**GAL - Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**

► Nr. VO/2017/04770
öffentlich

Lübeck, 15.03.2017

Antrag

Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: gal@luebeck.de Telefon: 122-1067/1068)

Fraktion grün+alternativ+links (GAL): Umbenennung von Straßen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
30.03.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Die Straßen Hindenburgplatz, Pfitznerstraße, Lenardweg werden umbenannt.

Begründung:

Ein interfraktioneller Arbeitskreis, kurz: „AK Straßennamen“, diskutierte mehr als zwei Jahre über Lübecker Straßen, die nach Nazis und Antisemiten benannt wurden. Nach zweijähriger Aufarbeitung legte die Verwaltung einen Bericht vor, wonach drei Straßen zur Umbenennung empfohlen werden: Pfitznerstraße, Lenardweg und Hindenburgplatz. Nun muss die Bürgerschaft darüber entscheiden.

1. Paul von Hindenburg war ein anti-demokratischer, anti-republikanischer Verehrer der Monarchie. Als derjenige, der in seiner Funktion als Reichspräsident 1933 den Nazis durch die Ernennung Hitlers zum Reichskanzler zur Machtergreifung verhalf, sollte heutzutage keine Straße und kein Platz „ihm zu Ehren“ benannt sein.

2. Hans Erich Pfitzner war Komponist, Dirigent, Autor politischer Schriften und entwickelte sich dabei zu einem überzeugten Antisemiten, dessen Schriften sich gezielt gegen bestimmte Personen richteten. Thomas Mann schrieb 1919 über ihn: „Der nationale Künstler hatte sich zum anti-demokratischen Nationalisten politisiert.“ 1933 trug Pfitzner mit einem Aufruf gegen Mann dazu bei, dass dieser ins Exil ging.

   Im Juni 1945 rechtfertigte Pfitzner in seiner *Glosse zum II. Weltkrieg* Hitlers Antisemitismus indem er schrieb:

   „Das Weltjudentum ist ein Problem und zwar ein Rassenproblem, aber nicht nur ein solches, und es wird noch einmal aufgegriffen werden, wobei man sich Hitlers erinnern wird und ihn anders sehen, als jetzt, wo man dem gescheiterten Belsazar den bekannten Eselstritt versetzt. Es war sein angeborenes Proletentum, welches ihn gegenüber dem schwierigsten aller Menschenprobleme den Standpunkt des Kammerjägers einnehmen liess, der zum Vertilgen einer bestimmten Insektensorte angefordert wird. Also nicht das ‚Warum‘ ist ihm vorzuwerfen, nicht, ‚dass er es getan‘, sondern nur das ‚wie‘ er die Aufgabe angefasst hat, die berserkerhafte Plumpheit, die ihn dann auch, im Verlauf der Ereignisse, zu den Grausamkeiten, die ihm vorgeworfen werden, führen musste.“

Die Lübecker Straße wurde erst um 1960 nach Pfitzner benannt. Für uns völlig unverständlich, denn seine politische antisemitische Agitation ist nicht von seinem künstlerischen Schaffen zu trennen.

3. Philipp Eduard Anton von Lenard war Professor für Physik. 1905 wurde ihm der Nobelpreis verliehen. Als einer der ersten Wissenschaftler setzte er sich 1923 öffentlich für die NSDAP ein. Als überzeugter Antisemit war er scharfer Gegner Albert Einsteins. Mit der These: „Wissenschaft ist, wie alles was Menschen hervorbringen, rassisch, blutmäßig bedingt“, wurde er zum Wortführer innerhalb der Bewegung der ‚Deutschen Physik‘.

Für uns steht außer Frage, dass die drei Straßen umgehend umbenannt werden müssen. Den Anwohner*nnen wird hierbei kein materieller Schaden entstehen, da sämtliche Kosten für Adressänderungen durch die Stadt getragen werden. Aus unserer Sicht ist entscheidend, ob eine gesamte Stadt Personen „ehrenvoll gedenken“ möchte, die in der Historie des Nationalsozialismus an dem Leid, der Verfolgung und Ermordung von Millionen Menschen entscheidend mitgewirkt oder diese öffentlich unterstützt haben. Die drei genannten Namen lassen keinen Zweifel zu, wie auch Dr. Lokers vom Lübecker Stadtarchiv dargelegt hat.

Anlagen :

Vorsitzende/r
der GAL - Fraktion

FREIE WÄHLER & GAL
Fraktion in der
Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2019/07085
öffentlich

Lübeck, 29.01.2019

Antrag

Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: katja.mentz@luebeck.de Telefon: 122-1067/1068)

Fraktion Freie Wähler & GAL: Ergänzungsantrag zu VO/2017/04770 Fraktion grün+alternativ+links (GAL): Umbenennung von Straßen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	

Antrag:
Der o.g. Antrag wird um folgenden Satz ergänzt:
Den Anwohner*innen werden jeweils drei Umbenennungsvorschläge unterbreitet, von denen diese einen Namen aussuchen können.

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Anlagen :

Vorsitzende/r
der FREIE WÄHLER & GAL Fraktion

**LINKE-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**

DIE LINKE ► **Nr. VO/2018/06397**
öffentlich

Lübeck, 07.09.2018

Antrag

Bearbeitung: Hans-Jürgen Martens (E-Mail: Telefon: 122-2373)

Fraktion DIE LINKE: Zum 9. November wieder Republikplatz

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.09.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Die Bürgerschaft möge beschließen,

der bisherige Hindenburgplatz wird anlässlich der Ausrufung der ersten deutschen Republik, vor 100 Jahren am 9.November 1918, am 9. November dieses Jahres wieder in Republikplatz umbenannt.

Nach der Ermordung des deutschen Außenministers Rathenau, durch eine rechtsextreme Gruppe, wurde der Platz 1922 umbenannt, um ein Zeichen für die Republik zu setzen. Im Jahre 1933 wurde, durch die Nazis, dieses Bekenntnis zur Republik und Demokratie durch Umbenennung in „Hindenburgplatz“ wieder getilgt. Es ist Zeit ein neues Zeichen zu setzen und den Platz seinen Namen zurückzugeben.

Begründung:
Auch wenn der zweite Absatz wie eine Begründung klingt, ist diese Bestandteil des Antrages und mitabzustimmen.

Begründung erfolgt mündlich

Anlagen :

Vorsitzende/r
der Fraktion Die Linke

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2019/07058
öffentlich

Lübeck, 25.01.2019

Antrag

Bearbeitung: Tim-Alexander Reclam (E-Mail: tim-alexander.reclam@luebeck.de Telefon: 122-1041)

AT zu VO/2018/06547: Änderungsantrag zu VO 2018/06397: Zum 9. November wieder Republikplatz

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Der Bürgermeister wird gebeten zu prüfen, für welche Straßennamen und Plätze ein Hinweisschild mit kurzen Erklärungen sowie QR-Code als Verweis auf ausführlichere Erklärungen zum jeweiligen geschichtlichen Hintergrund sinnvoll ist.

Es ist ferner über die Kosten dieser Maßnahme und eine zeitliche Einschätzung für die Umsetzung zu berichten.

Die Ergebnisse werden der Bürgerschaft im Mai vorgelegt.

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Anlagen :

Vorsitzende/r
der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2018/06547
öffentlich

Lübeck, 27.09.2018

Antrag

Bearbeitung: Tim-Alexander Reclam (E-Mail: tim-alexander.reclam@luebeck.de Telefon: 122-1041)

Änderungsantrag zu VO 2018/06397: Zum 9. November wieder Republikplatz

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.09.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Der Bürgermeister wird gebeten zu prüfen, für welche Straßennamen und Plätze ein Hinweisschild mit kurzen Erklärungen sowie QR-Code als Verweis auf ausführlichere Erklärungen zum jeweiligen geschichtlichen Hintergrund sinnvoll ist.

Es ist ferner über die Kosten dieser Maßnahme und eine zeitliche Einschätzung für die Umsetzung zu berichten.

Begründung:
Mündlich

Anlagen :

Vorsitzende/r
der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Fraktion
Die Unabhängigen
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2018/06540
öffentlich

Lübeck, 27.09.2018

Antrag

Bearbeitung: Christoph Baldy (E-Mail: Christoph.Baldy@luebeck.de Telefon: 122-1070)

Die Unabhängigen: Antrag zu VO/2018/06397 Zum 9. November wieder Republikplatz

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.09.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	

Antrag:
Die Entscheidung über die Umbenennung des Hindenburgplatzes in Republikplatz wird bis zur Vorlage einer Beschlussempfehlung des Bürgermeisters unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Arbeitskreises Straßennamen und nach Beratung im Bauausschuss bis zur Sitzung der Bürgerschaft im November 2018 ausgesetzt.

Begründung:
Der Arbeitskreis Straßennamen hat seine Arbeit im September 2018 abgeschlossen. Die „Historisch-wissenschaftliche Überprüfung der nach Personen benannten Straßen" liegt vor. Nach einer Beratung in den Fraktionen und dem Fachausschuss sollte im November 2018 eine Entscheidung durch die Bürgerschaft getroffen werden.

Anlagen :

Vorsitzende/r
Fraktion Die Unabhängigen

**LINKE-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**

DIE LINKE ► Nr. VO/2019/06990
öffentlich

Lübeck, 11.01.2019

Antrag

Bearbeitung: Hans-Jürgen Martens (E-Mail: Telefon: 122-2372)

DIE LINKE: Umbenennung von belasteten Straßennamen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Die Bürgerschaft möge beschließen,

eine absatzweise Abstimmung wird beantragt.

1. Der Hindenburgplatz, benannt nach Paul von Hindenburg, wird in Republikplatz umbenannt.

2. Der Lenardweg, benannt nach Philip Lenard, wird umbenannt. Den zukünftigen Namen beschließt der Bauausschuss.

3. Die Pfitznerstraße benannt nach Hans Pfitzner, wird umbenannt. Den zukünftigen Namen beschließt der Bauausschuss.

4. Die Lüderitzstraße, benannt nach Adolf Lüderitz, wird umbenannt. Den zukünftigen Namen beschließt der Bauausschuss.

5. Die Wißmannstraße, benannt nach Hermann von Wißmann, wird umbenannt. Den zukünftigen Namen beschließt der Bauausschuss.

6. Die Boelckestraße, benannt nach Oswald Boelcke, wird umbenannt. Den zukünftigen Namen beschließt der Bauausschuss.

7. Der Fritz-Rörig-Weg, benannt nach Fritz-Rörig, wird umbenannt. Den zukünftigen Namen beschließt der Bauausschuss.

8. Die Jahnstraße, benannt nach Friedrich Ludwig Jahn, wird umbenannt. Den zukünftigen Namen beschließt der Bauausschuss.

9. Der Johannes-Klöcking-Weg, benannt nach Johannes Klöcking, wird umbenannt. Den zukünftigen Namen beschließt der Bauausschuss.

10. Die Kalkbrennerstraße, benannt nach Georg Kalkbrenner, wird umbenannt. Den zukünftigen Namen beschließt der Bauausschuss.

11. Die Paul-Behncke-Straße, benannt nach Paul Behncke, wird umbenannt. Den zukünftigen Namen beschließt der Bauausschuss.

12. Die Schäferstraße, benannt nach Emil Schäfer, wird umbenannt. Den zukünftigen Namen beschließt der Bauausschuss.

13. Die Von-Morgen-Straße, benannt nach Curt Ernst von Morgen, wird umbenannt. Den zukünftigen Namen beschließt der Bauausschuss

14. Die Walderseestraße, benannt nach Alfred von Waldersee, wird umbenannt. Den zukünftigen Namen beschließt der Bauausschuss.

15. Die neuen Namen werden paritätisch zwischen Männernamen und Frauennamen aufgeteilt.

Begründung:
erfolgt mündlich

Anlagen :

Vorsitzende/r
der Fraktion Die Linke

**Fraktion
Die Unabhängigen
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**

► Nr. VO/2019/07099
öffentlich

Lübeck, 30.01.2019

Antrag

Bearbeitung: Christoph Baldy (E-Mail: Christoph.Baldy@luebeck.de Telefon: 122-1070)

Die Unabhängigen: Änderungsantrag zu VO/2019/06990 Umbenennung von belasteten Straßennamen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	

Antrag:
Der Antrag VO/2019/06990 erhält folgende neue Fassung:

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Hindenburgplatz, benannt nach Paul von Hindenburg, wird in Platz der Republik umbenannt.

Der Lenardweg, benannt nach Philip Lenard, wird umbenannt. Den zukünftigen Namen beschließt der Bauausschuss.

Die Pfitznerstraße, benannt nach Hans Pfitzner, wird umbenannt. Den zukünftigen Namen beschließt der Bauausschuss.

Die Lüderitzstraße, benannt nach Adolf Lüderitz, und die Wißmannstraße, benannt nach Hermann von Wißmann, erhalten Hinweisschilder, die die Personen, nach denen die Straßen benannt sind, kritisch würdigen.

Die Textentwürfe der Hinweisschilder sind dem Bauausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

Eine absatzweise Abstimmung wird beantragt.

Begründung:
erfolgt mündlich

Anlagen :

Vorsitzende/r
Fraktion Die Unabhängigen

**LINKE-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**

DIE LINKE ► Nr. VO/2018/06224
öffentlich

Lübeck, 19.07.2018

Antrag

Bearbeitung: Hans-Jürgen Martens (E-Mail: Telefon: 122-2373)

Fraktion DIE LINKE.: Beteiligung an der InitiativeSozialraumInklusiv (ISI)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
30.08.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Die Bürgerschaft möge beschließen:

1. Die Hansestadt Lübeck beteiligt sich an der InitiativeSozialraumInklusiv. (ISI).
2. Der Bürgermeister und der Sozialausschuss werden beauftragt, die Beteiligungsverfahren an den Sozialraumplanungen und Gestaltungsprozessen zu überprüfen, ggf. einen Unterausschuss/Arbeitskreis zu bilden und einen gemeinsamen Bericht dazu zu verfassen.
3. An diesem Beteiligungsprozess sollen die Behindertenbeauftragte und der Behindertenbeirat Lübeck maßgeblich beteiligt werden.
4. Der Bericht soll spätestens am 28.11.2019 der Bürgerschaft vorgelegt werden und
   a) eine Empfehlung über eine Bewerbung an der Preisausschreibung für das Jahr 2020 oder 2021
   b) einen Katalog von Maßnahmen, in Zuständigkeit der Hansestadt Lübeck zum Ziel einer inklusiven/barrierefreien Stadt

   enthalten.

Begründung:
„Für eine besonders gelungene Sozialraumgestaltung soll ab 2019 jährlich ein Preis ausgeschrieben werden. Bei den weiteren Veranstaltungsplanungen soll auch der Personenkreis der Menschen mit psychischer Beeinträchtigung in den Blick genommen werden. Auch dieser Personenkreis ist bei Sozialraumplanungen partizipativ einzubinden. Ziel sei es, das Bewusstsein für die Verantwortung ALLER zu schaffen.“ so Staatssekretärin Kerstin Griese am 11.07.2018 im BMAS.

In Lübeck wird die Verantwortung für die Inklusion oft auf private und ehrenamtliche Initiativen delegiert. Die Barrieren in unserer Stadt sind vielfältig. Es bedarf einer gemeinschaftlichen Anstrengung aller Lübeckerinnen und Lübecker, mit der

Bürgerschaft an der Spitze, diese Barrieren zu beseitigen.

Anlagen :

Vorsitzende/r
der Fraktion Die Linke

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2018/06769
öffentlich

Lübeck, 19.11.2018

Bearbeitung: Britta Bormann (E-Mail: britta.bormann@luebeck.de Telefon: 122 - 44 48)

Empfehlung des Ausschusses für Soziales zum Antrag der Fraktion Die Linke "Beteiligung an der InitiativeSozialraumInklusiv" Sitzung der Bürgerschaft am 30.08.2018 (VO/2018/6224)

Der Ausschuss für Soziales hat sich in seiner Sitzung am 06.11.2018 mit dem Antrag befasst und folgende Empfehlung ausgesprochen:

Auszug aus dem Protokoll

zu 8.1	**Beteiligung an der InitiativeSozialraumInklusiv Überweisungsauftrag aus der Sitzung der Bürgerschaft am 30.08.2018 Vorlage: VO/2018/06475**

Die Bürgerschaft hat zu TOP 5.11 mit VO Nr. 6224 den nachstehend aufgeführten **Antrag der Fraktion Die Linke** zur Vorberatung an den Ausschuss für Soziales überwiesen:

Die Bürgerschaft möge beschließen:

1. *Die Hansestadt Lübeck beteiligt sich an der InitiativeSozialraumInklusiv. (ISI).*
2. *Der Bürgermeister und der Sozialausschuss werden beauftragt, die Beteiligungsverfahren an den Sozialraumplanungen und Gestaltungsprozessen zu überprüfen, ggf. einen Unterausschuss/Arbeitskreis zu bilden und einen gemeinsamen Bericht dazu zu verfassen.*
3. *An diesem Beteiligungsprozess sollen die Behindertenbeauftragte und der Behindertenbeirat Lübeck maßgeblich beteiligt werden.*
4. *Der Bericht soll spätestens am 28.11.2019 der Bürgerschaft vorgelegt werden und*

   a) eine Empfehlung über eine Bewerbung an der Preisausschreibung für das Jahr 2020 oder 2021

   b) einen Katalog von Maßnahmen, in Zuständigkeit der Hansestadt Lübeck zum Ziel einer inklusiven/barrierefreien Stadt

   enthalten.

Herr Müller begründet den Antrag.

Dieser wird von Frau Büche unterstützt.

Herr Senator Schindler und Frau Schwartz verweisen auf den bereits bestehenden Teilhabeplan.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft mit 4 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 9 Enthaltungen, dem Antrag stattzugeben.

► Nr. VO/2018/06341
öffentlich

Lübeck, 28.08.2018

Interfraktioneller Antrag

Fraktionen:
Geschäftsstelle der Fraktion BÜ90 DIE GRÜNEN
Geschäftsstelle der Fraktion DIE LINKE

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: AT zu VO/2018/06259 und VO/2018/06265 - Sicherung der pflegerischen Versorgung in Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
30.08.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Die Bürgermeister möge berichten,

1) Wie gestaltet sich der Versorgungsbedarf im Pflegebereich bis 2030 - unter Berücksichtigung der bestehenden ambulanten, stationären sowie sektorenübergreifenden Versorgungsangebote und deren Auslastung sowie der demographischen Entwicklung - in Lübeck.

2) Es soll ein Gutachten erstellt werden, in das schon vorliegende, geeignete Expertisen, wie beispielsweise die letzte Raumordnungsprognose, einfließen können.

3) Um über die Daten von Bürger*innen mit Ansprüchen gemäß SGB XII hinaus Informationen zu gewinnen, sollen zudem Daten der privaten und gesetzlichen Pflegekassen angefordert und inkludiert werden.

4) Auf der Basis des Gutachtens sollen konkrete Handlungsempfehlungen zur Sicherung der pflegerischen Versorgung in Lübeck ausgesprochen und der Bürgerschaft bis zur Novembersitzung vorgelegt werden.

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Anlagen :

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2018/06770
öffentlich

Lübeck, 19.11.2018

Bearbeitung: Britta Bormann (E-Mail: britta.bormann@luebeck.de Telefon: 122 - 44 48)

Empfehlung des Ausschusses für Soziales zum interfraktionellen Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke "Sicherung der pflegerischen Versorgung in Lübeck" Sitzung der Bürgerschaft am 30.08.2018 (VO/2018/06341)

Der Ausschuss für Soziales hat sich in seiner Sitzung am 06.11.2018 mit dem Antrag befasst und folgende Empfehlung ausgesprochen:

Auszug aus dem Protokoll

zu 8.2	**Sicherung der pflegerischen Versorgung in Lübeck** **Überweisungsauftrag aus der Sitzung der Bürgerschaft am 30.08.2018** **Vorlage: VO/2018/06479**

Die Bürgerschaft hat zu TOP 5.16 mit VO Nr. 6341 den nachstehend aufgeführten **interfraktionellen Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke** zur Vorberatung an den Ausschuss für Soziales überwiesen:

Der Bürgermeister möge berichten,

1) Wie gestaltet sich der Versorgungsbedarf im Pflegebereich bis 2030 - unter Berücksichtigung der bestehenden ambulanten, stationären sowie sektorenübergreifenden Versorgungsangebote und deren Auslastung sowie der demographischen Entwicklung - in Lübeck.

2) Es soll ein Gutachten erstellt werden, in das schon vorliegende, geeignete Expertisen, wie beispielsweise die letzte Raumordnungsprognose, einfließen können.

*3) Um über die Daten von Bürger*innen mit Ansprüchen gemäß SGB XII hinaus Informationen zu gewinnen, sollen zudem Daten der privaten und gesetzlichen Pflegekassen angefordert und inkludiert werden.*

4) Auf der Basis des Gutachtens sollen konkrete Handlungsempfehlungen zur Sicherung der pflegerischen Versorgung in Lübeck ausgesprochen und der Bürgerschaft bis zur Novembersitzung vorgelegt werden.

Herr Hönel erklärt, dass der o.a. Antrag wie folgt geändert/ergänzt wird:

Der Bürgermeister möge berichten,

1) *Wie gestaltet sich der Versorgungsbedarf im Pflegebereich bis 2030 - unter Berücksichtigung der bestehenden ambulanten, stationären sowie sektorenübergreifenden Versorgungsangebote und deren Auslastung sowie der demographischen Entwicklung - in Lübeck.*

2) *Es soll ein Gutachten erstellt werden, in das schon vorliegende, geeignete Expertisen, wie beispielsweise die letzte Raumordnungsprognose, einfließen können.*

3) *Um über die Daten von Bürger*innen mit Ansprüchen gemäß SGB XII (Sozialhilfeberechtigte) hinaus Informationen zu gewinnen, sollen zudem Daten der gesetzlichen und soweit möglich privaten Pflegekassen angefordert und inkludiert werden.*

4) *Auf der Basis des Gutachtens sollen konkrete Handlungsempfehlungen zur Sicherung der pflegerischen Versorgung in Lübeck ausgesprochen werden.*

5) *Die Verwaltung wird gebeten in der kommunalen Pflegekonferenz sowie dem Sozialausschuss regelmäßig über die Fortschritte des Planungs- und Erhebungsprozesses zu berichten.*

Frau Schwartz erklärt, dass auch seitens der Verwaltung die Erstellung eines Pflegebedarfsplans für die HL grundsätzlich als sinnvoll und erforderlich angesehen wird.
Sie weist darauf hin, dass die pflegerische Versorgung der Bevölkerung nach den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften nicht nur Aufgabe der Kommunen ist. Die Länder, die Kommunen, die Pflegeeinrichtungen und die Pflegekassen wirken unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes eng zusammen.

Für die Umsetzung bestehen bereits konkrete Pläne. Es wird eine Arbeitsgruppe gegründet. Statt des unter Ziffer 2. des Antrags geforderten Gutachtens kann auf die bereits vorhandenen Erkenntnisse zur Bevölkerungsprognose 2030 zurückgegriffen werden.

Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (siehe TOP 6.1) hat allerdings erste Priorität.

Es sprechen außerdem Herr Voht, Herr Candan, Frau Friemer und Herr Senator Schindler.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft einstimmig, dem Antrag in der geänderten Fassung stattzugeben.

► Nr. VO/2018/06350
öffentlich

Lübeck, 28.08.2018

Interfraktioneller Antrag

Fraktionen:
Geschäftsstelle der SPD Fraktion
Geschäftsstelle der CDU-Fraktion

Bearbeitung: Christine Vitzthum (E-Mail: vitzthum@spdfraktion-luebeck.de Telefon: 122-1036)

SPD CDU: AT zu TOP 5.25 Parken in Travemünde VO/2018/06303

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
30.08.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Der Bürgermeister wird gebeten,

1. der Lübecker Bürgerschaft in ihrer nächsten Sitzung eine Beschlussvorlage zur Umsetzung des Bürgerschaftsbeschlusses vom 25.06.2015 zum Bau einer Parkpalette am Standort „Am Fahrenberg“ entgegen zu bringen.
2. der Lübecker Bürgerschaft zu berichten über den aktuellen Stand der Erstellung des B-Plans 32.12.00 – Am Lotsenberg/Parkhaus.
3. der Lübecker Bürgerschaft schnellstmöglich ein Realisierungskonzept „Parken in Travemünde“ als Teil des von der Lübecker Bürgerschaft beauftragten Gesamtverkehrsplans Travemünde vorzulegen.

Begründung:
Am 25.06.2015 hat die Lübecker Bürgerschaft den Bebauungsplan 32.13.00 Godewind / Am Fahrenberg - Satzungsbeschluss (5.610) beschlossen. Darin ist u. a. ein Sondergebiet „Parken/Parkhaus“ wie folgt ausgewiesen:
„Im Sondergebiet „Parken/Parkhaus“ sind ein Parkplatz, ein Parkhaus oder eine offene Parkpalette mit maximal 350 Parkplätzen, verteilt auf maximal vier Geschosse, zulässig. Parkplätze auf dem Dach des obersten Geschosses sind unzulässig. Allgemein zulässig sind ebenerdige Stellplätze, Zu- und Abfahrten sowie Nebenanlagen.“

Bereits am 29.01.2015 hatte hierzu die Lübecker Bürgerschaft mit der VO/2015/02326 (Antrag von SPD und CDU zu 15.1 VO/2014/01858 Verkauf eines Grundstücks in Travemünde, Am Fahrenberg) beschlossen:
„Als Ersatz für die am Standort „Am Fahrenberg“ in Travemünde wegfallenden Parkplätze, beschließt die Bürgerschaft den Bau einer Parkpalette am Standort – hilfsweise am Lotsenberg.
Investor und Betreiber soll die KWL GmbH sein. Die KWL erhält einen einmaligen Investitionszuschuss in Höhe des verbleibenden Verkaufserlöses aus dem Grundstück „Am Fahrenberg“.
Die Umsetzung ist bis spätestens 2016 sicherzustellen.“

Zudem hat die Lübecker Bürgerschaft am 28.09.2017 mit der VO/2017/05166 die Bestellung eines Erbbaurechts für ein Parkhaus in Travemünde „Am Lotsenberg“ für mindestens 260 Kfz-Stellplätze beschlossen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Bebauungsplan 32.12.00 – Am Lotsenberg/Parkhaus- als Satzung von der Bürgerschaft beschlossen wird und durch diesen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Parkhauses geschaffen werden.

Anlagen :

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2018/06724
öffentlich

Lübeck, 12.11.2018

Bearbeitung: Thomas Kaacksteen (E-Mail: thomas.kaacksteen@luebeck.de Telefon: 122-6004)

Empfehlung des Bauausschusses zum interfraktionellen Antrag der SPD und CDU betr. Parken in Travemünde (Sitzung der Bürgerschaft am 30.08.2018 - VO/2018/06350)

Die Bürgerschaft hat zu Punkt 5.25 mit VO/2018/06350 den nachstehend aufgeführten interfraktionellen Antrag der SPD und CDU einstimmig an den Bauausschuss überwiesen:

Anschließend ist eine erneute Beratung in der Bürgerschaft vorgesehen!

Parken in Travemünde (AT zu TOP 5.25 Parken in Travemünde VO/2018/06303)
Der Bürgermeister wird gebeten,

1. der Lübecker Bürgerschaft in ihrer nächsten Sitzung eine Beschlussvorlage zur Umsetzung des Bürgerschaftsbeschlusses vom 25.06.2015 zum Bau einer Parkpalette am Standort „Am Fahrenberg“ entgegen zu bringen.
2. der Lübecker Bürgerschaft zu berichten über den aktuellen Stand der Erstellung des B-Plans 32.12.00 – Am Lotsenberg / Parkhaus.
3. der Lübecker Bürgerschaft schnellstmöglich ein Realisierungskonzept „Parken in Travemünde“ als Teil des von der Lübecker Bürgerschaft beauftragten Gesamtverkehrsplans Travemünde vorlegen.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 05.11.2018 mit dem Antrag befasst und folgende Empfehlung ausgesprochen:

TOP 5.3.6	Überweisung aus der Bürgerschaftssitzung vom 30. August 2018 (VO/2018/06350) Parken in Travemünde (AT zu TOP 5.25)

Der Vorsitzende lässt über den Antrag abstimmen.
Abstimmungsergebnis:
Für den Antrag: 11 Stimmen
Gegen den Antrag: 4 Stimmen

Der Bauausschuss empfiehlt der Bürgerschaft mehrheitlich gemäß dem Antrag zu beschließen.

**CDU-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**

► Nr. VO/2018/06349
öffentlich

Lübeck, 28.08.2018

Antrag

Bearbeitung: Susanne Schaefer (E-Mail: schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1061)

CDU: Ergänzungsantrag zu VO/2018/06350 - Parken in Travemünde

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
30.08.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Der Bürgermeister wird gebeten sicherzustellen, dass

1. bei den Stellplätzen für Wohnmobile auf dem neu eingerichteten Parkplatz an der Travemünder Landstraße moderne Ver- und Entsorgungseinrichtungen für Strom, Frischwasser und Abwasser sowie zur Müllentsorgung zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren wird dort eine öffentliche Toilette gebaut.

2. Die Parkplätze auf dem Leuchtenfeld in gleicher Anzahl erhalten bleiben.

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Anlagen :

Vorsitzende/r
der CDU-Fraktion

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2018/06725
öffentlich

Lübeck, 12.11.2018

Bearbeitung: Thomas Kaacksteen (E-Mail: thomas.kaacksteen@luebeck.de Telefon: 122-6004)

Empfehlung des Bauausschusses zu Antrag der CDU-Fraktion betr. Parken in Travemünde (Ergänzungsantrag zu VO/2018/06350) (Sitzung der Bürgerschaft am 30.08.2018 - VO/2018/06349)

Die Bürgerschaft hat zu Punkt 5.25 mit VO/2018/06349 den nachstehend aufgeführten Antrag der CDU-Fraktion einstimmig an den Bauausschuss überwiesen:

Anschließend ist eine erneute Beratung in der Bürgerschaft vorgesehen!

Parken in Travemünde (AT zu TOP 5.25 Parken in Travemünde VO/2018/06303)
Der Bürgermeister wird gebeten, sicherzustellen, dass

1. bei den Stellplätzen für Wohnmobile auf dem neu eingerichteten Parkplatz an der Travemünder Landstraße moderne Ver- und Entsorgungseinrichtungen für Strom, Frischwasser und Abwasser sowie zur Müllentsorgung zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren wird dort eine öffentliche Toilette gebaut.
2. die Parkplätze auf dem Leuchtenfeld in gleicher Anzahl erhalten bleiben.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 05.11.2018 mit dem Antrag befasst und folgende Empfehlung ausgesprochen:

TOP 5.3.7	Überweisung aus der Bürgerschaftssitzung vom 30. August 2018 (VO/2018/06350) Parken in Travemünde (AT zu TOP 5.25)

Herr Ramcke möchte wissen, wie der erste Punkt des Antrages gedacht sei und ob dort ein Campingplatz entstehen solle.
Herr Lötsch erläutert, dass es sich hierbei um attraktive Stellplätze für Wohnmobile handele mit Ver- und Entsorgungsstationen für ein bis zwei Nächte.

Herr Pluschkell merkt an, dass ein öffentliches WC an dieser Stelle sehr wohl Sinne mache, ein weiterer Stellplatz für Wohnmobile, mit Blick auf die Verdoppelung der Plätze am Kowitzberg, hier aber nicht notwendig sei.

Herr Stolzenberg ergänzt, dass es bestimmt noch andere, besser geeignete Plätze für Wohnmobile in Travemünde gäbe.

Frau Haltern möchte wissen, ob die Verlagerung der Anzahl der Parkplätze vom Baggersand an diese Stelle im Verhältnis von 1:1 mit zusätzlichen Plätzen für Wohnmobil erfolgt sei oder ob diese Stellplätze Parkplätze für PKW wegnehmen würden.
Herr Schröder sagt eine Beantwortung zu.

Der Vorsitzende lässt über die ohne Widerspruch beantragte punktweise Abstimmung dieses Antrages abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Punkt 1:

Für den ersten Punkt des Antrages:	8 Stimmen
Gegen den ersten Punkt des Antrages:	7 Stimmen

Punkt 2:

Für den zweiten Punkt des Antrages:	11 Stimmen
Gegen den zweiten Punkt des Antrages:	4 Stimmen

Der Bauausschuss empfiehlt der Bürgerschaft mehrheitlich gemäß dem Antrag zu beschließen.

SPD-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2018/06426
öffentlich

Lübeck, 11.09.2018

Antrag

Bearbeitung: Christine Vitzthum (E-Mail: vitzthum@spdfraktion-luebeck.de Telefon: 122-1036)

SPD: Barrierefreies Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.09.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Der Bürgermeister wird gebeten,

- der Lübecker Bürgerschaft binnen eines Jahres Vorschläge für die barrierefreie Ausgestaltung des Lübecker Markts (Gestaltung der Marktfläche, Kosten) vorzulegen.
- der Lübecker Bürgerschaft ein Konzept für die barrierefreie Ausgestaltung von Wegen und Plätzen in ganz Lübeck vorzulegen, einschließlich einer Priorisierung darin enthaltener größerer Baumaßnahmen.
- im Haushalt 2018 und in den Folgejahren im städtischen Haushalt ein festes und ausreichend ausgestattetes Budget für die barrierefreie Ausgestaltung von Wegen und Plätzen einzuplanen.
- bei den Planungen in Sachen Barrierefreiheit den Seniorenbeirat und den Behindertenbeirat zu beteiligen.

Begründung:

Im städtischen Haushalt werden traditionell besonders die Bedürfnisse des motorisierten Individualverkehrs berücksichtigt, andere Verkehrsträger (Radverkehr, ÖPNV) stets in geringerem Maße berücksichtigt. Die Bedürfnisse von Fußgängern fanden jedoch im Allgemeinen nur dann Berücksichtigung, wenn es um größere Baumaßnahmen - zumeist aus touristischer Sicht erforderlich (z. B. Umgestaltung Obertrave, Strandpromenade) - ging. Angesichts des großen Anteils von in Lübeck täglich zurückgelegten Fußwegen und der immer älter werden Bevölkerung sind verstärkte Investitionen im Bereich der Barrierefreiheit unbedingt erforderlich.

Anlagen :

Vorsitzende/r
der SPD-Fraktion

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2018/06918
öffentlich

Lübeck, 06.12.2018

Bearbeitung: Thomas Kaacksteen (E-Mail: thomas.kaacksteen@luebeck.de Telefon: 122-6004)

Empfehlung des Bauausschusses zum Antrag der SPD-Fraktion; betr. Barrierefreies Lübeck Sitzung der Bürgerschaft am 27.09.2018 - VO/2018/06426

Die Bürgerschaft hat zu Punkt 5.10 mit VO/2018/06426 den nachstehend aufgeführten Antrag der SPD-Fraktion mit Mehrheit an den Bauausschuss überwiesen:

Anschließend ist eine erneute Beratung in der Bürgerschaft vorgesehen!

Barrierefreies Lübeck

Der Bürgermeister wird gebeten,

- der Lübecker Bürgerschaft binnen eines Jahres Vorschläge für die barrierefreie Ausgestaltung des Lübecker Markts (Gestaltung der Marktfläche, Kosten) vorzulegen.
- der Lübecker Bürgerschaft ein Konzept für die barrierefreie Ausgestaltung von Wegen und Plätzen in ganz Lübeck vorzulegen, einschließlich einer Priorisierung darin enthaltener größerer Baumaßnahmen.
- im Haushalt 2018 und in den Folgejahren im städtischen Haushalt ein festes und ausreichend ausgestattetes Budget für die barrierefreie Ausgestaltung von Wegen und Plätzen einzuplanen.
- bei den Planungen in Sachen Barrierefreiheit den Seniorenbeirat und den Behindertenbeirat zu beteiligen.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 19.11.2018 mit dem Antrag befasst und folgende Empfehlung ausgesprochen:

TOP 5.3.10 Überweisung aus der Bürgerschaft vom 27. September 2018 (VO/2018/06569)

Barrierefreies Lübeck

Herr Lötsch beantragt, dass dieser Antrag im Zuge des Teilhabeplans zusätzlich abgearbeitet werden solle.

Der Vorsitzende lässt über den geänderten Antrag abstimmen.
Abstimmungsergebnis:
Für den geänderten Antrag: 15 Stimmen
Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig den geänderten Antrag zu beschließen.

► Nr. VO/2018/06529
öffentlich

Lübeck, 26.09.2018

Interfraktioneller Antrag

Fraktionen:
Geschäftsstelle der Fraktion DIE LINKE

Bearbeitung: Hans-Jürgen Martens (E-Mail: Telefon: 122-2372)

DIE LINKE & SPD: AT zu "Kleine Lösung für HVV-Anbindung" VO/2018/6428

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.09.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Angesichts der Schwierigkeiten vom SH-Tarif in den HVV-Tarif zu wechseln, sind Verhandlungen aufzunehmen, um zu erreichen, dass sich der HVV-Tarif bis zu den Lübecker Bahnhöfen erstreckt, so dass auf dem Streckenteil Lübeck – Reinfeld auch der HVV-Tarif gilt.

Damit auf der Bahnlinie Lübeck – Hamburg nur noch ein Tarif besteht.

Begründung:
Erfolgt mündlich

Anlagen :

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2018/06919
öffentlich

Lübeck, 06.12.2018

Bearbeitung: Thomas Kaacksteen (E-Mail: thomas.kaacksteen@luebeck.de Telefon: 122-6004)

Empfehlung des Bauausschusses zum interfraktionellen Antrag der SPD und DIE LINKE, betr. Kleine Lösung für HVV-Anbindung Sitzung der Bürgerschaft am 27.09.2018 - VO/2018/06529

Die Bürgerschaft hat zu Punkt 5.11 mit VO/2018/06529 den nachstehend aufgeführten interfraktionellen Antrag der SPD und DIE LINKE mit Mehrheit an den Bauausschuss überwiesen:

Anschließend ist eine erneute Beratung in der Bürgerschaft vorgesehen!

Kleine Lösung HVV-Anbindung

Angesichts der Schwierigkeiten vom SH-Tarif in den HVV-Tarif zu wechseln, sind Verhandlungen aufzunehmen, um zu erreichen, dass sich der HVV-Tarif bis zu den Lübecker Bahnhöfen erstreckt, so dass auf dem Streckenteil Lübeck – Reinfeld auch der HVV-Tarif gilt.

Damit auf der Bahnlinie Lübeck – Hamburg nur noch ein Tarif besteht.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 19.11.2018 mit dem Antrag befasst und folgende Empfehlung ausgesprochen:

TOP 5.3.11	Überweisung aus der Bürgerschaft vom 27. September 2018 (VO/2018/06570) Kleine Lösung HVV-Anbindung

Herr Hönel ergänzt zum Antrag, dass es besser sei eine kleine Lösung zu finden, als gar keine.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag abstimmen.
Abstimmungsergebnis:
Für den Antrag: 14 Stimmen
Enthaltung: 1 Stimme
Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig den Antrag zu beschließen.

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2019/07073
öffentlich

Lübeck, 28.01.2019

Antrag

Bearbeitung: Tim-Alexander Reclam (E-Mail: tim-alexander.reclam@luebeck.de Telefon: 122-1041)

Änderungsantrag zu TOP 5.9 (VO/2018/06529): AT zu "Kleine Lösung für HVV-Anbindung" VO/2018/6428

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Angesichts der Schwierigkeiten vom SH-Tarif in den HVV-Tarif zu wechseln, sind Verhandlungen aufzunehmen, um zu erreichen, dass sich der HVV-Tarif in einem ersten Zwischenschritt bis zu den Lübecker Bahnhöfen erstreckt, so dass auf dem Streckenteil Lübeck – Reinfeld auch der HVV-Tarif gilt.

Die Hansestadt Lübeck hält aber fest am Ziel der Aufnahme des gesamten Lübecker Stadtgebiets einschließlich des Busverkehrs in den HVV-Tarif.

Der Bürgermeister wird beauftragt, bis zur Haushaltssitzung 2019 der Bürgerschaft ein Konzept vorzulegen, wie der städtische Finanzanteil bei einer Aufnahme auch des Busverkehrs in den HVV finanziert werden kann.

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Anlagen :

Vorsitzende/r
der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

**CDU-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**

► Nr. VO/2018/06440
öffentlich

Lübeck, 12.09.2018

Antrag

Bearbeitung: Susanne Schaefer (E-Mail: schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1061)

CDU: Straßenbeleuchtung entlang der Kanaltrave

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.09.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Der stadtseitige Weg entlang der Kanaltrave wird in einem ersten Schritt zwischen dem Hüxterdamm und der Wallstraße mit einer Straßenbeleuchtung ausgestattet. Die Kosten werden im Haushalt 2019 geordnet. Darüber hinaus möge die Verwaltung die Kosten für eine Beleuchtung der gesamten Strecke stadtseitig prüfen und im Bauausschuss berichten.

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Anlagen :

Vorsitzende/r
der CDU-Fraktion

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2018/06920
öffentlich

Lübeck, 06.12.2018

Bearbeitung: Thomas Kaacksteen (E-Mail: thomas.kaacksteen@luebeck.de Telefon: 122-6004)

Empfehlung des Bauausschusses zum Antrag der CDU-Fraktion, betr. Straßenbeleuchtung entlang der Trave Sitzung der Bürgerschaft am 27.09.2018 - VO/2018/06440

Die Bürgerschaft hat zu Punkt 5.14 mit VO/2018/06440 den nachstehend aufgeführten Antrag der CDU-Fraktion einstimmig an den Bauausschuss überwiesen:

Anschließend ist eine erneute Beratung in der Bürgerschaft vorgesehen!

Straßenbeleuchtung entlang der Kanaltrave

Der stadtseitige Weg entlang der Kanaltrave wird in einem ersten Schritt zwischen dem Hüxterdamm und der Wallstraße mit einer Straßenbeleuchtung ausgestattet. Die Kosten werden im Haushalt 2019 geordnet. Darüber hinaus möge die Verwaltung die Kosten für eine Beleuchtung der gesamten Strecke stadtseitig prüfen und im Bauausschuss berichten.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 19.11.2018 mit dem Antrag befasst und folgende Empfehlung ausgesprochen:

TOP 5.3.12	Überweisung aus der Bürgerschaft vom 27. September 2018 (VO/2018/06571)
	Straßenbeleuchtung entlang der Kanaltrave

Herr Ramcke merkt an, dass es für die vorgeschlagene Wegstrecke einen Alternativweg gäbe, der beleuchtet sei.

Herr Stolzenberg spricht sich dafür aus, dass grundsätzlich stark frequentierte Wege beleuchtet werden.
Herr Stolzenberg stellt den Antrag zur Änderung, dass von der Verwaltung ein Konzept erstellt werde, wo hochfrequentierte und damit zu beleuchtende Wege sind und wo eine Beleuchtung entbehrlich sei. Auch bezüglich der Art der Beleuchtung solle die Verwaltung eine Empfehlung abgeben.

Herr Pluschkell merkt an, dass es in dem Konzept eine Prioritätenliste mit Aufstellung der Kosten zur Abarbeitung geben müsse, und dass auch in diesem Zusammenhang der Insekten- bzw. Bienenschutz eine Rolle spielen müsse.

Herr Leber möchte wissen, ob es ein Gesamtbeleuchtungskonzept für die Innenstadt gäbe.

Der Vorsitzende lässt über die Änderung von Herrn Stolzenberg abstimmen.
Abstimmungsergebnis:

Für den Änderung von Herrn Stolzenberg: 12 Stimmen
Gegen den Änderung 3 Stimmen
Der Bauausschuss stimmt der Änderung mehrheitlich zu.

Der Vorsitzende lässt über den geänderten Antrag abstimmen.
Abstimmungsergebnis:
Für den geänderten Antrag: 15 Stimmen
Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig gemäß des geänderten Antrags zu beschließen..

► Nr. VO/2018/06347
öffentlich

Lübeck, 28.08.2018

Interfraktioneller Antrag

Fraktionen:
Geschäftsstelle der SPD Fraktion
Geschäftsstelle der Fraktion BÜ90 DIE GRÜNEN

Bearbeitung: Christine Vitzthum (E-Mail: vitzthum@spdfraktion-luebeck.de Telefon: 122-1036)

SPD + DieGrünen: AT zu TOP 5.24 Kunst am Bau VO/2018/06302

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
30.08.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Der Bürgermeister wird gebeten, der Lübecker Bürgerschaft zu berichten, wie der gemeinsame Erlass der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur, der Ministerin für Frauen, Bildung, Weiterbildung und Sport, des Ministers für Finanzen und Energie sowie des Innenministers vom 15. Juni 1994 - X 403 a - 3506.11 -, geändert durch Bekanntmachung vom 10. Januar 2012 (Amtsbl. Schl.-H. S. 49), zur Förderung von Kunst im öffentlichen Raum im Zuständigkeitsbereich der Hansestadt Lübeck und ihrer Eigenbetriebe und Gesellschaften sowie bei größeren Bauprojekten, die durch die Hansestadt Lübeck wirtschaftlich gefördert werden, umgesetzt wird.
Des Weiteren wird der Bürgermeister gebeten darzulegen, welche Möglichkeiten bestehen, Kunst am Bau auch an nicht-öffentlichen Gebäuden (insbesondere an „prominenten“ Orten) verbindlich herstellen zu lassen, und welche Einflussmöglichkeiten die Hansestadt Lübeck hierbei hat bzw. haben könnte.

Begründung:
Mit Kunst am Bau wird eine Verpflichtung des Bauherrn verstanden, aus seinem baukulturellen Anspruch heraus einen gewissen Anteil – meist um die 1 % – der Baukosten öffentlicher Bauten für Kunstwerke zu verwenden. Diese Verpflichtung ist beim Bund und den Ländern in entsprechenden Regelungen festgeschrieben. Einige Städte wie beispielsweise München oder Dresden haben diese Verpflichtung auf kommunaler Ebene übernommen.

Anlagen :

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2018/06925
öffentlich

Lübeck, 10.12.2018

Bearbeitung: Thomas Kaacksteen (E-Mail: thomas.kaacksteen@luebeck.de Telefon: 122-6004)

Gemeinsame Empfehlung des Ausschusses für Kultur und Denkmalpflege und des Bauausschusses zum interfraktionellen Antrag der Fraktionen der SPD und Bü90/Die Grünen; betr. Kunst am Bau Sitzung der Bürgerschaft am 30. August 2018 - VO/2018/06347

Die Bürgerschaft hat zu Punkt 5.24 mit VO/2018/06347 den nachstehend interfraktionellen Antrag der Fraktionen der SPD und Bü90/Die Grünen an den Bauausschuss (federführend) und den Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege überwiesen:

Anschließend ist eine erneute Beratung in der Bürgerschaft vorgesehen!

Kunst am Bau

Der Bürgermeister wird gebeten, der Lübecker Bürgerschaft zu berichten, wie der gemeinsame Erlass der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur, der Ministerin für Frauen, Bildung, Weiterbildung und Sport, des Ministers für Finanzen und Energie sowie des Innenministers vom 15. Juni 1994 - X 403 a - 3506.11 -, geändert durch Bekanntmachung vom 10. Januar 2012 (Amtsbl. Schl.-H. S. 49), zur Förderung von Kunst im öffentlichen Raum im Zuständigkeitsbereich der Hansestadt Lübeck und ihrer Eigenbetriebe und Gesellschaften sowie bei größeren Bauprojekten, die durch die Hansestadt Lübeck wirtschaftlich gefördert werden, umgesetzt wird.

Des Weiteren wird der Bürgermeister gebeten darzulegen, welche Möglichkeiten bestehen, Kunst am Bau auch an nicht-öffentlichen Gebäuden (insbesondere an „prominenten“ Orten) verbindlich herstellen zu lassen, und welche Einflussmöglichkeiten die Hansestadt Lübeck hierbei hat bzw. haben könnte.

Der Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege hat sich sin seiner Sitzung am 12.11.2018 mit dem Antrag befasst und folgende Empfehlung ausgesprochen:

TOP 6.6	VO/2018/06552 SPD + Die Grünen: AT zu VO/2018/06302 Kunst am Bau

Keine Wortmeldungen

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft einstimmig, gemäß des Beschlussvorschlags zu entscheiden.

Der Bauausschuss hat sich sin seiner Sitzung am 03.12.2018 mit dem Antrag befasst und folgende Empfehlung ausgesprochen:

TOP 5.3.1	Überweisung aus der Bürgerschaft vom 30. August 2018 – Interfraktioneller Antrag der Fraktionen SPD & BÜ90 / Die Grünen – VO/2018/06572 - **Kunst am Bau**

Der Vorsitzende lässt über den Antrag abstimmen.
Abstimmungsergebnis:
Für den Antrag: 15 Stimmen
Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig gemäß des Antrages zu beschließen.

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2018/06333
öffentlich

Lübeck, 27.08.2018

Antrag

Bearbeitung: Tim-Alexander Reclam (E-Mail: tim-alexander.reclam@luebeck.de Telefon: 122-1041)

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: Antrag zu VO/2018/06288 - Aufstellen einer Toilette am Spielplatz im Drägerpark

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
30.08.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob die Toiletten des Naturbades Marli ganzjährig der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können. Als bauliche Maßnahme sind zusätzliche Außentüren denkbar, die den Zugang ermöglichen.

Begründung:
Im Drägerpark besteht Bedarf für eine öffentliche Toilette. Die vorgeschlagene Maßnahme wäre jedoch günstiger zu realisieren als Bau und Unterhaltung einer zusätzlichen öffentlichen Toilette. Zudem würde vermieden, einen Teil der derzeitigen Parkfläche zu überbauen. Schließlich könnte eine für Besucher des Parks angenehme Distanz von Spielplatz und Grünflächen zur Toilette gewahrt werden, was der Aufenthaltsqualität zugute käme.

Anlagen :

Vorsitzende/r
der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Hansestadt LÜBECK

► **Nr. VO/2019/07006**
öffentlich

Lübeck, 15.01.2019

Bearbeitung: Undine Wetter (E-Mail: undine.wetter@ebhl.de Telefon: 70760-101)

Empfehlungen des Werkausschusses zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen "Aufstellung einer Toilette am Spielplatz im Drägerpark" Sitzung der Bürgerschaft am 30.08.2018 (VO/2018/06333) sowie zum Antrag der Fraktion Freie Wähler & GAL "Aufstellen einer Toilette am Spielplatz im Drägerpark" Sitzung der Bürgerschaft am 30.08.2018 (VO/2018/06288)

zu 7	**Überweisungsaufträge aus der Bürgerschaft**

zu 7.1	**Aufstellen einer Toilette am Spielplatz im Drägerpark** **Überweisung aus der Bürgerschaft vom 30.08.2018** **Antrag der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - VO/2018/06333** **Vorlage: VO/2018/06676**

Der Vorsitzende schlägt vor, die TOP 7.1 und 7.2 gemeinsam zu behandeln.
Frau Dr. Koop gibt bekannt, dass in der Bürgerschaftssitzung zum Thema Haushaltsausgleich der Antrag abgelehnt wurde und somit keine Grundlage für diese Anträge vorhanden sei.

Herr Freitag fragt nach einem Prüfauftrag.

Herr Zahn verweist auf die Beschlussfassung in der letzten Sitzung und auf den Kostenfaktor.

Ferner spricht Herr Ramcke.

Frau Dr. Koop führt weiter aus, dass die Entscheidung nicht den EBL obliege, die lediglich die Betreiber der öffentlichen Toiletten seien. In diesem Fall würde es um eine Grünfläche der Hansestadt Lübeck gehen, die vom Bereich Stadtgrün und Verkehr verwaltet werde. Die Reihenfolge des Verfahrens sei nicht korrekt.

Herr Dr. Verwey bezieht sich auf den Auftrag aus der letzten WA-Sitzung, der geprüft werde. Eventuell könne eine ‚Nette Toilette' eingerichtet werden. Die Gespräche seien vielversprechend, jedoch noch nicht beendet.

Hierzu spricht Herr Reinhardt.

Herr Ramcke merkt an, dass von der Verwaltung zu prüfen sei, ob die Anträge möglicherweise falsch kanalisiert worden seien und nunmehr einem anderen Ausschuss zugeordnet werden müssten.

Der Vorsitzende fasst zusammen und lässt über die Zurückverweisung an die Verwaltung abstimmen.

Abstimmungsergebnis:
Der Werkausschuss empfiehlt einstimmig, nach der schon erfolgten Kontaktaufnahme mit den Lübecker Schwimmbädern eine saisonale Einrichtung von „Netten Toiletten“ in den Naturbädern „Marli“ und „Falkenwiese“ durch die EBL zu prüfen.

zu 7.2 Aufstellen einer Toilette am Spielplatz im Drägerpark
Überweisung aus der Bürgerschaft vom 30.08.2018
Antrag der FW/GAL - VO/2018/06288
Vorlage: VO/2018/06677

Unter Berücksichtigung der Wortmeldungen in TOP 7.1 erklärt Herr Misch, dass unter den genannten Umständen der Antrag der FW/GAL VO/2018/06288 (Sitzung der Bürgerschaft vom 30.08.2018) zurückgezogen werde (somit ebenfalls VO/2018/6677).

Abstimmungsergebnis:
*Herr Misch erklärt für die Fraktion FW/GAL dass der Antrag **VO/2018/06288** (Sitzung der Bürgerschaft vom 30.08.2018) zurückgezogen werde.*

► Nr. VO/2019/07009
öffentlich

Lübeck, 15.01.2019

Interfraktioneller Antrag

Fraktionen:
Geschäftsstelle der SPD Fraktion
Geschäftsstelle der FREIE WÄHLER & GAL Fraktion

Bearbeitung: Christine Vitzthum (E-Mail: vitzthum@spdfraktion-luebeck.de Telefon: 122-1036)

SPD, FW&GAL: 2. AT zu Top 5.13 - VO/2018/06535 "Kein Steuergeld für Kinder- u. Zwangsarbeit. Für Umweltschutz und faire Arbeit in Lübeck und weltweit"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Der Bürgermeister wird gebeten, dafür zu sorgen, dass

1. trotz der seitens der Landesregierung veranlassten Neufassung des schleswig-holsteinischen Vergabegesetzes gewährleistet wird, dass die Hansestadt Lübeck bei der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen
   weiterhin die bislang geltenden ökologischen und sozialen Kriterien anwendet.
2. im Interesse einer einheitlichen und effizienten Beschaffung von Waren und Dienstleistungen durch die öffentliche Hand die Beschaffungsstelle der Hansestadt Lübeck dazu verpflichtet wird, ökologische und soziale Kriterien sowie die Menschenrechte entlang der Lieferkette zu berücksichtigen, dies auch zu kontrollieren und Verstöße dagegen zu sanktionieren.
3. bei der künftigen europaweiten Ausschreibung von Stromlieferungen für die Hansestadt Lübeck ökologisch nachhaltige Kriterien festgelegt werden.

Der Bürgerschaft ist zu berichten.

Begründung:

Anlagen :

► Nr. VO/2018/06847
öffentlich

Lübeck, 28.11.2018

Interfraktioneller Antrag

Fraktionen:
Geschäftsstelle der SPD Fraktion
Geschäftsstelle der FREIE WÄHLER & GAL Fraktion

Bearbeitung: Christine Vitzthum (E-Mail: vitzthum@spdfraktion-luebeck.de Telefon: 122-1036)

SPD und FW&GAL: Ergänzungsantrag zu TOP 5.6 - VO/2018/06535 - "Kein Steuergeld für Kinder- u. Zwangsarbeit. Für Umweltschutz und faire Arbeit - in Lübeck und weltweit."

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.11.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Der Antrag in der zu VO/2018/06535 (Kein Steuergeld für Kinder- u. Zwangsarbeit. Für Umweltschutz und faire Arbeit - in Lübeck und weltweit.) wird wie folgt ergänzt:

Der Bürgermeister wird gebeten, bei der schleswig-holsteinischen Landesregierung darauf hinzuwirken, dass

1. bei der seitens der Landesregierung geplanten Neufassung des schleswig-holsteinischen Vergabegesetzes gewährleistet wird, dass die Hansestadt Lübeck bei der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen weiterhin die bislang geltenden ökologischen und sozialen Kriterien anwenden kann.
2. im Interesse einer einheitlichen und effizienten Beschaffung von Waren und Dienstleistungen durch die öffentliche Hand alle öffentlichen Beschaffungsstellen in Schleswig-Holstein durch ein verbindliches Gesetz dazu verpflichtet werden, ökologische und soziale Kriterien sowie die Menschenrechte entlang der Lieferkette zu berücksichtigen, dies auch zu kontrollieren und Verstöße dagegen zu sanktionieren.
3. Bei der künftigen europaweiten Ausschreibung von Stromlieferungen für die Hansestadt Lübeck sind ökologisch nachhaltige Kriterien festzulegen.

Der Bürgerschaft ist zur Bürgerschaftssitzung im Januar 2019 zu berichten.

Begründung:
unverändert

Anlagen :

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2018/06884
öffentlich

Lübeck, 29.11.2018

Antrag

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: Änderungsantrag zu VO/2018/06535 TOP 5.6. - (SPD und FW&GAL: 1. AT zu VO/2018/06454 "Kein Steuergeld für Kinder- u. Zwangsarbeit - Für Umweltschutz und faire Arbeit - in Lübeck und weltweit."

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.11.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Faire und nachhaltige kommunale Vergaberichtlinien in Lübeck

Die Stadt Lübeck unterstützt die Zielsetzungen der „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ der Vereinten Nationen:

Sie beauftragt die Verwaltung,

1. Die Anwendung der bislang geltenden ökologischen und sozialen Kriterien wird bei der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen in Lübeck weiterhin konsequent verpflichtend angewendet. Die Menschenrechte entlang der Lieferkette sind einzuhalten. Die Einhaltung dieser Regelung wird durch die Verwaltung kontrolliert und bei Verstößen müssen Sanktionierungsmaßnahmen erfolgen.

2. kostenneutrale aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um den Nachhaltigkeitszielen der Agenda Rechnung zu tragen,

3. die Nachhaltigkeitsziele der Agenda im Beschaffungswesen zu berücksichtigen,

4. bei der Verfolgung der Nachhaltigkeitsziele der Agenda geeignete Methoden der Bürgerbeteiligung in Betracht zu ziehen.

5. Die nach Punkt 1.-4. entsprechenden Vergaberichtlinien im Beschaffungswesen sind in entsprechender Neufassung bis Mai 2019 zu formulieren und nochmals der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorzulegen.

6. Alle Punkte sollen ebenso für die Tochtergesellschaften der Stadt Lübeck gelten.

Begründung:
Die Agenda 2030 wurde 2015 von den Vereinten Nationen von allen Mitgliedstaaten verabschiedet.

Die 17 Ziele berücksichtigen gleichermaßen alle drei Dimensionen der Nachhaltigkeit: Soziales, Umwelt und Wirtschaft.

Der schleswig-holsteinische Landtag berät derzeit einen Gesetzentwurf zum Tariftreue- und Vergabegesetzes (TTG), nach welchem für Land und Kommunen zukünftig die Berücksichtigung dieser hohen sozialen und ökologischen Kriterien nicht mehr bindend wären. Steuergelder könnten so für Produkte und Leistungen ausgegeben werden, bei denen nicht klar ist, ob Arbeits- und Menschenrechte eingehalten werden oder ob Tariftreue und gute Arbeit eine Rolle spielen.

Den Kommunen steht jedoch frei, die eigene Vergabepraxis an selbstgewählte Kriterien zu binden, hierfür bedarf es ausschließlich der Beschlussfassung in den entsprechenden Gremien und der erforderlichen Mehrheiten.

Anlagen :

Vorsitzende/r
der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

**LINKE-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**

DIE LINKE ► Nr. VO/2018/06665
öffentlich

Lübeck, 24.10.2018

Antrag

Bearbeitung: Hans-Jürgen Martens (E-Mail: Telefon: 122-2372)

DIE LINKE: Rippenstraßen der Königstraße wieder öffnen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.11.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Die Rippenstraßen der Königstraße werden wieder wechselweise Stadt ein- und Stadtauswärts geöffnet.

Bei der Umsetzung soll das Lübeck Management mit seiner Fachmeinung mit einbezogen werden.

Begründung:

Die Verkehrssituation der Altstadt spitzt sich immer weiter zu, das ist zum Teil durch diverse Baustellen verursacht, aber auch durch eine Verkehrsführung die viel mehr Verkehr in die Altstadt führt als raus.

Von den neun Straßen, die ab der Wahmstraße in die Innenstadt hinein führen, führt nur eine wieder heraus.

Das bedeutet, dass sämtlicher Verkehr, Bewohner, Lieferverkehr, Personenbeförderungsverkehr, Ausnahmeverkehr und Rettungsfahrzeuge immer durch die gesamte Altstadt müssen, um wieder hinausfahren zu können. Das belastet die Innenstadt mehr als nötig, ist ökologische nicht vertretbar und lässt auch die Abgaswerte steigen.

Solange wir nicht den konsequenten Schritt zu einer völlig Autofreien Innenstadt wagen, müssen wir aber dafür sorgen, dass der Autoverkehr nur solange wie unbedingt nötig in der Innenstadt ist.

Wenn ein Anwohner der Fleischhauerstraße in seiner Straße keine Parkmöglichkeit findet, muss er erst bis zum Burgfeld fahren, um dann wieder zur Kanalstraße zu gelangen und sein Glück dann wiederholt in der Dr. Julius-Leber-Straße zu versuchen, das Ganze kann sich dann noch bis zu 5-mal Wiederholen.

Rettungswagen, Lieferverkehr und Personenbeförderungsverkehr müssen immer den Umweg über das Burgfeld, Beckergrube oder Holstenstraße nehmen, das belastet diese Straßen dann noch mehr.

Unverständlich ist auch, dass ausgerechnet die Hüxstraße, die eine der am meisten von Fußgängern frequentierte Straße ist, die einzige Straße ist die wieder aus der Innenstadt hinaus führt.

Das Argument, man wolle die Verkehrsführung so unpraktisch wie möglich gestalten, und damit Autofahrer abschrecken, zäumt das Pferd von hinten auf und bestraft diejenigen die legal in die Innenstadt fahren dürfen.

Anlagen :

Vorsitzende/r
der Fraktion Die Linke

► Nr. VO/2018/06845
öffentlich

Lübeck, 28.11.2018

Interfraktioneller Antrag

Fraktionen:
Geschäftsstelle der FDP Fraktion
Geschäftsstelle der Fraktion DIE LINKE
Geschäftsstelle der FREIE WÄHLER & GAL Fraktion

Bearbeitung: Astrid Völker (E-Mail: astrid.voelker@luebeck.de Telefon: 122-1051)

FDP, die LINKE und FW & GAL, - Austauschantrag zu VO/2018/06836 Dringlichkeitsantrag: Konzept zur Realisierung eines "Kältebusses".

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.11.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Der Bürgermeister möge kurzfristig ein Konzept zur Realisierung eines „Kältebusses“ erstellen.

Über die Arbeit des Kältebusses ist (wiederkehrend) ab Mai im Sozialausschuss zu berichten.

Begründung:
Ein Kältebus (auch Wärmebus, Kältehilfebus oder Mitternachtsbus) ist ein Angebot in der Obdachlosenhilfe. Zwischen November und März fahren haupt- und/oder ehrenamtliche Mitarbeiter von Hilfsorganisationen nachts durch Großstädte und suchen Obdachlose auf. Die Kältebus-Mitarbeiter bieten Hilfe in Form von heißen Getränken, Kleidung oder einem warmen Schlafsack an. Wer aufgrund seines Zustands nicht selbst in der Lage ist, eine Notschlafstelle aufzusuchen, bekommt das Angebot, in eine Notübernachtung gebracht zu werden.

Anlagen :

► Nr. VO/2018/06855
öffentlich

Lübeck, 28.11.2018

Interfraktioneller Antrag

Fraktionen:
Geschäftsstelle der Fraktion Die Unabhängigen
Geschäftsstelle der Fraktion BÜ90 DIE GRÜNEN

Bearbeitung: Claudia Burgdorf (E-Mail: claudia.burgdorf@luebeck.de Telefon: 122-1071)

Die Unabhängigen, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Austauschvorlage zu VO/2018/06745 Einberufung einer Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.11.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Die Stadtpräsidentin wird beauftragt, für das Jahr 2019 einen Termin für die nach Hauptsatzung durchzuführende Einwohnerversammlung festzulegen. Die Stadtpräsidentin wird gebeten, in Abstimmung mit den Fraktionen die Themen und den Veranstaltungsort festzulegen.

Begründung:
Nach der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein muss die Gemeinde die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft unterrichten. Dies kann als formelle Einwohnerversammlung erfolgen. Nach der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck ist mindestens eine Einwohnerversammlung im Jahr durchzuführen.

In den Jahren 2014 und 2017 haben keine Einwohnerversammlungen stattgefunden. Für 2018 ist bis dato noch keine Einwohnerversammlung geplant.

Anlagen :

► Nr. VO/2018/06864
öffentlich

Lübeck, 29.11.2018

Interfraktioneller Antrag

Fraktionen:
Geschäftsstelle der Fraktion BÜ90 DIE GRÜNEN
Geschäftsstelle der Fraktion Die Unabhängigen

Bearbeitung: Tim-Alexander Reclam (E-Mail: tim-alexander.reclam@luebeck.de Telefon: 122-1041)

AT zu VO/2018/06499 - BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN & Die Unabhängigen: Eilmaßnahmen wegen der Verkehrssituation

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.11.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Der Bürgermeister wird beauftragt, wegen der angespannten Verkehrssituation aufgrund von Brückenarbeiten, folgende Eilmaßnahmen zu ergreifen:

- Mindestens bis zur Wiedereröffnung der Possehl-Brücke sowie während Teilsperrungen der Bahnhofsbrücke bietet der Stadtverkehr ein verbilligtes Tagesticket zum Wert von 2 Euro pro Tag für den Stadtbereich Lübeck an. Der Bürgermeister weist in seiner Funktion als Gesellschaftervertreter des Stadtverkehrs Lübeck die Geschäftsführung an, dies umzusetzen bis sich die angespannte Verkehrssituation aufgrund der Baustellensituation gelöst hat.

- Spätestens zum 1. Januar 2019 startet Lübeck mit einem Verleihsystem für Fahrräder.

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Anlagen :

**LINKE-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**

DIE LINKE ► Nr. VO/2019/07067
öffentlich

Lübeck, 28.01.2019

Antrag

Bearbeitung: Hans-Jürgen Martens (E-Mail: Telefon: 122-2372)

DIE LINKE: Ergänzungssantrag zu VO/2018/06864 AT Bündnis 90/Die Grünen & Die Unabhängigen: "Eilmaßnahmen wegen der Verkehrssituation" VO/2018/06499

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Der Antrag wird wie folgt erweitert:

Der Lübecker Stadtverkehr bietet als weitere Eilmaßnahme ein vergünstigtes Monatsticket an.

Begründung:

Anlagen :

Vorsitzende/r
der Fraktion Die Linke

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2019/06958
öffentlich

Lübeck, 04.01.2019

Antrag

Bearbeitung: Tim-Alexander Reclam (E-Mail: tim-alexander.reclam@luebeck.de Telefon: 122-1041)

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: Lübecker Kanalisation - Regen-, Grau- und Schwarzwasser

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Die Bürgerschaft möge beschließen:

Bei allen Neuplanungen von Wohngebieten in Lübeck wird die vorrangige Abwasserentsorgung nach dem dezentralen Vorbild der Siedlung Flintenbreite geprüft. Der Bauausschuss beschließt für alle Neuplanungen, ob diese 3 Wege-Lösung (Trennung von Regen-, Grau- und Schwarzwasser) oder der herkömmliche Anschluss an die Kanalisation umgesetzt wird.

Begründung:
Nur rund 60% der Lübecker Kanalisation trennt Schmutzwasser von Regenwasser. Dies ist für die Aufbereitung ineffizient und verursacht bei Überschwemmungen oder Starkregenereignissen Probleme: Es kann dann z.B. dazu kommen, dass ungeklärte Abwässer in die Trave und andere Gewässer eingeleitet werden, wenn die Kanalisation überlastet ist. Nach heutigem Stand wird die Kanalisation im Lübecker Stadtgebiet voraussichtlich erst im Jahr 2040 Regen- und Schmutzwasser vollständig trennen (2 Wege-Trennung). Die dezentrale Aufbereitung nach dem Vorbild Flintenbreite (3-Wege-Trennung) verbessert die Effizienz der Abwasserklärung und trägt zur Lösung des beschriebenen Problems bei.

Anlagen :

Vorsitzende/r
der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2019/06959
öffentlich

Lübeck, 04.01.2019

Antrag

Bearbeitung: Tim-Alexander Reclam (E-Mail: tim-alexander.reclam@luebeck.de Telefon: 122-1041)

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: Aufnahme Lübecks in Kappungsverordnung und Verlängerung der Verordnung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Der Bürgermeister wird beauftragt,

1. sich unverzüglich bei der Landesregierung dafür einzusetzen, dass Lübeck in die Kappungsgrenzenverordnung aufgenommen wird und die in der Verordnung zur Mietpreiserhöhung (Landesverordnung zur Bestimmung der Gebiete mit abgesenkter Kappungsgrenze nach 558 Abs. 3 S. 2 BGB - Schleswig-Holsteinische Kappungsgrenzenverordnung) vorgesehene Kappungsgrenze von 15 % in drei Jahren damit auch für Lübeck gelten soll und

2. darauf hinzuwirken, dass die Kappungsgrenzenverordnung in Schleswig-Holstein über den 30.11.2019 hinaus um weitere fünf Jahre verlängert wird.

Begründung:
Gemäß § 558 Abs. 3 Satz 3 BGB sind die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die Dauer von jeweils höchstens fünf Jahren zu bestimmen, welche Gebiete in die KappVO aufgenommen werden. Es ist also möglich, dass die Landesregierungen Verlängerungen ihrer KappVO um jeweils weitere fünf Jahre beschließen können, sofern die in § 558 Abs. 3 Satz 2 BGB definierten Voraussetzungen vorliegen. Dort steht: “Der Prozentsatz nach Satz 1 beträgt 15 vom Hundert, wenn die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen in einer Gemeinde oder einem Teil einer Gemeinde besonders gefährdet ist und diese Gebiete nach Satz 3 bestimmt sind”.

Anlagen :

Vorsitzende/r
der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2019/06960
öffentlich

Lübeck, 04.01.2019

Antrag

Bearbeitung: Tim-Alexander Reclam (E-Mail: tim-alexander.reclam@luebeck.de Telefon: 122-1041)

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: Kunst in den Rathaushof

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Der Bürgermeister wird beauftragt,

den Lübecker Künstler- und Kunsthandwerkerverbänden die ehemalige Gaststätte und mehrere Ladengeschäfte am Rathaushof in der Zeit des Leerstandes als Ateliers und für Ausstellungen zur Verfügung zu stellen. Die Freifläche des Platzes soll dabei auch für künstlerische Aktivitäten zur Verfügung stehen.

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Anlagen :

Vorsitzende/r
der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Fraktion
Die Unabhängigen
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2019/07109
öffentlich

Lübeck, 30.01.2019

Antrag

Bearbeitung: Claudia Burgdorf (E-Mail: claudia.burgdorf@luebeck.de Telefon: 122-1071)

Die Unabhängigen: Ergänzungsantrag zur VO/2019/06960 Bündnis 90/Die Grünen: "Kunst im Rathaushof"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Der o.g. Antrag wird wie folgt ergänzt:

Der Bürgermeister wird weiterhin beauftragt, ein Gesamtkonzept zu erarbeiten, das den vorgenannten Vorschlag aufgreift und mit dem Konzept des Architektur Forum Lübeck e.V. für eine nicht-kommerzielle Nutzung des Rathaushofes zusammenfügt.

Begründung:
Erfolgt mündlich

Anlagen :

Vorsitzende/r
Fraktion Die Unabhängigen

► Nr. VO/2019/07074
öffentlich

Lübeck, 28.01.2019

Interfraktioneller Antrag

Fraktionen:
Geschäftsstelle der Fraktion BÜ90 DIE GRÜNEN
Geschäftsstelle der Fraktion Die Unabhängigen

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

AT zu TOP 5.21. VO/2019/06961 - Zentrales Feuerwerk im Innenstadtbereich

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Der Bürgermeister wird beauftragt,
bis zur Sitzung der Bürgerschaft im September 2019 zu prüfen, ob zusätzlich zum Feuerwerk in Travemünde auch im Innenstadtbereich ein zentrales Feuerwerk zum Jahreswechsel veranstaltet werden kann.
Der Bürgermeister möge zudem berichten, welche Möglichkeiten bestehen, die Belastung der Bürgerinnen und Bürger und anderer Lebewesen durch Feinstaub und Lärm (insbesondere außerhalb der offiziell für das Feuerwerk vorgesehener Zeiten) aufgrund privater Feuerwerke im Stadtgebiet zu reduzieren.

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Anlagen :

FREIE WÄHLER & GAL
Fraktion in der
Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2019/07102
öffentlich

Lübeck, 30.01.2019

Antrag

Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: katja.mentz@luebeck.de Telefon: 122-1067/1068)

Freie Wähler & GAL: Änderungsantrag zu AT zu TOP 5.21. VO/2019/06961 - Zentrales Feuerwerk im Innenstadtbereich

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	

Antrag:
Im Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung möge berichtet werden, wie andere Städte erfolgreich private Feuerwerke reduzieren.

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Anlagen :

Vorsitzende/r
der FREIE WÄHLER & GAL Fraktion

**LINKE-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**

DIE LINKE ► Nr. VO/2019/07052
öffentlich

Lübeck, 24.01.2019

Antrag

Bearbeitung: Hans-Jürgen Martens (E-Mail: Telefon: 122-2372)

DIE LINKE: Austauschvorlage zu Inklusion sicherstellen VO/2019/06992

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt einen Bericht zum Thema „Inklusion in Kita´s“ vorzulegen und u. a. mitzuteilen:

1. Wie viele Betreuungsverträge in der Kindertageseinrichtungen durch die Hansestadt aufgrund §16 der Entgeltordnung gekündigt wurden und
2. Welche Maßnahmen die Hansestadt Lübeck nach einer Kündigung des Betreuungsvertrages ergreift um die weitere Kinderbetreuung für die betroffene Familie sicherzustellen

Begründung:

Der Fraktion DIE LINKE ist mindestens ein Fall bekannt in dem ein „schwieriges Kind“ zum Inklusionskind mit „erhöhten Betreuungsbedarf“ gestempelt“ wurde und eine städtische Kindertagesstätte verlassen musste und mindestens ein weiterer Fall bekannt wo die Kündigung aus dem Grund „erhöhter Betreuungsbedarf“ erfolgte und zeitnah umgesetzt werden soll.

Die Gesetze und Vorschriften sind nach Meinung der Fraktion DIE LINKE eindeutig:

UN-Behindertenkonvention, Grundgesetz, Sozialgesetzbuch 8, KitaGesetz Schleswig-Holstein alle sehen eine gemeinsame Betreuung vor bzw. lassen sich aus ihnen entsprechende Rechtsgrundsätze ableiten.

Eltern müssen wissen, dass alle Kinder (behindert/nicht behindert) in allen Betreuungsformen jederzeit gut betreut sind und die Sicherheit haben, dass nicht auf einmal aufgrund einer Kündigung des Betreuungsvertrages eine unbillige Härte für die gesamte Familie entsteht.

Die Kündigung von Betreuungsverträgen durch die Hansestadt Lübeck ist genau das falsche Mittel.

Anlagen :

Vorsitzende/r
der Fraktion Die Linke

Fraktion
Die Unabhängigen
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2019/06994
öffentlich

Lübeck, 14.01.2019

Antrag

Bearbeitung: Claudia Burgdorf (E-Mail: claudia.burgdorf@luebeck.de Telefon: 122-1071)

Die Unabhängigen: Housing First

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Der Bürgermeister wird beauftragt, ein Konzept zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit zu erarbeiten, dass sich an dem Projekt „Housing First“ in Berlin orientiert. Hierzu soll eine Steuerungsgruppe eingerichtet werden, die unter Federführung der Verwaltung, unter Beteiligung aller Bürgerschaftsfraktionen und der Zivilgesellschaft (hier institutionelle und private Obdachlosenhilfe) entsprechende Vorschläge erarbeitet. Dabei ist eine angemessene Beteiligung der Öffentlichkeit sicherzustellen.

Begründung:
I. *Vorbemerkung:*

1. *Die Zahl der wohnungslosen Menschen in Deutschland ist im vergangenen Jahr stark gestiegen. Laut Aussage der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAG W) waren 2016 insgesamt etwa 860.000 Menschen ohne Wohnung. Im Vergleich zum Jahr 2014 habe sich die Zahl damit um 150 Prozent erhöht.*

Grundsätzlich gilt als wohnungslos, wer keine dauerhafte Wohnung hat und stattdessen in Unterkünften lebt, in denen der Aufenthalt zeitlich begrenzt ist. Dementsprechend sind in dieser Statistik auch Flüchtlinge in entsprechenden Unterkünften berücksichtigt. Ließe man diese außen vor, wäre immer noch ein Anstieg um 25 Prozent von 335.000 auf 420.000 in den vergangenen zwei Jahren zu verzeichnen.

Zur erfolgreichen Reduzierung von Obdachlosigkeit gibt es mittlerweile erprobte Konzepte, die in anderen Ländern und Städten bereits erfolgreich praktiziert werden. Seit Anfang der 90er Jahre wird der konzeptionelle Ansatz „Housing First“ in zahlreichen Ländern und vor allem großen Städten erfolgreich zur Bekämpfung von Wohnungslosigkeit bei Obdachlosen eingesetzt. So auch im Herbst letzten Jahres in Berlin. Lübeck kann von den Erfahrungen anderer Städte und Länder, die die Obdachlosigkeit nach dem Konzept „Housing First“ erfolgreich bekämpfen profitieren und sich an den dortigen Erkenntnissen orientieren.

2. *Bekämpfung von Wohnungslosigkeit mit „Housing First“*

a) *Kerngedanke der Projektidee „Housing First“ ist ein „Recht auf Wohnen“ ohne Vorbedingungen. Im Gegensatz zu herkömmlichen betreuten Wohnformen entkoppelt „Housing First“*

*das Mietverhältnis vom Unterstützungsangebot und setzt für das Beziehen der eigenen Wohnung keine Bewährung in stufenweise vorangehenden Hilfemaßnahmen und keine Bereitschaft zu Abstinenz, Therapie, beruflicher Eingliederung oder anderen vereinbarten Hilfezielen voraus. Die Adressat*innen erhalten unmittelbar einen Wohnraum mit einem eigenen Mietvertrag. Gleichzeitig macht ein multiprofessionelles Projektteam ein ständiges offensives Angebot zum Kontakt, zur vielfältigen individuellen Unterstützung und zur Anbindung an andere verfügbare Unterstützungssysteme.*

„Housing First" arbeitet mit der Erfüllung des Grundbedürfnisses nach einem sicheren Zuhause, welches die Basis für eine Regeneration der Selbsthilfekräfte und die Aktivierung der vorhandenen Ressourcen darstellt.

Zielgruppe sind vor allem langjährig wohnungslose Menschen mit komplexen psychischen Problemen und Suchterkrankungen. Sie scheitern in den herkömmlichen Stufen - Hilfeangeboten (z.B., weil sie nicht dauerhaft an anspruchsvollen Hilfezielen jenseits des Wohnens mitwirken können) und /oder fallen durch die Schnittstellen der Hilfesysteme. Über die Nutzung der niedrigschwelligen Hilfesysteme hinaus verursachen sie hohe gesellschaftliche Kosten, u.a. durch medizinische und polizeiliche Notfalleinsätze, durch Aufenthalte in Krankenhäusern, Psychiatrie, Strafvollzug und stationären Einrichtungen.

***b)** In zahlreichen Evaluationen sind mittlerweile die positiven Wirkungen des Ansatzes belegt. Nach einer von der EU -Kommission finanzierten Studie aus 2013 konnte in 80 bis über 90% aller Fälle das Hauptziel des dauerhaften Wohnungserhalts erreicht werden (Projekte in Amsterdam, Glasgow, Kopenhagen und Lissabon); in den meisten Fällen zeigten sich positive Entwicklungen bei psychischen Erkrankungen sowie Drogenmissbrauch und traten insgesamt deutliche Verbesserungen der persönlichen Lebensqualität ein.*

Der „Housing First" Guide Europe konstatierte 2016 eine ähnlich hohe Quote der dauerhaften Beendigung von Wohnungslosigkeit z.B. für Projekte in Norwegen (93%), Schweden (84%) und Österreich (98,3%) (s. Pleace, 2016).

(Quelle: Housing First Berlin, Kurzkonzept, Stand 21.09.2018, S.2; https://www.housingfirst-berlin.de/wp-content/uploads/2018/09/Housing-First-Berlin- II.

II. Kernelemente des Konzepts „Housing First":

***Konzept:** Um die Obdachlosigkeit zu beenden, zielt die Projektidee auf eine direkte Versorgung mit eigenem Wohnraum ab. So sollen die Voraussetzungen für eine persönliche Stabilisierung geschaffen werden. Die Teilnehmer*innen erhalten ein flexibles Unterstützungsangebot, das alle Lebensbereiche erfasst und speziell auf die Motivation der Betroffenen ausgerichtet ist.*

***Zielgruppe:** Es sollen obdachlose Menschen erreicht werden, die bislang von den vorhandenen Regelangeboten nicht effektiv erreicht werden beziehungsweise bereits Angebote erfolglos in Anspruch genommen haben. Sie müssen in der Lage sein, über Transferleistungen die Miete aufzubringen. Sie sollen bereit sein, mit dem Team zusammen zu arbeiten.*

***Das Team:** In dem Projekt „Housing First" arbeitet ein multiprofessionelles Team arbeitsteilig zusammen. Zum Betreuungsteam gehören Sozialarbeiter*innen (erfahrene Fachkräfte, die vor allem für das Fallmanagement zuständig sind), Sozialhelfer*innen (z.B. Hauswirtschaftskräfte, die vor allem die konkrete Unterstützung im Wohnbereich übernehmen) und Peer Group Workers (Menschen mit eigener Biographie von Obdachlosigkeit, die ihre besonderen Erfahrungen und Beziehungsangebote einbringen).*

***Der Wohnraum:** Das Projekt akquiriert für die Teilnehmer*innen geeignete Wohnungen auf*

dem Lübecker Wohnungsmarkt. Vermieter und Hausverwaltungen erhalten über das Projekt zusätzliche finanzielle Sicherheiten und die Gewähr einer hoch flexiblen und effektiven Mieterbetreuung.

Anlagen :

Vorsitzende/r
Fraktion Die Unabhängigen

**SPD-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**

► Nr. VO/2019/07093
öffentlich

Lübeck, 29.01.2019

Antrag

Bearbeitung: Christine Vitzthum (E-Mail: vitzthum@spdfraktion-luebeck.de Telefon: 122-1036)

SPD: AT zu VO/2019/7003 Top 5.24 Fernwärme

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Der Bürgermeister wird gebeten, für den Bereich der Hansestadt Lübeck eine Fernwärmesatzung zu erstellen und der Lübecker Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorzulegen. Ziel und Zweck der Satzung soll es sein, im Bereich der Hansestadt Lübeck einen wirksamen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, den Primärenergieverbrauch und die Luftschadstoffe zu senken und gleichzeitig für die Bevölkerung eine wirtschaftliche und sichere Wärmeversorgung aufzubauen.

Unter anderem sollte dadurch die Möglichkeit geschaffen werden, in Neubau- oder Sanierungsgebieten Fernwärme in einem Bebauungsplan festzulegen.

Begründung:

Anlagen :

Vorsitzende/r
der SPD-Fraktion

**SPD-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**

► Nr. VO/2019/07002
öffentlich

Lübeck, 15.01.2019

Antrag

Bearbeitung: Frank Johanns (E-Mail: Telefon: 122-1035)

SPD: Interessen der Anwohner*innen beim Planfeststellungsverfahren Lehmann1+ an der Siemser Landstraße berücksichtigen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	

Antrag:
Der Bürgermeister wird gebeten, dafür zu sorgen, dass beim Planfeststellungsverfahren Lehmann 1+ an der Siemser Landstraße die berechtigten Interessen der Anwohner*innen entlang der Siemser Landstraße und Dänischburger Landstraße sowie im Bereich Gothmund/Israelsdorf ebenso berücksichtigt werden wie die Interessen der Lübecker Hafenwirtschaft. Insbesondere soll darauf geachtet werden, dass

1. der Schwerlastverkehr auf der Siemser Landstraße und der Dänischburger Landstraße nicht weiter erhöht wird,
2. hafenaffine Verkehre möglichst bereits bei der BAB Siems auf das Hafengelände geleitet werden,
3. die Hafennutzung nicht unnötig in das Waldgebiet (ehemals Guano) gegenüber dem Schellbruch ausgedehnt wird,
4. die Bauhöhe der geplante Lagerhallen zu keinen Beeinträchtigungen in der Nachbarschaft führt und
5. durch den Hafenbetrieb entstehende Lärm- und Lichtemissionen möglichst gering gehalten werden.

Der Lübecker Bürgerschaft ist zu berichten

Begründung:

Anlagen :

Vorsitzende/r

der SPD-Fraktion

► Nr. VO/2019/07008
öffentlich

Lübeck, 15.01.2019

Interfraktioneller Antrag

Fraktionen:
Geschäftsstelle der SPD Fraktion
Geschäftsstelle der CDU-Fraktion

Bearbeitung: Christine Vitzthum (E-Mail: vitzthum@spdfraktion-luebeck.de Telefon: 122-1036)

SPD/CDU: AT zu TOP 5.26 -VO/2019/07010 Ganzheitliche Überplanung des Priwalls (Hochwasserschutz)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Der Beschluss der Lübecker Bürgerschaft vom 27.09.2018 (VO/2018/06396) zur ganzheitlichen Überplanung des Priwalls wird wie folgt um einen dritten Punkt ergänzt (**fett**):

Der Bürgermeister wird gebeten,

• bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (...)

• der Bürgerschaft einen Plan vorzulegen (…)

• bei den Planungen für den Aus-/Umbau der Mecklenburger Landstraße die Belange des Hochwasserschutzes derart zu berücksichtigen, dass der Priwall auch bei extremen Hochwasser über diese Straße erreichbar ist. Hieran sollten auch die Länder Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern beteiligt werden.

Begründung:

Anlagen :

► **Nr. VO/2019/07004**
öffentlich

Lübeck, 15.01.2019

Interfraktioneller Antrag

Fraktionen:
Geschäftsstelle der SPD Fraktion

Bearbeitung: Frank Johanns (E-Mail: Telefon: 122-1035)

SPD/ CDU: Änderung der Hauptsatzung - § 10

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	

Antrag:
Der Beschlusstext wird nachgereicht

Begründung:

Anlagen :

AfD-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2019/07014
öffentlich

Lübeck, 16.01.2019

Antrag

Bearbeitung: Andrea Gaidetzka (E-Mail: andrea.gaidetzka@afd-luebeck.de Telefon: 122-1056)

AfD-Fraktion - Städtische Gesellschaften: Für als Aufsichtsratsmitglieder zu bestimmende Personen einzureichende Unterlagen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Für Personen, die für einen Sitz im Aufsichtsrat in einer städtischen Gesellschaft bestimmt werden sollen, sollen die folgenden Unterlagen zur Verfügung gestellt werden:

1) *ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem sich die wesentlichen abgeschlossenen Ausbildungen und Berufserfahrungen erkennen lassen; Arbeitgeber müssen nicht genau bezeichnet werden, Angaben zu Branche, regionalem Standort und Betriebsgröße sind ausreichend;*
2) *ein Bewerbungsschreiben, aus dem unter Verweis auf die in 1) genannten Ausbildungen und Berufserfahrungen die fachliche Eignung der Person für die Aufsichtsratstätigkeit dargetan ist, insbesondere das Vorhandensein hinreichender*
    a. *Kenntnisse, um vorgelegte Berichte und Entscheidungsvorlagen bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können;*
    b. *Kenntnisse des Bilanzwesens, um den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss und die Prüfungsberichte der Abschlussprüfer sowie etwaige daraus hervorgehende „Schwachstellen“ beurteilen zu können;*
    c. *Kenntnisse der für die Tätigkeit relevanten Rechtsvorschriften (Gesetze, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnungen und -anweisungen).*
3) *eine Erklärung, dass die Person in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt und insbesondere ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommt;*
4) *eine Erklärung, dass die Person nicht vorbestraft ist und kein Strafverfahren anhängig ist;*
5) *eine Erklärung, dass die Person oder eine ihr nahestehende Person keine Geschäftsbeziehungen in wirtschaftlich bedeutendem Umfang zu der städtischen Gesellschaft unterhält;*
6) *eine Erklärung, dass die Person oder eine ihr nahestehende Person nicht in einem tatsächlichen Konkurrenzverhältnis zur städtischen Gesellschaft steht bzw. dass die Person nicht bei einem Dritten, der in einem solchen Konkurrenzverhältnis steht, in leitender Stellung oder als Organ tätig ist.*
7) *Die obigen Erklärungen können in einer Unterlage zusammengefasst werden.*
8) *Die Unterlagen sollen von der Person eigenhändig unterschrieben werden.*

Die Unterlagen sollen im Original im Büro der Bürgerschaft eingereicht werden. Die Mitglieder der Bürgerschaft können die Unterlagen dort einsehen.

Begründung:
Anhand der vorstehenden Unterlagen soll die Bürgerschaft besser beurteilen können, ob die zur Bestimmung vorgeschlagene Person die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen besitzt, zuverlässig ist und keinen Interessenkonflikten ausgesetzt ist.

Laut Lübecker Public Corporate Governance Kodex Tz. B.2.3.2:
“Soweit die Hansestadt Lübeck das Recht hat, Aufsichtsratsmitglieder zu stellen, entscheidet die Bürgerschaft über die Entsendung bzw. den Vorschlag zur Wahl durch die Gesellschafterversammlung. Bei den Vorschlägen zur Bestimmung soll darauf geachtet werden, dass die Aufsichtsratsmitglieder über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.“

Die Unterlagen nach 1) und 2) ermöglichen der Bürgerschaft ein Urteil, ob die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen vorliegen. Der Verzicht auf die genaue Bezeichnung der Arbeitgeber soll die Person und ihre Arbeitgeber vor extremistischen Angriffen schützen.

Die Unterlagen nach 3) und 4) ermöglichen der Bürgerschaft ein Urteil über die Zuverlässigkeit der Person.

Die Unterlagen nach 5) und 6) ermöglichen der Bürgerschaft ein Urteil über mögliche Interessenkonflikte, denen die Person ausgesetzt sein könnte. Als nahestehende Person gilt eine Person, an der die für den Aufsichtsrat zu bestimmende Person mindestens zu einem Viertel mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist (Beispiel: A ist für den Aufsichtsrat zu bestimmen, A gehören 100% der Anteile der A-GmbH, die A-GmbH ist eine dem A nahestehende Person) oder eine Person, an deren Einkünfteerzielung die zu bestimmende Person ein eigenes Interesse hat (Beispiel: A ist für den Aufsichtsrat zu bestimmen, Ehefrau des A ist eine dem A nahestehende Person).

Anlagen :

Vorsitzende/r
der AfD-Fraktion

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2019/07100
öffentlich

Lübeck, 30.01.2019

Antrag

Bearbeitung: Tim-Alexander Reclam (E-Mail: tim-alexander.reclam@luebeck.de Telefon: 122-1041)

Bündnis 90 / Die Grünen: Änderungsantrag zu TOP 5.28 (VO/2019/07014): Städtische Gesellschaften: Für als Aufsichtsratsmitglieder zu bestimmende Personen einzureichende Unterlagen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, welche Unterlagen bzw. Nachweise von den zu bestimmenden Aufsichtsratsmitgliedern der städtischen Gesellschaften vorgelegt werden sollten, um den Anforderungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodex (Abschnitt B.2.3.2) gerecht zu werden. Dabei wird insbesondere abgewogen, welche personenbezogenen Daten im Hinblick auf die Anforderungen an den Datenschutz zur Verfügung zu stellen sind.

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Anlagen :

Vorsitzende/r
der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

FREIE WÄHLER & GAL
Fraktion in der
Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2019/07013
öffentlich

Lübeck, 16.01.2019

Antrag

Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: katja.mentz@luebeck.de Telefon: 122-1067/1068)

Fraktion Freie Wähler & GAL: Giftmülldeponie Ihlenberg schließen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Die Stadt Lübeck setzt sich für die sofortige Schließung und Sanierung der Giftmülldeponie Ihlenberg ein.

Solange eine Schließung der Deponie nicht in Sicht ist, beauftragt die Hansestadt Lübeck unverzüglich einen Hydrogeologen oder eine Hydrogeologin für die Durchführung aktueller Oberflächengewässerbeprobungen am Zufluss zum Dassower See.
In den Dassower See fließen zwei Gewässer, die durch deponiebürtige Schadstoffe belastet sein könnten: Die von Selmsdorf kommende Jabsbek und die von Schönberg kommende Stepenitz. In letztere fließt über den Rupensdorfer Bach und die Maurine die Vorflut der Deponie. Da in der Vorflut radioaktives Tritium mit bis zu 575 bq/l gemessen wurde, sind die Beprobungen insbesondere auf Tritium sowie auf die einschlägigen deponiespezifischen Schadstoffe zu prüfen. Tritium stellt dabei auch einen Indikator für Deponiebeeinflussung dar, sobald die gemessenen Werte 2-4 bq/l übersteigen. Um mögliche Kontaminationen der Vergangenheit zu untersuchen, sind Sedimentuntersuchungen in diesem Bereich notwendig.
Sinnvoll ist es, alle Quell- und Grabenaustritte am Hang des Ihlenberges in gleicher Weise zu untersuchen. Eine Zusammenarbeit mit den Kommunen Selmsdorf und Schönberg ist anzustreben.
Um endlich einschätzen zu können, wie weit Schadstoffe in den sehr inhomogenen Deponieuntergrund eingedrungen sind, ist es erforderlich, Diagonalbohrungen so durchzuführen, dass der Bereich des Deponiezentrums erfasst wird und damit eine realistische Berechnung erfolgen kann, ab welchem Zeitpunkt eine Belastung des trinkwasserführenden Grundwasserleiter zu besorgen ist.
In diesem Bereich hat die Deponie in einer Fläche von 32 ha keine Folie als Abdichtung zum Untergrund. Schon in den 80iger Jahren wurden in den damals dort vorhandenen Grundwasserermessstellen deponiebürtige Stoffe gefunden.
Die Stadt Lübeck hat hier keine Handhabe, diese Untersuchungen eigenständig zu veranlassen, setzt sich jedoch auf Landesebene in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern dafür ein, derartige Untersuchungen endlich durchzuführen. Die Stadt Lübeck nimmt Gespräche mit Bürgermeistern von Selmsdorf und Schönberg auf, um gemeinsam ein Untersuchungsprogramm für die auf deren Gemeindegebieten befindlichen Oberflächengewässer zu entwickeln und zu realisieren.

Der Bürgermeister wird gebeten, zeitnah über die Umsetzung und aktuelle Entwicklungen in Sachen Giftmülldeponie Ihlenberg zu berichten.

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Anlagen :

Vorsitzende/r
der FREIE WÄHLER & GAL Fraktion

► Nr. VO/2019/07105
öffentlich

Lübeck, 30.01.2019

Interfraktioneller Antrag

Fraktionen:
Geschäftsstelle der SPD Fraktion
Geschäftsstelle der CDU-Fraktion

Bearbeitung: Christine Vitzthum (E-Mail: vitzthum@spdfraktion-luebeck.de Telefon: 122-1036)

SPD/CDU: AT zu Änderungsantrag zu TOP 5.29 - VO/2019/07094 Freie Wähler & GAL "Giftmülldeponie Ihlenberg schließen"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass das Einleiten von Schadstoffen in Lübecker Gewässer verhindert wird und dass unsere Böden und Gewässer sauber bleiben.

Dazu muss die Hansestadt Lübeck im Deponiebeirat der Sondermülldeponie Ihlenberg vertreten sein und Informationen kontinuierlich auswerten.

Bei besorgniserregenden Überschreitungen von Messwerten im Sickerwasser der Deponie müssen Forderungen an den Betreiber gestellt werden und Maßnahmen (z.B. baulicher Art, Schließung, Sanierung etc.) ergriffen werden, die ein Verunreinigen von Wasser auf Lübecker Gebiet verhindern. Hierzu muss ggf. mit den zuständigen Stellen der Länder Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern und auch mit den Gemeinden Selmsdorf und Schönberg zusammengearbeitet werden.

Um eine eigenständige Prüfung der Wasserqualität in der Hansestadt Lübeck zu gewährleisten, werden regelmäßig auch Oberflächengewässerbeprobungen am Zufluss zum Dassower See durchgeführt.

Der Bürgermeister wird gebeten, zeitnah über die aktuellen Entwicklungen zur Sondermülldeponie Ihlenberg zu berichten.

Begründung:
Seit November 2018 sind wieder Berichte über Grenzwertüberschreitungen von radioaktivem Tritium im Sickerwasser der Deponie Ihlenberg festgestellt worden, die auf ein Mehrfaches der erlaubten Mengen von radioaktivem Tritium hindeuten. Mit diesen Grenzüberschreitungen wird Trinkwasser in Lübecks direkter Umgebung gefährdet. Eine Gefährdung des Trinkwassers für Lübeck gilt es zu vermeiden, um die zusätzliche Strahlenexposition aus zivilisatorischen Quellen nicht noch weiter zu erhöhen.

Anlagen :

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2019/07101
öffentlich

Lübeck, 30.01.2019

Antrag

Bearbeitung: Tim-Alexander Reclam (E-Mail: tim-alexander.reclam@luebeck.de Telefon: 122-1041)

Bündnis 90 / Die Grünen: Änderungsantrag zu TOP 5.29 (VO/2019/07013): Giftmülldeponie Ihlenberg schließen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

1. Der Bürgermeister setzt sich gegenüber der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns für eine Schließung der Deponie vor dem Jahr 2035 ein.
2. Außerdem setzt er sich dafür ein, dass unverzüglich die Standortsuche für eine neue Deponie der Klasse 3 in Norddeutschland aufgenommen wird.
3. Weiterhin beantrag der Bürgermeister bei der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns, dass Lübeck unverzüglich in den Deponiebeirat aufgenommen wird.
4. Schließlich veranlasst der Bürgermeister eine Wiederauflage der Krebsstudie aus dem Jahr 2009 und deren Ausweitung auf das Lübecker Stadtgebiet sowie regelmäßige Untersuchungen des zufließenden Oberflächenwassers (Jabsbeck/Stepenitz). Die Bürgerschaft wird über die Ergebnisse fortlaufend unterrichtet.

Begründung:

Die Deponie Ihlenberg ist aufgrund ihrer Nähe zu einer Großstadt wie Lübeck sowie aufgrund ihrer bedenklichen Historie zu schließen. Da weiterhin Sondermüll anfällt und sie die einzige Deponie der Klasse 3 im norddeutschen Raum ist, sollten die Bundesländer Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachen, Hamburg, Bremen, Berlin und Brandenburg umgehend mit den langwierigen Neu-Planungen beginnen.

Anlagen :

Vorsitzende/r
der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Fraktion
Die Unabhängigen
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2019/07103
öffentlich

Lübeck, 30.01.2019

Antrag

Bearbeitung: Claudia Burgdorf (E-Mail: claudia.burgdorf@luebeck.de Telefon: 122-1071)

Die Unabhängigen: Änderungsantrag zu VO/2019/07013 Freie Wähler/GAL: "Giftmülldeponie Ihlenberg schließen"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

1. *Der Bürgermeister wird aufgefordert, die Aufnahme der Hansestadt Lübeck in den Deponiebeirat unverzüglich zu forcieren.*

2. *Der Bürgermeister wird beauftragt, gemeinsam mit allen Beteiligten darauf hinzuwirken, dass bei der geplanten Neuauflage der Krebsstudie in der Nachbarschaft der Deponie auch die Hansestadt Lübeck einbezogen wird.*

3. *Der Bürgermeister wird beauftragt, die Länder Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern aufzufordern, ein unabhängiges Gutachten erstellen zu lassen, das anhand der Inventarliste der Deponie eine Auflistung der dort vorhandenen gesundheitsschädlichen Substanzen aufzeigt. Diese Auflistung sollte erweitert werden um anzunehmende weitere gesundheitsschädliche Substanzen. Diese Liste soll zukünftig Grundlage sein für eine engmaschige Beprobung und somit Überwachung des Sickerwassers, des Grundwassers, des Trinkwassers und des Sediments, auch im Lübecker Stadtbereich und Umland. Weiterhin soll das unabhängige Gutachten die Erforderlichkeit einer grundlegenden Sanierung der Deponie betrachten und Empfehlungen zum Umgang mit den dortigen Schadstoffen geben.*

4. *Weiterhin wird der Bürgermeister beauftragt, die Landesregierung aufzufordern, gemeinsam mit den norddeutschen Bundesländern den sofortigen Start eines Standortsucheverfahrens nach einer Nachfolgedeponie einzuleiten.*

Begründung:

Zu 1:

Der Uso-Ausschuss hat auf seiner Sitzung am 20.11.2018 einstimmig beschlossen, die Wiederaufnahme in den Beirat für Umweltfragen der Deponie Ihlenberg zu beantragen. Auf das Schreiben von Senator Hinsen an das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern gibt es nach dessen Aussage bislang noch keine Reaktion, die Aufnahme scheint bis heute noch nicht vollzogen zu sein.

Zu 2:

Auch dies war Gegenstand des einstimmigen Beschlusses des Uso-Ausschusses vom 20.11.2018. Sollte dies bereits umgesetzt sein, ist dieser Teil des Antrags gegenstandslos. Wenn die Krebsstudie durch den Deponiebetreiber noch nicht in Auftrag gegeben wurde, sollte auf die Umsetzung gedrängt werden. Die Ergebnisse könnten auf einen möglichen Zusammenhang zwischen Erkrankung und den Emissionen der Deponie Ihlenberg hinweisen oder ihn negieren.

Zu 3:

Um auch Schadstoffe zu erkennen, die bislang nicht im Fokus der Beprobungen standen, ist es wichtig, einen Gesamtüberblick über sämtliche gesundheitsschädigende Substanzen zu bekommen, die aus der Deponie Ihlenberg austreten könnten. Dies betrifft sowohl Emissionen in Gewässer (auch Trinkwasser), als auch in die Luft. Laboruntersuchungen erfassen nur das, was in Auftrag gegeben wird. Anhand der deponiegeführten Inventarliste lassen sich die eingelagerten Inhaltsstoffe bzw. deren mögliche gesundheitsschädigende Substanzen erfassen. Darüber hinaus sollte diese Liste ergänzt werden um weitere mögliche Gefahrenstoffe, die eventuell nicht in der Inventarliste verzeichnet sind, von denen aber anzunehmen ist, dass sie in der Vergangenheit eingelagert wurden. Dies führt zu einer umfassenderen Prüfung und letztlich zu einer frühzeitigen und genaueren Beurteilung der Beprobungen und kann so zu schnellerem und effektiverem Eingreifen führen.

In Anbetracht der hohen Schadstoffbelastung im Bereich der Deponie Ihlenberg ist es zudem zwingend notwendig, alle technischen Möglichkeiten auszuloten, die Deponie sowohl an der Oberfläche, als auch in der Tiefe abzudichten. Der bisherige Verweis auf angeblich undurchlässige Geschiebemergelschichten ist hydrogeologisch nicht haltbar. Erfahrungen im Umgang mit der Lagerung atomaren Abfalls im Schacht Asse II im niedersächsischen Landkreis Wolfenbüttel haben gezeigt, dass sich geologische Gegebenheiten ändern können. Dies wird hydrogeologisch bestätigt. Um eine Schadstoffbelastung und somit eine Gesundheitsgefährdung besonders der umliegenden Bevölkerung auf ein Höchstmaß zu minimieren, ist eine Abdichtung unterhalb der Deponie zwingend erforderlich.

Stellt sich heraus, dass eine solche Sanierung möglich ist und würde diese umgesetzt werden, ist zu überlegen, ob eine Schließung der Deponie, wie für das Jahr 2035 vorgesehen, überhaupt noch notwendig ist.

Zu 4:

Sollte eine Sanierung aus technischen Gründen nicht möglich sein, ist die Deponie Ihlenberg schnellstmöglich zu schließen, um die potentielle Gefährdung der Bevölkerung zu minimieren. Dies erfordert jedoch gleichzeitig eine schnellstmögliche Suche nach einem geeigneten Alternativstandort, da auch der zukünftig anfallende Sondermüll, zumindest aus der norddeutschen Region, in geeigneter Weise sicher gelagert werden muss.

Anlagen :

Vorsitzende/r
Fraktion Die Unabhängigen

FREIE WÄHLER & GAL
Fraktion in der
Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2019/07015
öffentlich

Lübeck, 16.01.2019

Antrag

Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: katja.mentz@luebeck.de Telefon: 122-1067/1068)

Fraktion Freie Wähler & GAL: Umweltkostenschätzung für den Verkehr in Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	

Antrag:
Der Bürgermeister wird beauftragt, auf der Grundlage der vom Umweltbundesamt aktualisierten "Methodenkonvention 3.0 zur Ermittlung von Umweltkosten" sowie der "Schätzung der Umweltkosten in den Bereichen Energie und Verkehr. Empfehlungen des Umweltbundesamtes" die in Lübeck jährlich anfallenden externen Folgekosten des Verkehrssektors - gegliedert nach Verkehrsarten - zu schätzen und dadurch Entscheidungshilfen bereit zu stellen für künftige Verwendungen städtischer Haushaltsmittel zugunsten gesamtwirtschaftlich, gesellschaftlich und ökologisch vorteilhafter Verkehrsarten und um Haushaltsbelastungen zu vermeiden.

"Auch Kommunen, Unternehmen und private Haushalte können Umweltkostenschätzungen nutzen - vor allem bei umweltrelevanten Investitionsentscheidungen." (Umweltbundesamt 2014)

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Anlagen :

Vorsitzende/r
der FREIE WÄHLER & GAL Fraktion

FREIE WÄHLER & GAL
Fraktion in der
Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2019/07016
öffentlich

Lübeck, 16.01.2019

Antrag

Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: katja.mentz@luebeck.de Telefon: 122-1067/1068)

Fraktion Freie Wähler & GAL: Beschilderung JVA Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	

Antrag:
Die Stadt Lübeck bringt entsprechend der Vorschläge des FB Planen und Bauen im September 2017 vier Verkehrsschilder an, die auf den Weg zur JVA Lübeck hinweisen.

(Zur Erklärung: Die Leitung der JVA hatte im Oktober 2018 einen entsprechenden Antrag gestellt, der von der Hansestadt Lübeck abgelehnt wurde.)

Begründung:
Der durch die JVA-Leitung gestellte Antrag auf Beschilderung des Weges zur JVA Lübeck bei der Verkehrsbehörde Lübeck wurde abgelehnt. Dies ist aus unserer Sicht nicht hinzunehmen.
Verlässt jemand die A1 mit dem Pkw, wird die Person unmittelbar auf den Weg zur Musik- und Kongresshalle hingewiesen. Suchverkehr soll sinnvollerweise vermieden werden.
Möchte oder muss jemand den Weg zur JVA Lübeck finden, ist die Person auf vorherige Recherche angewiesen oder müsste Passanten nach dem Weg fragen. Weil die Hemmschwelle für Menschen, die auf dem Weg zum Haftantritt sind oder eine inhaftierte Person besuchen wollen, groß ist, Passanten nach dem Weg zu fragen, sollte die Stadt Lübeck den Weg dorthin entsprechend der Beantragung hinreichend ausschildern. Wenn auch davon ausgegangen werden kann, dass z.B. Personal oder Lieferanten in der Lage sind, den Weg zur JVA per Navigationsgerät oder vorheriger Erkundigung eigenständig zu finden, ist dies sicherlich nicht auf die Mehrheit der betroffenen Personen zutreffend.
Gerade für diese ist es jedoch wichtig, u.a. pünktlich zu einem Termin zu erscheinen. Familienangehörigen, die einen Inhaftierten besuchen möchten und i.d.R. anfangs nicht ortskundig sind, wird es ohne Beschilderung unnötig erschwert, den Weg zu finden.
Aus unserer Sicht gibt es keinen plausiblen Grund, den Antrag auf Beschilderung abzulehnen.

Anlagen :

Vorsitzende/r
der FREIE WÄHLER & GAL Fraktion

FREIE WÄHLER & GAL
Fraktion in der
Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2019/07017
öffentlich

Lübeck, 16.01.2019

Antrag

Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: katja.mentz@luebeck.de Telefon: 122-1067/1068)

Fraktion FREIE WÄHLER & GAL: Hochwasserschutz auf dem Lübecker Priwall

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	

Antrag:
Die Stadt Lübeck erstellt bis zur Bürgerschaftssitzung am 20. Juni 2019 ein Konzept zum Hochwasserschutz des Priwalls und entlang des Verlaufs der Trave.

Zusätzlich soll dargestellt werden, wie eine ggf. notwendige Evakuierung der Priwallbewohner*innen bei Hochwasser / Sturmflut gewährleistet wird.

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Anlagen :

Vorsitzende/r
der FREIE WÄHLER & GAL Fraktion

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2019/07098
öffentlich

Lübeck, 30.01.2019

Antrag

Bearbeitung: Tim-Alexander Reclam (E-Mail: tim-alexander.reclam@luebeck.de Telefon: 122-1041)

Bündnis 90 / Die Grünen: Änderungsantrag zu TOP 5.32 (VO/2019/07017): Hochwasserschutz auf dem Lübecker Priwall

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Die Stadt Lübeck erstellt bis zur Bürgerschaftssitzung am 20. Juni 2019 ein Konzept zum Hochwasserschutz des Priwalls. Schwerpunkte dabei sind die Mecklenburger Landstraße, insbesondere im Bereich der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern, sowie des Fährvorplatzes. Die wichtigste Zielsetzung ist, die Mecklenburger Landstraße besser gegen Überschwemmung zu sichern, damit sie auch bei Hochwasser befahrbar bleibt und ggf. als Flucht- und Rettungsweg dienen kann. Das Konzept legt dafür ggf. nötige Baumaßnahmen dar. Es dient auch der Verbesserung der Abläufe im Falle eines Hochwassers und der besseren Abstimmung der beteiligten Akteure (Feuerwehr, Polizei, EBL, Stadtwerke etc.).

Bei der Erstellung sind die Landesregierungen Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommerns, sowie alle relevanten städtischen Gesellschaften und die Feuerwehr und die Polizei einzubeziehen.

Begründung:
Bereits im September 2017 fand ein Ortstermin zum Thema Hochwasserschutz auf dem Priwall statt, an dem neben Innensenator Hinsen, u.a. auch Vertreter der politischen Parteien sowie die Feuerwehr teilnahmen. Im April 2018 fand eine Abstimmung der Stadt mit einigen städtischen Gesellschaften zum Thema statt. Ergebnisse liegen bisher jedoch keine vor, das jüngste Hochwasser am 2. Januar hat jedoch gezeigt, dass dringend Handlungsbedarf besteht.

Anlagen :

Vorsitzende/r
der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

FREIE WÄHLER & GAL
Fraktion in der
Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2019/07018
öffentlich

Lübeck, 16.01.2019

Antrag

Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: katja.mentz@luebeck.de Telefon: 122-1067/1068)

Fraktion FREIE WÄHLER & GAL: Starker kommunaler Ordnungsdienst

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Der Bürgermeister wird aufgefordert bis zur Haushaltssitzung im November 2019 der Bürgerschaft ein Konzept zur Stärkung des kommunalen Ordnungsdienstes vorzulegen. Insbesondere möge die personelle Ausstattung angesichts der gewachsenen Aufgabenfülle überprüft werden. Außerdem möge hierzu ein Vorschlag zur Aufstockung der personellen und materiellen Kapazitäten gemacht werden. Ein besonderer Fokus ist dabei auf die Bekämpfung von Vandalismus und Müllablagerungen zu legen.

Begründung:
Die Landeshauptstadt Kiel hat kräftig in die Sicherheit und Ordnung investiert. 18 neue Ordnungskräfte und 500 Ausbildungsstunden sollen den kommunalen Ordnungsdienst stärken. Auch in Lübeck bestehen seit Jahren Defizite im Themenbereich Ordnungsdienst. Eine gewachsene Aufgabenfülle und neue Problemlagen treffen auf einen personell unterbesetzten Bereich. Bisher sind jedoch keine konkreten Handlungen ergriffen worden, um die Situation zu verbessern. Hierzu soll nun ein Anfang gemacht.

Anlagen :

Vorsitzende/r
der FREIE WÄHLER & GAL Fraktion

FREIE WÄHLER & GAL
Fraktion in der
Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2019/07020
öffentlich

Lübeck, 16.01.2019

Antrag

Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: katja.mentz@luebeck.de Telefon: 122-1067/1068)

Fraktion Freie Wähler & GAL: Graffiti Sprühwand in Lübeck Bunte-kuh

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	

Antrag:
Kindern und Jugendlichen in Buntekuh wird zeitnah eine Wand o.ä. zum legalen Graffiti Sprühen zur Verfügung gestellt.
Über die Umsetzung möge im Jugendhilfeausschuss berichtet werden.

Begründung:
Aufgrund eines Bürgerschaftsbeschlusses hat das Kulturbüro durch persönlich geführte leitfadengestützte Interviews sowie einen digitalen Fragebogen eine Bestandsaufnahme des kulturellen Angebotes in den Lübecker Stadtteilen durchgeführt. Die Ergebnisse wurde im Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege am 14.1.2019 vorgestellt.

Hierbei kam unter anderem heraus, dass von jungen Künstler*innen in Buntekuh ein Ort / eine Wand zum legalen Graffiti-Sprühen gewünscht wird.

Diesem Wunsch ist einfach nachzukommen.

Anlagen :

Vorsitzende/r
der FREIE WÄHLER & GAL Fraktion

**CDU-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**

► Nr. VO/2019/07025
öffentlich

Lübeck, 16.01.2019

Antrag

Bearbeitung: Marco Bröcker (E-Mail: broecker@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1060)

CDU: Bau neuer Kitas

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Beim Neubau von Kindertageseinrichtungen soll darauf geachtet werden, dass diese mindestens viergruppig sein mögen.

Begründung:

Anlagen :

Vorsitzende/r
der CDU-Fraktion

**CDU-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**

► Nr. VO/2019/07022
öffentlich

Lübeck, 16.01.2019

Antrag

Bearbeitung: Marco Bröcker (E-Mail: broecker@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1060)

CDU: Kostenloses Parken für Ehrenamtler

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob eine Richtlinie analog zum in Flensburg praktizierten Verfahren erarbeitet werden kann, die zur Förderung des bürgerlichen Engagements den Ehrenamtlern, die in einer Organisation tätig sind, die einen sozialen oder karikativen Zweck verfolgt, ermöglicht, ihr Kraftfahrzeug im Umfeld ihres Einsatzortes während ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit ohne Kosten im öffentlichen Straßenraum oder auf den von der KWL bewirtschafteten städtischen Parkplatzflächen im Rahmen der Verfügbarkeit abzustellen. Als ehrenamtliches Engagement soll eine Tätigkeit gelten, die nicht auf die Erzielung von Entgelt ausgerichtet ist, die regelmäßig, in einem Zeitraum von drei Monaten mindestens 1 x wöchentlich, innerhalb Lübecks ausgeführt wird und für die kein Geld, kein Honorar, kein Gehalt, keine Übungsleiterpauschale, Aufwandsentschädigung oder sonstiger geldwerter Vorteil gewährt wird.

Die Ergebnisse der Prüfung inklusive der zu erwartenden Kosten sind der Bürgerschaft bis zur Junisitzung 2019 vorzulegen.

Begründung:

Anlagen :

Vorsitzende/r
der CDU-Fraktion

**LINKE-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**

DIE LINKE ► Nr. VO/2019/07066
öffentlich

Lübeck, 28.01.2019

Antrag

Bearbeitung: Hans-Jürgen Martens (E-Mail: Telefon: 122-2372)

DIE LINKE: Änderungsantrag zu Antrag CDU: "Kostenloses Parken für Ehrenamtler" VO/2019/07022

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Der Antrag wird wie folgt erweitert:

Ferner ist zu prüfen, ob sie für ihren Einsatz das Busnetz des Lübecker Stadtverkehrs kostenlos nutzen können, z. B. durch die Ausgabe von kostenlosen Mehrfachkarten.

Begründung:

Anlagen :

Vorsitzende/r
der Fraktion Die Linke

**CDU-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**

► Nr. VO/2019/07023
öffentlich

Lübeck, 16.01.2019

Antrag

Bearbeitung: Marco Bröcker (E-Mail: broecker@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1060)

CDU: Erfolgreich starten - Inklusionsgruppe in der Kita-Klipperstraße

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Das Ziel der Hansestadt Lübeck muss es sein, Kindern schon im jungen Alter zu zeigen, dass es normal ist, dass jeder Mensch anders ist. Alle Kinder sollen Zugang zu qualitativ hochwertiger Bildung bekommen. Wenn von Anfang an keine Separation stattfindet, wachsen Kinder mit dem Wissen auf, dass jedes Individuum auf seine eigene Art dazu gehört.
Die Entwicklung von Kindertagesstätten und Krippen zu inklusiven Einrichtungen steht im Zusammenhang der Veränderung von Kindertagesstätten überhaupt. In der Kita Klipperstraße wird zur Realisierung der Ziele der inklusiven Frühpädagogik eine Inklusionsgruppe eingerichtet. Im Kern hat eine Inklusionorientierung Auswirkungen auf die konzeptionelle, methodisch-didaktische, institutionelle und personelle Ebene. Die Verwaltung möge dieses berücksichtigen.

Begründung:

Anlagen :

Vorsitzende/r
der CDU-Fraktion

FREIE WÄHLER & GAL
Fraktion in der
Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2019/07104
öffentlich

Lübeck, 30.01.2019

Antrag

Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: katja.mentz@luebeck.de Telefon: 122-1067/1068)

Freie Wähler & GAL: Ergänzungsantrag zu VO/2019/07023 CDU: Erfolgreich starten - Inklusionsgruppe in der Kita-Klipperstraße

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	

Antrag:
Der Antrag wird in diesem Absatz um folgenden Zusatz (Fettdruck) ergänzt:

Die Entwicklung von Kindertagesstätten und Krippen zu inklusiven Einrichtungen steht im Zusammenhang der Veränderung von Kindertagesstätten überhaupt. In der Kita Klipperstraße **sowie in allen weiteren Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Lübeck** wird zur Realisierung der Ziele der inklusiven Frühpädagogik eine Inklusionsgruppe eingerichtet. (…)

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Anlagen :

Vorsitzende/r
der FREIE WÄHLER & GAL Fraktion

Fraktion
Die Unabhängigen
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2019/07026
öffentlich

Lübeck, 16.01.2019

Antrag

Bearbeitung: Claudia Burgdorf (E-Mail: claudia.burgdorf@luebeck.de Telefon: 122-1071)

Die Unabhängigen: Keine weiteren zentrenrelevanten Verkaufsflächen außerhalb der Innenstadt und der zentralen Versorgungsbereiche

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Um die Innenstadt nicht weiter zu schwächen sollen zukünftig keine weiteren zentrenrelevanten Verkaufsflächen außerhalb der Innenstadt und der zentralen Versorgungsbereiche zugelassen werden. Ebenso wird eine Erhöhung der sortimentsbezogenen Verkaufsflächenobergrenzen für innenstadtsensible Sortimente ausgeschlossen. Dies bezieht sowohl einen Sortimentstausch als auch eine Sortimentsverlagerung ein. Um eine weitere Schwächung der zentralen Versorgungsbereiche zu vermeiden, werden dort darüber hinaus auch keine weiteren Dienstleistungsflächen zugelassen. Diese Vorgaben finden an Standorten, die im Einzelhandelskonzept nicht als zentrale Versorgungsbereiche ausgewiesen sind, Anwendung. Die gleichen Vorgaben sollten auch an weiteren Standorten wie beispielsweise dem Schlachthof Anwendung finden. Diese Maßgabe gilt bis zur Vorlage des nächsten Einzelhandelsmonitorings

Begründung:
Die innerstädtische Einzelhandelsverkaufsfläche ist im Zeitraum zwischen 2009 bis 2018 geschrumpft. Der Einzelhandel in der Innenstadt steht durch das gestiegene Angebot an den beiden (über-)regionalen Sonderstandorten unter einem immensen Wettbewerbsdruck, dies insbesondere, weil sich die Sortimente und ergänzenden Angebote in der Innenstadt und auf der „Grünen Wiese“ immer weiter angleichen. Zudem steht der gesamte stationäre Einzelhandel unter einem stetig steigenden Druck durch den Onlinehandel.

*Die Innenstädte stellen mit ihrer öffentlichen Infrastruktur, den Kulturangeboten und ihrem historischen Erbe enorme finanzielle Anforderungen an die Kommunen und die steuerzahlenden Bürger*innen, diese zu erhalten und zu erneuern. Diese Investitionen sind nur zu rechtfertigen, wenn die Innenstädte auch als wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Mittelpunkt durch die Bürger*innen wahrgenommen und genutzt werden. Aus diesem Grund geben bereits seit vielen Jahren die Bundes- und Landesregierungen den Kommunen Gesetze und Instrumente anhand, um dem entgegenzusteuern und die Innenstädte als Mittelpunkt des gesellschaftlichen Lebens zu erhalten. Der Bundesgesetzgeber fordert im Baugesetzbuch den „Erhalt und die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche“ als einen wesentlichen öffentlichen Belang in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.*

Die Auswirkungen des Onlinehandels sind real, können jedoch durch die Hansestadt Lübeck

nur bedingt beeinflusst werden. Im Gegensatz dazu, kann die Konkurrenzsituation zwischen der „Grünen Wiese“ und der Innenstadt durch die Bauleitplanung direkt beeinflusst werden.

*Gerade im Hinblick auf den aktuell laufenden Prozess zum Rahmenplan Innenstadt wird deutlich, dass die zukünftige Entwicklung der Altstadt wesentlich mit dem Fortbestand des stationären Einzelhandels verbunden ist. In den Beteiligungsprozessen zum Rahmenplan haben die teilnehmenden Bürger*innen gefordert, die Innenstadt als Mittelpunkt des öffentlichen Lebens mit allen seinen Funktionen, insbesondere auch die Funktion Einzelhandel, zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dementsprechend sollte akteursübergreifend ein tragfähiges Zukunftskonzept „innerstädtischer Handel“ auf den Weg gebracht werden, das sich mit den zukünftigen Herausforderungen und der Bedeutung der Innenstadt als „Herz (Impulsgeber)“ einer Stadt intensiv auseinander setzt und Lösungsansätze entwickelt.*

Anlagen :

Vorsitzende/r
Fraktion Die Unabhängigen

**CDU-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**

► Nr. VO/2019/07057
öffentlich

Lübeck, 25.01.2019

Antrag

Bearbeitung: Marco Bröcker (E-Mail: broecker@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1060)

Dringlichkeitsantrag (CDU): Umsetzung des Aachener Vertrages

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Die CDU-Fraktion beantragt, die Bürgerschaft möge beschließen:

Am 22. Januar 2019 haben Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und der französische Präsident, Emmanuel Macron, den Aachener Vertrag („Vertrag über die deutsch-französische Zusammenarbeit und Integration“) unterzeichnet, der die deutsch-französische Partnerschaft weiter vertiefen soll.

Die Bürgerschaft bittet den Bürgermeister, bis zur Ratifikation des Vertrags zu berichten, welchen Beitrag die Hansestadt Lübeck zur Vertiefung der deutsch-französischen Partnerschaft leisten und wie die Hansestadt Lübeck die Möglichkeiten des Aachener Vertrags nutzen kann.

Der Bericht soll schriftlich erfolgen und auf folgende Fragen eingehen:

1. Wie schätzt die Verwaltung den Stand der Städtepartnerschaft mit La Rochelle ein? Welche Perspektiven gibt es für einen Ausbau der Städtepartnerschaft?

2. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung für eine Förderung zivilgesellschaftlichen Engagements für die deutsch-französische Partnerschaft?

3. Bestehen Pläne, Mittel aus dem geplanten Bürgerfonds (Artikel 12) abzurufen? Hält die Verwaltung es für sinnvoll, für die Konzeption eine gemeinsame Projektgruppe mit Vertretern der Zivilgesellschaft einzurichten?

4. Welche anderen Handlungsmöglichkeiten ergeben sich aus Sicht der Verwaltung aus dem Aachener Vertrag für die Hansestadt Lübeck?

Begründung:
Die Begründung erfolgt mündlich. Die Dringlichkeit ergibt sich aus dem Vertragsschluß am 22.01.19.

Anlagen :

Vorsitzende/r
der CDU-Fraktion

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2019/07075
öffentlich

Lübeck, 28.01.2019

Antrag

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

Dringlichkeitsantrag Teilnahme Lübecks an der Initiative "Schleswig-Holstein blüht auf"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Die Bürgerschaft möge beschließen, dass die Stadt Hansestadt Lübeck sich auch in diesem Jahr an der Initiative „Schleswig-Holstein blüht auf“ zur Erhöhung des Blütenangebots im Stadtgebiet beteiligt.

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Anlagen :

Vorsitzende/r
der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Beirat für Seniorinnen und Senioren der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2018/06721
öffentlich

Lübeck, 09.11.2018

Antrag

Bearbeitung: Gundula Lünser (E-Mail: gundula.luenser@luebeck.de Telefon: 122-1016)

Erbbaurechtsverträge für Seniorinnen und Senioren

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.11.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Der Bürgermeister möge berichten:

1.Wieviele der vom Bürgerschaftsbeschluß (VO 2015/03216) vom 28.04.2016 (und den folgenden 6 Beschlüssen dazu) betroffenen Erbbaurechte befinden sich in der Hand von Seniorinnen und Senioren?

2.Wieviele Erbbauberechtigte haben eine Absichtserklärung zum Kauf des Grundstücks oder zur Erneuerung des Erbbaurechtsvertrages gestellt, wieviel davon sind Senioren?

3.In wievielen Verträgen zur Erneuerung des Erbbaurechtes wird eine soziale Ermäßigung (Anspruch auf Wohnberechtigungsschein) gewährt und wieviele Seniorinnen und Senioren sind betroffen?

4.Ist sichergestellt, dass allen Anspruchsberechtigten für Ermäßigungen (insbesondere den Seniorinnen und Senioren) ihr Anspruch in den Verträgen auch gewährt wird?

5.Wieviele Verträge, getrennt nach Kauf- und Erbbaurechtsvertrag, sind bereits beurkundet bzw. an die Betroffenen (insbesondere Senioren) geschickt?

6.Einige Verträge werden erst in der Novembersitzung der Bürgerschaft behandelt, darüberhinaus haben viele noch keinen Vertragsentwurf erhalten. Welche Frist wird diesen Betroffenen zur Beurkundung eingeräumt, da die bisher allgemein gewährte Frist von mindestens 6 Wochen das Jahresende 2018 überschreitet?

7.Wieviele Verträge (insbesondere von Senioren), für die keine Absichtserklärung abgegeben wurde, werden nach Einschätzung der Verwaltung ohne Erneuerung auslaufen und welche Maßnahmen wird die Verwaltung gegenüber den betroffenen Senioren ergreifen?

8.Welche Mittel müssen in der mittelfristigen Finanzplanung für Entschädigungszahlungen an die Erbbauberechtigten eingeplant werden?

Begründung:
Es herrscht gerade bei den betroffenen Seniorinnen und Senioren eine grosse Unsicherheit.

Trotz Abgabe mehrerer Absichtserklärungen zum Kauf oder zur Erneuerung des Erbbaurechtsvertrages ist nicht erkennbar, wann diese belastende Situation beendet sein wird.

Gerade bei den Seniorinnen und Senioren ist eine besondere psychische Belastung zu beobachten aus der Sorge, ob es weitreichende Einschnitte in ihrem Leben geben wird.

Hier Transparenz zu schaffen, kann die Belastung der älteren Betroffenen lindern.

Anlagen :

Vorsitzende/r
des Seniorenbeirates

Beirat für Seniorinnen und Senioren der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2018/06827
öffentlich

Lübeck, 27.11.2018

Antrag

Bearbeitung: Gundula Lünser (E-Mail: gundula.luenser@luebeck.de Telefon: 122-1016)

Beirat für Seniorinnen und Senioren- Haushaltsbegleitbeschluss zur VO/2018/06466 TOP 10.17. Haushalt 2019 - Einstellung von Mitteln "Um- und Ausbau von Fußwegen."

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.11.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Nachfolgende Ergänzung zu Investitionstätigkeiten 2019-2022, Anlage 2 der Haushaltssatzung, wird im Investitionsplan die Position **„Um- und Ausbau von Fußwegen"** (Einzelinvestitionen) zusätzlich eingefügt.

a) Für Um- und Ausbau von Fußwegen wird dazu eine angemessene Summe für Sofortmaßnahmen eingestellt.
Für erste, dringende Maßnahmen, wie z.B.:
- Roeckstraße – extrem schwierig bei Fußgängerübergang Schulstraße zu überqueren
- Bürgersteig und Überquerung zum Haupteingang Schulgarten,
- Weitere Maßnahmen, wie z.B. Wahmstraße, Glockengießerstraße, Wakenitzmauer/Hundestraße), werden nach Hinweisen nachgereicht.

Die haushaltsmäßige Ordnung ist herzustellen.

b) Die Bepflasterung des Marktes wird neu geordnet. Der Markt ist barrierefrei (für mobilitätseingeschränkte Menschen), begehbar herzustellen. Lücken und Rillen werden fußgängergerecht ausgerichtet, sodass der Markt problemlos überquert werden kann.
Die haushaltsmäßige Ordnung ist herzustellen.

Begründung:
Die Begründung erfolgt mündlich

Anlagen :

Vorsitzende/r
des Seniorenbeirates

► Nr. VO/2018/06924
öffentlich

Lübeck, 10.12.2018

Anfrage

Bearbeitung: Marco Bröcker (E-Mail: broecker@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1060)

Anfrage von BM Dr. Eymer (CDU) gem. §16 GO: Grundsteuerreform

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Anfrage:
Welche Konsequenzen ergeben sich aus der geplanten Grundsteuerreform für die Hansestadt Lübeck und für die Bürgerinnen und Bürger?

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Anlagen :

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/06980
öffentlich

Lübeck, 08.01.2019

Antwort

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Annabell Krawetzke (E-Mail: annabell.krawetzke@luebeck.de Telefon: 122-2200)

Antwort auf die Anfrage von BM Dr. Eymer gem. § 16 Geschäftsordnung betr. Grundsteuerreform

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
14.01.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Verfahren:
Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

- [ ] Ja
- [x] Nein

Die Maßnahme ist:

- [ ] neu
- [x] freiwillig
- [ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

- [x] Nein
- [ ] Ja (Anlage 1)

Antwort:
Die Anfrage von BM Dr. Eymer zu den Konsequenzen der anstehenden Grundsteuerreform für die Hansestadt Lübeck und für die Bürgerinnen und Bürger wird wie folgt beantwortet:

Bei der Erhebung der Grundsteuer gilt aktuell eine Aufgabenteilung zwischen den Finanzämtern und den zuständigen Kommunen. Die Finanzämter ermitteln nach dem Bewertungsgesetz einen Einheitswert für jedes Grundstück. Anhand dieses Einheitswertes wird dann durch die Finanzämter ein Grundsteuermessbetrag festgesetzt, welcher den Kommunen mitgeteilt wird. Die Kommunen wenden auf diesem Messbetrag ihren durch die die Gemeindevertretung beschlossen Hebesatz an und errechnen so die festzusetzende Grundsteuer.

Einheitswert x Messzahl = Messbetrag	Zuständigkeit Finanzamt
Messbetrag x Hebesatz = Grundsteuer	Zuständigkeit Kommunen

Das Bundesverfassungsgericht hat nunmehr am 10. April 2018 entschieden, dass die Regelungen für die Ermittlungen des Einheitswertes veraltet und daher nicht mehr verfassungsgemäß sind. Dies beruht auf dem Umstand, dass das Festhalten des Gesetzgebers an den Hauptfeststellungszeitpunkt von 1964 zu gravierenden Ungleichbehandlungen bei der Bewertung von Grundvermögen führt. Der Gesetzgeber wurde demnach vom Bundesverfassungsgericht aufgefordert spätestens bis zum 31.12.2019 eine Neuregelung für die Bewertungsvorschriften zu finden. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen die verfassungswidrigen Regeln weiter angewandt werden. Nach Verkündung einer Neuregelung dürfen sie weitere fünf Jahre ab der Verkündung, längstens aber bis zum 31.12.2024 angewandt werden.

Das Bundesfinanzministerium hat am 29.11.2018 zwei mögliche Reformmodelle vorgestellt, die lt. Pressemitteilung im Januar 2019 mit den Ländern erörtert werden sollen. Die Inhalte zu den einzelnen Modellen sind als Anlage 1 und 2 beigefügt. Das durch das Grundgesetz geregelte Hebesatzrecht der Kommunen soll in beiden Modellen beibehalten werden.

Ein grundsätzliches Thema in der Diskussion zur Reform der Grundsteuer ist die Aufkommensneutralität. Beim Wertunabhängigen Modell (WUM / Anlage 1) soll dies durch ein Messbetragsvolumen erreicht werden, welches dem heutigen in etwa entspricht. Da dieses sich jedoch an der Höhe des bundesweit bestehenden Volumens orientiert, ist eine zusätzliche Korrektur durch eine Hebesatzanpassung der einzelnen Kommunen erforderlich. Auch ist in diesem Modell vorgesehen, dass die Länder die Erhebung der Grundsteuer vollständig an die Kommunen übertragen können.

Das Wertabhängige Modell (WAM / Anlage 2) setzt darauf, dass die Kommunen anhand der durch die Finanzämter ermittelten Messbeträge die örtlichen Hebesätze anpasst und somit innerhalb einer Kommune eine Aufkommensneutralität sichergestellt ist. Hier ist keine Veränderung der bisherigen Zuständigkeitsregelungen vorgesehen.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass zwar Instrumente zur Aufkommensneutralität innerhalb einer Kommune vorliegen, jedoch wird dieses nicht zwingend für den einzelnen Grundsteuerpflichtigen gelten. Es wird vermutlich eine hohe Anzahl von Pflichtigen geben, bei denen sich die Grundsteuer nur sehr geringfügig ändern wird. Ein Teil der Pflichtigen wird aber auch merklich mehr oder auch weniger Grundsteuer zahlen müssen. Eine Aussage zur Anzahl der Betroffenen und der monetären Auswirkungen können zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen werden.

Der für die Erhebung zuständige Bereich begleitet die Entwicklungen der Grundsteuerreform und wird sich bei Bedarf durch Stellungnahmen über den Städteverband und Städtetag einbringen.

Anlagen :
Anlage 1 – Wertunabhängiges Modell (WUM)

Anlage 2 – Wertabhängiges Modell (WAM)

Bürgermeister Jan Lindenau

Wertunabhängiges Modell (WUM)

Der nachfolgenden Darstellung liegt das in den Jahren 2010 bis 2013 im Auftrag der FMK untersuchte wertunabhängige Modell (WUM) zu Grunde.

I Prämissen

Ziel des Modells ist es, eine Bemessungsgrundlage für Zwecke der Grundsteuer nach dem Äquivalenzprinzip zu schaffen, die einfach administrierbar ist. Auf Ebene der Bemessungsgrundlage wird die Grundsteuer (bundesweit) aufkommensneutral ausgestaltet, in dem an das bisherige Messbetragsvolumen mit den Äquivalenzzahlen angeknüpft wird.

II Leitlinien eines wertunabhängigen Modells nach dem Äquivalenzprinzip

Die Kommunen erbringen vielfältige Leistungen für die kommunale Daseinsvorsorge. Soweit die hieraus entstehenden Kosten individuell zuordenbar sind, werden sie von den Nutznießern als Gebühren oder Beiträge erhoben (u.a. Erschließungsbeiträge, Straßenausbaubeiträge). Überschießende - nicht individuell zuordenbare - Kosten (u.a. für Brandschutz, Kinderbetreuung, Schulen, Spielplätze, kulturelle Einrichtungen) werden durch die Kommunen insbesondere durch Steuereinnahmen, u.a. die Grundsteuer, finanziert.

Das wertunabhängige Modell knüpft in seiner Belastungsentscheidung an die über Gebühren und Beiträge hinausschießenden - individuell nicht zuordenbaren - örtlichen Kosten der Kommune für die Leistungen der kommunalen Daseinsvorsorge an. Gleichwohl wird nicht der örtliche Aufwand der Kommune für die kommunale Daseinsvorsorge, sondern die Flächenmerkmale eines Grundstücks als Belastungsmaßstab für die Grundsteuer zugrunde gelegt, da sie laut Modellentwickler regelmäßig den Ausschlag für die Intensität der Nutzung kommunaler Infrastruktur und für die hieraus entstehenden Kosten geben. Ausgehend von dem der Grundsteuer zugrunde gelegten Äquivalenzgedanken soll die Grundsteuer - ohne Bewertung des Grundbesitzes - auf der Grundlage von physischen Grundstücksmerkmalen (Grundstücksfläche und Gebäudefläche) und Äquivalenzzahlen bemessen werden. Die bundesweit geltenden Äquivalenzzahlen sind an der Erhaltung des bisherigen Messbetragsvolumens orientiert.

Aufgrund der Vereinfachung der Ermittlung der Grundsteuer ist eine Länderoption für eine vollständige Kommunalisierung der Grundsteuer vorgesehen.

III Verfahren zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage

III.1 Allgemeine Grundsätze

- Grundsteuer A für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft wird nicht fortgeführt
  - land- und forstwirtschaftliche Nutzungsflächen unterliegen nicht mehr der Grundsteuer
  - die Abgrenzung der unbebauten Grundstücke und der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgt wie im bisherigen Recht
  - Für Wohngebäude, Betriebswohnungen und Betriebsgebäude der Land- und Forstwirtschaft gelten dieselben Regelungen wie für Wohn- bzw. Nichtwohngrundstücke.
- Zweistufiges Besteuerungsverfahren (Verzicht auf Steuermessbetragsverfahren)
  - Produkt aus Flächenbezugsgröße und nutzungsartabhängigen Äquivalenzzahlen = Ausgangsgröße für die Anwendung der Grundsteuerhebesätze durch die Kommunen
  - Äquivalenzzahlen fungieren de facto als Steuermesszahlen, da sie an der Höhe des bisherigen Messbetragsvolumens ausgerichtet werden.
- Für Wohngebäude, Betriebswohnungen und Betriebsgebäude der Land- und Forstwirtschaft können die Kommunen spezielle Hebesätze festlegen.

III.2 Ermittlung der Bemessungsgrundlage

- Bemessungsgrundlage:
  - Multiplikation von Flächenbezugsgrößen und nutzungsartabhängigen (unbebautes Grundstück/bebaute Grundstücke: Wohnen/Nichtwohnen) Äquivalenzzahlen
  - Äquivalenzzahlen je Quadratmeter:
    - 2 Cent für die Grundstücksfläche
    - 20 Cent für zu Wohnzwecken genutzte Gebäudeflächen
    - 40 Cent für nicht zu Wohnzwecken genutzte Gebäudeflächen
  - erforderliche - externe - Eingangsdaten:
    - Grund und Boden: Grundstücksfläche
    - Gebäude: Klassifizierung Wohngebäude, Nichtwohngebäude oder gemischt genutzte Gebäude, Nutzungsverhältnisse bei gemischt genutzten Grundstücken, Gebäudefläche (Brutto-Grundfläche)

a) unbebaute Grundstücke

Grundstücksfläche
x
Äquivalenzzahl (2 Cent/m²)
=
Grundsteuer-Bemessungsgrundlage

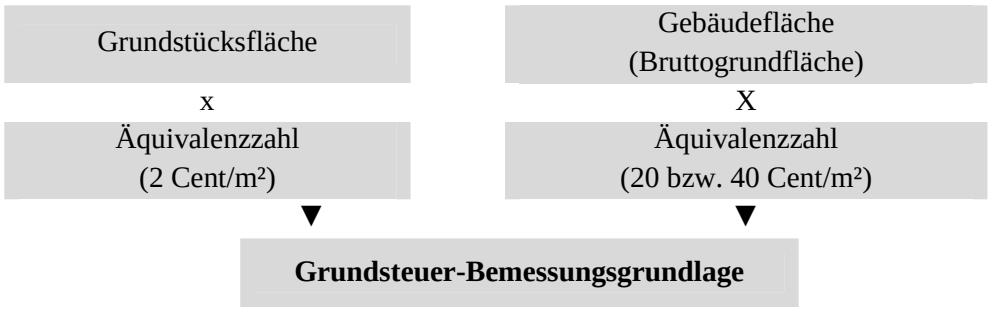
b) bebaute Grundstücke

Bei bebauten Grundstücken wird zwischen folgenden drei Fallgruppen unterschieden:

- zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke (Wohngrundstücke)
- nicht zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke (Nicht-Wohngrundstücke)
- teils zu Wohn-, teils zu Nicht-Wohnzwecken genutzte Grundstücke (gemischt genutzte Grundstücke)

Wird ein Gebäude teils zu Wohnzwecken, teils zu anderen Zwecken genutzt, ist die im vereinfachten Verfahren ermittelte Gebäudefläche nach den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen aufzuteilen. Die Nutzungsanteile sind vom Grundstückseigentümer zu erklären, soweit sie sich nicht bereits aus anderen Unterlagen eindeutig ergeben.

Die Grundsteuer-Bemessungsgrundlage bei bebauten Grundstücken ermittelt sich wie folgt:



Für die aufstehenden Gebäude ist grundsätzlich die Brutto-Grundfläche die maßgebliche Bezugsgröße für die Ermittlung der Grundsteuer. Zur Typisierung soll die Gebäudefläche allerdings in einem vereinfachten Flächenermittlungsverfahren ermittelt werden, in dem die Gebäudegrundfläche (= bebauter Teil der Grundstücksfläche) mit der Anzahl der Geschosse multipliziert werden soll. Da die Anzahl der Geschosse im amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) aktuell regelmäßig nicht vorliegt, soll diese wie folgt anhand der Gebäudehöhe typisiert werden:

Gebäudehöhe	Anzahl Geschosse (= „Höhenzahl“)
bis einschließlich 5 Meter	1
über 5 Meter bis einschließlich 10 Meter	2
über 10 Meter bis einschließlich 15 Meter	3
über 15 Meter bis einschließlich 19 Meter	4
über 19 Meter bis einschließlich 22 Meter	5
zzgl. je angefangene 3 Meter, die 22 Meter übersteigen	1

Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, statt der im vereinfachten Verfahren ermittelten Gebäudefläche eine niedrigere Brutto-Grundfläche des Gebäudes gemäß der Definition in Anlage 24 zu § 190 Bewertungsgesetz nachzuweisen. Da die Anwendung einer typisierten Höhenzahl bei bestimmten Gebäudetypen, wie z. B. Fabrik-, Montage- oder Lagerhallen, Einkaufszentren etc., zu unzutreffenden

Ergebnissen führen würde, hat der Grundstückseigentümer in diesen Fällen die tatsächliche Brutto-Grundfläche in einer Erklärung anzugeben.

Anwendungsbeispiel

Einfamilienhaus, Grundstücksfläche 500 m², Grundsteuer-Hebesatz 400 Prozent

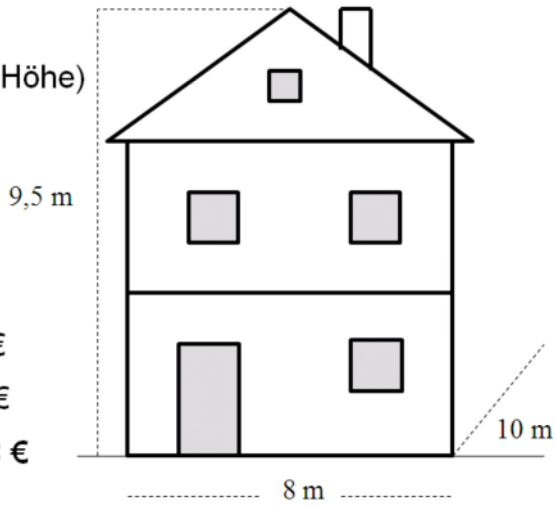
Gebäudegrundfläche: 8 m x 10 m = 80 m²

x

Anzahl Geschosse: 2 (typisiert bei 9,5 m Höhe)

=

Gebäudefläche: 160 m²



Berechnung der Grundsteuer:

Grund und Boden: 500 m² x 2 Cent = 10 €

Gebäude: 160 m² x 20 Cent = 32 €

Grundsteuer: 42 € (10+32) x 400 % = **168 €**

IV Grundsteuermessbetrag

- Verzicht auf ein gesondertes Steuermessbetragsverfahren
  - bisherige Steuermessbetragsvolumen soll anhand der Bestimmung der Äquivalenzzahlen gewährleistet werden

V Übergangsregelungen

- Umstellung der Bemessungsgrundlage durch Übergangsregelungen begleiten
  - sachgerechte Hebesatzanpassungen der Kommunen ermöglichen
  - gesetzliche Festlegung eines durchschnittlichen Hebesatzes als Orientierung

Wertabhängiges Modell (WAM)

I Prämissen

Ziel der Reform ist es, eine rechtssichere und sozial gerechte Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer und ein einfaches, administrierbares Grundsteuermodell zu schaffen. Auf der Basis neuer Steuermessbeträge soll ein aufkommensneutraler Fortbestand der Grundsteuer für die Kommunen ermöglicht werden.

II Leitlinien für ein modernisiertes Massenbewertungsverfahren

Unter Beachtung der Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts werden die bisherigen für die Grundsteuer geltenden Bewertungsverfahren (Ertragswertverfahren und als Auffanglösung bei gewerblichen Objekten im Einzelfall das Sachwertverfahren) modernisiert. Die Bewertungsverfahren berücksichtigen die Preisbildungsmechanismen am Grundstücksmarkt und bilden damit den Wert von Grundstücken und Gebäuden realitätsgerecht ab. Strukturelle Verwerfungen können weitgehend vermieden werden.

Bei Wohngebäuden wird an die tatsächlich vereinbarte Nettokaltmiete angeknüpft. Damit wird sozialen Aspekten Rechnung getragen. Die Qualität der Städte und Gemeinden in Deutschland beruht auch auf dem Nebeneinander von preiswertem Wohnraum, auch geförderten Wohnungen, und hochpreisigem Wohnraum. Deshalb ist die Steuer so ausgestaltet, dass sie keine eigenständige Segregationswirkung entfaltet. Bei selbstgenutztem, nicht vermieteten Wohnraum dienen zur Ermittlung der fiktiven Miete die im Rahmen des Mikrozensus durch das Statistische Bundesamt für jedes der 16 Länder vorwiegend aus Bestandsmieten erhobenen durchschnittlichen Nettokaltmieten als Vergleichsmaßstab. Diese Werte werden sodann gemeindebezogen analog zur Wohngeldstatistik nach Mietenniveaus (Mietenstufen) gestaffelt.[1] Ein Vorteil der Bezugnahme auf diese Werte ist auch, dass außerordentliche Steigerungen des Mietenniveaus im Umfeld des selbstgenutzten Wohnraums nicht unverhältnismäßig auf die Grundsteuer durchschlagen und gleichwohl die vom Bundesverfassungsgericht verlangte relations- und realitätsgerechte Besteuerung gelingt. Da diese Werte als Vergleichsmaßstab für die vereinbarten Nettokaltmieten zugrunde gelegt werden, entfällt damit künftig die häufig streitbefangene Ermittlung der üblichen Miete anhand von Vergleichsmieten oder Mietspiegeln.

Die steuerpflichtigen Eigentümer müssen zu den künftig regelmäßigen Hauptfeststellungszeitpunkten (alle sieben Jahre) und, wie bisher auch, bei jeder relevanten Änderung von Art, Wert und Zurechnung des Grundstücks eine Erklärung abgeben.

Durch reduzierte und IT-gestützte Erklärungspflichten wird die Handhabung für die Steuerpflichtigen erleichtert. Die Steuererklärung soll elektronisch abgegeben werden können. Perspektivisch sollen die Steuerschuldner die Möglichkeit erhalten vorausgefüllte Steuererklärungen ab-

[1] Z. B. für Kommunen mit mehr als 500.000 Einwohnern soll ein modifiziertes Verfahren entwickelt werden.

zugeben. Präzisierte Anzeige- und Mitteilungspflichten der zuständigen Behörden werden einem künftigen erneuten strukturellen Vollzugsdefizit wirksam vorbeugen. Der Datenaustausch der Behörden wird durch die im Aufbau befindliche Geodateninfrastruktur vereinfacht und optimiert.

Das Bewertungsgesetz wird um einen siebten Abschnitt „Bewertung des Grundbesitzes für die Grundsteuer ab 1. Januar 2020“ ergänzt. Die dort vorgesehenen Bewertungsregelungen für ein steuerliches Massenverfahren sind auf die Bemessung der Grundsteuer zugeschnitten und deshalb ungeeignet, um für andere Steuerarten, wie beispielsweise eine Vermögensteuer, eine Bemessungsgrundlage bereitzustellen.

III Bewertungsverfahren

III.1 Allgemeine Grundsätze

- Beibehaltung des dreistufigen Besteuerungsverfahrens
  - Feststellung Grundstückswert; Festsetzung Steuermessbetrag; Grundsteuerfestsetzung
- Beibehaltung der Vermögensarten
  - land- und forstwirtschaftliches Vermögen sowie Grundvermögen
  - rechtsformneutrale Bewertung von Betriebsgrundstücken
- Beibehaltung der Feststellungsarten
  - Hauptfeststellung
  - Art-, Wert- und Zurechnungsfortschreibungen während des Hauptfeststellungszeitraums
- Beibehaltung der Bewertungsgrundsätze
  - land- und forstwirtschaftliches Vermögen:
    typisierter Ertragswert
  - Grundvermögen: typisierter Ertrags- bzw. Sachwert
    (objektiv realer Wert bzw. durchschnittlicher Lagewert)
- Fortentwicklung der Erklärungs-, Anzeige- und Mitteilungspflichten
  - Digitalisierung / Datenaustausch auf elektronischem Weg

III.2 Bewertung des Grundvermögens

- **Beibehaltung des Wertermittlungsverfahrens für unbebaute Grundstücke**
  - Beibehaltung der Bewertungssystematik / Abbildung des durchschnittlichen Lagewerts
    (Definition des Bodenrichtwerts laut BauGB = durchschnittlicher Lagewert)
    unbebaute Grundstücke = ca. 8 % aller wirtschaftlichen Einheiten

	Grundstücksfläche
x	**Bodenrichtwert**
=	**Grundstückswert**

- **Beibehaltung der Wertermittlungsverfahren für bebaute Grundstücke**

a) Ertragswertverfahren

- Vereinfachtes Ertragswertverfahren für Wohngrundstücke (EFH/ZFH, Mietwohngrundstücke, Wohnungseigentum = ca. 78 % aller wirtschaftlichen Einheiten) sowie bei vorhandenen Mieten in ortsüblicher Höhe für gemischt genutzte Grundstücke und Nichtwohngrundstücke (Geschäftsgrundstücke und sonstige bebaute Grundstücke)

	jährlicher Rohertrag[2]
./.	nicht umlagefähige Bewirtschaftungskosten[3]
=	**jährlicher Reinertrag**
x	**Vervielfältiger**[4]
=	**Barwert des Reinertrages**
+	**abgezinster Bodenwert**[5]
=	**Grundstückswert**

- Vereinfachung des Bewertungsverfahrens
  - weitgehend gesetzlich normierte Bewertungsparameter (Bewirtschaftungskosten; Vervielfältiger/Kapitalisierungsfaktor: Gesamtnutzungsdauer, Liegenschaftszinssatz; Abzinsungsfaktor)
  - erforderliche externe Daten: tatsächlich vereinbarte Nettokaltmiete (soweit vorhanden), Wohn-/Nutzfläche, Baujahr, Grundstücksfläche, Bodenrichtwert
  - Ermittlung der üblichen Miete (u.a. aus Mietspiegeln) durch gesetzlich normierte Mieten aus gemeindescharfen statistischen Auswertungen entbehrlich
- Fortschreibung der Nettokaltmieten in die Zukunft möglich

[2] tatsächlich vereinbarte monatliche Nettokaltmiete je qm Wohn-/Nutzfläche x 12 Monate; für eigengenutzte, ungenutzte, zu vorübergehendem Gebrauch oder unentgeltlich überlassene Grundstücke/Grundstücksteile werden die im Rahmen des Mikrozensus durch das Statistische Bundesamt erhobenen und analog zur Wohngeldstatistik nach regionalen Mietenniveaus gestaffelten Mieten berücksichtigt

[3] pauschale Bewirtschaftungskosten (Verwaltungskosten, Instandhaltungskosten und Mietausfallwagnis) in Prozent des jährlichen Rohertrages (analog zur Anlage 23 BewG)

[4] Kapitalisierung über die Restnutzungsdauer des Gebäudes anhand des Kapitalisierungsfaktors gem. Anlage 21 BewG

[5] Bodenwert (Grundstücksfläche x Bodenrichtwert) über die Restnutzungsdauer des Gebäudes abzinsen anhand des Abzinsungsfaktors gem. Anlage 26 BewG

Anwendungsbeispiel Ertragswertverfahren (Darstellung unterschiedlicher Baujahre)

Annahmen: Bewertungsstichtag 1.1.2020, Mehrfamilienhaus (MFH), Baujahr laut Angabe, 8 Wohnungen, Wohnfläche insgesamt 700 m², tatsächlich vereinbarte Nettokaltmiete: 6,50 EUR/m², Restnutzungsdauer (RND) des Gebäudes im Verhältnis des Gebäudealters am Bewertungsstichtag zur üblichen - wirtschaftlichen – Gesamtnutzungsdauer für MFH: 80 Jahre[6], Liegenschaftszinssatz 4,5%, Grundstücksfläche 800 m², Bodenrichtwert 200 EUR/m²

			Fertigstellung 1.1.2020	Baujahr 2010	Baujahr 2000	Baujahr 1990	Baujahr 1980	Baujahr 1970	Baujahr ≤ 1964
			RND 80 J.	**RND 70 J.**	**RND 60 J.**	**RND 50 J.**	**RND 40 J.**	**RND 30 J.**	**RND 24 J.**
		tatsächlich vereinbarte Nettokaltmiete (EUR/m²)	6,50	6,50	6,50	6,50	6,50	6,50	6,50
	x	Wohnfläche (m²)	700,00	700,00	700,00	700,00	700,00	700,00	700,00
	x	Monate	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00
	=	**jährlicher Rohertrag**	**54.600,00**	**54.600,00**	**54.600,00**	**54.600,00**	**54.600,00**	**54.600,00**	**54.600,00**
	./.	nicht umlagefähige Bewirtschaftungskosten	11.466,00	11.466,00	11.466,00	12.558,00	12.558,00	14.742,00	14.742,00
	=	**jährlicher Reinertrag**	**43.134,00**	**43.134,00**	**43.134,00**	**42.042,00**	**42.042,00**	**39.858,00**	**39.858,00**
	x	Vervielfältiger	**21,57**	**21,20**	**20,64**	**19,76**	**18,40**	**16,29**	**14,50**
=	=	**Barwert des Reinertrags**	**930.400,38**	**914.440,80**	**890.285,76**	**830.748,92**	**773.572,80**	**649.286,82**	**577.941,00**
		Grundstücksfläche	800,00	800,00	800,00	800,00	800,00	800,00	800,00
	x	Bodenrichtwert	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00
		Bodenwert	160.000,00	160.000,00	160.000,00	160.000,00	160.000,00	160.000,00	160.000,00
	x	Abzinsungsfaktor	**0,0296**	**0,0459**	**0,0713**	**0,1107**	**0,1719**	**0,2670**	**0,3477**
+	=	**abgezinster Bodenwert**	**4.736,00**	**7.344,00**	**11.408,00**	**17.712,00**	**27.504,00**	**42.720,00**	**55.632,00**
=		**Grundstückswert**	**935.136,38**	**921.784,80**	**901.693,76**	**848.461,92**	**801.076,80**	**692.006,82**	**633.573,00**

[6] Mit abnehmender Restnutzungsdauer des Gebäudes sinkt der Anteil des Barwerts der Reinerträge und der Anteil des Restwerts des Bodens steigt an. Zu beachten ist, dass im typisierenden steuerrechtlichen Ertragswertverfahren eine Mindestrestnutzungsdauer von 30 % der wirtschaftlichen Gesamtnutzungsdauer gilt. Für Mietwohngrundstücke ist infolgedessen am Bewertungsstichtag zumindest noch eine Restnutzungsdauer von 24 Jahren (30 % von 80 Jahren Gesamtnutzungsdauer) anzunehmen.

b) Sachwertverfahren als Auffangverfahren

- Beibehaltung und Typisierung des bisherigen Sachwertverfahrens als Auffangverfahren für gemischt genutzte Grundstücke sowie Nichtwohngrundstücke (Geschäftsgrundstücke / sonstige bebaute Grundstücke), soweit das Ertragswertverfahren aufgrund fehlender oder ortsunüblicher Mieten nicht anwendbar ist
  (max. ca. 14 % aller wirtschaftlichen Einheiten)

	Normalherstellungskosten[7]
	x
	Baupreisindex[8]
	x
	Brutto-Grundfläche
	=
Grundstücksfläche	Gebäudenormalherstellungswert
x	./.
Bodenrichtwert	Alterswertminderung (max. 70%)[9]
=	=
Bodenwert	**Gebäudesachwert**
▼	▼
vorläufiger Sachwert	
x	
Wertzahl[10]	
=	
Grundstückswert	

- Vereinfachung des Bewertungsverfahrens
  - weitgehend gesetzlich normierte Bewertungsparameter (Normalherstellungskosten; Baupreisindex; Alterswertminderung: Gesamtnutzungsdauer; Wertzahl)
  - erforderliche externe Daten: Gebäudeart, Brutto-Grundfläche, Baujahr, Grundstücksfläche, Bodenrichtwert
- Alterswertminderung wird sachgerecht in die Sachwertermittlung integriert
- Wertzahl führt den rechnerisch - modellhaft und im Wesentlichen kostenorientiert - ermittelten vorläufigen Sachwert strukturell an den Sachwert heran (u.a. Erfassung unterschiedlicher regionaler Baupreisverhältnisse)

[7] Normalherstellungskosten 2010 analog zur Anlage 24 BewG
[8] Preisindizes für die Bauwirtschaft des Statistischen Bundesamtes
[9] Alterswertminderung aus dem Verhältnis des Gebäudealters am Bewertungsstichtag zur wirtschaftlichen Gesamtnutzungsdauer analog zur Anlage 22 BewG
[10] gesetzlich normierte Wertzahl analog zur Anlage 25 BewG

Anwendungsbeispiel Sachwertverfahren[11]

Annahmen: Bewertungsstichtag 1.1.2020, Hotel, Baujahr 2002, Baupreisindex für Nichtwohngebäude 117,4/100, Brutto-Grundfläche 3.000 m², Gebäudealter 18 Jahre, Gesamtnutzungsdauer 50 Jahre, Grundstücksfläche 1000 m², Bodenrichtwert 300 EUR/m²

	Normalherstellungskosten (1.385 EUR)
	x
	Baupreisindex (117,4/100)
	x
	Brutto-Grundfläche (3.000 m²)
	=
Grundstücksfläche (1000m²)	Gebäudenormalherstellungswert 4.875.000 EUR
x	./.
Bodenrichtwert (300 EUR/m²)	Alterswertminderung: 36 % (1.755.000 EUR)
=	=
Bodenwert (300.000 EUR)	**Gebäudesachwert (3.120.000 EUR)**
▼	▼
vorläufiger Sachwert (3.420.000 EUR)	
x	
Wertzahl (0,60)	
=	
Grundstückswert (2.052.000 EUR)	

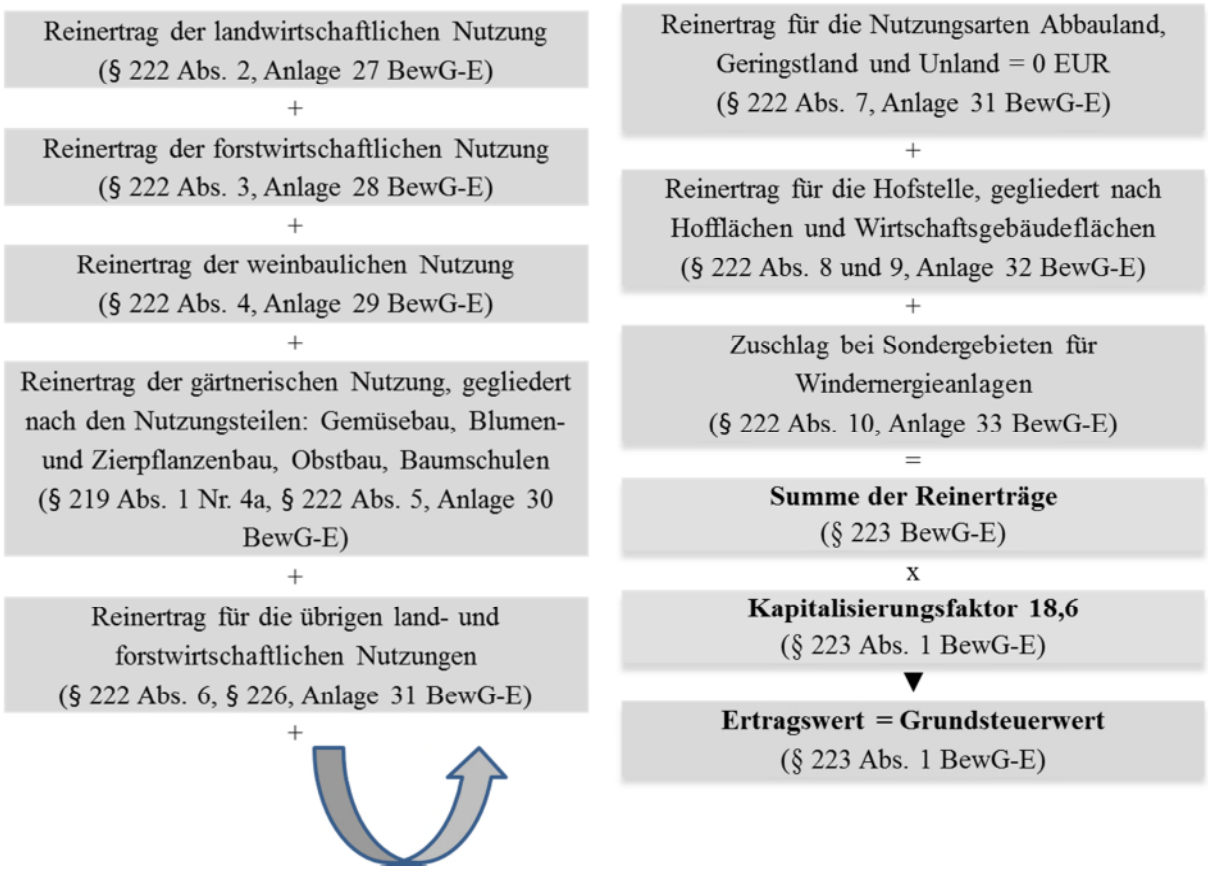
[11] Rechenweg inkl. Abrundungen zugunsten des Steuerpflichtigen

III.3 Land- und forstwirtschaftliches Vermögen

- **Beibehaltung der Wertkategorie Ertragswert**
  - Abgrenzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen zum Grundvermögen wie bisher
  - aus Gleichbehandlungsgründen und zur Wahrung der Aufkommensneutralität Zuordnung der Wohngebäude zum Grundvermögen

- **Beibehaltung einer Betriebsbewertung durch Bewertung land- und forstwirtschaftlicher Nutzungen**
  - Beibehaltung der traditionellen Abgrenzungen
  - Bewertung der Nutzungen mit typisierenden Ertragswerten

- **Bewertungssystematik (Übernahme des Modells aus BR-Drs. 515/16)**



- **Vereinfachung der Bewertung**
  - weitgehend gesetzlich normierte Bewertungsparameter (Reinerträge, Kapitalisierungsfaktor)
  - Wegfall sämtlicher Zu- und Abrechnungen an den Flächen sowie der Zu- und Abschläge für Wirtschaftsgebäude und Tierhaltung
  - Wegfall der gesonderten Bewertung von Nebenbetrieben
  - Möglichkeit einer späteren digitalen Flächenerfassung und -bewertung

Anwendungsbeispiel

FLKZ	PlNr.	Nutzungsart	ha/ar/m²	EMZ	Ertragswert	Vervielfältiger	Grundsteuerwert
074369-000	05043/006	landwirtschaftliche Nutzung	5,0000	40	459 €	18,6	42.687,00 €

- **Beibehaltung und Vereinfachung der Bewertung von land- und forstwirtschaftlichen Hofstellen**
  - Ausgleich für die Vereinfachung bei der Betriebsbewertung durch typisierende Erfassung der Hof- und Gebäudeflächen

IV Grundsteuermessbetrag

- Steuermessbetragsverfahren sowohl für die wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens als auch für die wirtschaftlichen Einheiten des Grundvermögens
- Festlegung der Steuermesszahlen (Änderung des Grundsteuergesetzes) und Änderung des Bewertungsgesetzes gleichzeitig

V Übergangsregelungen

- Umstellung der Bemessungsgrundlage durch Übergangsregelungen begleiten
  - sachgerechte Hebesatzanpassungen (Senkungen) der Kommunen ermöglichen
  - Ausschöpfung der landesrechtlichen Möglichkeiten zur Festlegung von Höchsthebesätzen

VI Grundsteuer C

- Normierung eines besonders Hebesatzrechts für die Kommunen entsprechend des Koalitionsvertrages

► Nr. VO/2018/06773
öffentlich

Lübeck, 19.11.2018

Anfrage

Bearbeitung: Marco Bröcker (E-Mail: broecker@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1060)

Anfrage BM Dr. Eymer (CDU) gem. §16 GeschO der Bürgerschaft: Ehrenfriedhof

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.11.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Anfrage:
Der Ehrenfriedhof ist in einem schlechten Zustand. Die Sturmschäden aus dem Jahr 2017 sind immer noch nicht beseitigt. Unabhängig davon machen Teile des Friedhofs einen vernachlässigten Eindruck. Informationen zur historischen Einordnung in Form von Schaubildern etc. fehlen völlig. Dazu frage ich die Verwaltung:

Ist der Verwaltung der Zustand des Ehrenfriedhofs bekannt?

Wann wird die Beseitigung der Sturmschäden auf dem Ehrenfriedhof abgeschlossen sein?

Hält die Verwaltung den zu erwartenden Zustand des Ehrenfriedhofs nach Beseitigung der Sturmschäden für angemessen?

Erfüllt der Ehrenfriedhof im gegenwärtigen Zustand den Anspruch, Ort des historischen Gedenkens und Nachdenkens zu sein?

Existieren in der Verwaltung schriftlich fixierte konzeptionelle Überlegungen, wie der Ehrenfriedhof in einen angemessenen Zustand gebracht werden kann?

Ich bitte um eine schriftliche Beantwortung der Anfrage.

Begründung:

Anlagen :

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2018/06932
öffentlich

Lübeck, 19.12.2018

Antwort

Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Michaela Maurer (E-Mail: Telefon: 6620)

Antwort auf die Anfrage von BM Dr. Eymer betr. Ehrenfriedhof

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
07.01.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Anfrage von BM Dr. Eymer in der Bürgerschaft am 29.11.2018 (VO/2018/06773):
Der Ehrenfriedhof ist in einem schlechten Zustand. Die Sturmschäden aus dem Jahr 2017 sind immer noch nicht beseitigt. Unabhängig davon machen Teile des Friedhofs einen vernachlässigten Eindruck. Informationen zur historischen Einordnung in Form von Schaubildern etc. fehlen völlig. Dazu frage ich die Verwaltung:

1. Ist der Verwaltung der Zustand des Ehrenfriedhofs bekannt?
2. Wann wird die Beseitigung der Sturmschäden auf dem Ehrenfriedhof abgeschlossen sein?
3. Hält die Verwaltung den zu erwartenden Zustand des Ehrenfriedhofs nach Beseitigung der Sturmschäden für angemessen?
4. Erfüllt der Ehrenfriedhof im gegenwärtigen Zustand den Anspruch, Ort des historischen Gedenkens und Nachdenkens zu sein?
5. Existieren in der Verwaltung schriftlich fixierte konzeptionelle Überlegungen, wie der Ehrenfriedhof in einen angemessenen Zustand gebracht werden kann?

Verfahren:
Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: -
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
[ ] Ja
[X] Nein
Begründung: Belange von Kindern und Jugendlichen sind nicht betroffen.

Die Maßnahme ist:
[ ] neu
[X] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

X	Nein
	Ja (Anlage 1)

Antwort:

Zu 1.:
Der Ehrenfriedhof ist in der Zuständigkeit des Bereiches Stadtgrün und Verkehr, daher ist der Zustand bekannt.
Der Sturm Herwart hat am 29.10.2017 enorme Schäden in der Hansestadt Lübeck angerichtet. 190 Bäume sind umgestürzt, weitere 500 Bäume sind beschädigt worden, die anhand einer Prioritätenliste abgearbeitet wurden.

Alleine auf dem Ehrenfriedhof sind 60 Bäume umgestürzt. Nach erster Beräumung ist eine zweite Schadensaufnahme im Februar 2018 erfolgt. Ca. 340 erforderliche Baumpflegemaßnahmen wurden als sogenannte Sekundärschäden diagnostiziert, davon 25 Baumfällungen. In Abstimmung mit der UNB wurden einige „Gefahrenbäume“ gefällt, um eine Teilöffnung des Ehrenfriedhofes am 29.06.2018 zu ermöglichen. Zur Einhaltung des Bundesnaturschutzgesetzes wurden alle weiteren Maßnahmen ausgesetzt. Die mit den Baumpflegearbeiten beauftragte Firma ist aus Kapazitätsgründen am 15.11.2018 vom Auftrag zurückgetreten, eine neue Firma wurde zwischenzeitlich beauftragt.

Zu 2.:
Die Baumpflegearbeiten werden bis Ende Februar 2019 beendet. Eine Freigabe des Friedhofes erfolgt voraussichtlich bereits Anfang Februar.

Im Zuge der Beseitigung der Sturmschäden ist schwere Technik eingesetzt worden, die die Wege in Mitleidenschaft gezogen hat. Das Wegenetz des Ehrenfriedhofes wird daher im Frühjahr erneuert. Dazu werden die Trag- und Deckschichten der wassergebundenen Wege neu hergerichtet. Die durch den Sturm entstandenen großen Lücken im Waldbestand sollen überwiegend durch natürliche Verjüngung geschlossen werden. Es werden etwa 20 Bäume gezielt nachgepflanzt.

Nach Freigabe des gesperrten Teilbereiches kann der Friedhof wieder vollständig geöffnet werden. Dann ist auch eine vollständige Aufnahme der Schäden an den Grabsteinen, Kreuzen und Gedenksteinen möglich. In Abstimmung mit einer Restauratorin und der Denkmalpflege werden die Grabmale und Gedenksteine gesichtet und repariert und, wo es notwendig sein sollte, gesichert.

Zu 3.:
Die Grundidee des städtischen Ehrenfriedhofs am Sandberg stammt von Harry Maasz, der von 1912 bis 1922 Leiter des Lübecker Gartenbauamts war. An der Anlage des Ehrenfriedhofs lässt sich erkennen, wie Harry Maasz die Topografie der Landschaft in seine Gestaltungen einbezog. Eingebettet in das Gefälle des Sandbergs verteilen sich rund 1.800 Gräber, ca. 500 Gedenksteine sowie mehrere Skulpturen auf einzelne Felder und Plätze auf unterschiedlichen Niveaus. Der Ehrenhain wurde nicht wie sonst typisch auf freiem Feld angelegt, sondern als von Wald umgebene geometrische Rasenplätze. Artifiziell wirkende Kreise, Ovale, Halbrunde und Geraden, durch klare Konturen gegenüber dem frei wachsenden, hügeligen Wald abgegrenzt, entfalten ihre räumliche Wirkung durch die konzentrische Anordnung der Grabmale am Rande ebener Rasenflächen. Die innerhalb der Raumgrenzen liegenden Gräber stehen damit in starkem Gegensatz zu den locker aufgereihten Gedenksteinen im Wald.

Die Konzeption von Harry Maas ist nach wie vor Vorlage für die Instandhaltung und Pflege des Ehrenfriedhofs. Der Pflegestandard der Grünflächen ist angemessen. Optimierungsbedarf wird in der Sanierung der Skulpturen, vor allem beim „Betender Krieger“ gesehen.

Zu 4.:
In der Gestaltung entspricht der Ehrenfriedhof den von Maasz geplanten Ort der Stille und Gedenkens. Eine Aufbereitung der Historie und eine Vermittlung der Geschichte als Mahnmal vor Ort sind aufgrund der bestehenden Personalressourcen nur eingeschränkt möglich.

In Zusammenarbeit mit dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. werden regelmäßig Workcamps als eine spezielle Form der Jugendbegegnung auf dem Ehrenfriedhof durchgeführt. Es verbindet die praktische Pflege von Kriegsgräber- und Gedenkstätten mit der thematisch-inhaltlichen Auseinandersetzung in Bezug auf den gewählten Erinnerungsort.

Ein Informationsflyer wurde 2015 zum 100-jährigen Bestehen des Ehrenfriedhofs herausgegeben. Für das Jahr 2019 ist eine Aktualisierung der Friedhofsbroschüre geplant, der in Form eines Rundgangs die Geschichte vermitteln soll.

Zu 5.:
Für die Beseitigung der Sturmschäden wurden, wie oben aufgeführt, die verschiedenen notwendigen Arbeiten aufgenommen, priorisiert und terminiert. Bei der Wiederherstellung der orkangeschädigten Anlagen geht es nicht nur um bloßes Neupflanzen von Bäumen und Instandsetzung der Grabmale. Eine Gartenanlage setzt sich in erster Linie durch Bäume, Alleen, Haine, Hecken, Sträucher und Gehölzbestände zusammen. Daneben gehören bauliche Bestandteile wie Wege, Treppen, Skulpturen dazu. Erst durch das Zusammenspiel aller Bestandteile bilden sich Parkräume, Kulissen und Blickbeziehungen. Für den Ehrenfriedhof sind verschiedene Pläne vorhanden, aus denen der Gestaltungsgrundsatz der Anlage zu entnehmen ist. Diese dienen sowohl als Grundlage für die Wiederherstellung als auch für die Parkpflege.

Sanierungsbedarf besteht beim Denkmal „Betender Krieger“. Hier wurde eine Diplom Restauratorin beauftragt, den Zustand festzustellen und denkmalpflegerische Handlungsempfehlungen auszusprechen. Als Ergebnis teilen sich die Arbeiten in drei Aufgabenfelder auf:

- Abbruch der alten Umfassungsmauer und des alten Bodenbelags
- Herstellung einer neuen Gründung und Neubau einer neuen Umfassungsmauer nach historischem Vorbild sowie Neupflasterung des Platzes
- Konservierung/Restaurierung der Figur des „Betenden Kriegers“

Die Kostenschätzung für die Sanierung beläuft sich auf ca. 95.000,- Euro. Zur Refinanzierung wird 2019 die Einwerbung von Fördermitteln, z.B. bei der Deutschen Stiftung Denkmalschutz angestrebt.

Anlagen :

Senatorin Joanna Hagen

► Nr. VO/2018/06784
öffentlich

Lübeck, 21.11.2018

Anfrage

Bearbeitung: Jens-Uwe Schulz (E-Mail: jens-uwe.schulz@luebeck.de Telefon: 122-1067/1068)

Anfrage der BM Antje Jansen: Neuvergabe der 45 Hortplätze 2018

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.11.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Anfrage:

Die Fraktion Freie Wähler & GAL bittet die Verwaltung um Beantwortung der nachfolgenden Fragen Bezüglich der derzeit 45 von keinen Freien Trägern und auch nicht der Stadt Lübeck angebotenen Hortplätze wird um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. In welcher Form hat die Verwaltung die zwei Freien Träger, die Interesse an den Hortplätzen bekundeten, darin unterstützt, diese anbieten zu können? Hat die Verwaltung Freie Träger bei der Übernahme von Hortplätzen z.B. unterstützt, indem Hilfe bei den nachfolgend oder anderen nicht genannten Punkte angeboten wurde:
   - Klärung organisatorischen Fragen?
   - Erreichung von Betriebsvoraussetzungen für einen Hort?
   - Lösungsangebote bei ggf. räumlich nachzubessernden / neu zu schaffenden Horträumen?
   - Lösungsangebote für die Überwindung von Wegestrecken zwischen neuem Hort und Grundschulen für potentielle Hortkinder?
   - Lösung bei finanziellen Fragen, die mit der Übernahme von Hortplätzen verbunden wären?
   - Weitere Unterstützungsmaßnahmen (bitte benennen)?
2. Ist geprüft worden, ob die durch den Wegzug der Babygruppe im Erdgeschoss des Gebäudes „An der Stadtfreiheit 1, 23556 Lübeck“ frei gewordenen Räume
   - für einen Hort geeignet sind? Wenn nein:
   - durch bauliche Maßnahmen für einen Hort nutzbar gemacht werden können? und wenn ja,
   - welche Kosten hierfür Seitens der Stadt und den Träger entstehen würden?
   - der Freie Träger, der ein Stockwerk höher an gleicher Adresse bereits einen Hort betreibt, diesen vergrößern könnte? Hierfür ggf.

- Unterstützung durch die Stadt notwendig wäre, wenn ja, welche Form und wurde diese dem Träger angeboten?
    - ob ggf. ein andrer Freier Träger im Erdgeschoss einen Hort eröffnen könnte?

3. Wenn Finanzmittel für Raumschaffung der Hortplätze/Hortneugründungen notwendig werden: Ist geprüft worden, ob hierfür Bundes- oder Landefördermittel verwendet werden können? Z.B. Kita-Sofortprogramm des Landes Schleswig-Holstein? (vgl. https://www.shz.de/regionales/schleswig-holstein/politik/schleswig-holstein-setzt-kita-sofortprogramm-2019-um-id21524367.html), über das Lübeck rund 1,15 Mio. Fördergelder erhalten kann?
4. Bis wann werden die 45 Hortplätze wieder real bei Trägern Kindern zur Verfügung stehen?

Plant die Stadt, die 45 Hortplätze selber ab 01.08.2019 wieder als Träger anzubieten, sofern sich bis dahin kein Freier Träger hierfür findet, damit die bisher auf dem Papier stehenden 170 Hortplätze Lübecks auch real Kindern wieder vollständig zur Verfügung stehen?

Begründung:

Anlagen :

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2018/06939
öffentlich

Lübeck, 18.12.2018

Antwort

Verantwortliche Bereiche:
4.041 - Fachbereichs-Dienste

Bearbeitung: Renate Heidig (E-Mail: renate.heidig@luebeck.de Telefon: 122-5701)

Beantwortung der Anfrage der BM Antje Jansen: Neuvergabe der 45 Hortplätze 2018 - VO / 2018 / 06784

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
14.01.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	

Anlass:
Anfrage V0/2018/06784

Verfahren:
Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:
☐ Ja
☐ Nein

Die Maßnahme ist:
☐ neu
☐ freiwillig
☐ vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:
☐ Nein
☐ Ja (Anlage 1)

Antwort:

1.

In welcher Form hat die Verwaltung die zwei Freien Träger, die Interesse an den Hortplätzen bekundeten, darin unterstützt, diese anbieten zu können? Hat die Verwaltung Freie Träger bei der Übernahme von Hortplätzen z.B. unterstützt, indem Hilfe bei den nachfolgend oder anderen nicht genannten Punkte angeboten wurde:

Klärung organisatorischen Fragen?

Erreichung von Betriebsvoraussetzungen für einen Hort?

Lösungsangebote bei ggf. räumlich nachzubessernden / neu zu schaffenden Horträumen?

Lösungsangebote für die Überwindung von Wegestrecken zwischen neuem Hort und Grundschulen für potentielle Hortkinder?

Lösung bei finanziellen Fragen, die mit der Übernahme von Hortplätzen verbunden wären?

Weitere Unterstützungsmaßnahmen (bitte benennen)?

Antwort zu 1.:

Die Träger sind über die organisatorischen Vorrausetzungen zur Einrichtung eines Hortes informiert. Grundlegende Informationen zur Erreichung der Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes oder zu Investitionsförderprogrammen wurden ausgetauscht. Die Förderung der HL für Hortgruppen ist den Trägern bekannt. Die Überwindung von Wegstrecken wurde nicht angesprochen, da andere Voraussetzungen vorerst erfüllt sein müssten.

2.

Ist geprüft worden, ob die durch den Wegzug der Babygruppe im Erdgeschoss des Gebäudes „An der Stadtfreiheit 1, 23556 Lübeck“ frei gewordenen Räume

für einen Hort geeignet sind? Wenn nein:

durch bauliche Maßnahmen für einen Hort nutzbar gemacht werden können? und wenn ja,

welche Kosten hierfür Seitens der Stadt und den Träger entstehen würden?

der Freie Träger, der ein Stockwerk höher an gleicher Adresse bereits einen Hort betreibt, diesen vergrößern könnte? Hierfür ggf.

Unterstützung durch die Stadt notwendig wäre, wenn ja, welche Form und wurde diese dem Träger angeboten?

ob ggf. ein andrer Freier Träger im Erdgeschoss einen Hort eröffnen könnte?

Antwort zu 2.:

Die Räume im Erdgeschoss des Gebäudes „An der Stadtfreiheit 1“ sind noch durch einen Mietvertrag gebunden. Aktuell liegen noch keine Informationen über die zukünftigen Besitzverhältnisse vor. Der Träger, der im Obergeschoss einen Hort betreibt, sieht in der Hortbetreuung keine Zukunft. Schon jetzt werden die dort bestehenden Hortplätze nicht mehr gut nachgefragt.

3.

Wenn Finanzmittel für Raumschaffung der Hortplätze/Hortneugründungen notwendig werden: Ist geprüft worden, ob hierfür Bundes- oder Landefördermittel verwendet werden können? Z.B. Kita-Sofortprogramm des Landes Schleswig-Holstein? (vgl. **https://www.shz.de/regionales/schleswig-holstein/politik/schleswig-holstein-setzt-kita-sofortprogramm-2019-um-id21524367.html**), über das Lübeck rund 1,15 Mio. Fördergelder erhalten kann?

Antwort zu 3.:

Das aktuelle Kita-Sofortprogramm des Landes Schleswig-Holstein fördert ausschließlich, zusätzliche Plätze.

4.

Bis wann werden die 45 Hortplätze wieder real bei Trägern Kindern zur Verfügung stehen?

Plant die Stadt, die 45 Hortplätze selber ab 01.08.2019 wieder als Träger anzubieten, sofern sich bis dahin kein Freier Träger hierfür findet, damit die bisher auf dem Papier stehenden 170 Hortplätze Lübecks auch real Kindern wieder vollständig zur Verfügung stehen?

Antwort zu 4.
Die Lübecker Kita-Träger wurden zuletzt in der AG Kitaträger am 28.11.2018 erneut über die drei Hortgruppen unterrichtet, die von Trägern in eigener Verantwortung eingestellt wurden und an anderer Stelle wieder angeboten werden können. Bis wann die Hortplätze an anderer Stelle wieder eingerichtet werden könnten, ist derzeit nicht abzusehen. Der städtische Kitaträger plant keine Einrichtung zusätzlicher Hortgruppen. Alle Gruppenräume sind durch Krippen- oder Elementargruppen belegt. Die noch bestehenden Hortgruppen beim städtischen Träger bleiben bis auf weiteres erhalten.

Anlagen :

Senatorin Kathrin Weiher

► Nr. VO/2018/06813
öffentlich

Lübeck, 26.11.2018

Anfrage

Bearbeitung: Claudia Burgdorf (E-Mail: claudia.burgdorf@luebeck.de Telefon: 122-1071)

Anfrage des Bürgerschaftsmitglieds Detlev Stolzenberg (Die Unabhängigen) gem. § 16 GO: Kostenaufwand für die Anschaffung einer Mängelmelde-App

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.11.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	

Anfrage:

1. *Welche verwaltungsinternen Voraussetzungen sind zu schaffen, damit eine Mängelmelde-App eingerichtet werden kann und die Mängelmeldungen an die zuständigen Mitarbeiter*innen gelangen und weiterbearbeitet werden können?*

2. *Welche Personalstellen sind dafür zu schaffen?*

3. *Wie soll sichergestellt werden, dass die Mängelmelder*innen eine zeitnahe Antwort erhalten, wie mit ihrer Meldung verfahren wird?*

4. *Sollen Erfahrungen mit Mängelmelde-Systemen anderer Kommunen zur Entwicklung eines Mängelmelde-Managements für Lübeck genutzt werden?*

5. *Welche Gesamtkosten werden veranschlagt?*

Begründung:

Die Bürgerschaft hat die Anschaffung einer Mängelmelde-App beschlossen. Begründet wurde dieser Antrag damit, dass lediglich Kosten von 1.400,- € dafür entstünden. Dabei wurde leider außer Acht gelassen, dass mit der Einführung eines wirkungsvollen Mängelmelde-Managements erhebliche Folgekosten entstehen werden.

Anlagen :

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2018/06943
öffentlich

Lübeck, 20.12.2018

Antwort

Verantwortliche Bereiche:
1.101 - Bürgermeisterkanzlei

Bearbeitung: Tino Wunderlich (E-Mail: tino.wunderlich@luebeck.de Telefon: 122-1027)

Antwort auf Anfrage von BM Detlef Stolzenberg betr. Kostenaufwand für die Anschaffung einer Mängelmelder-App

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
14.01.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Kenntnisnahme
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Wie hoch ist der Kostenaufwand für die Anschaffung einer Mängelmelder-App?

Verfahren:
Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

- [ ] Ja
- [X] Nein

Die Maßnahme ist:

- [ ] neu
- [X] freiwillig
- [ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

- [X] Nein
- [ ] Ja (Anlage 1)

Antwort:
Die Stadtverwaltung begreift sich als modernes Dienstleistungsunternehmen und eröffnet den Bürgerinnen und Bürgern unterschiedliche Wege der Kontaktaufnahme. Man kann sich schriftlich über Fax oder Brief, persönlich, telefonisch (Behördentelefon 0451/ 115) oder auf elektronischem Wege über E-Mail oder ein Kontaktformular (https://buergerservice.luebeck.de/de/buergerservice/kontakt/index.html) auf der Lübecker Homepage an uns wenden und auch Mängel im Stadtgebiet melden. Für eine nachweisbare und vertrauliche elektronische Kommunikation steht das rechtssichere de-Mail Postfach info@luebeck.de-mail.de zur Verfügung. Die Bearbeitung der Meldungen erfolgt umgehend.

Die Bürgermeisterkanzlei arbeitet derzeit an einer konzeptionellen Neuausrichtung des Anregungs- und Beschwerdemanagements innerhalb der Stadtverwaltung. Teil dieser Neuausrichtung soll auch die Umsetzung eines Bürgerschaftsbeschlusses (VO/2018/06429) sein, der die Anschaffung einer Mängelmelder-App vorsieht.
Um diese App als wirksames und für die Bürgerinnen und Bürger praktikables Kommunikationsinstrument anbieten zu können, ist diese in ein zukünftiges Anregungs- und Beschwerdemanagementsystem sinnvoll einzubetten.
Bis hier eine ganzheitliche und effiziente Lösung erarbeitet wurde, können die Bürgerinnen und Bürger weiterhin die oben beschriebenen Kommunikationswege nutzen.

Erst nach Abschluss der konzeptionellen Arbeiten erfolgt eine entsprechende Bedarfsanalyse für die Anschaffung einer Mängelmelderapp, die dann in ein Anregungs- und Beschwerdemanagementsystem integriert wird. Demnach kann auch erst dann eine adäquate Markterkundung zur Kostenermittlung durchgeführt werden.
Die Planung und Umsetzung des Anregungs- und Beschwerdemanagements einschließlich ggf. einer Mängelmelder-App ist im Laufe des Jahres 2019 vorgesehen

Anlagen :

Bürgermeister Jan Lindenau

► Nr. VO/2018/06807
öffentlich

Lübeck, 26.11.2018

Anfrage

Bearbeitung: Claudia Burgdorf (E-Mail: claudia.burgdorf@luebeck.de Telefon: 122-1071)

Anfrage des Bürgerschaftsmitglieds Detlev Stolzenberg (Die Unabhängigen) gem. § 16 GO: Hansetag 2019

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.11.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	

Anfrage:

1. *Welche Personen wurden von der Hansestadt Lübeck als Delegierte des Hansetages 2018 in Rostock entsandt? Wer hat den Personenkreis festgelegt? Wurden die Kosten vollständig bzw. in welcher Höhe übernommen? Entspricht dies auch den Planungen für 2019 oder gibt es dazu Abweichungen?*

2. *Welchen Inhalt und welchen Umfang hatte das Arbeitsprogramm der von den Hansestädten entsandten Delegierten während des Hansetages 2018 in Rostock? Entspricht dies dem üblichen Rahmen der vergangenen Jahre? Entspricht dies auch den Planungen für 2019?*

3. *Welche Ergebnisse lassen sich für die Hansestadt Lübeck aus der Teilnahme an den Hansetages in den letzten Jahren ablesen?*

4. *Welche Kosten veranschlagt die Hansestadt Lübeck für die Teilnahme im kommenden Jahr in Russland?*

Es wird um schriftliche Begründung gebeten.

Begründung:

Der Hansetag wird im kommenden Jahr in Pskow/Russland stattfinden. Traditionell wird die Hansestadt Lübeck bei diesen Veranstaltungen von Mitgliedern der Bürgerschaft und von Mitarbeitern der Verwaltung vertreten. Dabei ist uns wichtig, den Kostenrahmen und den Nutzen der Veranstaltung sowie den Teilnehmerkreis abzuklären.

Anlagen :

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2018/06944
öffentlich

Lübeck, 20.12.2018

Antwort

Verantwortliche Bereiche:
1.101 - Bürgermeisterkanzlei

Bearbeitung: Tino Wunderlich (E-Mail: tino.wunderlich@luebeck.de Telefon: 122-1027)

Antwort auf Anfrage von BM Detlev Stolzenberg betr. Hansetag 2019 (VO/2018/06807), Bü 29.11.2018

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
14.01.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Kenntnisnahme
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

1. *Welche Personen wurden von der Hansestadt Lübeck als Delegierte des Hansetages 2018 in Rostock entsandt? Wer hat den Personenkreis festgelegt? Wurden die Kosten vollständig bzw. in welcher Höhe übernommen? Entspricht dies auch den Planungen für 2019 oder gibt es dazu Abweichungen?*

2. *Welchen Inhalt und welchen Umfang hatte das Arbeitsprogramm der von den Hansestädten entsandten Delegierten während des Hansetages 2018 in Rostock? Entspricht dies dem üblichen Rahmen der vergangenen Jahre? Entspricht dies auch den Planungen für 2019?*

3. *Welche Ergebnisse lassen sich für die Hansestadt Lübeck aus der Teilnahme an den Hansetages in den letzten Jahren ablesen?*

4. *Welche Kosten veranschlagt die Hansestadt Lübeck für die Teilnahme im kommenden Jahr in Russland*?

Verfahren:
Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	[ ] Ja [X] Nein
Begründung:	
Die Maßnahme ist:	[ ] neu [X] freiwillig [ ] vorgeschrieben durch:
Finanzielle Auswirkungen:	[X] Nein

☐ Ja (Anlage 1)

Antwort:

zu 1.

a) Frau Anja Hagge (SPD), Frau Antje Holderbach (Die Unabhängigen), Frau Ingrid Schatz (CDU), Frau Silke Mählenhoff (B90 Die Grünen), Herr Thomas Misch (Freie Wähler), Herr Ragnar Lüttke (Die Linke). Der Bürgermeister ist aufgrund seiner Funktion als Vormann des Städtebundes entsandt worden, Frau Schopenhauer in ihrer Funktion als Stadtpräsidentin. Die Delegierten wurden durch die einzelnen Fraktionen benannt.
Als Jugenddelegierte wurden Herr Thore Schomann und Herr Gordon Rowecki entsandt, die vom Stadtschülerparlament benannt wurden.
Die Delegierten des Hansetages für 2019 werden erneut bei den Fraktionen abgefragt. Pro Fraktion darf ein Mitglied entsandt werden. Darüber hinaus fahren in der Regel 1-2 MitarbeiterInnen der Verwaltung mit. Die Lübeck-Travemünde-Marketing GmbH entsendet ebenfalls MitarbeiterInnen.

b) Die Kosten der Reise und der Unterkunft für die Delegierten werden von der Hansestadt Lübeck getragen.

Hansetag 2018
Reisekosten: 1701,70€
Hotelkosten: 4495,00€

c) Dies ist die übliche Vorgehensweise bei allen Hansetagen, seit der Neugründung des Städtebundes im Jahr 1980.

Zu. 2

a) Programmablauf für Delegierte des Hansetages 2018 in Rostock

Donnerstag 21.06.

von	**bis**	**Programm**
16:00	18:00	Begrüßungsempfang
18:00	20:00	Eröffnung HanseTrading/Eröffnungsparade
20:00	22:00	Eröffnungszeremonie

Freitag 22.06.

von	**bis**	**Programm**
10:00	10:30	Eröffnung HANSEartWORKS
11:00	11:30	Eröffnung Hansemarkt
17:00	18:30	Delegiertenkonzert
19:00	22:00	Lübeckabend (Empfang der HL)
09:30	20:00	Hanse Kongress (je nach Teilnahme)
09:00	10:30	Sitzung Projektgruppe Faire Hanse (je nach Teilnahme)
10:30	11:30	Sitzung HanseTourismus (je nach Teilnahme)
12:00	16:00	Repräsentation Lübeckstand/Hansemarkt (je nach Teilnahme)

Samstag 23.06.

von	bis	Programm
09:00	14:00	Delegiertenversammlung
12:00	18:00	Hanse Kongress (je nach Teilnahme)
15:30	16:00	Eröffnung Internationale Hanseausstellung
17:00	20:00	Empfang der Hansestadt Pskow
15:00	19:00	Repräsentation Lübeckstand/Hansemarkt (je nach Teilnahme)
20:00	23:30	HanseParty

Sonntag 24.06.

von	bis	Programm
11:00	12:30	Ökumenischer Gottesdienst (je nach Teilnahme)
10:00	15:00	Repräsentation Lübeckstand/Hansemarkt (je nach Teilnahme)
16:00	18:00	Festumzug
18:00	19:00	Abschlusszeremonie

b) Dies entspricht im weitesten Sinne dem üblichen Programm aller Hansetage, wobei die Gastgeberstädte selbstverständlich entsprechende Freiheiten bei der Organisation haben. Soweit keine offiziellen Programmpunkte vorgesehen sind, repräsentieren die Delegierten die Hansestadt Lübeck auf dem Hansemarkt und treten in Kontakt mit den Gästen des Hansetages und den Teilnehmern der anderen Hansestädte.

c) Das Programm für Pskow liegt derzeit noch nicht vor, erwähnenswerte Abweichungen werden nicht erwartet

Zu 3.

Die Hansestadt Lübeck nimmt innerhalb des Städtebundes eine Führungsrolle ein und ist zu Recht als „Königin der Hanse“ anerkannt. Einerseits obliegt Lübeck die gesamte interne Administration des Bundes mit 192 internationalen Mitgliedern, verschiedenen Projekten und Projektgruppen sowie der Gremien der Hanse. Andererseits ist Lübeck auch maßgeblich in die Organisation des Hansetages eingebunden.

Als Ergebnisse sind festzuhalten: Kontaktpflege zu unseren Partnerstädten Wismar, La Rochelle und Visby, die ebenfalls auf den Hansetagen mit Bürgermeistern, Stadtpräsidenten und Stadtvertretern präsent sind und damit einhergehend, Besprechungen zu gemeinsamen Aktivtäten und Kooperationsmöglichkeiten. Dies gilt aber nicht nur für die Partnerstädte, sondern für alle Mitglieder der Hanse. Schulaustauschprogramme, Bürgerreisen, Delegationsbesuche, Wirtschaftsdelegationsreisen, Verwaltungskooperationen, internationaler Austausch und Förderung im Rahmen von Kunst und Kultur, internationaler Jugendaustausch sind nur die naheliegende Aktivitäten, die auf den Hansetagen der vergangen Jahre initiiert wurden.
Weiterhin präsentiert sich Lübeck durch die Teilnahme auf dem Hansetag im Rahmen des Stadtmarketings als moderne Destination mit langer Geschichte und wirbt um Gäste.
Auch kam es durch die Hanse/Hansetage zur Teilnahme an von der EU geförderten Projekten, die im Kontext der Hanse durchgeführt wurden, was in den kommenden Jahren noch zunehmen wird. Auf dem Hansetag finden hierzu entsprechende Arbeitssitzungen statt. Allen voran ist hier der Status der Hanse als Kulturroute des Europarates zu nennen. Ein Programm, welches zum gemeinsamen Erbe der Länder und Kulturen Europas beitragen und die Grundwerte sowie die grundlegenden Praktiken des Europarates (Menschenrechte, Demokratie, kulturelle Vielfalt und Identität,

Gespräche, gegenseitigen Austausch und Bereicherung über Grenzen und Jahrhunderte hinaus) in die Tat umsetzen soll. Das Institut der Kulturouten will in den kommenden Jahren ganz grundsätzlich seine Aktivitäten intensivieren und auch den Austausch der Kulturouten untereinander verstärken, was mit weiteren Projekten einhergehen wird.

Beispiele:
Durch ein Projekt auf dem Hansetag konnten insgesamt 20.000,00€ für den Erhalt von Traditionsschiffen gesammelt werden, die auch zum Teil an die Lisa von Lübeck gegangen sind.
Die HANSEartWORKS ermöglicht es lokalen Künstlern sich international zu präsentieren und sich auszutauschen.
Die Jugendhanse schafft für junge Menschen die Möglichkeit internationale Erfahrungen zu sammeln und an besonderen Workshops teilzunehmen (Segelausbildung, Pfadfindercamp,…).
Ferner finden Absprachen zu Besuchen Lübecks durch Jugendgruppen aus anderen Hansestädten statt.
Die Delegierten haben die Möglichkeit an Wirtschaftskongressen und Seminaren teilzunehmen und sich somit weiterzubilden, aber eben auch in Kontakt mit den Delegierten der anderen Städte zu treten.
Lokale Kultur- und Musikgruppen präsentieren sich (Hansevolk zu Lübeck e.V., Hornbläserkorps, Musikhochschule Lübeck, Shantychor) und treten in Austausch mit Gleichgesinnten aus ganz Europa und werden teilweise, aufgrund ihrer Präsenz auf dem Hansetag, sogar für andere Festivitäten gebucht.

Zu 4.

Die voraussichtlichen Reise- und Hotelkosten für den Hansetag 2019 in Pskow betragen 12.000,00€. Die Kosten schwanken sehr stark je nach Austragungsort des Hansetages. Die Kosten für die Teilnahme in Russland sind vergleichsweise hoch. Im Jahr 2020 findet der Hansetag wieder in Deutschland statt (Brilon).

.

Anlagen :

Bürgermeister Jan Lindenau

► Nr. VO/2018/06765
öffentlich

Lübeck, 16.11.2018

Anfrage

Bearbeitung: Jens-Uwe Schulz (E-Mail: jens-uwe.schulz@luebeck.de Telefon: 122-1067/1068)

Anfrage der BM Antje Jansen: Verbindlichkeit der subjektiven Bedarfsanmeldung - Objektivierung des Betreuungsbedarfes in der Kindertagespflege

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.11.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Anfrage:

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt die Objektivierung des von Eltern angemeldeten subjektiven Betreuungsbedarfes in der Kindertagespflege (KTP)?
2. Auf welcher rechtlichen Grundlage sind die damit verbundenen ungleichen Bewilligungsmodalitäten von Betreuungsumfängen in der KTP und Kindertageseinrichtungen (Krippe und Kita) begründet und zulässig?
3. Ist die Objektivierung des von Eltern angemeldeten subjektiven Betreuungsbedarfes in der KTP durch die Verwaltung mit Blick auf die jüngsten höchstrichterlich Rechtsprechung (siehe Begründung zur vorliegenden Anfrage) in Lübeck weiterhin rechtlich zulässig? Wenn ja, warum?

Begründung:

Die Stadt Lübeck erfüllt den Rechtsanspruch auf U-3 und Ü-3 Betreuung von Kindern über

1. Kindertageseinrichtungen (Krippe/Kindergarten)
2. Kindertagespflege

Beide Betreuungsangebote sind per Gesetz gleichrangige Angebote gemäß § 22 SGB VIII. Die Verwaltungspraxis in Lübeck sieht nach Informationen, die die Fraktion der Freien Wähler & GAL von betroffenen Eltern, Kindertagespflegepersonen (KTPP) und dem Verbund Kindertagespflege erhalten hat,[1] jedoch in Bezug auf das Themenfeld „Bewilligung von Betreuungsumfängen“ anders aus:

Wenn Eltern in Lübeck ihren Rechtsanspruch auf Ü-3/U-3 Betreuung anmelden, können sie dies machen, indem sie sich um einen Krippen-/Kitaplatz bemühen. Dort erhalten sie dann – je nachdem, was die Kitas für Zeiten „im Angebot“ haben, eine Vollzeitbetreuung inkl. flexibel dazu buchbare Früh- und Spätbetreuung (oder aber einen z.B. Halbtagsplatz, wenn es diesen im Angebot einer Krippe/eines Kindergartens noch gibt und der auch der subjektiven Bedarfsanmeldung entspricht).

[1] Informationen entstammen dem Ergebnisprotokoll vom 06.09.2017 „Treffen von Hansestadt Lübeck/ Verbund Kindertagespflege/ Verein Kindertagespflege Lübeck e.V./ Verein Verbund Kindertagespflegepersonen e.V", Punkt 5, 9, 18, Berichten von Kindertagespflegepersonen und Eltern mit Kindern in der Kindertagespflege, Verbund Kindertagespflege.

Ausschlaggebend für den Betreuungsumfang eines Vollzeitplatzes und auch einer optionalen Ergänzung um Früh- und/oder Spätbetreuung in Krippe/Kita ist in der Stadt Lübeck grundsätzlich allein die subjektive Bedarfsanmeldung der Eltern, wie es auch das Gesetz in § 24 Abs. 2, S.1 SGB VIII vorsieht.

In der Regel bekommen also die Eltern in Krippe/Kita eine Betreuungszeit von rund 40-45 Stunden als Standardmodell der Betreuung. Dieser Betreuungsumfang bleibt für die gesamte Zeit, in der das betreffende Kind in der Krippe/Kita ist, unverändert bestehen (es sei denn, die Eltern melden einen reduzierten subjektiven Betreuungsbedarf an und können auf einen ggf. freien Halbtagsplatz wechseln).

Entscheiden sich Eltern dagegen für eine Betreuung in der KTP oder weichen dorthin aus, weil es keinen freien Krippen-/Kitaplatz gibt, erhalten sie:

- einen „Grundbetreuungsumfang“ von 25 Wochenstunden(Rechtsanspruch) bewilligt. Zudem wird
- der bewilligte Betreuungsumfang davon abhängig gemacht, welche Arbeits- und Wegezeiten von den Eltern nachgewiesen werden. Die angegebenen Wegezeiten werden dabei von der Verwaltung über z.B. google-maps-Angaben überprüft und anhand der so online recherchierten Angaben ggf. nach unten korrigiert bzw. festgesetzt (Objektivierung des von den Eltern angemeldeten subjektiven Betreuungsumfanges).
- Wenn Mütter von Kindern in der KTP erneut schwanger werden, wird der zuvor bewilligte Betreuungsumfang auf den Grundbetreuungsumfang von 25 Std. ab Beginn und für die Zeit der Elternzeit reduziert, sofern hier die Eltern während der Elternzeit nicht weiter arbeiten.
- Wenn Eltern mehr als die bewilligten Betreuungsstunden entgegen der Verwaltungseinschätzung für notwendig erachten, wird diese subjektive Bedarfsanmeldung der Eltern von der Verwaltung nur anerkannt, wenn die Eltern eine von ihnen dazu einzuholende Bestätigung über den „pädagogischen Mehrbedarf“ vom Jugendamt (Fackenburger Allee Lübeck) vorlegen können.

Es stellen sich vor diesen Hintergründen daher die o.g. Fragen 1-3.

Denn für einen Krippen-/Kitaplatz ist – gesetzeskonform - die subjektive Bedarfsanmeldung der Eltern die Grundlage für bewilligte Vollzeitbetreuungsplätze.

In der Kindertagespflege dagegen werden die subjektiven Bedarfsanmeldungen von der Verwaltung “objektiviert“, d.h. die Verwaltung entscheidet nach Prüfung der Arbeits- und Wegezeit der Eltern, ob dem von den Eltern angemeldeten subjektiven Betreuungsbedarf entsprochen werden kann oder ob weniger Betreuungsstunden, als von den Eltern als notwendig erachtet, bewilligt werden.

Entgegen dieser Verwaltungspraxis in Lübeck gibt es Gerichtsurteile/-beschlüsse, nach denen eine solche Objektivierung von subjektiven Bedarfsanmeldungen nicht zulässig sei. So entschieden das Bundesverfassungsgericht und das Sächsische Oberverwaltungsgericht 2017 und 2018, dass es nicht rechtens ist, wenn die Erforderlichkeit einer Betreuung anhand der Arbeitszeiten der Eltern geprüft und entscheiden wird, vgl. höchstrichterliche Rechtsprechung BVerwG, Urt. V. 26. Oktober 2017 - 5 C 19.16-, juris Rn 41, Link: https://www.bverwg.de/de/261017U5C19.16.0 in Verbindung mit dem Beschluss des OVG Sachsen von 2018, Az: 4 B 134/18 5 L 85/18, Link: https://www.justiz.sachsen.de//ovgentschweb/documents/18B134.pdf), Rn. 6, 7). Der Betreuungsumfang werde vielmehr allein durch den individuellen Bedarf bestimmt, den grundsätzlich die Eltern des betreffenden Kindes festlegen. Eine Objektivierung des angemeldeten subjektiven Betreuungsbedarfes der Eltern ist nicht zulässig und kann „(...) allein durch das Wohl des zu betreuenden Kindes begrenzt (...)“ werden, vgl. OVG Sachsen, Az: 4 B 134/18 5 L 85/18, Link: https://www.justiz.sachsen.de//ovgentschweb/documents/18B134.pdf), Rn. 3, 6, 7.

Anlagen :

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/06955
öffentlich

Lübeck, 03.01.2019

Antwort

Verantwortliche Bereiche:
4.041 - Fachbereichs-Dienste

Bearbeitung: Klaus-Peter Jürgensen (E-Mail: klaus-peter.juergensen@luebeck.de Telefon: 122-7562)

Anfrage der BM Antje Jansen: Verbindlichkeit der subjektiven Bedarfsanmeldung - Objektivierung des Betreuungsbedarfes in der Kindertagespflege

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
14.01.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
VO 2018/06765

Verfahren:
Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:
☐ Ja
☐ Nein

Die Maßnahme ist:
☐ neu
☐ freiwillig
☐ vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:
☐ Nein
☐ Ja (Anlage 1)

Antwort:

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt die Objektivierung des von Eltern angemeldeten subjektiven Betreuungsbedarfes in der Kindertagespflege (KTP)?

Die Objektivierung des von den Eltern angemeldeten subjektiven Betreuungsbedarfes erfolgt nach § 24 SGB VIII. Dabei wird nicht nach den jeweiligen Betreuungsformen Kindertagespflege oder Kindertageseinrichtung unterschieden, der Objektivierungsgrundsatz besteht für alle Betreuungsformen.

2. *Auf welcher rechtlichen Grundlage sind die damit verbundenen ungleichen Bewilligungsmodalitäten von Betreuungsumfängen in der KTP und Kindertageseinrichtungen (Krippe und Kita) begründet und zulässig?*

Eine unterschiedliche Handhabung ergibt sich allein aus den unterschiedlichen Fördersystemen für die Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege. Kindertageseinrichtungen erhalten einen Betriebskostenzuschuss, dieser wird in der Hansestadt Lübeck einrichtungsbezogen (institutionell) geleistet. Daraus folgt, dass Kindertageseinrichtungen Plätze, die nach Vergabe der Plätze unter Anlegung der (objektivierten) Bedarfskriterien freigeblieben sind, auch an Kinder vergibt, die die Bedarfskriterien nicht erfüllen. Anders die Situation in der Kindertagespflege, hier erfolgt die Förderung nach den Regelungen des §23 SGB VIII Kind bezogen entsprechend dem (objektivierten) individuellen Bedarfs.

3. *Ist die Objektivierung des von Eltern angemeldeten subjektiven Betreuungsbedarfes in der KTP durch die Verwaltung mit Blick auf die jüngsten höchstrichterlich Rechtsprechung (siehe Begründung zur vorliegenden Anfrage) in Lübeck weiterhin rechtlich zulässig? Wenn ja, warum?*

Die Objektivierung des von den Eltern angemeldeten subjektiven Betreuungsbedarfs erfolgt in der Hansestadt Lübeck auf Grundlage des § 24 SGB VIII, für unter 3-jährige Kinder insbesondere gestützt durch ein Rechtsgutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht, das im Folgenden auszugsweise wiedergegeben ist:

"Voraussetzungen und Umfang des Rechtsanspruchs auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren….

…. Anerkennung eines individuellen Bedarfs

Begehren Erziehungsberechtigte für ihr Kind eine vom bedarfsunabhängigen Grundanspruch hinsichtlich Dauer und/oder Zeitfenster abweichende Betreuungszeit, so fordert das Gesetz hierfür die Geltendmachung eines individuellen Bedarfs.

Nach Vorstellung des Gesetzgebers sollen alle Eltern für ihr Kind ein Förderungsangebot erhalten, das ihren "individuellen Betreuungswünschen" entspricht. Das Gesetz fordert aber einen "Bedarf". Ein Rechtsanspruch besteht somit nicht bei jedem persönlichen Wunsch. Notwendig ist, dass die Erziehungsberechtigten objektivierbare Gründe für die abweichenden Betreuungszeiten haben, die aufgrund der Zielsetzung des Gesetzes anzuerkennen sind."

Durch die jüngste - insoweit geänderte - Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ergibt sich eine neue Rechtsauslegung.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts betrifft die Regelungen des § 24 Abs. 2 SGB VIII, somit die Betreuung von Kindern ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis Vollendung des dritten Lebensjahres. Für diese Altersgruppe ist die bisherige Praxis, den individuellen Betreuungsbedarf zu objektivieren, nicht länger haltbar.

Deshalb wird in der Kindertagespflege eine Bedarfsprüfung für die genannte Altersgruppe nicht mehr durchgeführt, der Betreuungsumfang bemisst sich allein durch den von den Eltern vorgetragenen individuellen Bedarf, begrenzt durch das Wohl des Kindes.

Gleiches gilt grundsätzlich auch für die Kindertageseinrichtungen mit der Einschränkung, dass der individuelle Bedarf nicht in jeder Kindertageseinrichtung erfüllt werden kann.

Anlagen :

Senatorin Kathrin Weiher

► **Nr. VO/2018/06764**
öffentlich

Lübeck, 16.11.2018

Anfrage

Bearbeitung: Jens-Uwe Schulz (E-Mail: jens-uwe.schulz@luebeck.de Telefon: 122-1067/1068)

Anfrage der BM Antje Jansen: Fördermittel aus dem »Gute-Kita-Gesetz« für Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.11.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Anfrage:

1. Wie hoch ist der Anteil, den die Hansestadt Lübeck aus dem Verfügungsrahmen des »Gute-Kita-Gesetzes« (KiQuTG) in Höhe von 37,37 Mio Euro für das Land Schleswig-Holstein erhalten kann?
2. Wie viel von dieser Summe wird Lübeck beantragen? Bitte die Antworten je einzeln angeben unterteilt für Kinder
    a. U-3 in Kindertageseinrichtungen?
    b. Ü-3 in Kindertageseinrichtungen?
    c. U-3 in Kindertagespflege?
    d. Ü-3 in Kindertagespflege?
3. Welche Verbesserungen sollen mit den Mitteln durchgeführt werden? Bitte die Antworten je einzeln angeben unterteilt für Kinder
    a. U-3 in Kindertageseinrichtungen?
    b. Ü-3 in Kindertageseinrichtungen?
    c. U-3 in Kindertagespflege?
    d. Ü-3 in Kindertagespflege?

Begründung:

– entfällt –

Anlagen :

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/06957
öffentlich

Lübeck, 04.01.2019

Antwort

Verantwortliche Bereiche:
4.041 - Fachbereichs-Dienste

Bearbeitung: Klaus-Peter Jürgensen (E-Mail: klaus-peter.juergensen@luebeck.de Telefon: 122-7562)

Anfrage der BM Antje Jansen: Fördermittel aus dem »Gute-Kita-Gesetz« für Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
14.01.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Verfahren:
Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:
☐ Ja
☐ Nein

Die Maßnahme ist:
☐ neu
☐ freiwillig
☐ vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:
☐ Nein
☐ Ja (Anlage 1)

Antwort:

1. Wie hoch ist der Anteil, den die Hansestadt Lübeck aus dem Verfügungsrahmen des »Gute-Kita-Gesetzes« (KiQuTG) in Höhe von 37,37 Mio Euro für das Land Schleswig-Holstein erhalten kann?

Nach gegenwärtigem Informationsstand wird das Land Schleswig-Holstein die Bundesmittel aus dem „Gute-Kita-Gesetz“ zur teilweisen Finanzierung der angestrebten Kita-Reformen verwenden. Eine Weiterleitung der Bundesmittel an die kommunale Ebene ist nicht geplant.

Anlagen :

Senatorin Kathrin Weiher

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2018/06938
öffentlich

Lübeck, 18.12.2018

Antwort

Verantwortliche Bereiche:
4.401 - Schule und Sport
4.041 - Fachbereichs-Dienste

Bearbeitung: Sonja Rieper (E-Mail: sonja.rieper@luebeck.de Telefon: 122-4014)

VO/2018/06436 Schulkinderbetreuung ab der 5. Klasse bis einschließlich 14 Jahren
VO/2018/06441 Ausbaupotenzial für eine bedarfsgerechte Schulkinderbetreuung durch die Kindertagespflege
VO/2018/06447 Kapazität der Grundschulkinderbetreuung an den Lübecker Grundschulstandorten
VO/2018/06464 Einbeziehung der Schulen in die Planungen zur ausschließlichen Schulkinderbetreuung an den Grundschulen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
14.01.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	

Anlass:
Beantwortung der Anfragen VO/2018/06436 ff.

Verfahren:
Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:
☐ Ja
☐ Nein

Die Maßnahme ist:
☐ neu
☐ freiwillig
☐ vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:
☐ Nein
☐ Ja (Anlage 1)

Antwort:
Antwort zu VO/2018/06436 Schulkinderbetreuung ab der 5. Klasse bis einschließlich

14 Jahren

1. **Über welche Betreuungsangebote wird derzeit die Betreuung der Kinder von der 5. Klasse bis einschließlich 14 Jahren in Lübeck sichergestellt?**

Antwort:

Als Betreuungsangebote für Kinder von der 5. Klasse bis einschließlich 14 Jahren stehen Horte in Kitas, offene Ganztagsschulen in der Sekundarstufe I und die Kindertagespflege zur Verfügung. Im Rahmen der offenen Ganztagsschule variieren die Betreuungsangebote, es gibt z.Zt. vier Schülerclubs mit verbindlichen Betreuungszeiten.

2. Wie viele Kinder werden jeweils in den einzelnen Angebotsformen betreut?

Antwort:

Am Stichtag 31.12.2017 wurden in Kitahorten 8 Kinder über 10 Jahren, im offenen Ganztagsbereich der Sekundarstufe I nehmen im Schuljahr 2018/ 19 an den AG-Angeboten am Nachmittag 4.826 Schüler*innen teil und in der Kindertagespflege werden 10 Kinder betreut.

3. Gibt es eine Datenerfassung darüber, wie viele Betreuungsanfragen für Kinder von der 5. Klasse bis einschließlich 14 Jahren an den Lübecker Horten 2016 und 2017 gestellt wurden?

Antwort:

Es werden sehr wenige Schulkinder in Kitahorten betreut, die älter als 10 Jahre sind. In den Jahren 2015-17 wurden jeweils nur weniger als 10 Kinder dieser Altersstufe betreut. Diese sind vom Kindergartenalter bis zum Hort in der Einrichtung verblieben. In der Datenerfassung sind keine Neuanmeldungen für Kinder über 10 Jahren zu verzeichnen.

Antwort zu VO/2018/06441 Ausbaupotenzial für eine bedarfsgerechte Schulkinderbetreuung durch die Kindertagespflege

1. Besteht ein Ausbaupotential für eine bedarfsgerechte Schulkindbetreuung auch durch die Kindertagespflege (KTP) in Lübeck?

a. Müssen noch Voraussetzungen für einen Ausbau der KTP für die Schulkindbetreuung geschaffen werden? Wenn ja: welche?

Antwort:

Die Voraussetzungen für die Betreuung von Schulkindern in Kindertagespflegestellen sind gegeben.

b. Wäre die Kindertagespflege auch ergänzend zu anderen Schulkindbetreuungsformen in den Randzeiten möglich?

Antwort:

Es ist möglich, die Kindertagespflege für Randzeitenbetreuung auch ergänzend zu anderen Betreuungsformen zu nutzen.

c. Wäre es möglich, dass Eltern sich auch entscheiden können, ihre Schulkinder ausschließlich durch eine Kindertagespflegeperson betreuen zu lassen? Wenn ja: Unter welchen Bedingungen wäre das möglich?

Antwort:

Es werden Schulkinder auch ausschließlich durch Kindertagespflegepersonen betreut. Am 31.12.2017 wurden 94 Kinder im Grundschulalter in Kindertagespflegestellen ergänzend zur Schule betreut. Eltern melden Ihren Bedarf in der Servicestelle Kindertagespflege an.

2. Ist beabsichtigt, die Betreuungsoption von Schulkindern durch die Kindertagespflege wird als dritte Alternative zur Hortbetreuung und der Betreuung an Schulstandorten

von nun an in die Jugendhilfeplanung aufzunehmen?

Antwort:

95% der betreuten Grundschulkinder in Lübeck werden im Ganztag an den Grundschulen betreut, 3% in Kitahorten und 2% in Kindertagespflegestellen. Die konzeptionelle Weiterentwicklung der Schulkindbetreuung erfolgt an den Schulstandorten, hier wird die Förderung und Betreuung der Kinder im Rahmen eines pädagogischen Ganztagskonzeptes zwischen dem Schulvormittag und dem Betreuungsnachmittag unter einem Dach verfolgt. Die Schulgebäude stehen dafür grundsätzlich zur Verfügung. Daten zur Betreuung in der Kindertagespflege werden regelmäßig erhoben und in der Jugendhilfeplanung berücksichtigt.

Antwort zu VO/2018/06447 Kapazität der Grundschulkinderbetreuung an den Lübecker Grundschulstandorten

1. Wie viele Kinder können an jedem einzelnen Grundschulstandort maximal bei den derzeitigen Raumbedingungen nach Angaben von "Raumsachverständigen" (Freie Träger der Schulkindbetreuung, Schulelternvertreter*innen, Elternvertreter*innen der Schulkindbetreuung sowie Direktor*innen der betreffenden Grundschulen, Brandschutzsachverständigen u. a. notwendiger Weise zu befragenden Fachleute /- instanzen) betreut werden?

Antwort:

Grundsätzlich steht das Schulgebäude mit allen Räumen, die am Vormittag von den Schulkindern genutzt werden, auch am Nachmittag zur Verfügung. Für den besonderen Raumbedarf im Rahmen der Ganztagsbetreuung sieht auf Vorschlag des Gutachtens zur Schulentwicklungsplanung die Hansestadt Lübeck pro Zug 1 Raum vor. Diese Vorgabe ist an 29 Standorten gegeben, an 8 Grundschulen ist dieses Raumkonzept noch nicht vollständig umgesetzt. Es handelt sich um: Grundschule am Koggenweg, Kaland-Schule, Marien-Schule, Gotthard-Kühl-Schule, Paul-Gerhardt-Schule, Schule am Stadtpark, Schule Utkiek und Schule Tremser Teich.

Als weitere Maßnahme wurde in Zusammenarbeit mit Vertretern von Schulen, Trägern der offenen Ganztagsschule, dem Gebäudemanagement, Schulamt sowie dem Bereich Schule und Sport ein Katalog zur Möblierung entwickelt, der in Kombination mit einem Raumkonzept die Doppelnutzung von Räumlichkeiten vorsieht. Für die Ausstattung der Klassenräume mit Mobiliar, das die Aspekte von Vor- und Nachmittag abdeckt, sind Haushaltsmittel für 2019 vorgesehen. Ein Beispielraum wurde am 14.11.2018 im Schul- und Sportausschuss in der Schule Lauerholz vorgestellt.

Antwort zu VO/2018/06464 Einbeziehung der Schulen in die Planungen zur ausschließlichen Schulkinderbetreuung an den Grundschulen

1. Wurden die Grundschuldirektor*innen von der Stadt Lübeck informiert und in die Planung mit einbezogene, dass es zukünftig keine Hort - sondern nur noch eine Schulkindbetreuung an den Grundschulstandorten in Lübeck geben soll?

Wenn ja: In welcher Form wurden die Grundschuldirektor*innen informiert und an der Planung beteiligt?

Antwort:

Das Konzept Ganztag an Schule wurde mit den Schulräten abgestimmt und am 17.03.2015 in der Geschwister-Prenski-Schule allen Grundschulen und Trägern der Ganztagsschulen vorgestellt. Ergänzend wurde in einer Schulleiterdienstversammlung zu den Umsetzungsvorhaben informiert. Außerdem waren zwei Schulleitungen vor der flächendeckenden Einführung des Konzepts an der modellhaften Erprobung beteiligt (s. VO/2016/03725).

2. Sind die Grundschuldirektor*innen sowie Lehrer*innen an den Grundschulstandorten über die (Qualitäts-) Unterschiede der verschiedenen Schulkindbetreuungsformen in der Vergangenheit informiert worden (Hort, Offener Ganztag, Ganztag an

Schule)?

Wenn ja: Wann und in welcher Form?

Antwort:

Durch die gestiegene Nachfrage der Eltern zu Betreuungsplätzen an Schulen und den gewachsenen Anforderungen an Ganztagsschulen zur Bildung, Förderung und Betreuung war eine Information über die verschiedenen Schulkindbetreuungsformen nicht relevant. Das Konzept zielt darauf ab, ein verlässliches und qualitatives Betreuungsangebot mit fachlichen Standards in der Grundschule einzuführen. Parallel sind Schule und Anbieter in gemeinsamer Verantwortung aufgefordert, die Inhalte der offenen Ganztagsschule fortlaufend qualitativ weiterzuentwickeln, auch unter Beteiligung von Eltern und Kindern.

3. Hat der Fachbereich 4 der Stadt Lübeck in der Vergangenheit die Grundschuldirektor*innen der Lübecker Grundschulen um Stellungnahme bzgl. der geplanten Hortschließung zugunsten des Ausbaus der Schulkindbetreuung an den Schulstandorten gebeten?

Wenn ja:

a. wann?

b. Wie lauten die Stellungnahmen der Grundschuldirektor*innen zu diesem Thema?

Antwort:

Die Grundschuldirektor*innen wurden zu den geplanten Hortschließungen in Kindertageseinrichtungen nicht um Stellungnahme gebeten.

4. Ist bei den Grundschuldirektor*innen in der Vergangenheit jährlich abgefragt worden, wie sie den Hortbedarf für ihre Grundschüler*innen einschätzen?

a. Wenn ja, wann?

b. Wie erfolgte die Abfrage in den letzten Jahren?

c. Welches Ergebnis ergab die Abfrage der einzelnen Jahre?

Antwort:

Die Versorgung der Grundschulkinder mit Betreuungsangeboten ist Aufgabe des Schul- und Jugendhilfeträgers. Die Schulleitungen fragen den Bedarf nicht ab und sind daher nicht um Einschätzung gebeten worden. Die Schulleitungen werden durch die Konzeptentwicklung und die Gestaltung des Ganztagsangebotes an den Schulen beteiligt. Die Schulleiter/-innen tragen die pädagogische Gesamtverantwortung für die Ganztagsschule.

Anlagen :

Senatorin Kathrin Weiher

► **Nr. VO/2018/06436**
öffentlich

Lübeck, 12.09.2018

Anfrage

Bearbeitung: Jens-Uwe Schulz (E-Mail: jens-uwe.schulz@luebeck.de Telefon: 122-1067/1068)

Anfrage der BM Antje Jansen: Schulkinderbetreuung ab der 5. Klasse bis einschließlich 14 Jahren

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.09.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Anfrage:

1. Über welche Betreuungsangebote wird derzeit die Betreuung der Kinder von der 5. Klasse bis einschließlich 14 Jahren in Lübeck sichergestellt?
2. Wie viele Kinder werden jeweils in den einzelnen Angebotsformen betreut (bitte jeweils die Angebotsform mit der Anzahl der in ihr betreuten Kinder angeben)?
3. Gibt es eine Datenerfassung darüber, wie viele Betreuungsanfragen für Kinder von der 5. Klasse bis einschließlich 14 Jahren an den Lübecker Horten 2016 und 2017 gestellt wurden?

Begründung:

– erfolgt mündlich –

Anlagen :

► **Nr. VO/2018/06441**
öffentlich

Lübeck, 12.09.2018

Anfrage

Bearbeitung: Jens-Uwe Schulz (E-Mail: jens-uwe.schulz@luebeck.de Telefon: 122-1067/1068)

Anfrage der BM Antje Jansen: Ausbaupotenzial für eine bedarfsgerechte Schulkinderbetreuung durch die Kindertagespflege

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.09.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Anfrage:

1. Besteht ein Ausbaupotenzial für eine bedarfsgerechte Schulkinderbetreuung auch durch die Kindertagespflege (KTP) in Lübeck?
   a. Müssen noch Voraussetzungen für einen Ausbau der KTP für die Schulkinderbetreuung geschaffen werden? Wenn ja: Welche?
   b. Wäre die Kindertagespflege auch ergänzend zu anderen Schulkinderbetreuungsformen in den Randzeiten möglich?
   c. Wäre es möglich, dass Eltern sich auch dafür entscheiden können, ihre Schulkinder ausschließlich durch eine Kindertagespflegeperson betreuen zu lassen? Und wenn ja: Unter welchen Bedingungen wäre das möglich?
2. Ist beabsichtigt, die Betreuungsoption von Schulkindern durch die Kindertagespflege wird als dritte Alternative zur Hortbetreuung und der Betreuung an Schulstandorten von nun an in die Jugendhilfeplanung aufzunehmen?

Begründung:

– erfolgt mündlich –

Anlagen :

► **Nr. VO/2018/06447**
öffentlich

Lübeck, 12.09.2018

Anfrage

Bearbeitung: Jens-Uwe Schulz (E-Mail: jens-uwe.schulz@luebeck.de Telefon: 122-1067/1068)

Anfrage der BM Antje Jansen: Kapazität der Grundschulkinderbetreuung an den Lübecker Grundschulstandorten

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.09.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Anfrage:

Wie viele Kinder können an jedem einzelnen Grundschulstandort maximal bei den derzeitigen Raumbedingungen nach Angaben von »Raumsachverständigen« (Freie Träger der Schulkinderbetreuung, Schulelternvertreter*innen, Elternvertreter*innen der Schulkinderbetreuung sowie Direktor*innen der betreffenden Grundschulen, Brandschutzsachverständigen u.a. notwendiger Weise zu befragende Fachleute/-instanzen) betreut werden?

Begründung:

– erfolgt mündlich –

Anlagen :

► Nr. VO/2018/06464
öffentlich

Lübeck, 13.09.2018

Anfrage

Bearbeitung: Jens-Uwe Schulz (E-Mail: jens-uwe.schulz@luebeck.de Telefon: 122-1067/1068)

Austauschvorlage zu VO/2018/06439: Anfrage der BM Antje Jansen: Einbeziehung der Schulen in die Planungen zur ausschließlichen Schulkinderbetreuung an den Grundschulen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.09.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Anfrage:

1. Wurden die Grundschuldirektor*innen von der Stadt Lübeck darüber informiert und in die Planung mit einbezogen, dass es zukünftig keine Hort- sondern nur noch eine Schulkinderbetreuung an den Grundschulstandorten in Lübeck geben soll?

   Wenn ja:

   In welcher Form wurden die Grundschuldirektor*innen informiert und an der Planung beteiligt?

2. Sind die Grundschuldirektor*innen sowie Lehrer*innen an den Grundschulstandorten über die (Qualitäts-) Unterschiede der verschiedenen Schulkinderbetreuungsformen in der Vergangenheit informiert worden (Hort, Offener Ganztag, Ganztag an Schule)?

   Wenn ja:

   Wann und in welcher Form?

3. Hat der Fachbereich 4 der Stadt Lübeck in der Vergangenheit die Grundschuldirektor*innen der Lübecker Grundschulen um Stellungnahme bzgl. der geplanten Hortschließung zugunsten des Ausbaus der Schulkinderbetreuung an den Schulstandorten gebeten?

   Wenn ja:

   a. Wann?

   b. Wie lauten die Stellungnahmen der Grundschuldirektor*innen zu diesem Thema?

4. Ist bei den Grundschuldirektor*innen in der Vergangenheit jährlich abgefragt worden, wie sie den Hortplatzbedarf für ihre Grundschüler*innen einschätzen?

   Wenn ja

   a. Wann?

   b. Wie erfolgte die Abfrage in den einzelnen Jahren?

   c. Welches Ergebnis ergab die Abfrage der einzelnen Jahre?

Begründung:
– erfolgt mündlich –

Anlagen :

► Nr. VO/2018/06812
öffentlich

Lübeck, 26.11.2018

Anfrage

Bearbeitung: Claudia Burgdorf (E-Mail: claudia.burgdorf@luebeck.de Telefon: 122-1071)

Anfrage des Bürgerschaftsmitglieds Detlev Stolzenberg (Die Unabhängigen) gem. § 16 GO: Einwohnerfragestunde

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.11.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	

Anfrage:
Welche konkreten Fragen wurden in der Einwohnerfragestunde der Bürgerschaftssitzung vom 27.09.2018 gestellt und welche Antworten wurden dazu von der Verwaltung gegeben?

Begründung:
*Aus der Niederschrift der Sitzung gehen die Fragestellungen der Einwohner*innen und die Antworten der Verwaltung nicht hervor. Da die Fragen und Antworten auch für weitere Einwohner*innen von großem Interesse sind, die nicht bei der Sitzung anwesend sein konnten, bitten wir um schriftliche Beantwortung.*

Anlagen :

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2018/06941
öffentlich

Lübeck, 19.12.2018

Antwort

Verantwortliche Bereiche:
5.061 - Fachbereichs-Dienste

Bearbeitung: Melanie Reichenauer (E-Mail: melanie.reichenauer@luebeck.de Telefon: 122-6063)

Parkhaus St. Marien/Wehdehof - Beantwortung der Einwohnerfrage am 27.09.2018

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
14.01.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Anfrage vom Bürgerschaftsmitglied Detlev Stolzenberg gem. § 16 GeschO der Bürgerschaft - Herr Stolzenberg bittet um schriftliche Darstellung des folgenden Sachverhalts::
Am 27.09.2018 wurden folgende Fragen in der Einwohnerfragestunde zum Parkhaus St. Marien / Wehdehof mündlich gestellt:

1. Der Investor sollte auf eigene Kosten den Innenhof begrünen, als Gegenleistung dafür, dass er das neue Parkhaus weitaus höher bauen dürfte. Es gäbe dazu einen Vertrag mit der Stadt über die Gestaltung des Hofbereiches. Wie will die Stadt sicherstellen, dass der Investor sich bei der Frage der Innenhofgestaltung an die vertraglichen Vereinbarungen halten wird?
2. Wie viele Parkplätze wird es im Innenhof (zusätzlich zu den Parkplätzen im Parkhaus) geben?
3. Wie viele Bäume sollen im Innenhof gepflanzt werden?

Die weiteren drei Fragen wurden für rechtlich unzulässig erklärt.

Verfahren:
Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: Keine
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
- [ ] Ja
- [x] Nein

Begründung: Keine Betroffenheit durch die Beantwortung.

Die Maßnahme ist:
- [ ] neu
- [x] freiwillig
- [ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:
- [x] Nein
- [ ] Ja (Anlage 1)

Antwort:
Frau Senatorin Hagen hat darauf folgendes mündlich geantwortet:

Im Oktober 2017 hat die Bauaufsichtsbehörde festgestellt, dass nicht genehmigte Arbeiten auf der obersten Geschossebene ausgeführt wurden. Diese Bauarbeiten wurden untersagt. Es wurde eine Nutzungsuntersagung für die oberste Geschossebene ausgesprochen und die sofortige Vollziehung angeordnet. Es haben zwischenzeitlich mehrere Überprüfungen seitens des Bereiches stattgefunden. Die Nutzungsuntersagung wird demnach beachtet. Die Stadt hat den Investor dann aufgefordert, eine Gebäude-Einmessung (Höhe, Lage, Abstandsmessung) vorzulegen. Diese Forderung ist noch nicht erfüllt, auch wurde dagegen Widerspruch eingelegt. Der Investor wurde erneut aufgefordert. Daraufhin wurde die Möglichkeit der Ersatzvornahme durch unsere Vermessungsingenieure geprüft. Die Ersatzvornahme wurde im Juni vorgenommen. Im Ergebnis konnte bei einzelnen Bauteilen eine erhebliche Höhenüberschreitung festgestellt werden. Im Juli fand hierzu ein Gespräch mit dem Investor statt. Die Stadt hat klargestellt, dass sie einen Rückbau der betreffenden Bauteile erwartet und einen Rechtsstreit nicht scheuen wird. Nach § 87 LVwG wird dem Bauherren das Recht auf Anhörung eingeräumt und es würde dann eine Rückbauverfügung erfolgen.

Zu Frage 1

Die Stadt hat mit dem Investor über die Freiraumgestaltung einen städtebaulichen Vertrag geschlossen. Der Vertrag verpflichtet den Investor, nach Fertigstellung des Vorhabens, die Außenanlagen herzurichten. Im Vertrag ist eine Entschädigungszahlung in Höhe der geschätzten Kosten für die Freiraumgestaltung vereinbart, für den Fall, dass das Vorhaben umgesetzt, aber die vertraglich vereinbarte Außenraumgestaltung nicht umgesetzt würde.

Zu Frage 2.:

Insgesamt sind gemäß städtebaulichen Vertrag 162 Stellplätze geplant. 57 im Oberen Wehdehof und 105 im Unteren Wehdehof.

Zu Frage 3.:

19 Bäume, inkl. der Ersatzpflanzungen für Rodungen.

Anlagen :
keine

Senatorin Joanna Hagen

► **Nr. VO/2018/06785**
öffentlich

Lübeck, 21.11.2018

Anfrage

Bearbeitung: Jens-Uwe Schulz (E-Mail: jens-uwe.schulz@luebeck.de Telefon: 122-1067/1068)

Anfrage der BM Antje Jansen: Zukunft der Waldkrippen in Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.11.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Anfrage:

In der derzeit vorgeschlagenen Novellierung des KiTa-Gesetzes Schleswig-Holstein sollen Waldkrippen vom Land nicht mehr finanziert werden.

Welche Haltung nimmt die Hansestadt Lübeck zu dieser Absicht ein, wenn dadurch Lübecker Naturkindergärten (zum Beispiel die »Waldmäuse«) in ihrer Existenz bedroht sind?

Begründung:

Anlagen :

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/06949
öffentlich

Lübeck, 02.01.2019

Antwort

Verantwortliche Bereiche:
4.041 - Fachbereichs-Dienste

Bearbeitung: Renate Heidig (E-Mail: renate.heidig@luebeck.de Telefon: 122-5701)

Beantwortung der Anfrage der BM Antje Jansen: Zukunft der Waldkrippen in Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
14.01.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Anlass:
Beantwortung der Anfrage

Verfahren:
Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:
☐ Ja
☐ Nein

Die Maßnahme ist:
☐ neu
☐ freiwillig
☐ vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:
☐ Nein
☐ Ja (Anlage 1)

Antwort:

Frage:

In der derzeit vorgeschlagenen Novellierung des KiTa-Gesetzes Schleswig-Holstein sollen Waldkrippen vom Land nicht mehr finanziert werden.

Welche Haltung nimmt die Hansestadt Lübeck zu dieser Absicht ein, wenn dadurch Lübecker Naturkindergärten (zum Beispiel die „Waldmäuse“) in ihrer Existenz bedroht sind?

Antwort:

Aktuell gibt es in Lübeck zwei Naturkindergärten, die auch Kinder unter drei Jahren betreuen.

Im Landkindergarten / Landwege e. V. am Ringstedtenhof / St. Jürgen werden in einer altersgemischten Gruppe bis zu fünf Kinder unter drei Jahren betreut. Der Träger plant auf Grund seiner Erfahrung mit der Betreuung von Kindern unter drei Jahren in einer Naturgruppe eine Umstrukturierung. Zukünftig sollen ausschließlich Kinder ab drei Jahren dort betreut werden. Der Träger hat sich mit der Jugendhilfeplanung dahingehend abgestimmt, eine entsprechende Maßnahme wird im Rahmen der Kitabedarfsplanung zur Entscheidung vorbereitet.

In der Waldkita „Die Waldmäuse“ im Schellbruch / St. Gertrud können laut Betriebserlaubnis bis zu fünf Kinder unter drei Jahren in einer altersgemischten Gruppe betreut werden. Aus Sicht der Jugendhilfeplanung kann auch hier eine Umstrukturierung vorgenommen werden, so dass keine finanziellen Nachteile entstehen.

Anlagen :

Senatorin Kathrin Weiher

► **Nr. VO/2019/07078**
öffentlich

Lübeck, 28.01.2019

Anfrage

Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: katja.mentz@luebeck.de Telefon: 122-1067/1068)

Anfrage des Bürgerschaftsmitglieds Antje Jansen gem. § 16 GO: Zeitarbeit bei der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	

Anfrage:
Wie viele Personen werden in der Lübecker Verwaltung über Zeitarbeitsfirmen beschäftigt?
Wie viele Personen arbeiten in welchem Fachbereich / welcher Abteilung seit
a. mehr als sechs Monaten
b. mehr als zwölf Monaten
c. mehr als achtzehn Monaten
d. mehr als vierundzwanzig Monaten
mit einem Zeitarbeitsvertrag für die Lübecker Stadtverwaltung?

Begründung:

Anlagen :

► Nr. VO/2019/07079
öffentlich

Lübeck, 28.01.2019

Anfrage

Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: katja.mentz@luebeck.de Telefon: 122-1067/1068)

Anfrage des Bürgerschaftsmitglieds Antje Jansen gem. § 16 GO: Auswirkungen eines Beitritts des Lübecker Busverkehrs in den HVV

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Anfrage:
Welche Auswirkungen hätte ein Beitritt einschließlich des Lübecker Busverkehrs in den HVV

1. für den Betrieb der Stadtverkehr GmbH und der LVG
2. für das Tarifgefüge des Busverkehrs im einzelnen
3. für das Fahrpreisniveau innerhalb des Lübecker Stadtgebietes im allgemeinen
4. für die Tarifzonen innerhalb des Lübecker Stadtgebietes
5. für den Haushalt der Hansestadt Lübeck

Begründung:

Anlagen :

► **Nr. VO/2019/07080**
öffentlich

Lübeck, 28.01.2019

Anfrage

Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: katja.mentz@luebeck.de Telefon: 122-1067/1068)

Anfrage des Bürgerschaftsmitglieds Thomas Misch gem. § 16 GO: Kündigungen von Betreuungsverträgen in städtischen Kindertages-einrichtungen gem. § 16 der Entgeltordnung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Anfrage:
Gab es in den vergangenen fünf Jahren in den städtischen Kindertageseinrichtungen den Fall, dass Betreuungsverträge gem. § 16 der Entgeltordnung gekündigt wurden? (Bitte die Frage für jedes Jahr einzeln beantworten.)

Wenn ja,
1. wie häufig und welche Maßnahmen wurden bzw. werden von Seiten der HL jeweils ergriffen, um den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung sicherzustellen?

2. spielte die personelle Ausstattung der Kindertageseinrichtungen eine Rolle und besteht hier Verbesserungsbedarf?

Begründung:

Anlagen :

► Nr. VO/2019/07081
öffentlich

Lübeck, 28.01.2019

Anfrage

Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: katja.mentz@luebeck.de Telefon: 122-1067/1068)

Anfrage des Bürgerschaftsmitglieds Thomas Misch gem. § 16 GO: Garantierter Kita-Platz für (zukünftige) Mitarbeiter*innen der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Anfrage:
In den Lübecker Nachrichten vom 1. Oktober 2018 wird Bürgermeister Lindenau zitiert, die Hansestadt Lübeck als Arbeitgeber u.a. durch einen garantierten Kita-Platz attraktiver zu machen.
Wir begrüßen die Überlegungen sehr und haben folgende Frage:

- In welchem Zeitraum soll dieses Ziel umgesetzt werden?
- Wie ist das Konzept?

Begründung:

Anlagen :

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2018/06624
öffentlich

Lübeck, 15.10.2018

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Nils Weiland (E-Mail: nils.weiland@luebeck.de Telefon: 122-6603)

Fahrradfreundliches Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
22.10.2018	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
05.11.2018	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
13.11.2018	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
29.11.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Zum Thema „Fahrradfreundliches Lübeck“ liegen fünf Anträge vor:

- Antrag VO/2017/04931 (SPD & GAL: AT zu Fahrradfreundliches Lübeck, TOP 5.15, VO/2017/04897)
- Antrag VO/2017/04937 (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Antrag zu TOP 5.15, VO/2017/04931 - SPD & GAL: Fahrradfreundliches Lübeck)
- Antrag VO/2018/06342 (DIE LINKE & BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: AT zu "Auswertung und Sachstandsbericht über den Bericht "Fahrradfreundliches Lübeck“ 2013“, VO/2018/06283)
- Antrag VO/2018/06348 (CDU: Änderungs- und Ergänzungsantrag zu VO/2018/06342 – Auswertung und Sachstandsbericht über den Bericht "Fahrradfreundliches Lübeck“ 2013)
- Antrag VO/2018/06367 (Die Unabhängigen: Ergänzungsantrag zu VO/2018/06342: Auswertung und Sachstandsbericht über den Bericht "Fahrradfreundliches Lübeck")

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	3.327 Verkehrsangelegenheiten 3.390 Umwelt-, Natur- u. Verbraucherschutz Runder Tisch Radverkehr
Ergebnis:	Zustimmend 1.201 Haushalt und Steuerung: Kenntnisnahme
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	[X] Ja [ ] Nein
Begründung:	Das Stadtschülerparlament wurde zum Runden Tisch Radverkehr eingeladen.
Die Maßnahme ist:	[X] neu [X] freiwillig [ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

[ ] Nein
[X] Ja (siehe Bericht)

Bericht:
Die fünf Anträge zum Thema „Fahrradfreundliches Lübeck“ wurden im Runden Tisch Radverkehr am 25.09.2018 diskutiert.

Das Protokoll der Sitzung des Runden Tisches Radverkehr ist diesem Bericht als Anlage 1 beigefügt.

Bei der Sitzung des Runden Tisches Radverkehr wurde sich darauf geeinigt, dass der Runde Tisch Radverkehr Empfehlungen abgibt, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten zustimmen. Jede vertretene Institution/Organisation hat maximal eine Stimme. Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung haben kein Stimmrecht.

Auf die Empfehlungen des Runden Tisches Radverkehr zu den verkehrlichen Maßnahmen wird in diesem Bericht nicht eingegangen. Aufgaben nach Weisung obliegen der Straßenverkehrsbehörde. Diese hat hierbei zusammen mit der Polizei, dem Straßenbaulastträger und der Verkehrsplanung eingehend den individuellen verkehrlichen Sachverhalt zu prüfen. Grundvoraussetzungen für die Anordnung von Verkehrszeichen und auch geänderten Signalisierungen sind die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr, die Beurteilung einer Gefahrenlage (im fließenden Verkehr über das Risiko der allgemeinen Beeinträchtigung hinaus) sowie die Analyse des Verkehrsraums.

Die Empfehlungen des Runden Tisches Radverkehr zu organisatorischen Maßnahmen, Haushaltsmittelbedarf und personellem Bedarf sind nachfolgend dargestellt und werden von der Verwaltung kommentiert.

Sachstand der Projekte

- Gneversdorfer Weg: Ein 2,00 m breiter Radfahrstreifen wurde Ende Mai abmarkiert.
- Travemünder Landstraße: Der Radweg wurde zwischen Elbingstraße und Einmündung Ivendorf auf eine Breite von 2,50 m ausgebaut.
- Schwartauer Allee (ca. 500.000 €): Die Ausschreibungsunterlagen für die Verbreiterung des Radwegs stadtauswärts zwischen Marienstraße und Schlachthof auf 2,00 m liegen vor, konnte aber aus Mangel von Auftragnehmern nicht durchgeführt werden. Die Maßnahme wird 2019 ausgeschrieben und, sofern angemessene Angebote eingehen, gebaut.
- Kreuzung Hüxtertorallee/Moltkestraße/Rehderbrücke (ca. 200.000 €): Die Optimierung der Kreuzung war für die Sommerferien 2018 vorgesehen, allerdings hat keine Baufirma ein Angebot abgegeben. Die Maßnahme wird neu ausgeschrieben. Sofern angemessene Angebote eingehen, erfolgt der Bau 2019.
- Westpreußenring: Beidseitig mind. 1,50 m breite Schutzstreifen sollen voraussichtlich 2019 abmarkiert werden.
- Fregattenstraße: Beidseitig mind. 2,00 m breite Schutzstreifen sollen voraussichtlich 2019 abmarkiert werden.
- Travemünde Allee (ca. 600.000 €): Der Ausbau des Zweirichtungsradweges (hier ist nur eine Einmündung vorhanden) auf der Nordwestseite zwischen Gustav-Radbruch-Platz und Eschenburgstraße auf eine Breite von 3,00 m ist für 2019 vorgesehen. Die Ausschreibung wird zurzeit vorbereitet, der Bau ist für 2019 geplant.
- Instandsetzung der Radwege Ziegelstraße (stadtauswärts zwischen Carl-Jacob-Burckhardt-Gymnasium und Max-Reger-Straße) und Kronsforder Allee (stadteinwärts zwischen Sana-Klinik und Kahlhorststraße): Den Maßnahmen Schwartauer Allee, Kreuzung Hüxtertorallee/Moltkestraße/Rehderbrücke und Travemünder Allee werden

Priorität eingeräumt, sodass die Umsetzung momentan nicht zugesichert werden kann.
- In St. Jürgen sollen – soweit es rechtlich im Einzelfall möglich ist – folgenden Einbahnstraßen für den Radverkehr in Gegenrichtung freigegeben werden: Kahlhorststraße, Friedrichstraße, Billrothstraße, Große Klosterkoppel, Am Brink.
- Bike-and-Ride-Anlagen Travemünde: Anfang Juli wurden die Bike-and-Ride-Anlagen am Bahnhaltepunkt Skandinavienkai und am Hafenbahnhof mit 60 bzw. 22 Stellplätzen eröffnet.
- Fahrradparkhaus Hauptbahnhof: Mit dem Eigentümer der LindenArcaden und dem Parkhaus-Pächter werden weiterhin Gespräche geführt.

Organisatorische Maßnahmen

Empfehlungen des Runden Tisches Radverkehr:
- Das Konzept „Fahrradfreundliches Lübeck“ wird unter Beteiligung des Runden Tisches Radverkehr aktualisiert und bis Ende 2019 der Bürgerschaft vorgelegt.
- Es wird eine Auflistung der Ausgaben für den Radverkehr seit Einführung der Doppik (2010) erstellt.
- Die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) sind beim Neubau und der Sanierung von Radverkehrsanlagen zu berücksichtigen und weitestgehend umzusetzen.

Kommentar der Verwaltung:
Den Empfehlungen des Runden Tisches Radverkehr soll gefolgt werden. Das Radverkehrskonzept wird eine Auflistung der Ausgaben für den Radverkehr ab Einführung der Doppik (2010) enthalten. Für die Aktualisierung des Konzeptes „Fahrradfreundliches Lübeck“ wird von Kosten in Höhe von ca. 70.000 € für die Bearbeitung durch ein Planungsbüro ausgegangen.

Ressourcen

Empfehlungen des Runden Tisches Radverkehr:
- Ab 2020 sind mindestens 3 Mio. Euro jährlich für Radverkehrsmaßnahmen im Haushalt zur Verfügung zu stellen (gemäß Nationalem Radverkehrsplan und Bericht „Fahrradfreundliches Lübeck“ aus 2013).
- Es sind drei zusätzliche Stellen in der Verwaltung zu schaffen, die die Radverkehrsförderung bearbeiten.
- Die Stelle der/des Fahrradbeauftragten muss eine Vollzeitstelle sein.

Kommentar der Verwaltung:
Es wird davon ausgegangen, dass die 3 Mio. € sowohl investive als auch konsumtive Sachmittel für Planungs- und Baumaßnahmen sowie Kommunikations- und Servicemaßnahmen umfassen.

Die angemeldeten Haushaltsmittel für Radverkehrsmaßnahmen stellen sich seit 2017 wie folgt dar:

HH-Mittel	2017 Euro	2018 Euro	2019 Euro
konsumtiv	263.000	263.000	263.000
investiv	400.000	1.035.000	900.000

Bisher ist die Umsetzung der bereits vorhandenen Haushaltsmittel noch nicht zufriedenstellend. So wurden 2017 nur etwa jeweils 17 % der konsumtiven und investiven HH-Mittel umgesetzt. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass der Radweg B104 mit Kosten in Höhe von ca.

300.000 € durch den Bereich Stadtgrün und Verkehr umgesetzt wurde, die Baukosten jedoch vom LBV getragen wurden.

2018 werden nach heutigem Stand schätzungsweise 65 % der konsumtiven Haushaltsmittel ausgeschöpft.
Investive Mittel werden voraussichtlich in Höhe von 1,8 Mio. € (HH-Mittel 2018, HH-Reste Vorjahr), beauftragt, abfließen werden in diesem HH-Jahr voraussichtlich ca. 700.000 €. Die Baumaßnahmen Knotenpunkt Hüxtertorallee, Travemünder Allee, Bei der Lohmühle (Los 2) werden erst im nächsten Jahr ausgeführt. Die geplanten Mittel 2019 sind für den Radweg Schwartauer Allee und Roeckstraße vorgesehen, so dass 2019 insgesamt fünf Radwegemaßnahmen durchgeführt werden, unter der Voraussetzung, dass annehmbare Angebote durch Baufirmen eingehen. Mit dieser Verschiebung der Maßnahmen aus dem laufenden Jahr und den beiden für das Jahr 2019 geplanten Maßnahmen werden 2019 die bestehenden Personalressourcen mit einer Schwerpunktsetzung auf Radverkehrsmaßnahmen gebunden.

Insofern arbeitet der Fachbereich Planen und Bauen primär daran, die aktuell angemeldeten Haushaltsmittel baulich umzusetzen. Da die Planungs- und Bauaufgaben zunehmend komplex werden und Radverkehrsmaßnahmen im Kontext der gesamten verkehrlichen Abwicklung im Straßenraum stehen, gilt es, die Schnittstelle zwischen Planung und baulicher Umsetzung organisatorisch zu optimieren. Aus diesem Grund hat der Fachbereich auf eine gesonderte Anmeldung von Stellen, die ausschließlich der Umsetzung von Radverkehrsmaßnahmen dienen, im Rahmen der Haushaltsaufstellung für 2019 verzichtet.

Eine Erhöhung der Haushaltsmittel um 1,75 Mio. € ist nur dann zielführend, wenn zur Umsetzung vorlaufend zusätzliche Personalressourcen zur Verfügung gestellt werden. Die vorgeschlagenen drei zusätzlichen Vollzeitäquivalente für Konzeption, Planung, Genehmigung, Bau, Bewirtschaftung, Kommunikation und Serviceleistungen würden in den Optimierungsprozess einfließen.
Dieser Optimierungsprozess umfasst auch die Funktion des Fahrradbeauftragten. Bisher erfolgt die Wahrnehmung der Aufgaben ohne ein eigenständiges Stundenbudget. Der Umfang der Aufgabe verlangt jedoch circa einen Vollzeitäquivalent. Die Aufgabenwahrnehmung geht somit zulasten der eigentlichen Aufgaben der eingesetzten Mitarbeiterin und damit zulasten von weiteren notwendigen Aufgaben der Verkehrsplanung.

Bei der Anmeldung von zusätzlichen Haushaltsmitteln für den Radverkehr darf der Bedarf der übrigen Infrakstruktur der Hansestadt Lübeck nicht vernachlässigt werden, z. B. Straßen (ca. 11 Mio. €/Jahr), Brücken (ca. 12 Mio. €/Jahr), Grünanlagen, Schulen etc.

Anlagen :
Anlage 1 – Protokoll der 40. Sitzung des Runden Tisches Radverkehr am 25.09.2018

Senatorin Joanna Hagen

Protokoll
Runder Tisch Radverkehr
40. Sitzung am 25.09.2018, 18.00 - 20.45 Uhr in der Bauverwaltung, Mühlendamm 12

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Institution	Vertreten durch
SPD	Ulrich Pluschkell
Bündnis 90/ Die Grünen	Kai Freudenreich
Die Unabhängigen	Andreas Rieck Willi Otto Altenburg (ohne Stimmrecht)
AfD	Hans Knust (nicht bis zum Ende anwesend)
FDP	Rolf Müller
Freie Wähler + GAL	Dr. Volker Koß
ADFC	Rolf Hagen
BUND	Stefan Höfel
Seniorenbeirat	Stephan Wiese
Stadtverkehr Lübeck	Bernd Mewes
Runder Tisch Karlshof	Manfred Macheit
Ökol. u. soz. Siedlung Karlshof	Heike Baumann
GV Kücknitz	Michael Lüdemann
HL, Bereich 390 UNV	Wolfgang Nagel (ohne Stimmrecht; nicht bis zum Ende anwesend)
HL, Bereich 660 Stadtgrün und Verkehr	Michaela Maurer (ohne Stimmrecht)
HL, Abteilung 610.4 Verkehrsplanung	Astrid Spiller (Fahrradbeauftragte; ohne Stimmrecht) Benjamin Werner (ohne Stimmrecht) Nils Weiland (ohne Stimmrecht)

TOP	Inhalt, Ergebnis, Vereinbarung	zuständig
1	**Begrüßung** Der Abteilungsleiter Verkehrsplanung der Hansestadt Lübeck begrüßt die Teilnehmenden zur 40. Sitzung des Runden Tisches Radverkehr. Es findet eine Vorstellungsrunde statt.	
2	**Organisatorisches** Die Sitzungen des Runden Tisches Radverkehr sollen zukünftig je nach Bedarf drei- bis viermal jährlich stattfinden. Der Runde Tisch Radverkehr gibt Empfehlungen ab, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten zustimmen. Gegenstimmen und Enthaltungen werden vermerkt. Die Protokolle können im Internet veröffentlicht werden.	

3	**Bürgerschaftsaufträge** Die Behandlung der Bürgerschaftsaufträge zum Thema Radverkehr wird themenmäßig zusammengefasst.	
3a	**Radverkehrskonzept** Der Runde Tisch Radverkehr empfiehlt: • Das Konzept „Fahrradfreundliches Lübeck“ wird unter Beteiligung des Runden Tisches Radverkehr aktualisiert und bis Ende 2019 der Bürgerschaft vorgelegt. • Es wird eine Auflistung der Ausgaben für den Radverkehr ab Einführung der Doppik (2010) erstellt.	610.4 660
3b	**Planungsgrundsätze** Die Planungsgrundsätze werden im Zuge der Fortschreibung des Radverkehrskonzeptes ausführlich diskutiert. Folgende Punkte empfiehlt der Runde Tisch Radverkehr bis dahin zu berücksichtigen: • Die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) sind beim Neubau und der Sanierung von Radverkehrsanlagen zu berücksichtigen und weitestgehend umzusetzen. • Bei Baustellen und Brückeninstandhaltungsmaßnahmen ist der Fahrradverkehr dem Kfz-Verkehr gleichzustellen. Wenn Radverkehrsanlagen baustellenbedingt gesperrt oder signifikant beeinträchtigt sind, soll der Radverkehr generell auf der Fahrbahn und/oder gefährdungsfrei für Fußgänger auf dem Gehweg geführt werden. Dies ist rechtzeitig anzuzeigen. Es soll ein Informationsblatt über Grundsätze der Führung des Radverkehrs an Baustellen an die Leitungsträger und Baufirmen verteilt werden. • Beim Neubau oder der Sanierung von Ampelanlagen soll bei getrennten Geh- und Radwegen eine gesonderte Signalisierung des Radverkehrs über einen dreifeldigen Signalgeber erfolgen. Die Bettelampel an der Kreuzung Kronsforder Allee/ St.-Jürgen-Ring ist aufzuheben. *Die Bedingungen für den Einbau von Anforderungstastern an Ampeln sind beim Bereich Stadtgrün und Verkehr zu erfragen.* • Bei der Änderung der Radverkehrsführung, bei Ausleitungen des Radverkehrs auf die Fahrbahn sowie vor Knotenpunkten am rechten Fahrbahnrand sollen Piktogrammketten mit dem Fahrradpiktogramm aufgebracht werden (sofern der Radverkehr auf der Fahrbahn geführt wird).	610.4, 660 660 660 610.4, 660
3c	**Radschnellwege** Die Online-Beteiligung zur Trassenfindung für die Radschnellwegverbindung Bad Schwartau-Groß Grönau ist abgeschlossen, es gab viele Vorschläge, u.a. vom ADFC. Eine Machbarkeitsstudie wurde vergeben (Förderung durch Metropolregion Hamburg). Voraussichtlich Mitte 2019 wird es eine Bürgerveranstaltung hierzu geben. Die Machbarkeitsstudie soll Mitte 2020 abgeschlossen sein. Der Radschnellweg könnte frühestens Ende 2021 gebaut werden. Der Runde Tisch Radverkehr empfiehlt: • Erst wenn der Kostenrahmen für den Radschnellweg feststeht, sollte eine Entscheidung über den Bau getroffen werden.	

3d	**Roeckstraße** Ein Berichtsentwurf mit 19 Varianten für eine Radverkehrsführung wurde an Schulen, Polizei, ADFC, Stadtverkehr Lübeck und Bereiche der Verwaltung versandt. Die Stellungnahmen wurden abgewogen und 5 Varianten herausgearbeitet, die realisierbar sein könnten: ○ Var. 1: Stadtauswärts Radweg auf Parkstreifen, stadteinwärts Instandsetzung des Radwegs ○ Var. 2: beidseitig Radwege auf Parkstreifen ○ Var. 3: stadtauswärts Radweg auf Parkstreifen, stadteinwärts Schutzstreifen am Fahrbahnrand ○ Var. 4: Mischverkehr bei Tempo 30 ○ Var. 5: Sperrung für den motorisierten Individual-Durchgangsverkehr Der Runde Tisch Radverkehr empfiehlt: • *(Gegenstimme des Stadtverkehrs)* Variante 4 (Mischverkehr bei Tempo 30) ist umzusetzen. Gestalterische Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung sind zu prüfen. Entsprechend TOP 3b sind Fahrradpiktogramme auf der Fahrbahn aufzubringen. Die Maßnahme wird evaluiert. • Der Straßenbaulastträger erklärt, dass der Radweg auf der Südseite stadtauswärts nicht mehr verkehrssicher sei und umgehend gesperrt werden müsste. Der Radverkehr stadtauswärts muss in dem Zuge auf der Fahrbahn geführt werden, die maximale Höchstgeschwindigkeit wird auf 30 km/h begrenzt. Markierungen zur Verdeutlichung der neuen Radverkehrsführung könnten witterungsbedingt erst im Frühjahr aufgebracht werden. • Das Thema Roeckstraße soll am 05.11.2018 im Bauausschuss behandelt werden.	610.4, 660 660
3e	**Lindenteller** Der Runde Tisch Radverkehr empfiehlt: • Es soll einen dauerhaften Vorlauf für die Bus- und Radverkehrssignalisierung an der Ampel Holstentorplatz/ Willy-Brandt-Allee (Fahrtrichtung Puppenbrücke) geben. Es ist zu prüfen, ob der Vorlauf bei mehr als zwei Bussen verlängert werden kann. • Auf der Puppenbrücke werden stadtauswärts Schutzstreifen am Fahrbahnrand und in Fahrbahnmitte und zu Lasten einer Kfz-Fahrspur in Richtung Lindenteller markiert. Vor den Markierungsarbeiten ist der Zustand der Fahrbahndecke zu prüfen. • Es soll geprüft werden, ob der Radverkehr auf dem rechten Radweg der Possehlstraße einen Vorlauf vor dem Kfz-Verkehr erhalten kann, so dass in einem Zuge die Puppenbrücke erreicht wird. Das Thema Stadtgrabenbrücke wird im Rahmenplan Altstadt behandelt.	660 610.4, 660 610.4, 660
3f	**St.-Annen-Straße** Die Verwendung von geschnittenem Pflaster auf der Fahrradstraße durch die Altstadt ist sehr teuer. Das Thema soll im Rahmenplan Altstadt aufgenommen werden. In diesem soll auch geprüft werden, ob die Achse Klingenberg – Schmiedestraße – Schüsselbuden – Fünfhausen – Kupferschmiedestraße – Schwönekenquerstraße Fahrradstraße werden kann.	610.4

3g	**Bürgerschaftsaufträge Umsetzung (Budget, Personal)** Der Runde Tisch Radverkehr empfiehlt: • *(Enthaltung der SPD, da zu diesem Vorschlag noch keine Beratung in der Fraktion erfolgt ist)* Es sind drei zusätzliche Stellen in der Verwaltung zu schaffen, die die Radverkehrsförderung bearbeiten. Die Stelle des/der Fahrradbeauftragten muss eine Vollzeitstelle sein. Ab 2020 sind mindestens 3 Mio. Euro jährlich für Radverkehrsmaßnahmen im Haushalt zur Verfügung zu stellen (gemäß Nationalem Radverkehrsplan und Bericht „Fahrradfreundliches Lübeck“ aus 2013). *Anmerkung: In 2019 könnten folgende Baumaßnahmen realisiert werden, wenn entsprechende investive Mittel zur Verfügung stehen würden:* *Schwartauer Allee stadtauswärts (ca. 500.000 Euro)* *Kreuzung Hüxtertorallee/ Moltkestraße/ Rehderbrücke (ca. 200.000 Euro)* *Travemünder Allee (ca. 800.000 Euro; Maßnahme wird gefördert).*	
4	**Verschiedenes** Entfallen.	

gez. Astrid Spiller, Nils Weiland
01.10.2018

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2018/06792
öffentlich

Lübeck, 22.11.2018

Bearbeitung: Thomas Kaacksteen (E-Mail: thomas.kaacksteen@luebeck.de Telefon: 122-6004)

Beschlussempfehlung des Bauausschusses an die Bürgerschaft zum Bericht Fahrradfreundliches Lübeck - VO/2018/06624

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 19.11.2018 mit dem Bericht befasst, hierzu einen Antrag gestellt und den Bericht zur Kenntnis genommen:

Auszug aus der Niederschrift des Bauausschusses am 19.11.2018

Zu TOP 4.2.1 Fahrradfreundliches Lübeck – VO/2018/06624

Thema Roeckstraße:
Herr Weiland merkt an, dass 19 verschiedene Varianten erarbeitet wurden, und erläutert ausführlich die fünf Varianten, die auch beim Runden Tisch Radverkehr am 25.09.2018 diskutiert wurden, mit den jeweiligen Vor- und Nachteilen.
Anschließend geht er gezielt auf die ausgewählte Variante 4 ein, bei der Mischverkehr auf der Fahrbahn sowie ergänzend eine Tempo 30 Zone vorgesehen sei.

Herr Lötsch spricht die im Haushalt 2019 veranschlagten 400.000 Euro an und möchte wissen, wofür die restlichen 200.000 Euro verwendet werden, wenn die Variante 4 nur 200.000 Euro kosten würde.
Frau Hagen weist darauf hin, dass der Haushaltsentwurf aus dem August 2018 stamme und sich der Runde Tisch Radverkehr erst im September 2018 für die Variante 4 als Vorzugsvariante ausgesprochen habe.

Herr Lötsch möchte wissen, wie sich die anderen Beteiligten zur Variante 4 geäußert haben.
Herr Weiland führt aus, dass die Polizei und der ADFC diese Variante mittragen würden, sich der Stadtverkehr Lübeck allerdings dagegen ausgesprochen habe.

Herr Lötsch möchte wissen, was bei der Variante mit den jetzigen Radwegen passiere.
Herr Weiland erörtert, dass die Radwege entsiegelt würden. Die Gehwege könnten dann im Gegenzug auf die regelkonforme Breite ausgebaut werden, ggf. mit Engstellen im Bereich der Baumwurzeln. Allerdings sei in den veranschlagten 200.000 Euro nur die Entsiegelung der Radwege enthalten.

Herr Pluschkell möchte wissen, ob die übrigen 200.000 Euro für den Ausbau der Fußwege genommen werden könnten, was er sehr befürworten würde.

Herr Ramcke merkt an, dass die Politik daran arbeiten müsse, mehr Geld in den Radverkehr zu investieren.

Herr Leber sieht die Problematik in der Roeckstraße als sehr sensibles Thema an und möch-

te wissen, ob es schon angedacht sei, den Radverkehr über einen kleinen Umweg aus der Roeckstraße herauszunehmen und ab der Parkstraße durch den Stadtpark zu führen.

Herr Lötsch möchte wissen, ob die Schulen beteiligt worden seien.
Herr Weiland bestätigt dies, allerding sei es von dort aus zu keiner Rückmeldung gekommen.

Herr Lötsch möchte wissen, mit welchen zusätzlichen Kosten zu rechnen sei, wenn die Fußwege bei der Maßnahme gleich angepasst werden würden.
Herr Weiland sagt zu, dies bis zur Bürgerschaftssitzung am 29.11.2018 der Politik mitzuteilen.

Herr Lötsch beantragt die Vertagung des Berichtes und der dazugehörigen Anträge auf die Sitzung am 03.12.2018, da die CDU-Fraktion noch Beratungsbedarf habe.

Herr Vorkamp merkt an, dass man sich zuerst über die realen Verkehrsströme unterhalten müsse, bevor solche Maßnahmen umgesetzt werden. Die von Herrn Leber angesprochene mögliche Umleitungsvariante für Radfahrer durch den Stadtpark sieht er als nicht zielführend an.
Herr Weiland führt aus, dass diese Zahlen vorlägen.

Herr Stolzenberg erläutert, dass sich Politik und Verwaltung schon seit über sechs Jahren über das Thema Roeckstraße unterhalten würden und das es daher möglich sein müsse, heute auch eine Entscheidung zu treffen. Er möchte zusätzlich wissen, ob die Voraussetzungen vorlägen, aus der Roeckstraße eine Fahrradstraße zu machen. Ansonsten sähe er die Umsetzung der Variante 4 plus den Ausbau des Gehweges als gangbare Entscheidung.

Herr Ramcke möchte wissen, ob auch die Möglichkeit bestünde, die Straße nur für den ÖPNV, die Anlieger und die Radfahrer zu öffnen.

Herr Weiland führt aus, dass die Voraussetzungen für eine Fahrradstraße nicht vorlägen und der Vorschlag von Herrn Ramcke die Variante 5 darstelle.

Herr Pluschkell plädiert auch für eine heutige Entscheidung und zusätzlich breitere Gehwege.

Der Vorsitzende lässt über den Vertagungsantrag abstimmen.
Abstimmungsergebnis:
Für eine Vertagung: 4 Stimmen
Gegen eine Vertagung: 10 Stimmen
Der Bauausschuss lehnt eine Vertagung mehrheitlich ab.

Herr Luetkens nimmt an der Sitzung teil.

<u>Bericht allgemein:</u>
Herr Ramcke möchte wissen, warum es mit dem Fahrradparkhaus im Parkhaus Lindenarkaden nicht weitergehe.
Herr Schröder erläutert, dass es Gespräche mit den Parkhauspächtern gäbe, allerdings nicht mit dem Eigentümer der Lindenarkaden, da die Verwaltung bisher keinen direkten Kontakt zu diesem herstellen konnte. Es werde jedoch weiter versucht, diesen Kontakt herzustellen. Parallel werde aber auch noch an anderen Standorten im Umfeld des Bahnhofs nach Alternativen gesucht.

Herr Lötsch möchte wissen, bis wann der Bauausschuss Ergebnisse erhalten werde.
Herr Schröder sagt zu, im Januar 2019 über den neuen Sachstand zu informieren.
Herr Lötsch möchte, dass dies in der Sitzung am 21.01.2019 auf die Tagesordnung komme.

Herr Pluschkell sieht den hier diskutierten Bericht als nicht ausreichend an und stellt im Zusammenhang mit diesem und den anliegenden Anträgen folgenden weiteren Antrag, der auch als Beschlussvorschlag in der Sitzung der Bürgerschaft am 29.11.2018 eingebracht werden soll:

1. **Den Empfehlungen des Runden Tisches Radverkehr für den Bau von Radverkehrsanlagen und zur Fortschreibung des Radverkehrskonzeptes 2013 wird gefolgt. Die haushaltsmäßige Ordnung im Haushalt 2019 ist herzustellen durch Bereitstellung von 70.000 Euro.**
2. **Im Stellenplan 2019 ist eine zusätzliche Stelle für die Radverkehrsförderung zu schaffen.**
3. **Ab dem Jahr 2020 sind im städtischen Haushalt 2 Mio. Euro jährlich für Radverkehrsmaßnahmen bereitzustellen.**

Herr Lötsch merkt an, dass die CDU-Fraktion in eine ähnliche Richtung tendiert, aber den Gesamthaushalt noch besprechen müsse und sich deshalb bei der Abstimmung enthalten.

Frau Haltern möchte den Sachstand zum Bike & Ride Standort in Travemünde erfahren.
Herr Weiland erläutert, dass die überdachten Fahrradständer bereits seit Juni 2018 genutzt werden, die zusätzlich abgeschlossenen aber erst in Kürze freigegeben werden.

Herr Stolzenberg sieht den Antrag von Herrn Pluschkell als positiv an, empfindet es allerdings als unglücklich, dass die Punkte des Runden Tisches Radverkehr im Haushalt 2019 nicht berücksichtigt wurden. Auch die Umsetzung von nur 17% der Haushaltsmittel im Jahr 2017 stellt seiner Meinung nach ein Armutszeugnis dar.
Frau Hagen erläutert, dass allerdings 2018 mit dem gleichen Personal 65% der Haushaltsmittel ungesetzt wurden und dies noch hätte höher ausfallen können, wenn es bei allen Ausschreibungen auch Angebote der Firmen gegeben hätte (Beispiel: Moltkestraße).

Herr Ramcke möchte wissen, welche Möglichkeiten es gäbe, im Jahr 2019 die Verwaltung anders zu organisieren.
Frau Hagen führt aus, dass aktuell eine Optimierung der Schnittstelle Planung und Umsetzung im Fachbereich stattfände, damit geplante Maßnahmen zukünftig noch besser umgesetzt werden können.

Herr Howe führt aus, dass unter Herrn Senator Boden der Umsetzung von Straßenverkehrsmaßnahmen zu Lasten des Radverkehrs der Vorzug gegeben wurde. Dem aktuellen SPD-Antrag könne er hingegen folgen.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag von Herrn Pluschkell abstimmen.
Abstimmungsergebnis:
Für den Antrag: 8 Stimmen
Enthaltungen: 7 Stimmen
Der Bauausschuss beschließt den Antrag von Herrn Pluschkell einstimmig.

Der Bauausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

► Nr. VO/2018/06342
öffentlich

Lübeck, 28.08.2018

Interfraktioneller Antrag

Fraktionen:
Geschäftsstelle der Fraktion DIE LINKE

Bearbeitung: Hans-Jürgen Martens (E-Mail: Telefon: 122-2373)

DIE LINKE & Bündnis 90/ DIE GRÜNEN: AT zu "Auswertung und Sachstandsbericht über den Bericht "Fahrradfreundliches Lübeck" 2013" VO/2018/06283

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
30.08.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Der Bürgermeister wird beauftrag die Auswertung und einen Sachstandsbericht über den im Jahre 2013 der Bürgerschaft vorgelegte Bericht „Fahrradfreundliches Lübeck“ vorzulegen.

Ins besonderen gilt das Augenmerk auf die im Bericht formulierten Ziele. Im Bericht heißt es:

„Ziel des Konzeptes „Fahrradfreundliches Lübeck“ ist es, den Fahrradverkehr in Lübeck kurz- und mittelfristig attraktiver und sicherer zu machen. Als konkrete Einzelziele sind zu nennen:
Z 1 Erhöhung des Radverkehrsanteils an allen Wegen der Wohnbevölkerung auf 25 %
Z 2 Senkung der Radverkehrsunfälle in Lübeck um 50 % (bezogen auf das Jahr 2011)“

1. Es ist darzulegen, wie viel Geld seit 2013 in den Radverkehr investiert wurde und welche Einzelziele in der Zusammenfassung der Handlungsbedarfe Kapitel 5 (5.9) und Kapitel 6 (6.8) umgesetzt wurden.

2. Ferner soll dargestellt werden, welche neuen Problemlagen sich gebildet haben.

Die Auswertung und der Bericht ist der Bürgerschaft zur Sitzung im November 2018 vorzulegen.

Begründung:

Anlagen :

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2018/06795
öffentlich

Lübeck, 23.11.2018

Bearbeitung: Thomas Kaacksteen (E-Mail: thomas.kaacksteen@luebeck.de Telefon: 122-6004)

Empfehlung des Bauausschusses zum interfraktionellen Antrag der Fraktionen Die Linke und Bündnis90/Die Grünen betr. Auswertung und Sachstandsbericht über den Bericht "Fahrradfreundliches Lübeck" 2013 (Sitzung der Bürgerschaft am 30.08.2018 - VO/2018/06342)

Die Bürgerschaft hat den nachstehend aufgeführten interfraktionellen Antrag der Fraktionen Die Linke und Bündnis90/Die Grünen einstimmig an den Bauausschuss überwiesen und anschließend eine erneute Beratung in der Bürgerschaft beschlossen:

Auswertung und Sachstandsbericht über den Bericht „Fahrradfreundliches Lübeck“ 2013

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Auswertung und einen Sachstandsbericht über den im Jahre 2013 der Bürgerschaft vorgelegte Bericht „Fahrradfreundliches Lübeck“ vorzulegen.

Ins besonderen gilt das Augenmerk auf die im Bericht formulierten Ziele. Im Bericht heißt es:

„Ziel des Konzeptes „Fahrradfreundliches Lübeck“ ist es, den Fahrradverkehr in Lübeck kurz und mittelfristig attraktiver und sicherer zu machen. Als konkrete Einzelziele sind zu nennen:
Z 1 Erhöhung des Radverkehrsanteils an allen Wegen der Wohnbevölkerung auf 25 %
Z 2 Senkung der Radverkehrsunfälle in Lübeck um 50 % (bezogen auf das Jahr 2011)“

1. Es ist darzulegen, wie viel Geld seit 2013 in den Radverkehr investiert wurde und welche Einzelziele in der Zusammenfassung der Handlungsbedarfe Kapitel 5 (5.9) und Kapitel 6 (6.8) umgesetzt wurden.

2. Ferner soll dargestellt werden, welche neuen Problemlagen sich gebildet haben.

Die Auswertung und der Bericht ist der Bürgerschaft zur Sitzung im November 2018 vorzulegen.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 19.11.2018 mit dem Antrag befasst und folgende Empfehlung ausgesprochen:

TOP 5.3.3	Überweisung aus der Bürgerschaft vom 30.08.2018 (VO/2018/06342) Auswertung und Sachstandsbericht über den Bericht „Fahrradfreundliches Lübeck“ 2013

Herr Lötsch merkt an, dass der erste Teil des Antrages erledigt sei und daher nur die Nummern 1 und 2 abzustimmen seien, zu dem der Antragsteller nicht widerspricht. Hierzu gibt er den Hinweis auf den unter TOP 5.3.4 stehenden Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag der CDU-Fraktion, beim dem der Zeitraum der Betrachtung nur weiter gefasst sei.

Der Vorsitzende lässt über den durch TOP 5.3.4 ergänzten bzw. geänderten Antrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Für den Antrag mit der Änderung bzw. Ergänzung aus TOP 5.3.4: 15 Stimmen

Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig, den Antrag mit den Änderungen bzw. Ergänzungen aus TOP 5.3.4 zu beschließen.

**CDU-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**

► Nr. VO/2018/06348
öffentlich

Lübeck, 28.08.2018

Antrag

Bearbeitung: Susanne Schaefer (E-Mail: schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1061)

CDU: Änderungs- und Ergänzungsantrag zu VO/2018/06342 - Auswertung und Sachstandsbericht über den Bericht "Fahrradfreundliches Lübeck" 2013

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
30.08.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Änderung zu Punkt 1: Es ist darzulegen, wieviel Geld seit 2008 jährlich in die verschiedenen Maßnahmen für den Radverkehr investiert wurde….

Ergänzung zu Punkt 3: Des Weiteren soll der Runde Tisch Fahrradverkehr reaktiviert werden und spätestens im Oktober 2018 erneut tagen.

Begründung:

Anlagen :

Vorsitzende/r
der CDU-Fraktion

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2018/06796
öffentlich

Lübeck, 23.11.2018

Bearbeitung: Thomas Kaacksteen (E-Mail: thomas.kaacksteen@luebeck.de Telefon: 122-6004)

Empfehlung des Bauausschusses zum Änderungs- und Ergänzungsantrag zu VO/2018/06342 der CDU-Fraktion betr. Auswertung und Sachstandsbericht über den Bericht "Fahrradfreundliches Lübeck" 2013 (Sitzung der Bürgerschaft am 30.08.2018 - VO/2018/06348)

Die Bürgerschaft hat den nachstehend aufgeführten Änderungs- und Ergänzungsantrag der CDU-Fraktion einstimmig an den Bauausschuss überwiesen und anschließend eine erneute Beratung in der Bürgerschaft beschlossen:

Änderungs- und Ergänzungsantrag zu VO/2018/06342 – Auswertung und Sachstandsbericht über den Bericht „Fahrradfreundliches Lübeck“ 2013

Änderung zu Punkt 1:
Es ist darzulegen, wieviel Geld seit 2008 jährlich in die verschiedenen Maßnahmen für den Radverkehr investiert wurde….

Ergänzung zu Punkt 3:
Des Weiteren soll der Runde Tisch Fahrradverkehr reaktiviert werden und spätestens im Oktober 2018 erneut tagen.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 19.11.2018 mit dem Antrag befasst und folgende Empfehlung ausgesprochen:

TOP 5.3.4	Überweisung aus der Bürgerschaft vom 30.08.2018 (VO/2018/06348) Änderungs- und Ergänzungsantrag zu VO/2018/06342 – Auswertung und Sachstandsbericht zum Bericht „Fahrradfreundliches Lübeck“ 2013

Herr Lötsch erklärt, dass sich die Ergänzung zu Punkt 3 erledigt habe, da der Runde Tisch Radverkehr inzwischen getagt habe.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag abstimmen.
Abstimmungsergebnis:
Für den Antrag: 15 Stimmen
Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig gemäß des Antrags zu beschließen.

► Nr. VO/2017/04931
öffentlich

Lübeck, 11.05.2017

Interfraktioneller Antrag

Fraktionen:
Geschäftsstelle der SPD Fraktion
Geschäftsstelle der Fraktion grün+alternativ+links (GAL)

Bearbeitung: Christine Vitzthum (E-Mail: vitzthum@spdfraktion-luebeck.de Telefon: 122-1036)

SPD&GAL: AT zu Fahrradfreundliches Lübeck TOP 5.15 VO/2017/04897

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
18.05.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Das von der Lübecker Bürgerschaft am 21.03.2013 zur Kenntnis genommene Konzept „Fahrradfreundliches Lübeck“ wird unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Lübecker Fahrradbeirats aktualisiert und der Lübecker Bürgerschaft noch im Jahr 2017 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Unabhängig davon und darüber hinaus wird der Bürgermeister vorab beauftragt,

1. die Planung und Umsetzung eines Fahrradschnellwegs von Bad Schwartau über die Lübecker Altstadt bis zum Hochschulstadtteil voranzutreiben,
2. konkrete Planungen für die fahrradfreundliche Umgestaltung der Ratzeburger Allee im Bereich zwischen St.-Jürgen-Ring und UKSH in die Wege zu leiten,
3. in der Roeckstraße stadtauswärts den Radverkehr vom besonders schadhaften und nur mit erheblichem Aufwand sanierbaren Radweg versuchsweise auf die Fahrbahn zu verlagern.

Begründung:
Erfolgt mündlich

Anlagen :

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2018/06793
öffentlich

Lübeck, 23.11.2018

Bearbeitung: Thomas Kaacksteen (E-Mail: thomas.kaacksteen@luebeck.de Telefon: 122-6004)

Empfehlung des Bauausschusses zum interfraktionellen Antrag der Fraktionen der SPD und GAL betr. Fahrradfreundliches Lübeck (Sitzung der Bürgerschaft am 18.05.2017 - VO/2017/04931)

Die Bürgerschaft hat den nachstehend aufgeführten interfraktionellen Antrag der Fraktionen SPD und GAL einstimmig an den Bauausschuss überwiesen und anschließend eine erneute Beratung in der Bürgerschaft beschlossen:

Fahrradfreundliches Lübeck

Das von der Lübecker Bürgerschaft am 21.03.2013 zur Kenntnis genommene Konzept „Fahrradfreundliches Lübeck“ wird unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Lübecker Fahrradbeirats aktualisiert und der Lübecker Bürgerschaft noch im Jahr 2017 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Unabhängig davon und darüber hinaus wird der Bürgermeister vorab beauftragt,

1) die Planung und Umsetzung eines Fahrradschnellwegs von Bad Schwartau über die Lübecker Altstadt bis zum Hochschulstadtteil voranzutreiben,
2) konkrete Planungen für die fahrradfreundliche Umgestaltung der Ratzeburger Allee im Bereich zwischen St.-Jürgen-Ring und UKSH in die Wege zu leiten,
3) in der Roeckstraße stadtauswärts den Radverkehr vom besonders schadhaften und nur mit erheblichem Aufwand sanierbaren Radweg versuchsweise auf die Fahrbahn zu verlagern.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 19.11.2018 mit dem Antrag befasst und folgende Empfehlung ausgesprochen:

TOP 5.3.1	Überweisung aus der Bürgerschaft vom 18.05.2017 (VO/2017/04931) Fahrradfreundliches Lübeck

Herr Pluschkell merkt an, dass der erste Punkt noch wichtig sei, da die Hansestadt Lübeck bisher noch keine Fördermittel eingeworben habe.

Herr Lötsch möchte zum zweiten Punkt wissen, worauf diese sich genau beziehe, auf die Kommunalspur oder einen Radwegausbau.
Herr Pluschkell merkt an, dass dies bezüglich der gerade stattfindenden Planung der Verwaltung, offen sei.
Herr Lötsch beantragt eine punktweise Abstimmung, dem keiner widerspricht.

Der Vorsitzende lässt über den ersten Absatz des Antrages abstimmen.
Abstimmungsergebnis:
Für den ersten Absatz: 15 Stimmen
Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig den ersten Absatz zu beschließen.

Der Vorsitzende lässt über den ersten Punkt des Antrages abstimmen.
Abstimmungsergebnis:
Für den ersten Punkt: 15 Stimmen
Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig den ersten Punkt zu beschließen.

Der Vorsitzende lässt über den zweiten Punkt des Antrages abstimmen.
Abstimmungsergebnis:
Für den zweiten Punkt: 15 Stimmen
Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig den zweiten Punkt zu beschließen.

Der Vorsitzende lässt über den dritten Punkt des Antrages abstimmen.
Abstimmungsergebnis:
Für den dritten Punkt: 11 Stimmen
Gegen den dritten Punkt: 3 Stimmen
Enthaltungen: 1 Stimme
Der Bauausschuss empfiehlt mehrheitlich den dritten Punkt zu beschließen.

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2017/04937
öffentlich

Lübeck, 12.05.2017

Antrag

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Telefon: 122-1040)

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: Antrag zu TOP 5.15. VO/2017/04931 - SPD & GAL: Fahrradfreundliches Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
18.05.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Der Bürgermeister wird beauftragt, zur Förderung des Radverkehrs in Lübeck folgende Punkte umzusetzen:

1.) Bei der Haushaltsaufstellung wird ab dem Jahr 2018 für fünf Jahre ein fester Betrag von jeweils mindestens 2 Millionen Euro für Investitionen in den Radverkehr eingestellt.

2.) Damit die eingestellten Investitionsmittel auch sachgerecht verwendet werden, wird in der Bauverwaltung einer vollen Planstelle (zusätzlich zum Amt des Fahrradbeauftragten) die ausschließliche Aufgabe übertragen, bauliche Radverkehrsmaßnahmen umzusetzen.

3.) Bei allen Sanierungs- und Neubaumaßnahmen sind die Planungsrichtlinien des Bundes (Empfehlungen für Radverkehrsanlagen - ERA 2010) zwingend zu berücksichtigten. Dies betrifft etwa die Breiten von Fahrradwegen und den verwendeten Belag.

4.) Bei Baustellen und Brückeninstandhaltungsmaßnahmen ist der Fahrradverkehr dem Kfz-Verkehr gleichzustellen. Das heißt: Bei Sperrungen werden Umleitungsempfehlungen ausgeschildert. Wenn der Kfz-Verkehr einen Straßenteil trotz einer Baustelle benutzen darf, muss dies auch dem Radverkehr ermöglicht werden. Hierauf hat die Stadt bei Verträgen mit Bauunternehmen hinzuwirken.

5.) Die Grünphasen für Radfahrer und Kfz-Verkehre sollten in Kreuzungsbereichen zeitlich gleichlaufen. Das bedeutet, dass bei getrennten Radwegen eigene Ampeln für Radfahrer aufgestellt werden.

6.) Zur Sicherung des Radverkehrs auf dem Lindenteller prüft die Stadtverwaltung die Aufbringung einer optischen Markierung, insbesondere eines roten Fahr-

bahnbelags. Zur Entlastung ist zudem der Bau der Stadtgrabenbrücke zu planen.

7.) Der Bau eines Radschnellwegs von Bad Schwartau über die Innenstadt zur Universität wird geplant und Finanzierungsmittel mit der Haushaltsaufstellung 2018 in die mittelfristige Finanzplanung eingestellt. Ein Baustart soll spätestens im Jahr 2019 erfolgen.

8.) Die Fahrradstraße von St.-Annen-Straße bis Burgtor wird vom Autoverkehr befreit (gesichert durch versenkbare Poller) und dortiges Kopfsteinpflaster vollständig abgeschliffen.

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Anlagen :

Vorsitzende/r
der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2018/06794
öffentlich

Lübeck, 23.11.2018

Bearbeitung: Thomas Kaacksteen (E-Mail: thomas.kaacksteen@luebeck.de Telefon: 122-6004)

Empfehlung des Bauausschusses zum Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen betr. Fahrradfreundliches Lübeck (Sitzung der Bürgerschaft am 18.05.2017 - VO/2017/04937)

Die Bürgerschaft hat den nachstehend aufgeführten Antrag der Fraktionen Bündnis90/Die Grünen einstimmig an den Bauausschuss überwiesen und anschließend eine erneute Beratung in der Bürgerschaft beschlossen:

Fahrradfreundliches Lübeck

Der Bürgermeister wird beauftragt, zur Förderung des Radverkehrs in Lübeck folgende Punkte umzusetzen:

1) Bei der Haushaltsaufstellung wird ab dem Jahr 2018 für fünf Jahre ein fester Betrag von jeweils mindestens 2 Millionen Euro für Investitionen in den Radverkehr eingestellt.
2) Damit die eingestellten Investitionsmittel auch sachgerecht verwendet werden, wird der Bauverwaltung einer vollen Planstelle (zusätzlich zum Amt des Fahrradbeauftragten) die ausschließliche Aufgabe übertragen, bauliche Radverkehrsmaßnahmen umzusetzen.
3) Bei allen Sanierungs- und Neubaumaßnahmen sind die Planungsrichtlinien des Bundes (Empfehlungen für Radverkehrsanlagen – ERA 2010) zwingend zu berücksichtigen. Dies betrifft etwa die Breiten von Radwegen und den verwendeten Belag.
4) Bei Baustellen und Brückeninstandhaltungsmaßnahmen ist der Fahrradverkehr dem Kfz-Verkehr gleichzustellen. Das heißt: Bei Sperrungen werden Umleitungsempfehlungen ausgeschildert. Wenn der Kfz-Verkehr einen Straßenteil trotz einer Baustelle benutzen darf, muss dies auch dem Radverkehr ermöglicht werden. Hierauf hat die Stadt bei Verträgen mit Bauunternehmen hinzuwirken.
5) Die Grünphasen für Radfahrer und Kfz-Verkehr sollten in Kreuzungsbereichen zeitlich gleichlaufen. Das bedeutet, dass bei getrennten Radwegen eigene Ampeln für Radfahrer aufgestellt werden.
6) Zur Sicherung des Radverkehrs auf dem Lindenteller prüft die Stadtverwaltung die Aufbringung einer optischen Markierung, insbesondere eines roten Fahrbahnbelags. Zur Entlastung ist zudem der Bau der Stadtgrabenbrücke zu planen.
7) Der Bau eines Radschnellwegs von Bad Schwartau über die Innenstadt zur Universität wird geplant und Finanzierungsmittel mit der Haushaltsaufstellung 2018 in die Mittelfristige Finanzplanung eingestellt. Ein Baustart soll spätestens im Jahr 2019 erfolgen.

8) Die Fahrradstraße von St.-Annen-Straße bis Burgtor wird vom Autoverkehr befreit (gesichert durch versenkbare Poller) und dortiges Kopfsteinpflaster vollständig abgeschliffen

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 19.11.2018 mit dem Antrag befasst und folgende Empfehlung ausgesprochen:

TOP 5.3.2 Überweisung aus der Bürgerschaft vom 18.05.2017 (VO/2017/04937)
Fahrradfreundliches Lübeck

Herr Pluschkell beantragt eine punktweise Abstimmung, dem keiner widerspricht.

Abstimmung zu Punkt 1:
Herr Pluschkell merkt an, dass der Passus: „ab dem Jahr 2018 für fünf Jahre“ durch folgende Formulierung ersetzt werde: „ab dem Jahr 2020 zeitlich unbegrenzt“.
Herr Ramcke lehnt diese Änderung der Formulierung im Antrag ab.

Der Vorsitzende lässt über den ersten Punkt abstimmen.
Abstimmungsergebnis:
Für den ersten Punkt: 5 Stimmen
Gegen den ersten Punkt: 4 Stimmen
Enthaltungen: 6 Stimmen
Der Bauausschuss empfiehlt mehrheitlich gemäß des ersten Punktes zu beschließen.

Abstimmung zu Punkt 2:
Der Vorsitzende lässt über den zweiten Punkt abstimmen.
Abstimmungsergebnis:
Für den zweiten Punkt: 12 Stimmen
Enthaltungen: 3 Stimmen
Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig gemäß des zweiten Punktes zu beschließen.

Abstimmung zu Punkt 3:
Herr Pluschkell merkt an, dass dies bei der Formulierung nicht umsetzbar sei und schlägt vor, das Wort „zwingend“ durch „weitgehend“ zu ersetzen, gemäß dem Vorschlag des runden Tisch Radverkehr.
Herr Ramcke möchte wissen, wie dies gesetzlich geregelt sei.
Herr Weiland erläutert, dass die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) nicht zwingend anzuwenden seien.
Herr Ramcke stimmt der Änderung zu.

Der Vorsitzende lässt über den dritten geänderten Punkt abstimmen.
Abstimmungsergebnis:
Für den dritten Punkt: 15 Stimmen
Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig gemäß des dritten geänderten Punktes zu beschließen.

Abstimmung zu Punkt 4:
Herr Lötsch beantragt den vierten Punkt des Antrages folgendermaßen durch die zweimaligen Ergänzungen „wo es möglich ist“ zu ergänzen:
„Bei Baustellen und Brückeninstandhaltungsmaßnahmen ist der Fahrradverkehr dem Kfz-Verkehr **wo es möglich** ist gleichzustellen. Das heißt: Bei Sperrungen werden Umleitungsempfehlungen ausgeschildert. Wenn der Kfz-Verkehr einen Straßenteil trotz einer Baustelle

benutzen darf, muss dies auch **wo es möglich** ist dem Radverkehr ermöglicht werden. Hierauf hat die Stadt bei Verträgen mit Bauunternehmen hinzuwirken."
Herr Weiland verweist auf die diesbezüglichen Empfehlungen des Runden Tisches Radverkehr.

Der Vorsitzende lässt über den Ergänzungsantrag abstimmen.
Abstimmungsergebnis:
Für die Ergänzung: 11 Stimmen
Gegen die Ergänzung: 4 Stimmen
Der Bauausschuss beschließt mehrheitlich den vierten Punkt mit der Ergänzung abzustimmen.

Der Vorsitzende lässt über den ergänzten vierten Punkt abstimmen.
Abstimmungsergebnis:
Für den vierten Punkt: 15 Stimmen
Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig gemäß des ergänzten vierten Punktes zu beschließen.

Abstimmung zu Punkt 5:
Herr Weiland verliest die abweichenden Empfehlungen des Runden Tisches Radverkehr.
Der Vorsitzende lässt über den fünften Punkt abstimmen.
Abstimmungsergebnis:
Für den fünften Punkt: 15 Stimmen
Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig gemäß des fünften Punktes zu beschließen.

Abstimmung zu Punkt 6:
Herr Weiland verliest die abweichenden Empfehlungen des Runden Tisches Radverkehr.
Herr Lötsch beantragt eine satzweise Abstimmung des sechsten Punktes, dem keiner widerspricht.

Der Vorsitzende lässt über den ersten Satz des sechsten Punktes abstimmen.
Abstimmungsergebnis:
Für den ersten Satz des sechsten Punktes: 15 Stimmen
Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig gemäß des ersten Satzes des sechsten Punktes zu beschließen.

Der Vorsitzende lässt über den zweiten Satz des sechsten Punktes abstimmen.
Abstimmungsergebnis:
Für den zweiten Satz des sechsten Punktes: 10 Stimmen
Gegen den zweiten Satz des sechsten Punktes: 3 Stimmen
Enthaltungen 2 Stimmen
Der Bauausschuss empfiehlt mehrheitlich gemäß des zweiten Satzes des sechsten Punktes zu beschließen.

Abstimmung zu Punkt 7:
Herr Hönel merkt an, dass der siebte Punkt des Antrages sich erledigt habe und daher zurückgezogen werde.

Abstimmung zu Punkt 8:
Herr Stolzenberg möchte wissen, ob dieses „autofrei" auch für die Anlieger gelten solle.
Herr Ramcke bestätigt, dass damit auch die Anwohner gemeint seien.
Herr Pluschkell stellt fest, dass es den Anwohnern möglich sein muss, bis zur Haustür zu kommen, um zum Beispiel Sachen ein- und auszuladen.

Herr Lötsch merkt an, dass es heute bereits nur Anliegern erlaubt sei dort reinzufahren.
Herr Schröder merkt an, dass der Runde Tisch Radverkehr vorgeschlagen habe, diesbezüglich das Ergebnis aus dem Rahmenplan Innenstadt abzuwarten.
Herr Ramcke merkt an, dass der achte Punkt des Antrages sich damit erledigt habe und zurückgezogen werde.

**LINKE-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**

DIE LINKE ► **Nr. VO/2019/07068**
öffentlich

Lübeck, 28.01.2019

Antrag

Bearbeitung: Hans-Jürgen Martens (E-Mail: Telefon: 122-2372)

DIE LINKE: Antrag zu Bericht - Fahrradfreundliches Lübeck VO/2018/06624

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Der Bürgermeister möge berichten,

ob genügend Personal für die Umsetzung des Ausbaus der Radwege in der Lübecker Verwaltung vorhanden ist.

Begründung:

Anlagen :

Vorsitzende/r
der Fraktion Die Linke

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2018/06508
öffentlich

Lübeck, 25.09.2018

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Rasmus Zamory (E-Mail: rasmus.vonzamory@luebeck.de Telefon: 122-6125)

Fortschreibung Einzelhandelsmonitoring für die Lübecker Innenstadt - Einzelhandelsentwicklung zwischen 2009 bis 2018 (5.610)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
22.10.2018	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
05.11.2018	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
12.11.2018	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Gemäß den Empfehlungen im Bericht zum Innenstadtmonitoring 2009 bis 2013 (VO/2013/00803) und dem Protokoll über die Sitzung des Bauausschusses am 19.12.2016 zu den Auslegungsbeschlüssen der Bebauungspläne 22.55.09, 22.55.10 und 22.53.09 (VO/2016/04328) soll ein aktualisiertes Einzelhandelsmonitoring für die Innenstadt erstellt werden, dessen Ergebnisse u.a. als Voraussetzung für die Beurteilung von weiteren Verkaufs- und Dienstleistungsflächen sowie Sortimentstauschen an den Sonstigen Sonderstandorten im Lübecker Einzelhandel dienen. Dieses Monitoring liegt hiermit vor.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	Wirtschaftsförderung Lübeck
Ergebnis:	zustimmend
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	[ ] Ja [X] Nein
Begründung:	Die Belange werden nicht berührt.
Die Maßnahme ist:	[ ] neu [X] freiwillig [ ] vorgeschrieben durch:
Finanzielle Auswirkungen:	[X] Nein [ ] Ja (Anlage 1)

Bericht:
Ausgangssituation:

Im Jahr 2013 hat der Bereich Stadtplanung ein Einzelhandelsmonitoring für die Innenstadt durchführen lassen (VO/2013/00803). Zu diesem Zeitpunkt konnten sich die Erweiterungen des CITTI-Parks und die erfolgte Neuansiedlung von IKEA/ LUV noch nicht auf die zentralen Versorgungsbereiche auswirken.

In dem Monitoring wurde die Einzelhandelsentwicklung in der Innenstadt zwischen 2009 und 2013 betrachtet. Die Datenbasis für das Ausgangsjahr 2009 bildete die sortimentsgenaue Vollerhebung der Einzelhandelsflächen durch das regionale Einzelhandelsforum der Wirtschaftsregion Lübeck. Nach rd. 10 Jahren hat das Einzelhandelsforum eine erneute Vollerhebung der Einzelhandelsflächen durchführen lassen. Der aktuell vorliegende Datensatz ist der Anlass, um die Verkaufsflächenentwicklung in der Innenstadt, an den beiden (über-) regionalen Sonderstandorten (IKEA + LUV und CITTI-Park) und in der Gesamtstadt vergleichend gegenüberzustellen.

Im Gegensatz zum Einzelhandelsmonitoring 2013 wurde bei der Erhebung 2018 die sortimentsspezifische Verkaufsfläche nicht nur für die Innenstadt, sondern für das gesamte Stadtgebiet erfasst. Leerstandsflächen in Quadratmetern und die Anzahl der bestehenden Dienstleister wurden nicht ermittelt. Die Fortschreibung des Monitorings behandelt somit nur die sortimentsbezogenen Verkaufsflächen, die tatsächlich in Nutzung sind.

Verkaufsflächenentwicklung in der Innenstadt, an den (über-)regionalen Sonderstandorten und der Gesamtstadt zwischen 2009, 2013 und 2018

Die in Nutzung befindliche Verkaufsfläche hat sich in der Gesamtstadt seit 2009 von 468.290 qm um rd. 6,8 % auf 502.259 qm erhöht. Abweichend von diesem Trend hat die genutzte Verkaufsfläche in der Innenstadt um rd. 15 % von 111.205 qm auf 93.839 qm abgenommen (d.h. minus rd. 17.300 qm genutzte Verkaufsfläche). In der Innenstadt ging dabei die Anzahl der Geschäfte von 644 auf 544 zurück (minus 100 Geschäfte). Zeitlich parallel laufend hat sich die Verkaufsfläche an den beiden (über-)regionalen Sonderstandorten von 41.420 qm auf 91.815 qm mehr als verdoppelt. Im Trendverlauf wird deutlich, dass die Verkaufsflächen in der Innenstadt im Wesentlichen erst nach 2013, also erst nachdem die Großvorhaben marktwirksam wurden, rückläufig waren.

Abb. 1: Verkaufsflächenentwicklung 2009 bis 2018

Standorte	Verkaufsfläche (Haupt- und Randsortiment)					Geschäfte (Hauptsortiment)				
	2009	2013	2018	2009 - 2018	2009 - 2018	2009	2013	2018	2009 - 2018	2009 - 2018
	in qm	in qm	in qm	in qm	in %	Anz.	Anz.	Anz.	Anz.	in %
Innenstadt	111.205	108.360	93.839	-17.366	-15,6%	644	606	544	-100	-15,5%
(über-) regionale Sonderstandorte	41.420	-	91.815	+50.395	+121,7%	57	-	128	+71	+124,6%
Gesamtstadt	468.290	-	502.259	+33.969	+6,8%	1.642	-	1.427	-215	-13,1%

Quellen: Erhebung EHF durch CIMA GmbH 2009 und 2018 (eigene Berechnungen)/ Einzelhandelsmonitoring Dr. Lademann und Partner GmbH 2013 (eigene Berechnungen)

Bezogen auf die Sortimentsbereiche nahmen die ausschlaggebenden Verkaufsflächen für zentrenrelevante Sortimente, im Sinne der Lübecker Sortimentsliste, in der Innenstadt um rd. 14.787 qm (rd. 16,4%) ab. Dabei ist ein besonderer Fokus auf das innenstadtprägende Leitsortiment Bekleidung zu legen:

Zwischen 2009 und 2018 hat die Verkaufsfläche für dieses Sortiment von 42.580 qm auf 33.655 qm um rd. 21,0 % abgenommen (d.h. **minus 8.925 qm** genutzte Verkaufsfläche für Bekleidung). Im gleichen Zeitraum hat sich die Verkaufsfläche für Bekleidung an den (über-) regionalen Sonderstandorten **um 9.360 qm erhöht**. Die Verkaufsflächenrückgänge in der Innenstadt sind u.a. auf die Schließungen von Rieckmann in der Sandstraße (rd. 1000 qm Bekleidung), Olymp & Hades in der Königspassage (rd. 1.000 qm Bekleidung), Verkaufsflä-

chenreduzierungen im Rahmen der Verlagerung von C&A (rd. 2.200 qm Bekleidung) sowie Reduzierungen im Sortiment Bekleidung bei Karstadt zurückzuführen.

Die angekündigte Schließung von H&M im Haerder Center sowie Roland Schuhe, S´Oliver und Esprit in der Breiten Straße ist in dieser Aufstellung noch nicht berücksichtigt.

Abb. 2: Entwicklung zentrenrelevante Sortimente 2009 bis 2018

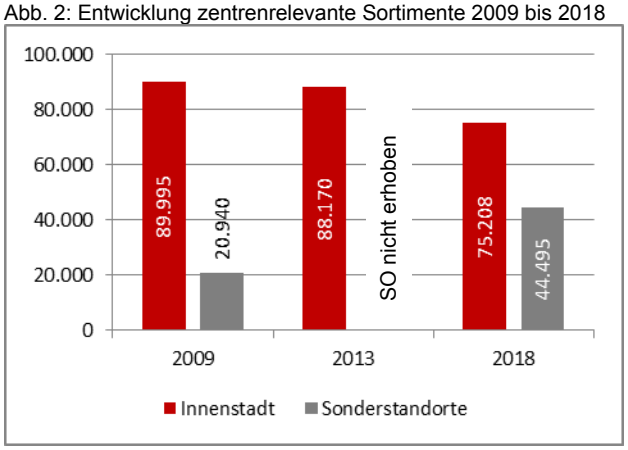
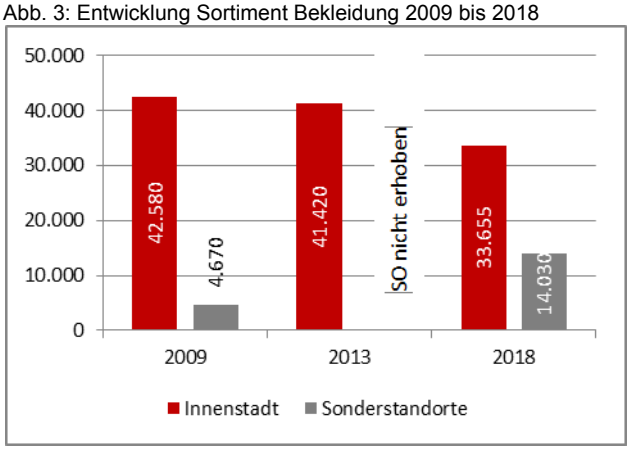


Abb. 3: Entwicklung Sortiment Bekleidung 2009 bis 2018



Quellen: Erhebung EHF durch CIMA GmbH 2009 und 2018 (eigene Berechnungen)/ Einzelhandelsmonitoring Dr. Lademann und Partner GmbH 2013 (eigene Berechnungen)

Im Vergleich mit anderen westdeutschen Städten hat Lübeck mit einem Anteil von 19 % der innerstädtischen Verkaufsfläche von der Gesamtverkaufsfläche die geringste Quote.

Abb. 4: Städtevergleich Einzelhandel - westdeutsche Städte in vergleichbarer Größe und in solitärer Lage

Stadt	Einwohner	Verkaufsfläche insgesamt in qm	Verkaufsfläche Innenstadt in qm	Innenstadt-anteil VK in %	Innenstadtanteil Umsatz in %	Zentralitäts-kennziffer
Kiel	247.441	444.000	111.000	**25**	25	136
Braunschweig	251.364	570.000	190.000	**33**	39	143
Aachen	244.951	-	-	**47**	44	126,7
Freiburg	226.000	458.620	133.000	**29**	36	147
Lübeck*	218.523	502.259	93.839	**19**	29	153,3
Mainz	209.779	379.411	129.000	**34**	38	109,8
Kassel	194.747	425.000	136.000	**32**	35	143,2
Saarbrücken	177.201	418.060	125.000	**30**	32	149,4

* nur die Nutzung befindliche Verkaufsfläche ohne Leerstandsflächen

Quelle: COMFORT Städtereport/ Erhebung EHF 2018 durch CIMA GmbH (eigene Berechnungen)

Empfehlungen zur Stärkung der Innenstadt:

Die innerstädtische Einzelhandelsverkaufsfläche ist im Zeitraum zwischen 2009 bis 2018 geschrumpft. Der Einzelhandel in der Innenstadt steht durch das gestiegene Angebot an den beiden (über-)regionalen Sonderstandorten unter einem immensen Wettbewerbsdruck, dies insbesondere weil sich die Sortimente und ergänzenden Angebote in der Innenstadt und auf der „Grünen Wiese“ immer weiter angleichen.

Zudem steht der gesamte stationäre Einzelhandel unter einem stetig steigenden Druck durch den Onlinehandel. Welche Auswirkungen der Onlinehandel und welche die Zuwächse auf der Grünen Wiese auf den Einzelhandel in der Innenstadt jeweils gehabt haben, ist nicht exakt quantifizierbar, da sich sowohl diese beiden großen Trends als auch weitere Effekte gegenseitig überlagern. Insbesondere im Sortiment Bekleidung ist der Wettbewerbsdruck für den stationären Handel durch den Onlinehandel besonders hoch. Bei der Betrachtung der Zeitreihe wird jedoch deutlich, dass die wesentlichen Verkaufsflächenrückgänge in der Innenstadt erst nach der Eröffnung von IKEA/LUV und der CITTI-Park Erweiterung im Jahr

2013 zu verzeichnen sind und in ihrer Höhe den Zuwächsen an diesen Standorten entsprechen.

Die Innenstädte stellen mit ihrer öffentlichen Infrastruktur, den Kulturangeboten und ihrem historischen Erbe enorme finanzielle Anforderungen an die Kommunen und die steuerzahlenden BürgerInnen, diese zu erhalten und zu erneuern. Diese Investitionen sind nur zu rechtfertigen, wenn die Innenstädte auch als wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Mittelpunkt durch die BürgerInnen wahrgenommen und genutzt werden. Aus diesem Grund geben bereits seit vielen Jahren die Bundes- und Landesregierungen den Kommunen Gesetze und Instrumente anhand, um dem entgegenzusteuern und die Innenstädte als Mittelpunkt des gesellschaftlichen Lebens zu erhalten. Der Bundesgesetzgeber fordert im Baugesetzbuch den „Erhalt und die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche“ als einen wesentlichen öffentlichen Belang in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Die Auswirkungen des Onlinehandels sind real, können jedoch durch die Hansestadt Lübeck nur bedingt beeinflusst werden. Im Gegensatz dazu, kann die Konkurrenzsituation zwischen der „Grünen Wiese“ und der Innenstadt durch die Bauleitplanung direkt beeinflusst werden.

Um die Innenstadt nicht weiter zu schwächen, empfiehlt der Bereich Stadtplanung und Bauordnung, wie bereits beim letzten Monitoring aus dem Jahr 2013, keine weitere Zunahme von zentrenrelevanten Verkaufsflächen außerhalb der Innenstadt und der zentralen Versorgungsbereiche zuzulassen. Weiterhin sollen auch nicht durch Verlagerungen oder Sortimentstausch die sortimentsbezogenen Verkaufsflächenobergrenzen für innenstadtsensible Sortimente erhöht werden. Um eine weitere Schwächung der zentralen Versorgungsbereiche zu vermeiden, sollen dort darüber hinaus auch keine weiteren Dienstleistungsflächen zugelassen werden. Die gleichen Vorgaben sollten auch an weiteren Standorten wie dem Schlachthof Anwendung finden.

Gerade im Hinblick auf den aktuell laufenden Prozess zum Rahmenplan Innenstadt wird deutlich, dass die zukünftige Entwicklung der Altstadt wesentlich mit dem Fortbestand des stationären Einzelhandels verbunden ist. In den Beteiligungsprozessen zum Rahmenplan haben die teilnehmenden BürgerInnen gefordert, die Innenstadt als Mittelpunkt des öffentlichen Lebens mit allen seinen Funktionen, insbesondere auch die Funktion Einzelhandel, zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dementsprechend sollte akteursübergreifend ein tragfähiges Zukunftskonzept „innerstädtischer Handel“ auf den Weg gebracht werden, das sich mit den zukünftigen Herausforderungen und der Bedeutung der Innenstadt als „Herz (Impulsgeber)“ einer Stadt intensiv auseinander setzt und Lösungsansätze entwickelt.

Anlagen :
Anlage 1 – Sortimentsstruktur in der Innenstadt zwischen 2009-2018

Senatorin Joanna Hagen

Anlage 1: Einzelhandelsstruktur in der Lübecker Innenstadt zwischen 2009 bis 2018

	Verkaufsfläche (Haupt- und Randsortiment)					Geschäfte (Hauptsortiment)				
	2009	**2013**	**2018**	**2009 - 2018**	**2009 - 2018**	**2009**	**2013**	**2018**	**2009 - 2018**	**2009 - 2018**
	in qm	in qm	in qm	in qm	in %	Anz.	Anz.	Anz.	Anz.	in %
nahversorgungsrelevante Sortimente										
Lebensmittel	8.920	9.610	9.460	+540	6,1%	98	84	93	-5	-5,1%
Drogerien, Parfümerien	4.660	4.020	3.125	-1.535	-32,9%	30	16	12	-18	-60,0%
Apotheken	960	940	573	-387	-40,3%	15	16	11	-4	-26,7%
Zeitschriften (Kiosk-Sortiment)	550	400	410	-140	-25,5%	14	12	12	-2	-14,3%
Schnittblumen	460	440	218	-242	-52,6%	10	9	6	-4	-40,0%
Zwischensumme	**15.550**	**15.410**	**13.786**	**-1.764**	**-11,3%**	**167**	**137**	**134**	**-33**	**-19,8%**
zentrenrelevante Sortimente										
Oberbekleidung	42.580	41.420	33.655	-8.925	-21,0%	105	112	94	-11	-10,5%
Hausrat, Glas, Porzellan, Keramik, Geschenkartikel	6.485	6.920	6.625	+140	2,2%	47	48	40	-7	-14,9%
Heimtextilien, Kurzwaren, Handarbeitsbedarf	5.580	5.980	4.160	-1.420	-25,4%	19	22	15	-4	-21,1%
Schuhe	5.450	5.260	4.985	-465	-8,5%	22	23	21	-1	-4,5%
Sportartikel	4.480	4.900	3.450	-1.030	-23,0%	15	18	7	-8	-53,3%
Wäsche, Strümpfe, sonst. Bekleidung	3.790	3.995	3.410	-380	-10,0%	21	10	8	-13	-61,9%
Bücher	3.710	3.625	2.473	-1.237	-33,3%	18	19	18	0	0,0%
Antiquitäten, Kunstgegenstände	2.770	2.680	2.100	-670	-24,2%	43	44	37	-6	-14,0%
Unterhaltungselektronik	2.300	1.385	805	-1.495	-65,0%	14	9	8	-6	-42,9%
Uhren, Schmuck	1.850	2.005	2.030	+180	9,7%	44	48	41	-3	-6,8%
Spielwaren/Hobby/Basteln	1.830	1.770	2.200	+370	20,2%	13	9	12	-1	-7,7%
Elektrogeräte, Leuchten	1.830	1.765	1.650	-180	-9,8%	8	4	11	+3	37,5%
Schreibwaren	1.550	1.590	1.735	+185	11,9%	11	8	5	-6	-54,5%
Fahrräder	1.550	1.210	1.585	+35	2,3%	5	4	5	0	0,0%
Optik	1.480	1.440	1.345	-135	-9,1%	18	22	21	+3	16,7%
Lederwaren	1.210	1.115	2.175	+965	79,8%	10	7	7	-3	-30,0%
Musikinstrumente, Musikalien	910	620	420	-490	-53,8%	12	7	4	-8	-66,7%
Foto und Zubehör	460	350	135	-325	-70,7%	6	7	1	-5	-83,3%
Sanitätswaren	180	140	270	+90	50,0%	4	3	8	+4	100,0%
Zwischensumme	**89.995**	**88.170**	**75.208**	**-14.787**	**-16,4%**	**435**	**424**	**363**	**-72**	**-16,6%**
nicht-zentrenrelevante Sortimente										
Möbel	2.590	2.930	2.595	+5	0,2%	10	13	9	-1	-10,0%
Informationstechnologie, Büromaschinen	1.460	1.040	960	-500	-34,2%	22	23	26	+4	18,2%
Farben, Lacke, Tapeten	1.000	0	445	-555	-55,5%	1	0	3	+2	200,0%
Pflanzen, Gartenbedarf	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-
Eisenwaren, Baumarktartikel	380	580	345	-35	-9,2%	6	6	6	0	0,0%
Zoobedarf	230	230	500	+270	117,4%	3	3	3	0	0,0%
Kfz-Zubehör	0	0	0	0	-	0	0	0	0	-
Zwischensumme	**5.660**	**4.780**	**4.845**	**-815**	**-14,4%**	**42**	**45**	**47**	**+5**	**11,9%**
Verkaufsfläche Insgesamt	**111.205**	**108.360**	**93.839**	**-17.366**	**-15,6%**	**644**	**606**	**544**	**-100**	**-15,5%**

Hinweis: Aufgrund von unterschiedlichen Auswertungsmethoden kommt es zu geringen Abweichungen zu den Zahlen im Einzelhandelsmonitorings von Dr. Lademann und Partner aus dem Jahr 2013.

POP 8.2

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2018/06522
öffentlich

Lübeck, 25.09.2018

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Jörg Kaminski (E-Mail: joerg.kaminski@luebeck.de Telefon: 122-2060)

Zeitplanung für die Aufstellung der Jahresabschlüsse der Hansestadt Lübeck und der von ihr verwalteten Stiftungen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.11.2018	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
11.12.2018	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Aufforderung der Kommunalaufsichtsbehörde im Rahmen der Haushaltsgenehmigung.
Bezüge: VO/2014/01945, VO/2015/03109, VO/2016/04274, VO/2017/05473

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.210 Buchhaltung und Finanzen:
Ergebnis: Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:
[ ] Ja
[X] Nein
da nicht betroffen

Die Maßnahme ist:
[ ] neu
[ ] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:
[X] Nein
[ ] Ja (Anlage 1)

Bericht:

Nach der Umstellung auf das deutlich ausführlichere doppische Rechnungswesen sind bei allen Kommunen grundsätzlich erhebliche Verspätungen hinsichtlich der Vorlage von Jahresabschlüssen entstanden. Daraus resultierte unter anderem, dass dem Innenministerium als Kommunalaufsichtsbehörde zeitweise keine aktuellen Informationen zur wirtschaftlichen Lage aller Kommunen bekannt waren. Seit 2014 drängt das Ministerium bei den betroffenen Kommunen auf die möglichst kurzfristige Vorlage der überfälligen Jahresabschlüsse und betont nun regelmäßig die Möglichkeit, dass die Haushaltsgenehmigungsverfahren ansonsten ausgesetzt werden könnten.

Zudem wurde der Hansestadt Lübeck mit der Genehmigung der Haushaltssatzung 2014 von der Kommunalaufsichtsbehörde vorgegeben, dass regelmäßig die Bürgerschaft über die voraussichtlichen Vorlagetermine in Kenntnis gesetzt werden soll.

Dieses Verfahren kann für die Hansestadt Lübeck beendet werden. Der Jahresabschluss 2018 wird nach aktuellem Stand nahezu fristgemäß aufgestellt werden können.

Die von der Hansestadt Lübeck verwalteten Stiftungen wurden in die Berichterstattung bereits aufgenommen, mit der Genehmigung der Haushaltssatzung 2018 wurde dies auch vom Ministerium so gefordert aufgrund deren überwiegend schwieriger wirtschaftlicher Lage in der aktuellen Niedrigzinsphase.

Die Vorlage der Jahresabschlüsse der Stiftungen wird derzeit wie folgt prognostiziert (Angaben in Monat und Jahr):

Stiftung/ Jahresabschluss	**JA 2012**	**JA 2013**	**JA 2014**	**JA 2015**	**JA 2016**	**JA 2017**	**JA 2018**	**JA 2019**
Kulturstiftung Lübeck	Liegt vor	Liegt vor	6.‘19	6.‘19	12.19	12.‘19	12.‘19	12.’20
Haus der Jugend	Liegt vor	Liegt vor	6.‘19	6.‘19	12.19	12.‘19	12.‘19	12.’20
Heiligen Geist Hospital	12.’18	12.‘18	6.‘19	6.‘19	12.19	12.‘19	12.‘19	12.’20
Sankt Johannis Jungfrauenkloster	12.’18	12.‘18	6.‘19	6.‘19	12.19	12.‘19	12.‘19	12.’20
Westerauer Stiftung	12.’18	12.‘18	6.‘19	6.‘19	12.19	12.‘19	12.‘19	12.’20
Kriegsopferdank	Liegt vor	Liegt vor	6.‘19	6.‘19	12.19	12.‘19	12.‘19	12.’20
Lübecker Wohnstifte	Liegt vor	Liegt vor	6.‘19	6.‘19	12.19	12.‘19	12.‘19	12.’20
Vereinigte Testamente	Liegt vor	Liegt vor	6.‘19	6.‘19	12.19	12.‘19	12.‘19	12.’20
Lübecker Altstadt	Liegt vor	Liegt vor	Liegt vor	6.‘19	12.19	12.‘19	12.‘19	12.’20

Hierbei sind folgende Sachverhalte zu berücksichtigen:

- Bei der Jahresabschlusserstellung wurden folgende Kriterien zur Prioritätensetzung angewendet:
    - Oberste Priorität „Einhaltung steuerrechtlicher Vorgaben“: Insbesondere ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftungen zu erhalten, so dass Jahresabschlüsse bestimmter Stiftungen zu anstehenden Prüfungen des Finanzamtes vorgezogen wurden.
    - Einhaltung kommunalaufsichtlicher Vorgaben: Insbesondere wurden die Jahresabschlüsse von den juristischen Personen vorgezogen, deren Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Bestandteile enthielten. Bei den Stiftungen war dies i.d.R. nicht der Fall.

- Zudem wurde angesichts der wirtschaftlichen Relevanz einer zu späten Haushaltsgenehmigung immer die Hansestadt Lübeck (Kernmandant) vorgezogen.

- Aus fachlichen Erwägungen mussten zudem zahlreiche Beziehungen zwischen den Stiftungen und der Verwaltung betrachtet werden, so dass oftmals der Jahresabschluss der Hansestadt als Voraussetzung für die Abbildung der Kontokorrentbeziehungen erforderlich war oder Verlustausgleichsregelungen die Aufstellungs-Reihenfolge fachlich vorgaben.

- Zu einigen Stiftungsabschlüssen wurde nach Fertigstellung im Rahmen der Prüfung eine Änderungsnotwendigkeit erkannt. Der abschließende Prozess der Jahresabschlusserstellung musste dann im Rahmen der sonstigen Prioritäten komplett neu durchlaufen werden. Hierdurch entstanden zusätzliche Verzögerungen.

  Inzwischen wurde daraufhin stadtintern festgelegt, dass Korrekturen an der Eröffnungsbilanz nach § 56 GemHVO-Doppik allenfalls noch im letztmöglichen Jahr der ergebnisneutralen Umsetzung (i.d.R. 2014) berücksichtigt werden. Weitere Korrekturen werden erst im nächsten neu zu erstellenden Jahresabschluss berücksichtigt. Änderungen an alten Abschlüssen würden sonst auch die aufwendigen Neubearbeitungen aller Folgeabschlüsse erzwingen, wobei das Rechnungsprüfungsamt derzeit noch einige Jahresabschlüsse zum 31.12.2011 prüft. Die Verwaltung hat gleichzeitig den Buchungsstand zum Jahresabschluss 2017 nahezu vollständig auch für alle Stiftungen verarbeitet.

  Angesichts der heute sicherlich nicht mehr so steuerungsrelevanten alten Jahresabschlüsse wird weiterhin die Priorität auf die Erstellung der zukünftigen Jahresabschlüsse gelegt. Bei den vorhandenen begrenzten Buchhaltungskapazitäten würde eine Fokussierung auf die Verbesserung alter Abschlüsse nur dazu führen, dass in einem längeren Zeitraum steuerungsrelevante, aktuelle Daten fehlen.

- **Sollten größenabhängige Befreiungen z.B. in der Form möglich sein, dass lediglich die Bilanz und die Ergebnisrechnung und ggf. Kontennachweise vorgelegt werden müssen, wie es unter anderem für das Finanzamt vollkommen ausreichend ist, könnten vorzeitige Fertigstellungen gewährleistet werden.**

  Auch mit der aktuellen Anforderung des Ministeriums werden dagegen ausdrücklich auch für die kleinste Stiftung mit einer Bilanzsumme von nur ca. 243 T€, mit liquiden Mitteln von 215 T€ und Umsätzen von nur 3.655,88 Euro keine größenabhängigen Befreiungen hinsichtlich der Pflichtangaben nach doppischen Kriterien gewährt.

  Sollten aber die Kriterien für die Vorlage von Stiftungs-Jahresabschlüssen auf die Kriterien reduziert werden können, die auch dem Finanzamt genügen, lägen außer für 4 Stiftungen alle Jahresabschlüsse einschließlich 2016 bereits jetzt fertig vor.

- Dadurch, dass in der zuständigen Abteilung 1.201.2 - Bilanzen dieselben Personen mit der Jahresabschlusserstellung und parallel der Beantwortung von Fragen des Rechnungsprüfungsamtes zu historischen Abschlüssen der Jahre 2010 bis 2014 befasst sind, ist eine weitere Beschleunigung derzeit nicht möglich!

- In der Hansestadt Lübeck werden die Budgets dezentral verantwortet. Nichtsdestotrotz sind die daraus resultierenden verwaltungsinternen Bearbeitungszeiten noch immer nicht geeignet, Jahresabschlüsse unter Einhaltung aller hierfür erforderlichen Arbeitsschritte fristgerecht aufzustellen. Falls ein Bereich nicht rechtzeitig liefert, wird daher inzwischen nach Aktenlage zentral gebucht. Leider kann nur so derzeit die Vollständigkeit aller buchungsrelevanten Sachverhalte fristgerecht erreicht werden.

- Eine weitere Verkürzung der Bearbeitungszeiten würde nach diesseitiger Einschätzung zu „inhaltlichen Verlusten“ führen, die den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Jahresabschlusserstellung widersprechen und damit nicht mehr vertretbar wären.

Anlagen :

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2018/06640
öffentlich

Lübeck, 15.11.2018

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Matthias Drever (E-Mail: matthias.drever@luebeck.de Telefon: 122-6630)

E-Mobilität - hier: Lichtmaste als Ladestationen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.11.2018	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
17.12.2018	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
29.01.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Antrag der Fraktion Freie Wähler & Die Linke (VO/2017/04685) in der Sitzung der Bürgerschaft am 28. September 2017 zur Förderung der E-Mobilität – hier: Lichtmaste als Ladestationen

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	Netz Lübeck GmbH
Ergebnis:	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	[ ]	Ja
	[X]	Nein
Begründung:		Eine Beteiligung ist nicht erfolgt, da die Interessen von Kindern und Jugendlichen nicht berührt sind.
Die Maßnahme ist:	[X]	neu
	[X]	freiwillig
	[ ]	vorgeschrieben durch:
Finanzielle Auswirkungen:	[X]	Nein
	[ ]	Ja (Anlage 1)

Bericht:
Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 28. September 2017 zu Punkt 8.1.5, VO Nr. 4685, nachstehend aufgeführten Antrag der Fraktion Freie Wähler & Die Linke mit Mehrheit angenommen:

Der Bürgermeister wird beauftragt, der Lübecker Bürgerschaft über die VO/2016/04454 hinaus umgehend und umfassend über weitere konkrete Möglichkeiten zur Förderung der Elektromobilität im Bereich der Hansestadt Lübeck durch die Stadtverwaltung, städtische Eigenbetriebe und Unternehmen mit städtischer Beteiligung zu berichten. Dabei soll insbesondere auf folgende

Punkte eingegangen werden:

1. *Lichtmasten als Ladestation*

   Die Industrie bietet inzwischen Lösungen an, Lichtmasten durch Umbau ohne aufwändige Verkabelungsarbeiten in Ladestationen für Elektroautos umzuwandeln. In der Innenstadt wo große Teile der Bebauung aus der Vorautozeit stammen, also ohne Garagen errichtet wurden, sind viele Bürgerinnen und Bürger auf öffentliche Lademöglichkeiten angewiesen. Diese können – anders als Eigenheimbesitzer mit Garage oder privater Einfahrt – ohne Ladestationen im öffentlichen Raum ihre automobile Mobilität nicht auf erneuerbare Energie umstellen.

   - Kennt die Stadtverwaltung diese Lösungen der Nutzung von Straßenlaternen?
   - Wie beurteilt die Stadtverwaltung Technik und Kosten?
   - Und ggf. welche Konzepte wurden dazu bisher angedacht, überdacht oder entwickelt?

2. *Förderprogramme für Ladestationen:*

   - Welche Möglichkeiten zur Teilnahme an Förderprogrammen der Bundesregierung und der Europäischen Union zur Schaffung von Elektromobilität-Ladestationen bestehen für die Hansestadt Lübeck?
   - Welche notwendigen Schritte sind zur Teilnahme zu unternehmen?

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass bereits ein Bericht des Bereiches Stadtplanung und Bauordnung unter der Nr. VO/2016/04454 mit Datum vom 08.12.2016 an die politischen Gremien erfolgte. Dieser Bericht kam jedoch durch Vertagungen erst am 28. September 2017 in die Bürgerschaft, zusammen mit der nunmehr zu beantwortenden Anfrage der Fraktion Freie Wähler & Die Linke. In diesem Bericht wurde unter Punkt 3.3 (Ausbau der E-Mobilität bei der Hansestadt Lübeck und Gesellschaften mit städtischer Beteiligung) und Punkt 3.4 (Ausbau von E-Ladestationen) bereits auf die Themen der Einleitung des Antrages eingegangen.

Der Bereich Stadtgrün und Verkehr mit seinem Sachgebiet Verkehrswegebeleuchtung hat daher nur die im Antrag formulierten Fragestellungen unter den Punkten 1 und 2 geprüft und gibt nachfolgend dazu die folgende Stellungnahme ab:

Zu Punkt 1.1:

Kennt die Stadtverwaltung diese Lösungen der Nutzung von Straßenlaternen?

Ja, aus der Presse, von Fachberichten, aus Katalogen.

Zu Punkt 1.2 und 1.3:

Wie beurteilt die Stadtverwaltung Technik und Kosten?
Und ggf. welche Konzepte wurden dazu bisher angedacht, überdacht oder entwickelt?

Vorauszuschicken wäre, dass der Bereich Stadtgrün und Verkehr der Hansestadt Lübeck derzeit selber keinen Verkauf von Strom an „Privatkunden“ vornimmt. Hier wären ggf. rechtliche Belange abzuklären, sollte es zu einer derartigen Entscheidung kommen.

Die Leistung, die die Hansestadt Lübeck dem Bürger zukünftig anbieten möchte, wäre zunächst präzise zu beschreiben. Auf dieser Grundlage könnten die möglichen Standorte genau festgelegt werden.

Sodann könnte ermittelt werden, welche vorhandenen Komponenten der vorhandenen Straßenbeleuchtung genutzt werden könnten, welche umgebaut und welche Leistungen ggf. hinzugekauft werden müssten. Die genaue Technik könnte dann beurteilt werden; ein entsprechendes Leistungsverzeichnis wäre zu erstellen und Preise könnten angefragt werden.

Bislang wurden keine konkreten Konzepte entwickelt, jedoch wurde das Thema „Lichtmaste als Ladestationen für E-Mobilität“ bereichsintern mit folgendem Stand bereits diskutiert:

Grundsätzlich könnte die Hansestadt Lübeck Komponenten der öffentlichen Beleuchtung (wie z. B. Schaltschränke, Erdkabel, Lichtmaste) für öffentliche Ladestationen bereitstellen.
Hierzu sind in jedem Fall Umbauarbeiten in den Schaltschränken und an sämtlichen Lichtmasten des jeweiligen Kabelzuges mit einer Ladestation erforderlich. Der Aufwand richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten, ist jedoch, je nach Standort, als erheblich zu bewerten.

Die Eignung der öffentlichen Beleuchtungskomponenten als Ladestation ist allerdings sehr beschränkt. Die Länge eines Kabelzuges darf 120 m nicht überschreiten. Die Leistungsbereitstellung beträgt maximal 4,6 kW. In diesem Kabelzug könnte zeitgleich nur **ein Fahrzeug** aufgeladen werden. Der Raum für die Unterbringung von Anschlusskomponenten der Ladestation hinter einer Masttür des Lichtmastes ist sehr gering. Die technische Machbarkeit müsste jedoch im Einzelfall geprüft werden.
Hinzu kommt, dass die Mehrzahl der Masten an der Hinterkante der Gehwege steht, so dass diese als Ladestation nicht geeignet sind, da das Ladekabel vom Lichtmast bis zum Fahrzeug den öffentlichen Gehweg und ggf. auch Radweg kreuzen würde. Dadurch ergäbe sich für Fußgänger und ggf. Radfahrer ein potentielles Hindernis und somit eine Gefahrenstelle.

Ein Anschluss über das öffentliche eher leistungsschwache Beleuchtungsnetz könnte also nur mit den o. g. Einschränkungen erfolgen.

Der Bereich Stadtgrün und Verkehr der Hansestadt Lübeck empfiehlt daher grundsätzlich separate Anschlusssäulen zu verwenden, welche direkt an das ebenso verfügbare, aber deutlich leistungsstärkere Netz des Versorgungsnetzbetreibers angeschlossen sind. Mit diesem Anschluss ließen sich auch höhere Ladeströme realisieren, um mehrere Fahrzeuge gleichzeitig aufzuladen.

Zu Punkt 2.1:

Welche Möglichkeiten zur Teilnahme an Förderprogrammen der Bundesregierung und der Europäischen Union zur Schaffung von Elektromobilität-Ladestationen bestehen für die Hansestadt Lübeck?

Nach Kenntnis des Bereiches Stadtgrün und Verkehr gibt es ein Förderprogramm des Bundes zum Ausbau der Elektromobilität. Die Förderquote beträgt bis zu 60 %.

Zu Punkt 2.2:

Welche notwendigen Schritte sind zur Teilnahme zu unternehmen?

Als Voraussetzung zur Teilnahme sind zumindest die entsprechenden Eigenanteile für eine Realisierung vorab zur Verfügung zu stellen. Weiterhin ist im Vorfeld zu klären, ob der Bereich Stadtgrün und Verkehr der Hansestadt Lübeck berechtigt ist, eine derartige Stromversorgung neben dem öffentlichen Versorgungsnetzbetreiber zu betreiben.

Dieser Bericht wurde der Netz Lübeck GmbH als Kompetenzzentrum mit der Bitte um Beteiligung zugesendet. Folgende Rückinformation der Netz Lübeck GmbH wird daher nachfolgend ergänzt:

„Für die bestehende Beleuchtungstechnik ist es nur mit großem Aufwand möglich die Lichtmaste als Ladestationen zu nutzen. Anzuführen ist bspw. die technische Sicherheit nach VDE und Verkehrssicherungspflicht sowie die leistungsschwachen Anschlüsse der Beleuchtungskomponenten. Erschwerend würde auch die ggf. gewünschte Abrechnung der Energie hinzukommen.

Ihr Fazit für die Umsetzung auf neue Beleuchtungstechnik zu setzen, können wir daher gut nachvollziehen. Für ein entsprechendes Pilotprojekt mit der Kompetenz aus Stadtgrün und Verkehr, Netz Lübeck GmbH und Stadtwerke Lübeck GmbH stehen wir gern bereit. Beispielsweise kann in Neubaugebieten eine entsprechende Beleuchtungsinfrastruktur mit grö-

ßerer Leistung, VDE - / Normkonformität und Zukunftssicherheit (Messtechnik) eingeplant werden.“

Anlagen :

Senatorin Joanna Hagen

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2018/06729
öffentlich

Lübeck, 12.11.2018

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
3.370 - Feuerwehr

Bearbeitung: Bernd Neumann (E-Mail: bernd.neumann@luebeck.de Telefon: 122-3702)

Neufassung der Eckpunktevereinbarung zur Umsetzung des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes und Anpassung der Entgeltvereinbarung vom 01.03.2018 zwischen der Hansestadt Lübeck und den Kostenträgern

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
05.12.2018	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
15.01.2019	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
29.01.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Neufassung der Eckpunktevereinbarung zur Umsetzung des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes und Anpassung der Entgeltvereinbarung vom 01.03.2018 zwischen der Hansestadt Lübeck und den Kostenträgern

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.300 – Recht
Ergebnis: keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
- [ ] Ja
- [x] Nein, da keine speziellen Belange von Kindern und Jugendlichen berührt werden

Begründung:

Die Maßnahme ist:
- [ ] neu
- [ ] freiwillig
- [x] vorgeschrieben durch: SHRDG / DVO-RDG

Finanzielle Auswirkungen:
- [x] Nein
- [ ] Ja (Anlage 1)

Bericht:
Inhalte von Konsens- und Eckpunktepapier
Ergänzend zu dem Rettungsdienstgesetz (RDG) vom 28. März 2017 (GVOBI. Schl.-H. 2017, S. 256) und der Durchführungsverordnung (DVO-RDG) vom 22. Oktober 2013 (GVOBI.

Schl.-H. 2013, S. 418) werden die rettungsdienstlichen Rahmenbedingungen in Schleswig-Holstein derzeit im Wesentlichen durch die folgenden Grundlagenpapiere bestimmt:

- Standortfestlegung bedarfsgerechter Rettungswachen in Schleswig-Holstein unter Berücksichtigung der rettungsdienstbereichsübergreifenden Optimierung der bedarfsgerechten Notfallversorgung (sog. Konsenspapier)

  Das Konsenspapier wurde in Absprache mit den Rettungsdienstträgern im Jahr 1995 zwischen dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag, Städtetag Schleswig-Holstein, den damals zuständigen gesetzlichen Sozialversicherungsträgern (z. B. AOK Schleswig-Holstein, VdaK/AEV Landesvertretung) und dem damals zuständigen Ministerium für Arbeit, Soziales, Jugend und Gesundheit unterzeichnet.

- Vereinbarung von Eckpunkten zur Umsetzung der Vereinbarungslösung im Rettungsdienst Schleswig-Holstein nach § 8 a (a.F.) des RDG (sog. Eckpunktevereinbarung)

  Die Eckpunktevereinbarung wurde erstmalig im Jahr 2002 zwischen dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag und dem Städtetag Schleswig-Holstein sowie den Kostenträgern im Sinne des RDG abgeschlossen. Im Jahr 2009 erfolgte die letzte Fortschreibung der Eckpunktevereinbarung (ohne die Beteiligung der Landeshauptstadt Kiel und der Stadt Neumünster).

Das Inkrafttreten des vollständig neu gefassten RDG im Mai 2017 wurde seitens der Kreise und kreisfreien Städte in der trägerübergreifenden Arbeitsgemeinschaft Rettungsdienst (AG RD) zum Anlass genommen, zu prüfen, inwiefern die Eckpunktevereinbarung und das Konsenspapier anzupassen sind. Ein weiterer Grund für die Prüfung war, dass sich die Rettungsdienstträger und die Kostenträger in den zurückliegenden Jahren nur vereinzelt im Rahmen von langwierigen und schwierigen Verhandlungen auf partielle Fortschreibungen der Eckpunktevereinbarung und des Konsenspapieres verständigen konnten, so dass oftmals die Schiedsstelle (oder sogar das Verwaltungsgericht) über Streitigkeiten zwischen Rettungsdienstträgern und Kostenträgern zu entscheiden hatte.

Bei der Prüfung der Eckpunktevereinbarung wurde festgestellt, dass zahlreiche Regelungen in dieser Vereinbarung angesichts der fortgeschrittenen Zeit überholt bzw. spätestens mit dem neuen RDG unwirksam geworden sind. **Vor dem Hintergrund wurde seitens der AG RD der Beschluss gefasst, den Vorständen des Städtetages Schleswig-Holstein und des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages zu empfehlen, die Eckpunktevereinbarung zu kündigen.**

Bei der Prüfung des Konsenspapiers wurde festgestellt, dass auch dieses Papier an vielen Stellen überholt und veraltet ist. Eine Kündigung des Konsenspapiers ist weder notwendig noch möglich, da es nicht als Vertrag zwischen den Rettungsdienstträgern und den Krankenkassen, sondern zwischen dem zuständigen Ministerium, den Rettungsdienstträgern und den Krankenkassen auf der Grundlage des sog. FORPLAN-Gutachtens als einvernehmliche Grundlage erstellt wurde. Daher empfahl die AG RD den Vorständen des Städtetages Schleswig-Holstein und des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages, den Unterzeichnern des Konsenspapieres mitzuteilen, dass die Kreise und kreisfreien Städte von dem Konsenspapier zurücktreten und damit dessen Inhalt für die Kreise und kreisfreien Städte nicht mehr bindend ist.

Laufzeit von Konsens- und Eckpunktepapier bis 31.12.2018

Die Eckpunktevereinbarung wurde mit Schreiben des Städte - und des Landkreistages vom 10.01.2018 gegenüber den Kostenträgern zum 31.12.2018 gekündigt.

Den Unterzeichnern des Konsenspapieres wurde mit weiterem Schreiben des Städte - und des Landkreistages vom 10.01.2018 mitgeteilt, dass das Konsenspapier für die Rettungsdienstträger nur noch bis zum 31.12.2018 als bindend anerkannt wird.

Neues Eckpunktepapier

Die Kündigung bzw. Mitteilung wurde von Rettungsdienstträgern und Kostenträgern zum Anlass genommen, eine neue Eckpunktevereinbarung zu verhandeln, da auch nach dem neuen RDG aus dem Jahr 2017 die weiteren verfahrensmäßigen und inhaltlichen Einzelheiten zur Vereinbarung von öffentlich-rechtlichen Benutzungsentgelten einvernehmlich zwischen den Rettungsdienstträgern bzw. deren Landesverbänden und den Kostenträgern festzulegen sind (§ 7 Abs. 3 S. 4 RDG). Nach zahlreichen Verhandlungsrunden konnten sich Rettungsdienstträger und Kostenträger innerhalb eines Jahres auf eine Neufassung der Eckpunktevereinbarung verständigen.

In der Neufassung der Eckpunktevereinbarung **(Anlage 1)** werden die veränderten rechtlichen Grundlagen und rettungsdienstlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt. Darüber hinaus werden die Inhalte aus dem Konsenspapier, welche erhaltenswert waren, in die Neufassung der Eckpunktevereinbarung aufgenommen und aktualisiert. Neben den gesetzlichen Regelungen sollen die rettungsdienstlichen Rahmenbedingungen in Schleswig-Holstein zukünftig nur noch durch ein Grundlagenpapier, die neugefasste Eckpunktevereinbarung, bestimmt werden.

Die vorgelegte Neufassung der Eckpunktevereinbarung gliedert sich in sechs Kapitel und enthält sechs Anlagen:

Im **ersten Kapitel** werden grundsätzliche rettungsdienstliche Festlegungen und im **zweiten Kapitel** die Grundlagen der Kosten- und Erlösermittlung definiert. Wesentlicher Bestandteil der Kosten- und Erlösermittlung bleibt, wie schon in der Eckpunktevereinbarung 2002/2009, der Kosten- und Leistungsnachweis (KLN), welcher weiterhin als Anlage 1 Bestandteil der Eckpunktevereinbarung bleiben wird.

Im **dritten Kapitel** wird die Verwaltungskostenberechnung für Rettungsdienstträger und Leistungserbringer beschrieben. Die Verwaltungskosten sollen mit Hilfe der Berechnungsmatrix (Anlage 2) ermittelt werden.

Im **vierten Kapitel** werden die Regelungen zur Entgeltberechnung und Erhebung beschrieben. Zu dem Kapitel gehört auch die Anlage 3 bzw. die neugefasste Musterentgeltvereinbarung.

Im **fünften Kapitel** ist die Rettungsmittelbedarfsplanung beschrieben. In diesem Kapitel sind insbesondere die Regelungen zur Festlegung von einheitlichen Qualitätskriterien und einheitlichen Kennzahlen für ein Qualitätsmanagement der Rettungsmittelvorhaltung aus der derzeit noch geltenden Eckpunktevereinbarung aufgegangen. Darüber hinaus sind Inhalte aus dem Konsenspapier (Zeitdefinitionen im Rettungsdiensteinsatz) enthalten. Einen Bestandteil der Bedarfsplanung bildet der standardisierte Datensatz, dessen Inhalt in der Anlage 4 festgelegt ist. In den Anlagen 5 und 6 werden Ausschlusskriterien zur Ermittlung von Bemessungsgrundlage und Hilfsfrist definiert.

Abschließende Regelungen werden im **sechsten Kapitel** aufgeführt.

Die Neufassung der Eckpunktevereinbarung ist in der November-Sitzung 2018 der AG RD von allen Rettungsdienstträgern verabschiedet worden. Es besteht Einigkeit darüber, dass alle Rettungsdienstträger diese über den Städte- bzw. Landkreistag wirksam werden lassen und, nach Unterzeichnung auch der Kostenträger, fristgemäß zum 01.01.2019 wieder einheitlich bindende rettungsdienstliche Rahmenbedingungen zur Vereinbarung von öffentlich-rechtlichen Benutzungsentgelten in Kraft treten.

Bewertung der Neufassung der Eckpunktevereinbarung

Seitens der Feuerwehr Lübeck als Trägerin des Lübecker Rettungsdienstes werden die Formulierungen in der Neufassung als sehr positiv gewertet, da neben der Klärung grundsätzlicher Begriffsdefinitionen und Grundlagen der Kosten- und Erlösermittlung im sog. Kosten-/Leistungsnachweis auch die Berechnung der Verwaltungskosten jetzt abschließend und hier insbesondere für die Städte mit Berufsfeuerwehren vorteilhaft geregelt wurde.

Die Anwendung der neuen Berechnungsgrundlage wird voraussichtlich bei der Feuerwehr eine Erhöhung der abrechnungsfähigen Kosten um ca. 50.000,00 € im Jahr bedeuten. Darüber hinaus ist durch die nunmehr vorgenommene detaillierte Beschreibung der Rettungsmittelbedarfsplanung die Möglichkeit gegeben, dass die Rettungsdienstträger zukünftig (entweder mit externen Gutachtern oder selbstständig) Rettungsmittelbedarfsplanungen durchführen können, die auf geeinigten Basisaussagen fußen, da in den zurückliegenden Jahren in Lübeck von den Kostenträgern die Grundlagen des Öfteren angezweifelt worden waren.
Durch die Überarbeitung und Übernahme von Inhalten aus dem Konsenspapier sind wichtige Grundlagen für die zukünftige Qualitätssicherung im Rettungsdienst in der Neufassung der Eckpunktevereinbarung definiert worden. Diese Definitionen sind z.B. entscheidend für die Einführung eines Qualitätsmanagements (wie vom Gesetzgeber bis zum Jahr 2020 gefordert).
Die Hansestadt Lübeck, Feuerwehr, wird daher die Neufassung der Eckpunktevereinbarung als öffentlich-rechtliche Vereinbarung als Grundlage für die rettungsdienstlichen Rahmenbedingungen in Schleswig-Holstein mitzeichnen.

Neue Vereinbarung über Benutzungsentgelte

Als notwendige Folge des Inkrafttretens der neuen Eckpunktevereinbarung zum 01.01.2019 ist auch die bestehende Vereinbarung über Benutzungsentgelte zwischen der Hansestadt Lübeck und den Kostenträgern (In Kraft seit 01.03.2018) anzupassen. Es ist parallel von der AG RD eine Musterentgeltvereinbarung (Anlage 3 des Eckpunktepapiers) erarbeitet worden, die den geänderten Inhalten des Eckpunktepapiers Rechnung trägt. Damit Regelungen für die Benutzungsentgelte entsprechend der neuen Eckpunktevereinbarung ebenfalls zum 01.01.2019 umgesetzt werden können, ist auch diese Vereinbarung zwischen der Hansestadt Lübeck und den Kostenträgern zum 01.01.2019 zu ändern. Die neue Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte ist als **Anlage 2** beigefügt. Die derzeitigen Entgelthöhen für die Rettungsmittel werden von dieser Anpassung aber nicht berührt.

Anlagen :
Anlage 1: Eckpunktevereinbarung

Anlage 2: Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte

Senator Ludger Hinsen

Eckpunktevereinbarung

zur Umsetzung der Vereinbarungslösung im Rettungsdienst Schleswig-Holstein
nach § 7 Abs. 3 des Rettungsdienstgesetzes

zwischen

dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag und

dem Städtetag Schleswig-Holstein

nachstehend „*Landesverbände*“ genannt,

sowie

AOK NORDWEST - Die Gesundheitskasse.

BKK-Landesverband NORDWEST

IKK-Nord

KNAPPSCHAFT

Verband der Privaten Krankenversicherung e. V.
Landesausschuss Schleswig-Holstein

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als
Landwirtschaftliche Krankenkassen (LKK)

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - Landesverband Nordwest

und den Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK)
BARMER
DAK-Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter in der vdek-Landesvertretung

nachstehend „*Kostenträger*“ genannt.

Inhaltsverzeichnis

Präambel 6

1. Grundsätzliche Festlegungen 7

1.1. Standardisierung 7
1.2. Strukturelle Erfordernisse und regionale Besonderheiten 7
1.3. Tarif- und Beamtenrecht 7
1.4. Einsatz von Feuerwehrbeamten 7
1.5. Geschäftsstelle der Schiedsstelle 7

2. Grundlagen der Kosten- und Erlösermittlung 8

2.1. Kommunalabgabengesetz 8
2.2. Gesamtkosten als Grundlage 8
2.2.1. Gewinne und Überschüsse 8
2.2.2. Zusammensetzung der Gesamtkosten 8
2.2.3. Berechnung der Verwaltungskosten 8
2.2.4. Weiterer Personalbedarf 8
2.3. Kosten- und Leistungsnachweis 9
2.3.1. Gliederung 9
2.3.2. Vollständigkeit 9
2.4. Gutachterkosten 9
2.5. Gerichts- und Prozesskosten 10
2.6. Testatkosten 10
2.7. Leitstellenkosten 10
2.7.1. Regionalisierung Rettungsleitstellen 10
2.7.2. Kostenverteilung 10
2.7.3. Kostenverhandlung 10
2.8. Digitalfunkkosten 11
2.8.1. Digitalfunkservicestelle 11
2.9. Koordinierungsstelle Rettungsdienst 11
2.9.1. Finanzierung und Verteilung 11
2.9.2. Kosten 11
2.10. Entgeltausgleichsrücklage 11
2.10.1. Mindesthöhe 11
2.10.2. Überschüsse 11
2.10.3. Verzinsung 11
2.11. Kalkulatorische Kosten 12
2.11.1. Bemessung 12
2.11.2. Verzinsung 12
2.11.3. Fremdkapitalzinsen 12
2.12. Abschreibungssätze 13
2.13. Versicherungsentschädigungen und Verkaufserträge 13
2.14. Beweislast 13

3. Verwaltungskostenberechnung 14

3.1. Aufgaben der Verwaltung 14
3.2. Einordnung der Pauschalansätze 14
3.3. Verwaltungskosten des Rettungsdienstträgers 14
3.3.1. Zusammensetzung der Grundpauschale 14
3.3.2. Höhe der Grundpauschale 15
3.3.3. Zuschlag für Leistungserbringer 15
3.3.4. Zuschlag für Sachkosten 15
3.3.5. Anpassung der Grundpauschale 15
3.3.6. Grundpauschale für Zweckverband 15
3.4. Verwaltungskosten des Leistungserbringers 16
3.4.1. Zusammensetzung der Grundpauschale 16
3.4.1.1. Kosten der Betriebsleitung 16
3.4.1.2. Kosten der Personalverwaltung 16
3.4.1.3. Kosten der Finanzverwaltung 16
3.4.2. Zuordnung von Vergütungsgruppen 16
3.4.3. Berechnungsgrundlage für die durchschnittlichen Personalkosten 17
3.4.4. Berechnungsgrundlage für die Mitarbeiteranzahl 17
3.4.5. Stellenanteil für die Verwaltungsaufgaben 17
3.4.6. Sachkosten 17
3.4.7. Bemessungsgrundlage für den Rettungswachenleiter 18
3.4.8. Bemessungsgrundlage für den Praxisanleiter 18
3.4.9. Bemessungsgrundlage für die Ärztliche Leitung Rettungsdienst 18
3.5. Kostenverteilung zwischen Rettungsdienstträger und Leistungserbringer 18
3.6. Kostenbemessung 18
3.7. Berechnungsmatrix für die Verwaltungskosten 19

4. Grundsätze der Entgeltberechnung und -erhebung 20

4.1. Gesamtheit der Leistungen 20
4.2. Pauschales Benutzungsentgelt 20
4.3. Kilometerentgelt 20
4.4. Musterentgeltvereinbarung 20
4.5. Ex-ante Betrachtung bei der Abrechnung 20
4.6. Besonderheiten bei der Abrechnung 20
4.7. Verordnungsgrundsatz 20
4.8. Berechnung NAW und Transportstrecke 20
4.9. Transportgrundsatz 21
4.10. Vergütungspflicht und Obliegenheit der Kostenträger 21
4.11. Abrechnung einer (NEF-) Behandlung und Paralleleinsatz von RTW und NEF 21
4.12. Abrechnung eines RTW ohne NEF 21
4.13. Zusammenarbeit RTW und NEF 21
4.14. Zusammenarbeit RTW und RTH 21
4.15. Abrechnung eCall 21
4.16. Einzug von Zuzahlungen 22
4.17. Grundlagen für das Abrechnungsverfahren 22

5. Rettungsmittelbedarfsplanung 23

5.1. Grundsätze der Rettungsmittelvorhaltung 23
5.1.1. Rettungsdienstbereich 23
5.1.2. Rettungswachenversorgungsbereich 23
5.1.3. Rettungswachen und Notarztwachen 23
5.1.4. Rettungsmittel 23
5.1.5. Sonstige Rettungsmittel 23
5.2. Vorgehensweise bei der Bemessung 23
5.2.1. Notfallvorhaltung 24
5.2.2. Frequenzabhängige Bemessung RTW 24
5.2.3. Frequenzabhängige Bemessung KTW 24
5.2.4. Gesamtvorhaltung 24
5.3. Datengrundlage und Datenverwendung 24
5.3.1. Datengrundlage 24
5.3.2. Einsatzklassen 24
5.3.3. Durchführung der Bemessung 25
5.3.4. Fortschreibung des Einsatzfahrtaufkommens und der Datengrundlage 25
5.4. Risikoabhängige Fahrzeugbemessung 25
5.4.1. Notfalleinsätze 25
5.4.2. Art der Risikoberechnung 25
5.4.3. Wiederkehrzeit 26
5.4.3.1. Häufigkeit der zu bemessenden Einzelschichten pro Jahr 26
5.4.3.2. Schichtdauer der zu bemessenden Einzelschichten (in Stunden) 26
5.4.3.3. Mittlere Notfall-Einsatzzeit (in Minuten) 26
5.4.3.4. Jahreshäufigkeit von Notfallereignissen 26
5.4.4. Wiederkehrzeit des Überschreitungsfalls 26
5.4.5. Sicherheitsniveau 27
5.4.6. Mindestvorhaltung 27
5.5. Frequenzabhängige Bemessung 27
5.5.1. Datengrundlage 27
5.5.2. Nicht-planbares und planbares Fahrtenaufkommen 27
5.5.3. Abstufung 27
5.5.4. Optimierung der Vorhaltung 27
5.5.5. Zentralisierung 28
5.6. Ermittlung des Gesamtbedarfs an Rettungsmitteln 28
5.6.1. Der Bedarf an RTW und KTW ergibt sich aus folgenden Grundsätzen: 28
5.6.1.1. Umsetzung der Risikovorhaltung 28
5.6.1.2. Umsetzung der nicht planbaren Krankentransporte 28
5.6.1.3. Umsetzung der planbaren Krankentransporte 28
5.6.2. Maximale Auslastung der frequenzabhängigen bemessenen Fahrzeuge 28
5.6.3. Reservefahrzeuge 28
5.6.4. Optimierung 29
5.6.5. Vorhaltung NEF 29
5.6.6. Vorhaltung von Sonderfahrzeugen 29
5.7. Anlass und zeitlicher Rahmen für die Bemessung 29
5.7.1. Jährliche Bedarfsplanung 29
5.7.2. Bedarfsplanung aufgrund veränderter Alarmierungszahlen 29
5.8. Datenstruktur für die statistische Einsatzauswertung und Bedarfsermittlung 30

5.8.1. Zuordnung der Daten zu den Einsatzklassen 30
5.8.2. Zeitpunkte der Zuordnung 30
5.8.3. Abweichungen der Jahresbetrachtung 31
5.8.4. Standardisierter Datensatz 31
5.8.6. Geeinte Datengrundlage 31
5.9. Zeitdefinitionen im Rettungsdiensteinsatz 31
5.9.1. Definition von Zeitpunkten im Rettungsdiensteinsatz 31
5.9.1.1. Gesprächsbeginn 31
5.9.1.2. Disposition 32
5.9.1.3. Alarmierung 32
5.9.1.4. Einsatzübernahme (Zeitpunkt Status 3) 32
5.9.1.5. Ankunft am Einsatzort (Zeitpunkt Status 4) 32
5.9.1.6. Transportbeginn (Zeitpunkt Status 7) 32
5.9.1.7. Ankunft am Transportziel (Zeitpunkt Status 8) 32
5.9.1.8. Freimeldezeitpunkt (Zeitpunkt Status 1) 32
5.9.1.9. Nicht einsatzbereit (Zeitpunkt Status 6) 32
5.9.1.10. Einsatzbereit am Standort (Zeitpunkt Status 2) 33
5.9.2. Definition von Teilzeiten im Rettungsdiensteinsatz 33
5.9.2.1. Gesprächszeit 33
5.9.2.2. Dispositionszeit 33
5.9.2.3. Ausrückezeit 33
5.9.2.4. Anfahrtzeit 33
5.9.2.5. Verweilzeit am Einsatzort 33
5.9.2.6. Transportzeit 34
5.9.2.7. Verweilzeit am Transportziel 34
5.9.2.8. Rückfahrzeit 34
5.9.2.9. Nicht einsatzbereit-Zeit 34
5.9.3. Definition ausgewählter Zeitabschnitte im Rettungsdiensteinsatz 34
5.9.3.1. Hilfsfrist 34
5.9.3.2. Einsatzzeit für die Bemessung 34

6. Inkrafttreten, Kündigung und Teilnichtigkeit 35

6.1. Inkrafttreten 35
6.2. Kündigung 35
6.3. Salvatorische Klausel 35
6.4. Änderungen und Ergänzungen 35

Anlagenverzeichnis 37

Anlage 1 Kosten- und Leistungsnachweis 38
Anlage 2 Berechnungsmatrix für die Verwaltungskosten 39
Anlage 3 Musterentgeltvereinbarung 40
Anlage 4 Datensatz 41
Anlage 5 Ausschlusskriterien zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage 44
Anlage 6 Kriterien zur Ermittlung der für die Standortüberprüfung relevanten Hilfsfrist 45

Präambel

Nach § 7 des Rettungsdienstgesetzes (RDG) vom 28.03.2017 (GVOBI. Schl.-H. 2017, S. 256) haben die Rettungsdienstträger für den jeweiligen Rettungsdienstbereich öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte mit den Kostenträgern zu vereinbaren.

Die weiteren verfahrensmäßigen und inhaltlichen Einzelheiten zu diesen Vereinbarungen über Benutzungsentgelte sind durch Rettungsdienstträger oder deren Landesverbände und den Kostenträgern gemäß § 7 Abs. 3 RDG einvernehmlich festzulegen.

Die nachstehende Vereinbarung dient diesem Zweck. Sie soll zudem Bestimmungen des Rettungsdienstgesetzes, für die es an einer landesrechtlichen Durchführungsregelung durch Verordnung gemäß § 32 RDG fehlt, näher ausgestalten.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Vereinbarung darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1. Grundsätzliche Festlegungen

1.1. Standardisierung

Die Standardisierung im Rettungsdienst in Schleswig-Holstein wird fortgeführt.

1.2. Strukturelle Erfordernisse und regionale Besonderheiten

Kosten für bedarfsgerechte und wirtschaftlich nachweisbare strukturelle Erfordernisse und regionale Besonderheiten im jeweiligen Rettungsdienstbereich sind nach § 6 Abs. 2 RDG Kosten des Rettungsdienstes.

1.3. Tarif- und Beamtenrecht

Bei den Personalkosten sind geltende Tarifverträge, das geltende Tarifrecht sowie Beamten- und Besoldungsrecht und die dazu ergangene Rechtsprechung anzuerkennen.

1.4. Einsatz von Feuerwehrbeamten

Der Einsatz von Feuerwehrbeamten im Rettungsdienst ist dem Einsatz von Tarifbeschäftigten gleichgestellt.

1.5. Geschäftsstelle der Schiedsstelle

Die Geschäftsstelle der Schiedsstelle wird bis auf weiteres durch die Koordinierungsstelle Rettungsdienst beim Schleswig-Holsteinischen Landkreistag und Schleswig-Holsteinischen Städteverband geführt.

2. Grundlagen der Kosten- und Erlösermittlung

2.1. Kommunalabgabengesetz

Die Regelung über die Bemessung der Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst entspricht der des § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 KAG-SH (Kostenerforderlichkeit, Grundsätze). Das demgemäß anzuwendende Kostendeckungsprinzip beinhaltet zum einen das Kostenüberschreitungsverbot und zum anderen das Kostendeckungsgebot.

2.2. Gesamtkosten als Grundlage

Die aus der Bedarfsplanung abgeleiteten und im KLN dargestellten Gesamtkosten sind Grundlage für die Entgeltvereinbarung. Bei der Entgeltvereinbarung sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

2.2.1. Gewinne und Überschüsse

Ein Gewinn / Überschuss (Kostenüberdeckung) eines Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahres, der sich aus dem Abschluss des letzten Jahres ergibt, soll spätestens im übernächsten Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahr bei der Entgeltkalkulation berücksichtigt werden. In besonderen Fällen kann im Einvernehmen zwischen Rettungsdienst- und Kostenträgern von dieser Regelung abgewichen werden. Bis zur Entscheidung über die weitere Verwendung ist dieser der Entgeltausgleichsrücklage zuzuführen. Ein Verlust / Fehlbetrag (Kostenunterdeckung) eines Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahres, der sich im Entgelthaushalt bzw. dem Jahresabschluss ergibt, soll spätestens im übernächsten Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahr bei der Entgeltkalkulation berücksichtigt bzw. durch Entnahme aus der Entgeltausgleichsrücklage ausgeglichen werden. Hierbei ist die Festlegung aus Ziffer 2.10 zu berücksichtigen.

2.2.2. Zusammensetzung der Gesamtkosten

Die Kosten für alle Einsätze im Rahmen des Rettungsdienstes werden in den Gesamtkosten erfasst. Hierzu gehören auch die Kosten für Einsätze ohne Transportleistung, vom Rettungsdienstträger als nicht einbringbare Forderungen niedergeschlagene Beträge sowie die Vollstreckungskosten.

2.2.3. Berechnung der Verwaltungskosten

Die Ermittlung des Bedarfs an Verwaltungskosten eines Rettungsdienstbereiches erfolgt auf der Grundlage einer von den Rettungsdienst- und Kostenträgern einvernehmlich festgelegten Berechnungsmethode. Höhere Personalkosten sind besonders zu belegen und zu begründen. Einzelheiten ergeben sich aus Ziffer 3 dieser Vereinbarung.

2.2.4. Weiterer Personalbedarf

Der Personalbedarf für Stellen, der nicht in dieser Vereinbarung beschrieben wird, wird wirtschaftlich und bedarfsgerecht vom Rettungsdienstträger bemessen.

2.3. Kosten- und Leistungsnachweis

In einem landesweit einheitlichen Kosten- und Leistungsnachweis (KLN) werden die Kostenarten sowie die grundsätzliche Kostenzuordnung festgelegt (Anlage 1 in der jeweils aktuellen Fassung). Der Nachweis dient auch der Kalkulation der Benutzungsentgelte sowie der Darstellung des Rechnungs- bzw. Jahresabschlusses.

2.3.1. Gliederung

Der vorzulegende KLN trägt den Namen des Folgejahres. Er weist die Ist-Kosten des Vorjahres (Spalte 3), die korrigierten Plankosten des laufenden Jahres (Spalte 4) sowie die Plankosten des Folgejahres (Spalte 5) aus. Grundlage für die Plankosten (Spalte 5) sind die Ist-Kosten in Spalte 3 angepasst um die absehbaren und planbaren Kostenveränderungen im lfd. Geschäftsjahr und dem Folgejahr. Die Spalte 5, unter Berücksichtigung der Entgeltausgleichsrücklage, ist Grundlage der zu vereinbarenden Entgelte. Sofern die gesamten Ist-Kosten die auf das Jahr bezogenen Plankosten nicht erreichen und die den Plankosten zu Grunde liegenden Annahmen eingetreten sind, ist dies als Indiz für die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenwahrnehmung im Sinne des RDG zu werten. Punktuelle Auffassungsunterschiede sind transparent zu machen und zu belegen.

2.3.2. Vollständigkeit

Ein vollständiger KLN gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 RDG umfasst Folgendes:

a) Ausgefüllter KLN in der aktuellen und geeinten Fassung (Anlage 1)
b) Ausgefüllte Berechnungsmatrix für die Verwaltungskosten in der aktuellen und geeinten Fassung (Anlage 2)
c) Die Darstellung sämtlicher Kosten für die Ausbildung von Notfallsanitätern erfolgt in einer gesonderten Übersicht.
d) Abschreibungstabelle (AfA-Tabelle) als Ergänzung zum Tabellenblatt C 4.1. und C 4.2. des KLN. In der AfA-Tabelle müssen die folgenden Angaben beantwortet werden:

- Verweis auf Kostenstelle oder Tabellenblatt des KLN
- Anschaffungszeitpunkt
- eindeutige Bezeichnung des Anlagegutes
- Anschaffungswert
- Nutzungsdauer
- Abschreibungswert
- Verzinsung des Restbuchwertes
- Buchwert Ende des Vorjahres
- Buchwert Ende des lfd. Jahres

2.4. Gutachterkosten

Gutachterkosten sind entgeltfähig, sofern zuvor eine verbindliche Einigung über die Notwendigkeit des Gutachtens erfolgt ist. Zur Vermeidung unnötiger Auseinandersetzungen über die Entgeltfähigkeit der Kosten ist wie folgt zu verfahren: Es ist auf eine

klare Präzisierung des Gutachterauftrags zu achten. Dem Gutachter sind eindeutige Zeitvorgaben zu setzen, deren Einhaltung mit Konventionalstrafen abzusichern ist. Ergänzend ist zwischen den Rettungsdienstträgern und den Kostenträgern bereits vor Erteilung des Gutachterauftrags festzulegen, ab welchem Zeitpunkt die Gutachterergebnisse Wirkung entfalten sollen.

2.5. Gerichts- und Prozesskosten

Gerichtskosten der Rettungsdienstträger sowie Rechtsanwaltskosten gem. Rechtsanwalt-Vergütungsgesetz sind nach Maßgabe der gerichtlichen Kostenentscheidung entgeltfähig. Nicht entgeltfähig sind hingegen Rechtsanwaltskosten in rettungsdienstlichen Schiedsstellenverfahren.

2.6. Testatkosten

Kosten für ein Testat, im Sinne des § 7 Abs. 3 RDG, eines Durchführers sind nur bis zu der Höhe entgeltwirksam, wie sie den Rettungsdienst betreffen.

2.7. Leitstellenkosten

2.7.1. Regionalisierung Rettungsleitstellen

Die Regionalisierung der Rettungsleitstellen ist anzustreben.

2.7.2. Kostenverteilung

Der Kostenverteilungsschlüssel beträgt für:

Regionalisierte Leitstellen
65 v. H. für den Rettungsdienst und
35 v. H. für den Brand- und Katastrophenschutz

2.7.3. Kostenverhandlung

Über die Kosten der regionalisierten Rettungsleitstellen ist jährlich – thematisch losgelöst von den Entgeltverhandlungen der Rettungsdienstträger – in einer gesonderten Sitzung mit allen an der jeweiligen Rettungsleitstelle beteiligten Rettungsdienstträgern oder einem von den beteiligten Rettungsdienstträgern bestimmten und gesondert dafür legitimierten Vertreter zu verhandeln. Die einmal verhandelten Kosten der Rettungsleitstelle gelten gegenüber dem Träger der Leitstelle oder allen Rettungsdienstträgern, die die Leistungen der jeweiligen Leitstelle in Anspruch nehmen. Die Verhandlung gemäß Satz 1 über die Kosten der jeweiligen Leitstelle kann mit der ersten Entgeltverhandlung eines Rettungsdienstträgers, der die Leistung einer jeweiligen Leitstelle in Anspruch nimmt, verbunden werden.

2.8. Digitalfunkkosten

2.8.1. Digitalfunkservicestelle

Der Anteil der Kosten der Digitalfunkservicestelle für den Rettungsdienst erfolgt nach der Anzahl der dem Rettungsdienst zugeordneten Geräte im Verhältnis zu der Gesamtanzahl der Geräte im Bereich der jeweiligen Digitalfunkservicestelle.

2.9. Koordinierungsstelle Rettungsdienst

2.9.1. Finanzierung und Verteilung

Die Personal-, Sach- und Gemeinkosten für die Koordinierungsstelle Rettungsdienst Schleswig-Holstein übernehmen die Kreise und kreisfreien Städte als Kosten des Rettungsdienstes zu jeweils gleichen Teilen. Die Kosten werden nach Maßgabe von Ziff. 2.9.2 durch die Benutzungsentgelte von den Kostenträgern finanziert.

2.9.2. Kosten

Als Personalkosten der Koordinierungsstelle Rettungsdienst werden Personalkosten in Höhe von 92,5 Prozent einer Vollzeitkraft sowie 25% der Personalkosten einer Vollzeitkraft (Assistenz) von den Kostenträgern anerkannt. Für beide Vollzeitkräfte wird eine Sach- und Gemeinkostenkostenpauschale für den Büroarbeitsplatz gemäß jeweils geltender KGSt-Berechnung anerkannt. Der TVöD in der jeweils geltenden Fassung ist, z. B. für die Eingruppierung, maßgebend. Bei Veränderungen der Eingruppierung oder im Aufgabenzuschnitt der Koordinierungsstelle Rettungsdienst wird mit den Kostenträgern Einvernehmen hergestellt.

2.10. Entgeltausgleichsrücklage

2.10.1. Mindesthöhe

Für den Rettungsdienst wird eine Entgeltausgleichsrücklage eingerichtet. Die Mindesthöhe wird auf 1/12 der Gesamtkosten im Sinne des KLN lfd. Nr. 70/Ist-Kosten festgelegt.

2.10.2. Überschüsse

In der Entgeltausgleichsrücklage sind die Überschüsse des Jahresabschlusses anzusammeln, die nicht zur Abdeckung eines Zuschussbedarfes aus Vorjahren dienen.

2.10.3. Verzinsung

Der Zinssatz für die Entgeltausgleichsrücklage ist für das gesamte Jahr dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank, der zum 01.07. eines jeden Jahres veröffentlicht wird, anzupassen. Maßgeblich für die Berechnung des zu verzinsenden Kapitals ist jeweils der sich zum 31. Dez. aus dem Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr ergebende Saldo der Rücklage abzüglich der Mindesthöhe gemäß Ziffer 2.10.1. Der Zinssatz für das Anlagenkapital liegt um 1,5 Prozentpunkte über dem oben genannten

Zinssatz. Sollte der Basiszinssatz bei 0% oder darunter liegen, finden „negativ-Zinsen“ keine Berücksichtigung.

2.11. Kalkulatorische Kosten

2.11.1. Bemessung

Bei der Bemessung der Abschreibungen sind die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten anzusetzen. Zuschüsse werden passiviert und sind über die Nutzungsdauer ertragswirksam abzuschreiben. Die Abschreibungen sind grundsätzlich nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer gleichmäßig zu bemessen. Bei Abgang des Anlagegutes ist der Restbuchwert in einer Summe abzuschreiben. Die Übertragung von Inventar des Rettungsdienstes für Aufgaben außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes sind als Erlöse zum Zeitwert dem Rettungsdienst zuzuschreiben. Es gelten die gesetzlichen Vorgaben (EstG, GemHVO-Doppik, VV-Abschreibung) mit den folgenden Ausnahmen und sofern nichts anderes in der Eckpunktevereinbarung geregelt ist. Die Technik der Leitstelle ist über fünf Jahre abzuschreiben. Abgangsverluste sind Kosten des Rettungsdienstes.

2.11.2. Verzinsung

Für das im Anlagevermögen der Einrichtung „Rettungsdienst“ gebundene Kapital werden kalkulatorische Zinsen angesetzt. Zugrunde zu legen sind stets die Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Der Kapitalanteil, der durch Beiträge oder Zuschüsse Dritter aufgebracht worden ist, bleibt bei der Zinsberechnung außer Acht. Die der Zinsberechnung zugrunde liegenden Werte werden jährlich um die Wertverluste (tatsächlich erwirtschaftete Abschreibungen) vermindert.

2.11.3. Fremdkapitalzinsen

Zinsen auf aufgewandtes Fremdkapital sind mit dem tatsächlichen, ggf. durchschnittlichen Zinssatz anzusetzen. Sollte kein Fremdkapital benötigt werden, werden die Zinsen mit einem Zinssatz, wie er sich aus Ziffer 2.10.3 dieser Vereinbarung ergibt, für das gesamte aufgewandte Eigenkapital angesetzt. Zinseinnahmen auf die Entgeltausgleichsrücklage sind als Einnahmen zu berücksichtigen.

2.12. Abschreibungssätze

Bei der Abschreibung sind die folgenden Abschreibungssätze, ansonsten die steuerlichen Abschreibungssätze und -grundsätze zu berücksichtigen:

a)	Fahrzeugfunk	20,0 %
b)	Regelabschreibung bei Fahrzeugen	
	▪ RTW	
	Fahrgestell*	20,0 %
	Wechselkoffer	10,0 %
	▪ RTW ohne Wechselkoffer*	20,0 %
	▪ NEF*	20,0 %
	▪ ITW*	12,5 %
	▪ VEF*	20,0 %
	▪ KTW*	20,0 %
c)	medizinisches Gerät, inkl. Fahrtragen	20,0 %
d)	Gebäude	2,5 %

* Sofern die Gesamtkilometerleistung von 250.000 km erreicht ist, kann der Restbuchwert in dem Kalenderjahr entgeltwirksam in einer Summe abgeschrieben werden.

2.13. Versicherungsentschädigungen und Verkaufserträge

Erträge aus Versicherungsentschädigungen und Verkaufserlösen sind gesondert auszuweisen.

2.14. Beweislast

Auffassungsunterschiede hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung im Sinne des § 4 RDG sind von beiden Seiten jeweils dezidiert darzulegen und zu begründen. Allein der Hinweis auf Abweichungen von Kennzahlenvergleichen ist nicht ausreichend, um mögliche Wirtschaftlich-/ Unwirtschaftlichkeiten zu belegen.

3. Verwaltungskostenberechnung

3.1. Aufgaben der Verwaltung

Verwaltung ist jede notwendige Aktivität zur Aufgabenerfüllung, die nicht unmittelbar der Leistungserbringung dient und die nicht technischen Hilfsbetrieb darstellt. Nicht zu den Personal- und Sachkosten der Verwaltung gehören deshalb zum Beispiel:

a) Kosten für den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst
b) Kosten für den Qualitätsmanagementbeauftragten
c) Kosten für Fahrzeugdesinfektion
d) Kosten für IT-Dienstleistungen
e) Kosten der Logistik und der Lagerhaltung
f) Kosten der Instandhaltung von Material oder Ausrüstung
g) Kosten der Rettungsleitstelle
h) Kosten verbunden mit Großschadensereignissen

3.2. Einordnung der Pauschalansätze

In der Eckpunktevereinbarung werden Pauschalansätze für die Plankosten festgelegt. Die Pauschalansätze sind in Bezug auf die Ist-Kosten weder eine Deckelung noch ein Budget. Höhere Personal- und Sachkosten sind detailliert zu belegen.

3.3. Verwaltungskosten des Rettungsdienstträgers

3.3.1. Zusammensetzung der Grundpauschale

Zu den Personalkosten gehören insbesondere die Kosten der/von

a) Kommunalen Selbstverwaltungsgremien (Kreistag/Ratsversammlung/Bürgerschaft und zuständige Fachausschüsse) einschl. der diese Gremien betreuenden Zentralämter,
b) Verwaltungsleitung als aufsichtsführende Stelle über den Rettungsdienst (Landrat/Oberbürgermeister) einschl. der dieser zuarbeitenden Verwaltungseinrichtungen (Sekretariat, Büro für Grundsatzangelegenheiten oder dergl.),
c) Dezernat/Fachbereich/Stabstelle als zwischengeschaltete Organisationseinheit zwischen dem Fachamt und der Verwaltungsleitung,
d) Leitung und sonstige zwischengeschaltete Organisationseinheiten des zuständigen Fachamts
e) Presse- und Beschwerdestelle für die Öffentlichkeitsarbeit,
f) Bearbeitung von Genehmigungsanträgen,
g) Mitbestimmungsangelegenheiten/Personalrat,
h) Gleichstellungsbeauftragten,
i) Tätigkeiten des Hauptamtes,
j) Stadtkasse/Kreiskasse,
k) Kämmerei, z. B. Erstellung des Haushaltsplans

3.3.2. Höhe der Grundpauschale

Für die Abdeckung seiner Personalkosten erhält jeder Rettungsdienstträger nach § 3 Abs. 1 RDG eine jährliche Grundpauschale in Abhängigkeit der Rettungsmittelvorhaltestunden nach folgendem Stufenmodell:

a)	1 bis 97 500 Vorhaltestunden	90.000 €
b)	97 501 bis 130 000 Vorhaltestunden	108.000 €
c)	130 001 bis 162 500 Vorhaltestunden	120.000 €
d)	162 501 bis 195 000 Vorhaltestunden	126.000 €
e)	größer als 195 000 Vorhaltestunden	129.000 €

Für Rettungsdienstträger mit weniger als vier Rettungswachen gilt mindestens die Stufe b).

3.3.3. Zuschlag für Leistungserbringer

Jeder Rettungsdienstträger erhält außerdem einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 6.000 € für jeden weiteren Leistungserbringer ab dem 2. Leistungserbringer, der im Rettungsdienstbereich mindestens eine Rettungswache des Regelrettungsdienstes betreibt.

3.3.4. Zuschlag für Sachkosten

Zur Deckung der Sachkosten inklusive Abschreibungen erhält jeder Rettungsdienstträger einen abschließenden Zuschlag in Höhe von 20 % auf die Grundpauschale (Ziff. 3.3.2) und den Zuschlag für die Leistungserbringer (Ziff. 3.3.3).

3.3.5. Anpassung der Grundpauschale

Die vorstehenden Pauschalen sind anzupassen, wenn sich Veränderungen in den Personalkosten aufgrund von Änderungen im geltenden Tarif ergeben. Maßgeblich ist der TVöD. Basisjahr ist das Kalenderjahr des Inkrafttretens dieser Vereinbarung.

3.3.6. Grundpauschale für Zweckverband

Ein Rettungsdienstträger, der als Zweckverband, als Anstalt des öffentlichen Rechts oder auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, für mehr als einen Kreis und/oder eine kreisfreie Stadt zuständig ist (dies gilt nicht für partielle Gebietsübertragungen), erhält die Grundpauschalen für jeden Kreis und/oder jede kreisfreie Stadt nach der Berechnung in 3.3.2.

3.4. Verwaltungskosten des Leistungserbringers

3.4.1. Zusammensetzung der Grundpauschale

3.4.1.1. Kosten der Betriebsleitung

Zu den Kosten der Betriebsleitung des Leistungserbringers gehören insbesondere die Kosten für die Aufgabenerfüllung im Zusammenhang mit der:

a) Geschäftsführung einschl. der Mitarbeiter des zentralen Dienstes (Beschaffung, Fahrzeugwesen, etc.),
b) Presse- und Beschwerdestelle für die Öffentlichkeitsarbeit,
c) Erstellung und Lieferung der vom Rettungsdienstträger angeforderten Daten und Informationen,
d) Mitbestimmungsangelegenheiten/Personalrat,
e) Gleichstellungsbeauftragten.

3.4.1.2. Kosten der Personalverwaltung

Zu den Kosten der Personalverwaltung des Leistungserbringers gehören insbesondere die Kosten für die Aufgabenerfüllung im Zusammenhang mit der:

a) Tätigkeit der Personalstelle und Lohnbuchhaltung,
b) Einstellung von Personal,
c) Personalbewirtschaftung und –planung,
d) Führung der Personalakten und Sachbearbeitung,
e) Gewinnung ehrenamtlich und sonstiger Mitwirkender

3.4.1.3. Kosten der Finanzverwaltung

Zu den Kosten der Finanzverwaltung des Leistungserbringers gehören insbesondere die Kosten für die Aufgabenerfüllung im Zusammenhang mit der:

a) Finanzbuchhaltung (Anlagenbuchhaltung, Kreditoren),
b) Fakturierung (Debitoren),
c) Kostenrechnung,
d) zusätzlichen Abstimmungsarbeiten mit dem kfm. Rechnungswesen und Prüfung steuerrechtlicher Fragen.

3.4.2. Zuordnung von Vergütungsgruppen

Die zu leistenden Verwaltungsaufgaben werden wie folgt bewertet:

a)	Betriebsleitung	Entgelt-Gr. 13 TVÖD
b)	Personalbewirtschaftung	Entgelt-Gr. 9 c TVÖD
c)	Finanzbuchhaltung	Entgelt-Gr. 9 a TVÖD
d)	Fakturierung	Entgelt-Gr. 6 TVÖD

3.4.3. Berechnungsgrundlage für die durchschnittlichen Personalkosten

Bemessungsgrundlage ist die jeweils aktuelle TVöD-Entgelttabelle und die Entgeltordnung für kommunale Angestellte im öffentlichen Dienst in Schleswig-Holstein zuzüglich der Arbeitgeberkosten. Für die Bewertung der Entgeltstufen wird das gewichtete Mittel bei einer Beschäftigungsdauer von 30 Jahren im öffentlichen Dienst zugrunde gelegt (Stufe 1 - 1 Jahr, Stufe 2 - 2 Jahre, Stufe 3 - 3 Jahre, Stufe 4 - 4 Jahre, Stufe 5 - 5 Jahre, Stufe 6 - 15 Jahre).

3.4.4. Berechnungsgrundlage für die Mitarbeiteranzahl

Die für die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben benötigten Vollzeitkräfte sind teilweise abhängig von der jeweiligen Mitarbeiterzahl des Leistungserbringers. Für die Ermittlung der Mitarbeiterzahl gilt Folgendes:

a) Hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiter im freiwilligen sozialen Jahr werden als 1,0 Mitarbeiter bewertet.
b) Mitarbeiter mit einer Jahresstundenleistung ab 600 Stunden werden als 1,0 Mitarbeiter und bei unter 600 Stunden als 0,5 Mitarbeiter bewertet. Der gleiche Berechnungsschlüssel wird beim Einsatz von Feuerwehrbeamten im Einsatzdienst angewandt.
c) Für Notarztsysteme ergibt sich die Anzahl der zur Berechnung relevanten Mitarbeiter aus den Notarztjahresstunden in der Regel dividiert durch 1.540 Stunden.
d) Auszubildende zum Rettungs-/Notfallsanitäter werden als 1,0 Mitarbeiter bewertet.

3.4.5. Stellenanteil für die Verwaltungsaufgaben

Für die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben wird für die Personalkosten folgender Vollzeitkraftschlüssel (VK) angesetzt:

a) Betriebsleitung/Rettungsdienstleistung/Geschäftsführung: 1,0 VK pro 50 Mitarbeiter. Zusätzlich ab der zweiten Rettungswache und für jede weitere Rettungswache je 0,1 VK.
b) Personalbewirtschaftung: 1,0 VK pro 150 Mitarbeiter.
c) Finanzbuchhaltung/ Kreditoren: 1,0 VK pro 18.000 abrechnungsfähige Einsätze*.
d) Fakturierung/Debitoren: 1,0 VK pro 9.000 abrechnungsfähige Einsätze

* Bei der Festlegung der Anzahl der abrechnungsfähigen Einsätze wurde eine 10%ige Rückläuferquote berücksichtigt.

3.4.6. Sachkosten

Sachkosten sind gesondert im KLN nachzuweisen und zu erstatten. Sie sind nicht Bestandteil der Plankostenbetrachtung und werden vom jeweiligen Leistungserbringer separat geplant und im Folgejahr auf Ist-Kostenbasis in den KLN eingestellt.

3.4.7. Bemessungsgrundlage für den Rettungswachenleiter

Für den Rettungswachenleiter gilt folgende Bemessungsgrundlage:

a) Freistellung 1,0 VK pro 80 Mitarbeiter und für jede Rettungswache ab der zweiten Rettungswache zusätzlich je 0,1 VK als Rettungswachenleiter
b) Die Berechnung der Mitarbeiter erfolgt nach Ziffer 3.3.6.
c) Vergütung gemäß Tarifvertrag
d) Anrechnung der VK bei der Personalberechnung beim Einsatzdienst

3.4.8. Bemessungsgrundlage für den Praxisanleiter

Für den Praxisanleiter gilt folgende Bemessungsgrundlage:

a) Freistellung bis zu 1.0 VK pro 18 Auszubildende (Freistellungsverhältnis)
b) Verhältnis Praxisanleiter Auszubildende gemäß der jeweils geltenden Vorgabe des LASD SH (Betreuungsverhältnis).
c) Vergütung gemäß Tarifvertrag
d) Anrechnung der VK bei der Personalberechnung beim Einsatzdienst

3.4.9. Bemessungsgrundlage für die Ärztliche Leitung Rettungsdienst

Die Stellenanteile der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst sind pro Rettungsdienstträger wie folgt zu ermitteln:

a)	Entgeltfähige Einsätze bis	25.000	0,75 VK Ärztlicher Leiter	0,25 VK Assistenz
b)	Entgeltfähige Einsätze bis	39.999	0,75 VK Ärztlicher Leiter	0,50 VK Assistenz
c)	Entgeltfähige Einsätze ab	40.000	1,00 VK Ärztlicher Leiter	0,50 VK Assistenz

Die Kosten des Ärztlichen Leiters sollen im KLN auf Seite A 1.3 in Zeile 7 dargestellt werden. Grundlage für die Zuordnung einer Stufe sind die entgeltfähigen Einsätze eines Rettungsdienstträgers. Die Herab- oder Heraufstufung der Stufe (a/b/c) erfolgt, wenn die Anzahl der Einsätze in drei aufeinander folgenden Jahren den Schwellenwert unter- oder überschreitet. Betrachtet wird dabei das arithmetische Mittel der entgeltfähigen Einsätze der letzten drei Jahre.

3.5. Kostenverteilung zwischen Rettungsdienstträger und Leistungserbringer

In welcher Intensität sich der Verwaltungsaufwand zwischen Rettungsdienstträger und Leistungserbringer verteilt, ist dabei abhängig von den jeweiligen vertraglichen Regelungen zwischen dem Träger der Aufgabe und seinen Leistungserbringern.

3.6. Kostenbemessung

Die Aufgaben der Betriebsleitung, Personal- und Finanzverwaltung sind, soweit sie in den Ziffer 3.3 und 3.4 beschrieben sind, zu einer abschließenden Geldmenge mit den beschriebenen Berechnungsschlüsseln für die Verwaltung der Träger und die Verwaltung des Leistungserbringers zusammenzufassen. Sollten einzelne Bereiche der Betriebsleitung oder der Personal- und Finanzverwaltung extern vergeben sein, so sind die Sachkosten hierfür in die Geldmenge einzurechnen.

3.7. Berechnungsmatrix für die Verwaltungskosten

Ein Berechnungsmodell, wie es sich aus den Ziffern 3.1. bis 3.6. ergibt, ist Bestandteil des Kosten- und Leistungsnachweises (Anlage 2 Berechnungsmatrix für die Verwaltungskosten).

4. Grundsätze der Entgeltberechnung und -erhebung

4.1. Gesamtheit der Leistungen

Ein Entgelt wird erhoben für die Notfallrettung, für den Einsatz des Notarztes und den Krankentransport. Alle in den Ziffern 4.8 bis 4.11 nicht beschriebenen Einsätzen werden in den Gesamtkosten berücksichtigt, jedoch nicht gesondert abgerechnet.

4.2. Pauschales Benutzungsentgelt

Die Entgelte werden als Pauschalen berechnet. Daneben kann ein Kilometerentgelt vereinbart werden.

4.3. Kilometerentgelt

Das Kilometerentgelt wird nach den gefahrenen Kilometern vom Einsatzort zum Zielort des Patienten berechnet, abzüglich der in einer Pauschale enthaltenden Kilometer.

4.4. Musterentgeltvereinbarung

Bei der Vereinbarung der Entgelte ist das Muster der Entgeltvereinbarung zugrunde zu legen (Anlage 3).

4.5. Ex-ante Betrachtung bei der Abrechnung

Bei der Abrechnung erbrachter Transportleistungen ist die Disposition der Rettungsleitstelle maßgebend (ex-ante Betrachtung). Die Entscheidung der Leitstelle ist auf der Abrechnung wie folgt zu vermerken: Notfall disponiert (d. h. Notfallvergütungssatz, auch wenn eine Bagatellerkrankung vorgefunden wird) oder Krankentransport disponiert (d. h. Krankentransport-Entgelt auch bei Verschlechterung des Patientenzustandes).

4.6. Besonderheiten bei der Abrechnung

Je Kalendertag und Leistungserbringer wird je Patient - auch bei mehreren Einsätzen und / oder verschiedenen Rettungsmitteln - nur eine Abrechnung mit entsprechender Differenzierung erstellt, sofern dies technisch und wirtschaftlich möglich ist.

4.7. Verordnungsgrundsatz

Die Vergütung von Krankentransporten durch gesetzliche Sozialleistungsträger setzt in jedem Fall eine ärztliche Verordnung voraus, die grundsätzlich vor dem Transport auszustellen ist.

4.8. Berechnung NAW und Transportstrecke

Sollte der Notarzt in Ausnahmefällen mit dem RTW und nicht mit dem NEF ausrücken, ist nur die Abrechnung des vereinbarten Benutzungsentgeltes für die Notfallrettung (RTW) möglich. Sekundärtransporte (auch arztbegleitet) werden als Krankentransport (KTW) abgerechnet. Die Anzahl der Beförderungskilometer ergibt sich aus der gefah-

renen Transportstrecke, welche mit Patient vom Einsatzort bis zum Zielort zurückgelegt wird, abzüglich der in einer Pauschale enthaltenen Kilometer.

4.9. Transportgrundsatz

Die Leistungen gemäß § 60 SGB V sind unselbständige Nebenleistungen zu einer Hauptleistung der Krankenkasse, sie setzen immer den Transport des Versicherten von oder zu einer von der Krankenkasse getragenen Maßnahme voraus.

4.10. Vergütungspflicht und Obliegenheit der Kostenträger

Die Vergütungspflicht der Krankenkassen erstreckt sich auf den Personenkreis, der krankenversichert ist und keinen vorrangigen Leistungsanspruch gegenüber anderen Sozialleistungsträgern geltend machen kann. Nach Eingang bei einem nicht zuständigen Sozialleistungsträger ist die Rechnung unverzüglich und soweit möglich unter Angabe des zuständigen Kostenträgers an den Absender zurückzugeben.

4.11. Abrechnung einer (NEF-) Behandlung und Paralleleinsatz von RTW und NEF

Kommt es nicht zum Transport des Patienten, werden jedoch notärztliche Leistungen vor Ort erbracht (z. B. ambulante Behandlung), so ist der Einsatz eines NEF abzurechnen. Hierfür wird keine Verordnung / Bestätigung einer Krankenbeförderung benötigt. Bei Paralleleinsätzen von RTW und NEF mit Patiententransport und gemeinsamer Abrechnung ist eine zusätzliche ärztliche Verordnung für das NEF entbehrlich.

4.12. Abrechnung eines RTW ohne NEF

Bei der Notfallrettung mit Transport, aber ohne notärztliche Beteiligung, kann in Einzelfällen eine ärztlich unterschriebene „Bestätigung einer Krankenbeförderung“ als Abrechnungsgrundlage herangezogen werden. Bei Notfallrettungstransporten mit Patientenübergabe an Behandlungseinrichtungen in anderen Bundesländern oder benachbarten Staaten werden die dort üblichen Dokumentationen für die Abrechnung akzeptiert.

4.13. Zusammenarbeit RTW und NEF

Der Notarzteinsatz wird im Rendezvoussystem durchgeführt.

4.14. Zusammenarbeit RTW und RTH

Der RTW-Einsatz als Hin- oder Anschlussfahrt bei Rettungshubschraubereinsätzen gilt als RTW-Einsatz.

4.15. Abrechnung eCall

Der Rettungsdienstträger verlangt die entstandenen Kosten gemäß Ziffer 4.5 von der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder sonstigen Betreiber eines automatischen Notrufsystems für Kraftfahrzeuge (emergency call (eCall)), wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist.

4.16. Einzug von Zuzahlungen

Die gesetzlichen Sozialleistungsträger ziehen die von den Versicherten zu entrichtenden Zuzahlungen ein.

4.17. Grundlagen für das Abrechnungsverfahren

Für die Abrechnung gegenüber den im SBG V genannten Sozialleistungsträgern gilt § 302 SGB V in Verbindung mit den „Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit ‘Sonstigen Leistungserbringern’ ...“ in der jeweils geltenden Fassung.

5. Rettungsmittelbedarfsplanung

5.1. Grundsätze der Rettungsmittelvorhaltung

5.1.1. Rettungsdienstbereich

Als Rettungsdienstbereich (RDB) wird der bemessungsrelevante Bezirk des Rettungsdienstträgers angesehen. Sofern ein Teilbereich oder mehrere Teilbereiche eines Bezirks per öffentlich-rechtlicher Vereinbarung an einen oder mehrere Rettungsdienstträger übertragen wurden, sind die Teilbereiche dem anderen Rettungsdienstträger oder den anderen Rettungsdienstträgern zuzuordnen. Folglich kann sich der bemessungsrelevante Bezirk eines Rettungsdienstträgers verkleinern oder vergrößern.

5.1.2. Rettungswachenversorgungsbereich

Der Rettungsdienstbereich eines Rettungsdienstträgers ist in Rettungswachenversorgungsbereiche (RWVB) zu gliedern, in denen die Notfallversorgung jeweils von einer ständig besetzten Rettungswache aus sicherzustellen ist.

5.1.3. Rettungswachen und Notarztwachen

Rettungswachen und Notarztwachen sind Einrichtungen des Rettungsdienstes zur Vorhaltung von Einsatzkräften und Rettungsmitteln. Neben Rettungs- und Notarztwachen kann es weitere Rettungs- und Notarztwachenstandorte im Sinne von Nebenwachen geben, die aus besonderen oder temporären Gründen ausgelagert werden, dessen Einsatzaufkommen aber nicht separat bemessungsrelevant ist. Diese bilden mit ihrer Rettungswache- oder Notarztwache eine organisatorisch-funktionale Einheit.

5.1.4. Rettungsmittel

Unter Rettungsmittel (RM) werden alle luft- und bodengebundene Rettungsdienstfahrzeuge verstanden, wie sie im RDG in Schleswig-Holstein aufgeführt sind. Die Vorgaben zur Rettungsmittelbedarfsplanung beziehen sich ausschließlich auf Rettungswagen und Krankentransportwagen.

5.1.5. Sonstige Rettungsmittel

Rettungsmittel, mit denen intensivmedizinisch zu versorgende, adipöse oder pädiatrische Personen fachgerecht befördert werden können, werden nicht direkt einem Rettungswachenversorgungsbereich zugeordnet, sondern in trägerübergreifender Abstimmung nach landesweit einheitlichen Kriterien vorgehalten. Gemäß § 12 Abs. 4 werden die Standorte für Verlegungsarzteinsatzfahrzeuge (VEF) im Einvernehmen mit den Kostenträgern festgelegt.

5.2. Vorgehensweise bei der Bemessung

Die Bemessung der bedarfsgerechten Rettungsmittelvorhaltung (RTW und KTW) erfolgt in vier Schritten:

5.2.1. Notfallvorhaltung

Im ersten Schritt wird die Notfallvorhaltung bemessen. Das ist die RTW-Mindestvorhaltung im Versorgungsbereich jeder bedarfsgerechten Rettungswache (risikoabhängige Fahrzeugbemessung).

5.2.2. Frequenzabhängige Bemessung RTW

Im zweiten Schritt werden die Einsätze bemessen, die nicht planbare Krankentransportvorhaltung sind (frequenzabhängige Fahrzeugbemessung).

5.2.3. Frequenzabhängige Bemessung KTW

Im dritten Schritt wird die planbare Krankentransportvorhaltung bemessen (frequenzabhängige Fahrzeugbemessung).

5.2.4. Gesamtvorhaltung

Im vierten Schritt wird die Gesamtvorhaltung an Einsatzfahrzeugen der bedarfsgerechten Rettungswachen für die Notfallrettung sowie den planbaren und nicht-planbaren Krankentransport, differenziert nach Tageskategorien und Dienstzeiten als Rettungsmittelplan unter Zugrundelegung der Ausschöpfung aller Optimierungspotentiale nach Ziffer 5.6 bei Einsatz-, Fahrzeug- und Dispositionsstrategien bestimmt.

5.3. Datengrundlage und Datenverwendung

5.3.1. Datengrundlage

Datengrundlage der Dimensionierung der bedarfsgerechten Rettungsmittelvorhaltung (SOLL-Rettungsmittelvorhalteplan) im Rettungsdienstbereich sind die aus dem erfassten Einsatzaufkommen errechneten Werte der rettungsdienstlichen Häufigkeit für Notfälle und Krankentransporte, unterschieden nach den Tageskategorien „Montag bis Donnerstag“, „Freitag“, „Samstag“ und „Sonntag/Wochenfeiertag“, getrennt für die einzelnen Rettungswachenversorgungsbereiche.

5.3.2. Einsatzklassen

Die Datengrundlage des Einsatzaufkommens wird hinsichtlich ihrer inhaltlichen Ausprägung in die folgenden Einsatzklassen (EK) 0 bis 9 unterteilt, wovon die Einsatzklassen 1 bis 9 Bemessungsgrundlage sind:

EK 0: Nicht bemessungsrelevantes Einsatzaufkommen
EK 1: Notarztaufkommen
EK 2: Hilfsfristrelevantes Notfallaufkommen
EK 3: Nicht hilfsfristrelevantes Notfallaufkommen
EK 4: Fernfahrtenaufkommen
EK 5: Infektionsfahrtenaufkommen
EK 6: Verlegungsfahrtenaufkommen
EK 7: Entlassungsfahrtenaufkommen

EK 8: Aufkommen von Fahrten von und zur ambulanten Regelbehandlung
EK 9: Allgemeines Krankentransportaufkommen

5.3.3. Durchführung der Bemessung

Die Rettungsmittelbemessung kann durch eine landesweit geeinte Datenauswertung von den Rettungsdienstträgern oder/und von einem geeigneten Gutachter durchgeführt werden. Die Bemessung eines Rettungsdienstbereiches erfolgt immer dann, wenn der Anlass für die Bemessung die Notwendigkeit einer Veränderung der festgestellten und umgesetzten Rettungsmittelvorhaltung anzeigt.

5.3.4. Fortschreibung des Einsatzfahrtaufkommens und der Datengrundlage

Die Fortschreibung des Einsatzfahrtaufkommens auf den Bemessungszeitraum ist nach Rettungswachenversorgungsbereichen, Tageskategorien, Stundenintervallen und Einsatzklassen zu differenzieren und grundsätzlich um die jeweilige mittlere Veränderungsrate der letzten fünf Jahre anzupassen.

5.4. Risikoabhängige Fahrzeugbemessung

5.4.1. Notfalleinsätze

Grundlage der Bemessung der Rettungsmittelvorhaltung zur Durchführung von Notfalleinsätzen (EK 2 und EK 3) sind die Werte der Notfallhäufigkeit im Rettungswachenversorgungsbereich. Dabei ist der Bemessung der risikoabhängigen Vorhaltung nicht die durchschnittlich täglich und stündlich zu erwartende Notfallnachfrage zugrunde zu legen, sondern das seltener vorkommende gleichzeitige Auftreten mehrerer Notfälle. Bemessungsrelevante Größe bei der risikoabhängigen Fahrzeugbemessung ist daher das im Jahresablauf unvermeidbare gleichzeitig zu erwartende Auftreten mehrerer Notfallereignisse im Rettungswachenversorgungsbereich, der sogenannte Duplizitätsfall.

5.4.2. Art der Risikoberechnung

Unter der begründeten Annahme, dass das Eintreffen aufeinander folgender Notfälle voneinander unabhängig und zufällig ist, lässt sich der Umfang des gleichzeitigen Bedarfs an Rettungsmitteln für verschiedene Sicherheitsniveaus anhand statistischer Gesetzmäßigkeiten mittels der Verteilungsfunktion nach Poisson berechnen (risikoabhängige Fahrzeugbemessung).

5.4.3. Wiederkehrzeit

Die Wiederkehrzeit des Überschreitungsfalles, bei dem der Bedarf die dienstplanmäßige Regelvorhaltung überschreitet, bezeichnet den zeitlichen Abstand zwischen zwei Risikosituationen, nämlich zwischen der aktuellen Bedarfsüberschreitung der vorgehaltenen RTW-Notfallkapazitäten und dem statistisch erwarteten wiederholten Eintreffen dieses Überschreitungsfalles. Die Wiederkehrzeit wird dabei in Schichten bzw. in Jahren (Monaten) gemessen. Für die Ermittlung der Wiederkehrzeit des Überschreitungsfalles werden folgende standardisierte Bemessungsparameter je Rettungswachenversorgungsbereich benötigt:

5.4.3.1. Häufigkeit der zu bemessenden Einzelschichten pro Jahr

Als Häufigkeit der zu bemessenden Schichten pro Jahr werden für die Tageskategorie „Montage bis Donnerstage (Mo. bis Do.)“ 200 Schichten, für die Tageskategorie „Freitage (Fr)“ 51 Schichten, für die Tageskategorie „Samstage (Sa.)“ 51 Schichten und für die Tageskategorie „Sonntage und Wochenfeiertage (So./Wf.)“ 63 Schichten in Ansatz gebracht.

5.4.3.2. Schichtdauer der zu bemessenden Einzelschichten (in Stunden)

Als Schichtdauer zur Bemessung der Notfallvorhaltung wird für eine Rund-um-die-Uhr-Besetzung grundsätzlich ein „3-Schicht-Betrieb“ mit den Tageszeitintervallen 07 bis 15 Uhr, 15 bis 23 Uhr und 23 bis 07 Uhr (Schichtfolge 8 Std./8 Std./8 Std.) zugrunde gelegt. Hierdurch wird sichergestellt, dass das Bemessungsergebnis schichtplanverträglich umgesetzt werden kann. Die Zugrundelegung von anderen Tageszeitintervallen ist möglich, sofern dies bei den tatsächlichen Gegebenheiten im Rettungsdienstbereich sinnvoll ist.

5.4.3.3. Mittlere Notfall-Einsatzzeit (in Minuten)

Die mittlere Notfall-Einsatzzeit ist der Mittelwert aus allen errechenbaren Einsatzzeiten eines Datenbestandes oder einer seiner Teilmengen (z.B. Mo bis Do, 07:00 bis 15:00 Uhr).

5.4.3.4. Jahreshäufigkeit von Notfallereignissen

Jahreshäufigkeit von Notfallereignissen (EK 2 und EK 3) im Rettungswachenversorgungsbereich innerhalb der zu bemessenden Schichten, unterschieden nach vier Tageskategorien (Mo.-Do., Fr., Sa., So./Wf.).

5.4.4. Wiederkehrzeit des Überschreitungsfalls

Die risikoabhängige Bemessung der Rettungswagen hat so zu erfolgen, dass die statistische Wiederkehrzeit des Überschreitungsfalls einen vertretbaren Zeitrahmen nicht überschreitet. Sie hat die lokalen Gegebenheiten, d.h. vor allem die zeitliche Verteilung des bemessungsrelevanten Notfallaufkommens und die durchschnittliche Einsatzzeit der Rettungsmittel in der Notfallversorgung zu berücksichtigen.

5.4.5. Sicherheitsniveau

Bei der Bemessung der bedarfsgerechten Rettungsmittelvorhaltung in Schleswig-Holstein werden als minimale Sicherheitsniveaus bei Rettungswachen mit nur einem RTW mindestens 10 Schichten, bei Rettungswachen mit mehr als einem RTW mindestens 5 Schichten als untere Grenzwerte festgelegt, in denen sich der Überschreitungsfall (Ziffer 5.4.4) nicht wiederholen darf.

5.4.6. Mindestvorhaltung

Abweichend von den Ergebnissen der risikoabhängigen Bemessung der Notfallrettungsmittel gilt jedoch, dass zur Sicherstellung der Notfallrettung grundsätzlich an jeder Rettungswache mindestens 1 RTW vorzuhalten ist.

5.5. Frequenzabhängige Bemessung

5.5.1. Datengrundlage

Die Bemessung der Rettungsmittel zur Durchführung von nicht hilfsfristrelevanten Fahrten hat unter Berücksichtigung der tageszeitlichen Nachfrageschwankungen sowie der eingeschränkten Dringlichkeit frequenzabhängig zu erfolgen. Das bemessungsrelevante Fahrtenaufkommen (EK 4 bis 9) ergibt sich aus der Nachfrage nach nicht hilfsfristrelevanten Fahrten mit Einsatzort innerhalb der Rettungswachenversorgungsbereiche.

5.5.2. Nicht-planbares und planbares Fahrtenaufkommen

Es werden dabei zwei Arten des nicht hilfsfristrelevanten Fahrtenaufkommens getrennt betrachtet und bemessen, das nicht-planbare Fahrtenaufkommen (EK 9) und das planbare Fahrtenaufkommen (EK 4 bis 8).

- Einsätze der EK 9 sind innerhalb von 30 Minuten einem Rettungswagen zuzuteilen.

- Einsätze der EK 4-8 sind innerhalb von 30 Minuten einem Rettungsmittel (z. B. KTW, RTW) zuzuteilen.

5.5.3. Abstufung

Entsprechend der Einsatzfrequenz sind geeignete Abstufungen der Fahrzeug- und Personalvorhaltung für verschiedene Tageszeitbereiche und Wochentagskategorien vorzunehmen.

5.5.4. Optimierung der Vorhaltung

Der nicht planbare Teil der frequenzabhängigen Rettungsmittelvorhaltung (EK 9) dient auch als Rückfallebene für die Risikovorhaltung bei Duplizitätsfällen. In Abhängigkeit zum erwarteten Transportaufkommen sind die notwendigen Kapazitäten vorzuhalten. Optimierungspotentiale zwischen der Risikovorhaltung und der frequenzabhängigen Rettungsmittelvorhaltung sind auszuschöpfen.

5.5.5. Zentralisierung

Bei der Bemessung der planbaren Krankentransportvorhaltung ist grundsätzlich zu prüfen, ob die für die einzelnen Rettungswachenversorgungsbereiche bemessene Krankentransportvorhaltung nicht wirtschaftlicher durch eine zentralisierte Krankentransportvorhaltung an ausgewählten Rettungswachenstandorten sichergestellt werden kann.

5.6. Ermittlung des Gesamtbedarfs an Rettungsmitteln

5.6.1. Der Bedarf an RTW und KTW ergibt sich aus folgenden Grundsätzen:

5.6.1.1. Umsetzung der Risikovorhaltung

Die Risikovorhaltung zur Abdeckung der bemessungsrelevanten Notfalleinsätze nach EK 2 und EK 3 wird durch Fahrzeuge vom Typ RTW umgesetzt.

5.6.1.2. Umsetzung der nicht planbaren Krankentransporte

Die frequenzabhängige Vorhaltung zur Abdeckung des bemessungsrelevanten Aufkommens nicht planbarer Krankentransporte (EK 9) wird im Sinne der Mehrzweckfahrzeugstrategie durch RTW umgesetzt.

5.6.1.3. Umsetzung der planbaren Krankentransporte

Die frequenzabhängige Vorhaltung zur Abdeckung des bemessungsrelevanten Aufkommens planbarer Krankentransporte (EK 4 bis EK 8) kann durch Fahrzeuge vom Typ KTW oder im Sinne der Mehrzweckfahrzeugstrategie durch RTW umgesetzt werden. Bei der Umsetzung mit KTW hat mindestens ein Fahrzeug ein RTW zu sein.

5.6.2. Maximale Auslastung der frequenzabhängigen bemessenen Fahrzeuge

Der Grad der Auslastung durch die Einsatzfahrten (Alarmierung bis Freimeldung des Rettungsmittels), darf in der Regel bei der frequenzabhängigen Bemessung maximal 75 % betragen. Er enthält keine Rüstzeiten, sondern resultiert ausschließlich aus der in der Leitstelle dokumentieren Einsatzzeit (Zeit der Einsatzdurchführung bis zur Freimeldung) Die einsatzbedingte Auslastung sagt nichts über die tatsächliche Arbeitsleistung aus. Sie stellt vielmehr ein Maß dar, um die Umsetzbarkeit von bemessenen Fahrzeugkapazitäten bewerten zu können.

5.6.3. Reservefahrzeuge

Zusätzlich zu den im Rettungsmittelvorhalteplan bemessenen und mit Personal dienstplanmäßig besetzt vorzuhaltenden Rettungsmitteln sind in jedem Rettungsdienstbereich Reservefahrzeuge zur Kompensation von Standzeiten wegen Reparatur, Wartung, Desinfektion, Umrüstung, Kofferwechsel, Werksaufenthalte sowie kurzfristigen Ausfällen durch Unfälle etc. vorzuhalten. Als bedarfsgerechter Reservefahrzeugbestand sind in der Regel 25 % des im Rettungsmittelvorhalteplan ausgewiesenen Gesamtbestandes an Einsatzfahrzeugen (RTW und KTW) anzusehen. Die Reservefahr-

zeuge sind möglichst aus abgeschriebenen Rettungsmitteln zu rekrutieren, soweit diese noch wirtschaftlich einsatzfähig sind.

5.6.4. Optimierung

Bei der Bemessung der notwendigen Gesamtvorhaltung von Rettungsmitteln ist grundsätzlich davon auszugehen, dass als Fahrzeugstrategie für alle Rettungsmittel die aus dem Aufkommen der EK 2 und EK 3 resultieren, die Mehrzweckfahrzeugstrategie nach § 12 Abs. 3 RDG in Kombination mit dem Rendezvous-System als Organisationsform der Notarztwachen angewendet und als Dispositionsstrategie die Nächstes-Fahrzeug-Strategie praktiziert wird. Die Rettungsmittelvorhaltung setzt die Ausschöpfung der Optimierungspotentiale im Bereich der Dispositions- und Fahrzeugstrategien voraus.

5.6.5. Vorhaltung NEF

Die Vorhaltung der notarztbesetzten Rettungsmittel unterliegt regionalen Besonderheiten wie der Verfügbarkeit und Krankenhausstruktur und wird im Einvernehmen zwischen dem jeweiligen Rettungsdienstträger und Kostenträgern festgelegt.

5.6.6. Vorhaltung von Sonderfahrzeugen

Die Vorhaltung von VEF, ITW sowie RTW für die Beförderung von adipösen oder pädiatrischen Personen und andere Fahrzeuge für Aufgaben nach § 4 Absatz 3 bedarf einer gesonderten Betrachtung. Die Vorhaltung ist anhand von Konzepten, die von allen Rettungsdienstträgern gemeinsam zu erstellen sind, mit den Kostenträgern abzustimmen.

5.7. Anlass und zeitlicher Rahmen für die Bemessung

5.7.1. Jährliche Bedarfsplanung

Sollte ein einheitliches System zur Rettungsmittelbedarfsplanung eingeführt sein, so kann regelmäßig (mindestens einmal pro Jahr) eine Bedarfsbemessung durchgeführt werden. Diese ist dann im KLN für die Folgejahre in den Seiten C 1.1.2 ff zu vermerken.

5.7.2. Bedarfsplanung aufgrund veränderter Alarmierungszahlen

Sollte kein einheitliches System geeint werden, so gilt für eine gutachterliche Bemessung die Zustimmung der Kostenträger als geeint, wenn seit der letzten Bemessung mindestens zwei Jahre vergangen sind oder sich die alarmierten Einsatzzahlen nachweislich um mehr als 2 % der alarmierten RTW und/oder 5 % alarmierten KTW nach Tabellenblatt C 3 des KLN verändert haben.

5.8. Datenstruktur für die statistische Einsatzauswertung und Bedarfsermittlung

5.8.1. Zuordnung der Daten zu den Einsatzklassen

Die Datenstruktur für die Bedarfsermittlung ergibt sich aus den Rettungsdienstbereich bezogenen Leitstellendaten der letzten zwölf Zeitmonate und aus den folgenden Schritten:

a) Alle nicht bemessungsrelevanten Fahrten des Rettungsdienstes wie Dienst-, Werkstatt- oder Organisationsfahrten etc. werden der EK 0 zugeordnet [nicht bemessungsrelevantes Einsatzaufkommen]

b) Alle Einsätze eines notarztbesetzten Rettungsmittels werden der EK 1 zugeordnet [Notarztaufkommen].

c) Alle Einsätze, die im ersten Einsatzstichwort Notfallrelevanz haben (in der Regel Sonderrechte auf der Anfahrt durch ex-ante Betrachtung der Leitstelle disponiert), werden der EK 2 zugeordnet [Hilfsfristrelevantes Notfallaufkommen] (dazugehören auch Brandeinsätze, technische Hilfeleistungseinsätze und Unterstützung bei Polizeilagen).

d) Alle Einsätze, die im ersten Einsatzstichwort die Grundschadenart NotfK haben, werden der EK 3 zugeordnet [Nicht hilfsfristrelevantes Notfallaufkommen].

e) Alle Einsätze, deren Einsatzdauer länger als zwei Stunden beträgt, werden der EK 4 zugeordnet [Fernfahrtenaufkommen].

f) Alle Einsätze, die im ersten Einsatzstichwort eine Infektionsindikation haben (ohne Notfälle), werden der EK 5 zugeordnet [Infektionsfahrtenaufkommen].

g) Alle Einsätze, deren Einsatzort und Zielort jeweils eine Behandlungseinrichtung ist, werden der EK 6 zugeordnet [Verlegungsfahrtenaufkommen].

h) Alle Einsätze, deren Einsatzort eine Behandlungseinrichtung ist, deren Zieladresse jedoch keine Behandlungseinrichtung ist, werden der EK 7 [Entlassung] zugeordnet [Entlassungsfahrtenaufkommen].

i) Alle Einsätze von und zur Regelbehandlung, die im ersten Einsatzstichwort eine Ambulanz-, Dialyse- oder sonstige Indikation zur Regelbehandlung enthalten, werden der EK 8 zugeordnet [Aufkommen von und zur ambulanten Regelbehandlung].

j) Nicht-planbare Krankentransporte und alle anderen disponierten Einsätze werden der (EK 9) zugeordnet [allgemeines Krankentransportaufkommen].

5.8.2. Zeitpunkte der Zuordnung

Die Zuordnung zu einer Einsatzklasse erfolgt bei der Datenübernahme und wird in einem Datenfeld kenntlich gemacht.

5.8.3. Abweichungen der Jahresbetrachtung

Ausnahmen von der 12-Monats-Betrachtung sind möglich, wenn es aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten sinnvoll erscheint (z.B. bei regionalen oder saisonalen Besonderheiten).

5.8.4. Standardisierter Datensatz

Die Rettungsdienst- und Kostenträger legen gemeinsam und landesweit einen standardisierten Datensatz als Bemessungsgrundlage fest (Anlage 4). Dieser Datensatz ist auch für die Hilfsfristanalyse in Bezug auf die Standortüberprüfung maßgeblich (Anlage 6). Zudem legen die Rettungsdienst- und Kostenträger ein landesweites standardisiertes Analyseraster für die EK 0 fest (Anlage 5). Der Datensatz ist auch von den privaten Rettungsdienstunternehmen nach § 22 RDG zu liefern. Der Datensatz besteht aus Datenfeldern und Datenfeldergruppen. Datenfelder, die mit einer 1.0 gekennzeichnet sind, beschreiben den Mindestdatensatz, den jede Rettungsleitstelle bis zum 31.12.2020 umzusetzen hat. Darüber hinaus sollte jede Rettungsleitstelle ab dem 01.01.2021 alle Datenfelder, die mit einer 2.0 gekennzeichnet sind, erfassen.

5.8.5. Bemessungsrelevante Kriterien, die aus der Analyse der Daten gewonnen werden, sind die Alarmierungshäufigkeit und die mittlere Einsatzzeit.

- für jeden Rettungswachenversorgungsbereich,
- für jede Tageskategorie
- für jedes Stundenintervall

5.8.6. Geeinte Datengrundlage

Die aus den vorherigen Schritten erzielten Ergebnisse gelten als geeinte Datengrundlage.

5.9. Zeitdefinitionen im Rettungsdiensteinsatz

Ein rettungsdienstlicher Einsatz (§ 1 Abs. 2 RDG) gliedert sich in verschiedene Zeitpunkte und Zeitspannen. Die Zeitpunkte Status 3 bis Status 2 werden durch eine Statusmeldung markiert. Hierbei sind grundsätzlich nur die Statusmeldungen zu berücksichtigen, welche durch das Einsatzmittel technisch übermittelt werden. Nicht zu berücksichtigen sind die Statusmeldungen, die z. B. per Funk durchgegeben werden und der Disponent die Statusmeldung im Einsatzleitsystem manuell einträgt.

5.9.1. Definition von Zeitpunkten im Rettungsdiensteinsatz

5.9.1.1. Gesprächsbeginn

Zeitpunkt, zu dem der Disponent der zuständigen Leitstelle die erste Information des Hilfesuchenden erhält (“Gesprächsbeginn“).

5.9.1.2. Disposition

Zeitpunkt, zu dem der Disponent der Leitstelle eine Einsatzentscheidung (ex ante) zugunsten bestimmter rettungsdienstlicher Maßnahmen getroffen hat (z.B. Einsatzszenario, Rettungsmitteltyp, Anzahl an Rettungsmitteln, Anordnung von Sondersignal, etc.). Bei vorbestellten Transporten (planbare Einsätze) wird die Dispositionszeit nicht durch die Einsatzentscheidung markiert (diese kann unter Umständen mehrere Tage zurückliegen), sondern es gilt der Zeitpunkt, zu dem die Vorbestellung vom Disponenten in der Rettungsleitstelle als unmittelbar zu vergebender Einsatz betrachtet wird.

5.9.1.3. Alarmierung

Zeitpunkt, zu dem der Disponent der Rettungsleitstelle den Einsatz an ein freies und geeignetes Rettungsmittel durch Auslösung der Alarmierung vergibt (Einsatzbeginn für das/die Rettungsmittel).

5.9.1.4. Einsatzübernahme (Zeitpunkt Status 3)

Zeitpunkt, zu dem das alarmierte Rettungsmittel die Anfahrt zum Einsatzort beginnt und dies der Rettungsleitstelle durch Übermittlung des Status 3 bekannt gemacht wird.

5.9.1.5. Ankunft am Einsatzort (Zeitpunkt Status 4)

Zeitpunkt, zu dem das Rettungsmittel den Einsatzort an der Straße erreicht und der Rettungsleitstelle durch Übermittlung des Status 4 meldet.

5.9.1.6. Transportbeginn (Zeitpunkt Status 7)

Zeitpunkt, zu dem der Patiententransport zum Zielort beginnt und dies der Rettungsleitstelle durch Übermittlung des Status 7 gemeldet wird.

5.9.1.7. Ankunft am Transportziel (Zeitpunkt Status 8)

Zeitpunkt, zu dem das Rettungsmittel das Transportziel (z. B. Krankenhaus, Arztpraxis, Wohnung) erreicht und der Rettungsleitstelle durch Übermittlung des Status 8 meldet.

5.9.1.8. Freimeldezeitpunkt (Zeitpunkt Status 1)

Zeitpunkt, zu dem die Einsatzbereitschaft des Rettungsmittels wiederhergestellt ist und dies der Rettungsleitstelle durch Übermittlung des Status 1 gemeldet wird (Einsatzende im Sinne der Verfügbarkeit).

5.9.1.9. Nicht einsatzbereit (Zeitpunkt Status 6)

Zeitpunkt, zu dem die Nicht-Einsatzbereitschaft des Rettungsmittels an die Rettungsleitstelle durch Übermittlung des Status 6 erfolgt.

5.9.1.10. Einsatzbereit am Standort (Zeitpunkt Status 2)

Zeitpunkt, zu dem Rettungsmittel am Standort wieder eingerückt und einsatzbereit ist (Einsatzende).

5.9.2. Definition von Teilzeiten im Rettungsdiensteinsatz

5.9.2.1. Gesprächszeit
Teilzeit zwischen dem Gesprächsbeginn in der Rettungsleitstelle und dem Zeitpunkt der Einsatzentscheidung. Während der Gesprächszeit fragt der Disponent das Meldebild ab, das er für seine Einsatzentscheidung benötigt. Die „Gesprächszeit“ ist die Differenz der Zeitpunkte „Disposition“ und „Gesprächsbeginn“.

5.9.2.2. Dispositionszeit

Teilzeit zwischen dem Zeitpunkt der Einsatzentscheidung/Disposition und der Alarmierung an ein geeignetes Rettungsmittel. Während der Dispositionszeit ermittelt der Disponent anhand der Dispositionsvorschläge des Einsatzleitsystems das geeignete Rettungsmittel und führt am Ende der Dispositionszeit die Einsatzvergabe (Alarmierung) an das Rettungsmittel durch. Die „Dispositionszeit“ ist die Differenz der Zeitpunkte „Alarmierung“ und „Disposition“.

5.9.2.3. Ausrückezeit

Teilzeit zwischen der Alarmierung und der Statusmeldung Einsatzübernahme des alarmierten Rettungsmittels. Die „Ausrückezeit“ ist die Differenz der Zeitpunkte „Einsatzübernahme“ und „Alarmierung“.

5.9.2.4. Anfahrtzeit

Teilzeit zwischen dem Zeitpunkt Ausgerückt und der Ankunft des Rettungsmittels des Einsatzortes im Sinne der rechtlichen Regelungen (Statusmeldung "Ankunft Einsatzort"). Die „Anfahrtzeit“ ist die Differenz der Zeitpunkte „Ankunft am Einsatzort“ und „Einsatzübernahme“.

5.9.2.5. Verweilzeit am Einsatzort

Teilzeit zwischen der Ankunft am Einsatzort und dem Transportbeginn (Statusmeldung "Transportbeginn"). In den Fällen, in denen kein Transport erfolgt, markiert die „Freimeldung“ das Ende der Verweilzeit. Die Verweilzeit am Einsatzort umfasst die Zugangszeit zum Patienten, die Versorgung und die Herstellung der Transportfähigkeit sowie den Transport in das Rettungsmittel, sofern notwendig. Die „Verweilzeit“ ist die Differenz der Zeitpunkte „Transportbeginn“ und „Ankunft am Einsatzort“. Wenn der Zeitpunkt „Transportbeginn“ nicht vorhanden ist, ist die Differenz zwischen dem Zeitpunkt „Freimeldung“ und „Ankunft am Einsatzort“ zu verwenden.

5.9.2.6. Transportzeit

Teilzeit zwischen dem Transportbeginn und der Ankunft am Transportziel. Die „Transportzeit“ ist die Differenz der Zeitpunkte „Ankunft am Transportziel“ und „Transportbeginn“.

5.9.2.7. Verweilzeit am Transportziel

Teilzeit zwischen der Ankunft am Transportziel und dem Abschluss der Patientenübergabe und evtl. notwendige Rüst- und Reinigungsarbeiten am Rettungsmittel. Die „Verweilzeit am Transportziel“ ist die Differenz der Zeitpunkte „Freimeldung“ und „Ankunft am Transportziel“. Wenn ein „Nicht einsatzbereit“ dokumentiert wird, markiert dies auch das Ende der Verweilzeit am Transportziel.

5.9.2.8. Rückfahrzeit

Teilzeit zwischen der Abfahrt am Transportziel und der Ankunft am Standort. Die „Rückfahrzeit“ ist die Differenz der Zeitpunkte „Einsatzbereit am Standort“ und „Freimeldung“.

5.9.2.9. Nicht einsatzbereit-Zeit

Wenn das Rettungsmittel nach der Übergabe des Patienten am Transportziel ein „Nicht einsatzbereit“ dokumentiert hat, ist die Teilzeit der nicht Verfügbarkeit die Zeitspanne zwischen dieser Statusmeldung und der darauffolgenden Freimeldung oder Ankunft am Standort.

5.9.3. Definition ausgewählter Zeitabschnitte im Rettungsdiensteinsatz

5.9.3.1. Hilfsfrist

Siehe Hilfsfrist der jeweils gültigen DVO-RDG.

5.9.3.2. Einsatzzeit für die Bemessung

Die Einsatzzeit für die Bemessung ist definiert durch den Zeitabschnitt zwischen der Alarmierung und dem Freimeldezeitpunkt oder der Einsatzübernahme des Folgeeinsatzes. Sollte der Freimeldezeitpunkt mehr als 15 Minuten vor dem „Einsatzbereit am Standort“ (Zeitpunkt Status 2) liegen, so ist das Ende der Einsatzzeit zu ermitteln aus „Einsatzbereit am Standort“ (Zeitpunkt Status 2) abzüglich 15 Minuten. Die 15 Minuten umfassen die Fahrt vom Rand des RWVB bis zur Rettungswache in dieser Zeitspanne ist das Rettungsmittel für Folgeeinsätze im jeweiligen RWVB verfügbar.

6. Inkrafttreten, Kündigung und Teilnichtigkeit

6.1. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Die Vereinbarung tritt an die Stelle der bisherigen Vereinbarungen vom 01.01.2009 bzw. vom 01.10.2002. Die Vertragsparteien beabsichtigen, diese Eckpunktevereinbarung in der Zukunft fortzuschreiben.

6.2. Kündigung

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von neun Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. § 127 LVwG bleibt unberührt.

6.3. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Vereinbarung im Übrigen nicht betroffen sein. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen Bestimmung zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht. Vorstehendes gilt sinngemäß bei einer Regelungslücke.

6.4. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind unwirksam.

Kiel, den _____

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

.....

Kiel, den _____

Städteverband Schleswig-Holstein

.....

Kiel, den _____

AOK NORDWEST –Die Gesundheitskasse–

.....

Hamburg, den _____

BKK-Landesverband NORDWEST

.....

Schwerin, den _____

IKK Nord

.....

Köln, den _____

Verband der Privaten Krankenversicherung e. V.
Landesausschuss Schleswig-Holstein

.....

Kiel, den _____

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Schleswig-Holstein

.....

Kiel, den _____

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK)

.....

Hamburg, den _____

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Nord, Hamburg

.....

Hannover, den _____

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - Landesverband Nordwest

.....

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Kosten- und Leistungsnachweis

(Verweis auf externe EXCEL-Datei)

Anlage 2 Berechnungsmatrix für die Verwaltungskosten

Anlage (Verweis auf externe EXCEL-Datei)

Anlage 3 Musterentgeltvereinbarung

Anlage (Verweis auf externe Word-Datei)

Anlage 4 Datensatz

Einsatzgrunddaten:

1) Leitstelle [2.0]
2) Einsatznummer [1.0]
3) Obereinsatznummer [1.0]
4) Fremdleitstelle (bei Auftragsweiterleitung) [2.0]
5) Einsatznummer bei Fremdleitstelle [2.0]
6) Auftragsnummer [1.0]
7) Gesamteinsatzbeginn (aller Einsatzmittel zu einer Einsatznummer) [1.0]
8) Gesamteinsatzende (aller Einsatzmittel zu einer Einsatznummer) [1.0]

Einsatzannahme, Kommunikationsdaten:

9) Gesprächsnummer [2.0]
10) Typ der Anruferleitung [2.0]
11) Aufschaltzeitpunkt [2.0]
12) Gesprächsbeginn [2.0]
13) Gesprächsende [2.0]
14) Einsatzeröffnung im System [2.0]
15) Einsatzannahmeende [2.0]

Einsatzanlass, Einsatzbeschreibung:

16) Einsatzstichwort bei Einsatzbeginn [1.0]
17) Einsatzstichwort bei Einsatzende [1.0]
18) Einsatzindikation / Cedus-Code [1.0]
19) Freitext Ereignis [1.0]
20) Freitext Hinweis [1.0]
21) Erste Hilfe [2.0]

Einsatzort:

22) Kreis [1.0]
23) Postleitzahl [2.0]
24) Gemeinde [1.0]
25) Ortsteil [1.0]
26) Einsatzobjekt [1.0]
27) Einsatzobjekttyp [1.0]
28) Abteilung bei Krankenhäusern [1.0]
29) Einsatzobjekt ist Krankenhaus der Grund- und Regelversorgung [1.0]
30) Straße [1.0]
31) Hausnummer / Zusatz [1.0]
32) Straßenabschnitt [1.0]
33) X/Y-Geokoordinaten des Einsatzortes [1.0]

Zielort:

34) Kreis [1.0]
35) Postleitzahl [2.0]
36) Gemeinde [1.0]
37) Ortsteil [1.0]
38) Zielobjekt [1.0]
39) Zielobjekttyp [1.0]
40) Abteilung bei Krankenhäusern [1.0]
41) Zielobjekt ist Krankenhaus der Regelversorgung [1.0]
42) Anmeldung am Krankenhaus durch die Leitstelle [2.0]
43) Straße [1.0]
44) Hausnummer / Zusatz [1.0]
45) Straßenabschnitt [1.0]
46) X/Y-Geokoordinaten des Zielortes [1.0]

Einsatzmittel, Einsatzmittelherkunft:

47) Dispositionstyp [1.0]
48) Einsatzmittel [1.0]
49) ISSI-Erreichbarkeit des Digitalfunks [2.0]
50) Einsatzmitteltyp [1.0]
51) Einsatzmittelwache [1.0]
52) Organisation [2.0]
53) Einsatzmittelklasse [2.0]

Disposition und Alarmierung:

54) Einsatzannahme [1.0]
55) Plantermin / Wunschzeit [1.0]
56) Dispositionszeit [1.0]
57) Alarmierungszeitpunkt [1.0]
58) Sondersignal auf Anfahrt [1.0]
59) Nachträgliche Anordnung von Sondersignal [2.0]
60) Zeitpunkt der nachträglichen Anordnung [2.0]
61) Transportart / Abrechnungsqualität (ex-ante) [1.0]
62) Status des Einsatzmittels bei Alarmierung [1.0]
63) X-/Y-Geokoordinaten des Einsatzmittels bei Alarmierung [1.0]

Einsatzverlauf, Einsatzmittelbewegung:

64) Status 3 Zeitstempel (1. Statusmeldung) [1.0]
65) Status 3 Quelle (1. Statusmeldung) [1.0]
66) Status 3 Zeitstempel (2. Statusmeldung) [2.0]
67) Status 3 Quelle (2. Statusmeldung) [2.0]
68) X-/Y-Geokoordinaten zum Zeitpunkt von Status 3 (2. Meldung) [2.0]
69) Status 9 Zeitstempel [2.0]
70) Status 9 Quelle [2.0]
71) X-/Y-Geokoordinaten zum Zeitpunkt von Status 9 [2.0]
72) Status 4 Zeitstempel [1.0]
73) Status 4 Quelle [1.0]

74) X-/Y-Geokoordinaten zum Zeitpunkt von Status 4 [1.0]
75) Status 7 Zeitstempel [1.0]
76) Status 7 Quelle [1.0]
77) X-/Y-Geokoordinaten zum Zeitpunkt von Status 7 [2.0]
78) Sondersignal bei Patiententransport [1.0]
79) Status 8 Zeitstempel [1.0]
80) Status 8 Quelle [1.0]
81) X-/Y-Geokoordinaten zum Zeitpunkt von Status 8 [2.0]
82) Status 1 Zeitstempel [1.0]
83) Status 1 Quelle [1.0]
84) X-/Y-Geokoordinaten zum Zeitpunkt von Status 1 [2.0]
85) Status 6 Zeitstempel [2.0]
86) Status 6 Quelle [2.0]
87) X-/Y-Geokoordinaten zum Zeitpunkt von Status 6 [2.0]
88) Status 2 Zeitstempel [1.0]
89) Status 2 Quelle [1.0]
90) Einsatzende Zeitpunkt [1.0]
91) Einsatzende Zeitpunkt Quelle [2.0]

Einsatzzuordnungen, Daten für statistische Auswertungen:

92) Zuständige Dienststelle Notfallrettung [1.0]
93) AAO Zone / Wachbereich Notfallrettung [1.0]
94) Zuständige Dienststelle Notarzt [1.0]
95) AAO Zone / Wachbereich Notarzt [1.0]
96) Zuständige Dienststelle Krankentransport [1.0]
97) AAO Zone / Wachbereich Krankentransport [1.0]
98) Hilfsfristrelevanter Einsatz ja/nein [2.0]
99) Bemessungsrelevanter Einsatz ja/nein [2.0]
100) Einsatzfahrtklasse EK 0 bis EK 9 gem. Ziffer 5.3.2. [2.0]

Einsatzverarbeitung, Einsatzarchivierung:

101) Datum der Erstalarmierung [1.0]
102) Einsatzstatus bei Datenentnahme [1.0]
103) Stornogrund [1.0]

Sonstige statistische Daten, sofern vorhanden:

104) Patientenalter [1.0]
105) Patientengeschlecht [1.0]
106) Infektionsfahrt ja/nein [1.0]
107) Rückmeldekennziffer für ein Qualitätsmanagement [2.0]
108) Sonstige Felder je nach regionalen Besonderheiten [2.0]

Anlage 5 Ausschlusskriterien zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage

1. Unabhängig von der Zuordnung der Datensätze zu einer EK 1 bis EK 9 gibt es eine Reihe von Ausschlusskriterien die zur Ermittlung der „Bemessungsgrundlage“ führen.

2. Unter der „Bemessungsgrundlage“ (EK 1 bis EK 9) werden alle Datensätze im Rohdatenbestand einer Leitstelle zusammengefasst abzüglich folgender Datensätze/Einsätze:

2.1. Einsatzort nicht im Rettungsdienstbereich (RDB)

2.2. Einsatzbeginnzeitpunkt (Alarmierung) außerhalb des Bemessungszeitpunktes

2.3. Einsatz storniert (Status „Storno“ oder Stornierungsgrund angegeben)

2.4. Dispositionstyp kein Rettungsmittel („E“ - Einsatzmittel)

2.5. Kein Einsatz im rettungsdienstlichen Zusammenhang, z. B. DF (Dienstfahrt), NIL (Nicht im Leitrechner), Testeinsatz, Übung oder Weiterleitung an Dritte (z.B. Behörden)

2.6. Fehlende Zeitpunkte Alarmierung und Disposition oder Gesamteinsatzdauer < 3 Minuten

2.7. Einsatzort Gemeinde, Ort und Objekt fehlen

2.8. Der Datensatz wird ausgeschlossen, wenn kein Ort und Objekt vorhanden ist und keine Zuordnung des Leitstellensystems zu einem RWVB stattgefunden hat.

2.9. Einsatz wurde durch Luftrettungsmittel durchgeführt

2.10. Alle Datensätze eines dritten oder weiteren RTW oder KTW zu einem Einsatzanlass

2.11. Wenn die Dauer eines Notfalleinsatzes die Zeitspanne von vier Stunden überschreitet, geht der Einsatz mit der mittleren Dauer der übrigen Notfalleinsätze in die Berechnung ein.

2.12. Wenn die Dauer einer Fernfahrt die Zeitspanne von 12 Stunden überschreitet, geht der Einsatz mit der mittleren Dauer der übrigen Fernfahrten in die Berechnung ein.

3. Die von der Bemessungsgrundlage ausgeschlossenen Einsätze werden durch die Zuordnung der Einsatzklasse EK 0 kenntlich gemacht.

4. Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage und Zuordnung einer Einsatzklasse gilt für alle Datensätze mit rettungsdienstlichem Bezug, d.h. der Wachenstandort und/oder das Einsatzmittel gehört zum Rettungsdienst. Datensätze anderer Organisationen, wie z.B. Freiwillige Feuerwehren oder das Technische Hilfswerk, erhalten keine Einsatzklasse.

Anlage 6 Kriterien zur Ermittlung der für die Standortüberprüfung relevanten Hilfsfrist

Unter der „Datengrundlage“ werden alle Datensätze im Rohdatenbestand einer Leitstelle zusammengefasst abzüglich folgender Datensätze/Einsätze:

1. Alarmierungszeit oder Eintreffzeit liegen nicht vor.

2. Eintreffzeitpunkt wurde nicht vom Rettungsmittel technisch übermittelt.

3. Der Einsatzort liegt außerhalb des jeweiligen Bezirks (Rettungsdienstbereich).

4. Jedes weitere nach dem ersten eintreffenden Rettungsmittel.

5. Rettungsmittel ist kein NEF/RTW.

6. Die Versorgungszeit liegt unter einer Minute.

7. Die Gesamteinsatzdauer liegt unter drei Minuten.

8. Zeitspanne zwischen Alarmierung und Eintreffzeit liegt über 45 Minuten.

9. Zeitspanne zwischen Alarmierung und Ausrücken liegt über 5 Minuten.

10. Einsatzort ist nicht über eine Landstraße an das öffentliche Straßennetz angeschlossen.

11. Anordnung der Sonder- und Wegerechte erfolgt nicht in der ersten Alarmierung.

Neufassung der Eckpunktevereinbarung vom 24.09.2018

Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte

gemäß § 7 Rettungsdienstgesetz (RDG) vom 28.03.2017

zwischen

Hansestadt Lübeck (IK: 600108646)

nachstehend „Rettungsdienstträger“ genannt,

und

den Landesverbänden der Krankenkassen

AOK NordWest -
Die Gesundheitskasse.

BKK-Landesverband NORDWEST

IKK Nord

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als land-wirtschaftliche Krankenkasse (LKK)

Knappschaft

und

den Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK)
BARMER
DAK - Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse - KKH
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Vertreten durch den Leiter der Landesvertretung Schleswig-Holstein

Verband der Privaten Krankenversicherung
Landesausschuss Schleswig-Holstein

der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung
Landesverband Nordwest
für alle Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

nachstehend „*Kostenträger*“ genannt

§ 1

Geltungsbereich

Die Benutzungsentgelte gelten gemäß § 7 RDG gegenüber allen Benutzerinnen und Benutzern des öffentlichen Rettungsdienstes des Rettungsdienstträgers, den Gemeinden als Behörden für Brandschutz und technische Hilfeleistungen und allen Kostenträgern gemäß § 7 Abs. 1 RDG. Abweichende Vereinbarungen zwischen dem Rettungsdienstträger und / oder Durchführer des Rettungsdienstes und anderen Institutionen, Organisationen oder Personen sind nicht zulässig.

§ 2

Benutzungsentgelte

(1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden folgende Benutzungsentgelte auf der Grundlage des geeinten Kosten- und Leistungsnachweises (KLN) vom 09.11.2017 festgelegt:

Rettungsmittel:	**Pauschalentgelt EUR:**	**Entgelt je Beförderungskilometer EUR:**
RTW	693,55	-
KTW	82,80*	1,83*
KTW-Fernfahrten	-	-
NEF	254,61	-

*Wird die Patientin bzw. der Patient bis zu 20 Straßenkilometern befördert, wird das Entgelt je Beförderungskilometer nicht berechnet. Die für das Entgelt je Beförderungskilometer maßgebliche Kilometerleistung beginnt mit dem 21. Kilometer nach Aufnahme des Patienten im Fahrzeug und endet mit der Ablieferung des Patienten an der vorgesehenen Stelle, es sei denn, der Einsatz wird vorher beendet. Die Kilometerangaben sind jeweils auf volle Kilometer aufzurunden.

(2) Für Beförderungen mit Rettungsmitteln i.S.d. § 4 Abs. 3 RDG sind die Benutzungsentgelte für RTW in Ansatz zu bringen. Der Einsatz eines VEF ist als NEF abzurechnen.

(3) Als KTW-Fernfahrten gelten Beförderungen ab __ km.

(4) Es gelten die Grundsätze der Entgeltberechnung und –erhebung, wie sie in der Eckpunktevereinbarung vom 01.01.2019 vereinbart wurden.

§ 3

Fälligkeit

(1) Das Benutzungsentgelt ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Leistungsbescheides zu zahlen.

(2) Gegenüber den Kostenträgern gelten die Regelungen aus Ziff.4 der Eckpunktevereinbarung vom 01.01.2019.

§ 4

Gültigkeit

Die öffentlich-rechtlichen Benutzungsentgelte gelten für Einsätze seit dem 01.03.2018. Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 01.03.2018 und ist öffentlich bekannt zu machen.

Lübeck, den _____

Hansestadt Lübeck

.....

Hamburg, den _____

BKK-Landesverband NORDWEST

.....

Kiel, den _____

AOK NORDWEST –Die Gesundheitskasse.

.....

Köln, den _____

Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.

.....

Schwerin, den _____

IKK Nord

.....

Kiel, den _____

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkassen (LKK)

.....

Kiel, den _____

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) Schleswig-Holstein

.....

Hannover, den _____

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - Landesverband Nordwest

.....

Hamburg, den _____

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Hamburg
Die neue See-Krankenversicherung

.....

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2018/06811
öffentlich

Lübeck, 26.11.2018

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
4.401 - Schule und Sport

Bearbeitung: Christiane Alvarez Fischer (E-Mail: christiane.alvarez@luebeck.de Telefon: 122-4284)

Bildungsbericht
hier: Schulstatistik der allgemeinbildenden Schulen der Hansestadt Lübeck Schuljahr 2018/19

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
17.12.2018	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
17.01.2019	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
29.01.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Berichterstattung über die jährliche Fortschreibung der aktuelle SchülerInnenzahlen an den allgemeinbildenden Schulen

Verfahren:
Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

- [ ] Ja
- [x] Nein

Es handelt sich um die Darstellung statistischer Daten, eine Beteiligung ist nicht notwendig.

Die Maßnahme ist:

- [ ] neu
- [x] freiwillig
- [ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

- [x] Nein
- [ ] Ja (Anlage 1)

Bericht:
Seit 1986 wird der Bürgerschaft in jährlicher Fortschreibung eine Schulstatistik vorgelegt. Die Fortschreibung ist ein Baustein der Bildungsberichterstattung der Hansestadt Lübeck.

Anlagen :
Schulstatistik der allgemeinbildenden Schulen Schuljahr 2018/19

Senatorin Kathrin Weiher

Hansestadt LÜBECK

Bildungsbericht:
Schulstatistik der allgemeinbildenden Schulen der Hansestadt Lübeck Schuljahr 2018/19



Schule an der Wakenitz

Schule und Sport November 2018

Impressum

Herausgeber:	Hansestadt Lübeck Bereich Schule und Sport 23539 Lübeck
Ansprechpartnerin:	Christiane Alvarez, Tel. (0451) 122-4284, e-mail: christiane.alvarez@luebeck.de
Internet:	http://www.bildung.luebeck.de

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis 5

Vorbemerkungen zur Schulstatistik der Hansestadt Lübeck 6

1. Übergreifende Daten 7

1.1 Entwicklung der SchülerInnenzahlen in der Hansestadt Lübeck und in Schleswig-Holstein . 7

1.2 Grafische Darstellung der Entwicklung der GesamtschülerInnenzahl in Lübeck 8

1.3 Abbildung Verteilung der SchülerInnen auf die Stadtteile 8

1.4 Anzahl der SchülerInnen und Klassen in den Schulformen *auf einen Blick* 9

1.5 SchülerInnenzahlen pro Schule *auf einen Blick* 10

1.6 Verteilung der SchülerInnen nach Geschlecht 12

1.7 Ausländische SchülerInnen und Deutsch als Zweitsprache (DaZ) 12

1.7.1 Ausländische SchülerInnen 13

1.7.2 DaZ-SchülerInnen in der Basisstufe 13

2. Schulverzeichnisse 15

2.1 Schulverzeichnis *nach Schularten* 15

2.2 Schulverzeichnis *nach Stadtteilen* 17

3. Daten nach Schularten 18

3.1 Grundschulen 18

3.1.1 Standortkarte der Grundschulen 18

3.1.2 SchülerInnen- und Klassenzahlen Grundschulen 19

3.1.3 Grafische Darstellung der SchülerInnenzahlen und Klassenstärken an Grundschulen .. 20

3.2 Förderzentren 22

3.2.1 Standortkarte der Förderzentren 22

3.2.2 SchülerInnen- und Klassenzahlen Förderzentren 23

3.2.3 Grafische Darstellung der SchülerInnenzahlen an den Förderzentren 24

3.2.4 SchulabgängerInnen der Förderzentren 25

3.3 Gemeinschaftsschulen 26

3.3.1 Standortkarte der Gemeinschaftsschulen 26

3.3.2 SchülerInnen- und Klassenzahlen Gemeinschaftsschulen 27

3.3.3 Grafische Darstellung der SchülerInnenzahlen und Klassenstärken an Gemeinschaftsschulen 28

3.3.4 SchulabgängerInnen an Gemeinschaftsschulen / aus Regionalschulklassen 28

3.4 Gymnasien 30

3.4.1 Standortkarte der Gymnasien 30
3.4.2 SchülerInnen- und Klassenzahlen Gymnasien 31
3.4.3 Grafische Darstellung der SchülerInnenzahlen und Klassenstärken an Gymnasien 32
3.4.4 SchulabgängerInnen der Gymnasien 33

4. Offene Ganztagsschulen und Schulkindbetreuung / Ganztag an Schule 34
4.1 Grundlagen und Teilnahmezahlen 34
4.1.1 Grundschule 34
4.1.2 Weiterführende Schule 35
4.1.3 Förderzentrum 35
4.2 Integration im Ganztag 35
4.2.1 Grundschule 36
4.2.2 Weiterführende Schule 36
4.3 Übersicht der Ganztags- und Betreuungsangebote 36

5. Integration 43
5.1 SchülerInnen mit Sonderpädagogischem Förderbedarf und Ort der Beschulung 44
5.2 Integration in der allgemeinbildenden Schule 45
5.3 Integrationskinder in der Nachmittagsbetreuung und / oder mit Teilnahme an AGs 47

6. Schulabschlüsse 48

7. Entwicklung und Prognose der SchülerInnen- und Klassenzahlen 51
7.1 Entwicklung Grundschulen 52
7.1.1 Übersicht Entwicklung und Prognose der Zahlen der GrundschülerInnen 52
7.1.2 Entwicklung und Prognose der Zahlen der Einschulungen/ErstklässlerInnen 54
7.2 Entwicklung Förderzentren 55
7.2.1 Übersicht Entwicklung der Zahlen der SchülerInnen an Förderzentren 55
7.2.2 Grafische Darstellung der Anteile der Förderschwerpunkte der SchülerInnen in Förderzentren 56
7.3 Entwicklung Gymnasien 57
7.4 Entwicklung Gemeinschaftsschulen 58
7.5 Entwicklung Regionalschulen/-klassen 58
7.6 Entwicklung der Übergänge an weiterführende Schulen 59

8. Schulentwicklung 60

9. Schullastenausgleich 63

Abkürzungsverzeichnis

AG	**Arbeitsgemeinschaft**
allg. HR	**allgemeine Hochschulreife**
dar. weibl. / dar. w.	**darunter weiblich**
DaZ	**Deutsch als Zweitsprache**
E	**Einführungsphase**
ESA	**Erster allgemeinbildender Schulabschluss**
FHR	**Fachhochschulreife**
FSA	**Förderschulabschluss**
FZ	**Förderzentrum**
gE	**Geistige Entwicklung**
GS	**Grundschule**
Gym.	**Gymnasium**
GemS	**Gemeinschaftsschule**
GGemS	**Grund- und Gemeinschaftsschule**
HL	**Hansestadt Lübeck**
I-SuS	**IntegrationsschülerInnen**
k.A.	**Keine Angabe**
Kl.	**Klasse/n**
L	**Lernen**
LEH	**Lerngruppe Erziehungshilfe**
MSA	**Mittlerer Schulabschluss**
Q	**Qualifikationsphase**
RegS	**Regionalschule**
S	**Schule**
SuS	**Schülerinnen und Schüler**
Sek I	**Sekundarstufe I**
weiterf.	**weiterführende**

Vorbemerkungen zur Schulstatistik der Hansestadt Lübeck

Die Erhebung für die Schulstatistik der Hansestadt Lübeck erfolgte am Stichtag des Statistischen Landesamtes, dem 14.09.2018. Weitere Schuldaten finden Sie in der Berufsschulstatistik, die aufgrund des späteren Erhebungsstichtages getrennt veröffentlicht wird.

Im ersten Teil werden grundlegende Daten und Übersichten (Kapitel 1 und 2) aufgezeigt, gefolgt von den Daten der einzelnen Schulen im Detail - geordnet nach Schularten (Kapitel 3). Im Anschluss werden spezifische Themen wie Ganztag und Integration dargestellt (Kapitel 4 bis 6). Im hinteren Teil des Berichtes folgen Übersichten zur Entwicklung der SchülerInnenzahlen und das Thema Schulentwicklung (Kapitel 7 und 8). Hier finden Sie Informationen zu den im letzten Jahr getätigten Investitionen, Sanierungen und Baumaßnahmen sowie Neuerungen an den Standorten. Wie immer stellen wir zum Schluss die Angaben zum Schullastenausgleich dar (Kapitel 9).

Für eine umfassende Darstellung der Lübecker Bildungszahlen sei auf die im Juni 2018 vorgelegten, aktualisierten **Kerndaten zu Bildung in Lübeck** verwiesen, die im Internet im Familien- und Bildungsportal der Hansestadt Lübeck (www.bildung.luebeck.de) unter der Rubrik Bildungsmonitoring abgerufen werden können.

1. Übergreifende Daten

1.1 Entwicklung der SchülerInnenzahlen in der Hansestadt Lübeck und in Schleswig-Holstein

Die SchülerInnenzahl in den Schulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken. Insgesamt besuchen 19.675 SchülerInnen (2017/18 = 19.812; -0,7 %) die Lübecker Schulen. Landesweit[1] ist nur ein minimaler Rückgang von 0,2 % zu verzeichnen (rund 278.500 SchülerInnen, Vorjahr 279.100).

In den Grundschulen werden 60 SchülerInnen weniger als im Vorjahr beschult (- 0,8 %). Landesweit gab es eine leichte Steigerung (rund 101.500 GrundschülerInnen, Vorjahr 100.500, + 1 %, und damit eine identische Steigerung wie im Vorjahr). Landesweit werden 24.500 Erstklässler beschult (Vorjahr 24.100). In Lübeck wurden ähnlich viele Kinder eingeschult wie im Vorjahr.

Die Zahl der SchülerInnen an Gemeinschaftsschulen stieg in Lübeck nur unwesentlich um 0,2 %. Landesweit besuchen 94.800 Kinder und Jugendliche eine Gemeinschaftsschule, dies sind 1,6 % mehr als im Vorjahr. Die Regionalschulklassen an den Lübecker Gemeinschaftsschulen liefen zum letzten Schuljahr aus.

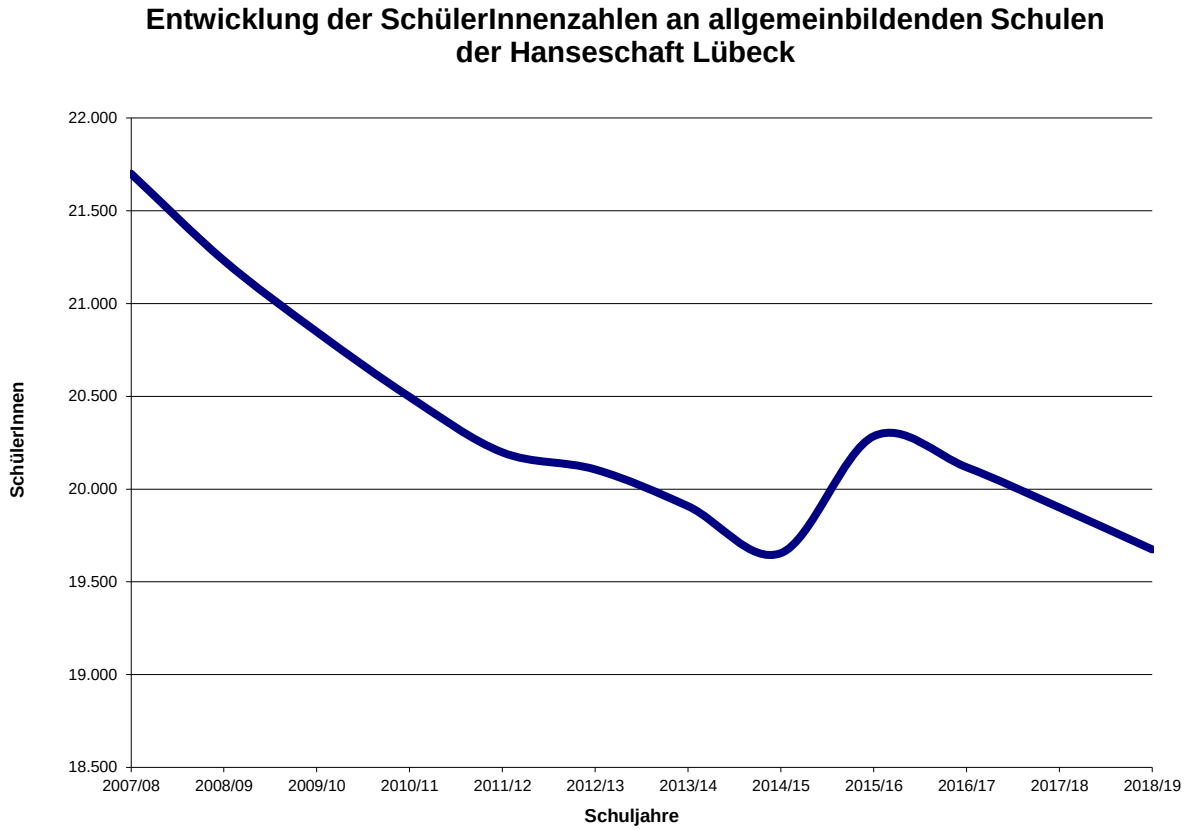
In den Gymnasien (ohne Abendgymnasium) sank die GesamtschülerInnenzahl minimal um 0,5 %. Landesweit stieg die Zahl mit rund 75.800 Schülerinnen und Schülern leicht um 0,8 % (Vorjahr 75.200).

Die Förderzentren verzeichnen wachsende SchülerInnenzahlen (+ 5 %). Der Anteil der an Förderzentren beschulten Kinder ist auf 2,2 % gestiegen, der Anteil der integrativ beschulten Kinder leicht gesunken.
In den Förderzentren sinkt der Anteil der SchülerInnen mit Förderbedarf im Bereich Lernen sowie sozial-emotionale Entwicklung (s. Ausführungen unter 5.1 und 7.2).
Landesweit sinken die Zahlen an den Förderzentren. Es werden rund 4.750 SchülerInnen in Förderzentren beschult (Vorjahr 4.900).

Auf die Gesamtzahlen wirkt sich auch weiterhin die Zahl der Kinder mit Unterstützungsbedarf „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ) aus (s.1.7.2), wenngleich die Zahl der Kinder in der DaZ-Basisstufe seit 2017/18 wieder sinkt. Wie im Vorjahr werden an allen Schulformen DaZ-Kinder und –Jugendliche unterrichtet, wobei die Beschulung vor allem an Grund- sowie Gemeinschaftsschulen erfolgt. In den Förderzentren findet die Förderung von 65 DaZ-Kindern integrativ statt, sie sind in den Gesamtzahlen enthalten.

[1] Die Zahlen für das Land Schleswig-Holstein wurden der Schülerzahlprognose in der Augustausgabe von *Schule Aktuell* entnommen.

1.2 Grafische Darstellung der Entwicklung der GesamtschülerInnenzahl in Lübeck



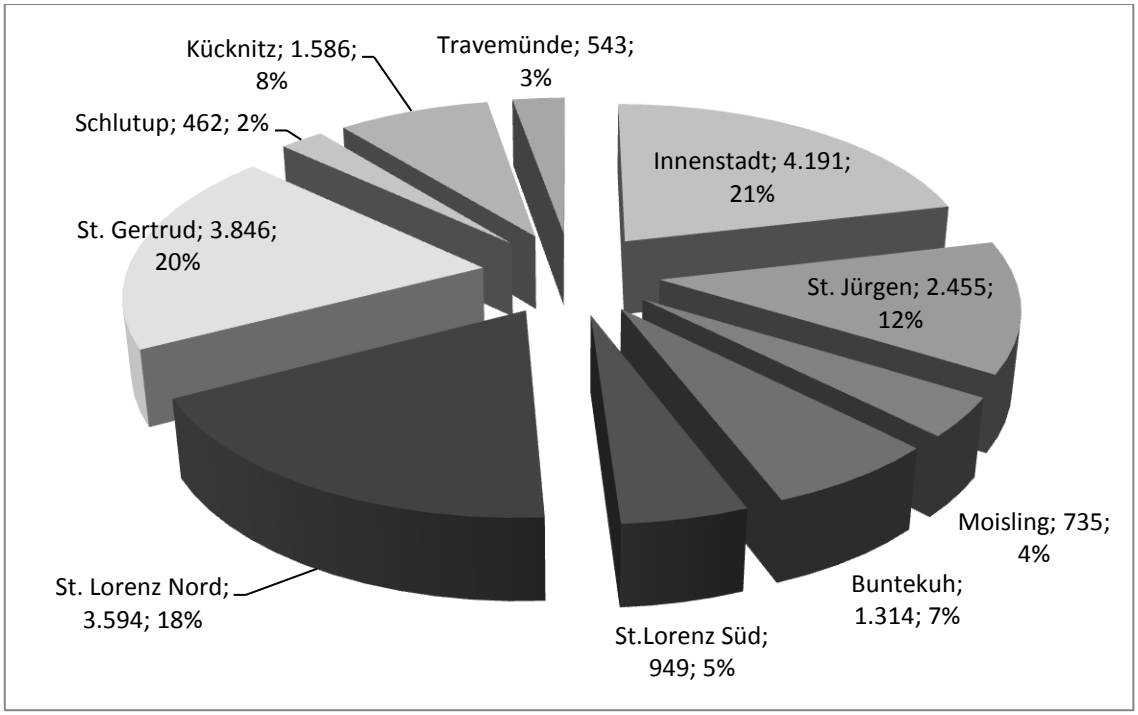
Die SchülerInnenzahlen an den *Schulen in kommunaler Trägerschaft* sind im Vergleich zum Vorjahr leicht niedriger (- 0,7 %). 19.675 SchülerInnen (2017/18 = 19.812) besuchen aktuell eine Schule der Hansestadt Lübeck. In diesen SchülerInnenzahlen sind auch außerhalb Lübecks wohnende Kinder und Jugendliche enthalten, die nach Lübeck pendeln. Gleichzeitig pendeln Kinder zu Schulen außerhalb Lübecks.

736 Lübecker Schülerinnen und Schüler besuchten eine Lübecker Schule, die in *privater Trägerschaft* liegt (Johannes-Prassek-Schule, Freie Waldorfschule, Freie Dorfschule, Paul-Burwick-Schule) oder die Grund- und Gemeinschaftsschule Stecknitz.

Weitere Informationen zur Entwicklung der SchülerInnenzahlen finden Sie in Kapitel 7.

1.3 Abbildung Verteilung der SchülerInnen auf die Stadtteile

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Verteilung der Schülerinnen und Schüler aller Schulformen auf die Stadtteile (einschließlich Förderzentren, ohne Abendgymnasium; inkl. DaZ-Basisstufe). Hier sind nur die Schulen in Trägerschaft der Hansestadt dargestellt.
Neben den Innenstadtschulen besuchen die SchülerInnen vor allem Schulen in St. Gertrud und St. Lorenz Nord (jeweils rund 20 %). Die Anteile haben sich im Vergleich zum Vorjahr nicht wesentlich verändert.



1.4 Anzahl der SchülerInnen und Klassen in den Schulformen *auf einen Blick*

Schulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck

Schularten	Schuljahr 2013/14			Schuljahr 2014/15			Schuljahr 2015/16			Schuljahr 2016/17			Schuljahr 2017/18			Schuljahr 2018/19		
	Sch.	Kl.	Sch./Kl. Durch-schnitt	Sch.	Kl.	Sch./Kl. Durch-schnitt	Sch.	Kl.	Sch./Kl. Durch-schnitt	Sch.	Kl.	Sch./Kl. Durch-schnitt	Sch.	Kl.	Sch./Kl. Durch-schnitt	Sch.	Kl.	Sch./Kl. Durch-schnitt
Grundschulen	6.740	329	20,5	6.810	334	20,4	7.059	359	19,7	7.278	363	20,0	7.214	354	20,4	7.154	350	20,4
Hauptschulen	84	6	14,0															
Realschulen	325	15	21,7															
Regionalschulen/-schulklassen	596	29	20,6	608	26	23,4	413	32	12,9	266	12	22,2	89	4	22,3	0	0	0
GemeinschaftsS*	5.761	242	23,8	6.245	264	23,7	6.488	282	23,0	6.696	301	22,2	6.727	298	22,6	6.742	301	22,4
Gymnasien	5.690	225	25,3	5.720	230	24,9	5.800	234	24,8	5.350	218	24,5	5.281	217	24,3	5.254	217	24,2
Abendgymnasium	102	6	17,0	103	6	17,2	103	6	17,2	110	6	18,3	86	6	14,3	88	6	14,7
Förderzentren	464	49	9,5	412	42	9,8	422	44	9,6	418	43	9,7	415	43	9,7	437	46	9,5
DAZ-Basisstufen-SchülerInnen (Vollzeit)				199	15	13,3	in den Zahlen der einzelnen Schulformen enthalten: 323			in den Zahlen der einzelnen Schulformen enthalten: 553			in den Zahlen der einzelnen Schulformen enthalten: 462			in den Zahlen der einzelnen Schulformen enthalten: 324		
Insgesamt	**19.867**			**20.097**			**20.285**			**20.118**			**19.812**			**19.675**		

* ohne Regionalschulklassen

Die GesamtschülerInnenzahl ist in den Schulen der Hansestadt Lübeck in diesem Jahr minimal gesunken (- 0,7 %), insgesamt besuchen 19.675 SchülerInnen die Lübecker Schulen. In den Grundschulen ist keine wesentliche Änderung der SchülerInnenzahlen festzustellen (- 0,8 %). Die Zahl der SchülerInnen an Gemeinschaftsschulen (gerechnet ohne die Regionalschulklassen) blieb gleich (+ 0,2 %). In den Gymnasien (ohne Abendgymnasium) sank die GesamtschülerInnenzahl leicht um 0,5 %. Die Förderzentren verzeichnen steigende SchülerInnenzahlen (+ 5 %). Die Zahl der SchülerInnen in der DaZ-Basisstufe sank deutlich um 138 Kinder.

Die Entwicklung der SchülerInnen und Klassenzahlen an den einzelnen Schulformen über die letzten Jahre ist in Kapitel 7 dargestellt.

Schulen in freier Trägerschaft

Schule	Schuljahr 2013/14			Schuljahr 2014/15			Schuljahr 2015/16			Schuljahr 2016/17			Schuljahr 2017/18			Schuljahr 2018/19		
	Sch.	Kl.	Sch./Kl. Durch-schnitt	Sch.	Kl.	Sch./Kl. Durch-schnitt	Sch.	Kl.	Sch./Kl. Durch-schnitt	Sch.	Kl.	Sch./Kl. Durch-schnitt	Sch.	Kl.	Sch./Kl. Durch-schnitt	Sch.	Kl.	Sch./Kl. Durch-schnitt
Freie Waldorfschule																		
Kl. 1-10	397	12	33	408	13	31,4	454	22	20,6	497	22	22,6	484	31	15,6	502	12	41,8
Oberstufe	133	4	33	124	4	31,0	133	5	26,6	122	5	24,4	108	6	18,0	106	3	35,3
Paul-Burwick-Schule	81	11	7	82	11	7,5	84	11	7,6	82	11	7,5	77	11	7,0	74	11	6,7
Johannes-Prassek-Schule	81	5	16	104	7	14,9	114	8	14,3	105	8	13,1	98	8	12,3	115	8	14,4
Freie Dorfschule							15	1	15,0	16	1	16,0	23	1	23,0	22	1	22,0
Insgesamt	**692**	**32**		**718**	**35**		**800**	**47**		**822**	**47**		**790**	**57**		**819**	**35**	

819 Kinder und Jugendliche *aus Lübeck oder dem Umland* besuchen aktuell Lübecker Schulen in freier Trägerschaft (Johannes-Prassek-Schule, Freie Waldorfschule, Freie Dorfschule, Paul-Burwick-Schule). Von diesen SchülerInnen wohnen 700 in Lübeck.

Die Grund- und Gemeinschaftsschule Stecknitz besuchen 94 Lübecker Kinder und Jugendliche.

Die entsprechenden Zahlen sind den Kapiteln der einzelnen Schulformen zu entnehmen.

1.5 SchülerInnenzahlen pro Schule *auf einen Blick*

In der nachfolgenden Tabelle sind die SchülerInnenzahlen für die einzelnen Schulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck getrennt nach Grund- und weiterführender Schule aufgelistet. Die Kinder und Jugendlichen der DaZ-Basisklassen werden in Extraspalten aufgeführt. Die DaZ-Basis-SchülerInnen an Förderzentren werden als reguläre SchülerInnen geführt und sind daher in den Gesamtzahlen des jeweiligen Förderzentrums enthalten. Die in der DaZ-Spalte genannten Zahlen gehen daher nicht in die Gesamtsumme der DaZ-Zahlen mit ein und sind nur zu Informationszwecken aufgeführt.

Schulen	Grund-schule	Förder-zentrum	GemS	Gym-nasium	Gesamt	DaZ Basisstufe Grund-schule	DaZ Basisstufe weiterf. Sch.	Gesamt mit DaZ
Abendgymnasium				88	88	0	0	88
Albert-Schweitzer-Schule	148		382		530	0	0	530
Astrid-Lindgren-Schule		47			47	0	0	47
Baltic-Schule	224		833		1.057	0	0	1.057
Berend-Schröder-Schule		57			57	0	0	57
Bugenhagen-Schule	171				171	0	0	171
Carl-Jacob-Burckhardt-Gymnasium				764	764	0	6	770
Dom-Schule	211				211	0	0	211
Emanuel-Geibel-GemS			443		443	0	11	454
Ernestinenschule				640	640	0	0	640
Geschwister-Prenski-Schule			791		791	0	0	791
Gotthard-Kühl-Schule	251		388		639	29	27	695
GGemS St. Jürgen	203		862		1.065	0	14	1.079
Grundschule am Koggenweg	246				246	11	0	257
Grundschule Eichholz	179				179	0	0	179
Grundschule Groß Steinrade	85				85	0	0	85
Heinrich-Mann-Schule	134		302		436	23	6	465
Holstentor-GemS			540		540	0	14	554
Johanneum zu Lübeck				897	897	0	0	897
Julius-Leber-Schule	151		367		518	14	15	547
Kahlhorst-Schule	426				426	23	0	449
Kaland-Schule	333				333	0	0	333
Katharineum zu Lübeck				835	835	0	0	835
Luther-Schule	213				213	11	0	224
Maria-Montessori-Schule		77			77	0	0	77
Marien-Schule	219				219	12	0	231
Matthias-Leithoff-Schule		156			156	0	0	156
Mühlenweg-Schule	184				184	0	0	184
Oberschule zum Dom				778	778	0	0	778
Paul-Gerhardt-Schule	208				208	0	0	208
Paul-Klee-Schule	398				398	0	0	398
Pestalozzi-Schule	260				260	13	0	273
Rangenberg-Schule	90				90	0	0	90
Schule am Meer	91		241		332	0	12	344
Schule am Stadtpark	238				238	0	0	238
Schule an der Wakenitz	172		369		541	6	10	557
Schule Falkenfeld	126				126	10	0	136
Schule Grönauer Baum	182				182	14	0	196
Schule Lauerholz	334				334	0	0	334
Schule Marli	192				192	0	0	192
Schule Niendorf	39				39	0	0	39
Schule Roter Hahn	244				244	10	0	254
Grundschule Schönböcken	104				104	0	0	104
Schule Tremser Teich	263		413		676	0	0	676
Schule Utkiek	140				140	0	0	140
Schule Wilhelmshöhe		100			100	0	0	100
Stadtschule Travemünde	192				192	7	0	199
Thomas-Mann-Schule				948	948	0	0	948
Trave-GGemS	151		397		548	0	12	560
Trave-Gymnasium				386	386	0	0	386
Willy-Brandt-Schule	158		290		448	11	3	462
Gesamt *ohne* DaZ-Basisstufe	**6.960**	**437**	**6.618**	**5.336**	**19.351**	**194**	**130**	
Gesamt *mit* DaZ-Basisstufe	**7.154**	**437**	**6.742**	**5.342**		***324***		**19.675**
						Gesamt DaZ in allgemeinbildenden Schulen		

1.6 Verteilung der SchülerInnen nach Geschlecht

Schulart	weibl. Schülerinnen	SchülerInnen insgesamt	Anteil weibl. Schülerinnen
Grundschule	3.524	7.154	49,3%
Förderzentrum	130	437	29,7%
Gemeinschaftsschule	3.221	6.742	47,8%
Gymnasium	2.844	5.254	54,1%
Abendgymnasium	44	88	50,0%
Insgesamt	**9.763**	**19.675**	**49,6%**

Die Grundschule besuchen Mädchen und Jungen - wie zu erwarten - zu ungefähr gleichen Teilen.

Auf die weiterführenden Schulen verteilen sich weibliche und männliche Kinder und Jugendliche jedoch ungleichmäßig. An den Gymnasien ist die Zahl der Schülerinnen größer (54 %) als die der Schüler, während es an den Gemeinschaftsschulen (48 %) umgekehrt ist.

An den Förderzentren finden sich deutlich mehr männliche Schüler. Nur 30 % sind Schülerinnen.

Eine fast identische Ungleichverteilung gab es auch in den Vorjahren.

1.7 Ausländische SchülerInnen und Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Seit dem Schuljahr 2013/14 wird in der Schulstatistik ebenso wie in der Landesstatistik die Anzahl der SchülerInnen ohne deutsche Staatsangehörigkeit abgebildet.

In Lübeck besaßen im Jahr 2017 laut Integrationsmonitoring[2] 10,5% der 0-17-jährigen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit, 2016 hatten 10,2 % dieser Altersgruppe eine ausländische Staatsangehörigkeit und 35,7% einen Migrationshintergrund.

Schülerinnen und Schüler, die in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) in Vollzeit unterrichtet werden (Basisstufe), werden sowohl in einer eigenen Tabelle aufgeführt, als auch bei den jeweiligen Schulen dargestellt und in die SchülerInnenzahlen mit eingerechnet. DaZ-Kinder, die die Basisstufe absolviert haben und zusätzliche Stunden in Deutsch erhalten (Aufbaustufe), werden bei ihrer regulären Klasse geführt.

[2] Stabsstelle Integration (3/2018). Integrationsmonitoring. Indikatoren zum Stand der Integration. Zwischenbericht 2016/17. Hansestadt Lübeck: Fachbereich 2.

1.7.1 Ausländische SchülerInnen

Schulart	Ausländische SchülerInnen	SchülerInnen insgesamt	Anteil ausländische SchülerInnen
Grundschule	805	7.154	11,3%
Förderzentrum	57	437	13,0%
Gemeinschaftsschule	719	6.742	10,7%
Gymnasium	197	5.254	3,7%
Abendgymnasium	6	88	6,8%
Insgesamt	**1.784**	**19.675**	**9,1%**

Aufgeführt sind SchülerInnen, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (inkl. DaZ-Basisstufen-SchülerInnen).

In den Grundschulen haben 11 % der Kinder eine ausländische Staatsangehörigkeit. Diese Zahl ist nur leicht niedriger als im Vorjahr.
Der Anteil der ausländischen SchülerInnen ist, wenn man das Abendgymnasium unberücksichtigt lässt, an den Gymnasien (4 %) am niedrigsten und an den Gemeinschaftsschulen am höchsten (11 %). Diese Anteile sind leicht gestiegen (Vorjahr 3 % bzw. 10 %).
Die Förderzentren besuchen 13 % SchülerInnen ohne deutsche Staatsangehörigkeit. Dies ist eine deutliche Steigerung zum Vorjahr (8 %).
Am Abendgymnasium sank der Anteil von 12 % auf 7%.
Insgesamt ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen mit ausländischer Staatsangehörigkeit in den Schulen nur leicht gestiegen (9,1% vs. 8,7%).

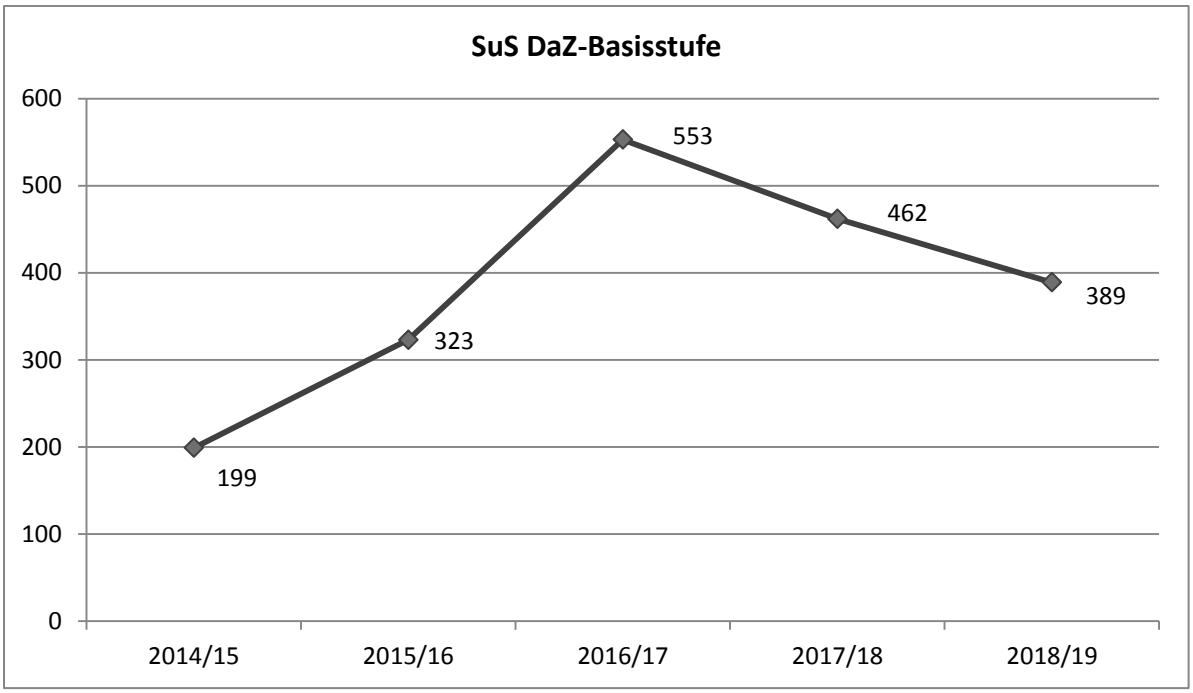
1.7.2 DaZ-SchülerInnen in der Basisstufe

Schulart	DAZ-SchülerInnen	darunter weiblich	Klassen
Grundschule	194	85	17
Gemeinschaftsschule	124	53	11
Gymnasium	6	5	1
Förderzentren	65	-	0
Insgesamt	**389**	**143**	**29**

Es werden an allen Schulformen Kinder und Jugendliche in der Basisstufe unterrichtet. In den weiterführenden Schulen werden DaZ-Klassen an mehreren Gemeinschaftsschulen und an einem Gymnasium angeboten. Die SchülerInnen mit DaZ-Förderbedarf werden an den Förderzentren nicht separat geführt. Die DaZ-Zahlen der einzelnen Schulen können den Tabellen der jeweiligen Schulformen entnommen werden.
SchülerInnen in der DaZ-Aufbaustufe besuchen reguläre Klassen und erhalten zusätzliche Deutschstunden. Sie werden daher nicht separat erfasst.

Die Zahl der SchülerInnen in der DaZ-Basisstufe ist insgesamt deutlich gesunken: In diesem Jahr werden an den allgemeinbildenden Schulen weniger DaZ-SchülerInnen in der Basisstufe unterrichtet als im Vorjahr (damals insgesamt 462).

Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht die Entwicklung der DaZ-Basisstufe über die letzten 5 Jahre.



Die Grafik veranschaulicht, dass die DaZ-Zahlen in der Basisstufe bis zum Schuljahr 2016/17 deutlich anstiegen, nun aber wieder sinken. Es kommen also weniger neue Kinder und Jugendliche mit geringen Deutschkenntnissen in die Schulen. Die DaZ-BasisstufenschülerInnen der vergangenen Schuljahre befinden sich allerdings jetzt in der Aufbaustufe und benötigen noch weiterhin Unterstützung.

2. Schulverzeichnisse

2.1 Schulverzeichnis *nach Schularten*

Nachfolgend sind die Schulen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck aufgeführt.

	Grundschulstandorte	Schule	Stadtteil	Stadtbezirk
	Hauptstellen			
1.	Grund- und Gemeinschaftssch.	Albert-Schweitzer-Schule	St. Gertrud	Marli/Brandenbaum
2.	Grund- und Gemeinschaftssch.	Baltic-Schule	Buntekuh	Buntekuh
3.	Grundschule	Bugenhagen-Schule	St. Lorenz Süd	St. Lorenz Süd
4.	Grundschule	Dom-Schule	Innenstadt	Innenstadt
5.	Grundschule	Grundschule am Koggenweg	Buntekuh	Buntekuh
6.	Grund- und Gemeinschaftssch.	GGemS St. Jürgen	St. Jürgen	Hüxtertor
7.	Grund- und Gemeinschaftssch.	Julius-Leber-Schule	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord
8.	Grund- und Gemeinschaftssch.	Gotthard-Kühl-Schule	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord
9.	Grund- und Gemeinschaftssch.	Heinrich-Mann-Schule	Moisling	Alt-Moisling
10.	Grundschule	Kahlhorst-Schule	St. Jürgen	Hüxtertor
11.	Grundschule	Kaland-Schule	St. Jürgen	Hüxtertor
12.	Grundschule	Luther-Schule	St. Lorenz Süd	St. Lorenz Süd
13.	Grundschule	Marien-Schule	Innenstadt	Innenstadt
14.	Grundschule	Mühlenweg-Schule	Moisling	Alt Moisling
15.	Grundschule	Paul-Gerhardt-Schule	St. Lorenz Nord	Dornbreite/Krempelsdorf
16.	Grundschule	Paul-Klee-Schule	St. Jürgen	Stecknitz
17.	Grundschule	Pestalozzi-Schule	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord
18.	Grundschule	Rangenberg-Schule	Kücknitz	Dänischburg
19.	Grund- und Gemeinschaftssch.	Schule am Meer	Travemünde	Alt-Travemünde
20.	Grundschule	Schule am Stadtpark	St. Gertrud	Burgtor
21.	Grund- und Gemeinschaftssch.	Schule an der Wakenitz	St. Gertrud	Eichholz
22.	Grundschule	Schule Eichholz	St. Gertrud	Eichholz
23.	Grundschule	Schule Falkenfeld	St. Lorenz Nord	Falk./Vorwerk
24.	Grundschule	Schule Grönauer Baum	St. Jürgen	Strecknitz
25.	Grundschule	Schule Groß Steinrade	St. Lorenz Nord	Gr. Steinrade
26.	Grundschule	Schule Lauerholz	St. Gertrud	Karlshof
27.	Grundschule	Schule Marli	St. Gertrud	Marli/Brandenbaum
28.	Grundschule	Schule Niendorf	Moisling	Niendorf
29.	Grundschule	Schule Roter Hahn	Kücknitz	Alt-Kücknitz
30.	Grundschule	Schule Schönböcken	St. Lorenz Nord	Gr. Steinrade
31.	Grund- und Gemeinschaftssch.	Schule Tremser Teich	St. Lorenz Nord	Falk./Vorwerk
32.	Grundschule	Schule Utkiek	Kücknitz	Herrenwyk
33.	Grundschule	Stadtschule Travemünde	Travemünde	Alt-Travemünde
34.	Grund- und Gemeinschaftssch.	Trave-Grund- und Gemeinschaftsschule	Kücknitz	Alt-Kücknitz
35.	Grund- und Gemeinschaftssch.	Willy-Brandt-Schule	Schlutup	Schlutup
	Außenstellen			
36.	Grundschule	Kahlhorst-Schule, Zwgst. Niederbüssau	St. Jürgen	Niederbüssau
37.	Grundschule	Paul-Klee-Schule, Zwgst. Wulfsdorf	St. Jürgen	Wulfsdorf
38.	Grundschule	Pestalozzi-Schule, Zwgst. Dornbreite	St. Lorenz Nord	Dornbreite/Krempelsdorf
39.	Grundschule	Schule Lauerholz, Zwgst. Israelsdorf	St. Gertrud	Karlshof

	Förderzentren und -klassen	Schule	Stadtteil	Stadtbezirk
1.	Förderzentrum	Astrid-Lindgren-Schule	Moisling	Alt-Moisling
2.	Förderzentrum	Berend-Schröder-Schule	Innenstadt	Innenstadt
3.	Förderzentrum	Maria-Montessori-Schule	St. Gertrud	Marli/Brandenbaum
4.	Förderzentrum	Matthias-Leithoff-Schule	Kücknitz	Alt-Kücknitz
5.	Förderzentrum	Schule Wilhelmshöhe	St. Lorenz Nord	Falk./Vorwerk
6.	Sprachheilklasse	Schule Lauerholz	St. Gertrud	Karlshof
7.	Sprachheilklasse	Pestalozzi-Schule	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord

	Gymnasien	Schule	Stadtteil	Stadtbezirk
1.	Gymnasium	Carl-Jacob-Burckhardt-Gymnasium	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord
2.	Gymnasium	Ernestinenschule	Innenstadt	Innenstadt
3.	Gymnasium	Johanneum zu Lübeck	Innenstadt	Innenstadt
4.	Gymnasium	Katharineum zu Lübeck	Innenstadt	Innenstadt
5.	Gymnasium	Oberschule zum Dom	Innenstadt	Innenstadt
6.	Gymnasium	Thomas-Mann-Schule	St. Gertrud	Marli/Brandenbaum
7.	Gymnasium	Trave-Gymnasium	Kücknitz	Alt-Kücknitz

	Gemeinschaftsschulen	Schule	Stadtteil	Stadtbezirk
	Grund- und Gemeinschaftsschulen			
1.	Grund- und Gemeinschaftss.	Albert-Schweitzer-Schule	St. Gertrud	Marli/Brandenbaum
2.	Grund- und Gemeinschaftss.	Baltic-Schule	Buntekuh	Buntekuh
3.	Grund- und Gemeinschaftss.	Gotthard-Kühl-Schule	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord
4.	Grund- und Gemeinschaftss.	GGemS St. Jürgen	St. Jürgen	Hüxtertor
5.	Grund- und Gemeinschaftss.	Heinrich-Mann-Schule	Moisling	Alt-Moisling
6.	Grund- und Gemeinschaftss.	Julius-Leber-Schule	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord
7.	Grund- und Gemeinschaftss.	Schule am Meer	Travemünde	Alt-Travemünde
8.	Grund- und Gemeinschaftss.	Schule an der Wakenitz	St. Gertrud	Eichholz
9.	Grund- und Gemeinschaftss.	Schule Tremser Teich	St. Lorenz Nord	Falk./Vorwerk
10.	Grund- und Gemeinschaftss.	Trave-GGemS	Kücknitz	Alt-Kücknitz
11.	Grund- und Gemeinschaftss.	Willy-Brandt-Schule	Schlutup	Schlutup
	Gemeinschaftsschulen			
12.	Gemeinschaftsschule	Emanuel-Geibel-Gemeinschaftsschule	Innenstadt	Innenstadt
13.	Gemeinschaftsschule	Geschwister-Prenski-Schule	St. Gertrud	Burgtor
14.	Gemeinschaftsschule	Holstentor-Gemeinschaftsschule	St. Lorenz Süd	St. Lorenz Süd

Eine Darstellung der Schulen der Hansestadt Lübeck finden Sie auch unter http://bildung.luebeck.de/kinder-von-6-12/schule/schuldatenbank/index.html.

Neben den Schulen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck befinden sich in Lübeck noch die katholische Johannes-Prassek-Grundschule, die Freie Dorfschule, die Freie Waldorfschule und das Förderzentrum Paul-Burwick-Schule. Die Grund- und Gemeinschaftsschule Stecknitz nimmt am Standort Krummesse auch Lübecker Kinder auf.

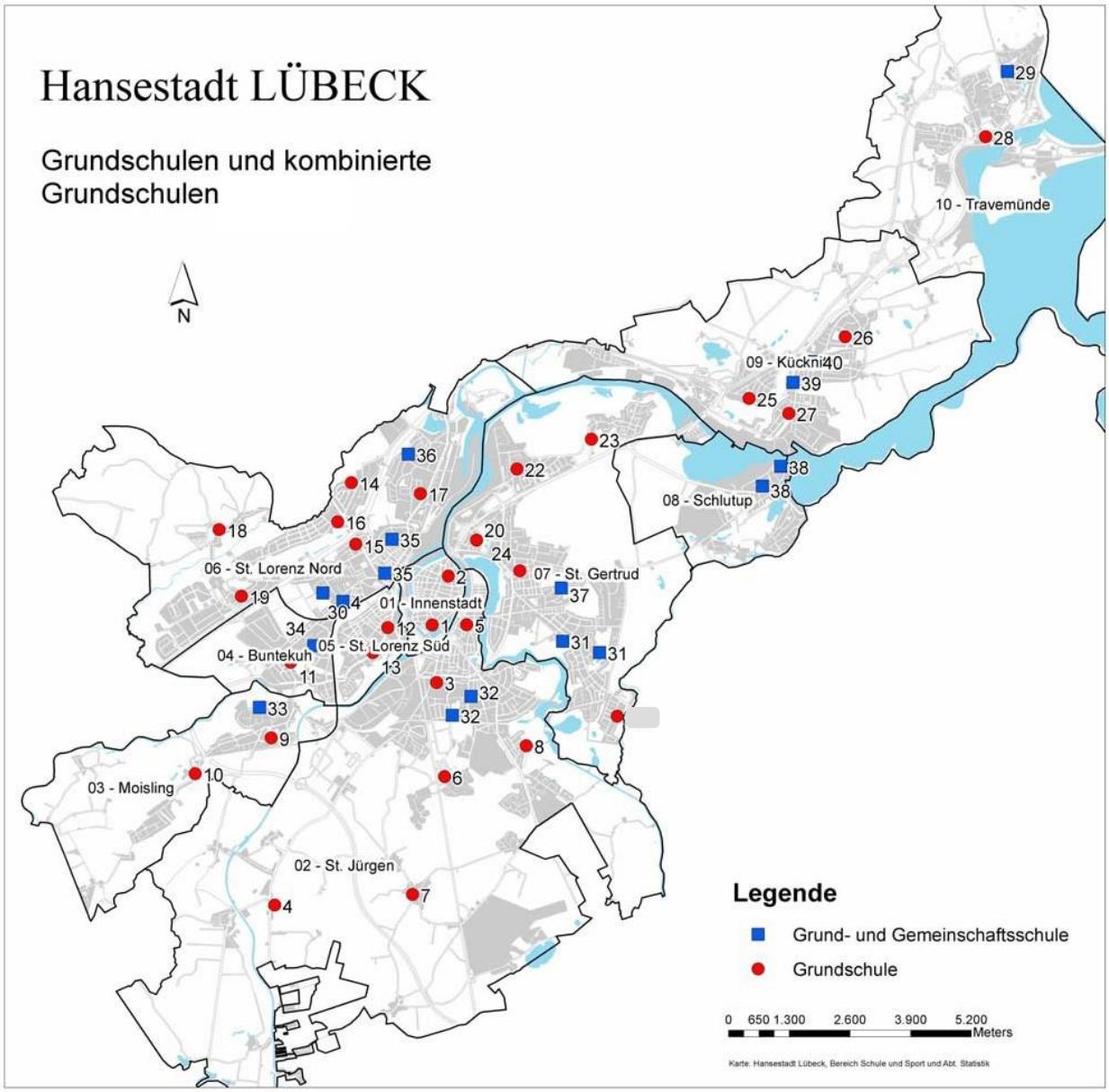
2.2 Schulverzeichnis *nach Stadtteilen*

	Stadtteil	Stadtbezirk	Schulart	Schule
1.	Innenstadt	Innenstadt	Gymnasium	Abendgymnasium (OzD)
2.	Innenstadt	Innenstadt	Förderzentrum	Berend-Schröder-Schule
3.	Innenstadt	Innenstadt	Grundschule	Dom-Schule
4.	Innenstadt	Innenstadt	Gemeinschaftsschule	Emanuel-Geibel-Gemeinschaftsschule
5.	Innenstadt	Innenstadt	Gymnasium	Ernestinenschule
6.	Innenstadt	Innenstadt	Gymnasium	Johanneum zu Lübeck
7.	Innenstadt	Innenstadt	Gymnasium	Katharineum zu Lübeck
8.	Innenstadt	Innenstadt	Grundschule	Marien-Schule
9.	Innenstadt	Innenstadt	Gymnasium	Oberschule zum Dom
1.	St. Jürgen	Hüxtertor	Grund- und Gemeinschaftssch.	Grund- und Gemeinschaftssch. St. Jürgen
2.	St. Jürgen	Hüxtertor	Grundschule	Kahlhorst-Schule
3.	St. Jürgen	Hüxtertor	Grundschule	Kaland-Schule
4.	St. Jürgen	Stecknitz	Grundschule	Paul-Klee-Schule
5.	St. Jürgen	Stecknitz	Grundschule	Schule Grönauer Baum
6.	St. Jürgen	Wulfsdorf	Grundschule	Paul-Klee-Schule, Zwgst. Wulfsdorf
7.	St. Jürgen	Niederbüssau	Grundschule	Kahlhorst-Schule, Zwgst. Niederbüssau
1.	Moisling	Alt Moisling	Förderzentrum	Astrid-Lindgren-Schule
2.	Moisling	Alt Moisling	Grund- und Gemeinschaftssch.	Heinrich-Mann-Schule
3.	Moisling	Alt Moisling	Grundschule	Mühlenweg-Schule
4.	Moisling	Niendorf	Grundschule	Schule Niendorf
1.	Buntekuh	Buntekuh	Grund- und Gemeinschaftssch.	Baltic-Schule
2.	Buntekuh	Buntekuh	Grundschule	Grundschule am Koggenweg
1.	St. Lorenz Süd	St. Lorenz Süd	Grundschule	Bugenhagen-Schule
2.	St. Lorenz Süd	St. Lorenz Süd	Gemeinschaftsschule	Holstentor-Gemeinschaftsschule
3.	St. Lorenz Süd	St. Lorenz Süd	Grundschule	Luther-Schule
1.	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord	Gymnasium	Carl-Jacob-Burckhardt-Gymnasium
2.	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord	Grund- und Gemeinschaftssch.	Gotthard-Kühl-Schule
3.	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord	Grund- und Gemeinschaftssch.	Julius-Leber-Schule
4.	St. Lorenz Nord	Dornbreite/Krempels	Grundschule	Paul-Gerhardt-Schule
5.	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord	Grundschule	Pestalozzi-Schule
6.	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord	Förderklasse	Sprachheilklasse an der Pestalozzi-Schule
7.	St. Lorenz Nord	Dornbreite/Krempels	Grundschule	Pestalozzi-Schule, Zwgst. Dornbreite
8.	St. Lorenz Nord	Falk./Vorwerk	Grundschule	Schule Falkenfeld
9.	St. Lorenz Nord	Gr. Steinrade	Grundschule	Schule Groß Steinrade
10.	St. Lorenz Nord	Gr. Steinrade	Grundschule	Schule Schönböcken
11.	St. Lorenz Nord	Falk./Vorwerk	Grund- und Gemeinschaftssch.	Schule Tremser Teich
12.	St. Lorenz Nord	Falk./Vorwerk	Förderzentrum	Schule Wilhelmshöhe
1.	St. Gertrud	Marli/Brandenbaum	Grund- und Gemeinschaftssch.	Albert-Schweitzer-Schule
2.	St. Gertrud	Burgtor	Gemeinschaftsschule	Geschwister-Prenski-Schule
3.	St. Gertrud	Marli/Brandenbaum	Förderzentrum	Maria-Montessori-Schule
4.	St. Gertrud	Burgtor	Grundschule	Schule am Stadtpark
5.	St. Gertrud	Eichholz	Grund- und Gemeinschaftssch.	Schule an der Wakenitz
6.	St. Gertrud	Eichholz	Grundschule	Schule Eichholz
7.	St. Gertrud	Karlshof	Grundschule	Schule Lauerholz
8.	St. Gertrud	Karlshof	Förderklasse	Sprachheilklasse an der Schule Lauerholz
9.	St. Gertrud	Karlshof	Grundschule	Schule Lauerholz, Zwgst. Israelsdorf
10.	St. Gertrud	Marli/Brandenbaum	Grundschule	Schule Marli
11.	St. Gertrud	Marli/Brandenbaum	Gymnasium	Thomas-Mann-Schule
1.	Schlutup	Schlutup	Grund- und Gemeinschaftssch.	Willy-Brandt-Schule
1.	Kücknitz	Alt-Kücknitz	Förderzentrum	Matthias-Leithoff-Schule
2.	Kücknitz	Dänischburg	Grundschule	Schule Rangenberg
3.	Kücknitz	Alt-Kücknitz	Grundschule	Schule Roter Hahn
4.	Kücknitz	Herrenwyk	Grundschule	Schule Utkiek
5.	Kücknitz	Alt-Kücknitz	Grund- und Gemeinschaftss.	Trave-GGemS
6.	Kücknitz	Alt-Kücknitz	Gymnasium	Trave-Gymnasium
1.	Travemünde	Alt-Travemünde	Grund- und Gemeinschaftss.	Schule am Meer
2.	Travemünde	Alt-Travemünde	Grundschule	Stadtschule Travemünde

3. Daten nach Schularten

3.1 Grundschulen

3.1.1 Standortkarte der Grundschulen



Grundschulen

1	Dom-Schule
2	Marien-Schule
3	Kahlhorst-Schule
4	Kahlhorst-Schule, Außenstelle Niederbüssau
5	Kaland-Schule
6	Paul-Klee-Schule
7	Paul-Klee-Schule, Außenstelle Wulfsdorf
8	Schule Grönauer Baum
9	Mühlenweg-Schule
10	Schule Niendorf
11	Grundschule am Koggenweg
12	Bugenhagen-Schule
13	Luther-Schule
14	Paul-Gerhardt-Schule
15	Pestalozzi-Schule
16	Pestalozzi-Schule Außenstelle Dornbreite
17	Schule Falkenfeld
18	Schule Groß Steinrade
19	Schule Schönböcken
20	Schule am Stadtpark
21	Schule Eichholz
22	Schule Lauerholz
23	Schule Lauerholz, Außenstelle Israelsdorf
24	Schule Marli
25	Schule Rangenberg
26	Schule Roter Hahn
27	Schule Utkiek
28	Stadtschule Travemünde

Grund- und Gemeinschaftsschulen

29	GGemS Schule am Meer
30	GGemS Gotthard-Kühl-Schule, 2 Standorte
31	GGemS Schule an der Wakenitz
32	GGemS St. Jürgen, 2 Standorte
33	GGemS Heinrich-Mann-Schule
34	GGemS Baltic-Schule
35	GGemS Julius-Leber-Schule, 2 Standorte
36	GGemS Schule Tremser Teich
37	GGemS Albert-Schweitzer-Schule
38	GGemS Willy-Brandt-Schule, 2 Standorte
39/40	GGemS Trave-Grund- und Gemeinschaftsschule, 2 Standorte

3.1.2 SchülerInnen- und Klassenzahlen Grundschulen

Schule	Klassenstufe												Gesamt			DaZ			Gesamt mit DaZ		
	1			2			3			4											
	Sch.	dar. weibl.	Kl.	Sch.	dar. weibl.	Kl.	Sch.	dar. weibl.	Kl.	Sch.	dar. weibl.	Kl.	Sch.	dar. weibl.	Kl.	Sch.	dar. weibl.	Kl.	Sch.	dar. weibl.	Kl.
A.-Schweitzer-Sch.	30	14	2	36	17	2	34	18	2	48	34	2	148	83	8	0	0	0	148	83	8
Baltic-Schule	57	21	3	61	30	3	62	27	3	44	25	2	224	103	11	0	0	0	224	103	11
Bugenhagen-Schule	45	12	2	49	20	2	38	22	2	39	20	2	171	74	8	0	0	0	171	74	8
Dom-Schule	43	21	2	64	33	3	63	26	3	41	20	2	211	100	10	0	0	0	211	100	10
GGemS St. Jürgen	49	25	2	67	36	3	38	16	2	49	24	2	203	101	9	0	0	0	203	101	9
Gotthard-Kühl-Schule	64	28	3	71	36	3	54	38	3	62	28	3	251	130	12	29	9	2	280	139	14
Grundsch. Groß Steinrade	19	8	1	21	8	1	28	13	1	17	7	1	85	36	4	0	0	0	85	36	4
Grundschule am Koggenweg	55	28	3	62	30	3	63	27	3	66	32	3	246	117	12	11	4	1	257	121	13
Grundschule Eichholz	54	25	2	40	20	2	42	13	2	43	21	2	179	79	8	0	0	0	179	79	8
Heinrich-Mann-Schule	36	21	2	31	10	2	37	22	2	30	15	2	134	68	8	23	10	2	157	78	10
Julius Leber Schule	35	14	2	32	14	2	39	21	2	45	16	3	151	65	9	14	8	1	165	73	10
Kahlhorst-Schule	87	51	4	83	52	4	94	53	5	85	36	4	349	192	17	23	12	2	372	204	19
+ Außenstelle Niederbüssau	21	11	1	17	8	1	20	12	1	19	8	1	77	39	4	0	0	0	77	39	4
Kaland-Schule	80	47	4	79	43	3	81	41	4	93	32	4	333	163	15	0	0	0	333	163	15
Luther-Schule	58	30	3	47	28	2	59	29	3	49	29	2	213	116	10	11	7	1	224	123	11
Marien-Schule	59	21	3	59	38	3	41	26	2	60	28	3	219	113	11	12	5	1	231	118	12
Mühlenweg-Schule	47	27	2	58	31	3	46	23	2	33	18	2	184	99	9	0	0	0	184	99	9
Paul-Gerhardt-Schule	68	34	3	51	26	2	53	22	3	36	13	2	208	95	10	0	0	0	208	95	10
Paul-Klee-Schule	77	47	3	89	47	4	89	45	4	102	59	5	357	198	16	0	0	0	357	198	16
+ Zweigst. Wulfsdorf	10	4	0,0	7	2	1,0	10	4	0,0	14	10	1,0	41	20	2	0	0	0	41	20	2
Pestalozzi-Schule	50	23	2	42	23	2	47	22	2	23	12	1	162	80	7	13	4	1	175	84	8
+ Zweigst. Dornbreite	26	12	1	17	9	1	20	7	1	24	8	1	87	36	4	0	0	0	87	36	4
+ Sprachheilintensivklasse	5	1	0	6	1	1	0	0	0	0	0	0	11	2	1	0	0	0	11	2	1
Rangenberg-Schule*	21	12	1	27	15	1	23	16	1	19	9	1	90	52	4	0	0	0	90	52	4
Schule am Meer	16	11	1	22	12	1	25	9	1	28	15	1	91	47	4	0	0	0	91	47	4
Schule am Stadtpark	51	28	2	75	45	3	53	19	2	59	31	3	238	123	10	0	0	0	238	123	10
Schule an der Wakenitz	46	22	2	39	15	2	40	17	2	47	22	2	172	76	8	6	3	1	178	79	9
Schule Falkenfeld	36	25	2	20	11	1	34	22	2	36	19	2	126	77	7	10	3	1	136	80	8
Sch. Grönauer Baum	54	25	3	47	19	2	39	12	2	42	22	2	182	78	9	14	6	1	196	84	10
Schule Lauerholz	73	29	3	51	22	3	64	25	3	47	24	2	235	100	11	0	0	0	235	100	11
+ Zweigst. Israelsd.	22	10	1	28	15	1	20	6	1	20	9	1	90	40	4	0	0	0	90	40	4
+Sprachheilintensivklasse	0	0	0	9	4	1	0	0	0	0	0	0	9	4	1	0	0	0	9	4	1
Schule Marli	52	29	3	44	23	2	53	26	3	43	24	2	192	102	10	0	0	0	192	102	10
Schule Niendorf*	11	4	0	13	4	1	9	3	0	6	1	1	39	12	2	0	0	0	39	12	2
Schule Roter Hahn	61	33	3	70	34	3	61	30	3	52	26	3	244	123	12	10	7	1	254	130	13
Grundschule Schönböcken	27	13	1	23	17	1	27	15	1	27	18	1	104	63	4	0	0	0	104	63	4
Schule Tremser Teich	68	36	3	62	29	3	68	37	3	65	29	3	263	131	12	0	0	0	263	131	12
Schule Utkiek	36	21	2	25	12	1	44	20	2	35	19	2	140	72	7	0	0	0	140	72	7
Stadtschule Travemünde*	38	17	0	62	26	4	45	22	2	47	23	2	192	88	8	7	2	1	199	90	9
Trave GGemS	38	16	2	49	27	2	24	9	1	40	13	2	151	65	7	0	0	0	151	65	7
Willy-Brandt-Schule	42	19	2	38	19	2	44	24	2	34	15	2	158	77	8	11	5	1	169	82	9
Gesamt	1.767	875	81	1.793	911	87	1.731	839	83	1.669	814	82	6.960	3.439	333	194	85	17	7.154	3.524	350
nachrichtlich																					
Grund- u. GemS Stecknitz*	94	36	4	80	43	4	86	46	4	86	46	4	83	3	4	7	2	1	90	5	5
davon aus Lübeck	7	3		9	3		10	3		8	1		34	10		2	1	0	36	11	
Freie Waldorfschule: Regelschulzweig	39	12	1	35	16	1	35	16	1	36	21	1	145	65	4	0	0	0	145	65	4
davon aus Lübeck	33	18		27	14		27	12		29	18		116	62		0	0	0	116	62	
Johannes-Prassek-Schule	26	11	2	31	18	2	31	16	2	27	12	2	115	57	8	0	0	0	115	57	8
davon aus Lübeck	22	8		27	14		24	14		23	11		96	47		0	0	0	96	47	
Freie Dorfschule*	2	1		2	0		1	0		0	0		5	1	0,5	0	0	0	5	1	0,5
davon aus Lübeck	2	1		2	0		1	0		0	0		5	1		0	0	0	5	1	

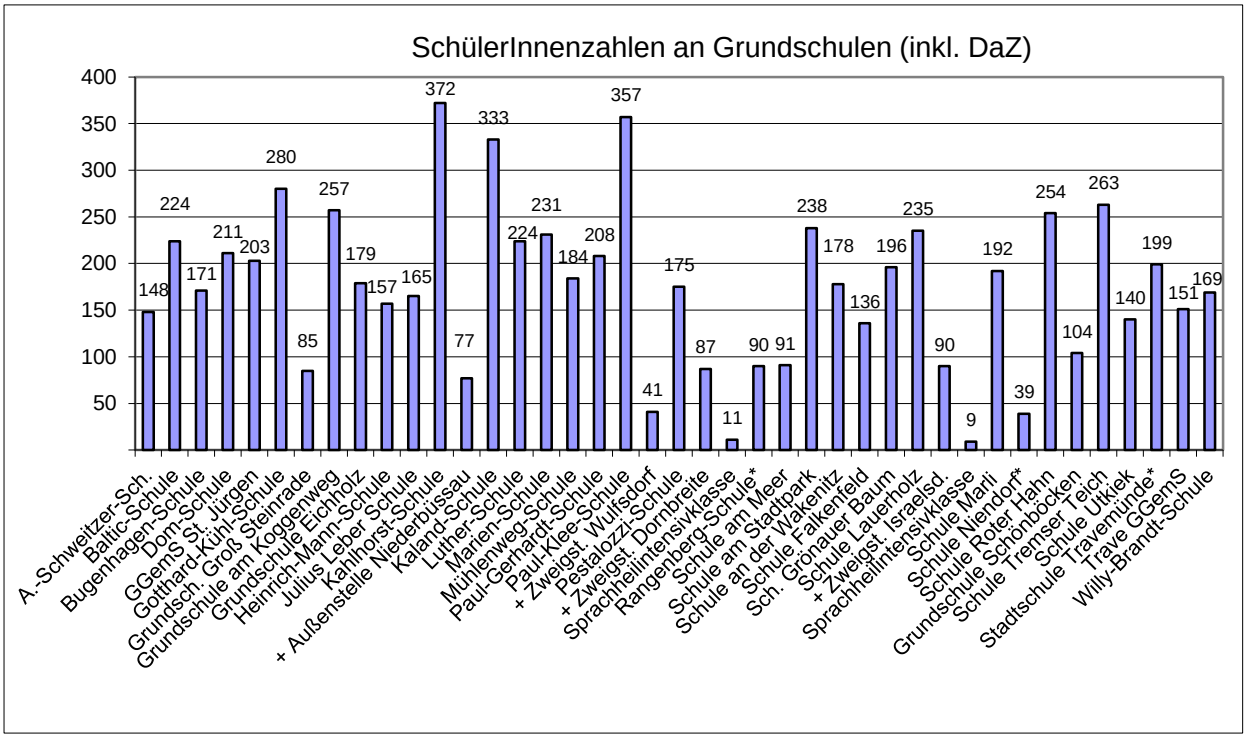
* Die Grund- und Gemeinschaftsschule Stecknitz unterrichtet am Standort Berkenthin sowohl in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen als auch in Regelklassen, am Standort Krummesse nur in Regelklassen. Die Rangenberg-Schule, die Schule Niendorf sowie die Freie

Dorfschule unterrichten klassenübergreifend. In der Stadtschule Travemünde werden die Klassenstufen 1 und 2 klassenübergreifend unterrichtet.
Die Freie Waldorfschule unterrichtet neben RegelschülerInnen auch SchülerInnen in einem Förderschulzweig und einem Heilpädagogischen Zweig. Hier werden nur die RegelschülerInnen dargestellt. Die anderen Daten sind im Abschnitt „Förderzentren“ (Kapitel 3.2) zu finden.
In den SchülerInnenzahlen der Schule Eichholz, der Schule Grönauer Baum, der Schule Roter Hahn, der Heinrich-Mann-Schule und der Julius-Leber-Schule sind die Kinder der Lerngruppe Erziehungshilfe enthalten. Sie werden nicht als separate Klasse geführt.

3.1.3 Grafische Darstellung der SchülerInnenzahlen und Klassenstärken an Grundschulen

3.1.3.1 Grafische Darstellung der SchülerInnenzahlen an Grundschulen (inkl. DaZ)

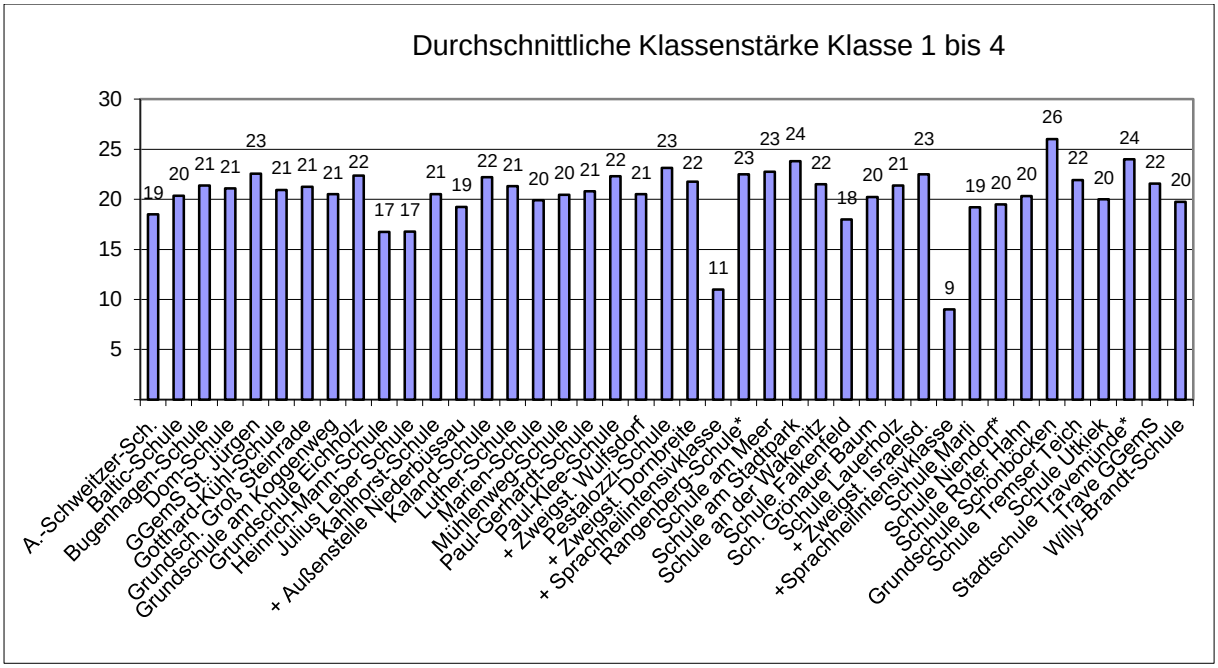
Die nachfolgende Darstellung verdeutlicht die GesamtschülerInnenzahlen der Lübecker Grundschulen in kommunaler Trägerschaft.



* Klassenübergreifender Unterricht

3.1.3.2 Grafische Darstellung der durchschnittlichen Klassenstärken der 1. bis 4. Klasse an Grundschulen

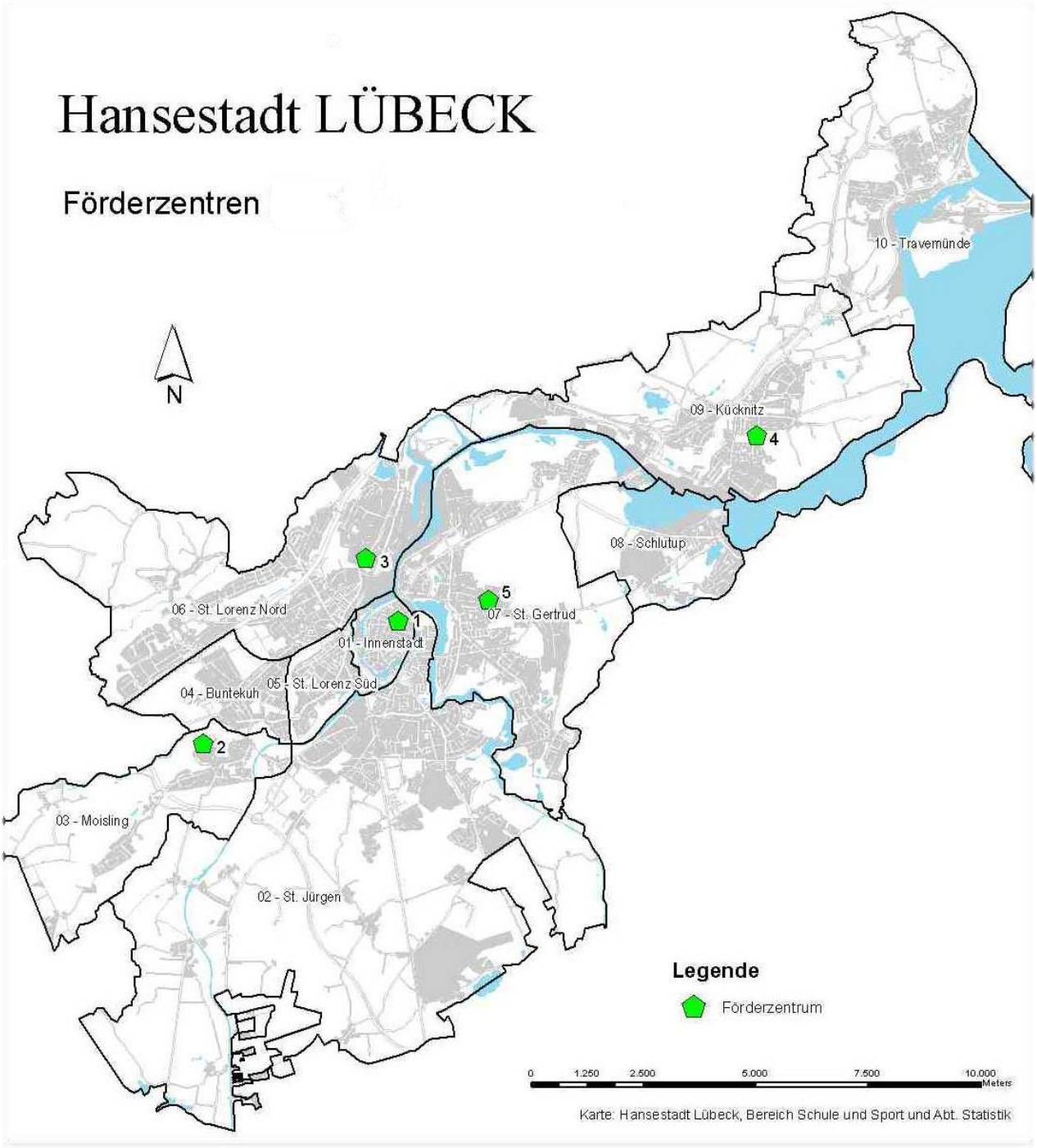
Nachfolgend wird die durchschnittliche Klassenstärke der Grundschulen über die Jahrgänge 1 bis 5 dargestellt. Die Sprachheilintensivklassen weisen als Förderklassen eine deutliche geringere Gruppengröße auf.



* Klassenübergreifender Unterricht

3.2 Förderzentren

3.2.1 Standortkarte der Förderzentren



Förderzentren

1 Berend-Schröder-Schule
2 Astrid-Lindgren-Schule
3 Schule Wilhelmshöhe
4 Matthias-Leithoff-Schule
5 Maria-Montessori-Schule

3.2.2 SchülerInnen- und Klassenzahlen Förderzentren

Förderzentren Lernen, Sprache, soziale und emotionale Entwicklung		**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**	**9**	**10**	**E / 11**	**Q1 / 12**	**Q2 / 13**	**Insgesamt**	**dar. DaZ**
Berend-Schröder-Schule	Klassen	1					2		1	2					6	0
	SuS	6				6	10	13	9	13					57	0
	dar. weibl.	0				1	2	5	0	3					11	0
Astrid-Lindgren-Schule	Klassen					1		1	1	1					4	0
	SuS					14		13	11	9					47	0
	dar. weibl.					4		4	5	4					17	0
Gesamt Lernen, soz.-em.	Klassen	1				1	2	1	2	3					10	0
	SuS	6				20	10	26	20	22					104	0
	dar. weibl.	0				5	2	9	5	7					28	0

Förderzentrum körperliche und motorische Entwicklung		**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**	**9**	**10**	**E / 11**	**Q1 / 12**	**Q2 / 13**	**Insgesamt**	**dar. DaZ**
Matthias-Leithoff-Schule	Klassen		4		4			4				4			16	0
	SuS	35	18	14	13	16	8	16	13	19	2	2	0	0	156	14
	dar. weibl.	12	3	4	4	4	2	7	3	9	1	2	0	0	51	6

Förderzentren geistige Entwicklung		**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**	**9**	**10**	**E / 11**	**Q1 / 12**	**Q2 / 13**	**Insgesamt**	**dar. DaZ**
Maria-Montessori-Schule	Klassen	1	1	1	1	1	0	2	0	1	0	0	1	0	9	0
	SuS	11	10	7	12	3	5	10	1	6	4	7	1	0	77	11
	dar. weibl.	2	2	3	2	1	3	3	0	2	0	4	0	0	22	2
Schule Wilhelmshöhe	Klassen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	1	0	11	0
	SuS	8	9	8	9	9	10	7	9	8	11	10	2	0	100	9
	dar. weibl.	1	1	1	0	3	2	1	4	4	6	6	0	0	29	0
Gesamt geistige Entw. (HL)	Klassen	**2**	**2**	**2**	**2**	**2**	**1**	**3**	**1**	**2**	**1**	**0**	**2**	**0**	**20**	**0**
	SuS	**19**	**19**	**15**	**21**	**12**	**15**	**17**	**10**	**14**	**15**	**17**	**3**	**0**	**177**	**20**
	dar. weibl.	**3**	**3**	**4**	**2**	**4**	**5**	**4**	**4**	**6**	**6**	**10**	**0**	**0**	**51**	**2**

Gesamt alle Förderzentren der HL		**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**	**9**	**10**	**E / 11**	**Q1 / 12**	**Q2 / 13**	**Insgesamt**	**dar. DaZ**
	Klassen	**3**	**6**	**2**	**6**	**3**	**3**	**8**	**3**	**5**	**1**	**4**	**2**	**0**	**46**	**0**
	SuS	**60**	**37**	**29**	**34**	**48**	**33**	**59**	**43**	**55**	**17**	**19**	**3**	**0**	**437**	**34**
	dar. weibl.	**15**	**6**	**8**	**6**	**13**	**9**	**20**	**12**	**22**	**7**	**12**	**0**	**0**	**130**	**8**

Private Förderzentren / Förderzweige		**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**	**9**	**10**	**E / 11**	**Q1 / 12**	**Q2 / 13**	**Insgesamt**	**dar. DaZ**
Paul-Burwick-Schule (Förderzentrum geistige Entwicklung)		**U1**	**U2**	**M1**	**M2**	**M3**	**O1**	**O2**	**W1**	**W2**	**W3**	**W4**				
	Klassen	**1**	**1**	**1**	**1**	**1**	**1**	**1**	**1**	**1**	**1**	**1**	**0**	**0**	**11**	**0**
	SuS	**6**	**5**	**7**	**6**	**6**	**6**	**7**	**7**	**6**	**9**	**9**	**0**	**0**	**74**	**0**
	dar. weibl.	**4**	**2**	**1**	**2**	**0**	**4**	**2**	**3**	**0**	**4**	**3**	**0**	**0**	**25**	**0**
dar. SuS aus der HL		**6**	**5**			**19**		**12**				**27**			**69**	
Freie Waldorfschule: Förderzweig und Heilpädagogischer Zweig	Klassen	1	1	1	0	2	0	2	0	2	1	1	1	0	12	0
	SuS	10	10	7	9	13	11	12	13	15	9	10	2	0	121	0
	dar. weibl.	3	4	1	5	4	6	3	7	8	6	2	1	0	50	0
dar. SuS aus der HL		8	10	7	7	9	7	8	10	9	6	7	1	0	89	0

Die Kinder der ersten Klasse der Berend-Schröder-Schule besuchen die „Tigerklasse“. Die „Tigerklasse“ ist eine ***T****emporäre Lerngruppe (****i****nklusionsvorbereitend) für* ***G****rundschulkinder mit* ***Er****ziehungshilfebedarf.*

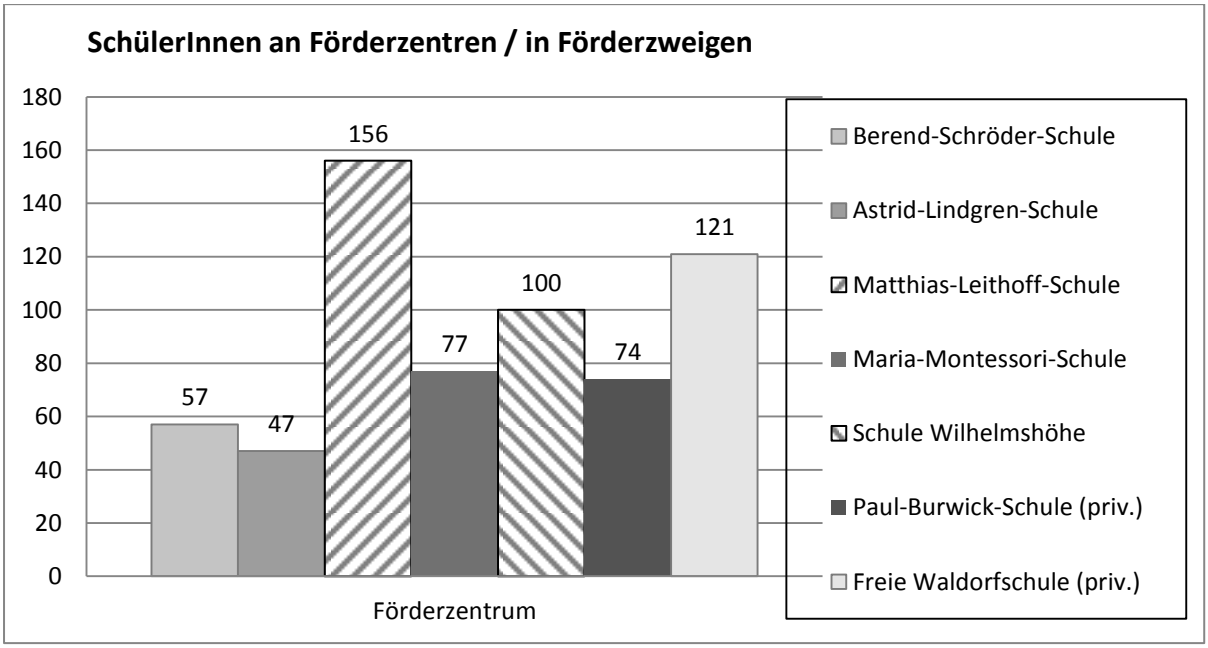
Die Kinder der Sprachheilintensivklassen werden am Schulstandort und nicht mehr am betreuenden Förderzentrum gezählt.

Die Astrid-Lindgren-Schule bietet außerdem im UKSH und in der Kinder- und Jugendpsychiatrie für stationär oder teilstationär aufgenommenen PatientInnen Schulunterricht an, die Kinder und Jugendlichen werden aber weiterhin bei ihrer Stammschule geführt. Es handelt sich dabei um 83 Kinder und Jugendliche aus Grundschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien, Förderzentren sowie Berufsschulen.

In den SchülerInnenzahlen der Förderzentren der Hansestadt Lübeck sind DaZ-Kinder ohne Deutschkenntnisse enthalten. Diese werden an den Förderzentren in der Regel integrativ in den Klassen mitbeschult und bilden keine eigene DaZ-Basisklasse. DaZ-Kinder werden an der Matthias-Leithoff-Schule, an der Maria-Montessori-Schule sowie an der Schule Wilhelmshöhe unterrichtet.

158 Lübecker Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf besuchen eine private Schule. Die Freie Waldorfschule unterrichtet Schülerinnen und Schüler neben dem Regelunterricht in einem Förderschulzweig und einem Heilpädagogischen Zweig. Die SchülerInnenzahlen der beiden Zweige werden ab sofort bei den Förderzentren dargestellt. Von den 121 Kindern und Jugendlichen kommen 89 aus Lübeck. Die Paul-Burwick-Schule besuchen 74 SchülerInnen, wobei 5 nicht aus Lübeck kommen.

3.2.3 Grafische Darstellung der SchülerInnenzahlen an den Förderzentren



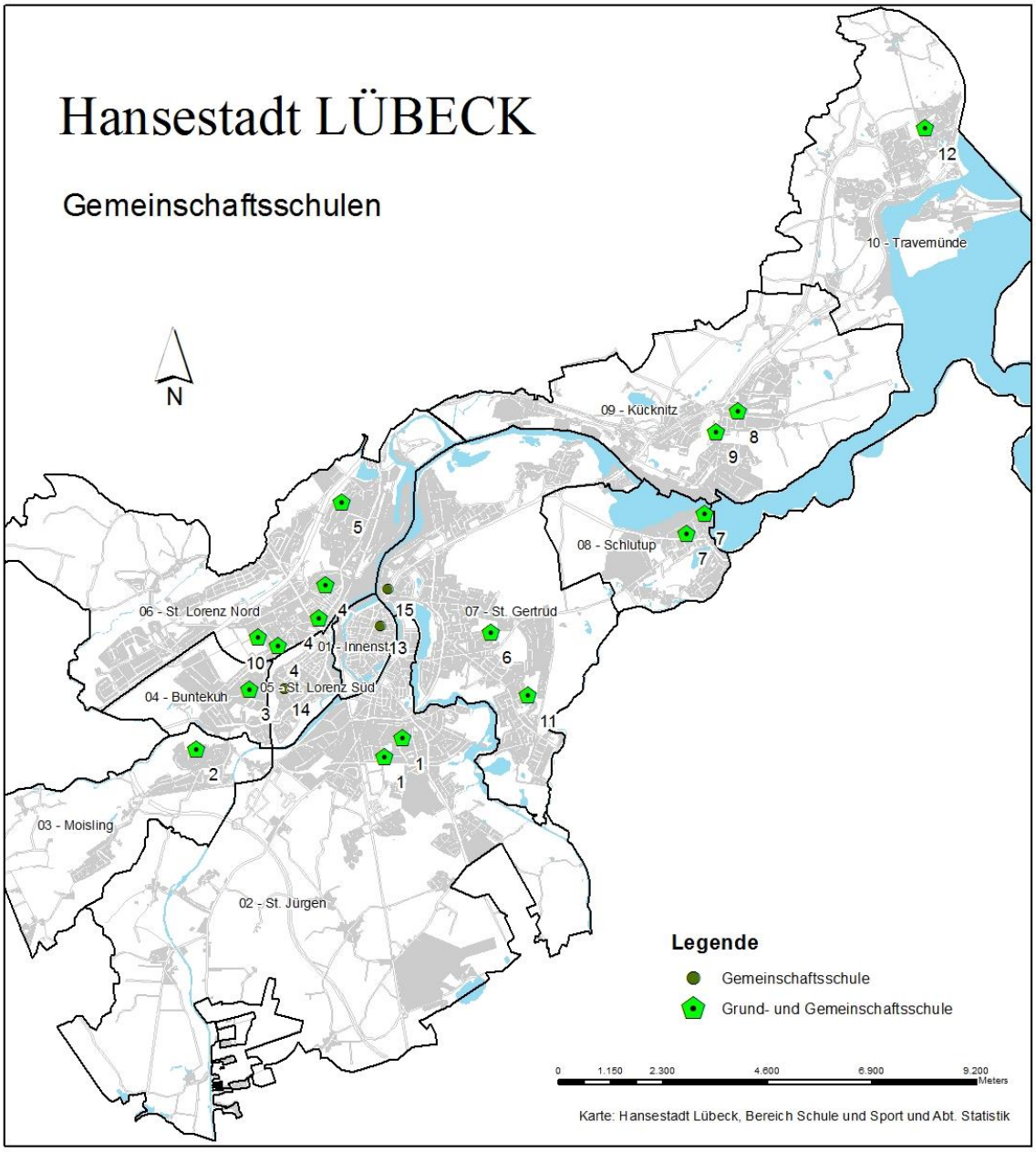
3.2.4 SchulabgängerInnen der Förderzentren

	Erster allgemeinbildender Schulabschluss		Sonderpäd. Abschluss L		Abschluss nach Besuch der Werkstufe / Sonderpäd. Abschluss gE		ohne Abschluss		Gesamt AbgängerInnen	
	Insg.	dar. weibl.	Insg.	dar. weibl.	Insg.	dar. weibl.	Insg.	dar. weibl.	Insg.	dar. weibl.
Förderzentren Lernen, Sprache, soziale und emotionale Entwicklung										
Berend-Schröder-Schule	0	0	10	5	0	0	4	0	14	5
Astrid-Lindgren-Schule	0	0	13	5	0	0	3	1	16	6
Gesamt	**0**	**0**	**23**	**10**	**0**	**0**	**7**	**1**	**30**	**11**
Förderzentrum für körperlich-motorische Entwicklung										
Matthias-Leithoff-Schule	5		8		0		1		14	
Förderzentrum für geistige Entwicklung										
Maria-Montessori-Schule	0	0	0	0	4	3	4	2	8	5
Schule Wilhelmshöhe	0	0	0	0	13	5	0	0	13	5
Gesamt	**0**	**0**	**0**	**0**	**17**	**8**	**4**	**2**	**21**	**10**
Gesamt Förderzentren der HL	**5**	**0**	**31**	**10**	**17**	**8**	**12**	**3**	**65**	**21**
Paul Burwick-Schule	0	0	0	0	8	4	0	0	8	4

An den Förderzentren verlassen 8 % die Schule mit dem Ersten allgemeinbildenden Abschluss, 48 % mit dem Sonderpädagogischen Abschluss Lernen sowie 26 % nach der Werkstufe mit dem Abschluss Geistige Entwicklung. 19 % verließen die Schule (z.B. aus gesundheitlichen Gründen) gänzlich ohne Abschluss (weitere Ausführungen zum Thema SchulabgängerInnen s. Kapitel 6).

3.3 Gemeinschaftsschulen

3.3.1 Standortkarte der Gemeinschaftsschulen



Grund- und Gemeinschaftsschulen

1 GGemS St. Jürgen
2 GGemS Heinrich-Mann-Schule
3 GGemS Baltic-Schule
4 GGemS Julius-Leber-Schule
5 GGemS Schule Tremser Teich
6 GGemS Albert-Schweitzer-Schule
7 GGemS Willy-Brandt-Schule
8/9 GGemS Trave-Grund- und Gemeinschaftsschule
10 GGemS Gotthard-Kühl-Schule
11 GGemS Schule an der Wakenitz
12 GGemS Schule am Meer

Gemeinschaftsschulen

13 GemS Emanuel-Geibel-Schule
14 GemS Holstentor-Gemeinschaftsschule
15 GemS Geschwister-Prenski-Schule

3.3.2 SchülerInnen- und Klassenzahlen Gemeinschaftsschulen

3.3.2.1 Gemeinschaftsschulen

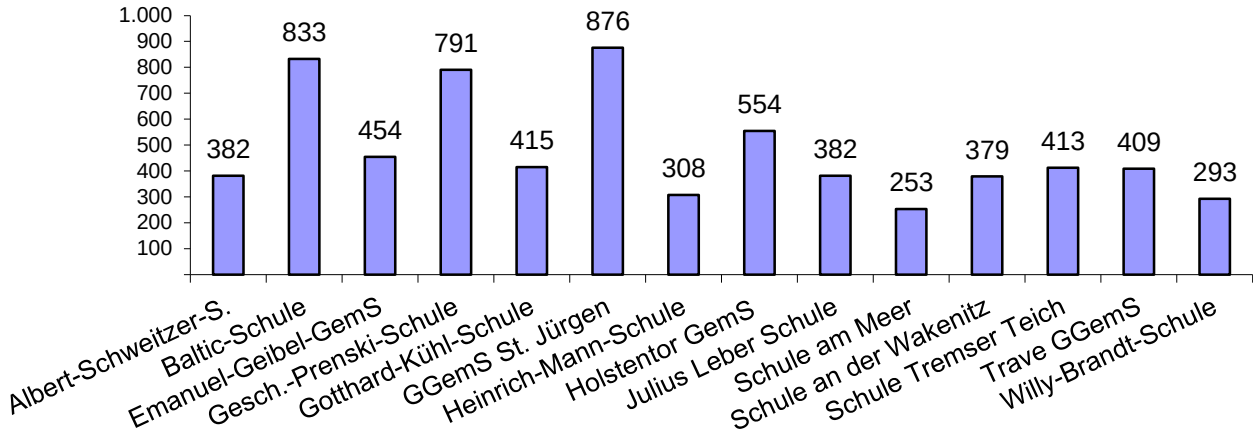
Gemeinschafts-schulen	SchülerInnen 5. Sch.	5. dar. weibl.	5. Kl.	6. Sch.	6. dar. weibl.	6. Kl.	7. Sch.	7. dar. weibl.	7. Kl.	8. Sch.	8. dar. weibl.	8. Kl.	9. Sch.	9. dar. weibl.	9. Kl.	10. Sch.	10. dar. weibl.	10. Kl.	Gesamt Kl. 5 -10 SchülerInnen Sch.	Gesamt Kl. 5 -10 SchülerInnen dar. weibl.	Gesamt Kl. 5 -10 Kl.
Albert-Schweitzer-S.	65	32	3	47	24	2	74	34	3	68	30	3	81	39	3	47	30	2	382	189	16
Baltic-Schule	90	46	4	94	48	4	96	58	4	97	49	4	96	43	4	69	38	3	542	282	23
Emanuel-Geibel-GemS	73	37	3	78	37	3	76	36	3	77	30	4	74	33	3	65	30	3	443	203	19
Geschw.-Prenski-Schule	92	46	4	93	47	4	93	45	4	95	49	4	105	61	4	85	39	4	563	287	24
Gotthard-Kühl-Schule	62	30	3	67	32	3	72	23	3	76	36	3	67	25	3	44	18	2	388	164	17
GGemS St. Jürgen	117	60	5	120	53	5	119	60	5	120	47	5	129	64	5	70	29	3	675	313	28
Heinrich-Mann-Schule	57	29	3	50	20	2	40	21	2	53	20	2	83	40	4	19	11	1	302	141	14
Holstentor GemS	92	35	4	91	35	4	97	41	4	100	42	4	90	40	4	70	39	3	540	232	23
Julius Leber Schule	55	24	3	56	21	3	58	20	3	73	29	4	88	33	4	37	17	2	367	144	19
Schule am Meer	24	10	1	31	14	2	39	15	2	65	25	3	48	18	2	34	18	2	241	100	12
Schule an der Wakenitz	64	27	3	60	22	3	71	28	3	74	36	3	74	33	3	26	14	1	369	160	16
Schule Tremser Teich	75	39	3	73	43	3	72	45	3	74	36	3	77	37	3	42	19	2	413	219	17
Trave GGemS	61	26	3	60	29	3	78	40	3	69	33	3	92	40	4	37	20	2	397	188	18
Willy-Brandt-Schule	38	16	2	38	22	2	48	25	3	48	15	2	67	28	3	51	27	2	290	133	14
Gesamt	**965**	**457**	**44**	**958**	**447**	**43**	**1.033**	**491**	**45**	**1.089**	**477**	**47**	**1.171**	**534**	**49**	**696**	**349**	**32**	**5.912**	**2.755**	**260**
nachrichtlich:																					
GGemS Stecknitz	55	22	2	47	19	2	66	28	3	66	28	3	66	34	3	56	31	2	356	162	15
davon aus Lübeck	16	11		9	3		7	4		8	4		10	8		9	6		59	36	
Freie Waldorfschule: Regelschulzweig	53	30	2	36	16	1	34	17	1	53	33	2	34	22	1	38	18	1	248	136	8
davon aus Lübeck	40	24		26	13		25	11		40	24		29	17		27	15		187	104	
Freie Dorfschule	2	0		6	4		2	2		5	3		1	1		1	1		17	11	0,5
davon aus Lübeck	1	0		5	4		2	2		5	3		1	1		0	0		14	10	

Fortsetzung Gemeinschafts-schulen	SchülerInnen 11. Insg.	11. weibl.	11. Kl.	12. Insg.	12. weibl.	12. Kl.	13. Insg.	13. weibl.	13. Kl.	DaZ Insg.	DaZ weibl.	DaZ Kl.	Gesamt Kl. 5 - 13 SchülerInnen ohne DaZ Insg.	ohne DaZ weibl.	ohne DaZ Kl.	SchülerInnen mit DaZ Insg.	mit DaZ weibl.	mit DaZ Kl.
Albert-Schweitzer-S.										0	0	0	382	189	16	382	189	16
Baltic-Schule	105	63	4	100	57	4	86	64	4	0	0	0	833	466	35	833	466	35
Emanuel-Geibel-GemS										11	5	1	443	203	19	454	208	20
Gesch.-Prenski-Schule	84	49	3	71	42	3	73	44	3	0	0	0	791	422	33	791	422	33
Gotthard-Kühl-Schule										27	11	2	388	164	17	415	175	19
GGemS St. Jürgen	68	31	2	54	25	4	65	38	3	14	8	1	862	407	37	876	415	38
Heinrich-Mann-Schule										6	3	1	302	141	14	308	144	15
Holstentor GemS										14	4	1	540	232	23	554	236	24
Julius Leber Schule										15	5	1	367	144	19	382	149	20
Schule am Meer										12	6	1	241	100	12	253	106	13
Schule an der Wakenitz										10	4	1	369	160	16	379	164	17
Schule Tremser Teich										0	0	0	413	219	17	413	219	17
Trave GGemS										12	6	1	397	188	18	409	194	19
Willy-Brandt-Schule										3	1	1	290	133	14	293	134	15
Gesamt	**257**	**143**	**9**	**225**	**124**	**11**	**224**	**146**	**10**	**124**	**53**	**11**	**6.618**	**3.168**	**290**	**6.742**	**3.221**	**301**
nachrichtlich:																		
GGemS Stecknitz										5	2		356	162	15	361	164	15
davon aus Lübeck																59	36	
Freie Waldorfschule: Regelschulzweig	28	16	1	43	25	1	23	15	1	0	0	0	342	192	11	342	192	11
davon aus Lübeck	23	15		27	16		15	8		0	0	0	252	143		252	143	
Freie Dorfschule	0	0		0	0		0	0		0	0	0	17	11		17	11	0,5
davon aus Lübeck	0	0		0	0		0	0		0	0	0	14	10		14	10	

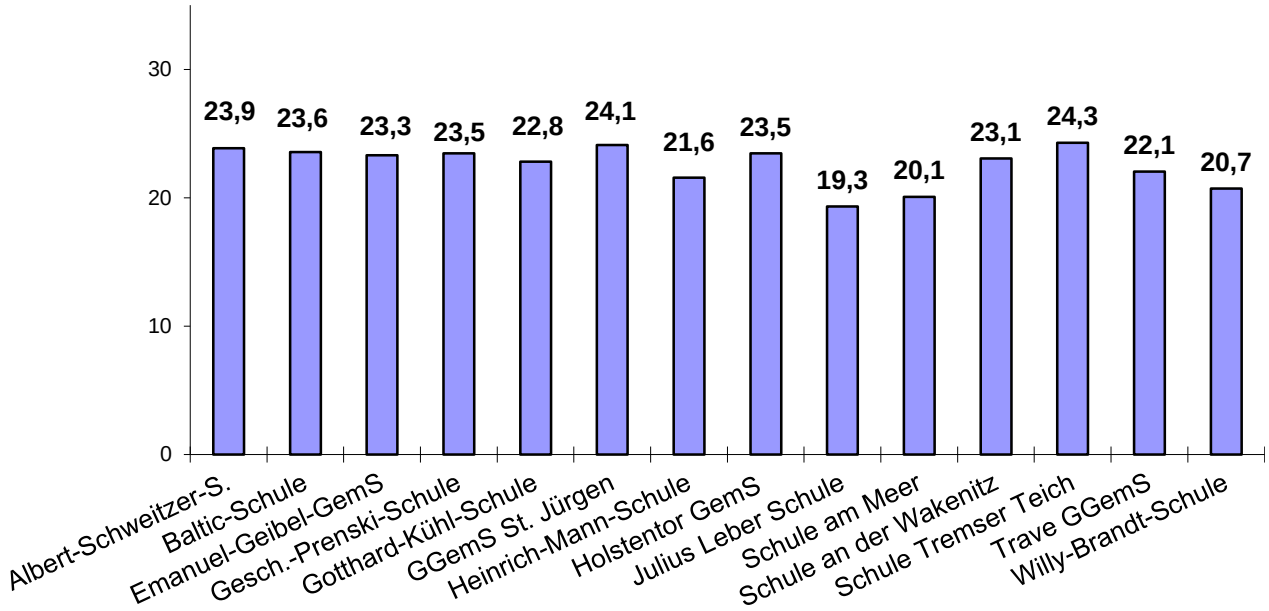
Die Regionalschulklassen an Gemeinschaftsschulen sind im Schuljahr 2017/18 ausgelaufen.
Die Albert-Schweitzer-Schule, die Heinrich-Mann-Schule sowie die Grund- und Gemeinschaftsschule St. Jürgen bieten Flex-Klassen an, die den Jugendlichen zur Erlangung eines Schulabschlusses ein Jahr mehr Zeit lassen. Die SchülerInnen werden sowohl getrennt als auch in Klassen integriert unterrichtet und daher nicht separat aufgeführt.
Die Freie Dorfschule unterrichtet die Jahrgänge 1 bis 10 in einer Klasse.

3.3.3 Grafische Darstellung der SchülerInnenzahlen und Klassenstärken an Gemeinschaftsschulen

3.3.3.1 Grafische Darstellung der SchülerInnenzahlen



3.3.3.2 Grafische Darstellung der durchschnittlichen Klassenstärken 5. bis 10. Klasse an Gemeinschaftsschulen



3.3.4 SchulabgängerInnen an Gemeinschaftsschulen / aus Regionalschulklassen

20 % der AbgängerInnen der Gemeinschaftsschulen erwarben das Abitur oder die Fachhochschulreife. 43 % verließen die Gemeinschaftsschulen mit dem Mittleren Schulabschluss, 27 % mit dem Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss. In diesem Jahr verlassen weniger SchülerInnen die Gemeinschaftsschule ohne Abschluss (7,6 %) als im Vorjahr (9,0 %). Von den Schülerinnen verlassen 6,5 % die Schule ohne Schulabschluss und damit ein ähnlicher Anteil wie im Vorjahr. Bei den männlichen Jugendlichen sind es 8,5 %. **Erläuterungen zum Schulabgang mit und ohne Abschluss sind in Kapitel 6 dargestellt.**

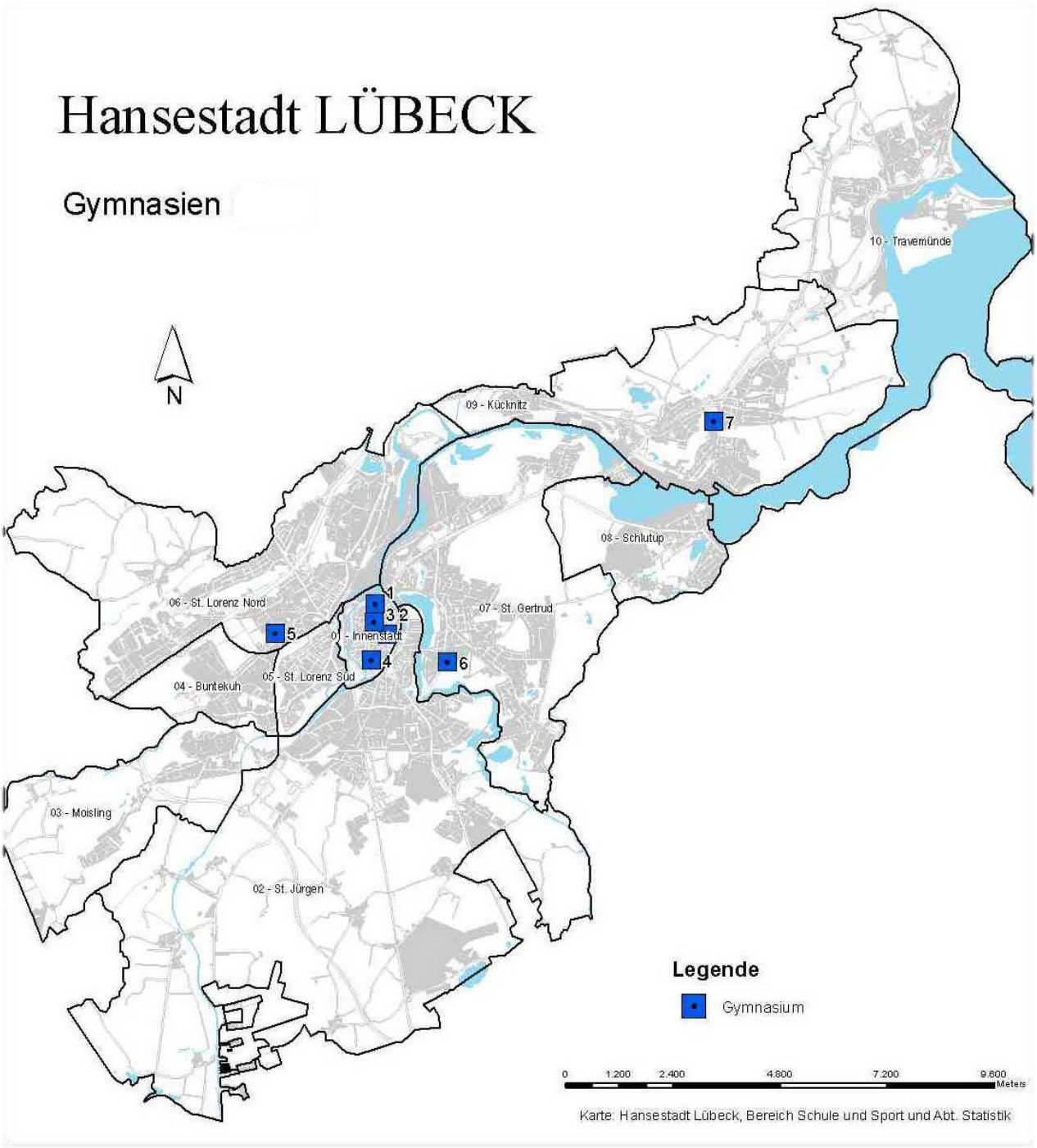
Schule	Abitur		Fachhochschulreife		Mittlerer Schulabschluss		Erster allgemein-bildender Schul-abschluss		Förderschul-abschluss		ohne Abschluss		Gesamt		Anteil ohne Abschluss 2018		Anteil ohne Abschluss 2017	Anteil ohne Abschluss 2016
	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	weibl	Gesamt	Gesamt
Albert-Schweitzer-Schule*					35	17	15	8	2	1	3	2	55	28	5,5%	*7,1%*	9,2%	2,9%
Baltic-Schule	67	46	27	16	41	24	30	15	4	1	6	1	175	103	3,4%	*1,0%*	6,4%	2,7%
Emanuel-Geibel-GemS					68	30	16	5	3	1	1	1	88	37	1,1%	*2,7%*	4,9%	0,0%
Geschwister-Prenski-Schule	58	38	12	4	14	3	22	11	4	3	0	0	110	59	0,0%	*0,0%*	2,9%	0,0%
GGemS St. Jürgen	58	34	19	12	37	21	40	17	1	0	12	7	167	91	7,2%	*7,7%*	6,1%	4,1%
Gotthard-Kühl-Schule					36	20	23	12	4	2	3	3	66	37	4,5%	*8,1%*	11,0%	5,8%
Heinrich-Mann-Schule*					18	6	19	10	0	0	5	2	42	18	11,9%	*11,1%*	10,4%	5,1%
Holstentor GemS					54	29	20	6	3	0	5	1	82	36	6,1%	*2,8%*	14,5%	9,4%
Julius-Leber-Schule*					35	18	28	11	5	2	17	9	85	40	20,0%	*22,5%*	22,7%	14,4%
Schule am Meer					21	10	14	6	2	1	7	3	44	20	15,9%	*15,0%*	13,5%	22,2%
Schule an der Wakenitz					22	13	30	10	2	1	9	6	63	30	14,3%	*20,0%*	4,2%	6,5%
Schule Tremser Teich					40	23	23	8	5	3	6	3	74	37	8,1%	*8,1%*	5,7%	10,0%
Trave GGemS*					54	24	23	8	4	3	9	3	90	38	10,0%	*7,9%*	8,7%	6,5%
Willy-Brandt-Schule					46	23	21	9	1	0	9	5	77	37	11,7%	*13,5%*	1,8%	9,8%
Gesamt	**183**	**118**	**58**	**32**	**521**	**243**	**324**	**125**	**40**	**16**	**92**	**37**	**1.218**	**571**	**7,6%**	***6,5%***	**9,0%**	**6,6%**
GemSmO	**183**	**118**	**58**	**32**	**92**	**48**	**92**	**43**	**9**	**4**	**18**	**8**	**452**	**253**	**4,0%**	***3,2%***	**5,2%**	**2,3%**
GemSoO	**0**	**0**	**0**	**0**	**429**	**195**	**232**	**82**	**31**	**12**	**74**	**29**	**766**	**318**	**9,7%**	***9,1%***	**10,8%**	**8,5%**
GGemS Stecknitz (nur z.T. aus HL)					53	24	13	5	2	1	3	3	71	33	**4,2%**	*9,1%*	**2,2%**	-
Freie Waldorfschule	22	4	1	0	6	3	5	3	0	0	0	0	34	6	**0,0%**	*0,0%*	**1,6%**	-
Freie Dorfschule					0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	**0,0%**	*0,0%*	**0,0%**	-
**Schule mit Flexklassen*																		

288 von 474 in Zusammenstellung

TOP 8.6

3.4 Gymnasien

3.4.1 Standortkarte der Gymnasien



Gymnasien

1 Ernestinenschule
2 Johanneum
3 Katharineum
4 Oberschule zum Dom
5 Carl-Jacob-Burckhardt-Gymnasium
6 Thomas-Mann-Schule
7 Trave-Gymnasium

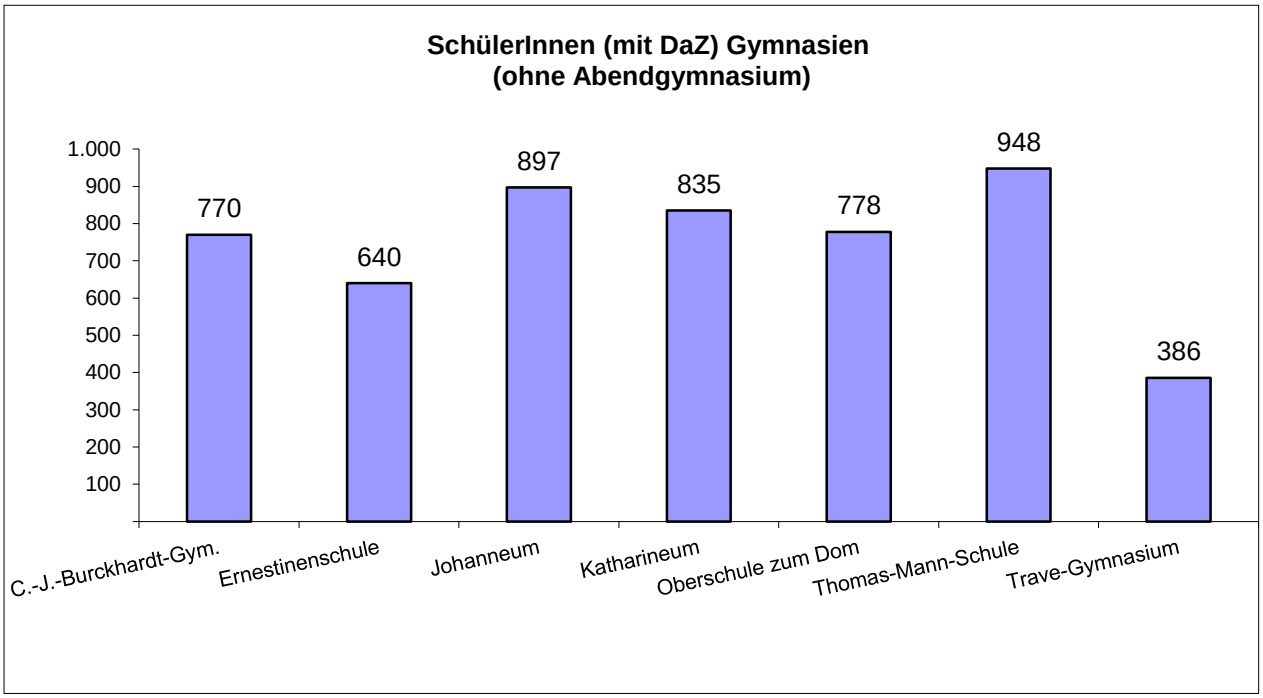
3.4.2 SchülerInnen- und Klassenzahlen Gymnasien

Schule	Klassenstufe														
	5.			6.			7.			8.			9.		
	Sch.	dar. weib.	Kl.	Sch.	dar. weib.	Kl.	Sch.	dar. weib.	Kl.	Sch.	dar. weib.	Kl.	Sch.	dar. weib.	Kl.
C.-J.-Burckhardt-Gym.	115	59	4	104	51	4	97	59	4	100	61	4	101	57	4
Ernestinenschule	101	56	4	114	58	4	79	43	4	90	56	4	71	46	3
Johanneum	145	88	5	141	80	5	105	52	4	112	63	4	103	65	4
Katharineum	120	73	4	107	57	4	102	57	4	92	51	4	113	53	4
Oberschule zum Dom	114	63	4	113	59	4	108	58	4	95	47	4	108	68	4
Thomas-Mann-Schule	116	55	4	143	56	5	106	51	4	114	53	4	118	54	4
Trave-Gymnasium	64	31	2	59	28	3	44	22	2	50	25	2	37	23	2
Zwischensumme	*775*	*425*	*27*	*781*	*389*	*29*	*641*	*342*	*26*	*653*	*356*	*26*	*651*	*366*	*25*
Abendgymnasium															
Gesamt	**775**	**425**	**27**	**781**	**389**	**29**	**641**	**342**	**26**	**653**	**356**	**26**	**651**	**366**	**25**

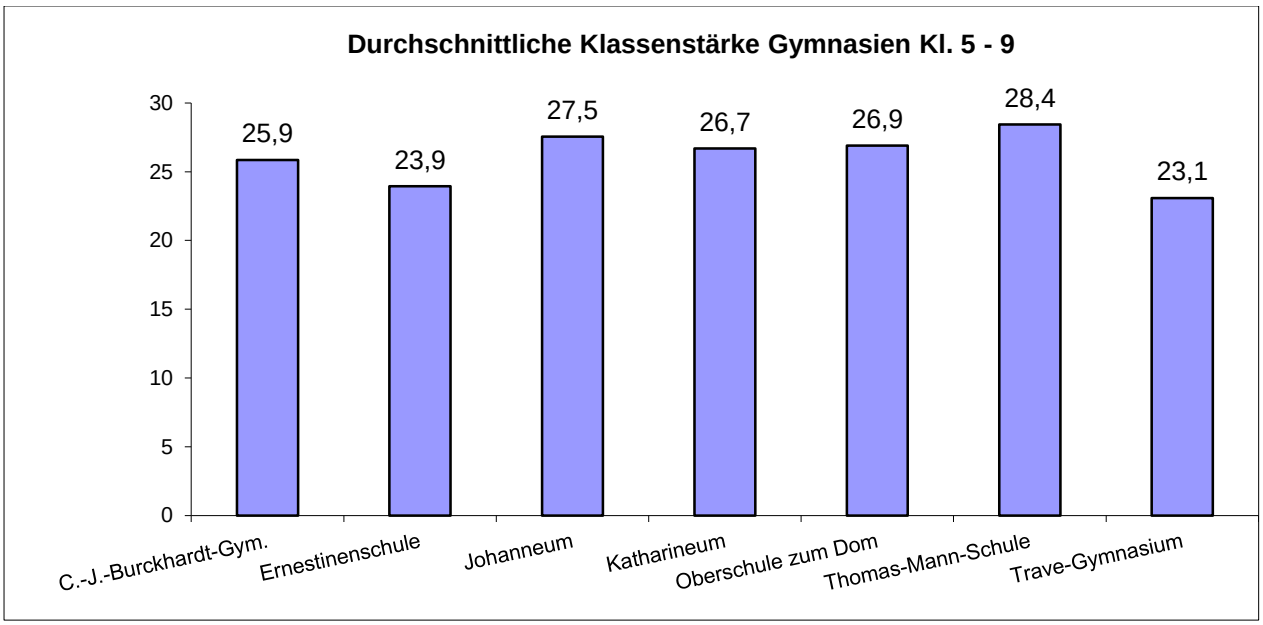
Schule	Klassenstufe									Gesamt			DAZ			Gesamt mit DAZ		
	Einführungs-phase			Qualifikations-phase 1			Qualifikations-phase2											
	Sch.	dar. weib.	Kl.	Sch.	dar. weib.	Kl.	Sch.	dar. weib.	Kl.	Sch.	dar. weib.	Kl.	Sch.	dar. weib.	Kl.	Sch.	dar. weibl.	Kl.
C.-J.-Burckhardt-Gym.	85	49	5	84	47	5	78	34	5	764	417	35	6	5	1	770	422	36
Ernestinenschule	66	43	4	58	36	3	61	35	3	640	373	29	0	0	0	640	373	29
Johanneum	108	62	4	100	67	4	83	56	4	897	533	34	0	0	0	897	533	34
Katharineum	105	54	4	93	53	4	103	58	4	835	456	32	0	0	0	835	456	32
Oberschule zum Dom	86	40	4	72	35	4	82	43	4	778	413	32	0	0	0	778	413	32
Thomas-Mann-Schule	119	55	5	109	60	5	123	74	6	948	458	37	0	0	0	948	458	37
Trave-Gymnasium	41	21	2	55	23	2	36	16	2	386	189	17	0	0	0	386	189	17
Zwischensumme	*610*	*324*	*28*	*571*	*321*	*27*	*566*	*316*	*28*	*5.248*	*2.839*	*216*	*6*	*5*	*1*	*5.254*	*2.844*	*217*
Abendgymnasium	45	22	2	27	12	2	16	10	2	88	44	6	0	0	0	88	44	6
Gesamt	**655**	**346**	**30**	**598**	**333**	**29**	**582**	**326**	**30**	**5.336**	**2.883**	**222**	**6**	**5**	**1**	**5.342**	**2.888**	**223**

3.4.3 Grafische Darstellung der SchülerInnenzahlen und Klassenstärken an Gymnasien

3.4.3.1 Grafische Darstellung der SchülerInnenzahlen an Gymnasien



3.4.3.2 Grafische Darstellung der durchschnittlichen Klassenstärken der 5. bis 9. Klasse an Gymnasien



3.4.4 SchulabgängerInnen der Gymnasien

Nachfolgend sind die AbgängerInnenzahlen der Gymnasien des Sommers 2017 aufgelistet.

Der größte Teil der GymnasiastInnen erreicht das angestrebte Abitur (89 %). 7 % verlassen die Schule mit der Fachhochschulreife und 4 % mit dem Mittleren Abschluss. Kein Jugendlicher verließ die Schule ohne oder mit Erstem allgemeinbildenden Abschluss. In diesem Jahr wurden mehr höherwertige Abschlüsse erreicht als im Vorjahr.

Das Abendgymnasium wird allerdings oftmals bereits vor dem Abschluss verlassen. 54 % beenden den Besuch der Schule ohne Abschluss, 46 % erreichen das Abitur oder die Fachhochschulreife. Damit erreichen in diesem Jahr mehr Menschen den angestrebten Abschluss und weniger verlassen das Abendgymnasium vor dem Abschluss.

	allg. Hochschulreife		Fachhoch-schulreife		Mittlerer Schul-abschluss		Erster allgemeinb. Schulabschluss		ohne Abschluss		Gesamt		Anteil ohne Abschluss	
Schule	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	weibl
C.-J.-Burckhardt-Gym.	72	45	8	5	4	4	0	0	0	0	84	54	0,0%	0,0%
Ernestinenschule	85	53	1	1	5	0	0	0	0	0	91	54	0,0%	0,0%
Johanneum	98	64	3	2	8	3	0	0	0	0	109	69	0,0%	0,0%
Katharineum	91	45	4	2	1	1	0	0	0	0	96	48	0,0%	0,0%
Oberschule zum Dom	83	50	7	2	2	1	0	0	0	0	92	53	0,0%	0,0%
Thomas-Mann-Schule	96	49	11	6	2	2	0	0	0	0	109	57	0,0%	0,0%
Trave-Gymnasium	45	21	8	5	3	2	0	0	0	0	56	28	0,0%	0,0%
Gesamt	**570**	**327**	**42**	**23**	**25**	**13**	**0**	**0**	**0**	**0**	**637**	**363**	0,0%	0,0%
Abendgymnasium	15	k. A	6	k.A.	0	0	0	0	25	k.A.	46		54,3%	-

Zusammenfassende Ausführungen zum Thema SchulabgängerInnen an den weiterführenden Schulen sind in Kapitel 6 zu finden.

4. Offene Ganztagsschulen und Schulkindbetreuung / Ganztag an Schule

4.1 Grundlagen und Teilnahmezahlen

Ziel und Grundsatz Offener Ganztagsschulen ist nach der Richtlinie Ganztag und Betreuung des Landes Schleswig-Holstein, dass - ergänzend zum planmäßigen Unterricht - die Bildungschancen junger Menschen erhöht, die individuellen Fähigkeiten und Interessen gefördert und Benachteiligungen abgebaut werden sollen. Die Richtlinie wird durch das städtische Konzept „Ganztag an Schule“ zur Bildung und Betreuung in der Primarstufe ergänzt (http://bildung.luebeck.de/kinder-von-6-12/schule/nachmittagsbetreuung.html).

4.1.1 Grundschule

Angebote und Teilnahmezahlen

Schulkindbetreuung in Lübeck zielt auf die Förderung der Kinder im Sozialverhalten, der Selbständigkeit und der Persönlichkeit. Bildung erfolgt somit im Sinne einer „Schule als Lebens- und Lernort“ nicht nur am Vormittag, sondern auch im Rahmen verschiedenster Ganztagsangebote am Schulstandort. Kinder können ihren Interessen nachgehen, Stärken werden gefördert sowie die kindliche Entwicklung durch spezielle Angebote unterstützt.

Im Grundschulbereich bieten alle Schulen eine verlässliche Betreuung und verschiedene Arbeitsgemeinschaften (AGs) am Nachmittag an. Die AGs umfassen Sportangebote (Tischtennis, Tanzen, Fußball, Klettern, Selbstverteidigung etc.), kreative Beschäftigungen, Entspannung, Schach, Musikangebote (wie Chor, Gitarre, Trommeln), Theater und Zirkus, Naturerlebnisse, Naturwissenschaften/Experimente, Mathematik uvm. Hierfür arbeiten die Schulen mit Kooperationspartnern wie Sportvereinen oder Musikschulen zusammen. Im Hausaufgabenraum bzw. während einer Lernzeit können die SchülerInnen ihre Hausaufgaben erledigen. In der Grundschule bieten die Standorte im Schnitt 18 AGs an.

An der Schulkindbetreuung der Grundschulen (inklusive der Standorte *Ganztag an Schule*) nehmen in diesem Schuljahr insgesamt 4.047 Kinder teil. Dies sind im Schnitt 116 Kinder pro Schule (Nebenstellen werden bei den Hauptstandorten mitgerechnet), was 57 % der GrundschülerInnen entspricht. Die Zahl der angemeldeten Kinder ist im Vergleich zum Vorjahr gestiegen.
Die Beteiligung an AGs erfolgt unabhängig von der Anmeldung für die Schulkindbetreuung. 4.546 Kinder nahmen an der Schulkindbetreuung *und / oder* AG-Angeboten im Offenen Ganztag teil. Dies sind im Durchschnitt 130 Kinder pro Schule. Damit nutzen 64 % der GrundschülerInnen Nachmittagsangebote an ihrer Schule.

Das Lübecker Konzept *Ganztag an Schule* wird aktuell bereits in 31 Einrichtungen umgesetzt. Weitere Standorte werden im kommenden Schuljahr in das Konzept einsteigen. Die Hansestadt Lübeck bietet Geschwisterermäßigungen sowie über den Bildungsfonds eine Ermäßigung nach Sozialstaffel an. Ausführliche Informationen finden Sie unter: http://bildung.luebeck.de/kinder-von-6-12/schule/nachmittagsbetreuung.html.

Öffnungszeiten

35 Einrichtungen ermöglichen eine Betreuung bis 16 Uhr. 28 Einrichtungen bieten eine Frühbetreuung und 9 Einrichtungen eine Spätbetreuung nach 16 Uhr an. In den Schulferien gibt es in allen Einrichtungen Ferienprogramme.

4.1.2 Weiterführende Schule

Im weiterführenden Bereich sind alle Schulen Offene oder Gebundene Ganztagsschulen. Das Angebot der weiterführenden Schulen wird unter Einbindung von Kooperationspartnern weiterentwickelt und ausgeweitet. Auch für diese Altersgruppe gibt es ein breites, altersgerechtes Angebot. Eine vom Schulträger durchgeführte Abfrage im Jahr 2016/17 dokumentierte die Vielfalt der Angebote. Ab der 5. Klasse werden neben Sport, Kunst, Musik, Naturwissenschaften, Mathematik usw., auch AGs in Fremdsprachen, zu Geschichte und Politik, zu Informatik/Computer/Medien oder die Mitarbeit bei der Schülerzeitung bereitgehalten. Auch Selbstbehauptung und Entspannung gehören zum Angebot. Dabei sind die Angebote an den Interessen der Jugendlichen orientiert (Rap, Hip-Hop, Breakdance, Graffiti, Band, Musical, Geocaching, Jungen-/ Mädchen-Angebote) und fördern auch das soziale Verhalten und Engagement (Konfliktlotsen, Schulsanitäter). Im Offenen Ganztag erfolgen unter anderem auch Kooperationen mit Jugendzentren und Schulsozialarbeit.

In allen weiterführenden Schulen nehmen 4.653 SchülerInnen der Sekundarstufe I (Sek I) am Ganztag teil, davon 2.125 im Gymnasium und 2.528 in der Gemeinschaftsschule. Dies sind grob die Hälfte der Kinder und Jugendlichen der Sek I (52 % / 43 %). Den Kindern stehen am Gymnasium und an der Gemeinschaftsschule im Schnitt je 24 AGs zur Verfügung.
Dabei ist zu beachten, dass die Holstentor-Gemeinschaftsschule teilgebunden ist und die Baltic-Schule, die Geschwister-Prenski-Schule und die Willy-Brandt-Schule gebunden sind und die Teilnahme am Nachmittagsangebot für diese Kinder und Jugendlichen verpflichtend ist. In diesen Schulen nehmen 1.449 Kinder am Ganztag teil. Es werden im Schnitt 39 AGs angeboten.
An den nicht-gebundenen Gemeinschaftsschulen besuchen 1.079 Kinder den Ganztag. Ihnen stehen im Schnitt 18 AGs zur Verfügung.
Bei den Schulen mit Offenem Ganztag wird das Angebot vor allem in den Klassenstufen 5 bis 7 genutzt.

4.1.3 Förderzentrum

Den Kindern aller Förderzentren werden im Schnitt 14 AGs angeboten. Es nehmen durchschnittlich 45 SchülerInnen und Schüler aus den Klasse 1 bis 10 teil. Dies sind 54 %. An der Maria-Montessori-Schule findet eine Nachmittagsbetreuung statt, bei der 19 Kinder angemeldet sind.

4.2 Integration im Ganztag

Auch Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf in der Regelschule sollen weit möglichst am Nachmittagsangebot der Schulen teilnehmen können. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Teilnahme der IntegrationsschülerInnen am Ganztag in der Grundschule bzw. Sek I.

	SuS	I-SuS	Anteil I-SuS im Ganztag an allen SuS	Anteil I-SuS in Schulform
Grundschule	**7.154**	**259**	**4 %**	**6 %**
Gym Sek I	4.111	19	0,5 %	1 %
GemS Sek I	5.912	304	5 %	9 %
(teil-)gebunden	*1.935*	*174*	*9 %*	*9 %*
nicht gebunden	*3.977*	*130*	*3 %*	*9 %*
weiterf. Schule Sek I	**10.023**	**323**	**3 %**	**5 %**
Grundschule und Sek I	**17.177**	**582**	**3 %**	**6 %**

4.2.1 Grundschule
In den Grundschulen besuchen 62 % der Integrationskinder die Nachmittagsbetreuung und / oder AGs. 4 % der GrundschülerInnen im Nachmittagsangebot haben einen Förderbedarf - bei 6 % Integrationskindern in der Grundschule.
In der Schule Lauerholz wird in diesem Schuljahr ein Modul für die Teilhabe von Inklusionskindern im Ganztag in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich 2 erprobt.

4.2.2 Weiterführende Schule
In den Gemeinschaftsschulen nehmen 304 SchülerInnen der Sek I mit Förderbedarf an Ganztagsangeboten teil. Dies sind 5 % der TeilnehmerInnen der Sek I bei einem Anteil von 9 % IntegrationsschülerInnen in dieser Schulform. Dabei ist zu beachten, dass die Holstentor-Gemeinschaftsschule teilgebunden ist und die Baltic-Schule, die Geschwister-Prenski-Schule und die Willy-Brandt-Schule gebunden sind und die Teilnahme am Nachmittagsangebot für deren SchülerInnen verpflichtend ist. An diesen Schulen sind es 9 % TeilnehmerInnen am Ganztag bei 9 % IntegrationsschülerInnen, an den nicht-gebundenen 3 % TeilnehmerInnen bei 9 % IntegrationsschülerInnen.

In den Gymnasien nehmen nur 19 Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf teil, dies entspricht 0,5 % der Anmeldungen der Sek I im Ganztag. Allerdings beträgt der Anteil der IntegrationsschülerInnen im Gymnasium auch nur 1 %.

Bei der Einordnung dieser Zahlen ist zu beachten, dass grundsätzlich die Teilnahme am Ganztag mit dem Alter sinkt und daher die Teilnahme in den weiterführenden Schulen geringer ist. Die Schulformen beschulen außerdem unterschiedliche Anteile von Kindern und Jugendlichen mit verschiedenen Förderschwerpunkten (s. 5.2). So besuchen z.B. Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf Lernen integrativ nur Gemeinschaftsschulen und nicht Gymnasien.

4.3 Übersicht der Ganztags- und Betreuungsangebote

Nachfolgend sind die Betreuungsangebote der einzelnen Schulen aufgeführt. Beim Offenen Ganztag werden in der Statistik die teilnehmenden Kinder der eigenen Schule und diese nur einmal gezählt. (Besucht ein Kind z.B. 3 AGs, so wird seine Teilnahme am Ganztag nur einmal und nicht dreimal gezählt). Die gebundenen und teilgebundenen Schulen werden in dieser Liste mit allen anderen Schulen dargestellt.

Bei der Zahl der in der Schulkindbetreuung / Nachmittagsbetreuung in der Grundschule angemeldeten Kinder werden die *von der Hansestadt geförderten Betreuungsplätze* angegeben.

Kinder, die den Offenen Ganztag nutzen, können auch gleichzeitig in der Nachmittagsbetreuung angemeldet sein und umgekehrt.

Stadtteil	Schule	Schul-art	Träger-schaft	Kooperations-partner (Offene Ganztagsschule / AGs für alle Jahrgangsstufen)	*Geförderte Betreuungs-plätze* der Nach-mittags- / Schulkind-betreuung	Zahl der SchülerInnen *der eigenen Schule*, die mind. 1 AG / den Offenen Ganztag nutzen		Zahl der angebotenen AGs	
					Grund-schule	Grund-schule	Sek I	Grund-schule	Sek I
01 - Innenstadt									
01 - Innenstadt	Berend-Schröder-Schule	FZ	Kinderwege gGmbH	- Schachschule Weiss - JZ Burgtor - Sprungtuch - Jugendzentrum „Röhre“ - Sportverein LT - Segelverein LKV - Gemeinnützige Musikschule - Ergotherapeutische Praxis	0	0	19	0	30
01 - Innenstadt	Johanneum	Gym.	CVJM	- Schachjugend SH - Concrete 3 - Kanu-Club Lübeck - LRG - Urban Apes - Musikhochschule	0	0	410	0	30
01 - Innenstadt	Marien-Schule	GS	KinderWege gGmbH	- dt. Schachverein - CVJM - Sprungtuch - Jugendzentrum „Röhre“ - Segelverein - LKV - Gemeinnützige - Musikschule - Ergotherapie - Kunsttherapie - Lübecker TS	106	124	0	22	0
01 - Innenstadt	Ernestinen-schule	Gym.	Kinderwege	- Netzwerk mit Berend-Schröder-, Marien-Schule und Emanuel-Geibel-GemS	0	0	66	0	16
01 - Innenstadt	Katharineum	Gym.	Vorwerker Diakonie	- Kulturmark - Bund der Freunde - Katharineum-Ruderriege (KRR)	0	0	309	0	27
01 - Innenstadt	Dom-Schule	GS	KinderWege gGmbH		113	118	0	12	0
01 - Innenstadt	Emanuel-Geibel-Gemein-schafts-schule	GemS	KinderWege gGmbH	- Netzwerk mit Berend-Schröder-Schule, Marien-Schule und Ernestinenschule	0	0	172	0	34
01 - Innenstadt	Oberschule zum Dom	Gym.	IN VIA e.V.	- Lübecker Turnerschaft - Lübecker Yacht-Club - Kanu Club Lübeck - Tierheim Lübeck	0	0	346	0	36
02 - St. Jürgen									
02 - St. Jürgen	Kaland-Schule	GS	Betreuungs-band Kaland-Schule gGmbH	- Sportvereine - Musik- und Kunstschule	269	333	0	25	0
02 - St. Jürgen	Schule Grönauer Baum	GS	Integrative Betreute Grundschule Grönauer Baum e.V.	- AWO SH gGmbH - Lüb. Turnerschaft (LT) - Schachschule Weiss - Kita im Bildungshaus - Landwege e.V.	154	173	0	15	0

Stadtteil	Schule	Schul-art	Träger-schaft	Kooperations-partner (Offene Ganztagsschule / AGs für alle Jahrgangsstufen)	*Geförderte Betreuungs-plätze* der Nach-mittags- / Schulkind-betreuung	Zahl der SchülerInnen *der eigenen Schule*, die mind. 1 AG / den Offenen Ganztag nutzen		Zahl der angebotenen AGs	
					Grund-schule	Grund-schule	Sek I	Grund-schule	Sek I
				- Musik- und Kunstschule - Landesjugendwerk AWO S.H. - Mentor - Die Leselernhelfer Lübeck e.V.					
02 - St. Jürgen	Paul-Klee-Schule	GS	CVJM	- Ringstedtenhof - Musik- und Kunstschule - Naturell Power - c2 Languages-Sprachschule - Zirkusschule Jenkins	178	162	0	25	0
02 - St. Jürgen	Außenstelle Schule Wulfsdorf	GS	Eltern-initiative Betreute Grundschul-zeiten der Grundschule Wulfsdorf e.V.		31	0	0	0	0
02 - St. Jürgen	Grund- und Gemein-schafts-schule St. Jürgen	GGemS	Betreute Grundschule	- MTV - Katholische Familienbildungsstätte - Schachschule Weiss - Kunstschule Ratzeburger Allee - Schwimmhalle Ziegelstraße - Karateschule Sei-Do	142	249	68	37	15
02 - St. Jürgen	Kahlhorst-Schule	GS	Kinderwege gGmbH	- Lübecker Turnerschaft - Schachverein Lübeck - Ringstedtenhof - LBV Phönix	210	201	0	15	0
02 - St. Jürgen	Kahlhorst-Schule Außenstelle Nieder-büssau	GS	Schul- und Förderverein Betreute Grundschule Nieder-büssau e.V.		40	20	0	0	0
03 - Moisling									
03 - Moisling	Heinrich-Mann-Schule	GGemS	Verbund Sozial-therapeu-tischer Einrichtun-gen e.V.	- Förderverein Lübecker Kinder e.V. - Freizeitzentrum Moislinger Mitte - Netzwerk „Stadtteil und Schule“ - Rot-Weiß Moisling - VHS Moisling	50	55	50	174	12
03 - Moisling	Astrid-Lindgren-Schule	FZ	Verbund Sozial-therapeu-tischer Einrichtun-gen e.V.	- IN VIA e.V. - Rot-Weiß Moisling - Förderverein Lübecker Kinder e.V. - EuroKidz e.V.	0	0	15	0	2
03 - Moisling	Mühlenweg-Schule	GS	IN VIA e.V.	- Förderverein Lübecker Kinder e.V.	75	99	0	22	0
03 - Moisling	Schule Niendorf	GS	IN VIA e.V.	-Schachschule Weiss - Mentor - Die Leselernhelfer Lübeck e.V.	24	15	0	2	0

Stadtteil	Schule	Schul-art	Träger-schaft	Kooperations-partner (Offene Ganztagsschule / AGs für alle Jahrgangsstufen)	*Geförderte Betreuungs-plätze* der Nach-mittags- / Schulkind-betreuung	Zahl der SchülerInnen *der eigenen Schule*, die mind. 1 AG / den Offenen Ganztag nutzen		Zahl der angebotenen AGs	
					Grund-schule	Grund-schule	Sek I	Grund-schule	Sek I
04 - Buntekuh									
04 - Buntekuh	Baltic-Schule	GGemS (gebun-dene Ganz-tags-schule in der GemS)	Kinderwege gGmbH	- LT Tischtennis - Sprungtuch e.V. - TUS - IN VIA e.V. - Bauspielplatz Buntekuh - Jugendzentrum Der Laden (AWO) - NaWi-Kids - Lübecker Musikschule	105	82	377	18	36
04 - Buntekuh	Grundschule am Koggenweg	GS	Schulverein	- SC Buntekuh - Schachschule Weiss - TuS Lübeck	205	225	0	15	0
05 - St. Lorenz Süd									
05 - St. Lorenz Süd	Bugenhagen-Schule	GS	Kinderwege gGmbH	- Lübecker Musikschule - Holstentor GemS	115	130	0	13	0
05 - St. Lorenz Süd	Luther-Schule	GS	IN VIA e.V.		110	155	0	22	0
05 - St. Lorenz Süd	Holstentor-Gemein-schafts-schule	GemS (teilge-bunden)	Kinderwege gGmbH	- Kinder- und Jugendtreff Dorne62 - Kanu-Club Lübeck - Kanu- und Segelsportverein e. V. - Lübecker Jugendring - Lübecker Musikschule der Gemeinnützigen - VfB Lübeck	0	0	218	0	22
05 - St. Lorenz Nord									
06 - St. Lorenz Nord	Schule Tremser Teich	GGemS	Schulverein	- Bürgerhaus Falkenfeld-Vorwerk	92	170	210	16	16
06 - St. Lorenz Nord	Schule Wilhelms-höhe	FZ	Schulverein	- Judo Wancke		27 (Unter-stufe, Kl. 1 -3: 18)	50 (Kl. 4-9: 39)	14	
06 - St. Lorenz Nord	Gotthard-Kühl-Schule	GGemS	Malteser Hilfsdienst e.V.	- LT Tischtennis - AWO Kinder- und Jugendzentrum „der Laden“ - Evangelische Kirchengemeinde Bodelschwingh - Tontalente e.V. - Kidzcare - Obstabenteuer e.V. - Johanniter - Kreishandball-verband Lübeck - Ninjutsu Akademie Lübeck	108	123	211	20	55
06 - St. Lorenz Nord	Schule Schön-böcken	GS	KinderWege gGmbH		69	30	0	3	0

Stadtteil	Schule	Schul-art	Träger-schaft	Kooperations-partner (Offene Ganztagsschule / AGs für alle Jahrgangsstufen)	*Geförderte Betreuungs-plätze* der Nach-mittags- / Schulkind-betreuung	Zahl der SchülerInnen *der eigenen Schule*, die mind. 1 AG / den Offenen Ganztag nutzen		Zahl der angebotenen AGs	
					Grund-schule	Grund-schule	Sek I	Grund-schule	Sek I
06 - St. Lorenz Nord	Schule Falkenfeld	GS	Deutscher Kinder-schutz-bund e.V.	- Offener Kanal Lübeck	85	84	0	6	0
06 - St. Lorenz Nord	Julius-Leber-Schule	GGemS	INV IA e.V.; AWO, Region Südholstein	- CVJM - Lesementoren e.V. - Lübecker Ruder-gesellschaft - Kidzcare - Stiftung Lesen	67	68	112	12	8
06 - St. Lorenz Nord	Carl-Jacob-Burckhardt-Gymnasium	Gym.	Förderverein OGS	- AWO Kinder- und Jugendzentrum „der Laden“	0	0	150	0	22
06 - St. Lorenz Nord	Paul-Gerhardt-Schule	GS	Deutscher Kinderschutz-bund, Orts-verband Lübeck e.V.	- Mentor - Die Leselernhelfer Lübeck e.V. - ATSV Stockelsdorf - TTC Victoria 60 - Lübecker Musikschule der Gemeinnützigen - Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde - Projekt Kultur für Kinder der Michael-Haukohl-Stiftung	130	142	0	11	0
06 - St. Lorenz Nord	Schule Groß Steinrade	GS	Kinderwege gGmbH		62	0	0	0	0
06 - St. Lorenz Nord	Pestalozzi-Schule	GS	Kinderwege gGmbH	- Lübecker Musikschule der Gemeinnützigen - Mentor - Die Leselernhelfer Lübeck e.V. -Schachschule	162	135	0	16	0
07 - St. Gertrud									
St. Gertrud	Geschwister-Prenski-Schule	GemS (gebun-dene Ganz-tags-schule)		- Jugendzentrum Burgtor - Lübecker Ruder-gesellschaft - BIE Aerospace Systems - Malteser Hilfsdienst e.V. - Johanniter Unfallhilfe - Musik- und Kunstschule - E-Punkt	0	0	563	0	65
07 - St. Gertrud	Schule an der Wakenitz	GGemS	Kinder- und Jugendhilfe-verbund	- Ausbildungspark Blankensee - Eichholz aktiv - Handwerkskammer HL - Berufsinformations-zentrum - IHK - Eichholzer SV - Internationaler Bund - Bockholt KG - Junge – Die Bäckerei - JUZE Dieselstr.	83	97	75	0	12
07 - St. Gertrud	Grundschule Eichholz	GS	KinderWege gGmbH	- Eichholz aktiv - JUZE Dieselstr.	127	120	0	10	0

Stadtteil	Schule	Schul-art	Träger-schaft	Kooperations-partner (Offene Ganztagsschule / AGs für alle Jahrgangsstufen)	*Geförderte Betreuungs-plätze* der Nach-mittags- / Schulkind-betreuung	Zahl der SchülerInnen *der eigenen Schule*, die mind. 1 AG / den Offenen Ganztag nutzen		Zahl der angebotenen AGs	
					Grund-schule	Grund-schule	Sek I	Grund-schule	Sek I
07 - St. Gertrud	Schule Lauerholz	GS	Sprungtuch e.V.	- Lübeck 1876 e.V. - Musik- und Kunstschule Lübeck - Schachschule Weiss - SV Victoria 08 - Kirchengemeinde St. Stephanus - Fit-in-Familie e.V. - Mentor - Die Leselernhelfer Lübeck e.V.	212	324	0	20	0
07 - St. Gertrud	Maria-Montessori-Schule	FZ	mixed-pickles e.V.	- Marli-Werkstätten - Roter Stern / Fußballclub - Tontalente e.V.	38	24	14	10	1
07 - St. Gertrud	Schule Marli	GS	Kinder- und Jugendhilfe-verbund	- Landwege	118	120	0	7	0
07 - St. Gertrud	Albert-Schweitzer-Schule	GGemS	KinderWege gGmbH	- TUS Lübeck - Marli GmbH	95	137	95	10	6
07 - St. Gertrud	Thomas-Mann-Schule	Gym.	Schulverein der Thomas-Mann-Schule		0	0	597	0	14
07 - St. Gertrud	Schule am Stadtpark	GS	KinderWege gGmbH	- SV Viktoria 08 Lübeck - Schachschule Frohberg - Sportverein 1876 - Lübecker Yachtclub	161	109	0	13	0
08 - Schlutup									
08 - Schlutup	Willy-Brandt-Schule	GGemS (gebun-dene Ganz-tags schule)	Betreute Grundschule Schlutup/ Förder-gemein-schaft der Willy-Brandt-Schule und Arbeiter-wohlfahrt, Kreis-verband Lübeck e.V.	- AWO-Zollhaus - TSV Schlutup - Offener Kanal - Hanse-Obst e.V.	102	80	291	7	31
09 - Kücknitz									
09 - Kücknitz	Schule Roter Hahn	GS	Träger-verbund: Vorwerker Diakonie und Bauspiel-platz	- TSV Kücknitz - JuZe Kücknitz - Int egrative Medienwerkstatt	143	162	0	6	0
09 - Kücknitz	Matthias-Leithoff-Schule	FZ	Vorwerker Diakonie	- JuZe Kücknitz - Lübecker Jugendring - Musik- und Kunstschule	0	75		14	
09 - Kücknitz	Trave-Grund- und Gemein-schafts-schule	GGemS	Kidscorner gUG	- Trave-Gym. - JuZe Kücknitz - TSV Kücknitz - TG Rangenberg - Tontalente e.V.	73	151	67	8	21

Stadtteil	Schule	Schul-art	Träger-schaft	Kooperations-partner (Offene Ganztagsschule / AGs für alle Jahrgangsstufen)	*Geförderte Betreuungs-plätze* der Nach-mittags- / Schulkind-betreuung	Zahl der SchülerInnen *der eigenen Schule*, die mind. 1 AG / den Offenen Ganztag nutzen		Zahl der angebotenen AGs	
					Grund-schule	Grund-schule	Sek I	Grund-schule	Sek I
09 - Kücknitz	Trave-Gymnasium	Gym.	Kidscorner gUG	- Trave-Grund- und GemS - JuZe Kücknitz - TSV Kücknitz - TG Rangenberg - Tontalente e.V.	0	0	247	0	23
09 - Kücknitz	Schule Rangenberg	GS	SKBR e.V.		50	66	0	8	0
09 - Kücknitz	Schule Utkiek	GS	Vorwerker Diakonie	- Sprungtuch e.V. - Mentor - Die Leselernhelfer Lübeck e.V. - Junior Campus FH Lübeck - KJHV - Ringstedtenhof - Jugendverkehrs-schule - Polizei Kücknitz - Famila Kücknitz - Förderverein “Kücknitzer Jugend“ e.V. - Kitas der Umgebung	48	140	0	23	0
10 - Travemünde									
10 – Trave-münde	Stadtschule Travemünde	GS	Haus der Jugend	- TSV Travemünde - Gemeinnützige Musikschule HL - Johanneum Lübeck - Knabenkantorei Lübeck - Kirchengemeinde St. Lorenz - Ostseestation Priwall - Forschendes Lernen - Mentor - Die Leselernhelfer Lübeck e.V. - Bauspielplatz Roter Hahn - Kita Küstenknirpse - Trave Gymnasium - Sprungtuch e.V. - Offener Kanal Lübeck	98	100	0	8	0
10 – Trave-münde	Schule am Meer	GGemS	Kinderschutz Bund (OH)	- Freiwillige Feuerwehr - TSV Travemünde - Ehrenamtler	35	67	19	6	4

5. Integration

Das folgende Kapitel bezieht sich auf die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Förderbedarf.

8 % der Kinder und Jugendlichen an Lübecker Schulen wurde ein Sonderpädagogischer Förderbedarf bescheinigt. Dabei werden verschiedene Förderschwerpunkte unterschieden (vgl. z.B. die Broschüre „Wissenswertes über Sonderpädagogik in Schleswig-Holstein“ des IQSH oder den Bericht Schulische Bildung in Schleswig-Holstein 2017 des Ministeriums für Schule und Berufsbildung).

- *Förderschwerpunkt Autistisches Verhalten* (hier „Autismus“): äußert sich in qualitativ abweichenden Kompetenzen in der Kommunikation und der sozialen Interaktion. Bei Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt „Autistisches Verhalten“ ist eine inklusive Beschulung bei häufig zielgleichem Unterricht in allen Schularten möglich. Die allgemein bildenden Schulen werden dabei durch spezialisierte Lehrkräfte der Beratungsstelle für inklusive Beschulung (BIS-Autismus) des IQSH unterstützt.
- *Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung* (hier auch: „sozial-emotionale Entwicklung“): Ziel ist der Erwerb und die Stärkung emotionaler und sozialer Fähigkeiten. Schülerinnen und Schüler, bei denen ein Förderbedarf im Bereich der „Emotionalen und sozialen Entwicklung“ vermutet wird, werden in der allgemein bildenden Schule präventiv bzw. integrativ gefördert. In einigen Kreisen und kreisfreien Städten stehen darüber hinaus temporäre separate Lerngruppen zur Verfügung, in der Regel in Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe. In Lübeck bieten 5 Standorte *Lerngruppen Erziehungshilfe* (LEH) an. Interne Beschulungsmöglichkeiten in Förderzentren sind für diese Schülerinnen und Schüler nur bei massiven Erziehungsschwierigkeiten vorgesehen. Punktuell können Förderzentren Schülerinnen und Schüler in temporären Maßnahmen unterstützen, ohne das Ziel der inklusiven Beschulung aufzugeben.
- *Förderschwerpunkt Lernen:* Schülerinnen und Schüler, bei denen ein sonderpädagogischer Förderbedarf im Schwerpunkt „Lernen“ vermutet wird, werden in der Eingangsphase der Grundschule präventiv gefördert. Wird trotzdem ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt, werden diese Schülerinnen und Schüler weiterhin und auch nach dem Übergang in die weiterführende Schule überwiegend inklusiv beschult. In den Förderzentren mit Schwerpunkt „Lernen“, die eigene Schülerinnen und Schüler unterrichten, gibt es in der Regel nur Sekundarstufenklassen. *(*Die Schülerinnen und Schüler erhalten unabhängig von ihrem Förderort mit Erreichen der für sie festgelegten Ziele ihres Förderplans sowie der von der obersten Schulaufsichtsbehörde im Rahmen des Lehrplans Sonderpädagogische Förderung empfohlenen Kriterien den Abschluss im Förderschwerpunkt Lernen.)
- *Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung:* Der überwiegende Teil der Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ wird in Förderzentren mit diesem Schwerpunkt beschult. Diese SchülerInnen sind dauerhaft auf anschauliches und handelndes Lernen angewiesen und benötigen besondere Unterstützung bei sprachlichen Aufnahme-, Verarbeitungs- und Ausdrucksleistungen. (Die Schülerinnen und Schüler erhalten unabhängig von ihrem Förderort mit Erreichen der für sie in ihrem Förderplan festgelegten Ziele und nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht den Abschluss im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.)
- *Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung* (hier: „körperlich-motorische Entwicklung“): Die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung“ ist häufig bei zielgleichem Unterricht in allen Schularten möglich. Das Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung hat die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler zu unterrichten und zu erziehen, die unabhängig vom Grad ihrer Behinderung einen so umfangreichen sonderpädagogischen und therapeutischen

Förderbedarf haben, dass sie mit den Mitteln einer anderen Schule nicht gefördert werden können. Das Förderzentrum kann die Aufgaben der Grundschule, der Gemeinschaftsschule oder der Förderzentren mit den Schwerpunkten Lernen und Geistige Entwicklung erfüllen.

- *Förderschwerpunkt Sprache*: Der Schwerpunkt ist vorgesehen für Schülerinnen und Schüler mit nicht altersgemäß entwickelter Sprachkompetenz und Problemen, den sprachlichen Anforderungen des Unterrichts zu folgen beziehungsweise sich sprachlich korrekt und verständlich auszudrücken (Schwierigkeiten im Sprachverständnis, in der Aussprache, im Grammatikerwerb oder im Bereich der kommunikativen Handlungskompetenz). Schülerinnen und Schüler in der Eingangsphase der Grundschule mit Auffälligkeiten in der sprachlichen Entwicklung oder mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Schwerpunkt Sprache werden im Rahmen von präventiver oder integrativer Arbeit durch Sonderschullehrkräfte gefördert.
- *Förderschwerpunkt* „Dauerhaft Kranke“: Unter diesen Förderschwerpunkt fallen Schülerinnen und Schülern, die dauerhaft oder wiederkehrend erkrankt sind und am Krankenhausunterricht teilnehmen. Diese SchülerInnen behalten ein Schulverhältnis mit der Schule, die sie vor ihrer Krankheit besucht haben. Daher erfolgt keine separate Erfassung.
- *Förderschwerpunkt Hören:* Überall dort, wo die entsprechenden Rahmenbedingungen bestehen oder eingerichtet werden können, werden Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Hören“ inklusiv unterrichtet. Es erfolgt Unterstützung durch das Landesförderzentrum „Hören“.
- *Förderschwerpunkt Sehen.* Diese SchülerInnen werden integrativ beschult. Die Lehrkräfte des Landesförderzentrums „Sehen“ sind landesweit beratend und unterstützend tätig und helfen den Schulen dabei, die Rahmenbedingungen für Sehgeschädigte aufzubauen. Ergänzend wird ein Kurssystem angeboten, um besondere Lerninhalte zu vermitteln und Peer-Group-Erfahrungen zu ermöglichen.

5.1 SchülerInnen mit Sonderpädagogischem Förderbedarf und Ort der Beschulung

	SchülerInnen mit Sonderpädagogischem Förderbedarf	Anteil an SchülerInnen mit Sonderpädagogischem Förderbedarf	Anteil an allen SchülerInnen
Allgemeinbildende Schule	1.096	71 %	6 %
Förderzentrum	437	29 %	2 %
Insgesamt	1.533	100 %	8 %

Die Zahl der Kinder mit Sonderpädagogischem Förderbedarf ist gestiegen. 8 % der Kinder und Jugendlichen an Lübecker Schulen wurde ein Sonderpädagogischer Förderbedarf bescheinigt. Dies ist eine Steigerung im Vergleich zum Vorjahr (7 %). Die Zahlen sind sowohl in den allgemeinbildenden Schulen als auch den Förderzentren gestiegen.

In allen allgemeinbildenden Schulen werden 71 % der Kinder mit Sonderpädagogischem Förderbedarf integrativ beschult. Zahlreiche Integrationskinder besuchen auch die Nachmittagsangebote der Schulen (s. 5.3). Zum Vergleich: Im Schuljahr 2016/17 wurden laut Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Schleswig-Holstein 68 Prozent der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemein bildenden Schulen integrativ unterrichtet.

An den Förderzentren werden weiterhin 2 % aller Lübecker SchülerInnen mit Förderbedarf beschult. Dies sind 29 % der Kinder und Jugendlichen mit Förderbedarf und 1 % mehr als im Vorjahr. In den letzten Jahren ist der Anteil der Kinder und Jugendlichen mit Förderbedarf „Lernen“ oder „emotionale und soziale Entwicklung“ im Vergleich zu den SchülerInnen mit Förderbedarf in der geistigen und körperlich-motorischen Entwicklung gesunken. An den

Förderzentren werden zu mehr als zwei Dritteln Jungen beschult (s. auch 1.6 und 7.2).

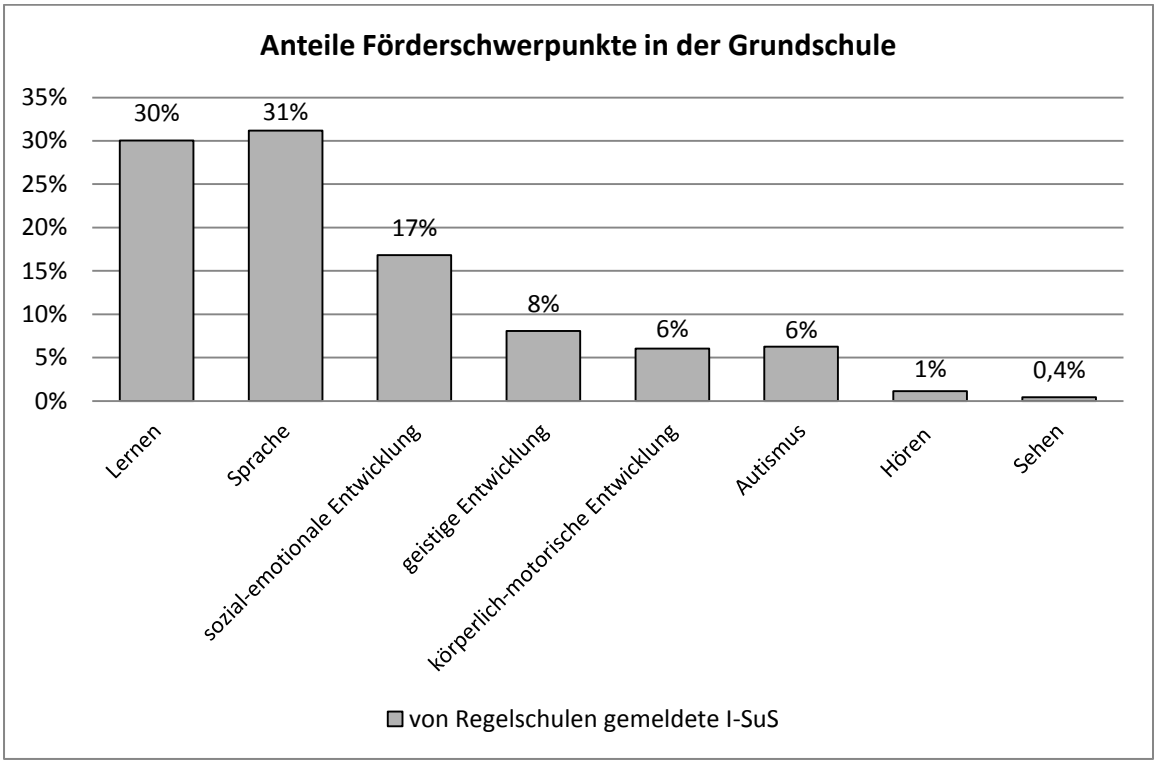
5.2 Integration in der allgemeinbildenden Schule

Die Abbildungen zu den Sonderpädagogischen Förderschwerpunkten der Integrationskinder zeigen die Angaben der Regelschulen und der Förderzentren in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck, wobei bei den Zahlen der Förderzentren die von Landesförderzentren unterstützten Kinder nicht enthalten sind.

5.2.1 Anteil der Integrationskinder je Förderschwerpunkt an allen Integrationskindern in der Grundschule

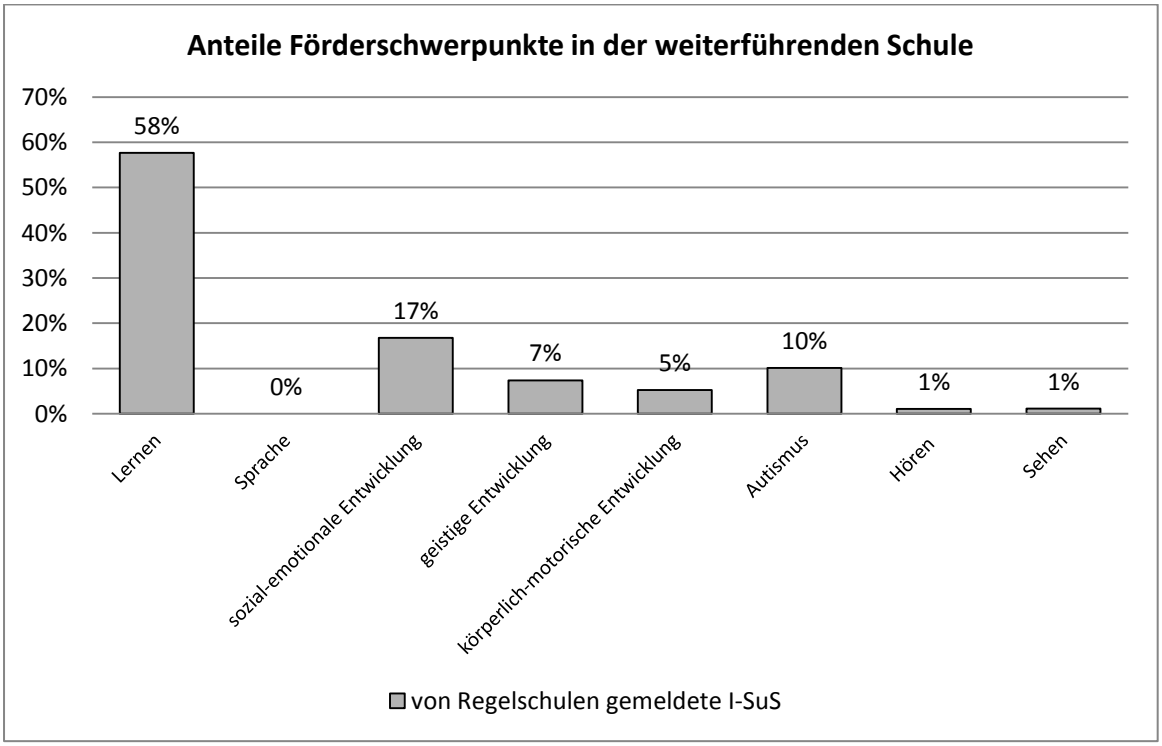
In der Grundschule werden vor allem Kinder mit Förderbedarf „Sprache“ und „Lernen“ integriert. Diese machen zusammen 61 % der Förderkinder aus. Die Zahlen enthalten auch 20 Kinder, die eine der beiden an Regelschulen angesiedelten Sprachheilklassen besuchen. Des Weiteren werden insbesondere Kinder mit Förderbedarf „Sozial-emotionale Entwicklung“ beschult (17 %). Hierunter sind auch Kinder der Lerngruppe Erziehungshilfe.

Die folgende Abbildung stellt die Anteile der Förderschwerpunkte in den Grundschulen dar.



5.2.2 Anteil der IntegrationsschülerInnen je Förderschwerpunkt an allen IntegrationsschülerInnen in der weiterführenden Schule

In der weiterführenden Schule hat der Großteil der IntegrationsschülerInnen Förderbedarf im Bereich „Lernen“ (58 %). Einen wesentlichen Anteil machen auch Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf in der sozial-emotionalen Entwicklung aus (17 %). 10 % haben die Diagnose „Autismus.“



Die Verteilung der FörderschülerInnen auf die Schulformen unterscheidet sich stark:

SchülerInnen mit Förderbedarf „Lernen“ und „Geistige Entwicklung“ besuchen die **Gemeinschaftsschulen** und machen dort 61 % bzw. 8 % der IntegrationsschülerInnen aus. 17 % der IntegrationsschülerInnen an Gemeinschaftsschulen besitzen einen Förderbedarf in der sozial-emotionalen Entwicklung. Der Anteil dieser IntegrationsschülerInnen ist doppelt so groß wie am Gymnasium.

Gymnasien integrieren insbesondere Kinder und Jugendliche mit Autismus (57 % der IntegrationsschülerInnen am Gymnasium). Ein gutes Drittel der Kinder und Jugendlichen mit Förderbedarf am Gymnasium hat als Hauptförderschwerpunkt eine körperliche Einschränkung (inkl. Sehen und Hören, 36 %). 8 % haben Förderbedarf im Bereich sozial-emotionale Entwicklung.

5.3 Integrationskinder in der Nachmittagsbetreuung und / oder mit Teilnahme an AGs

Auch Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf in der Regelschule sollen weit möglichst am Nachmittagsangebot der Schulen teilnehmen können. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Teilnahme der IntegrationsschülerInnen am Ganztag in der Grundschule bzw. Sek I.

	SuS	I-SuS	Anteil I-SuS im Ganztag an allen SuS	Anteil I-SuS in Schulform
Grundschule	**7.154**	**259**	**4 %**	**6 %**
Gym Sek I	4.111	19	0,5 %	1 %
GemS Sek I	5.912	304	5 %	9 %
(teil-)gebunden	*1.935*	*174*	*9 %*	*9 %*
nicht gebunden	*3.977*	*130*	*3 %*	*9 %*
weiterf. Schule Sek I	**10.023**	**323**	**3 %**	**5 %**
Grundschule und Sek I	**17.177**	**582**	**3 %**	**6 %**

In Lübeck haben 3 % der Kinder im Ganztagsangebot der Grundschule und Sek I einen Sonderpädagogischem Förderbedarf. Dies ist die Hälfte der 6 % IntegrationsschülerInnen.

Grundschule
4 % der Kinder in der Schulkindbetreuung bzw. dem Ganztagsangebot haben einen Förderbedarf – bei einem Anteil von 6 % Kindern mit Sonderpädagogischem Förderbedarf in der Grundschule. Hier werden also bereits **zwei Drittel der Integrationskinder** einbezogen.
An 7 Grundschulstandorten werden am Nachmittag *Soziale Gruppen* angeboten, die Kinder mit besonderem Förder- und Unterstützungsbedarf betreuen. Die Betreuung erfolgt als separate Gruppe oder innerhalb des regulären Nachmittagsangebots durch spezielle Betreuungskräfte.

Sekundarstufe I
Bei den weiterführenden Schulen ist zu bedenken, dass Angebote des Offenen Ganztags vor allem bis Klasse 7 genutzt werden und daher die Teilnahmezahlen insgesamt geringer sind (3 % IntegrationsschülerInnen im Ganztag bei 5 % Anteil IntegrationsschülerInnen insgesamt, also knapp zwei Drittel).

In den *Gemeinschaftsschulen* nehmen 304 SchülerInnen aus der Sek I an den Ganztagsangeboten teil. Dies sind 5 % der Teilnehmenden bei 9 % Integrations-schülerInnen. Dabei ist zu beachten, dass die Holstentor-Gemeinschaftsschule teilgebunden ist und die Baltic-Schule, die Geschwister-Prenski-Schule und die Willy-Brandt-Schule gebunden sind und die Teilnahme am Nachmittagsangebot für diese Kinder und Jugendlichen verpflichtend ist. An den gebundenen Schulen sind daher 9 % Integrationskinder im Nachmittagsbereich (= 100 %), während es an den anderen Schulen nur 3 % und damit **ein Drittel der Kinder und Jugendlichen mit Förderbedarf** sind. Die IntegrationsschülerInnnen an Gemeinschaftsschulen haben größtenteils einen Förderbedarf „Lernen“ (61 %, s. 5.2).

Von den *Gymnasien* ist in diesem Jahr ein Anteil von 0,5 % gemeldet worden, wobei die Gymnasien nur 1 % IntegrationsschülerInnen beschulen. Dies entspricht der **Hälfte der SchülerInnen mit Förderbedarf**. Diese Schulform besuchen vor allem Integrations-schülerInnen mit Autismus oder körperlicher Einschränkung (insgesamt 92 %).

6. Schulabschlüsse

AbgängerInnen an den einzelnen Schulformen
Die Angaben zu den SchulabgängerInnen im vergangenen Sommer sind bei den einzelnen Schulformen aufgeführt.

An den *Gymnasien* stieg der Anteil der höheren Abschlüsse. Es schlossen 89 % mit dem Abitur ab, 7 % mit der Fachhochschulreife, 4 % mit dem Mittleren Schulabschluss.

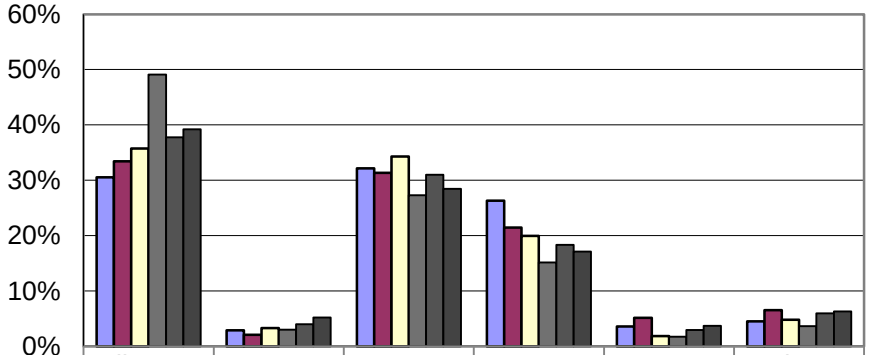
An den *Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe* schlossen 53% die Schule mit dem Abitur oder der Fachhochschulreife ab. Das Abitur an Gemeinschaftsschulen erwarben 183 junge Erwachsene. Dies sind 40 % der AbgängerInnen an den drei Gemeinschafsschulen mit Oberstufe (und 15 % aller AbgängerInnen an Gemeinschaftsschulen). 13 % der AbgängerInnen erhielten die Fachhochschulreife. Dies sind 5 % aller AbgängerInnen der Gemeinschaftsschulen.

An den *Gemeinschaftsschulen* mit und ohne Oberstufe gingen insgesamt 43 % mit dem Mittleren Schulabschluss, 27 % mit dem Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss, 3 % mit Förderschulabschluss und 7,6 % ohne Abschluss. Damit ist die Zahl der AbgängerInnen ohne Abschluss wieder gesunken (Vorjahr 9 %).

An den *Förderzentren* beendeten 8 % die Schule mit dem Ersten allgemeinbildenden Abschluss, 48 % mit dem Sonderpädagogischen Abschluss Lernen sowie 26 % nach der Werkstufe mit dem Abschluss geistige Entwicklung. 19 % verließen die Schule (z.B. aus gesundheitlichen Gründen) gänzlich ohne Abschluss.

Entwicklung der Abschlussquoten
Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Abschlusszahlen an Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Förderzentren in den letzten Jahren.

Schulabschlüsse Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Förderzentren



	allg. HR	FHR	MSA	ESA	FSA	ohne
2013/14 (= Abgänger 12/13)	31%	3%	32%	26%	4%	5%
2014/15	33%	2%	31%	21%	5%	7%
2015/16	36%	3%	34%	20%	2%	5%
2016/17	49%	3%	27%	15%	2%	4%
2017/18	38%	4%	31%	18%	3%	6%
2018/19	39%	5%	28%	17%	4%	6%

Der Anteil der AbgängerInnen mit allgemeiner oder Fachhochschulreife ist in den vergangenen Jahren insgesamt gestiegen. (Der hohe Anteil an AbgängerInnen mit Abitur zum Jahr 2016/17 ist im doppelten Abiturjahrgang begründet. Dadurch verschieben sich alle Anteile in diesem Abgangsjahr.)

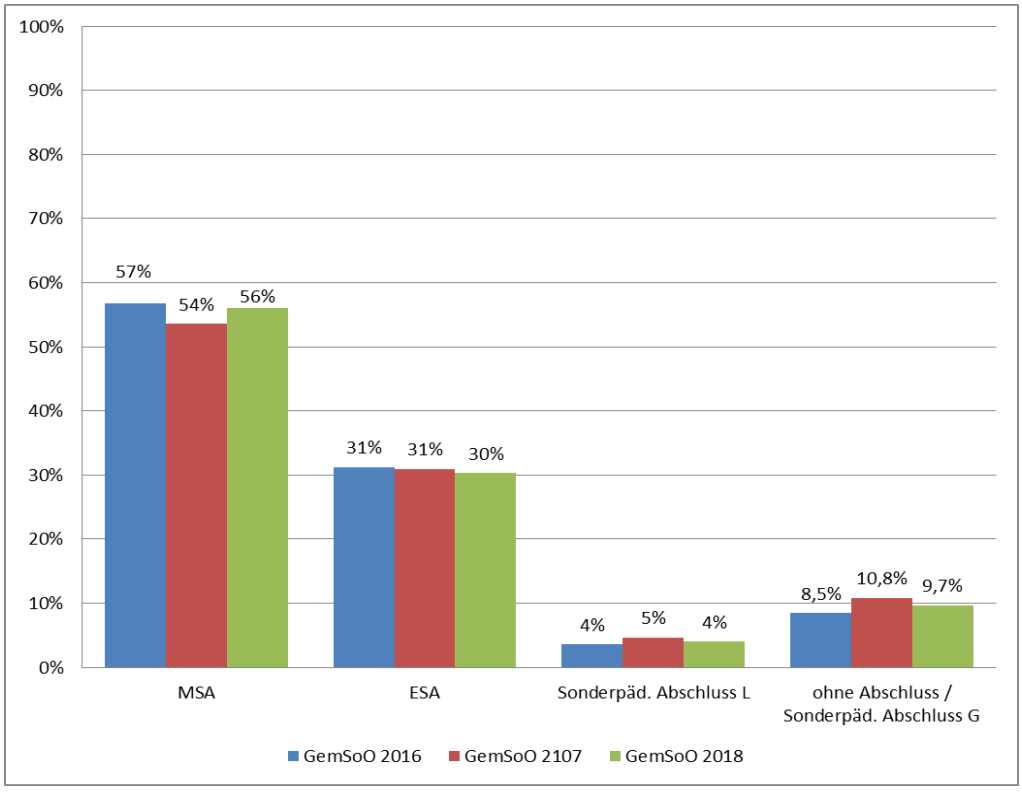
Im vergangenen Sommer schlossen 39 % die Schule mit dem Abitur ab, 5 % mit der Fachhochschulreife. 28 % erwarben den Mittleren Schulabschluss, 17 % den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss. 4 % erhielten den Förderschulabschluss Lernen. 6 % verließen die Schule mit Abschluss geistige Entwicklung oder gänzlich ohne Abschluss.

Geschlecht
Junge Frauen erreichen höhere Abschlüsse als junge Männer. Das Abitur wurde vor allem von weiblichen Absolventen erworben (59 % vs. 31%) Die AbgängerInnen mit Mittlerem Schulabschluss verteilen sich ungefähr gleich auf die Geschlechter (47 % vs. 53 %). Mit Erstem allgemeinbildenden Schulabschluss, Förderschulabschluss oder ohne Abschluss verlassen vor allem männliche Jugendliche die Schule (jeweils gut 60 %). An den Gemeinschaftsschulen verlassen 8,5 % der männlichen und 6,5 % der weiblichen Jugendlichen die Schule ohne Abschluss.

AbgängerInnen ohne Abschluss
Zur Einordnung des Anteils Jugendlicher Abgänger ohne Abschluss erscheint es wichtig, die einzelnen Schulformen zu betrachten. Gymnasien und Förderzentren haben aufgrund ihrer Schülerschaft einen geringen bzw. hohen Anteil an SchülerInnen mit Förderschulabschluss bzw. ohne Abschluss.

Aufgrund der heterogenen Schülerschaft ist in diesem Punkt daher besonders die Gemeinschaftsschule interessant. An fast allen Gemeinschaftsschulen gab es in den letzten Jahren zeitweise erhöhte Anteile ohne Abschluss. Die in 3.3.4 dargestellten Zahlen lassen erkennen, dass an den ***Gemeinschaftsschulen*** eine Reduktion des Anteils ohne Abschluss erfolgt ist. Im Vorjahr verließen 9,0 % die Schule ohne Abschluss. Im aktuellen Jahr sind es 7,6 %.

Da sich die Gesamtanteile an den Gemeinschaftsschulen durch die in den letzten Jahren **zunehmende Zahl an AbiturientInnen an den Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe** verändert hat, ist es wichtig, die **Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe** separat zu betrachten. Die folgende Abbildung stellt die Anteile der Abschlüsse an den Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe in den letzten drei Abschlussjahrgängen dar:



Auch hier zeigt sich eine **Verbesserung der Abschlüsse**. Es gibt wieder mehr Mittlere Schulabschlüsse und die Zahl der AbgängerInnen ohne Abschluss ist gesunken, wenn auch noch höher als vor zwei Jahren. Insgesamt bewegt sich die Zahl des aktuellen Jahres damit in der Größenordnung der Vorjahre.

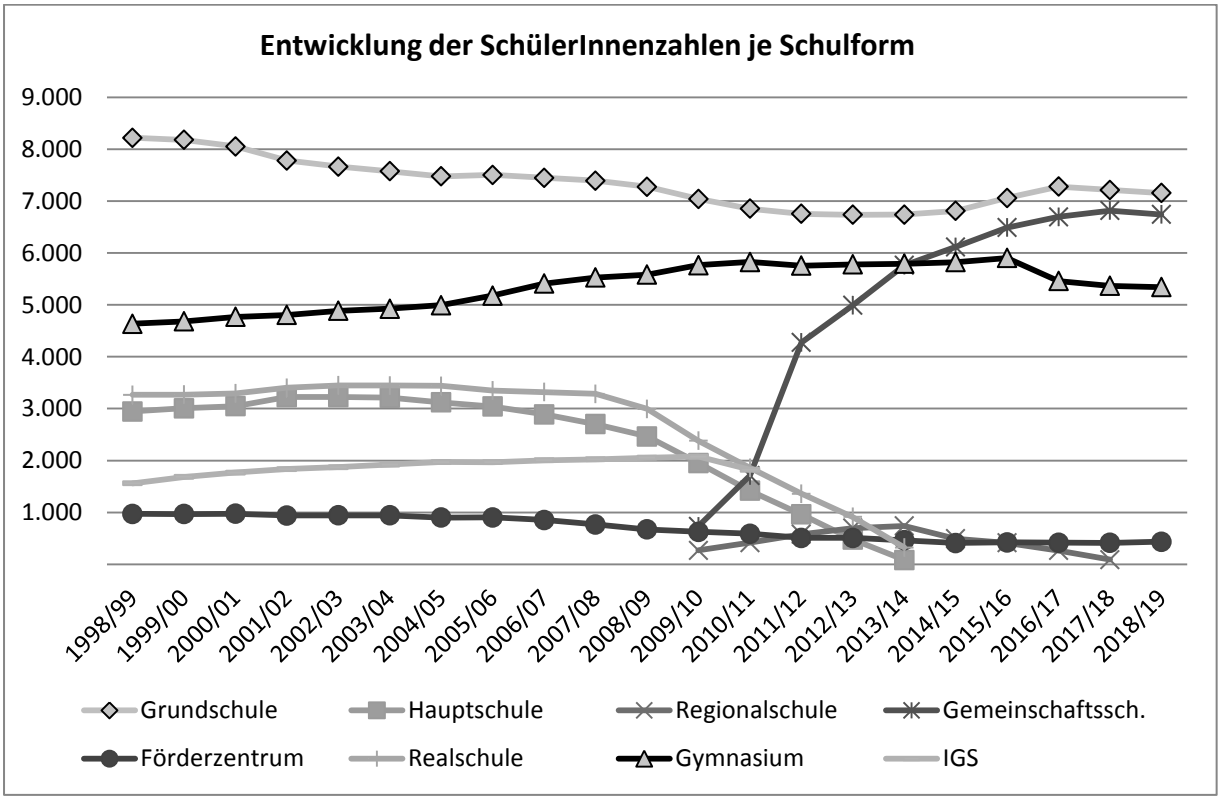
Ein nennenswerter Anteil der Jugendlichen, die die Schule ohne Abschluss verlassen, wechselt in Angebote der Berufsbildenden Schulen (s. Berufsschulstatistik).

Exkurs: Wer sind die AbgängerInnen ohne Abschluss?

Es handelt sich bei den AbgängerInnen ohne Abschluss vor allem um männliche Jugendliche und fast ausschließlich um SchülerInnen an Gemeinschaftsschulen. Die möglichen Ursachen sind vielfältig, komplex und bestehen häufig schon länger (Lern- und Leistungsprobleme/Förderbedarf Lernen, psychische Erkrankungen, Absentismus, fehlende Sprachkenntnisse, fehlende familiäre Unterstützung, Probleme/Erkrankungen im familiären Umfeld). Ein Teil der Jugendlichen hatte bereits in der Grundschule Leistungsprobleme und wiederholte eine Klassenstufe, einige haben bis vor kurzem eine DaZ-Klasse besucht. Für diese Jugendlichen gibt es zahlreiche Unterstützungsangebote, die jedoch aufgrund der vielschichtigen Probleme nicht immer greifen (können). Ein Rückschluss auf die Qualität der schulischen Arbeit ist nicht unbedingt möglich, da einige Schulen einen größeren Anteil SchülerInnen aufweisen, die schulische/persönliche Schwierigkeiten haben, indem sie z.B. höhere Anteile an Rückläufern der Gymnasien aufnehmen oder beispielsweise Flex-Klassen anbieten.

7. Entwicklung und Prognose der SchülerInnen- und Klassenzahlen

Die Entwicklung an den einzelnen Schulformen über die letzten zwei Jahrzehnte wird in der nachfolgenden Abbildung veranschaulicht. Dargestellt sind die Schulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck.



Wie die Abbildung zeigt, sind einzelne Schulformen (IGS, Hauptschule, Realschule, Regionalschule) ausgelaufen, andere wurden neu eingeführt.

Die Zahlen zu den aktuell bestehenden Schulformen sind den nachfolgenden Unterkapiteln zu entnehmen.

7.1 Entwicklung Grundschulen

7.1.1 Übersicht Entwicklung und Prognose der Zahlen der GrundschülerInnen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die **bisherige Entwicklung** der SchülerInnenzahlen in den Grundschulen in Trägerschaft der Hansestadt. Die SchülerInnenzahlen enthalten keine DaZ-Basisstufenkinder, da diese keinen Schulstufen zugeordnet sind.

Schuljahr	1. Klasse	2. Klasse	Übergang in %-Anteilen	3. Klasse	Übergang in %-Anteilen	4. Klasse	Übergang in %-Anteilen	Summe
1990/91	1.746	1.764	106,1	1.784	99,7	1.668	100,9	6.962
1991/92	1.662	1.815	104,0	1.711	97,0	1.711	95,9	6.899
1992/93	1.792	1.738	104,6	1.733	95,5	1.633	95,4	6.896
1993/94	1.816	1.800	100,4	1.697	97,6	1.656	95,6	6.969
1994/95	2.040	1.869	102,9	1.737	96,5	1.641	96,7	7.287
1995/96	2.051	2.092	102,5	1.808	96,7	1.692	97,4	7.643
1996/97	2.082	2.093	102,0	2.025	96,8	1.710	94,6	7.910
1997/98	2.139	2.106	101,2	2.044	97,7	1.945	96,0	8.234
1998/99	2.077	2.152	100,6	2.064	98,0	1.911	93,5	8.204
1999/00	2.006	2.109	101,5	2.085	96,9	1.966	95,3	8.166
2000/01	1.935	2.068	103,1	2.028	96,2	1.994	95,6	8.025
2001/02	1.862	1.974	102,0	2.014	97,4	1.904	93,9	7.754
2002/03	1.851	1.935	103,9	1.927	97,6	1.924	95,5	7.637
2003/04	1.935	1.919	103,7	1.859	96,1	1.832	95,1	7.545
2004/05	1.856	1.954	101,0	1.856	96,7	1.782	95,9	7.448
2005/06	1.872	1.894	102,0	1.907	97,6	1.802	97,1	7.475
2006/07	1.838	1.887	100,8	1.852	97,8	1.843	96,6	7.420
2007/08	1.852	1.866	101,5	1.861	98,6	1.786	96,4	7.365
2008/09	1.763	1.882	101,6	1.789	95,9	1.816	97,6	7.250
2009/10	1.717	1.800	102,1	1.735	92,2	1.765	98,7	7.017
2010/11	1.716	1.779	103,6	1.659	92,2	1.698	97,9	6.852
2011/12	1.710	1.776	103,5	1.616	90,8	1.652	99,6	6.754
2012/13	1.718	1.774	103,7	1.634	92,0	1.609	99,6	6.735
2013/14	1.740	1.729	100,6	1.650	93,0	1.621	99,2	6.740
2014/15	1.758	1.843	105,9	1.602	92,7	1.607	97,4	6.810
2015/16	1.778	1.822	103,6	1.686	91,5	1.620	101,1	6.906
2016/17	1.758	1.808	101,7	1.709	93,8	1.699	100,8	6.974
2017/18	1.763	1.809	102,9	1.688	93,4	1.721	100,7	6.981
2018/19	1.767	1.793	102,0	1.731	95,7	1.669	97,7	6.960

Nachfolgend ist die **voraussichtliche Entwicklung** der SchülerInnenzahlen aufgrund der Meldedaten vom 30.06.2018 dargestellt. Die Prognose der ErstklässlerInnenzahlen erfolgt auf Basis der zum Stichtag wohnhaften Kinder der zugehörigen Altersgruppe. Als erwarteter Übergangsanteil wird jeweils das Mittel der vorangegangenen Jahre verwendet. Dies ist folglich eine **Berechnung der zu erwartenden in Lübeck wohnhaften ErstklässlerInnen bzw. GrundschülerInnen ohne Pendler und Zuzüge**.

Entwicklung der SchülerInnenzahlen aufgrund Meldedaten

Schuljahr	1.Klasse	2.Klasse	Übergang in %-Anteilen	3.Klasse	Übergang in %-Anteilen	4.Klasse	Übergang in %-Anteilen	Summe
2019/20	1.772	1.878	106,3	1.776	99,1	1.742	100,6	7.167
2020/21	1.883	1.883	106,3	1.860	99,1	1.787	100,6	7.413
2021/22	1.839	2.001	106,3	1.865	99,1	1.871	100,6	7.576
2022/23	1.916	1.954	106,3	1.982	99,1	1.877	100,6	7.729
2023/24	2.026	2.036	106,3	1.936	99,1	1.994	100,6	7.992
2024/25	1.897	2.153	106,3	2.017	99,1	1.948	100,6	8.014

Die Prognose im Gutachten von BiRegio aus dem Jahr 2017 geht von höheren Zahlen aus. Der Berechnung wurden **auch Zahlen zu Einpendlern / Auspendlern und zu erwartende Zuzüge** zugrunde gelegt.

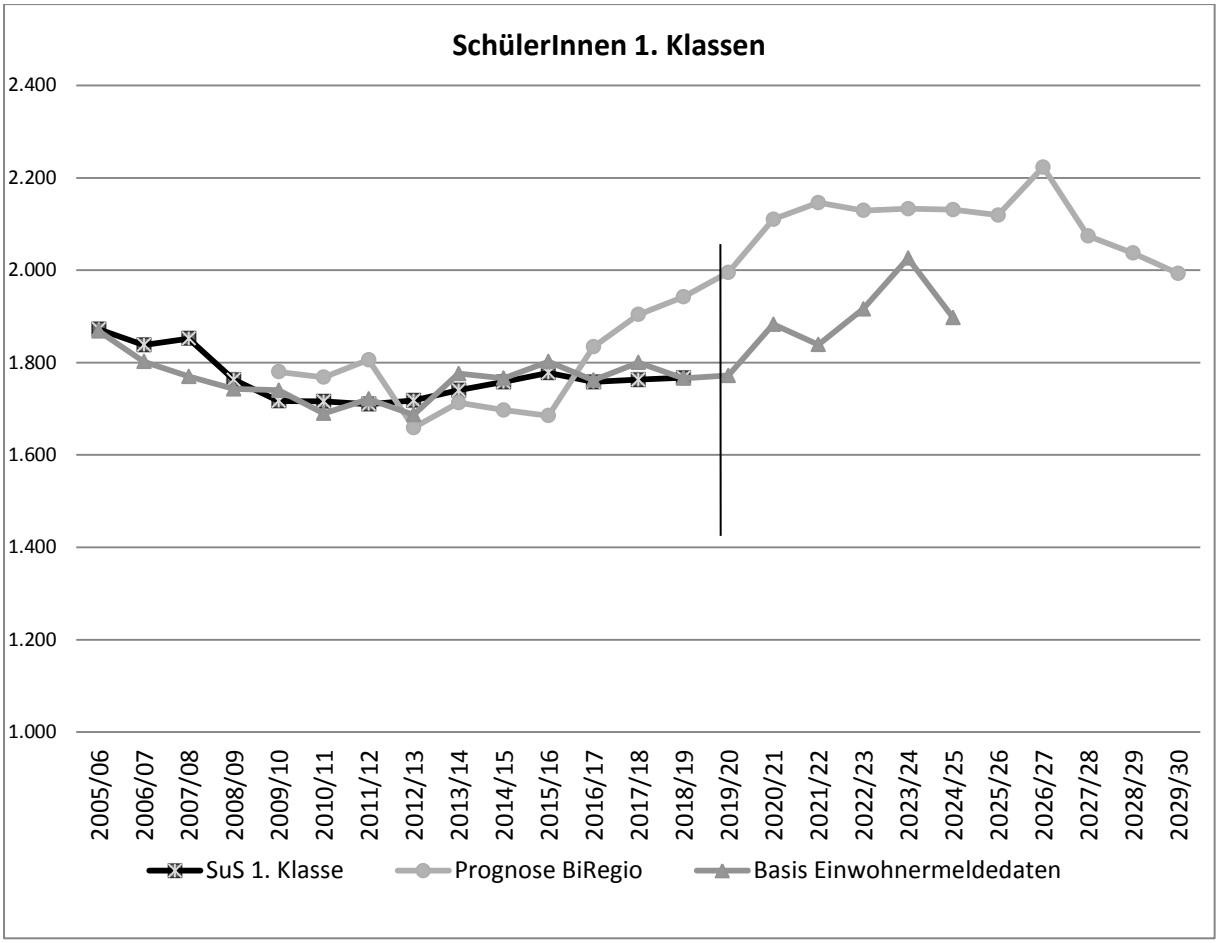
Prognose BiRegio 2017

Schuljahr	1.Klasse	2.Klasse	Übergang in %-Anteilen	3.Klasse	Übergang in %-Anteilen	4.Klasse	Übergang in %-Anteilen	Summe
2019/20	1.995	1.878	106,3	1.776	99,1	1.742	100,6	7.390
2020/21	2.110	2.120	106,3	1.860	99,1	1.787	100,6	7.877
2021/22	2.146	2.242	106,3	2.100	99,1	1.871	100,6	8.359
2022/23	2.129	2.280	106,3	2.221	99,1	2.113	100,6	8.743
2023/24	2.133	2.262	106,3	2.259	99,1	2.235	100,6	8.889
2024/25	2.131	2.267	106,3	2.241	99,1	2.273	100,6	8.911
2025/26	2.119	2.264	106,3	2.245	99,1	2.255	100,6	8.883
2026/27	2.223	2.252	106,3	2.243	99,1	2.259	100,6	8.977
2027/28	2.074	2.362	106,3	2.230	99,1	2.257	100,6	8.923
2028/29	2.037	2.204	106,3	2.340	99,1	2.244	100,6	8.825
2029/30	1.993	2.165	106,3	2.183	99,1	2.354	100,6	8.695

7.1.2 Entwicklung und Prognose der Zahlen der Einschulungen/ErstklässlerInnen

Die Berechnung der zukünftigen Einschulungen allein aufgrund der aktuell zum 30.06.2018 in Lübeck lebenden Kinder zeigt schon, dass steigende Einschulungszahlen zu berücksichtigen sind. Hierbei sind Pendler nach und aus Lübeck sowie Zuzüge nicht eingerechnet, sondern nur die Kinder, die aktuell bei der Einschulung einen Anspruch auf einen Schulplatz hätten.
Bezieht man – wie der Gutachter von BiRegio - weitere Faktoren – wie Einpendler und Zuzüge aufgrund zahlreicher geplanter Baugebiete sowie die Anmeldungen an Privatschulen – ein, so sind deutlich steigende Einschulungszahlen zu erwarten. Die steigenden Einschulungszahlen werden sich als nachfolgend steigende Grundschülerzahlen auswirken. Das Gutachterbüro BiRegio ging im April 2017 unter den damaligen Voraussetzungen von einem Bedarf von ein bis zwei zusätzlichen Grundschulen aus.

Die nachfolgende Abbildung veranschaulicht die bisherige und voraussichtliche Entwicklung der Grundschülerzahlen.



7.2 Entwicklung Förderzentren

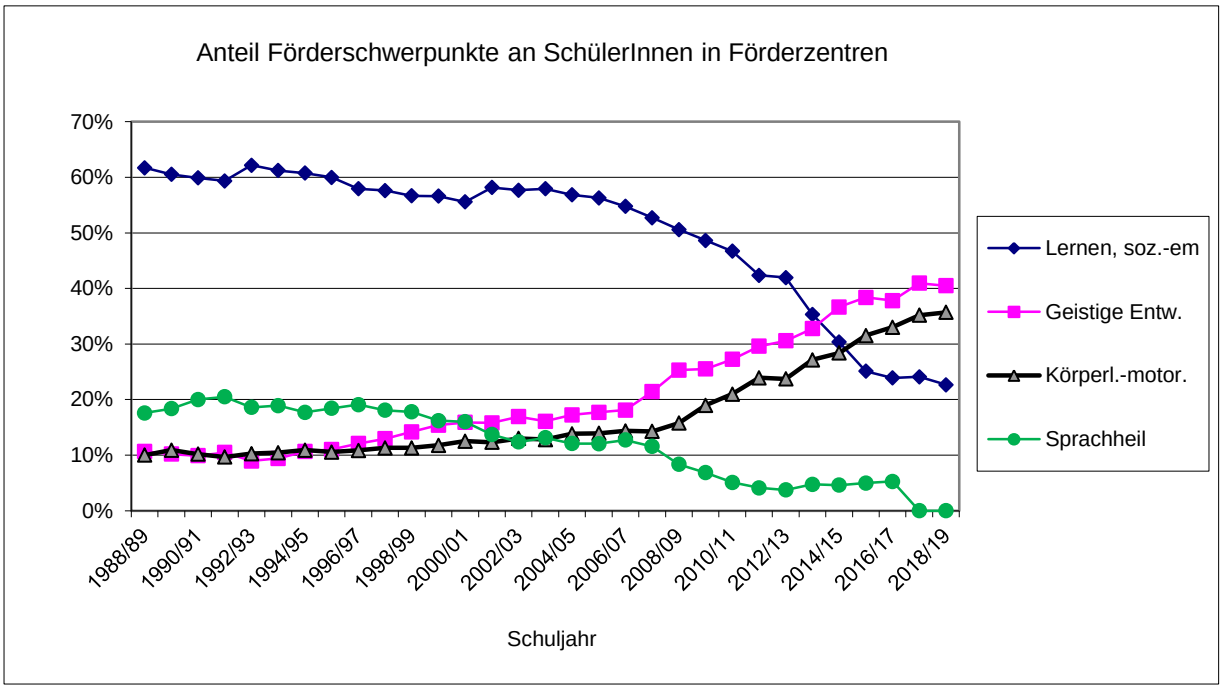
7.2.1 Übersicht Entwicklung der Zahlen der SchülerInnen an Förderzentren

Schuljahr	Lernen, soz.-emot. SuS	Geistige Entw. SuS	Körperl.-mot. SuS	Sprachheil SuS	SchülerInnen insg.	Anteil an Gesamt-schüler-zahl
1986/87	812	117	106	203	1.238	**5,8%**
1987/88	767	116	111	208	1.202	**5,9%**
1988/89	716	124	116	204	1.160	**5,8%**
1989/90	666	112	120	202	1.100	**5,6%**
1990/91	653	108	111	218	1.090	**5,5%**
1991/92	651	115	106	225	1.097	**5,5%**
1992/93	695	100	115	208	1.118	**5,6%**
1993/94	703	108	120	217	1.148	**5,7%**
1994/95	680	119	122	198	1.119	**5,4%**
1995/96	658	121	116	202	1.097	**5,2%**
1996/97	619	129	116	204	1.068	**5,0%**
1997/98	596	134	117	187	1.034	**4,8%**
1998/99	551	138	110	173	972	**4,5%**
1999/00	548	149	114	157	968	**4,4%**
2000/01	542	155	122	156	975	**4,4%**
2001/02	548	149	116	129	942	**4,3%**
2002/03	545	160	123	117	945	**4,3%**
2003/04	547	152	121	124	944	**4,3%**
2004/05	518	157	126	110	911	**4,1%**
2005/06	509	160	126	109	904	**4,1%**
2006/07	469	155	123	109	856	**3,9%**
2007/08	406	165	110	89	770	**3,5%**
2008/09	340	170	106	56	672	**3,2%**
2009/10	305	160	119	43	627	**3,0%**
2010/11	276	161	124	30	591	**2,9%**
2011/12	216	151	122	21	510	**2,5%**
2012/13	214	156	121	19	510	**2,5%**
2013/14	164	152	126	22	464	**2,3%**
2014/15	125	151	117	19	412	**2,1%**
2015/16	106	162	133	21	422	**2,1%**
2016/17	100	158	138	22	418	**2,1%**
2017/18	99	170	146	0	415	**2,1%**
2018/19	104	177	156	0	437	**2,2%**

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen an Förderzentren der Hansestadt Lübeck ist im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Im Vergleich zum Schuljahr 2017/18 werden in allen drei Förderschwerpunkten mehr Kinder beschult. Der Anteil der beschulten Kinder an Förderzentren an allen Lübecker SchülerInnen ist zum ersten Mal wieder gestiegen (s. Kap. 5). In den letzten 30 Jahren war dieser Anteil von fast 6 % auf 2,1 % gesunken.

7.2.2 Grafische Darstellung der Anteile der Förderschwerpunkte der SchülerInnen in Förderzentren

Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht die Entwicklung der einzelnen Förderschwerpunkte an den Förderzentren der Hansestadt Lübeck. Kinder mit Förderbedarf im Bereich Lernen und soziale und emotionale Entwicklung werden zunehmend weniger an Förderzentren beschult, während der Anteil der Kinder mit Förderbedarf in der geistigen oder körperlich-motorischen Entwicklung steigt (s. auch Kapitel 5). Die Sprachheilklassen existieren im selben Umfang, werden allerdings seit dem vergangenen Schuljahr den Grundschulen zugerechnet.



7.3 Entwicklung Gymnasien

Schuljahr	Gymnasien			Abendgymnasium	SchülerInnen insg.
	SuS	Kl.	SuS	SuS	
	Klassenstufe 5 - 11		Klassenstufe 12-13		
1995/96	3.695	156	939	123	4.757
1996/97	3.715	153	888	127	4.730
1997/98	3.700	153	852	120	4.672
1998/99	3.732	152	905	120	4.757
1999/00	3.792	157	891	111	4.794
2000/01	3.879	160	889	117	4.885
2001/02	3.954	166	851	127	4.932
2002/03	4.061	169	826	101	4.988
2003/04	4.127	160	800	106	5.033
2004/05	4.202	169	791	108	5.101
2005/06	4.281	169	897	106	5.284
2006/07	4.368	170	944	99	5.411
2007/08	4.454	171	973	99	5.526
2008/09	4.561	173	1.022	103	5.686
2009/10	4.628	176	1.025	111	5.764
2010/11	4.707	180	1.006	113	5.826
	Klassenstufe 5 - 10		Klassenstufe 11-13		
2011/12	4.074	156	1.580	102	5.756
2012/13	4.057	153	1.628	95	5.780
	Orientierungs- und Mittelstufe (Kl. 5-9)		Oberstufe		
2013/14	3.404	127	2.286	102	5.792
2014/15	3.339	126	2.381	103	5.823
2015/16	3.362	127	2.438	103	5.903
2016/17	3.413	130	1.937	110	5.460
2017/18	3.442	132	1.839	86	5.367
2018/19	3.501	133	1.747	88	5.336

Zum Ende des Schuljahres 2015/16 hat der doppelte Jahrgang die Gymnasien verlassen. Dies spiegelt sich in den Zahlen wider.
DaZ-Basisstufen-SchülerInnen und -Klassen werden den Orientierungs- und Mittelstufenzahlen zugeschlagen.

7.4 Entwicklung Gemeinschaftsschulen

Schuljahr	Gemeinschaftsschulen			SchülerInnen insg.
	Klassenstufe 5 - 10		Klassenstufe 11-13	
	SuS	Kl.	SuS	
2008/09	80	4		80
2009/10	773	31		773
2010/11	1.709	71		1709
2011/12	3.831	158	443	4.274
2012/13	4.513	189	446	4.959
2013/14	5.285	222	435	5.720
2014/15	5.757	245	452	6.209
2015/16	5.911	268	577	6.488
2016/17	6.012	252	684	6.696
2017/18	6.006	253	653	6.659
2018/19	6.036	271	706	6.742

Die auslaufenden integrierten Gesamtschulen wurden zu Gemeinschaftsschulen und nicht mehr separat aufgelistet. Daher kam es im Jahr 2011/12 zu einem hohen Anstieg der SchülerInnenzahl.
DaZ-Basisstufen-SchülerInnen werden in Klasse 5 bis 10 mit eingerechnet.

Die Gemeinschaftsschulen weisen steigende Zahlen auf, wobei sich hier auch die Entwicklung der Regionalschulklassen widerspiegelt.

7.5 Entwicklung Regionalschulen/-klassen

Ab dem Schuljahr 2014/15 wurden die letzten Regionalschulen in Gemeinschaftsschulen umgewandelt. Die bestehenden Klassen liefen im Schuljahr 2017/18 aus, sodass die Zahl der Regional-schulklassen über die letzten Jahre deutlich sank.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Regionalschulklassen.

Schuljahr	Regionalschulklassen	
	SuS	Kl.
2008/09	104	4
2009/10	270	11
2010/11	417	22
2011/12	581	32
2012/13	697	30
2013/14	596	29
2014/15	608	28
2015/16	413	19
2016/17	266	12
2017/18	89	4
2018/19	0	0

7.6 Entwicklung der Übergänge an weiterführende Schulen

Die nachfolgende Tabelle stellt die Entwicklung der Übergänge an den verschiedenen Schulformen dar.

Jahrgang	Grundschule 4. Klassen-stufe des Vorjahres SchülerInnen	5. Klasse						Gesamt
		Haupts. Schüler-Innen	Reals. *) Schüler-Innen	Integrierte Gesamts. SchülerInnen	Gymn. *) Schüler-Innen	Regional-schule SchülerInnen	Gemeinschafts-schule SchülerInnen	5. Klassen
1987/88	1.580	522	589		612			1.723
1988/89	1.418	510	541		545			1.596
1989/90	1.439	499	486	93	570			1.648
1990/91	1.537	494	589	96	581			1.760
1991/92	1.668	485	622	95	653			1.855
1992/93	1.711	478	570	204	655			1.907
1993/94	1.633	467	558	191	577			1.793
1994/95	1.656	455	554	194	583			1.786
1995/96	1.640	486	538	196	576			1.796
1996/97	1.692	427	584	267	562			1.840
1997/98	1.729	480	551	263	600			1.894
1998/99	1.945	532	630	265	663			2.090
1999/2000	1.911	513	638	267	642			2.060
2000/01	1.966	505	618	258	715			2.096
2001/02	1.994	538	645	260	739			2.182
2002/03	1.904	449	606	264				1.319
2003/04	1.924	498	592	274	691			2.055
2004/05	1.832	468	550	269	645			1.932
2005/06	1.782	441	507	267	671			1.886
2006/07	1.802	421	516	271	742			1.950
2007/08	1.843	380	549	273	777			1.979
2008/09	1.786	298	336	297	748	104	80	1.863
2009/10	1.802	32		296	755	163	655	1.901
2010/11	1.765				761	142	954	1.857
2011/12	1.698				666	125	952	1.743
2012/13	1.652				680	113	871	1.664
2013/14	1.609				673	33	969	1.675
2014/15	1.621				676		998	1.674
2015/16	1.607				750		954	1.704
2016/17	1.620				727		927	1.654
2017/18	1.699				790		933	1.723
2018/19	1.721				775		965	1.740

*) einschließlich GastschülerInnen, ohne Abendgymnasium

Schulübergangsempfehlung

Im Jahr 2014 entfiel die Schulübergangsempfehlung und die damit zusammenhängende Zugangsbeschränkung für das Gymnasium. Für die Viertklässler des Schuljahres 2018/19 wurde diese wieder eingeführt. Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 4 erhalten gemäß § 7 der Landesverordnung über Grundschulen mit dem Zeugnis zum ersten Halbjahr eine nicht bindende schriftliche Schulübergangsempfehlung. Zu Beginn des zweiten Halbjahres laden die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer die Eltern zu einer verpflichtenden Einzelberatung ein. Dabei können die Klassenlehrkräfte die Schulart Gemeinschaftsschule oder beide weiterführenden Schularten empfehlen. Sofern ein Kind eine Gemeinschaftsschulempfehlung erhält und auf ein Gymnasium gehen möchte, ist ein Gespräch seitens des Gymnasiums mit den Eltern verpflichtend. Der bisher von den Grundschullehrkräften geforderte Entwicklungsbericht zum Halbjahr der Jahrgangsstufe 4 entfällt.

Abitur nach 8 bzw. 9 Jahren (G8/G9)
Zum Schuljahr 2019/20 kehren die Gymnasien zum Abitur nach neun Jahren (G9) zurück. Die im Schuljahr 2018/19 in die 5. Klasse des Gymnasiums eingeschulten Kinder werden die Schule ab der 6. Klasse als G9 besuchen, da der neunjährige Bildungsgang ab dem Schuljahr 2019/20 rückwirkend auch für die in diesem Jahr eingeschulten Kinder eingeführt wird.

8. Schulentwicklung

Die Schulentwicklungsplanung ist die sachverständige Bereitstellung von Planungsgrundlagen zum Ziel einer sicheren, verlässlichen und wirtschaftlichen Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Bildungsangeboten. Die Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung untersucht die zukünftigen Entwicklungslinien und -möglichkeiten der Schulangebote in der Hansestadt Lübeck unter Berücksichtigung der örtlichen und regionalen schulischen wie auch der rechtlichen Rahmenbedingungen.
Nachfolgend werden bisher getätigte Investitionen und Maßnahmen, aktuelle Planungsansätze sowie rechtliche Grundlagen dargestellt.

Investitionen in Schulgebäude und Baumaßnahmen

Die folgende Auflistung zeigt die im vergangenen Jahr durch- oder weitergeführten bzw. begonnenen Sanierungs- und Baumaßnahmen an Schulgebäuden (allgemeinbildende Schulen).

Baltic-Schule, Briggstr.

2014 lfd	energetische Sanierung des Schulgebäudes und Erweiterung	6.800.000 Euro

Berend-Schröder-Schule

2014 lfd	Umstrukturierung/Gebäudemodernisierung	1.128.000 Euro

Carl-Jacob-Burckhardt-Gymnasium

2016 lfd	Sanierung des Schulgebäudes	12.305.000 Euro
2019	AMOK-Anlage	65.000 Euro

Emanuel-Geibel-Schule

2014 lfd	Umstrukturierung/Gebäudemodernisierung	2.929.000 Euro

Ernestinenschule

2016 lfd.	Brandschutzsanierung Hauptgebäude	776.000 Euro
2016 lfd.	Brandschutzsanierung Turnhalle	148.000 Euro
2016 lfd.	Brandschutzsanierung Burgschule	308.000 Euro
2017 lfd.	Sanierung Elektroanlagen	300.000 Euro
2017 - 2018	Erneuerung Fachräume Physik	561.000 Euro

Grönauer Baum

2017 - 2019	Erweiterungsbau Ganztag / Sanierung des Bestandsgebäudes (Brandschutz, Elektro über GMHL)	1.100.000 Euro

Grundschule am Koggenweg

2018 lfd	Erstellung einer Machbarkeitsstudie für die Umsetzung des Anbaus an der Schule bzw. zur Erweiterung der Schule	125.000 Euro für 2019 angemeldet

Grund- und Gemeinschaftsschule St. Jürgen

2016 - 2020	Energetische Maßnahmen; Verlagerung des Schulstandortes Kalkbrenner Straße an den Mönkhofer Weg, bislang nur Planung	13.600.000 Euro

Johanneum

2017 - 2018	Sanierung der Nawi-Fachräume	540.000 Euro

Julius-Leber-Schule

2018 lfd	Sanierung Marquardtplatz über GMHL	

Kaland-Schule

2018 - 2020	Erweiterungsbau Ganztag/ Dachgeschossausbau	1.600.000 Euro

Katharineum

2018 - 2019	Sanierung der Belüftung und Beleuchtung	480.000 Euro

Marien-Schule

2015 lfd	Umstrukturierung/Gebäudemodernisierung	2.345.000 Euro

Oberschule zum Dom

2017 lfd.	Maßnahmen Brandschutzkonzept	858.000 Euro
2019	Dachgeschossausbau	150.000 Euro

Schule am Stadtpark

2017 lfd.	Mobile Trennwand (Aula) zur kurzfristigen Raumerweiterung im Ganztagsbereich	30.000 Euro

Schule an der Wakenitz

2016 - 2018	Thermische Sanierung, lt. Entwurfsunterlage-Bau	2.160.000 Euro

Schule Falkenfeld

2014 – 2018	Abriss der Hausmeisterwohnung und des Sanitärtraktes, Sanierung der Turnhalle, Erweiterung und Sanierung des Schulgebäudes	4.000.000 Euro

Schule Rangenberg

2016 lfd.	Brandschutztechnische Sanierung	2.100.000 Euro

Schule Tremser Teich

2017	Sanierung der Sanitäranlagen	277.000 Euro
2019 - 2020	Erweiterung Ganztag	375.000 Euro

Willy-Brandt-Schule

2017 - 2018	Sanierung Sanitäranlagen durch GMHL	245.000 Euro

Schulentwicklungsplanung

Der Schulträger hat die Aufgabe, den benötigten Schulraum bereitzustellen. Dies gilt für die einzelnen Grundschuleinzugsbezirke als auch für die Standorte der weiterführenden Schulen. Dabei werden die jeweiligen Schülerzahlen und ihre voraussichtliche Entwicklung berücksichtigt (s. Kapitel 7).
Ein wesentlicher Faktor für die Schulentwicklungsplanung ist die große Zahl geplanter Baugebiete und konkreter Wohnungsbauvorhaben in der Hansestadt Lübeck, die sich als deutliche Zunahme der SchülerInnenzahlen auswirken wird (s. auch 7.1). Neben den wachsenden Kinderzahlen führen weitere Faktoren zu wachsenden Anforderungen an die Schulraumplanung. Die steigenden Integrationszahlen bringen einen zusätzlichen Raumbedarf mit sich, da die Klassenstärken bei Integrationsklassen kleiner sind als bei regulären Grundschulklassen. Zudem werden Räume für DaZ-SchülerInnen genutzt, die ganz oder zeitweise getrennten Unterricht erhalten. Eine weitere Notwendigkeit ergibt sich durch die zunehmende Nachfrage nach den Betreuungsangeboten an Grundschulen am Nachmittag. Die Ausweitung von Ganztagsschulangeboten ist in den nächsten Jahren unerlässlich.
Durch die freie Schulwahl werden Kinder nicht immer im eigenen Grundschulbezirk angemeldet. Am Ende der Grundschulzeit stehen Eltern vor der Wahl einer Gemeinschaftsschule mit oder ohne Oberstufe oder eines Gymnasiums. Die Schulwahl wird von verschiedenen, nicht immer kalkulierbaren Faktoren beeinflusst. Dies sind z.B. besondere Schwerpunkte einer Schule, Nachmittagsangebote, das Schulgebäude, der Schulweg sowie der Ruf einer Schule.
Hinzu kommen die Auswirkungen bildungspolitischer Entscheidungen, wie aktuell die Veränderungen am Schulübergang: Für die SchülerInnen des 4. Jahrgangs wurde ab dem Schuljahr 2018/19 wieder eine – allerdings nicht bindende – schriftliche Schulübergangs-empfehlung eingeführt. Sofern ein Kind eine Gemeinschaftsschulempfehlung erhält und auf ein Gymnasium gehen möchte, ist ein Gespräch seitens des Gymnasiums mit den Eltern verpflichtend.
Gleichzeitig kehren die Gymnasien zum Schuljahr 2019/20 zum Abitur nach neun Jahren (G9) zurück. Beide Veränderungen können sich auf das Wahlverhalten der Eltern auswirken (s. 7.6), wobei im aktuellen Schuljahr keine Zunahme der Anmeldungen am Gymnasium zu beobachten war.

Der aktuelle Stand der Maßnahmen zur Schulentwicklung kann den entsprechenden Vorlagen für die politischen Gremien entnommen werden (Informationssystem für BürgerInnen: http://www.luebeck.de/stadt_politik/buergerinfo/bi/yw010.asp, Stichwort „Schulentwicklungsplanung“).

9. Schullastenausgleich

Die Beträge für den Schullastenausgleich werden seit dem Schuljahr 2012/13 individuell durch die einzelnen Gemeinden anhand der tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Alle Regelungen gelten wegen der Kulturhoheit der Länder ausschließlich für Kinder aus Schleswig-Holstein. Ein länderübergreifender Kostenausgleich ist für Schleswig-Holstein nur mit der Hansestadt Hamburg verbindlich vereinbart, nicht aber mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern. Damit kann eine Beschulung eines/r Lübecker Schüler/in in Mecklenburg-Vorpommern nicht stattfinden und umgekehrt nur mit Vorliegen einer Kostenübernahme-erklärung der jeweiligen Heimatgemeinde / des Heimatkreises.

Schullastenausgleich 2017/18*

Schulart	Schulkostenbeitrag pro SchülerIn (€)
Grundschule	2.088,69 €
GGemS	1.810,58 €
Gymnasium	1.543,77 €

Förderzentren	Schulkostenbeitrag pro SchülerIn	Schulkostenbeitrag pro betreutem/r SchülerIn
Astrid-Lindgren-Schule	5.101,80 €	710,80 €
Berend-Schröder-Schule	5.511,18 €	658,45 €
Maria-Montessori-Schule	7.365,49 €	5.309,61€
Matthias-Leithoff-Schule	5.242,09 €	3.505,17 €
Schule Wilhelmshöhe	4.886,16 €	3.227,32 €

* Da für die Berechnung der Schulkostenbeiträge 2018/19 zum Redaktionsschluss noch nicht alle Zahlen vorlagen, sind hier die Beiträge aus 2017/18 dargestellt.

Anzahl SchülerInnen aus Nachbarkreisen in Lübeck 2018/19

Schulart	SchülerInnen	Zusatzbemerkungen
Grundschule	158	inkl. Grundschulteil an GGemS
Gemeinschaftsschule	337	ohne Grundschulteil der GGemS
Gymnasium	695	
Förderzentrum	136	

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2018/06936
öffentlich

Lübeck, 18.12.2018

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr
4.415 - Archiv

Bearbeitung: Dorothee Gutzeit (E-Mail: dorothee.gutzeit@luebeck.de Telefon: 122-6612)

Ehrenbürgerschaften und Straßennamen in der Hansestadt Lübeck Abschlussbericht des interfraktionellen Arbeitskreises Straßennamen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
07.01.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
21.01.2019	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Die Verwaltung fasst mit diesem Abschlussbericht die Ergebnisse des gemäß Beschluss der Bürgerschaft eingesetzten interfraktionellen Arbeitskreises **(AK Straßennamen)** zusammen, der auf Beschluss der Mitglieder seine Tätigkeit einstellt.

Der AK Straßennamen spricht keine abschließende Empfehlung hinsichtlich der Beibehaltung bzw. Umbenennung von Straßennamen bzw. der Aberkennung einzelner Ehrenbürgerwürden aus, da er zu keinem eindeutigen Meinungsbild gekommen ist.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	Interfraktioneller Arbeitskreis gem. Bürgerschaftsauftrag: Ehrenbürgerschaften der Hansestadt Lübeck
Ergebnis:	Zustimmend
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	[ ] Ja [x] Nein
Begründung:	Eine gesonderte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist mangels spezifischer Betroffenheit nicht erfolgt.
Die Maßnahme ist:	[ ] neu [x] freiwillig [ ] vorgeschrieben durch:
Finanzielle Auswirkungen:	[ ] Nein [x] Ja (Kosten für den externen Historiker)

Bericht:
Siehe Anlage 1

Anlagen :

Anlage 1:	Abschlussbericht des AK Straßennamen
Anlage 2:	Tabelle der als kritisch zu sehenden Straßennamen
Anlage 3	Protokoll der Informationsveranstaltung vom 16.11.2016
Anlage 4,5	Beispiel für kritische Begleitexte zu Hindenburg und Lenard
Anlage 6:	Protokoll der 11. AK-Sitzung vom 19.09.2018

Senatorin Joanna Hagen Senatorin Kathrin Weiher

Abschlussbericht des AK Straßennamen

Anlage 1

Gliederung:

I.1 Bürgerschaftsauftrag – bisheriges Handeln 2013 bis Mai 2017

I.2 Weiteres Vorgehen ab Mai 2017

I.3 Fazit

Anlage 1: Abschlussbericht des AK-Straßennamen

Anlage 2: Tabelle der als kritisch einzustufenden Straßennamen

Anlage 3: Protokoll der Informationsveranstaltung vom 16.11.2016

Anlage 4,5: Beispiel für kritische Begleittexte zu Hindenburg und Lenard

Anlage 6: Protokoll der 11. AK-Sitzung vom 19.09.2018

I.1 Bürgerschaftsauftrag – bisheriges Handeln 2013 bis Mai 2017

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung vom 31.01.2013 mit der Vorlagennummer: VO/2013/00189 den nachstehend aufgeführten Antrag der SPD-Fraktion mit Mehrheit angenommen:

> *Ehrenbürgerschaften der Hansestadt Lübeck*
>
> *Der Bürgermeister wird beauftragt,*
>
> *1. auf der Grundlage der gerade erschienen Veröffentlichung zu allen Lübecker Straßennamen zu prüfen, welche nach Personen benannten Straßen und Plätze aus heutiger historischer Betrachtung anders als zum Benennungszeitpunkt bewertet werden können. Die erarbeiteten Ergebnisse sind in einen Arbeitskreis unter Beteiligung aller Fraktionen zu erörtern, danach ist der Bürgerschaft zu berichten;*
>
> *2. den Umgang mit Ehrenbürgerschaften von verstorbenen Personen grundsätzlich zu betrachten und einen Vorschlag zu erarbeiteten, wie die Texte, die in Veröffentlichungen diese Ehrenbürgerschaften erläutern, der aktuellen historischen Betrachtungsweise angepasst werden.*

Die Federführung für die Umsetzung dieses Bürgerschaftsauftrags lag/liegt beim Bereich Stadtgrün und Verkehr in der Funktion als Straßenbaulastträger und somit zuständige Dienststelle u.a. für die Straßenbenennungen in der Hansestadt Lübeck. Der Bereich 4.415 Archiv begleitet die Umsetzung historisch-wissenschaftlich.

In Ausführung dieses Auftrags wurde umgehend die Internetseite zu den Ehrenbürgerschaften deaktiviert, so dass die bis dahin eingestellten Texte zu den Ehrenbürgern nicht mehr der Öffentlichkeit zugänglich waren/sind.
Zudem hat sich der dazu gebildete interfraktionelle Arbeitskreis (kurz: **AK Straßennamen**) unter wechselhafter Beteiligung der Fraktionen der Lübecker Bürgerschaft seit 2013 zu insgesamt 11 Sitzungen zusammengefunden (mit einer ca. 1,5 jährigen Unterbrechung aufgrund der Bürgermeisterwahl im November 2017 und der Bürgerschaftswahl im Mai 2018).

Aus dem Arbeitskreis heraus wurde ein externer Historiker zunächst für die Sichtung/Wertung aller ca. 600 Straßennamen mit Personenbezug (inkl. die der Gänge & Höfe) vor dem Hintergrund der folgenden, gemeinsam erarbeiteten Fragestellungen beauftragt:

- Wann erfolgte die Benennung/Umbenennung?
- Welche Absichten (sofern erkennbar) verfolgte die Umbenennung?
- Sind antisemitische und/oder nationalsozialistische Bezüge gegeben?
- Ist ein Name so anstößig, dass eine Gefährdung des allgemeinen Stadtfriedens zu erwarten ist?
- Ist ein Lübeck-Bezug vorhanden? Wenn ja, welcher Art ist dieser?
- Welche Prägung des Stadtbildes ist durch die jetzige Benennung gegeben?

Im Laufe der Sitzungen wurden aus heutiger Sicht 14 Personen als kritisch beurteilt und grob folgenden Sachkomplexen zugeordnet:

- Kolonialkomplex (**Lüderitz, Wißmann, von Morgen**)
- Militärkomplex (**Schäfer, Boelke, Behncke, Hindenburg, Waldersee**)
- Benennung nach 1945 (**Kalkbrenner, Rörig, Klöcking**)
- gesondert betrachtet wurden als Einzelfälle: **Jahn, Lenard**.
- Ergänzend: **Pfitzner.**

Im folgenden Schritt wurde der Historiker mit der Erstellung eines schriftlichen Gutachtens zu diesen 14 Personen beauftragt. Die Prüfkriterien orientierten sich u.a. an der Alliierten Kontrollratsdirektive Nr. 30 von 1946, die eine Prüfung belasteter Straßenamen für die Zeit ab 1914 vorschrieb. Der Prüfzeitraum setzte mit den Straßenbenennungen seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein, um alle Benennungen mit militärischem und kolonialgeschichtlichem Hintergrund zu erfassen. Das Prüfergebnis gemäß Anlage 2 zeigt in der Spalte ‚Fazit' die Empfehlung des AK Straßennamen mit folgender Kategorisierung:

Kategorie A = Umbenennung

Kategorie B = Tendenz zur Umbenennung

Kategorie C = keine Umbenennung.

Bei der Mehrheit des Arbeitskreises zeichnete sich zeitweilig eine Empfehlung zur eventuellen Umbenennung für folgende Straßen in Lübeck ab:

- Hindenburgplatz
- Lenardweg
- Pfitznerstraße.

Der Lübecker Bürgerschaft wurde in der Sitzung vom 26.11.2015 ein Zwischenbericht mit diesem Fazit vorgelegt (**VO/2015/03081**). Flankiert wurde dieser Bericht von dem Antrag der SPD-Fraktion, die von einer Umbenennung möglicherweise Betroffenen im Rahmen einer Veranstaltung entsprechend zu informieren, zudem sie im Falle einer Umbenennung kostenfrei zu halten. Gleichzeitig stellte die Fraktion Die Grünen den Antrag auf Aberkennung der Ehrenbürgerwürde von Dr. Georg Kalkbrenner.

Gemäß Empfehlung der Bürgerschaft zum Zwischenbericht wurde am 16.11.2016 eine Informationsveranstaltung in der Großen Börse/Rathaus durchgeführt, zu der die von einer eventuellen Straßenumbenennung unmittelbar Betroffenen, d.h. die Eigentümer und Mieter, direkt eingeladen waren. Mit der Einladung wurden individuelle „Stimmzettel" verschickt, über die während der Veranstaltung ein Meinungsbild für oder gegen eine Umbenennung eingeholt wurde.

Anlage 3 zeigt das Sitzungsprotokoll dieser Versammlung. Neben dem Historiker und VertreterInnen der Verwaltung waren insgesamt weitere 36 Personen anwesend: neun Betroffene vom Hindenburgplatz, zwei vom Lenardweg und 22 Betroffene der Pfitznerstraße, zudem zwei VertreterInnen der Politik und ein Zuhörer (selbst kein Betroffener). Da die Veranstaltung mäßig besucht war, ist das dort erfragte Meinungsbild der eventuell von einer Umbenennung Betroffenen wegen der geringen Beteiligung als nicht repräsentativ einzustufen.

In seiner Sitzung vom 23.03.2017 beschloss der AK Straßennamen, ein schriftliches Votum der Bürgerschaftsfraktionen einzuholen, wie letztendlich mit den als kritisch identifizierten Straßennamen umgegangen werden soll. Da die Beteiligung am AK wechselhaft war bzw. abgenommen hatte, fehlte es an einem eindeutigen Meinungsbild, um den BÜ-Auftrag zielgerichtet abzuarbeiten.

Im Einzelnen wurde von den Fraktionen erfragt:

- Das Votum JA/NEIN zur Umbenennung von Hindenburgplatz bzw. Lenardweg bzw. Pfitznerstraße mit Angabe von drei alternativen Namensvorschlägen, sofern sich für eine Umbenennung ausgesprochen wird.
- Die Haltung dazu, die 14 zur Diskussion stehenden „kritischen“ Straßennamen durch historisch-wissenschaftliche Erläuterungstexte am oder bei den Straßenschildern zu ergänzen.

Innerhalb des gesetzten Zeitfensters haben nur zwei Fraktionen auf diese Anfrage geantwortet, so dass dem AK-Straßennamen weiterhin ein klares Meinungsbild und eine weitere Handlungsgrundlage fehlten. Da zudem einzelne Fraktionen nicht durchgängig an den AK-Sitzungen teilgenommen hatten, konnte der AK Straßennamen nach über vierjähriger Diskussion keine abschließende Empfehlung auszusprechen.

I.2 Weiteres Vorgehen ab Mai 2017

Zeitweilig zeigte sich im AK eine Mehrheitsmeinung, die „kritischen“ Straßennamen mit ergänzenden Erläuterungen zu versehen. Im August 2017 hat der Bereich Stadtgrün und Verkehr in Abstimmung mit dem Bereich Archiv daher einen ergänzenden Auftrag an den externen Gutachter erteilt, Begleittexte exemplarisch zu Hindenburg und Lenard zu erarbeiten. Das endgültige Ergebnis liegt seit Jahresende 2017 vor (s. Anlage 4,5).

Parallel dazu wurde eruiert, wie solche Begleittexte der Öffentlichkeit präsentiert werden könnten (Art der Hinweistafeln, Größe, Schriftgrad, Farbe etc.) und Kosten für Musterexemplare abgeschätzt.

Basis der Recherchen waren Tafeln des Stadtökologischen Pfads der Hansestadt Lübeck („Öko-Stadt-Pfad“, kurz ÖSP) im Fachbereich 3 (aufgeständerte Infotafeln aus verzinktem Eisen mit Acrylglasscheibe, die dem Leser eine recht komfortable und anschauliche Informationsmöglichkeit bieten).

Die Kosten pro Hinweistafel für Metallbau/Erdarbeiten/Montage belaufen sich auf ca. 275.-EUR zzgl. MwSt., für die Druckarbeiten fallen zudem ca. 30.- EUR netto pro Exemplar an. Sofern die Tafeln im öffentlichen Raum stehen würden - die einzelnen Standorte wären noch festzulegen - würden sie unter die im Rahmen des ÖSP geregelte generelle Befreiung von der Sondernutzungsgebühr fallen.

Der AK Straßennamen wurde hierüber per Mail vom 09.02.2018 informiert.

I.3 Fazit

Am 19.09.2018 hat die 11. Sitzung des AK-Straßennamen stattgefunden, auf der abschließend über zwei wesentliche Fragen des Bürgerschaftsauftrages beraten werden sollte:

a) Umbenennung der Straßen Hindenburgplatz, Pfitznerstraße und Lenardweg
ODER
Ergänzung dieser durch kritische Begleittafeln?

b) Ergänzung der weiteren als „belastet“ eingestuften Straßennamen durch kritische Begleittafeln?

Die Diskussion (Anlage 6) erbrachte zu diesen Fragen sehr unterschiedliche Voten, die von der Beibehaltung des status quo über den Wunsch nach Ergänzungstafeln für alle „kritischen“ Straßen bis zu der Forderung nach Umbenennung einzelner Straßen reichten.

Die anwesenden Vertreter der Fraktionen kamen überein, die Verwaltung mit einem (hiermit vorgelegten) Abschlussbericht zu beauftragen und die Tätigkeit des Arbeitskreises wegen der nicht durchgängigen Teilnahme einzelner Fraktionen an den Sitzungen, wegen wechselnder Voten sowie wegen eines fehlenden abschließenden Meinungsbildes bezüglich etwaiger Straßenumbenennungen bzw. etwaiger Aberkennung von Ehrenbürgerwürden einzustellen, da eine Arbeitsgrundlage für weitere Beratungen nicht gegeben sei. Einzelne Parteivertreter kündigten an, auf der Grundlage dieses Berichts in der Bürgerschaft Beschlussanträge stellen zu wollen.

Konsens besteht darin, dass die Entscheidung nun politisch und nicht historisch zu treffen sei.

Straßenname	Person, Tätigkeit, Lebensdaten	Benennung / Umbenennung	Lübeck-Bezug	Lübeck-Verdienst	Antisemit. Bezug	Milit. Bezug	Krit. kolon. Bezug	Bezug z. 3. Reich	Stadtbildprägend	Fazit
Hindenburgplatz (Paul von Hindenburg)	Preußischer Generalfeldmarschall, Reichspräsident (1847-1934) (Ehrenbürger 1917)	1933 (nach NS-Macht-übernahme) 1898-1922 Kaiser-Friedrich-Platz, 1922-33 Republikplatz	Nein (nur indirekt durch Verwandtschaft, sein jüngerer Bruder lebte zweitweise in Lübeck)	Nein	Nein	Ja	Nein	Ja	Ja, repräsentativer Platz in St. Gertrud	**Kategorie A**
Lenardweg (Philip Lenard)	Physiker, Nobelpreisträger (1862-1947)	1961 Neuanlage	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein (Benennung gemeinsam mit Nils-Bohr-Ring)	**Kategorie A.**
Pfitznerstraße (Hans Pfitzner)	Hans Pfitzner, Komponist, Autor (18**69**-1949)	1957 Neuanlage	Negativer Beug (Unterzeichner gegen Thomas Mann, 1933)	Nein	Ja. Antisem. Äußerungen nach 1945	Nein	Nein	Ja	Nein (Straße im Komponistenquartier in St. Lorenz-Nord)	**Kategorie A**
Lüderitzstraße (Adolf Lüderitz)	Kaufmann, Koloniegründer (Namibia, DSW) (1834-1886)	1937	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein (kleine Straße in Vorwerk/Trems)	**Kategorie B**
Wißmannstraße (Hermann von Wißmann)	Afrikaforscher, Kolonialoffizier (1853-1905)	1946 1937 Lettow-Vorbeck-Straße (Neuanlage)	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein (kleine Straße in Vorwerk/Trems)	**Kategorie B**
Boelckestraße (Oswald Boelcke)	Jagdflieger WK I (1891-1917)	1938 Neuanlage	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Ja	Ja; Straße mit Offiziers-villen (NS-Aufrüstung)	**Kategorie C**
Fritz-Rörig-Weg	Historiker (1882-1952)	1986 Neuanlage	Ja (Forschung)	Ja (Lübeck-For-schung); negativ: Verquickung Hanseforschung/ NS-Ideologie	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein (kleine Straße in Israelsdorf, abgehend von Germanenweg)	**Kategorie C**
Jahnstraße (Friedrich Ludwig Jahn)	„Turnvater“, polit. Schriftsteller (1778-1852)	1872 Neuanlage	Gering, 1806 Aufenthalt in L.	Nein	Punktuell in pers. Kontakten	Gering (Freih.kriege)	Nein	Nein	Ja, am ersten Lübecker Turnplatz gelegen	**Kategorie C.**
Johannes-Klöcking-Weg	Lehrer, Heimatforscher, Schriftsteller (1883-1951)	1986 Neuanlage	Ja (Heimat-Forschung)	Ja (Heimat-Forschung)	Ja (Neutexte Händel-Oratorien)	Nein	Nein	Ja	Nein (kleine Straße in Israelsdorf; abgehend v. Carl-Georg-Heise-Weg)	**Kategorie C**
Kalkbrennerstraße (Georg Kalkbrenner)	Lüb. Senator, Stadtkämmerer (1875-1956)	1960 Neuanlage	Ja, lange in Lübecker Politik und Verwaltung	Ja (1951 Ehren-bürger); Negativ: Verhalten bei NS-Machtübertra-gung und Koope-ration bis 1945		Nein	Nein	Ja	Ja (lange Straße in St-Jürgen, Nachkriegszeit, viele Anwohner)	**Kategorie C**
Paul-Behncke-Straße	Admiral, Chef der Reichsmarine (1866-1937)	1939 Neuanlage	Ja (Lübecker Familie)	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Ja, Teil der nach Militärs benannten Straßen auf Marli	**Kategorie C**
Schäferstraße (Emil Schäfer)	Jagdflieger WK I (1891-1917)	1941 Neuanlage	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein (kleine Straße in Eichholz)	**Kategorie C**
Von-Morgen-Straße (Curt Ernst von Morgen)	Preußischer General der Infanterie, Kolonialoffizier (1858-1928)	1938 / 1958 (vorher Teil des Moltkeplatzes)	Ja, militärisch, Kommandeur, gest. 1928 in L.; Ehrengrab	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	Ja, Teil des militär. Komplexes Moltkeplatz / Walderseestraße	**Kategorie C**
Walderseestraße (Alfred von Waldersee)	Preußischer Generalfeldmarschall (1832-1904)	1897 Neuanlage	Militärisch, 1891 bis 1898 Garnisons-Kommandeur	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	Ja, Teil des militär. Komplexes Moltkeplatz / Walderseestraße	**Kategorie C**

5.660 – Stadtgrün und Verkehr
660.2-3 Vermessung und Geodaten/GIS

Lübeck, den 01.12.2016
Sachbearbeiter/in: Dorothee Gutzeit
Zimmer: 3.-1.01
Telefon: 122 66 12
Fax: 122 66 99
E-Mail: dorothee.gutzeit@luebeck.de

Protokoll

Gemeinsame Informationsveranstaltung der Fachbereiche 5 Planen und Bauen/Bereich 660 Stadtgrün und Verkehr und 4 Kultur und Bildung/Bereich 415 Archiv am 16.11.2016 in der Großen Börse/Rathaus zum Thema:

Mögliche Umbenennung der Lübecker Straßen Hindenburgplatz, Lenardweg und Pfitznerstraße

1. Herr Senator Boden eröffnet die Informationsveranstaltung um 18 Uhr, begrüßt die Anwesenden und führt kurz zu dem Bürgerschaftsantrag zur Prüfung aller Lübecker Straßennamen aus, der zur Umsetzung an die Verwaltung gegangen ist und im Rahmen eines Interfraktionellen Arbeitskreises bearbeitet wird.

2. Herr Dr. Klotz begrüßt die Anwesenden, stellt den Gutachter Dr. Zimmermann und die TeilnehmerInnen Dr. Lokers und Fr. Gutzeit aus der Verwaltung vor. Er erläutert den Ablauf der Veranstaltung, die sich zunächst mit einer Kurzzusammenfassung der bisherigen Tätigkeiten durch Dr. Lokers fortsetzen wird, im Anschluss folgen historisch-wissenschaftliche Ausführungen von Dr. Zimmermann. Den Anwesenden wird Gelegenheit zur Meinungsäußerung gegeben, die RednerInnen mögen dabei Name und Anschrift nennen und sich in die umlaufende Teilnehmerliste eintragen. Die Veranstaltung werde protokolliert, das Ergebnis wird dem Interfraktionellen Arbeitskreis als Grundlage für eine nächste Sitzung übermittelt. Das Einverständnis der Bewohner vorausgesetzt, übergibt Hr. Dr. Klotz an den Leiter des städtischen Archivs.

Die ersten Zwischenfragen werden gestellt, ob die Abstimmung Einfluss auf das weitere Prozedere haben werde – die Beantwortung wird später erfolgen und ob bereits Alternativnamen existieren – dieses wird verneint und auf die weitere Arbeit des Arbeitskreises verwiesen.

3. Hr. Dr. Lokers skizziert anschließend das bisherige Verfahren:

- die Initiative zu möglichen Umbenennung kommt aus dem politischen Raum, der Bürgerschaftsbeschluss vom 31.01.2013 ist die Grundlage für die Einrichtung des sog. Interfraktionellen Arbeitskreises (kurz: AK Straßennamen) zum Bürgerschaftsauftrag „Historisch-wissenschaftliche Überprüfung der nach Personen benannten Straßen der Hansestadt Lübeck“;

- der AK Straßennamen hat der Lübecker Bürgerschaft nach neun Sitzungen im November 2015 einen Zwischenbericht vorgelegt einschließlich der historisch-wissenschaftlichen Einschätzungen des externen Gutachters Dr. Zimmermann sowie eine Empfehlung zur Umbenennung der drei Straßen: Hindenburgplatz, Lenardweg und Pfitznerstraße ausgesprochen. Eine Entscheidung wurde bisher nicht getroffen, seitens der Bürgerschaft wurde eine breite Bürgerbeteiligung in Form dieser Informationsveranstaltung gewünscht.

Auf der Grundlage des Buches: „Warum der Kohlmarkt ‚Kohlmarkt‘ heißt“ ergaben sich 14 Straßennamen mit Personenbezug zur Überprüfung. Hr. Dr. Zimmermann hat für alle 14 Personen eine Kurzvita erstellt, dabei mögliche Bezüge zum Kolonialismus, Militär, Antisemitismus und Nationalsozialismus sowie die Abhängigkeit des Zeitpunktes der Straßen(um)benennung und eines möglichen Bezugs zu Lübeck betrachtet. Laufende Debatten in anderen Städten mit dortigen Entscheidungen Pro/Contra-Umbenennung wurden in die Überlegungen des AK Straßennamen einbezogen.

Für den Umgang mit den kritischen Straßennamen wurden Entscheidungsmöglichkeiten aufgezeigt, wie damit umgegangen werden könne:

1 Beibehaltung des Straßennamens ohne Wenn und Aber;

2 Beibehaltung des Straßennamens mit erläuternder Texttafel über Person und Zeitumstände;

3 Umbenennung ohne Wenn und Aber;

4 Umbenennung mit erläuternder Texttafel (alter Name, Grund der Umbenennung).

Mehrheitlich hat der AK Straßennamen dann nach der 6. Sitzung vom Oktober 2014 das Fazit gezogen, in Anlehnung an ein in der Stadt Wien gewähltes, 3-stufiges Modell alle 14 Personen/Straßennamen wie folgt zu kategorisieren, dabei den Hindenburgplatz, den Lenardweg und die Pfitznerstraße der Kategorie A zuzuordnen:

Kategorie A. Umbenennung ohne Wenn und Aber

Kategorie B: Tendenz zur Umbenennung

Kategorie C: keine Umbenennung.

Für alle Kategorien bestand Einigkeit auf erläuternde Texte zu den Personen in Form von Zusatzschildern und ggfs. QR-Codes.

4. Hr. Dr. Zimmermann stellt sich kurz vor und skizziert die wesentlichen Argumente, die zu der Einschätzung zur Umbenennung des Hindenburgplatzes, des Lenardwegs und der Pfitznerstraße führten.

Hindenburg:
* gilt als „Steigbügelhalter“ Hitlers;
* Zeitpunkt der Umbenennung war der 17.03.1933 im unmittelbaren Anschluss an die Machtübernahme im Dritten Reich. Vorherige Straßennamen: Kaiser-Friedrich-Platz (1892-1922); ab 1922 Republikplatz; die Umbenennung erfolgte explizit als Dank für Hindenburgs Beteiligung am Ende der Weimarer Republik
* kein persönlicher Lübeck-Bezug.

Lenard:
* 1905 Nobelpreis für seine Forschungen zur modernen Festkörper- und Atomphysik;
* wachsender Antisemitismus bis zur Konfrontation mit Einstein;
* 1923 schrieb er an Hitler, setzte sich offen für den Antisemitismus ein und sprach von „Arischer Physik“: Einstein habe als Jude keine richtige Physik betreiben können;
* kein persönlicher Lübeck-Bezug.

Pfitzner:
* Komponist der Spätromantik, Musiktheoretiker;
* schon vor 1933 antisemitische Haltung und Einstellung; „gute“ Juden waren seine Mäzene und Förderer, „schlechte“ Juden = Kritiker und "das Judentum" im Allgemeinen. Nach Kriegsende weiter antisemitische Einstellung;
* seit 1933 positive Haltung zum nationalsozialistischen Staat, streitbarer Geist, aber kritische Äußerungen nur wenn er sich nicht genügend gewürdigt sah;
* kein persönlicher Lübeck-Bezug.

Herr Senator Boden dankt für die bisherigen Ausführungen und bittet, Nachfragen zu stellen. Inhaltliche Nachfragen gibt es nicht.

Ein Eigentümer in der Pfitznerstraße eröffnet die weitere Diskussion. Die Pfitznerstraße habe seit ca. 60 Jahren diesen Namen, warum jetzt die Diskussion über eine Umbenennung? Es müsse dann alles im Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus verboten werden, bspw. Fernseh-Dokumentationen, Filme etc. Es gäbe anderes zu tun, das Geld hierfür könne besser eingesetzt werden.

Ein weiterer Eigentümer in der Pfitznerstraße fragt, ob sich im AK Straßennamen die Einschätzung zu Pfitzner von Pro auf Contra verschoben habe? Dr. Lokers und Dr. Klotz verneinen dieses nacheinander, die Haltung der Fraktionen sei wegen des Kriteriums Antisemitismus einheitlich und Contra gewesen/geblieben.

Ein Bewohner am Hindenburgplatz erfragt die Benennungsjahre für den Lenardweg und die Pfitznerstraße: Die Namensgebung für den Lenardweg erfolgte 1961, die für die Pfitznerstaße 1957.

Eine Eigentümerin in der Pfitznerstraße wirft ein, warum nicht auch Richard Wagner zur Diskussion stehe, der gleichfalls antisemitisch gewesen sei. Wenn alles ehrlich gemeint sei, müsse Bayreuth geschlossen werden, aber da gehe die Prominenz ein und aus, keiner will sich die Finger verbrennen. Pfitzner sei dagegen relativ unbekannt.

Dr. Lokers erwidert, dass der Prüfauftrag zum einen nur Persönlichkeiten ab Ende des 19. Jahrhunderts umfasste und dass Prominenz bei der Prüfung keine Rolle gespielt habe. Man habe zum anderen für den Prüfauftrag einen zeitlichen Rahmen setzen müssen; eine Gesamtbereinigung der Geschichte sei nicht beabsichtigt und könne nicht das Ziel sein, weder in Lübeck noch anderswo. Man müsse sonst zum Beispiel auch Luther zur Diskussion stellen. Der entscheidende Unterschied zwischen Wagner und Pfitzner sei, dass letzterer in Kenntnis des Holocausts in seinem Fanatismus weiter gemacht und sich auch nach 1945 weiter antisemitisch geäußert habe.

Auf die Nachfrage, warum die Pfitznerstraße dennoch so benannt wurde, antwortet Dr. Zimmermann, dass in der damaligen Zeit viel geschwiegen wurde. Hierzu ein Zuruf aus dem Plenum: dann könne man doch auch weiter schweigen.

Ein Eigentümer am Hindenburgplatz fragt, ob die Recherche zu Hindenburg ausreichend reflektiert sei. Auch die Israelsdorfer Allee sei aus antisemitischen Gründen in Travemünder Allee umbenannt worden. Dr. Zimmermann bestätigt eine ausreichende Reflektion, der Zeitpunkt der Benennung des Hindenburgplatzes sei ausschlaggebend. Dr. Lokers ergänzt, dass der Prüfauftrag nur nach Personen benannten Straßen umfasst habe; im Fall der Umbenennung des ehemaligen Republikplatzes in Hindenburgplatz durch die Nationalsozialisten im März 1933 könne man ein klares Signal zur Abkehr von der Demokratie sehen.

Der Eigentümer fragt nach, ob eine Verknüpfung zu den Straßennamen: Adolfstraße und Adolfplatz mit betrachtet wurde. Es stelle sich die Frage, welche Assoziationen die Lübecker Bürger in diesem Zusammenhang haben? Dr. Lokers führt aus, dass die Prüfung nur Persönlichkeiten ab Ende des 19. Jahrhunderts umfasste.

Die Eigentümerin in der Pfitznerstraße wirft ein, dass es hier nicht nur um Umbenennungen gehe, die Pfitznerstraße und der Lenardweg seien erstmalige Benennungen. Dr. Lokers erläutert, dass eine Straßenbenennung nach Personen zum Zeitpunkt der Benennung grundsätzlich als Ehrung zu verstehen sei; man könnte daraus schlussfolgern, dass die Stadtverwaltung künftig auf der sicheren Seite wäre, wenn die Straßennamen keinen Personenbezug mehr hätten. Herr Senator Boden ergänzt, dass dahingehend eine Tendenz bestehe, aber Anregungen aus der Politik oder der Bevölkerung eingehen und in einer Liste vorgehalten werden. Dr. Klotz nennt als neutrales Beispiel den Straßennamen Buchenstücken, der auf eine alte Flurbezeichnung zurückzuführen sei und erwähnt, dass im AK Straßennamen diskutiert wurde, in späteren Jahren eine Reflexion auf die heutigen Benennungen und Benennungsgründe zu machen.

Ein Eigentümer im Lenardweg weist darauf hin, dass nicht alle Eingeladenen am Lenardweg einen Stimmzettel erhalten haben. Er fragt, welches Gewicht die Stimmen der Betroffenen haben und fragt nach der Intention der damaligen Benennung. Seiner Einschätzung nach werde diese auf den antisemitischen Hintergrund reduziert, die Sichtweise eingeschränkt, das übrige Wirken außer Acht gelassen. Dr. Zimmermann antwortet, dass 1961 zum Zeitpunkt der Benennung des Lenardwegs der politische Aspekt ausgeblendet worden bzw. vielleicht nicht bekannt gewesen sei. Das Wissen schreite voran, Lenard war ein genialer Wissenschaftler und gleichzeitig scharfer Antisemit – lässt sich dieses trennen? Für die Beurteilung einer Benennung war Antisemitismus innerhalb des AK-Straßennamen ein K.O.-Kriterium.

Dr. Klotz ergänzt, dass die Abfrage des Meinungsbildes an diesem Abend ein Auftrag aus dem AK Straßennamen war, das Ergebnis zunächst an den AK zurück gespiegelt werde und nicht bindend für die Entscheidung der Bürgerschaft sei.

Die Eigentümerin in der Pfitznerstraße meldet sich erneut und führt aus, dass Lenard ein Nobelpreisträger mit falscher Gesinnung gewesen sei. Die Frage stelle sich aber, warum er mit einem Straßennamen geehrt wurde, vermutlich wegen des Nobelpreises (umliegend seien weitere Nobelpreisträger mit Straßennamen geehrt). Die bisher aufgewendete Zeit und Energie, insbesondere die entstandenen Kosten sollten besser eingesetzt werden, um solchen

Strömungen in der Gesellschaft entgegen zu wirken, bspw. sollten Gelder als moralische Unterstützung in die Sanierung der Synagoge gesteckt werden. Sie stellt die Frage, wer die Kosten trägt, die den Betroffenen im Falle einer Umbenennung entstehen, auch ggfs. für einen Urlaubstag, der für die Behördengänge erforderlich werde.

Herr Senator Boden führt aus, dass für die Sanierung der Synagoge Fördergelder zur Verfügung stehen und die Baukosten wesentlich höher seien als die Kosten, die der AK Straßennamen und eine mögliche Umbenennung verursachen. Es handele sich hierbei auch um ehrenamtliche Tätigkeiten, das könne nicht vermengt werden.

Ein Bewohner am Hindenburgplatz äußert seine ablehnende Haltung gegenüber einer Umbenennung und regt an, die Grünfläche am Hindenburgplatz zu nutzen, um Informationstafeln aufzustellen auch mit dem Ziel, das Geschichtsbewusstsein zu schärfen. Möglich wäre es vielleicht, einen eleganten Bogen zu spannen zu Hindenburgs Bruder Bernhard von Hindenburg – einem Schriftsteller – der durch seine Ehe mit einer Fehling-Tochter sogar Lübeck-Bezug hat.

Ergänzend kommt der Einwurf, dass es eine lebende Musikerin Theresa Pfitzner gäbe, die ja auch gemeint sein könne, da die Straße nicht Hans-Pfitzner-Straße heiße.

Ein Eigentümer im Lenardweg betont, dass die Auseinandersetzung mit kritischen Personen ehrlicher sei, als diese weg zu löschen. Man solle nicht so tun, als wenn nichts gewesen sei.

Ein Redner ergänzt, dass die Umbenennung zu Hindenburgplatz ein politisches Statement gegen die Weimarer Republik gewesen sei. Es sei bedenklich, diese Erinnerungen ungeschehen zu machen. Informationstafeln helfen nur denen, die in der Nähe wohnen. Ergänzend führt jemand aus, dass eine Umbenennung mit lesbaren Erläuterungstexten auf großen Tafeln gut wäre.

Die Eigentümerin in der Pfitznerstraße hält auch ein kleines Informationsschild für nicht hilfreich. Man hätte dort nicht hinziehen müssen, eine Recherche über den Straßennamen im Vorfeld wäre möglich gewesen.

Dr. Klotz regt an, die unterschiedlichen Meinungen jetzt zusammenzufassen. Hierfür sollen die mit der Einladung zu dieser Veranstaltung übersandten Legitimationskarten genutzt werden, die für die drei Straßen farblich variieren. Die Eigentümerin in der Pfitznerstraße hofft, dass - wenn der Wille der Betroffenen ein deutliches Gesicht bekommt – dieser nicht von der Politik überstimmt werde.

Dr. Zimmermann führt an, dass eine Straßenbenennung nach einer Person immer ein Zeichen der Ehre und die für Hindenburg ein geschichtliches Dokument sei. Anwohner seien in den seltensten Fällen für eine Umbenennung; wenn in anderen Städten eine Umbenennung erfolge, gehe das Leben aber weiter.

Eine Eigentümerin in der Pfitznerstraße wirft ein, wie es mit den Kosten sei, mit ihrer Zeit, die sie für die nicht gewollte Umbenennung aufbringen müsse?

Dr. Klotz geht davon aus, dass die materiellen (privaten und geschäftlichen) Kosten erstattet werden, wie es auch bei der letzten Umbenennung in Sachen Günther-Quandt-Platz der Fall war. Ob Arbeitszeiten ausgeglichen werden können, müsse man sehen. Dies müsse von der Politik aber noch gesondert beschlossen werden. Die Eigentümerin in der Pfitznerstraße bedankt sich für die Zusage auf Weiterleitung der Anregungen. Zu den persönlichen Kosten einer Umbenennung führt sie aus, dass es keine freiwillige Änderung der Papiere etc., sondern eine erzwungene sei. Sofern dafür Urlaub zu nehmen sei, sei dieses relevant.

Dr. Zimmermann gibt ein persönliches Statement: Pro Umbenennung Hindenburgplatz ab. Der Prozess der kritischen Betrachtung von Straßennamen könne noch weiter gehen und auch Straßen mit geografischen Namen einbeziehen, so bspw. auch die Warthe-, Oder-, Neißestraße (Benennung im Zweiten Weltkrieg).

Senator Boden sagt eine umfassende Protokollierung der Anregungen und Bedenken zu, die letztendlich an die Bürgerschaft gehen werden.

Abschließend führt eine Rednerin an, dass die Diskussion über die Kosten vom eigentlichen Kern der Diskussion weg führe: Endlich erfolge eine Aufarbeitung, wir reden über eine schlimme Zeit. Wenn diese aufgearbeitet würde, begrüße sie es. Das Thema auf die Schlagworte Geld und Zeit zu reduzieren, sei zu wenig.

Es folgt die Abfrage des Meinungsbildes. Einige Anwesende weisen darauf hin, dass sie für mögliche Betroffene mit abstimmen, die selbst nicht an der Veranstaltung teilnehmen können. Dem kann seitens der Verwaltung zugestimmt werden, da sich die Beteiligung der Bevölkerung an diesem Abend ja überschaubar darstelle.

	PRO-Umbenennung	Contra-Umbenennung
Hindenburgplatz	5	3 (+3 Abwesende)
Lenardweg	0	2 (+1 Abwesender)
Pfitznerstraße	2	20 (+10 Abwesende)

Anmerkung 1 zum Protokoll:
Vor der Versammlung haben sich 3 Betroffene der Pfitznerstraße geäußert, dass sie am 16.11.2016 verhindert seien und ihre ablehnende Haltung zur möglichen Umbenennung schriftlich geäußert.

Im Nachgang zur Versammlung erreichte die Unterzeichnerin am 17.11.2016 eine E-Mail einer Bewohnerin und am 30.11.2016 das Schreiben eines Eigentümers am Hindenburgplatz – beide lehnen eine Umbenennung ab.

Im Ergebnis ergibt sich folgendes Meinungsbild der Betroffenen, die teilgenommen oder sich schriftlich geäußert haben:

	PRO-Umbenennung	Contra-Umbenennung
Hindenburgplatz	5	5
Lenardweg	0	2
Pfitznerstraße	2	23

Anmerkung 2 zum Protokoll:
Nachrichtlich wird gemäß Teilnehmerliste die Anzahl der Betroffenen/Straße genannt, die am 16.11.2016 unterschrieben haben:

Hindenburgplatz	9
Lenardweg	2
Pfitznerstraße	22
Anzahl	33
zzgl. Zuhörer aus Politik	2
zzgl. Zuhörer, kein Betroffener	1

5. Herr Senator Boden beendet die Veranstaltung um 19:50 Uhr und bedankt sich für die Teilnahme und den regen Austausch.

Im Auftrag

gez. Gutzeit

Dorothee Gutzeit

Titel

Hindenburgplatz

1933 benannt nach Reichspräsident Paul von Hindenburg (1847–1934)

Kasten 1

Entstehung des Hindenburgplatzes

Die Verbindung der Travemünder Allee (damals „Israelsdorfer Allee“) mit dem Stadtpark entstand 1898 als *Kaiser-Friedrich-Platz*, benannt nach dem 1888 verstorbenen deutschen Kaiser Friedrich III. Nach der Ermordung von Reichsaußenminister Walther Rathenau (1922) durch rechtsextreme Gegner der Weimarer Republik beschloss die Lübecker Bürgerschaft als demokratische Geste die Umbenennung in *Republikplatz*.

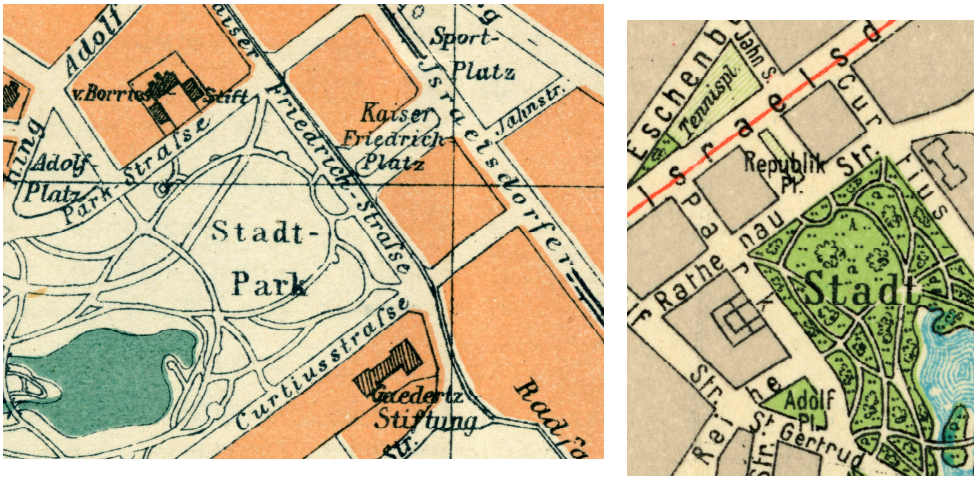


Bild: Kaiser-Friedrich-Platz (1898-1922) und Republikplatz (1922-33), seitdem Hindenburgplatz. Ausschnitte aus Stadtplänen um 1910 und 1930 (Slg. J. Zimmermann)

Kasten 2

Paul von Hindenburg (1847-1934)

Aufgrund militärischer Erfolge zu Beginn des Ersten Weltkriegs genoss Paul von Hindenburg als Oberbefehlshaber bei einem großen Teil des deutschen Volkes hohes Ansehen und Autorität („Hindenburg-Mythos“). Als Generalfeldmarschall bestimmte er seit 1916 zusammen mit Generalmajor Erich Ludendorff entscheidend die Kriegspolitik des Deutschen Reiches. Noch vor dem Ende des Weltkrieges war Hindenburg maßgeblich an der Entstehung

und Verbreitung der „Dolchstoßlegende“ beteiligt, nach der das deutsche Heer wegen der fehlenden politischen und gesellschaftlichen Unterstützung der Heimat den Krieg verloren habe. Er wälzte damit die Schuld an der Niederlage bewusst und fälschlich von der militärischen auf die zivile Führung ab. 1926 wurde er als Nachfolger des verstorbenen Friedrich Ebert zum Reichspräsidenten gewählt und blieb bis zu seinem Tod 1934 das deutsche Staatsoberhaupt. Obwohl demokratisch gewählt, schöpfte er in der Krise der Demokratie seine Kompetenzen zur Verteidigung der Republik nicht aus und setzte auf ein autoritäres Präsidialsystem. Mit den Notverordnungen des Reichspräsidenten konnte die Regierung in der Endphase der Weimarer Republik am Parlament vorbeiregieren. Hindenburg ernannte Adolf Hitler am 30. Januar 1933 aus eigener Machtvollkommenheit und aus eigenem Entschluss zum Reichskanzler. Den beginnenden Terror der Nationalsozialisten gegen politische Gegner ließ er gewähren und unterzeichnete am 28. Februar 1933 die Reichstagsbrandverordnung, die sämtliche bürgerlichen Grundrechte außer Kraft setzte. Er ließ damit dem Hitler-Regime freie Hand bei der Auslöschung der Weimarer Demokratie.



Bild: Porträt Paul von Hindenburg als Reichspräsident 1926-33 (hier 1928) (Slg. Jan Zimmermann)

Kasten 3

Umbenennung des Republikplatzes 1933 in Hindenburgplatz

Einen Tag nach den Reichstagwahlen vom 5. März 1933 wurden in Lübeck die Senatoren der SPD und der Deutschen Demokratischen Partei (DDP) zum Rücktritt gezwungen. Der neue nationalsozialistische Senat verfügte bereits am 17. März die Umbenennung von vier Straßen und Plätzen in Lübeck. An erster Stelle stand der *Republikplatz*, der jetzt den Namen *Hindenburgplatz* erhielt. Der Straßenname sollte künftig statt an die erste Demokratie in

Deutschland an Hindenburg als den „ruhmgekrönten Generalfeldmarschall des Krieges“ erinnern, aber auch an sein Mitwirken an der „Befreiung des deutschen Volkes von marxistischer Herrschaft, von dem roten Terror“, wie es in der Begründung hieß. Umbenannt wurden außerdem der heutige *Mühlentorplatz* in *Adolf-Hitler-Platz*, der *Friedrich-Ebert-Platz* (*Lindenplatz*) in *Danziger Freiheit* und die *Rathenaustraße* in *Bürgermeister-Neumann-Straße*.

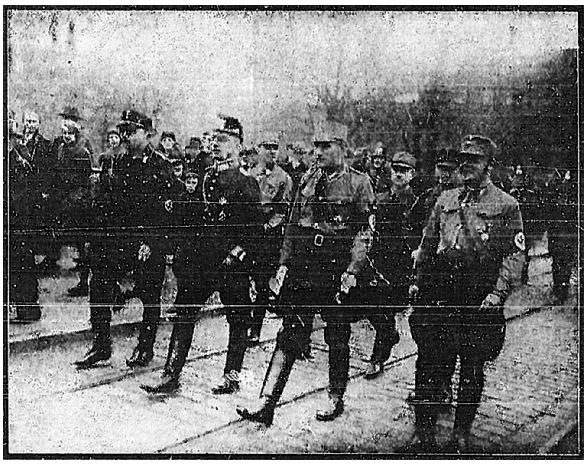


Bild: Umzug am 19. März 1933
(Lübecker Generalanzeiger, 21.3.1933)

Infokasten Straßennamen mit Link
www.luebeck.de/strassennamen.de o.ä.

Titel

Lenardweg

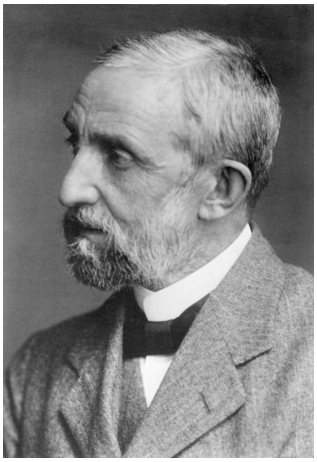
1961 benannt nach dem Physiker und Nobelpreisträger Philipp Lenard (1862-1947)

Kasten 1

Der Lenardweg wurde 1961 angelegt. Die vom Glashüttenweg abzweigende kurze Stichstraße erschließt eine Reihe von Gewerbegrundstücken. Der Straßenname wurde von der Bauverwaltung vorgeschlagen und vom Bauausschuss beschlossen. Zeitgleich erfolgte die Benennung einer ebenfalls vom Glashüttenweg abzweigenden Ringstraße nach dem dänischen Physiker Niels Bohr (1885-1962), der zu diesem Zeitpunkt noch lebte. Damit kam er eigentlich für eine Benennung noch nicht in Frage. Ob alternativ eine Benennung nach dem bereits verstorbenen Albert Einstein erwogen wurde, ist unbekannt.

Kasten 2

Philipp Lenard (1862-1947)


(Foto: Bundesarchiv)

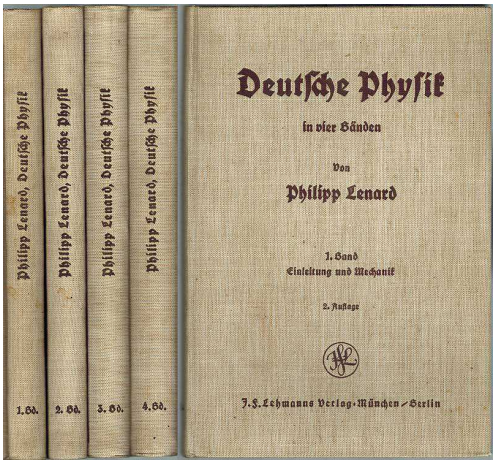
Der 1883 im österreichisch-ungarischen Pressburg (heute Bratislava / Slowakei) geborene Philip Lenard studierte seit 1881 Naturwissenschaften und Physik und kam über Wien nach Deutschland. Er spezialisierte sich auf Forschungen zu Strahlung und Licht. Als außerordentlicher Professor lehrte er seit 1896 in Heidelberg, später zeitweise auch in Kiel. 1905 erhielt er den Nobelpreis für Physik in Anerkennung seiner Arbeiten über die

Kathodenstrahlung. 1907 nahm er auch die deutsche Staatsangehörigkeit an. Seit demselben Jahr leitete er bis zu seiner Emeritierung 1931 das Institut für Physik und Radiologie an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.

Kasten 3

Wissenschaftler im Geiste des Antisemitismus

Nach dem verlorenen Ersten Weltkrieg wurde der überzeugte Monarchist zu einem überzeugten Antisemiten. 1920 kam es bei einer Tagung zu einer öffentlichen Konfrontation mit dem deutsch-jüdischen Physiker Albert Einstein, dessen Forschungen Lenard als „Judenbetrug“ ablehnte. Nach der Ermordung von Reichsaußenminister Walter Rathenau durch rechtsextreme-antisemitische Täter weigerte Lenard sich 1922, am Physikalischen Institut der Universität Heidelberg die Trauerbeflaggung durchzuführen und den im Land Baden angeordneten Ruhetag einzuhalten. Mit dem Erscheinen von Hans F. K. Günthers *Rassenkunde des deutschen Volkes* (1922) wandte sich Lenard dem Nationalsozialismus zu. 1923 schrieb er erstmals an Hitler und setzte sich in der Folge öffentlich für die NSDAP ein. Zusammen mit anderen Physikern vertrat Lenard jetzt die „Deutsche“ bzw. „Arische Physik“, nach deren Aussage die Naturerkenntnis rassisch bedingt sei. Die arische Rasse habe für die Wissenschaft der Physik die besten Voraussetzungen. Neue Erkenntnisse der theoretischen Physik – wie Einsteins Relativitätstheorie – lehnte er ab. Seit 1928 unterstützte Lenard die völkisch gesinnte, antisemitische *Nationalsozialistische Gesellschaft für Deutsche Kultur. Als diese 1931 unter dem Namen „Kampfbund für deutsche Kultur“* neu gegründet wurde, gehörte Lenard zu den Gründungsmitgliedern. Nach 1933 wurde der Physiker vielfach ausgezeichnet; im Jahr der Machtübernahme verlieh der Reichspräsident ihm den *Adlerschild des Deutschen Reiches, die höchste Ehrung des Staates*. 1936/37 erschien Lenards vierbändiges Werk *Deutsche Physik*. 1937 trat er in die NSDAP ein.



(Neuaufnahme notwendig)

Infokasten Straßennamen mit Link

www.luebeck.de/strassennamen.de o.ä.

5.- Planen und Bauen
5.660 Stadtgrün und Verkehr
660.2-3 Vermessung und Geodaten/GIS

Lübeck, den 27.11.2018
Auskunft: Frau Gutzeit
Tel.: 122 – 66 12
E-Mail: dorothee.gutzeit@luebeck.de

Protokoll

11. Sitzung des Interfraktionellen Arbeitskreises zum Bürgerschaftsauftrag „Historisch-wissenschaftliche Überprüfung der nach Personen benannten Straßen der Hansestadt Lübeck“

am 11. September 2018

Ort/Zeit: Archiv der Hansestadt Lübeck; Beginn: 16.30 Uhr, Ende: ca. 17:40 Uhr

FraktionsvertreterInnen:

Monika Schedel (Bündnis 90/Die Grünen), Friederike Grabitz (Bündnis 90/Die Grünen); Ute Friedrichsen (SPD), Hr. Scheinert (SPD), Christopher Lötsch (CDU), Hauke Wegner (CDU); Ragnar Lüttke (Die Linke); Manfred Prüß (Die Unabhängigen); Hr. Steffen (AfD).

VerwaltungsvertreterInnen:

Dr. Jan Lokers (Archiv der HL); Frau Wulke-Eichenberg (Bereich Stadtgrün und Verkehr); Dorothee Gutzeit (Bereich Stadtgrün und Verkehr); Gutachter Dr. Zimmermann.

1.) Begrüßung

Dr. Lokers begrüßt die TeilnehmerInnen, verweist auf den bisher nicht erzielten Konsens zur Frage Umbenennung JA oder NEIN und übergibt an *Frau Wulke-Eichenberg*, die sich als Bereichsleiterin Stadtgrün und Verkehr und somit Nachfolgerin von Dr. Klotz vorstellt.

Die Erörterung zur Anfrage von *Hrn. Steffen* zur möglichen Aberkennung der Ehrenbürgerwürde Dr. Kalkbrenners wird auf TOP 8 verschoben.

2.) Stand der Arbeit des Arbeitskreises

Frau Gutzeit stellt sich kurz vor und gibt einen Abriss über die Tätigkeit des Arbeitskreises zwischen dem Bürgerschaftsauftrag aus 2013 zur Initialisierung des Interfraktionellen Arbeitskreises und der heutigen Sitzung.
Aktuell ist festzuhalten, dass die Bürgerschaft offiziell das Ergebnis der Infoveranstaltung vom 16.11.2016 nicht kennt, es keinen politischen Beschluss JA oder NEIN zur möglichen Umbenennung der Straßen: Hindenburgplatz, Pfitznerstraße und Lenardweg gibt und deshalb die Verwaltung den BÜ-Auftrag nicht weiter bearbeiten kann.

3.) Abschließende Meinungsbildung des AK zur Frage der Umbenennung Hindenburgplatz, Pfitznerstraße und Lenardweg

Hr. Lüttke verweist auf den früheren Antrag der Fraktion Die Grünen auf Umbenennung des Hindenburgplatzes – heute stehen insgesamt drei Straßennamen zur Diskussion. Nach 5 Jahren Arbeitskreis sollten jetzt der Öffentlichkeit keine kritischen Texte mehr präsentiert werden. Für die kommende Bürgerschaft gibt es einen Antrag der Fraktion Die Linke auf Rückbenennung des Hindenburgplatzes in „Republikplatz“, dazu könnten die anderen Fraktionen entsprechende Anträge stellen.

Hr. Howe führt aus, dass der aktuelle Antrag sich ausschließlich auf die Umbenennung des Hindenburgplatzes beziehe und jetzt eine Entscheidung fallen müsse – der „Republikplatz“ sei historisch richtig. Nach seiner Einschätzung seien grundsätzlich alle drei Straßennamen umzubenennen.

Fr. Schedel empfiehlt eine abschließende Information an die Bürgerschaft, der AK Straßennamen habe eine moderate Position erarbeitet. Die Bürgerschaft sei einer Entscheidung bisher ausgewichen, sie habe momentan das Gefühl, dass die Sache durch Stillschweigen vom Tisch sei.

Hr. Steffen sehe bei Pfitzner und Lenard wegen ihres Antisemitismus einen Bedarf zur Umbenennung, die AfD würde im Falle einer Abstimmung nicht für eine Umbenennung des Hindenburgplatzes stimmen. Die Frage stelle sich, wie weit man zurückgehen soll (Preußische Geschichte, Kolonialzeit…) – es müsse nicht alles kommentiert werden.

Hr. Prüß schlägt vor, dass eine Orientierung am Rat der Fachleute erfolgen solle. *Hr. Scheinert* führt aus, dass er sich persönlich für eine Umbenennung aller 3 Straßen aussprechen würde. *Fr. Friedrichsen* ergänzt, dass sich die Haltung in den 5 Jahren, die sich der AK Straßennamen getroffen hat, verändert habe. Die Welt habe sich weiter gedreht, ein Abschluss sollte jetzt erreicht werden. Sie selbst sei für die Umbenennung aller 3 Straßen.

Hr. Lötsch führt aus, dass seine alte Fraktion gegen die Umbenennung gewesen sei. Es solle einen Bericht geben, der die unterschiedlichen Haltungen im AK Straßennamen und den Nicht-Konsens aufzeige, über den seine Fraktion in der neuen Zusammensetzung endgültig abstimmen könne.

Fr. Grabitz erfragt, welche Argumente in der Infoveranstaltung 2016 von den direkt Betroffenen (Eigentümern und Mietern) gegen eine Umbenennung vorgebracht wurden. *Dr. Lokers* antworte, dass überwiegend persönliche Betroffenheiten genannt wurden (Kosten, Aufwand….) und ergänzt, dass für ihn der Respekt vor Pfitzner und Lenard beim Antisemitismus aufhöre.

Hr. Lüttke betont, dass jetzt eine politische Entscheidung auf Grundlage der Expertenempfehlung zu treffen sei. Historisch sei mit der Benennung des Republikplatzes ein Zeichen gesetzt worden, eine Rückbenennung wäre keine Glättung der Geschichte. Der aktuelle Umbenennungsantrag beziehe sich nur auf Hindenburg, persönlich wäre er für die Umbenennung aller 14 Straßen, die nach kritisch eingestuften Personen benannt sind.

Hr. Howe ergänzt, dass es für ihn nicht vorstellbar sei, Personen, die den Nationalsozialismus unterstützt haben, weiterhin mit einem Straßennamen zu ehren.

Alle AK-TeilnehmerInnnen betonen, dass im AK kein Konsens gefunden wurde, es hilfreich sei, wenn die Fraktionen auf der Grundlage eines finalen Verwaltungsberichtes jeweils Einzelanträge zum Beschluss stellen. *Fr. Friedrichsen* ergänzt, dass die Entscheidung nicht auf den Historiker abgewälzt werden könne, sich aus einem neuen BÜ-Beschluss weitere Aufträge ergeben würden.

Auch *Hr. Steffen* und *Hr. Howe* befürworten, für die Bürgerschaft das AK-Ergebnis zusammenzufassen, dabei die Tendenz aufzuzeigen, dass 3 Straßen umbenannt werden sollen. *Hr. Scheinert* und *Hr. Lüttke* sehen damit die Aufgabe des AK als beendet an.

Dr. Zimmermann regt an, das Thema Straßenbenennung zu einem Bildungsauftrag zu machen und in die Schulen zu tragen, dort weiter an dem Thema zu arbeiten. Auch viele andere Straßennamen wie bspw. Warthestraße, Posener Straße wären zu beleuchten.

Die **Tagesordnungspunkte 4.) – 7.)** werden einvernehmlich nicht weiter betrachtet, weil sie in dem Abschlussbericht der Verwaltung thematisiert werden sollen.

8.) Abschließende Meinungsbildung zur Frage der Aberkennung der Ehrenbürgerwürde Dr. Kalkbrenner

Hr. Lötsch geht davon aus, dass mit Vorlage des Abschlussberichts auch über die Frage der Aberkennung der Ehrenbürgerwürde entschieden werde. Dr. Lokers zitiert aus der Gemeindeordnung: demnach erlischt die Ehrenbürgerwürde im Todesfall. Es sei aber auch ein Entzug möglich.

Hr. Steffen führt aus, dass er als „Nachgeborener“ persönlich Probleme damit habe, 70 Jahre rückwirkend Entscheidungen zu revidieren, die damalige Zeitzeugen getroffen haben. Ist das Aufgabe der Kommunalpolitiker, weitere/andere Einsichten als die Zeitzeugen zu haben? In diesem Zusammenhang weist Hr. Steffen darauf hin, dass die Ehrung Dr. Kalkbrenners in der Nachkriegszeit durch zwei Verfolgte des NS-Regimes, Senator Adolf Ehrtmann und Bürgermeister Otto Passarge, erfolgte.

Hr. Lötsch erwidert, dass auch Zeitzeugen irren, sich Perspektiven und Blickwinkel ändern können, nicht alles schwarz-weiß sei.

Fazit: die Verwaltung erstellt einen Abschlussbericht des AK-Straßennamen, der der Bürgerschaft in einer der nächsten Sitzungen vorgelegt wird (Anmerkung: die BÜ-Sitzung Ende Oktober 2018 ist nicht erreichbar, die im November-Sitzung ist eine Haushaltssitzung). Tendenz: erste BÜ-Sitzung in 2019. Die Tätigkeit des AK-Straßennamen ist damit beendet.

9.) Sonstiges

Hr. Lüttke dankt dem Hausherrn Dr. Lokers für seine Gastlichkeit und dem Arbeitskreis für die konstruktiven und lehrreichen Sitzungen.

Im Auftrag
gez. Gutzeit

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/06978
öffentlich

Lübeck, 08.01.2019

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
1.101 - Bürgermeisterkanzlei

Bearbeitung: Thomas Manke (E-Mail: thomas.manke@luebeck.de Telefon: 122 - 1510)

Hardwarenachrüstung bei städtischen Dieselfahrzeugen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
14.01.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
29.01.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Berichtsauftrag der Bürgerschaft vom 30.08.2018 unter TOP 5.28 (V0/2018/6338)

Verfahren:
Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: entfällt
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

- [ ] Ja
- [x] Nein

Die Maßnahme ist:

- [ ] neu
- [x] freiwillig
- [ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

- [x] Nein
- [ ] Ja (Anlage 1)

Bericht:
Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 30.8.2018 unter TOP 5.28 folgenden Berichtsauftrag beschlossen:

In der vergangenen Woche hat Bundesverkehrsminister Andreas Scheuer in Flensburg eine Hardware-Nachrüstung für schwere Kommunalfahrzeuge über 3,5t angekündigt. Von den Kosten in Höhe von bis zu geschätzten 20.000 Euro pro Fahrzeug erstattet der Bund 40-60 Prozent.

Der Bürgermeister wird aufgefordert,

1. Bis zur Novembersitzung der Bürgerschaft einen Bericht über die Kosten zu erstellen, die der Hansestadt und den städtischen Gesellschaften entstehen, wenn die Hardware-

Nachrüstung für kommunale Dieselfahrzeuge ab 3,5t verpflichtend wird.

2. Beim Schleswig-Holsteinischen Städtetag im September darauf hinzuwirken, dass der Bund eine 100% Kompensation für die den Städten durch die Umrüstung schwerer Kommunalfahrzeuge entstehenden Kosten zahlt.

Vor dem Einstieg in größere Erhebungen hat die Verwaltung zunächst die weitere Entwicklung auf Bundesebene beobachtet. Die entsprechende Förderrichtlinie war längere Zeit in Arbeit und liegt nunmehr seit November 2018 vor.

Danach beschränken sich die Förderungsmöglichkeiten auf besonders belastete Städte, die auch explizit in der Anlage II zur Förderrichtlinie aufgeführt werden (Ziffer 2 der Richtlinie). Die Hansestadt Lübeck **gehört nicht zum Kreis der besonders belasteten Städte**, so dass damit eine **Förderung ausscheidet.**

Vor diesem Hintergrund gibt es auch keine Überlegungen, städtische Dieselfahrzeuge nachzurüsten. Eine Verpflichtung dazu besteht nicht (Ziffer 1.1 der Richtlinie).

Ein Bericht zu etwaigen Umrüstungskosten sowie eine Initiative in Richtung Städtetag bezüglich einer 100% Kompensation ist damit hinfällig geworden.

Die Förderrichtlinie ist ergänzend zur Information als Anlage beigefügt.

Anlagen :

Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 15.11.2018

Bürgermeister Jan Lindenau

Bundesanzeiger
Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
www.bundesanzeiger.de

Bekanntmachung
Veröffentlicht am Mittwoch, 28. November 2018
BAnz AT 28.11.2018 B5

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Bekanntmachung Förderrichtlinie für die Nachrüstung von mit Selbstzündungsmotor angetriebenen Nutzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen (schwere Kommunalfahrzeuge) der Schadstoffklassen Euro I, II, III, IV, V und EEV

Vom 15. November 2018

Präambel

In einer Vielzahl von Städten in Deutschland ist die Bevölkerung einer teilweise erheblichen Stickstoffdioxid-Belastung ausgesetzt. Die Bundesregierung hat daher ergänzend zum „Sofortprogramm Saubere Luft 2017 bis 2020“ am 2. Oktober 2018 ein Konzept für saubere Luft und die Sicherung der individuellen Mobilität vorgestellt, das mit weiteren Maßnahmen helfen wird, die Luftqualität und damit den Gesundheitsschutz der Bevölkerung in belasteten Städten und den anliegenden Gebieten effektiv zu verbessern.

Der mit dieser Förderrichtlinie geregelte Bereich der Hardware-Nachrüstung von Kommunalfahrzeugen ist Teil dieses Konzepts.

Schwere Kommunalfahrzeuge (mehr als 3,5 Tonnen zulässige Gesamtmasse), wie etwa Müll- oder Straßenreinigungsfahrzeuge, sind nahezu ausschließlich im Stadtverkehr unterwegs. Da sie hauptsächlich mit Dieselkraftstoff angetrieben werden, tragen sie zur Belastung der Innenstädte mit Stickstoffdioxid bei. Aufgrund des täglichen Einsatzes dieser Fahrzeuge in nicht unerheblichem Umfang, ergibt sich hieraus ein Emissionsreduktionspotenzial, das ausgeschöpft werden soll.

1 Förderziel und Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Zweck der Förderung ist es, durch eine Stärkung der Nachfrage nach Stickoxidminderungssystemen mittels eines finanziellen Anreizes für die rechtlich nicht verbindlich vorgeschriebene Nachrüstung von schweren Kommunalfahrzeugen mit Selbstzündungsmotor (Diesel) einen Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität in Städten zu leisten.

1.2 Rechtsgrundlagen

Der Bund gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, der §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO).

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Nachrüstung von schweren Kommunalfahrzeugen der Schadstoffklassen der Stufen A und B (Euro I und II) gemäß der Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung 91/542/EWG bzw. der Stufen A, B1, B2 und C (Euro III, IV, V und EEV) gemäß der Richtlinie 2005/55/EG, die überwiegend in einer der im Anhang II genannten Kommunen eingesetzt werden. Gefördert werden dabei System- und externe Einbaukosten der Nachrüstung von genehmigten Abgasnachbehandlungssystemen zur Reduzierung der Stickoxidemissionen.

Die PDF-Datei der amtlichen Veröffentlichung ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Siehe dazu Hinweis auf Infoseite.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind folgende juristische Personen: Gebietskörperschaften, kommunale Unternehmen sowie öffentliche und private Unternehmen, die als Dienstleistungserbringer für kommunale Betriebe agieren. Für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt.

4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für den Antragsteller, der zur Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 der Abgabenordnung (AO) verpflichtet ist oder bei dem diese abgenommen wurde. Ist der Antragsteller eine durch einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies, sofern den gesetzlichen Vertreter aufgrund seiner Verpflichtung als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802c ZPO oder § 284 AO treffen. Eine Förderung darf auch Unternehmen, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden[1], nicht gewährt werden.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden. Eine Förderung eines solchen Unternehmens nach dieser Richtlinie ist damit ausgeschlossen.

Förderfähige Kommunalfahrzeuge sind für den städtischen Betrieb ausgelegte Kraftfahrzeuge entsprechend der Klassen N2 und N3 mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen (gemäß Richtlinie 2007/46/EG).

Zuwendungsvoraussetzung ist die Verwendung eines Stickoxidminderungssystems, das über eine Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) für NO_x-Minderungssysteme mit erhöhter Minderungsleistung des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) gemäß Anhang I dieser Richtlinie verfügt.

Das KBA erteilt die ABE für NO_x-Minderungssysteme mit erhöhter Minderungsleistung, wenn die Anforderungen für eine ABE nach § 22 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) erfüllt sind und ein Technischer Bericht eines vom KBA anerkannten Technischen Dienstes die Einhaltung der in Anhang I genannten technischen Vorschriften bestätigt. Eine Einbau-Abnahme hat gemäß Anhang I Nummer 14.2 zu erfolgen.

Eine Genehmigung nach UN-Regelung Nummer 132, Änderungsserie 01, wird für folgende Retrofit Emission Control Devices (REC) als gleichwertig zur ABE anerkannt:

- ein Class III REC zur reinen Minderung der NO_x-Emissionen bei Beibehaltung eines vorhandenen Partikelminderungssystems nach Anhang I dieser Richtlinie oder
- ein Class IV REC zur Minderung der NO_x- und Partikel-Emissionen.

Es gilt hierbei jeweils die Einhaltung des in der UN-Regelung Nummer 132, Änderungsserie 01, definierten „Reduction Level 01“. Als Voraussetzung eines Eintrags der Nachrüstung in der Zulassungsbescheinigung Teil I hat eine Einbauabnahme gemäß Nummer 14.2 des Anhangs I zu erfolgen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Investitionszuschuss gewährt und bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben oder Kosten.

Die Förderquote (Beihilfeintensität) beträgt höchstens

- 40 Prozent der Umrüstungskosten (Systemkosten und externen Einbaukosten) bei großen,
- 50 Prozent der Umrüstungskosten (Systemkosten und externen Einbaukosten) bei mittleren oder
- 60 Prozent der Umrüstungskosten (Systemkosten und externen Einbaukosten) bei kleinen Unternehmen[2]

und ist im Rahmen dieser Richtlinie auf einen Höchstbetrag von 15 000 Euro pro Fahrzeug bei einer Antragstellung bis zum 31. Mai 2019 sowie auf einen Höchstbetrag von 12 000 Euro bei einer Antragstellung ab dem 1. Juni 2019 begrenzt. Dieser Förderbetrag darf pro Fahrzeug nur einmal gewährt werden. Laufende Betriebskosten im Anschluss an die erfolgte Nachrüstung sind nicht förderfähig.

Eine Kumulierung mit Fördermitteln Dritter für denselben Fördergegenstand ist nur bis zur jeweils zulässigen Höchstbeihilfeintensität möglich. Im Fall der Förderung durch mehrere Stellen wird die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Nummer 1.4 zu § 44 BHO angewendet.

Der Antragsteller ist verpflichtet, zu erklären und nachzuweisen, ob und gegebenenfalls inwieweit für das Projekt weitere Fördermittel beantragt worden sind. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

[1] Definition gemäß Mitteilung der Kommission 2014/C 249/01.

[2] Grundlage der Einordnung eines Unternehmens als kleines und mittleres Unternehmen (KMU) ist die von der Europäischen Kommission angenommene Empfehlung 2003/361/EG.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sind für Zuwendungen zur Projektförderung auf Ausgabenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten) und für Zuwendungen an Gebietskörperschaften die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk). Die Nebenbestimmungen werden Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

Bei der im Rahmen dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendung kann es sich um eine Subvention im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) handeln. Einige der im Antragsverfahren sowie im laufenden Projekt zu machenden Angaben sind deshalb subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes. In diesem Fall wird der Antragsteller vor der Bewilligung der Zuwendung über die subventionserheblichen Tatsachen in Kenntnis gesetzt und gibt hierüber eine zwingend erforderliche schriftliche Bestätigung der Kenntnisnahme ab.

Aufgrund europarechtlicher Vorgaben wird jede Einzelbeihilfe über 500 000 Euro veröffentlicht werden, vgl. Artikel 9 AGVO.

Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.

Der Zuwendungsempfänger hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass bei reagensgestützten Abgasnachbehandlungssystemen das Reagens während des Betriebs des Fahrzeugs in ausreichender Quantität und Qualität im Reagenstank des schweren Kommunalfahrzeugs zur Verfügung steht. Dies ist vom Zuwendungsempfänger in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentation ist mindestens fünf Jahre vorzuhalten.

Nach dem Zeitpunkt der Bewilligung der Nachrüstung darf das schwere Kommunalfahrzeug durch den Betreiber für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren nicht veräußert oder verschrottet werden, mit Ausnahme von Fällen eines Totalschadens durch Unfall oder Motorschaden. Das schwere Kommunalfahrzeug muss nach der Nachrüstung über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren überwiegend in einer der in Anhang II genannten Städten/Kommunen eingesetzt werden. Darüber hinaus darf in dem genannten Zeitraum keine Änderung der Klassifizierung des Fahrzeugs vorgenommen werden.

Bei Verstoß gegen eine in dieser Richtlinie oder im Förderbescheid genannte Obliegenheit oder Verpflichtung, insbesondere aufgrund der Nichtkonformität des Nachrüstsystems mit Anhang I Nummer 2, 8, 10 und 13, kann die Zuwendung zurückgefordert werden. Im Fall der Rücknahme der ABE für NO_x-Minderungssysteme mit erhöhter Minderungsleistung durch das KBA behält sich der Zuwendungsgeber einen Widerruf des Förderbescheids gemäß § 49 Absatz 3 und § 49a VwVfG ausdrücklich vor.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV) beauftragt.

Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen
Referat II.2
Schloßplatz 9
26603 Aurich

Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse: https://www.bav.bund.de abgerufen oder unmittelbar bei der BAV angefordert werden.

Der Direktlink ins Antragsportal ist auf der Internetseite der BAV unter https://www.bav.bund.de im Bereich „Antragsverfahren“ eingestellt. Zur Erstellung förmlicher Förderanträge ist das elektronische Formularsystem easy-Online (https://foerderportal.bund.de/easyonline) zu verwenden. Ergänzend zur elektronischen Fassung müssen diese Anträge innerhalb von vier Wochen nach elektronischer Antragstellung rechtsverbindlich unterschrieben schriftlich bei der BAV eingereicht werden. Es gilt das Datum des Eingangs des schriftlichen Antrags.

Die BAV (Bewilligungsbehörde) kann nach eigenem Ermessen, insbesondere zur Vervollständigung des Antrags, Unterlagen nachfordern. Für die Nachreichung gilt eine Frist von zwei Wochen. Eine verspätete Nachreichung kann zur Ablehnung des Antrags führen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen (einschließlich aller erforderlichen Nachweise) bearbeitet.

Die Auszahlung erfolgt nach Bewilligung des Antrags entsprechend der jeweils einschlägigen Allgemeinen Nebenbestimmungen.

Bundesanzeiger
Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
www.bundesanzeiger.de

7.3 Verwendungsnachweis

Ergänzend zu den Regelungen über die Erbringung des Verwendungsnachweises nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen gilt Folgendes: Der Einbau eines Stickoxidminderungssystems, welches eine ABE des KBA gemäß Anhang I erhalten hat, ist in der Zulassungsbescheinigung Teil I des Fahrzeugs einzutragen. Dieser Eintrag erfolgt auf Grundlage einer Abnahmebescheinigung über den ordnungsgemäßen Einbau. Einzelheiten hierzu regelt Anhang I. Eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I ist dem Verwendungsnachweis als Anlage beizufügen.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a VwVfG, die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß den §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

8 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Berlin, den 15. November 2018

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur

Im Auftrag
Zielke

Bundesanzeiger
Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
www.bundesanzeiger.de

Bekanntmachung
Veröffentlicht am Mittwoch, 28. November 2018
BAnz AT 28.11.2018 B5

Anhang I

Technische Anforderungen an Stickoxid (NO_x)-Minderungssysteme mit erhöhter Minderungsleistung für die Nachrüstung an Kommunalfahrzeugen (NO_xMS-K)

1 Allgemeines

1.1 Anwendungsbereich

Dieser Anhang regelt die technischen Zusatzanforderungen an Stickoxid (NO_x)-Minderungssysteme mit erhöhter Minderungsleistung, die für eine Nachrüstung von mit Selbstzündungsmotor angetriebenen Kommunalfahrzeugen der Klassen N2 und N3 mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg nach Anhang II Teil A der Richtlinien 70/156/EWG vom 6. Februar 1970 bzw. 2007/46/EG vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (Rahmenrichtlinie) vorgesehen sind.

Die nachzurüstenden Selbstzündungsmotoren müssen nach den Emissionsvorschriften 88/77/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen bzw. der Richtlinie 2005/55/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Selbstzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und die Emission gasförmiger Schadstoffe aus mit Flüssiggas oder Erdgas betriebenen Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen genehmigt sein und der Stufe A (Euro I) bzw. Stufe B (Euro II) der Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung 91/542/EWG bzw. den Stufen A (Euro III), B1 (Euro IV), B2 (Euro V) oder der Stufe C (EEV) der Richtlinie 2005/55/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Selbstzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und die Emission gasförmiger Schadstoffe aus mit Flüssiggas oder Erdgas betriebenen Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen entsprechen.

1.2 Begriffsbestimmungen

Stickoxidminderungssystem (NO_x-Minderungssystem):

Eine Abgasnachbehandlung zur Verringerung der Stickoxidemissionen.

NO_xMS-K:

NO_x-Minderungssystem mit erhöhter Minderungsleistung für die Nachrüstung an Kommunalfahrzeugen, welches als nachgerüstetes Stickoxidminderungssystem den NO_x-Ausstoß gegenüber dem Ausgangssystem bzw. dem Ausgangszustand in den in Nummer 8 beschriebenen Umfängen weiter reduziert.

NO_x-Minderungssystem-Familie (NO_xMS-K-Familie):

Familie aller NO_xMS-K, die in ihrer Funktion als technisch identisch nach den Übereinstimmungskriterien für NO_xMS-K nach Nummer 3 angesehen werden.

Partikelminderungssystem (PMS):

Eine Abgasnachbehandlung zur Verringerung der Partikelemission durch mechanische und/oder aerodynamische Separation sowie durch Diffusions- und/oder Trägheitseffekte. Motorspezifische Änderungen an Bauteilen und elektronischen Bauteilen und elektronischen Komponenten zählen nicht zu den Partikelminderungssystemen.

Ausgangssystem:

Das ursprünglich im Fahrzeug vorhandene (typ)genehmigte System zur innermotorischen Emissionsreduzierung und Abgasnachbehandlung sowie bereits nachgerüsteter PMS im Fall eines Ausgangssystems der Stufe 0.

Ausgangssystem 0:

Alle Systeme der Schadstoffklassen A und B der Richtlinie 91/542/EWG (Euro I und Euro II) sowie der Richtlinie 2005/55/EG, Stufe A (Euro III).

Ausgangssystem 1:

Kombination bestehend aus Abgasrückführung (AGR) und einem PMS.

Ausgangssystem 2:

Abgasnachbehandlung mittels Stickoxidminderungssystem.

Ausgangssystem 3:

Abgasnachbehandlung mittels Kombination aus einem PMS und einem Stickoxidminderungssystem.

1. Schadstoffklasse Euro IV:

   entsprechend Stufe B1 nach Nummer 1.1.

2. Schadstoffklassen Euro V/EEV:

   entsprechend Stufe B2/C nach Nummer 1.1.

1.3 Abkürzungsverzeichnis

AGR	Abgasrückführung
AU	Abgasuntersuchung
CO_2	Kohlendioxid
ft^3	cubic-feet (Kubikfuß)
g/km	Gramm/Kilometer
g/kg_{Exh}	Gramm/Kilogramm Abgasmasse
GPS	Globales Positionierungssystem
km/h	Kilometer pro Stunde
m^3	Kubikmeter
mm	Millimeter
M_{NOxvor}	auf die Abgasmasse bezogene NO_x-Massenemission vor NO_xMS-K [g/kg_{Exh}]
$M_{NOxnach}$	auf die Abgasmasse bezogene NO_x-Massenemission nach NO_xMS-K [g/kg_{Exh}]
NC	NO_x-Control
NH_3	Ammoniak
NO_xMS-K	NO_x-Minderungssystem mit erhöhter Minderungsleistung für die Nachrüstung an Kommunalfahrzeugen
NO_x	Stickoxide
OBD	On-Board-Diagnose
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PEMS	Portable-Emission-Measurement-System
PM	Partikelmasse
PMS	Partikelminderungssystem
PN	Partikelanzahl
Pt	Platin
$R_{7.2.1}$	Minderungsrate für Messungen gemäß Nummer 7.2.1
$R_{7.2.2}$	Minderungsrate für Messungen gemäß Nummer 7.2.2
R_{min}	Mindestminderungsrate des NO_xMS-K gemäß Nummer 8.2
R^2	Korrelationskoeffizient
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungsordnung
T_{kl}	Temperaturklasse
$T_{NOxMS-K}$	Aktuelle Temperatur im Eintritt des NO_xMS-K [°C]
T1	Temperaturfenster T1 (160 bis 180 °C Abgastemperatur im Systemeintritt)
T2	Temperaturfenster T2 (180 bis 200 °C Abgastemperatur im Systemeintritt)
T3	Temperaturfenster T3 (200 bis 220 °C Abgastemperatur im Systemeintritt)
$T1_{50\%}$	Temperatur des Punkts der kumulierten Temperaturhäufigkeit der Abgastemperatur vor dem Abgasnachbehandlungssystem bei dem die 50 % Linie im Temperaturfenster T1 geschnitten wird [°C]
$T2_{50\%}$	Temperatur des Punkts der kumulierten Temperaturhäufigkeit der Abgastemperatur vor dem Abgasnachbehandlungssystem bei dem die 50 % Linie im Temperaturfenster T2 geschnitten wird [°C]
$T3_{50\%}$	Temperatur des Punkts der kumulierten Temperaturhäufigkeit der Abgastemperatur vor dem Abgasnachbehandlungssystem bei dem die 50 % Linie im Temperaturfenster T3 geschnitten wird [°C]

UN	United Nations (Vereinte Nationen)
v	Geschwindigkeit (km/h)
x	Schrittweite der Temperatur
$T_{50\%}$-Punkt	Temperatur des Punkts der kumulierten Temperaturhäufigkeit der Abgastemperatur vor dem Abgasnachbehandlungssystem bei dem die 50 % Linie geschnitten wird [°C]

2 Anforderungen an NO_x-Minderungssysteme mit erhöhter Minderungsleistung (NO_xMS-K) für die Nachrüstung an Kommunalfahrzeugen

Der Hersteller eines NO_x-Minderungssystems mit erhöhter Minderungsleistung (Hersteller) muss durch die in den Nummern 7 und 8 beschriebenen Prüfungen und Bewertungen belegen und bestätigen, dass die Funktionsfähigkeit des Systems bei bestimmungsgemäßem Betrieb in Kraftfahrzeugen gewährleistet ist.

Der Hersteller muss bestätigen, dass das NO_xMS-K so konstruiert, gebaut und verbaubar ist, dass eine angemessene Beständigkeit gegen Korrosion und mechanische Beanspruchung erreicht wird, denen es unter normalen Einsatzbedingungen ausgesetzt ist.

Das NO_xMS-K muss im betriebswarmen Zustand die in Nummer 8.1 dargestellten Anforderungen bei Umgebungsbedingungen bis Minimaltemperaturen von 266 K (–7 °C) für Umgebung und Reagens erfüllen. Dies ist durch den Hersteller zu bestätigen.

Vorrichtungen und Einrichtungen, die den Wirkungsgrad des NO_xMS-K für die in diesem Anhang enthaltenen Anforderungen umgehen oder vermindern, sind nicht zulässig. Die Einhaltung ist durch den Hersteller zu bestätigen.

Der Hersteller muss bestätigen, dass die Funktionsfähigkeit des Systems bei bestimmungsgemäßem Betrieb über eine Kilometerleistung von 200 000 km oder über eine Lebensdauer von bis zu vier Jahren – je nachdem, welches Kriterium zuerst erreicht wird – gewährleistet ist. Darüber hinaus ist die Funktionsfähigkeit über die in Nummer 10 festgelegten Überwachungsmaßnahmen zu belegen.

Ein vorhandenes PMS kann erhalten bleiben. Durch den Einbau des NO_xMS-K darf das Systemverhalten dieses Original-PMS im Hinblick auf Überwachungsfunktionen und Regenerationsverhalten nicht verändert werden. Dies ist vom Hersteller zu bestätigen.

Für ein NO_xMS-K, mit dem ein vorhandenes PMS ausgetauscht wird oder ein nicht vorhandenes PMS nachgerüstet wird, gelten die Anforderungen nach den Nummern 13.5 und 13.6.

Im nachzurüstenden Fahrzeug vorhandene Überwachungs- und Warnvorrichtungen nach Nummer 13.8 müssen erhalten bleiben bzw. gleichwertig dargestellt werden.

Das NO_xMS-K muss mit einer Vorrichtung nach Nummer 13.8 oder Nummer 13.9 versehen sein, die den Fahrer über den Füllstand des notwendigen Reagens akustisch und/oder visuell informiert und bei zu geringem Füllstand warnt.

Optische Warn- und Kontrollleuchten sowie Anzeigen sind entsprechend der UN-Regelung Nummer 121, Änderungsserie 01, so auszuführen, dass Sicherheitsrisiken aufgrund der Ablenkung des Fahrers von der Fahraufgabe und von Fehlern bei der Wahl der Betätigungseinrichtungen verringert werden und dass sie den Bestimmungen in Nummer 5.2.4. dieser UN-Regelung genügen.

Das NO_xMS-K muss über geeignete Vorrichtungen nach Nummer 13.10 verfügen, die eine erhöhte NH_3-Emission verhindern.

Die Systembeschreibung des NO_xMS-K erfolgt durch den Hersteller mittels Anlage 1a zu diesem Anhang.

3 Übereinstimmungskriterien für NO_x-Minderungssysteme mit erhöhter Minderungsleistung (NO_xMS-K) für die Nachrüstung an Kommunalfahrzeugen

Die für ein NO_xMS-K erteilte Genehmigung kann weitere Systeme (in anderer Konfiguration oder Anwendung) umfassen, sofern diese hinsichtlich der Merkmale nach den Nummern 14, 15 und 16 der UN-Regelung Nummer 132, Änderungsserie 01, nicht von dem nach Nummer 7 dieses Anhangs geprüften System abweichen und im Beschreibungsbogen der Genehmigung aufgeführt sind. Abschnitt 15 Buchstabe h der UN-Regelung Nummer 132, Änderungsserie 01, kommt nicht zur Anwendung.

4 Messtechnischer Nachweis

4.1 Messfahrzeug

Der messtechnische Nachweis erfolgt pro Ausgangssystem und Schadstoffklasse an einem Fahrzeug aus dem in Nummer 1.1 definierten Anwendungsbereich. Die Schadstoffklassen Euro I und Euro II können hierbei zusammengefasst werden. Das verbaute NO_xMS-K muss in Verbindung mit dem Antriebsmotor des Messfahrzeugs die größte Raumgeschwindigkeit (–20 %) bezogen auf die stickoxidmindernde Komponente des NO_xMS-K für den geplanten Verwendungsbereich aufweisen.

4.2 Motorfamilien

Zum messtechnischen Nachweis muss das Messfahrzeug mit einem Motor einer Motorenfamilie nach Anhang 4B, Nummer 5.2 der UN-Regelung Nummer 49, Änderungsserie 05 eines Herstellers ausgerüstet sein.

4.3 Notwendige messtechnische Nachweise

Die notwendigen messtechnischen Nachweise umfassen zwei Messfahrten wie unter Nummer 7 beschrieben. Die Aufweitung des aus den Messungen resultierenden Verwendungsbereichs erfolgt nach Nummer 5.

5 Verwendungsbereich

Der Verwendungsbereich einer NO_xMS-K-Familie erstreckt sich pro Ausgangssystem und Schadstoffklasse über die nach Nummer 1.1 definierten Fahrzeugklassen in Kombination mit der geprüften Motorenfamilie eines Motorenherstellers. Die Schadstoffklassen Euro I und Euro II können hierbei zusammengefasst werden. Kann der Hersteller nachweisen, dass weitere Motorenfamilien des durch die Prüfung abgedeckten Verwendungsbereichs eines Herstellers oder Motorenfamilien weiterer Hersteller hinsichtlich der Familienbildungskriterien identisch sind, kann der Verwendungsbereich auf diese Motorenfamilien ausgeweitet werden. Für die Ausweitung des Verwendungsbereichs gelten als Familienbildungskriterien ± 20 % der Motor-Nennleistung des Stammmotors der geprüften Motorfamilie, eine Raumgeschwindigkeit in der stickoxidreduzierenden Komponente des NO_xMS-K kleiner als die 1,2-fache Raumgeschwindigkeit der geprüften Motor/NO_xMS-K-Kombination, das Ansaugverfahren (Turbo-/Saugmotor) sowie das Ausgangssystem und die Schadstoffklasse. Kann der Hersteller der Genehmigungsbehörde gegenüber nachweisen, dass Motorenfamilien auch bei größeren Leistungsunterschieden weitestgehend vergleichbar sind, können weiterreichende Toleranzen in der Motor-Nennleistung akzeptiert werden.

Der Verwendungsbereich ist in Anlage 1b zu diesem Anhang zu dokumentieren.

Im Genehmigungsverfahren wird ein genehmigter Typ eines NO_xMS-K hinsichtlich der Form und Abmessung des Trägers festgelegt. Nachträgliche Änderungen an den geometrischen Abmessungen sind im Rahmen einer Erweiterung mit maximalen Abweichungen von bis zu ± 10 % möglich. Durch diese Änderungen darf das Volumen um maximal 10 % vergrößert werden. Eine Verringerung des ursprünglichen Volumens ist unzulässig.

6 Kraftstoff/Kraftstoffqualität

Die zur Prüfung der NO_xMS-K heranzuziehenden Messungen erfolgen mit handelsüblichen Kraftstoffen, die der Kraftstoffqualitätsrichtlinie 98/70/EG entsprechen.

7 Prüfung des NO_x-Minderungssystems mit erhöhter Minderungsleistung (NO_xMS-K) für die Nachrüstung an Kommunalfahrzeugen

7.1 Einbau des zu prüfenden NO_x-Minderungssystems (NO_xMS-K)

Das zu prüfende NO_xMS-K muss zur Prüfung gemäß den Vorgaben des Herstellers im Fahrzeug verbaut sein und den spezifizierten Einbau- und Installationsvorschriften nach Nummer 14.1 entsprechen.

7.2 Messfahrten und Prüfablauf

Mit dem Messfahrzeug nach Nummer 4.1 sind zwei Messfahrten durchzuführen

a) Messfahrt nach Vorgaben für eine ISC-Prüfung bezüglich der Geschwindigkeitsverteilung gemäß VO (EU) 2016/1718, Anhang II Absatz 4.5 für die jeweilige Fahrzeugklasse des Messfahrzeugs. Die Prüfdauer darf 120 min nicht unterschreiten (siehe Nummer 7.2.1).

b) Messfahrt zur Darstellung unterschiedlicher Abgastemperaturverteilungen (siehe Nummer 7.2.2).

Für die Messfahrten darf das Reagens nicht eingefroren sein.

7.2.1 Messfahrt nach Vorgaben für eine ISC-Prüfung

Der Prüfablauf sieht vor, dass die Messfahrt an einem Fahrzeug mit kaltem Motor durchgeführt wird. Die Kühlmitteltemperatur darf zu Beginn der Prüfung nicht mehr als 303 K (30 °C) betragen.

Die Auswertung der Daten für die Messfahrt beginnt, wenn die Kühlmitteltemperatur zum ersten Mal 343 K (70 °C) erreicht hat oder nachdem sich die Kühlmitteltemperatur bei ± 2 K über einen Zeitraum von 5 min stabilisiert hat, je nachdem, welche Situation zuerst eintritt; die Auswertung der Daten muss in jedem Fall spätestens 15 min nach dem Motorstart beginnen.

Die Nutzlast muss 50 bis 60 % der möglichen Zuladung des Messfahrzeugs betragen.

7.2.2 Messfahrt zur Darstellung unterschiedlicher Abgastemperaturverteilungen

Die Messfahrt sieht vor, Fahrtabschnitte mit unterschiedlichen Abgastemperaturverteilungen zu erzeugen. Maßgeblich für die Beurteilung der Abgastemperaturverteilung ist der 50 %-Punkt der kumulierten Temperaturhäufigkeit der Abgastemperatur im Eintritt des NO_xMS-K. Die Messfahrt soll so angelegt sein, dass die Lage des $T_{50\%}$-Punkts in

den jeweiligen Fahrtabschnitten in einem der drei Temperaturfenster T1 bis T3 erreicht wird. Die Messdaten werden abschnittsweise ausgewertet. Die Messfahrt kann mit betriebswarmem Fahrzeug gestartet werden. Zwischen den einzelnen Fahrtabschnitten darf die Messfahrt unterbrochen werden. Es müssen für alle drei Temperaturfenster Abschnittsergebnisse vorliegen. Die Messdauer für einen Fahrtabschnitt darf 120 min nicht unterschreiten. Zur Realisierung der unterschiedlichen Abgastemperaturverteilungen sind die variablen Parameter einer realen Straßenmessung

– Gefahrenes Geschwindigkeitsprofil

– Leerlaufanteil

– Topografische Charakteristik der Messstrecke

– Fahrzeugmasse

zu variieren.

Zur Kontrolle der Lage des 50 %-Punkts wird eine Echtzeitbetrachtung der klassierten Temperaturverteilung vor dem NO_xMS-K empfohlen. Die Klassenbreite der Temperaturverteilung ist mit 5 °C einzurichten. Die variablen Parameter der realen Straßenfahrt sind zur Positionierung des 50 %-Punkts sinnvoll zu variieren. Alternativ zur Echtzeitbetrachtung der klassierten Temperaturverteilung können Vormessungen zur Festlegung der geeigneten Parameter für die reale Straßenfahrt durchgeführt werden.

Die Klassierung der sekündlich gemessenen Temperaturwerte erfolgt über die Zuordnung der jeweils zugehörigen sekündlich gemessenen Abgastemperatur im Eintritt des NO_xMS-K zu den Temperaturklassen gemäß folgender Berechnungsformel:

$$T_{kl} = \left[\frac{T_{NOxMS-K}}{x} + 0{,}5\right] * x$$

mit:

T_{kl} = Temperaturklasse

$T_{NOxMS-K}$ = gemessene Momentantemperatur im Eintritt des NO_xMS-K

x = 5 °C (Spreizung der Temperaturklassierung)

0,5 = Rundungsschwellenkonstante

Der Klammerausdruck ist jeweils ganzzahlig abzurunden.

Somit ergibt sich für jede Temperaturklasse eine Spreizung von ± 2,5 °C.

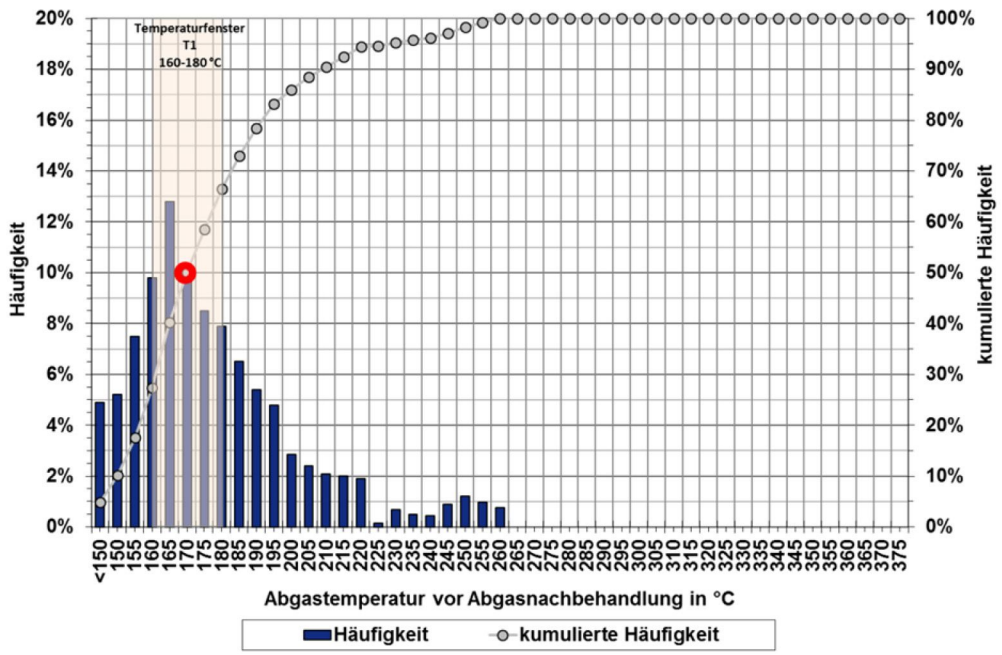


Abbildung 1: Beispiel für eine Abgastemperaturverteilung Temperaturfenster T1 (160 – 180 °C)

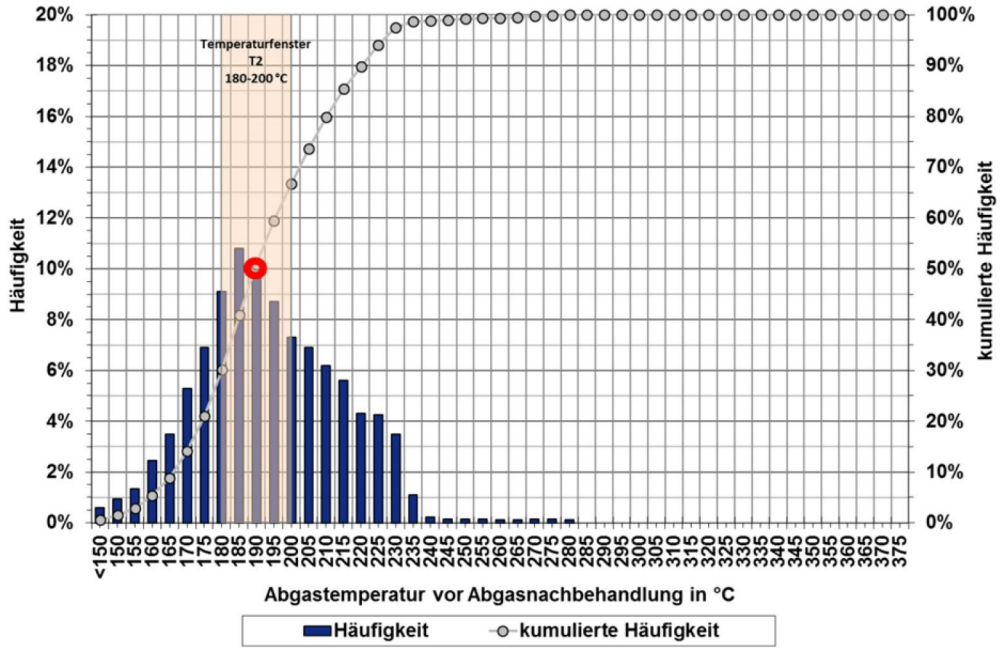


Abbildung 2: Beispiel für eine Abgastemperaturverteilung Temperaturfenster T2 (180 – 200 °C)

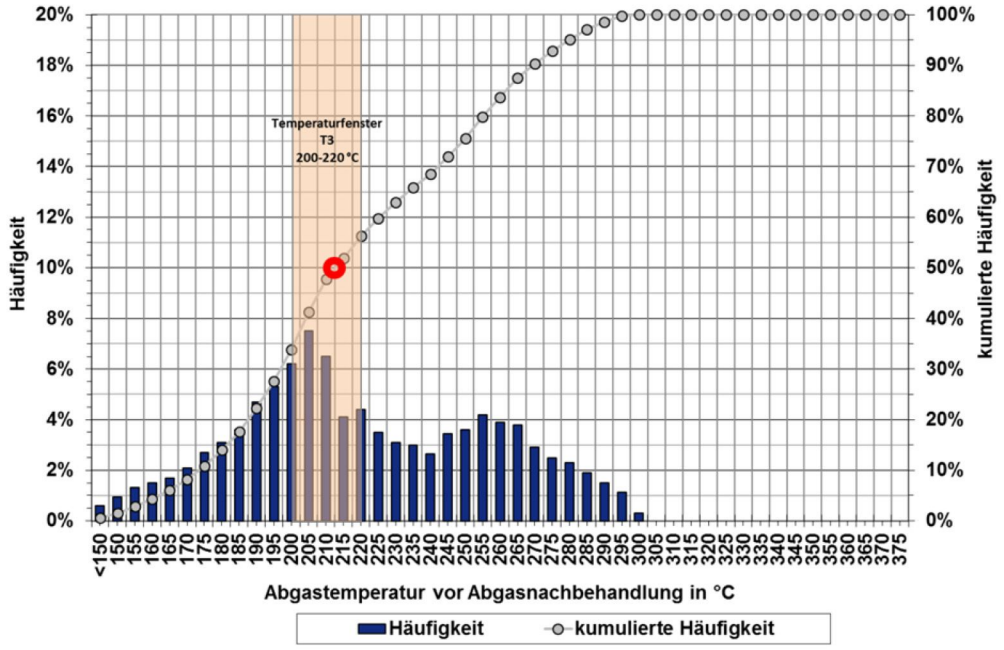


Abbildung 3: Beispiel für eine Abgastemperaturverteilung Temperaturfenster T3 (200 – 220 °C)

8 Bewertungskriterien für NO_x-Minderungssysteme mit erhöhter Minderungsleistung (NO_xMS-K)

Neben den in § 22 StVZO vorgesehenen Anforderungen sind für die Erteilung der ABE für NO_x-Minderungssysteme mit erhöhter Minderungsleistung die nachfolgenden Anforderungen einzuhalten.

8.1 Minderungsrate für Messfahrten gemäß Nummer 7.2.1

Das nachgerüstete NO_xMS-K muss in Bezug auf die Stickoxidemissionen (NO_x) eine Minderungsrate $R_{7.2.1}$ von mindestens 85 % aufweisen.

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der berechnete Quotient aus den gemittelten streckenbezogenen NO_x-Emissionen bestimmt an der Messstelle nach und vor dem NO_xMS-K gleich oder kleiner 0,15 beträgt. Die gemittelten streckenbezogenen NO_x-Emissionen der jeweiligen Messstelle bestimmt sich hierbei aus dem Quotienten aus kumulierter NO_x-Masse der Messfahrt und der dazugehörigen kumulierten Messstrecke.

8.2 Minderungsrate für Messfahrten gemäß Nummer 7.2.2

Das nachgerüstete NO_xMS-K muss für die einzelnen Fahrtabschnittsergebnisse der Temperaturfenster T1 bis T3 in Bezug auf die Stickoxidemissionen (NO_x) eine Minderungsrate $R_{7.2.2}$ aufweisen, die oberhalb der Definitionen für R_{min}

der einzelnen Temperaturfenster liegt. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn das Ergebnis der folgenden Auswertung für jeden Fahrtabschnitt die geforderten Mindestwirkungsgrade für die jeweiligen Temperaturfenster überschreitet.

$R_{7.2.2} = 100 \times [1 - M_{NOxnach}/M_{NOxvor}]$

mit

$R_{7.2.2}$ = Minderungsrate [%]

M_{NOxvor} = auf die kumulierte Abgasmasse bezogene kumulierte NO_x-Massenemission vor NO_xMS-K [g/kg_{Exh}]

$M_{NOxnach}$ = auf die kumulierte Abgasmasse bezogene kumulierte NO_x-Massenemission nach NO_xMS-K [g/kg_{Exh}]

Temperaturfenster T1

Für die Abgastemperatur ($T1_{50\%}$) im NO_xMS-K-Eintritt, die sich für die Lage des 50 %-Punkts der kumulierten Abgastemperaturhäufigkeit im Temperaturfenster T1 ergibt, muss die Minderungsrate $R_{7.2.2}$ bezogen auf die Stickoxidemissionen oberhalb des Werts liegen, der sich für $T1_{50\%}$ aus folgender Gleichung ergibt:

R_{min} [%] = 0,75 × $T1_{50\%}$ – 60 für (160 °$C \le T1_{50\%} \le$ 180 °C)

Temperaturfenster T2

Für die Abgastemperatur ($T2_{50\%}$) im NO_xMS-K-Eintritt, die sich für die Lage des 50 %-Punkts der kumulierten Abgastemperaturhäufigkeit im Temperaturfenster T2 ergibt, muss die Minderungsrate $R_{7.2.2}$ bezogen auf die Stickoxidemissionen oberhalb des Werts liegen, der sich für $T2_{50\%}$ aus folgender Gleichung ergibt:

R_{min} [%] = 0,5 × $T2_{50\%}$ – 15 für (180 °$C \le T2_{50\%} \le$ 200 °C)

Temperaturfenster T3

Für die Abgastemperatur ($T3_{50\%}$) im NO_xMS-K-Eintritt, die sich für die Lage des 50 %-Punkts der kumulierten Abgastemperaturhäufigkeit im Temperaturfenster T3 ergibt, muss die Minderungsrate $R_{7.2.2}$ bezogen auf die Stickoxidemissionen oberhalb des Werts liegen, der sich für $T3_{50\%}$ aus folgender Gleichung ergibt:

R_{min} [%] = 85 für (200 °$C \le T3_{50\%} \le$ 220 °C)

Für alle Temperaturen $T_{50\%}$, die oberhalb 220 °C liegen, gilt ein R_{min} von 85 %.

Für alle Temperaturen $T_{50\%}$, die unterhalb 160 °C liegen, ist kein R_{min} definiert.

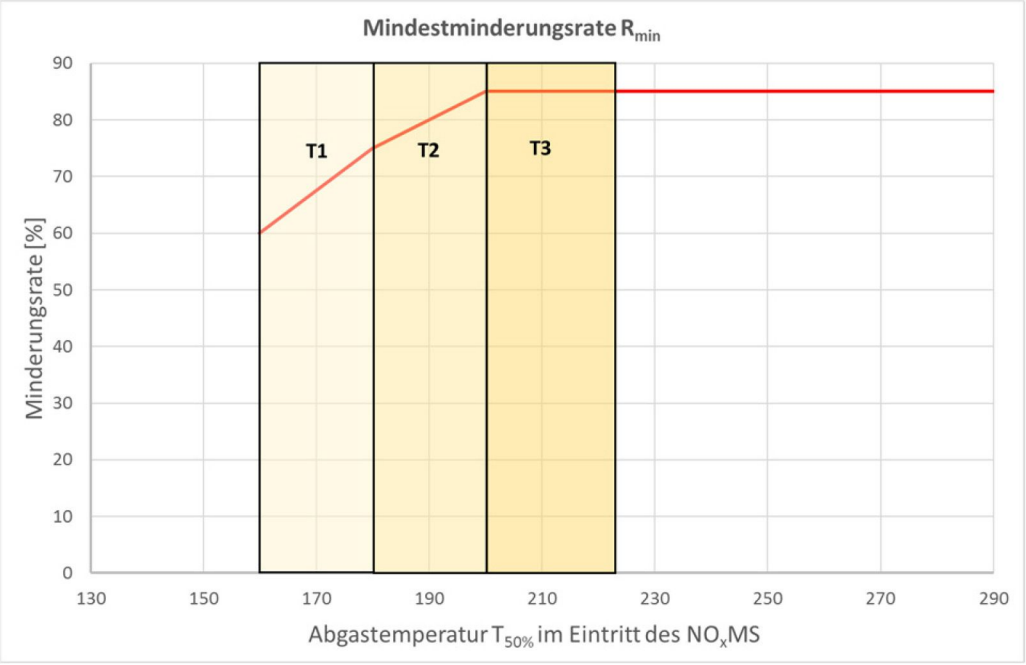


Abbildung 4: Mindestminderungsrate für Prüfungen gemäß Nummer 7.2.2

9 Messtechnik

9.1 Messtechnische Ausrüstung

Die messtechnische Ausrüstung der zu prüfenden Fahrzeuge muss den Vorgaben des Anhangs II Anlage 1, 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 582/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI) und zur Änderung der Anhänge I und III der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates entsprechen.

9.2 Messung mit zwei transportablen Emissionsmesseinrichtungen (PEMS)

Erfolgt die Prüfung nach Nummer 7 mit zwei transportablen Emissionsmesseinrichtungen, von denen jeweils ein PEMS vor und ein PEMS nach dem NO_xMS-K installiert wird, sind beide PEMS vor Beginn der Messungen auf ± 2 % des Anzeigewerts (bezogen auf den Nullpunkt sowie die Kalibriergaskonzentration) abzugleichen. Zur Auswertung nach Nummer 8.1 sind die Signale der NO_x-Analysatoren über das Signal des CO_2-Analysators zu synchronisieren.

9.3 Messung mit einer transportablen Emissionsmesseinrichtung (PEMS)

In begründeten Ausnahmefällen, bei denen das Messfahrzeug aus technischen Gründen für eine Ausrüstung mit zwei PEMS-Geräten nicht geeignet ist, kann nach Freigabe durch das KBA die Prüfung nach Nummer 7 mit einer transportablen Emissionsmesseinrichtung in zwei Fahrten erfolgen. Dabei müssen die in Tabelle 2 genannten Korrelationskoeffizienten (R^2) zwischen den beiden Fahrten mindestens erreicht werden.

Vergleichsparameter	Korrelationskoeffizient (R^2)
Messfahrt nach Nummer 7.2.1	
Kumulierte Geschwindigkeitsverteilung	0,97
Umgebungstemperatur	0,95
Messfahrt nach Nummer 7.2.2 (Betrachtung abschnittsweise für T1 bis T3)	
Kumulierte Abgastemperaturverteilung vor dem NO_xMS-K	0,97
Umgebungstemperatur	0,95

Tabelle 2: Korrelationsanforderungen bei Verwendung eines PEMS

Erfolgt die Prüfung nach Nummer 7 in zwei Messfahrten muss die Vermessung auf jeweils identischen Streckenführungen erfolgen.

10 Überwachungsmaßnahmen

Ein geprüftes und genehmigtes NO_xMS-K muss den Dauerhaltbarkeitskriterien nach Nummer 2 entsprechen.

10.1 Dauerhaltbarkeitsnachweis durch den Hersteller/Genehmigungsinhaber

Den Nachweis zur Dauerhaltbarkeit erbringt der Genehmigungsinhaber durch wiederkehrende Messungen an im Feld befindlichen NO_xMS-K. Hierzu wird für jede Schadstoffklasse mindestens ein im Feld befindliches nachgerüstetes Fahrzeug jährlich ab dem Zeitpunkt der Genehmigungserteilung über einen Zeitraum von fünf Jahren im Betrieb durch einen Technischen Dienst vermessen. Die Prüfungen erfolgen gemäß Nummer 7. Der Hersteller meldet der Genehmigungsbehörde jährlich die Ergebnisse der Prüfung im Betrieb. Die Auswahl der zu überprüfenden Fahrzeuge hinsichtlich der Kriterien Schadstoffklasse, Ausgangssystem, Fahrzeuggruppe sowie Kilometerleistung/Lebensdauer des NO_xMS-K erfolgt in Absprache mit der Genehmigungsbehörde.

10.2 Bestätigungsprüfungen durch die Genehmigungsbehörde

Die Genehmigungsbehörde kann selbst Bestätigungsprüfungen durchführen. Die Bestätigungsprüfung ist gemäß Nummer 7 durchzuführen.

10.3 Übereinstimmungsfaktor

Für die Bewertung nach Nummer 8.2 wird ein multiplikativer Übereinstimmungsfaktor von 0,87 auf die in Nummer 8.2 genannten R_{min} angesetzt.

11 Genehmigung/Betriebserlaubnis

Der Einbau eines NO_xMS-K in ein zugelassenes Kraftfahrzeug ist förderfähig, wenn das betreffende NO_xMS-K eine ABE für NO_x-Minderungssysteme mit erhöhter Minderungsleistung besitzt. Voraussetzung für die Erteilung der ABE für NO_x-Minderungssysteme mit erhöhter Minderungsleistung ist, dass das NO_xMS-K die Anforderungen für eine ABE nach § 22 StVZO erfüllt und die Einhaltung der Vorgaben dieses Anhangs nachgewiesen ist. Einzelheiten über den Verwendungsbereich des NO_xMS-K sowie Einbau- und Betriebsanweisungen ergeben sich aus der ABE. Der Antrag auf Erteilung einer ABE für NO_x-Minderungssysteme mit erhöhter Minderungsleistung ist gemäß Anlage 2 zu erstellen und an das KBA zu richten.

12 Aufhebung der ABE für NO_x-Minderungssysteme mit erhöhter Minderungsleistung (NO_xMS-K) für die Nachrüstung an Kommunalfahrzeugen

Wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht mehr gegeben sind oder erfüllt werden oder der Inhaber der Genehmigung gegen die Pflichten aus der Genehmigung grob verstoßen hat, ist die ABE für NO_x-Minderungssysteme mit erhöhter Minderungsleistung insoweit aufzuheben. Die ABE nach § 22 StVZO bleibt hiervon unberührt, wenn die Anforderungen des § 22 StVZO weiterhin erfüllt sind.

13 Zusätzliche Anforderungen zur Erteilung einer ABE für NO_x-Minderungssysteme mit erhöhter Minderungsleistung (NO_xMS-K) für die Nachrüstung an Kommunalfahrzeugen

13.1 Einhaltung der Typgenehmigungsvorschriften

Der Hersteller bestätigt, dass nach Einbau des NO_xMS-K die Vorschriften, welche zum Zeitpunkt der Typgenehmigung des Fahrzeugtyps zu Grunde lagen, für den jeweiligen Fahrzeugtyp aus dem Verwendungsbereich nach Nummer 5 eingehalten werden.

13.2 Betriebsverhalten und Sicherheit

Durch den Einbau des NO_xMS-K dürfen keine Beeinträchtigungen des Betriebsverhaltens eintreten. Insbesondere § 30 StVZO ist zu beachten.

13.3 Geräuschverhalten

Der Hersteller hat den Nachweis zu erbringen, dass durch den Einbau des NO_xMS-K keine Verschlechterung des Geräuschverhaltens eintritt. Werden serienmäßig vorhandene Schalldämpfer weiterverwendet und entspricht das Gesamtvolumen aller nachgerüsteten und ausgetauschten Substrate im NO_xMS-K mindestens dem Gesamtvolumen der serienmäßig verwendeten Substrate, ist kein weiterer Nachweis erforderlich.

13.4 Elektromagnetische Verträglichkeit

Werden elektronische Bauteile, Steuergeräte, Sensoren und Aktuatoren im NO_xMS-K verwendet, so müssen für diese (auch im Verbund) gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 eine Genehmigung oder ein Prüfbericht nach der UN-Regelung Nummer 10, Änderungsserie 05, mit Gültigkeit für das umzurüstende Fahrzeug vorliegen.

13.5 Austausch vorhandener/Nachrüstung nicht vorhandener PMS

Es gelten folgende Nachrüstszenarien:

Ausgangssystem 0:

Grundemissionierung	Euro I/II/III
Ausgangssystem	Ohne Abgasnachbehandlung bzw. mit nachgerüstetem PMS
Nachrüstung PMS	Nicht zwingend; vorhandenes PMS muss erhalten bleiben bzw. gleich- oder höherwertig ersetzt werden

Ausgangssystem 1:

Grundemissionierung	Euro IV/V/EEV
Ausgangssystem	Kombination AGR + PMS
Nachrüstung PMS	Vorhandenes PMS muss erhalten bleiben bzw. gleich- oder höherwertig ersetzt werden. Für Fahrzeuge der Grundemissionierung Euro IV können Teilstrom-PMS eingesetzt werden, sofern das Ausgangssystem ein Teilstrom-PMS verwendet. Für Ausgangssysteme der Grundemissionierung Euro V/EEV müssen für nachgerüstete NO_xMS-K wanddurchströmte PMS vorhanden sein.

Ausgangssystem 2:

Grundemissionierung	Euro IV/V/EEV
Ausgangssystem	Abgasnachbehandlung mittels Stickoxidminderungssystem
Nachrüstung PMS	Vorhandenes PMS muss erhalten bleiben bzw. gleich- oder höherwertig ersetzt werden. Für Fahrzeuge der Grundemissionierung Euro IV können Teilstrom-PMS eingesetzt werden, sofern das Ausgangssystem ein Teilstrom-PMS verwendet. Für Ausgangssysteme der Grundemissionierung Euro V/EEV müssen für nachgerüstete NO_xMS-K wanddurchströmte PMS vorhanden sein.

Ausgangssystem 3:

Grundemissionierung	1. Schadstoffklasse Euro IV: entsprechend Stufe B1 nach Nummer 1.1.
	2. Schadstoffklasse Euro V/EEV: entsprechend Stufe B2/C nach Nummer 1.1.
Ausgangssystem	Abgasnachbehandlung mittels Kombination aus einem PMS und einem Stickoxidminderungssystem.
Nachrüstung PMS	Vorhandenes PMS muss erhalten bleiben bzw. gleich- oder höherwertig ersetzt werden. Für Fahrzeuge der Grundemissionierung Euro IV können Teilstrom-PMS eingesetzt werden, sofern das Ausgangssystem ein Teilstrom-PMS verwendet. Für Ausgangssysteme der Grundemissionierung Euro V/EEV müssen für nachgerüstete NO_xMS-K wanddurchströmte PMS vorhanden sein.

Wird durch den Einbau des NO_xMS-K ein zuvor verbautes, wanddurchströmtes PMS ausgetauscht, muss der Hersteller nachweisen, dass das ursprüngliche Systemverhalten insbesondere im Hinblick auf vorhandene Überwachungsfunktionen und das Regenerationsverhalten erhalten bleibt und sich somit keine negativen Auswirkungen auf die Funktionalität und Sicherheit des ausgetauschten PMS ergeben. Alternativ können die ursprünglichen Überwachungs- und Regenerationsstrategien durch geeignete neue ersetzt werden. Ergibt die Prüfung der Nachweise hinsichtlich der Kompatibilität der ursprünglichen Überwachungs- und Regenerationsstrategien oder der Einführung neuer geeigneter Maßnahmen (geänderte Strategien) durch den Technischen Dienst oder die Genehmigungsbehörde, dass die Einhaltung der Anforderungen nicht ausreichend beurteilt werden kann, so hat der Hersteller weitere Nachweise vorzulegen, z. B. auf Grundlage von weitergehenden Prüfungen.

Ferner hat der Hersteller den Nachweis zu führen, dass das Volumen des nachgerüsteten PMS (als Bestandteil des NO_xMS-K) dem Volumen des ursprünglichen PMS ± 30 % entspricht.

Ein solches PMS muss über mindestens ein Überwachungssystem verfügen, welches den Beladungszustand des PMS überwacht und den Fahrer entsprechend informiert.

13.6 Anforderungen an das PMS als Bestandteil des NO_xMS-K

Für das ausgetauschte oder nachgerüstete PMS muss der Hersteller geeignete Nachweise erbringen, dass das verwendete System bzw. die Systemeigenschaften einer der folgenden Vorgaben entsprechen:

a) UN-Regelung Nummer 132, Änderungsserie 01 für Nachrüstsysteme

b) die Vorgaben zur Partikelminderungsklasse PMK2 in Anlage XXVII der StVZO

c) UK Clean Vehicle Retrofit Accreditation Scheme

Sollte ein ausgetauschtes oder nachgerüstetes PMS externe Regenerationen oder Reinigungen benötigen, ist der Fahrer darüber zu informieren (z. B. über eine Warnlampe oder eine Klartextanzeige).

13.7 Entnahmestellen/Temperaturmessstellen

Das NO_xMS-K muss mit geeigneten Entnahmestellen zur Abgasmessung sowie für spätere Überwachungsmaßnahmen versehen sein. Es muss jeweils eine Entnahmestelle vor und eine Entnahmestelle nach dem NO_xMS-K angebracht werden. Die Entnahmestellen werden idealerweise als 8 mm Einschraubverbindung dargestellt und so ausgeführt, dass sie möglichst auch mit beheizten Probenentnahmeleitungen erreicht werden können. Zusätzlich ist sicherzustellen, dass zum Zwecke der Überprüfung die Temperaturen im Ein- und Ausgang des NO_xMS-K gemessen werden können.

13.8 Vorhandene OBD-/NC-/Warn- und Aufforderungssysteme

Für das Ausgangssystem vorhandene OBD-/NC-/Warn- und Aufforderungssysteme müssen hinsichtlich ihrer Funktionalität uneingeschränkt erhalten bleiben bzw. gleichwertig dargestellt werden. Der Nachweis erfolgt durch Bestätigung des Herstellers.

13.9 NO_xMS-K für Ausgangssysteme 0 und 1

Für Ausgangssysteme 0 und 1 muss das NO_xMS-K mindestens über folgende Warn- und Aufforderungssysteme verfügen:

a) Reagens-Füllstandanzeige inkl. Warnmeldung gemäß Anlage XIII Nummer 6.1 und 6.3.1 der Verordnung (EU) Nr. 582/2011. Zumindest muss mit einer Warnlampe darauf hingewiesen werden, wenn der Reagens-Füllstand einen Wert von 20 % unterschreitet.

b) Warnmeldung, wenn bei einer Umgebungstemperatur von ≤ 266 K (–7 °C) keine Reagensdosierung auftritt.

Bundesanzeiger
Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
www.bundesanzeiger.de

13.10 NH_3-Emissionen

Zur Vermeidung von NH_3-Emissionen ist das NO_xMS-K mit einem NH_3-Sperr-Katalysator auszurüsten. Der Sperrkatalysator muss ein Mindestvolumen von 800 ml pro 100 kW Motorleistung aufweisen. Die Platin (Pt)-Beladung muss 106 g/m^3 – 177 g/m^3 (3 g/ft^3 – 5 g/ft^3) betragen. Dies ist durch den Hersteller zu bestätigen oder nachzuweisen. Alternative Beladungen des Sperrkatalysators sind möglich, wenn deren Wirkungsgleichheit vom Hersteller nachgewiesen wird.

13.11 Sekundär-Emissionen

Der Hersteller des NO_xMS-K muss nachweisen, dass die im NO_xMS-K verwendeten Materialien und Verfahren keine zusätzliche Gefahr für die Gesundheit und die Umwelt darstellen.

Die hierzu erforderlichen Nachweise erfolgen gemäß Nummer 8.6 der UN-Regelung Nummer 132, Änderungsserie 01. Nummer 8.6.2 kommt nicht zur Anwendung.

13.12 Änderungen an emissionsrelevanten Bauteilen und/oder Systemkomponenten

Sind für die Nachrüstung des NO_xMS-K zusätzliche Maßnahmen an emissionsrelevanten Bauteilen und/oder Systemkomponenten wie beispielsweise eine Änderung der AGR-Regelung zur weiteren einwandfreien Funktion notwendig, müssen diese durch den Hersteller gemäß Anlage 2 beschrieben werden.

13.13 Einbau- und Installationsanweisungen

Der Hersteller muss schriftliche Einbau- und Installationsanweisungen in deutscher Sprache für den Einbau des NO_xMS-K sowie Betriebs- und Wartungsanweisungen zum Einsatz des nachgerüsteten Fahrzeugs für den Betreiber bereitstellen.

14 Einbau und Abnahme der Nachrüstung mit NO_x-Minderungssystemen mit erhöhter Minderungsleistung (NO_xMS-K) für die Nachrüstung an Kommunalfahrzeugen

14.1 Einbau

Die Nachrüstung mit einem genehmigten NO_xMS-K ist von einer für die Durchführung der Abgasuntersuchung an Kraftfahrzeugen mit Kompressionszündungsmotor nach Anlage VIIIc Nummer 1 in Verbindung mit Anlage VIIIa Nummer 3.1.1.1 StVZO anerkannten AU-Kraftfahrzeugwerkstatt durchzuführen. Abweichend von Satz 1 kann die Nachrüstung auch von einer anderen Stelle durchgeführt werden, in diesem Falle gilt Nummer 14.2 Buchstabe b.

Das nachzurüstende Kraftfahrzeug muss sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden. Sofern erforderlich, sind vor der Nachrüstung Mängel zu beseitigen, die das Erreichen der durch die Betriebserlaubnis des NO_xMS-K nachgewiesenen Minderung oder die Dauerhaltbarkeit in Frage stellen.

14.2 Abnahme

Der ordnungsgemäße Einbau aller Teile und die einwandfreie Funktion des NO_xMS-K sind

a) von der anerkannten AU-Kraftfahrzeugwerkstatt, sofern diese die Nachrüstung selbst vorgenommen hat, auf einer der Anlage 3 entsprechenden Abnahmebescheinigung für NO_xMS-K zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde oder

b) durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten nach Anlage VIIIb StVZO auf einer Abnahmebescheinigung nach Anlage 3 zu bestätigen.

Bundesanzeiger
Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
www.bundesanzeiger.de

Anlage 1a
(zu Nummer 2)

Beschreibungsbogen/Informations-Dokument

Der Beschreibungsbogen (Informations-Dokument) ist gemäß Anhang 1 (Annex 1) der UN-Regelung Nr. 132, Änderungsserie 01 auszuführen.

Anlage 1b
(zu Nummer 5)

Verwendungsbereich

Die Dokumentation zum Verwendungsbereich muss mindestens folgende Informationen enthalten

(a) Fahrzeughersteller
(b) Handelsbezeichnung des Fahrzeugs
(c) Baujahr von/bis
(d) Motortyp/Motorfamilie
(e) Hubraum/Einzelzylinderhubraum
(f) Motor-Nennleistung
(g) Schadstoffklasse
(h) Schalldämpfer ersetzt ja/nein
(i) PMS nachgerüstet ja/nein
(j) PMS ausgetauscht ja/nein
(k) Typbezeichnung des NO_x-Minderungssystems (NO_xMS-K) inkl. PMS (falls zutreffend)
(l) Prozentuale Abweichung der Raumgeschwindigkeit der Motor/NO_xMS-K-Kombination im Vergleich zur geprüften Kombination

Bundesanzeiger
Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
www.bundesanzeiger.de

Bekanntmachung
Veröffentlicht am Mittwoch, 28. November 2018
BAnz AT 28.11.2018 B5

Anlage 2
(zu Nummer 13)

Antrag
auf Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE) für NO_x-Minderungssysteme mit erhöhter Minderungsleistung (NO_xMS-K)
für die Nachrüstung an Kommunalfahrzeugen und erforderliche Unterlagen

1. Der Antrag auf Erteilung einer ABE für ein NO_x-Minderungssystem mit erhöhter Minderungsleistung NO_xMS-K ist schriftlich bei der Genehmigungsbehörde zu stellen; sonstige Formerfordernisse bestehen nicht. Der Antrag muss gleichzeitig den Antrag auf Erteilung einer ABE für Fahrzeugteile nach § 22 StVZO beinhalten, es sei denn, eine solche ABE ist bereits anderweitig erteilt worden.
2. Gemeinsam mit dem Antrag auf Erteilung einer ABE für NO_x-Minderungssysteme mit erhöhter Minderungsleistung sind die folgenden Angaben/Nachweise/Bestätigungen durch den Hersteller einzureichen:
   (a) Bestätigung, dass die Dauerhaltbarkeitsanforderungen nach Nummer 2 eingehalten werden und Überwachungsmaßnahmen nach Nummer 10.1 durchgeführt werden.
   (b) Bestätigung der Einhaltung der Typgenehmigungsvorschriften nach Nummer 13.1.
   (c) Nachweise zu den Geräuschemissionen nach Nummer 13.3 (falls zutreffend).
   (d) Nachweise zur Elektromagnetischen Verträglichkeit nach Nummer 13.4.
   (e) Bestätigung zum Austausch vorhandener/Einbau nicht vorhandener PMS nach Nummer 13.5 (falls zutreffend).
   (f) Bestätigung zu vorhandenen OBD-/NC-/Warn- und Aufforderungssystemen nach Nummer 13.8.
   (g) Nachweis zu den Anforderungen zu NH_3-Emissionen nach Nummer 13.10.
   (h) Nachweise zu Sekundär-Emissionen nach Nummer 13.11.
   (i) Angaben über Änderungen an emissionsrelevanten Bauteilen und oder Systemkomponenten (falls zutreffend) nach Nummer 13.12.
   (j) Einbau- und Installationsanweisungen sowie die Betriebs- und Wartungsanweisungen nach Nummer 13.13.
3. Der Hersteller muss die verwaltungsrechtlichen und technischen Anforderungen für die Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO erfüllen und zur Erlangung einer ABE für NO_x-Minderungssysteme mit erhöhter Minderungsleistung die erforderlichen Unterlagen nach Vorgabe der Genehmigungsbehörde vorlegen.
4. Grundlage für die Erteilung ist der Technische Bericht eines benannten Technischen Dienstes, in dem das NO_xMS-K beschrieben ist, die nach diesem Anhang durchzuführenden Prüfungen dokumentiert sind und bestätigt wird, dass die entsprechenden Bestimmungen dieses Anhangs eingehalten werden.

Bundesanzeiger
Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
www.bundesanzeiger.de

Bekanntmachung
Veröffentlicht am Mittwoch, 28. November 2018
BAnz AT 28.11.2018 B5

Anlage 3
(zu Nummer 14.2)

Abnahmebescheinigung
über den ordnungsgemäßen Einbau eines genehmigten NO_x-Minderungssystems
mit erhöhter Minderungsleistung (NO_xMS-K) für die Nachrüstung
an Kommunalfahrzeugen zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde

1 Bestätigung des ordnungsgemäßen Einbaus

1.1 Vor dem Einbau des NO_xMS-K ist der technisch einwandfreie Zustand des Kraftfahrzeugs festgestellt/hergestellt worden.

1.2 Das in Nummer 2 beschriebene Kraftfahrzeug wurde mit dem in Nummer 3 benannten NO_xMS-K ausgerüstet; der ordnungsgemäße Einbau aller Teile und die einwandfreie Funktion des NO_xMS-K werden hiermit bestätigt. Die Anforderungen des NO_xMS-K-Herstellers an das Fahrzeug werden eingehalten.

2 Angaben zum Kraftfahrzeug

2.1 Amtliches Kennzeichen:

2.2 Name und Anschrift des Fahrzeughalters:

2.3 Fahrzeughersteller:

2.4 Typ:

2.5 Motortyp:

2.6 Motornennleistung:

2.7 Fahrzeug-Identifizierungsnummer:

2.8 Datum der Erstzulassung:

2.9 Stand des Wegstreckenzählers:

3 Angaben zum NO_x-Minderungssystem (NO_xMS-K)

3.1 Hersteller:

3.2 Typ/Ausführung:

3.3 Genehmigungsnummer:

3.3.1 Abdruck der ABE für das NO_x-Minderungssystem (NO_xMS-K) nach § 22 StVZO

4 Angaben zu den Fahrzeugpapieren:

Durch die Ausrüstung mit dem in Nummer 3 beschriebenen NO_xMS-K erfüllt das Kraftfahrzeug die Anforderungen des Anhangs I der Förderrichtlinie für die Nachrüstung von mit Selbstzündungsmotor angetriebenen Nutzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen (schwere Kommunalfahrzeuge) der Schadstoffklassen Euro I, II, III, IV, V und EEV des BMVI vom 15. November 2018 (BAnz AT 28.11.2018 B5) und ist in der Zulassungsbescheinigung Teil I im Feld 22 „Bemerkungen“ wie folgt zu kennzeichnen:

„NO_xMS-K mit erh. Minderungsleistung, Typ, KBA (ABE-Nummer eintragen), ab (Einbaudatum eintragen)“

Ausführende Stelle: (Name, Anschrift, Kontrollnummer der anerkannten AU-Werkstatt)

Ort, Datum, Unterschrift der nach § 29 Absatz 12 für die Untersuchung der Abgase verantwortlichen Person

Bundesanzeiger
Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
www.bundesanzeiger.de

Anhang II

Liste
der 2017 im Jahresmittel von Stickstoffdioxid-Grenzwertüberschreitungen betroffenen Kommunen absteigend sortiert nach der Höhe der im Jahr 2017 gemessenen Werte

Kommune	Kreis	Bundesland
München	kreisfrei	BY
Stuttgart	kreisfrei	BW
Darmstadt	kreisfrei	HE
Köln	kreisfrei	NW
Reutlingen	Landkreis Reutlingen	BW
Düren	kreisfrei	NW
Hamburg	kreisfrei	HH
Limburg a.d. Lahn	Landkreis Limburg-Weilburg	HE
Düsseldorf	kreisfrei	NW
Kiel	kreisfrei	SH
Heilbronn	Landkreis Heilbronn	BW
Frankfurt am Main	kreisfrei	HE
Backnang	Rems-Murr-Kreis	BW
Bochum	kreisfrei	NW
Ludwigsburg	Landkreis Ludwigsburg	BW
Dortmund	kreisfrei	NW
Essen	kreisfrei	NW
Wiesbaden	kreisfrei	HE
Berlin	kreisfrei	BE
Freiburg im Breisgau	kreisfrei	BW
Hagen	kreisfrei	NW
Oberhausen	kreisfrei	NW
Oldenburg (Oldb)	kreisfrei	NI
Wuppertal	kreisfrei	NW
Bonn	kreisfrei	NW
Esslingen am Neckar	Landkreis Esslingen	BW
Hannover	kreisfrei	NI
Mainz	kreisfrei	RP
Offenbach am Main	kreisfrei	HE
Tübingen	Landkreis Tübingen	BW
Bielefeld	kreisfrei	NW
Herrenberg	Landkreis Böblingen	BW
Mühlacker	Enzkreis	BW
Aachen	kreisfrei	NW
Gelsenkirchen	kreisfrei	NW
Leverkusen	kreisfrei	NW
Osnabrück	kreisfrei	NI
Paderborn	Kreis Paderborn	NW

Bundesanzeiger
Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
www.bundesanzeiger.de

Bekanntmachung

Veröffentlicht am Mittwoch, 28. November 2018
BAnz AT 28.11.2018 B5

Kommune	Kreis	Bundesland
Schwerte	Kreis Unna	NW
Siegen	Kreis Siegen-Wittgenstein	NW
Mannheim	kreisfrei	BW
Neuss	Rhein-Kreis Neuss	NW
Augsburg	kreisfrei	BY
Duisburg	kreisfrei	NW
Hürth	Rhein-Erft-Kreis	NW
Ludwigshafen am Rhein	kreisfrei	RP
Pleidelsheim	Landkreis Ludwigsburg	BW
Halle (Saale)	kreisfrei	ST
Herne	kreisfrei	NW
Leonberg	Landkreis Böblingen	BW
Mülheim an der Ruhr	kreisfrei	NW
Nürnberg	kreisfrei	BY
Overath	Rheinisch-Bergischer Kreis	NW
Witten	Ennepe-Ruhr Kreis	NW
Gießen	Landkreis Gießen	HE
Gladbeck	Kreis Recklinghausen	NW
Hildesheim	Landkreis Hildesheim	NI
Mönchengladbach	kreisfrei	NW
Walzbachtal	Landkreis Karlsruhe	BW
Bensheim	Kreis Bergstraße	HE
Dinslaken	Kreis Wesel	NW
Heidenheim an der Brenz	Landkreis Heidenheim	BW
Leinfelden-Echterdingen	Landkreis Esslingen	BW
Regensburg	kreisfrei	BY
Solingen	kreisfrei	NW

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2018/06800
öffentlich

Lübeck, 23.11.2018

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
2.500 - Soziale Sicherung

Bearbeitung: Ulrich Kewitz (E-Mail: ulrich.kewitz@luebeck.de Telefon: 122-5615)

Kurzbericht zur VO/2018/06524 "Sichere Häfen schaffen"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
07.01.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
29.01.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Interfraktioneller Antrag Die Unabhängigen, DIE LINKE, Bündnis 90/Die Grünen: Austauschvorlage zu VO/2018/06432 „Sichere Häfen schaffen“ in der Bürgerschaft am 27.09.2018:

„Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck bittet den Bürgermeister, Bundeskanzlerin Angela Merkel Unterstützung zur Aufnahme der im Mittelmeer geretteten Flüchtlinge anzubieten.

Im Vorfeld möge sich der Bürgermeister an den Ministerpräsidenten des Landes wenden, mit der Bitte, landesweit nach Möglichkeiten zu suchen, zusätzliche Flüchtlinge aus der Seenotrettung in Schleswig-Holstein aufzunehmen.

Der Bürgermeister wird weiter beauftragt, der Landesregierung gemäß § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz Hilfe bei der Aufnahme von 500 Menschen im Rahmen des humanitären Aufnahmeprogrammes in Schleswig-Holstein anzubieten.

Des Weiteren ist der Bürgerschaft im November 2018 ein Überblick zu geben, welche Unterbringungsmöglichkeiten die Hansestadt Lübeck für die Aufnahme zusätzlicher Flüchtlinge aus der Seenotrettung anbieten könnte.

Zudem soll der Bürgerschaft ein Vorschlag zur Abstimmung unterbreitet werden, in welchem die Zahl der Schutz suchenden Menschen, die in der Hansestadt Lübeck im Rahmen des humanitären Aufnahmeprogrammes des Landes aufgenommen werden können, genannt wird.“

Verfahren:
Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

[ ] Ja
[x] Nein
Nicht relevant

Die Maßnahme ist:	[ ]	neu
	[x]	freiwillig
	[ ]	vorgeschrieben durch:
Finanzielle Auswirkungen:	[x]	Nein
	[ ]	Ja (Anlage 1)

Bericht:

Die kreisfreien Städte von Schleswig-Holstein stimmen sich vor dem Hintergrund der nahezu identischen Beschlussfassung in ihren jeweiligen Gremien derzeit ab und haben hierzu den Flüchtlingsbeauftragten des Landes um Koordinierung gebeten. Hierzu soll voraussichtlich noch im Februar 2019 ein gemeinsames Gespräch mit dem Landeskoordinator stattfinden. Im Anschluss werden die kreisfreien Städte mit einem gemeinsamen Vorschlag auf die Landesregierung zugehen. Vor diesem Hintergrund wurde bislang davon abgesehen, direkt an die Bundesregierung heran zu treten, bevor nicht eine gemeinsame Haltung zwischen den kreisfreien Städten verabredet ist.

Nach der Schließung der Unterkunft Ratzeburger Allee zum Jahresende und der damit verbundenen Umverteilung der BewohnerInnen, werden die dann verbleibenden 33 Gemeinschaftsunterkünfte für Geflüchtete Menschen der Hansestadt Lübeck zu ca. 80 % ausgelastet sein. Unter Berücksichtigung von familiären Konstellationen, persönlichen Einschränkungen, ethnischer und religiöser Bedingungen etc. stellt dies die maximale durchschnittlich vertretbare Auslastung der Gemeinschaftsunterkünfte dar.

Der „Entzerrungsbeschluss“ der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 22.03.2018, der bereits bei Alleinreisenden zu einem Großteil und bei Familien nur teilweise umgesetzt wurde, lässt sich mangels freier Platzkapazitäten nicht mehr weiter realisieren.

Um die Belegungsdichte in einem vertretbaren Rahmen zu belassen und die Versorgung der Lübeck neu zugewiesenen Personen sicherzustellen, ist eine Aufnahme zusätzlicher Flüchtlinge aus der Seenotrettung in einer Größenordnung von ca. 10-15 Personen denkbar.

Anlagen :
./.

Senator Sven Schindler

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/07028
öffentlich

Lübeck, 17.01.2019

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Karl-Heinz Bresch (E-Mail: karl-heinz.bresch@luebeck.de Telefon: 122-6134)

Bericht zum Stand der Umsetzung des Beschlusses VO/2018/06371 "Begrenzung von Ferienwohnungen auf der Altstadtinsel" vom 30.08.2018

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
21.01.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
21.01.2019	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
29.01.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
11.02.2019	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Die Bürgerschaft hat am 30.08.2018 folgenden interfraktionellen Antrag zum Thema „Begrenzungen von Ferienwohnungen auf der Altstadtinsel“ beschlossen (VO/2018/06371):

„Der Bürgermeister wird beauftragt, unverzüglich für das Gebiet der Lübecker Altstadt ein Verfahren einzuleiten mit dem Ziel, dort die Zweckentfremdung von Wohnraum durch die Umwandlung von Wohnungen in Ferienwohnungen wirkungsvoll zu beschränken. Dazu gehören:

1. der Ausschluss von bislang nicht genehmigten Ferienwohnungen in den Gängen und Höfen in Anwendung von § 30 / § 34 BauGB (i.d.R. WR) und der geltenden Erhaltungssatzung und eine entsprechende Nutzungsuntersagung, spätestens wirksam ab 01.02.2019,
2. die Aufstellung einer Milieuschutzsatzung nach § 172 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (neu) zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung, um Ferienwohnungen in den Wohnquartieren rechtssicher steuern zu können, und deren Vorlage innerhalb eines Jahres zur Beschlussfassung in der Lübecker Bürgerschaft. Bis zur Wirksamkeit der Satzung sind Anträge zur Genehmigung von Ferienwohnungen zurückzustellen.
3. Die Ferienwohnungen werden künftig von der Bauverwaltung durch eine Registrierung erfasst.
4. Der Bürgerschaft ist zu berichten, welcher Personalbedarf durch die vorgenannten Maßnahmen entsteht.

Darüber hinaus wird der Bürgermeister gebeten zu berichten, ob eine Milieuschutzsatzung auch für andere Stadtteile zweckmäßig ist.“

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	1.300 Recht
Ergebnis:	keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	[ ]	Ja
	[X]	Nein
Begründung:		Belange von Kindern und Jugendlichen werden nicht in besonderem Maße berührt.

Die Maßnahme ist:	[ ]	neu
	[X]	freiwillig
	[ ]	vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:	[X]	Nein
	[ ]	Ja (Anlage 1)

Bericht:

Zu Punkt 1 des Beschlusses: Die Bauverwaltung hat die mit Stand August 2018 vorliegende Liste zu Ferienwohnungen in der Lübecker Altstadt, die im Zuge der Rahmenplanung für die Altstadt erstellt worden ist, für Ferienwohnungen in Gängen und Höfen ausgewertet und bezüglich der Voraussetzungen für Nutzungsuntersagungen geprüft.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass nach dem derzeitigen Kenntnisstand sämtliche in Gängen und Höfen liegenden Ferienwohnungen formell und materiell unzulässig sind. Maßgeblich für die Anordnung von Nutzungsuntersagungen ist dabei nicht allein die formelle Unzulässigkeit, d. h. das Nichtvorhandensein einer baurechtlichen Genehmigung für die vollzogene Umnutzung von Dauerwohnen in Ferienwohnen, sondern insbesondere ihre materielle Unzulässigkeit. Materiell unzulässig sind Ferienwohnungen in den Gängen und Höfen deshalb, weil sie baurechtlich nicht genehmigungsfähig sind. Sie waren dies auch weder zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme, noch zu einem späteren Zeitpunkt bis heute.

Die baurechtliche Unzulässigkeit von Ferienwohnungen resultiert dabei sowohl aus der planungsrechtlichen Unzulässigkeit von Ferienwohnungen in reinen Wohngebieten, die gemäß § 34 Abs. 2 BauGB für Gänge und Höfe regelmäßig anzunehmen sind, als auch aus der erhaltungsrechtlichen Unzulässigkeit der Umnutzung von Kleinwohnhäusern zu anderen Zwecken als dem (Dauer-) Wohnen gemäß der seit 1979 für die Altstadt geltenden Erhaltungssatzung.

Die Bauverwaltung wird alle Betreiber von Ferienwohnungen in Gängen und Höfen im Januar 2019 anschreiben und nachfolgend zu der beabsichtigten Nutzungsuntersagung anhören. Den Betroffenen wird im Zuge dieser Anhörung eine Frist von 4 Wochen zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt. Nach Prüfung der Stellungnahmen werden dann – vorausgesetzt es wird kein neuer Sachverhalt hinsichtlich der baurechtlichen Beurteilung der jeweiligen Ferienwohnung erkannt – die Nutzungsuntersagungen angeordnet. Die Bauverwaltung beabsichtigt, die Bescheide zur Nutzungsuntersagung im April zuzustellen.

Die von der Bürgerschaft für die Nutzungsuntersagung vorgesehene Terminsetzung zum 01.02.2019 war insofern schon aufgrund der verwaltungstechnischen Umsetzung nicht einzuhalten. Vorgesehen ist nunmehr, den Betreibern von Ferienwohnungen in den Gängen und Höfen eine Frist zum 30.09.2019 einzuräumen, bis zu der die Einstellung der Ferienwohnungsnutzung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen ist. Das Einräumen einer Frist von ca. 6 Monaten soll zum einen den Belangen der betroffenen Ferienwohnungsvermieter Rechnung tragen, damit die für die Sommermonate bereits vollzogenen Buchungen nicht storniert werden müssen. Zum anderen erscheint eine angemessene Berücksichtigung

der betroffenen privaten Belange bei der abschließenden Bescheidung der Nutzungsuntersagungen ermessensgerecht und auch für den Fall der gerichtlichen Klärung sinnvoll.

Zu Punkt 2: Der Bauausschuss hat am 19.11.2018 auf der Grundlage einer von der Bauverwaltung erstellten Beschlussvorlage (VO/2018/06656) in seiner Zuständigkeit den förmlichen Beschluss zur Aufstellung einer Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung für das Gebiet der Lübecker Altstadt gefasst.

Die Bauverwaltung prüft derzeit

- welche Ferienwohnungen außerhalb von Gängen und Höfen baurechtlich Bestandschutz genießen und somit auch nach Inkrafttreten der neuen Erhaltungssatzung weiterhin ausgeübt werden dürfen (siehe Erläuterungen weiter unten),
- ob über den Bestandschutz für diese Ferienwohnungsnutzungen hinaus noch weitere neue Ferienwohnungen in den Wohnquartieren zugelassen werden sollen,
- und wenn ja, welche städtebaulichen Kriterien (z. B. nur in den Erdgeschossen) hierfür zugrunde zu legen sind,
- ob bestimmte Bereiche aus dem räumlichen Geltungsbereich der Satzung herausgenommen werden sollen, weil dort (z. B. in den zentralen Lagen des Hauptversorgungszentrums und/oder auch in Teilen der gemischt genutzten Altstadtrandstraßen) künftig auch weiterhin Umwandlungen von Dauerwohnen in Ferienwohnungen und andere gewerbliche Nutzungen zugelassen werden sollen.

Unter den baurechtlichen Bestandsschutz fallen all jene Ferienwohnungen, die zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme oder zu einem späteren Zeitpunkt bis zum Aufstellungsbeschluss bzw. bis zum Inkrafttreten der neuen Erhaltungssatzung baurechtlich für einen nennenswerten Zeitraum genehmigungsfähig waren bzw. es heute noch sind. Im Unterschied zu den in Kleinwohnhäusern in den Gängen und Höfen ausgeübten Ferienwohnungsnutzungen (siehe Pkt. 1) genießen die in größeren Gebäuden (Mehrfamilienhäusern) an den Blockrändern gelegenen Ferienwohnungen in der Regel Bestandschutz. Planungsrechtlich sind die an den Blockrändern gelegenen Gebäude als allgemeines Wohngebiet und in bestimmten Fällen auch als besonderes Wohngebiet, Misch- oder Kerngebiet einzustufen bzw. als solche in Bebauungsplänen festgesetzt. In diesen Baugebieten können Ferienwohnungen ausnahmsweise zugelassen werden (WA) oder sind allgemein zulässig (WB, MI, MK).

Aus dem Bestandsschutz kann nicht abgeleitet werden, dass die ausgeübte Nutzung bei nachträglicher Antragstellung auch zu genehmigen wäre. Vielmehr bewirkt der Bestandsschutz nur, dass eine vormals im Einklang mit den baurechtlichen Vorschriften stehende Nutzung auch dann weiterhin ausgeübt werden kann, wenn das aktuell geltende Baurecht eine solche Nutzung nicht mehr zulässt.

Gemäß der vorliegenden Erhebung liegen rd. 220 der insgesamt 300 in der Lübecker Altstadt vorhandenen Ferienwohnungen nicht in Gängen und Höfen oder auf anderen privaten Hofflächen in den Blockinnenbereichen, sondern an den Blockrändern. Nach Auswertung der vorliegenden Daten fallen hiervon rd. 170 unter Bestandsschutz.

Mit der Aufstellung der neuen Erhaltungssatzung werden somit nicht per se alle in der Lübecker Altstadt befindlichen Ferienwohnungen vom Markt genommen werden. Vielmehr wird es auch nach Inkrafttreten der Satzung weiterhin ein nicht unerhebliches Angebot an Ferienwohnungen in der Lübecker Altstadt geben, nur kann eben mit der neuen Satzung einer fortschreitenden Verdrängung von Wohnungen durch Ferienwohnungen und andere gewerbliche Nutzungen entgegengewirkt werden.

Das Verfahren der Aufstellung der neuen Erhaltungssatzung soll mit dem Satzungsbeschluss der Bürgerschaft spätestens in der Sitzung am 29.08.2019 abgeschlossen werden.
Im 2. Quartal soll vorlaufend die Öffentlichkeit über den Satzungsentwurf informiert werden, hierbei wird auch die Möglichkeit zur Diskussion und zur Stellungnahme gegeben.

Bis zur Rechtskraft der Satzung werden Anträge auf Umnutzung von Wohnungen in Ferienwohnungen oder in andere gewerbliche Nutzungen auf Antrag des Bauausschusses zurückgestellt. Entsprechend wurde in den vergangenen Monaten bereits in mehreren Fällen verfahren.

Zu Punkt 3: Mit der im Zuge der Rahmenplanung für die Lübecker Altstadt erfolgten Erhebung liegt eine vollständige Auflistung der in der Lübecker Altstadt mit Stand August 2018 vorhandenen Ferienwohnungen vor. Nach erfolgter Nutzungsaufgabe wird die Liste angepasst. Da künftig allenfalls nur noch wenige neue Umnutzungen im Geltungsbereich der Satzung genehmigt werden sollen, kann die Liste auf der Grundlage der einzureichenden Bauanträge fortgeschrieben werden.

Zu Punkt 4: Der mit der Umsetzung von Nutzungsuntersagungen für Ferienwohnungen in Gängen und Höfen sowie der mit der Aufstellung einer neuen Erhaltungssatzung für die Lübecker Altstadt verbundene Personalaufwand kann nur überschlägig ermittelt werden. Eine belastbare Angabe des Zeitaufwandes ist nicht möglich, weil bei den Nutzungsuntersagungen wie bei den zu erwartenden Widersprüchen weder der Umfang der eingehenden Stellungnahmen, noch der Aufwand für deren Auswertung vorausgesehen werden kann. Gleiches gilt für die Aufstellung einer neuen Erhaltungssatzung und die Auswertung der zugehörigen Beteiligungsverfahren.

Für die Bewältigung der Nutzungsuntersagungen für die rd. 80 Ferienwohnungen in den Gängen und Höfen ist geplant, eine Stelle (geh. Dienst, Verwaltung) innerhalb des Fachbereichs 5 in den Bereich Stadtplanung und Bauordnung zu verlagern. Der Zeitaufwand für die einzelfallbezogene Prüfung der Voraussetzungen für Nutzungsuntersagungen, die Durchführung und Auswertung der Anhörungsverfahren sowie die abschließende Bescheidung wird auf ca. 3 Monate geschätzt. Dieses hängt auch sehr stark von den inhaltlichen Rückläufen aus dem o. a. beschriebenen Anhörungsverfahren ab.

Mit der Aufstellung einer neuen Erhaltungssatzung für die Lübecker Altstadt ist ein Mitarbeiter des Bereichs Stadtplanung und Bauordnung betraut. Der Zeitaufwand, der für die inhaltliche Aufbereitung der erforderlichen Unterlagen, die verwaltungsinterne Abstimmung sowie die Durchführung von Beteiligungsverfahren erforderlich ist, wird hier mit 4 Monaten kalkuliert.

Zum letzten Absatz: Da bisher keine Erhebung zu den außerhalb der Lübecker Altstadt vorhandenen Ferienwohnungen vorliegt und davon ausgegangen werden muss, dass Nutzungsänderungen von Wohnungen in Ferienwohnungen auch hier in den meisten Fällen ohne Baugenehmigung erfolgt sind, kann bezüglich der Zweckentfremdung von Wohnungen für Ferienwohnungsnutzungen derzeit keine quantifizierbare Aussage erfolgen. Gleichwohl sind der Bauverwaltung nicht wenige Fälle bekannt, in denen insbesondere in Travemünde und in den innenstadtnahen Wohngebieten Umwandlungen von Wohnungen zu Ferienwohnungen erfolgt sind.

Unter Berücksichtigung des personellen Aufwandes zur Aufstellung von Erhaltungssatzungen erscheint dieses Planungsinstrument allenfalls für Travemünde gerechtfertigt, um auch dort Wohnnutzungen wirkungsvoll vor Verdrängungen zu schützen. Für Travemünde wird die Bauverwaltung nach Abschluss des Satzungsverfahrens für die Lübecker Altstadt prüfen, ob bzw. für welche Teile des Stadtteils die Aufstellung einer Erhaltungssatzung sinnvoll ist.

Um der Zweckentfremdung von Wohnungen auf gesamtstädtischer Ebene wirkungsvoll begegnen zu können, stellt nach wie vor die Aufstellung einer Zweckentfremdungsverbotssatzung das geeignete Instrument dar. Auch wenn das Land zuletzt im Juni 2018 gegenüber der Hansestadt Lübeck die Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage abgelehnt hat, liegen dem Schleswig-Holsteinischen Landtag gegenwärtig mehrere Anträge vor, eine Ge-

setzesgrundlage für die Aufstellung kommunaler Zweckentfremdungsverbotssatzungen zu schaffen.

Begründung zur Dringlichkeit:
Mit Beschluss vom 30.08.2018 (siehe Pkt. 1 des Anlasses) wurde der Bürgermeister aufgefordert, Nutzungsuntersagungen für Ferienwohnungen in Gängen und Höfen bis zum 01.02.2019 wirksam werden zu lassen.
Da diese Frist aufgrund der oben aufgeführten Gründe für die Verwaltung nicht umsetzbar ist, sollen die entsprechenden Gremien und damit auch die Öffentlichkeit vor dieser Frist mit diesem Bericht rechtzeitig informiert werden.

Anlagen :

Senatorin Joanna Hagen

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2018/06933
öffentlich

Lübeck, 12.12.2018

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
1.100 - Büro der Bürgerschaft

Bearbeitung: Christiane Nimz (E-Mail: christiane.nimz@luebeck.de Telefon: 122-1013)

Benennung von Delegierten und Gästen für die 40. ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Städtetags vom 04. bis 06. Juni 2019 in Dortmund

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Für die 40. ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Städtetags vom 04. bis 06. Juni 2019 in Dortmund wird für die Hansestadt Lübeck

als Abgeordnete /r N.N.

und als stellvertretende / r Abgeordnete /r N.N.
benannt.

Als nicht stimmberechtigte Gäste werden entsandt: N.N.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: Fraktionen der Hansestadt Lübeck
Ergebnis: Ergebnis wird nachgereicht.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

- [ ] Ja
- [X] Nein
  Keine Relevanz

Die Maßnahme ist:

- [ ] neu
- [ ] freiwillig
- [ ] vorgeschrieben durch: Satzung des Deutschen Städtetags

Finanzielle Auswirkungen:

- [ ] Nein
- [X] Reisekosten
- [ ]

Begründung:
Die 40. ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Städtetags findet vom 04. bis 06. Mai 2019 in Dortmund statt.

Gemäß § 6 Abs. 2a der Satzung kann die Hansestadt Lübeck unter Zugrundelegung der amtlichen Einwohnerzahl zwei Abgeordnete entsenden. Des Weiteren können weitere Teilnehmer/innen als Gäste ohne Stimmrecht zur Hauptversammlung entsendet werden.

Es kommen dafür vor Allem an den Themen der Hauptversammlung besonders interessierte Persönlichkeiten aus den Vertretungskörperschaften in Betracht.

Der Hauptausschuss des Deutschen Städtetags bittet die Mitgliedstädte, bei der Entsendung von Delegierten und Gastdelegierten zur Hauptversammlung Frauen mindestens entsprechend ihres Anteils an den Sitzen in den Vertretungskörperschaften zu berücksichtigen.

Neben den zu benennenden Abgeordneten sind die stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses und des Präsidiums des Deutschen Städtetags kraft Satzung stimmberechtigt; für die Hansestadt Lübeck handelt es sich um Herrn Bürgermeister Lindenau.

Die Benennungen erfolgen auf Vorschlag der Fraktionen.

Anlagen:

Stadtpräsidentin
Gabriele Schopenhauer

SPD-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2019/07107
öffentlich

Lübeck, 30.01.2019

Antrag

Bearbeitung: Christine Vitzthum (E-Mail: vitzthum@spdfraktion-luebeck.de Telefon: 122-1036)

SPD: AT zu Top 9.1.1 - VO/2019/07005 - Benennung von Delegierten und Gästen für die 40. Ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Städtetags vom 04. bis 06. Juni in Dortmund

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Für die 40. ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Städtetags vom 04. bis 06. Juni 2019 in Dortmund wird für die Hansestadt Lübeck als Abgeordneter

Herr Ingo Schaffenberg

Fischergrube 88-90

23552 Lübeck

benannt.

Begründung:

Anlagen :



Vorsitzende/r
der SPD-Fraktion

Fraktion
Die Unabhängigen
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2019/06998
öffentlich

Lübeck, 14.01.2019

Antrag

Bearbeitung: Claudia Burgdorf (E-Mail: claudia.burgdorf@luebeck.de Telefon: 122-1071)

Die Unabhängigen: Zur VO/2018/06933 Benennung von Delegierten und Gästen für die 40. ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 04. bis 06. Juni 2019 in Dortmund

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Für die 40. ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 04. bis 06. Juni 2019 in Dortmund wird für die Hansestadt Lübeck

als nicht stimmberechtigter Gast

Herr
Frank Müller-Horn
Schillerstrasse 8a
23564 Lübeck

entsandt.

Begründung:

Anlagen :

Vorsitzende/r
Fraktion Die Unabhängigen

**CDU-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**

► Nr. VO/2019/07083
öffentlich

Lübeck, 29.01.2019

Antrag

Bearbeitung: Susanne Schaefer (E-Mail: schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1061)

CDU: Antrag zu VO/2018/06933 - Benennung von Delegierten und Gästen für die 40. ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 04. - 06. Juni 2019 in Dortmund

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Für die 40. ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 04. – 06. Juni 2019 in Dortmund wird für die Hansestadt Lübeck benannt:

Dr. Burkhart Eymer
Ostseestr. 2
23570 Lübeck

Begründung:

Anlagen :

Vorsitzende/r
der CDU-Fraktion

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2019/06964
öffentlich

Lübeck, 04.01.2019

Antrag

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN: Wahl eines ordentlichen Mitglieds in den Schul- u. Sportausschuss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Als ordentliches Mitglied wird

Frau
Frauke Drewitz

in den Schul- u. Sportausschuss gewählt.

Begründung:

Anlagen :

Vorsitzende/r
der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2019/06965
öffentlich

Lübeck, 04.01.2019

Antrag

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN: Wahl eines stellv. Mitglieds in den Schul- u. Sportausschuss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Als stellv. Mitglied wird

Herr
Adrian Klatt

in den Schul- u. Sportausschuss gewählt.

Begründung:

Anlagen :

Vorsitzende/r
der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2019/06967
öffentlich

Lübeck, 04.01.2019

Antrag

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: Wahl eines stellv. Mitglieds in den Werkausschuss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Als stellvertretendes Mitglied wird

Herr
Dirk Zitzer

in den Werkausschuss gewählt.

Begründung:

Anlagen :

Vorsitzende/r
der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2019/06968
öffentlich

Lübeck, 04.01.2019

Antrag

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN: Wahl einer stellv. Vorsitzenden in den Schul- u. Sportausschuss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Als stellv. Vorsitzende wird an Stelle von Frau Jana Borchers

Frau
Frauke Drewitz

in den Schul- und Sportausschuss gewählt.

Begründung:

Anlagen :

Vorsitzende/r
der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

CDU-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2019/07012
öffentlich

Lübeck, 15.01.2019

Antrag

Bearbeitung: Marco Bröcker (E-Mail: broecker@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1060)

CDU: Wahl in den Jugendhilfeausschuss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Als stellvertretendes Mitglied wird für die CDU-Fraktion in den Jugendhilfeausschuss gewählt:

Herr
Jean-Francois Robert Heinrich Siani
Anschützstraße 11
23562 Lübeck

Begründung:

Anlagen :

Vorsitzende/r
der CDU-Fraktion

FREIE WÄHLER & GAL
Fraktion in der
Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2019/07019
öffentlich

Lübeck, 16.01.2019

Antrag

Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: katja.mentz@luebeck.de Telefon: 122-1067/1068)

Fraktion FREIE WÄHLER & GAL: Neuwahl eines Mitglieds in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Lübeck GmbH (SWL) und der Netz Lübeck GmbH (Netz) durch die Gesellschafterversammlung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	

Antrag:
Es wird beantragt, die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Bürgermeister wird beauftragt, als
- Gesellschaftervertreter der Hansestadt Lübeck in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Lübeck GmbH (SWL)
- Gesellschaftervertreter der Hansestadt Lübeck in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Lübeck Holding GmbH (SWLH) unverzüglich die Geschäftsführung der SWLH anzuweisen, als Gesellschaftervertreter der SWLH in der Gesellschafterversammlung der SWL

Herrn n.n.

für eine neue volle Amtszeit in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Lübeck GmbH zu wählen.

Die Vertreter der Hansestadt Lübeck werden weiterhin beauftragt, die erforderlichen Beschlüssen zu fassen, die personenidentische Besetzung im Aufsichtsrat der Netz Lübeck GmbH umzusetzen.

Begründung:
Die SWL hat einen Aufsichtsrat, der aus zwölf Mitgliedern besteht. 4 Mitglieder werden auf Vorschlag der Hansestadt Lübeck gewählt. (§ 7 Gesellschaftsvertrag).

Frau Dr. Wilms ist zum 31.12.2018 von ihrem Aufsichtsratsmandat zurückgetreten. Seitdem ist ein Aufsichtsratssitz nicht besetzt.

Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat aus, ist unverzüglich anstelle des ausscheidenden Aufsichtsratsmitgliedes ein neues Mitglied zu entsenden. Der/Die Nachfolger/-in wird für eine volle neue Amtszeit gewählt (§ 8 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags).

Die Bestellung erfolgt für die Dauer von drei Geschäftsjahren. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Mitgliedschaft endet mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das dritte Geschäftsjahr entschieden hat (§ 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags). Bei einer Bestellung im Jahr 2019 endet die Amtszeit also regelmäßig mit der Entscheidung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022, also

voraussichtlich im Laufe des Jahres 2023.

Zuständig für die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern ist die Bürgerschaft.

Gemäß § 10 der Hauptsatzung stehen den Fraktionen bei Besetzungen von Aufsichtsratsmandaten, für die die Hansestadt Lübeck benennungs- oder entsendungsberechtigt ist, Vorschlagsrechte nach dem Verfahren gemäß Sainte-Laguë/Schepers zu. Das Verteilungsverfahren orientiert sich an den Regelungen in der Gemeindeordnung über das Vorschlagsrecht für Ausschussvorsitze (§ 46 Abs. 5 Gemeindeordnung – GO). Danach wird für ein frei gewordenes Mandat das Höchstzahlverfahren dergestalt durchgeführt, dass jeder Fraktion so viele Höchstzahlen gestrichen werden, wie sie bereits Mandate besetzt. Die erste Höchstzahl, die nicht gestrichen wird, und damit das Vorschlagsrecht hat die Fraktion der AfD. Die AfD verzichtet jedoch auf Ihr Vorschlagsrecht, sodass das Vorschlagsrecht auf die Fraktion übergeht, die die nächste Höchstzahl belegt. Das sind mit gleicher Höchstzahl die Fraktion DIE LINKE und die FREIE WÄHLER & GAL Fraktion. Nach den Regelungen der Hauptsatzung in Verbindung mit § 46 Abs. 5 GO entscheidet über die Reihenfolge das Los.

Für den Bestellungsbeschluss gilt § 15 des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (Gleichstellungsgesetz – GstG). Danach sollen Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden. Da die Hansestadt Lübeck vier Aufsichtsratsmandate zur Wahl vorschlägt, sollen zwei Mandate an Frauen, zwei an Männer vergeben werden. Zurzeit sind zwei Frauen und ein Mann auf Vorschlag der Hansestadt als Aufsichtsratsmitglied bestellt worden. Das vierte Mandat soll daher mit einem Mann besetzt werden.

Aufgrund gesellschaftsvertraglichen Regelungen (§ 7 Gesellschaftsvertrag Netz Lübeck GmbH) ist Aufsichtsrat der Netz Lübeck GmbH so zu besetzen, dass er personenidentisch mit dem Aufsichtsrat der Stadtwerke Lübeck GmbH ist.

Anlagen :

Vorsitzende/r
der FREIE WÄHLER & GAL Fraktion

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2018/06718
öffentlich

Lübeck, 08.11.2018

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
1.110 - Personal- und Organisationsservice

Bearbeitung: Annet Krohn (E-Mail: annet.krohn@luebeck.de Telefon: 122-1129)

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck vom 19.06.2003 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 28.09.2017

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
12.11.2018	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
27.11.2018	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
29.11.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die 14. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck vom 19.06.2003 wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	1.160 – Frauenbüro
Ergebnis:	siehe Stellungnahme Anlage 2 1.300 – Bereich Recht: keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	[ ]	Ja
	[X]	Nein Eine Beteiligung ist nicht erforderlich, da der Personenkreis nicht direkt betroffen ist.
Begründung:		
Die Maßnahme ist:	[ ]	neu
	[X]	freiwillig
	[ ]	vorgeschrieben durch:
Finanzielle Auswirkungen:	[X]	Nein
	[ ]	Ja (Anlage 1)

Begründung:
Mit der 14. Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck erfolgt eine Ergänzung der Aufgabengebiete des Hauptausschusses.

Die Änderungssatzung dient der Umsetzung des Bürgerschaftsbeschlusses vom 30.08.2018, VO/2018/06137, zur Übertragung der allgemeinen Zuständigkeit für Gleichstellungsfragen auf den Hauptausschuss. (Eine Ergänzung der Zuständigkeitsordnung zur Umsetzung kommt nicht in Betracht, da nach 27 Abs. 1 Satz 4 GO in der Zuständigkeitsordnung nur die Regelung von konkret übertragenen Sachentscheidungsbefugnissen zulässig ist.)

Anlagen:
14. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck
Stellungnahme des Frauenbüros

Bürgermeister Jan Lindenau

Anlage 1

14. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck

vom (Datum der Ausfertigung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) wird die Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck vom 19.06.2003 (Lübecker Stadtzeitung vom 12.12.2017) in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 28.09.2017 nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom _____ und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein wie folgt geändert:

1.
§ 6 Abs. 1 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

Aufgabengebiete:

gesetzlich übertragene Aufgaben nach § 45b GO und § 9 dieser Hauptsatzung;
übertragene Entscheidungen nach §§ 28 und 65 GO sowie § 9 dieser Hauptsatzung;
Geschlechtergleichstellung und –gerechtigkeit, Diversität, Gender Mainstreaming.

2.
Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 der Gemeindeordnung wurde mit Erlass des Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom
(Az.:) erteilt.

Lübeck, den

Jan Lindenau

Bürgermeister

1 - Bürgermeister
1.160 - Frauenbüro

Zeichen: es

Lübeck, den 09.11.2018
Auskunft: Elke Sasse
Tel.: 1610; Fax: 1620
e-mail: elke.sasse@luebeck.de

14. Änderung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck, hier Änderung bzw. Erweiterung der Aufgaben des Hauptausschusses
hier: Stellungnahme der Frauenbüros dazu

Die erweiterte Zuständigkeit des Hauptausschusses für die Themen *Geschlechtergleichstellung und -gerechtigkeit, Diversität, Gender Mainstreaming* wird abgelehnt.

Begründung:
Nach §6 der Hauptsatzung der HL besteht der Hauptausschuss entsprechend §45a der Gemeindeordnung SH ausschließlich aus stimmberechtigen Mitgliedern der Bürgerschaft. Diese besteht derallerdings derzeit nur zu 29% aus Frauen (14 der 49 Mitglieder sind Frauen). Im Hauptausschuss selbst sind von den ordentlichen 12 Mitgliedern nur 2 Frauen (16,6%).
Damit ist der Frauenanteil im Hauptausschuss zwar doppelt so hoch wie in der Deutschen Nationalversammlung 1919 nach Einführung des Frauenwahlrechts (von 423 Abgeordneten waren 37 (=8,7%) Frauen, aber in Deutschland sind 50,7% der Bevölkerung weiblich, in Lübeck sind es sogar 51,7%.
Es erscheint nicht sinnvoll und inhaltlich nicht geboten, einen Ausschuss, der zu 83,4% aus Männern besteht, über die Themen *Geschlechtergleichstellung und -gerechtigkeit, Diversität und Gender Mainstreaming* entscheiden zu lassen. Eine fachkundige Begleitung und Beratung wird angezweifelt.
Die im GG in Artikel 3, Absatz 2, Satz 2 formulierte staatliche Aufgabe, „die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern {zu fördern} und (...) auf die Beseitigung bestehender Nachteile {hinzuwirken}“ kann so nicht erfüllt werden.

Neben den Themen *Geschlechtergleichstellung und -gerechtigkeit und Gender Mainstreaming* soll auch *Diversität* im Fokus des Hauptausschusses stehen.
Unter dem Begriff Diversität wird meist „Vielfalt“ verstanden[1] – gezielt wird auf einen bewussten Umgang mit Vielfalt in der Gesellschaft. Häufig geht es auch um den Abbau der noch häufig vorhandenen Diskriminierungsmerkmale (neben dem Geschlecht) von sogenannten „Minderheiten“: Alter, ethnische Herkunft, Behinderung, sexuelle Identität oder Religion oder Weltanschauung – die in §1 des AGG als Zielgruppe um Benachteiligungen abzubauen, definiert sind.
Zur Beteiligung einiger dieser Gruppen hat die HL bereits unterschiedliche Strukturen und Formen z.B.:

- den Beirat für Senior*innen
- das Forum für Migrant*innen
- den Behindertenrat

Die Beteiligungsrechte dieser Gremien sind zwar sehr unterschiedlich geregelt – jedoch sollte die Aufnahme des Aufgabenfeldes „Diversität“ mit der für diese Themenfelder vorhandenen Fachexpertise dieser Gremien und ihrer Vertreter*innen geklärt und im Einvernehmen geregelt werden – und nicht ohne sie dem Hauptausschuss zugeordnet werden.

Da Frauen mit 51,7% an der Lübecker Bevölkerung jedoch keine Minderheit, dennoch nur zu 29% in der Bürgerschaft und zu 18% im Hauptausschuss vertreten sind, muss die Auseinandersetzung mit der struktureller Diskriminierung von Frauen eindeutig auf eine Umsetzung des Artikels 3, Absatz 2, Satz 2 des GG zielen.

gez. Elke Sasse

[1] beispielhaft drei Definitionen in der Anlage

. . .

ANLAGE

Beispiele für Definitionen von „Diversität“:

Diversity wird meist mit dem Begriff der "Vielfalt" übersetzt, dahinter steckt jedoch mehr: Diversity meint den bewussten Umgang mit Vielfalt in der Gesellschaft. Es ist ein organisatorisches sowie gesellschaftspolitisches Konzept, das einen wertschätzenden, bewussten und respektvollen Umgang mit Verschiedenheit und Individualität propagiert. Diversity orientiert sich nicht an Defiziten oder versucht Lösungen für vermeintliche Probleme aufzuzeigen. Vielmehr geht es bei Diversity darum, die vielfältigen Leistungen und Erfahrungen von Menschen zu erkennen und sie als Potential zu begreifen und zu nutzen.
Der Abbau von Diskriminierung und die Förderung von Chancengleichheit sind dabei die zentralen Ziele. Als Kerndimensionen von Diversity, die die Vielfalt der Menschen darstellen, gelten meist: Alter, Geschlecht, Ethnizität, soziale Herkunft, sexuelle Orientierung und physische und psychische Verfassung.
siehe https://www.hm.edu/allgemein/hochschule_muenchen/familie_gender/diversity/definition.de.html (abgerufen am 8.11.18)

Die Universität zu Lübeck ist ein Ort der Vielfalt. Wir treten für eine plurale Gesellschaft, für Weltoffenheit und Chancengleichheit ein und engagieren uns entschieden gegen Diskriminierungen. Unser aktives Bekenntnis zu Diversität ist die ethische Grundvoraussetzung eines gerechten und friedlichen Zusammenlebens und zugleich Merkmal einer leistungsstarken und international vernetzten Universität.
Die Universität zu Lübeck fördert das Bewusstsein für Diversität. Sie integriert das Wissen um soziale Kategorien wie Geschlecht, Herkunft, Religion, Behinderung, Alter und Sexualität in ihre Organisationsentwicklung und in ihre Forschung. Als Querschnittsaufgabe und als nachhaltige Strukturentwicklung bildet Diversity Management das Qualitätsmerkmal einer lernenden und lehrenden Organisation. Hierzu zählt eine umfassende Bildung, die Studierende und Mitarbeitende als gesellschaftlich verantwortliche Akteur*innen adressiert und herausfordert.
siehe: https://www.uni-luebeck.de/universitaet/im-ueberblick/profil/leben-in-vielfalt.html (abgerufen am 8.11.18)

Unter Diversität versteht man ganz allgemein Vielfalt. (…) In gesellschaftspolitischen Zusammenhängen wird der Begriff Diversität bzw. Diversity in erster Linie zur Beschreibung der Vielfalt unter den Menschen verwendet.
Unsere Gesellschaft wird immer bunter, die Menschen haben verschiedene religiöse, politische oder ideologische Anschauungen, sie haben unterschiedlichen ethnischen Hintergrund, besitzen unterschiedliche körperliche Voraussetzungen oder Begabungen und sprechen verschiedene Sprachen. In dieser Vielfalt liegen große Chancen. Diese Chancen zu nützen heißt, Diversitätspolitik zu machen. Das ist ein Prozess, an dem alle beteiligt sind und den alle gemeinsam weiterentwickeln.
Diversity Mainstreaming bedeutet, dass bei jeder Entscheidung geprüft wird, ob sie einer ethnisch, sozial und kulturell vielfältigen Gesellschaft entspricht. (…)
In diesem Zusammenhang ist auch *Diversity Management* zu nennen: Darunter versteht man die gezielte Nutzung und Förderung von Vielfalt in unterschiedlichsten Organisationen.
siehe http://m.politik-lexikon.at/diversitaet-diversity/ (abgerufen am 8.11.18)

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2018/06683
öffentlich

Lübeck, 01.11.2018

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
3.700 - Entsorgungsbetriebe Lübeck

Bearbeitung: Enno Thyen (E-Mail: enno.thyen@ebhl.de Telefon: 70760-400)

Entsorgungsbetriebe Lübeck - Klärschlammentsorgung Hier: Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Anstalt des öffentlichen Rechts Hamburger Stadtentwässerung und dem Abwasserzweckverband Südholstein über die thermische Klärschlammentsorgung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.11.2018	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
13.12.2018	Werkausschuss EBL	Öffentlich	zur Vorberatung
29.01.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, mit der AöR Hamburger Stadtentwässerung (HSE) und dem Abwasserzweckverband Südholstein (AZV) einen öffentlich-rechtlichen Vertrag auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit zur Mitbenutzung der Klärschlammverbrennungsanlage der HSE zur thermischen Verwertung und Entsorgung des Lübecker Klärschlamms zu schließen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.300 – Bereich Recht - keine rechtlichen Bedenken
Ergebnis: 3.030 – FBC FB 3 - z. K. genommen

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
[ ] Ja
[x] Nein
Begründung:

Die Maßnahme ist:
[ ] neu
[ ] freiwillig
[x] vorgeschrieben durch: Landeswassergesetz, Klärschlammverordnung

Finanzielle Auswirkungen:
[x] Nein
[ ] Ja (Anlage 1)

Begründung:

1) Allgemeines:

Die Entsorgungsbetriebe Lübeck sind für die Abwasserbeseitigung in Lübeck zuständig. Ein Bestandteil der Abwasserbeseitigung ist die Entsorgung des anfallenden Klärschlammes. Dieser wurde ab 1992 bis heute landwirtschaftlich, damit stofflich, verwertet. Dieser Verwertungsweg soll und muss aus folgenden Gründen aufgegeben werden:

a) Rechtslage

- Die geltende Klärschlammverordnung (AbfKlärV) schließt ab 01.01.2029 eine stoffliche Verwertung in der Landwirtschaft aus. Die einzige technisch und wirtschaftlich verfügbare und vertretbare Entsorgungsalternative besteht in der thermischen Verwertung (= Klärschlamm-Verbrennung). Ab dem gleichen Zeitpunkt schreibt die AbfKlärV die (teilweise) Rückgewinnung von Phosphor vor. Diese ist grundsätzlich möglich aus dem Klärschlamm vor der Entwässerung innerhalb der Kläranlage oder aus einer phosphor-reichen Verbrennungsasche. Die erzielbare Rückgewinnungsquote aus Klärschlamm ist deutlich geringer als die aus Klärschlammasche und technisch schwieriger.

- Die in 2017 novellierte Düngeverordnung (DüV) hat im Ergebnis zu einer gravierenden Einschränkung der nach AbfKlärV grundsätzlich noch zulässigen landwirtschaftlichen Klärschlamm-Entsorgung geführt. Vor allem wegen der für alle Landwirte verpflichtenden Nährstoff-Bilanzierung steht in den rund 10 Jahren Übergangszeit faktisch nur noch etwa die Hälfte der Flächen zur Verfügung. Landwirte, die vor Inkrafttreten der DüV mehr oder weniger problemlos Klärschlamm auf ihren Flächen untergebracht haben, werden darauf zukünftig verstärkt zugunsten von Kunstdünger und betriebseigenen Sekundärdüngern wie Gülle, Mist, Gärrückstände verzichten. Eine angemessene Entsorgungssicherheit ist nicht mehr gegeben. Im Ergebnis hat die Entwicklung zu drastischen Preisanstiegen bei der landwirtschaftlichen Entsorgung geführt.

b) Schadstoff-Problematik

Unter Beachtung des Vorsorgeprinzips ist die Klärschlamm-Verbrennung der landwirtschaftlichen Verwertung vorzuziehen. Zwar führt letztere das essentielle Element Phosphor in einem Kreislauf wieder auf die Böden und damit die darauf wachsenden Nutzpflanzen zurück, andererseits gelangen auf diese Weise auch unerwünschte und sogar gefährdende Stoffe in die Umwelt. Insbesondere organische Verbindungen (z. B. Arzneimittelrückstände oder auch Kunststoffe) werden dagegen bei der Verbrennung vollständig in unbedenkliche Bestandteile wie Wasser, CO_2 sowie anorganische Schwefel-, Phosphor- und Stickstoffverbindungen zerlegt. Durch technisch ausgereifte Rauchgasreinigungsverfahren werden Schadstoffe weitestgehend zurückgehalten und dem Naturkreislauf entzogen.

2) Entsorgungswege und -verfahren, Kapazitäten

Im Ergebnis der unter 1) gemachten Ausführungen kommt als zukunftssicherer und rechtskonformer Entsorgungsweg (ab 2029) allein die Klärschlamm-Monoverbrennung in Betracht. Die Mitverbrennung von Klärschlamm in Braunkohle-Kraftwerken, Müllverbrennungsanlagen oder Zementwerken kann wegen der nicht gegebenen Möglichkeiten einer ausreichenden Phosphor-Rückgewinnung nur Übergangslösungen darstellen.
In Deutschland, insbesondere in Norddeutschland, stehen zum heutigen Zeitpunkt und zumindest innerhalb der nächsten 5 - 10 Jahre definitiv keine ausreichenden Klärschlamm-Monoverbrennungskapazitäten zur Verfügung, um die nicht mehr in der Landwirtschaft entsorgten Schlämme aufzunehmen. Für das Szenario nach dem 01.01.2029 reichen die aktuell vorhandenen zuzüglich der beabsichtigten Kapazitäten nicht aus, da ab diesem Zeitpunkt nur noch sehr kleine Klärschlamm-Mengen landwirtschaftlich verwertet werden dürfen.
Aktuell gibt es Willensbekundungen des Abfallentsorgers EEW GmbH sowie der Müllverbren-

nung Kiel GmbH, an den Standorten Stapelfeld und Kiel Verbrennungsanlagen mit Kapazitäten von 30.000 bis 35.000 Mg Trockensubstanz (entspricht ca. 120.000 bis 140.000 Mg entwässerter Klärschlamm) zu errichten. Die heute durch Klärschlamm genutzten Kapazitäten in Braunkohle-Kraftwerken sind in der langfristigen Perspektive stark rückläufig, sind für die Klärschlamm-Verbrennung aber ohnehin nur für einen Übergangszeitraum bis 2029 interessant. Allerdings muss bereits innerhalb dieses Zeitraumes mit erheblichen Unsicherheiten gerechnet werden.
Bei allen privatrechtlichen Klärschlammentsorgern (Klärschlamm-Verbrennern) ist grundsätzlich anzumerken, dass eine dortige Entsorgung immer an das Vergaberecht geknüpft ist, d. h. dass eine Verhandlung und Beauftragung ohne förmliches Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, und dass die Laufzeit befristet ist.

3) Klärschlamm-Kooperation Schleswig-Holstein

Im Jahre 2012 haben sich mit dem AZV Südholstein, der Stadt Kiel und den EBL die drei größten Klärschlammerzeuger Schleswig-Holsteins in einer Kooperation zusammengefunden, um gemeinsam nach Lösungen für eine zukünftige thermische Klärschlamm-Entsorgung zu suchen. Mehr Informationen zur Kooperation und zum Prozess enthält Anlage 1.
Alle Partner haben sich nach vorangegangenen internen Diskussionen gemeinsam auf einen Kriterienkatalog geeinigt, nach dem alle denkbaren Varianten und Ausprägungen bewertet werden sollten. In der Reihenfolge ihrer Gewichtung lauten die Kriterien:

- Entsorgungssicherheit (beinhaltet auch den Aspekt ´einzuhaltende Rechtsvorschriften`)
- Nachhaltigkeit/Umweltschutz
- Wirtschaftlichkeit
- Flexibilität
- Ressourcenschutz.

Anfangs wurde davon ausgegangen, eine eigene neu zu errichtende Verbrennungsanlage in SH zu realisieren – vorzugsweise unter Beteiligung eines Partners für Bau und Betrieb im Rahmen eines Vergabeverfahrens. Konkret wurde eine Standortsuche durchgeführt, an deren Ende drei Vorzugsstandorte standen. An allen diesen Standorten gab und gibt es bereits Anlagenbetreiber.

Ausgehend von diesen Voruntersuchungen wurden innerhalb der Klärschlammkooperation sämtliche weiteren denkbaren Umsetzungsvarianten für die Klärschlammentsorgung untersucht. In Summe wurden neun Varianten (siehe Anlage 1, Seite 9) betrachtet. Dabei handelt es sich um die folgenden Varianten:

1: Ausschreibung der Entsorgungsdienstleistung für Lübecker Mengen (wie bisher)
2: Ausschreibung der Entsorgungsdienstleistung für die Gesamtmenge der Kooperation
3: Übertragung der Aufgabe im Rahmen einer kommunalen Zweckvereinbarung auf eine andere Kommune
4: Bau und Betrieb einer kleinen eigenen Verbrennungsanlage für Lübecker Mengen
5: Bau und Betrieb einer größeren eigenen Verbrennungsanlage für Lübecker Mengen und Drittmengen
6: Bau und Betrieb einer großen gemeinsamen Verbrennungsanlage für die Mengen der Kooperation
7: Bau und Betrieb einer großen gemeinsamen Verbrennungsanlage für die Mengen der Kooperation und einen weiteren kommunalen Partner
8: Bau und Betrieb einer großen gemeinsamen Verbrennungsanlage für die Mengen der Kooperation mit einem privaten Partner (PPP)
9: Bau und Betrieb einer großen eigenen Verbrennungsanlage für Lübecker Mengen und Drittmengen mit einem privaten Partner (PPP)

Nach einem gestuften Bewertungs- und Auswahlprozess wurden die Modellvarianten 2, 7 und 8 einer näheren Betrachtung unterzogen. Variante 2 diente als Rückfalllösung, weil es sich dabei um die heutige Vorgehensweise einer normalen Ausschreibung der Dienstleistung (für einen begrenzten Zeitraum) handelt. Gegenüber Variante 1 wurden hier nur positive Effekte aus einer größeren Menge erwartet.

Bis zu diesem Zeitpunkt waren die Überlegungen der Kooperation in gewissem Sinne theoretischer Natur, weil unterstellt wurde, dass sich für die Varianten mit Beteiligung von privaten oder kommunalen Partnern solche Partner auch finden ließen. Aus diesem Grunde wurde Ende 2016 ein strukturiertes öffentliches Markterkundungsverfahren durchgeführt, um den Entsorgungsmarkt hinsichtlich einer Klärschlamm-Monoverbrennung zu sondieren. Interessierte Parteien mussten einen dezidierten Fragenkatalog beantworten und konnten eigene Konzepte vorstellen. Mit grundsätzlich als Partner in Frage kommenden Parteien wurden Gespräche geführt, in denen die zuvor übersandten Unterlagen vertiefend hinterfragt und erläutert werden konnten.
Im Ergebnis war das Markterkundungsverfahren sehr aufschlussreich. Auf der einen Seite zeigte sich großes Marktinteresse und eine weitgehende Bestätigung der bereits durch die Kooperation getroffenen Einschätzungen, andererseits stellten sich die Umsetzungsmodelle für eine langfristige Kooperation mit den privatrechtlichen Unternehmen (Variante 8) als komplex heraus.
Vorzugsvariante der privaten Teilnehmer war die Variante 2. Dazu konnten aber naturgemäß keine festen Zusagen gegeben werden.
Die AöR Hamburger Stadtentwässerung (ein Unternehmen der HAMBURG WASSER) schlug eine Zusammenarbeit auf Grundlage des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vor (Variante 7), in der die Schleswig-Holsteinischen Partner die bei HSE vorhandene und zu erneuernde/zu sanierende Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage VERA mitbenutzen.
Die kommunale Zusammenarbeit unterliegt nicht dem Vergaberecht und unterscheidet sich damit grundlegend von allen anderen Modellen, in denen an der einen oder anderen Stelle zwingend das Vergaberecht greift.
Eckpunkte und zwingende Voraussetzungen der kommunalen Zusammenarbeit sind:

- Alle an der Zusammenarbeit beteiligten Partner haben die rechtliche Pflicht zur betroffenen Aufgabenerfüllung (hier: Klärschlammentsorgung)
- Keiner der Partner darf privatrechtlich organisiert sein
- Mitwirkungs- und Gestaltungsrechte für alle Partner
- Prinzip der Kostenerstattung auf Basis der Betriebskostenabrechnung

4) <u>Kommunale Zusammenarbeit mit HSE, Grundsätzliches</u>

Aufgrund der Tatsache, dass bei dieser Form der vergabefreien Zusammenarbeit eben auch kein Markt gegeben ist, und es sich folglich um einen exklusiven Weg handelt, musste vor einer Entscheidung neben den technischen, rechtlichen und vertraglichen Fragen die Wirtschaftlichkeit in einem eigenen Verfahrensschritt eingehend geprüft werden (siehe Anlage 1, Seite 10).
Hierzu war es erforderlich, dass HSE seine betriebswirtschaftlichen Zahlen ebenso offenlegte, wie die Kostenschätzungen für die Erneuerung und Sanierung der Bestandsanlage VERA. Nach gegenseitiger Unterzeichnung einer Vertraulichkeitserklärung war dies möglich und in einem intensiven und konstruktiven Prozess konnte mit Einschaltung von technischen und betriebswirtschaftlichen Gutachten eine auf heutiger Preisbasis beruhende Bandbreite für die Entsorgungskosten einschließlich Trocknung in Hamburg berechnet werden. Hierin enthalten sind sämtliche Kosten wie etwa anteilige Abschreibungen und Verzinsungen, Betriebsführung, Personal-, Sach- und Energiekosten sowie die Entsorgungskosten für die Klärschlammasche. Nicht enthalten sind Transportkosten von Lübeck nach Hamburg. Referenzkosten für eine Marktlösung, d. h. der Preis für die thermische Verwertung frei Anlage eines Drittanbieters aus der Markterkundung (Variante 8), wurden den Ergebnissen für die kommunale Lösung gegenübergestellt.

Dieser Preis weist allerdings eine höhere Bandbreite auf, da der Unsicherheitsgrad bei den getroffenen Annahmen größer ist, als bei den konkreten Zahlen, wie sie für die kommunale Lösung zur Verfügung standen.

Im Ergebnis stellte sich die Kooperationslösung (Variante 7) als vorteilhaft heraus. Danach sind die Entsorgungskosten für den Lübecker Klärschlamm bei dem Modell Kommunale Zusammenarbeit mit größter Wahrscheinlichkeit geringer als bei Marktlösungen. Es ist dabei zu beachten, dass alle Berechnungen und Vergleichswerte auf bestimmten Annahmen beruhen, die nicht garantiert werden und die sich ändern können. Das Projekt erstreckt sich über einen sehr langen Zeitraum, berücksichtigt wurde der heutige Wissensstand.

Wendet man alle unter 3) genannten Kriterien auf die kommunale Lösung mit HSE an, ergibt sich folgendes Bild:

Hohe Entsorgungssicherheit	▪ Beteiligung an einer kommunalen Monoverbrennungsanlage mit langfristigem öffentlich-rechtlichen Vertrag und Integration eines kommunalen Zwischenlager-/Notfallkonzepts sichert langfristige Entsorgungssicherheit
Umweltschutz hinsichtlich Nachhaltigkeit und Vorsorge	▪ Monoverbrennungsanlage auf neuestem Stand der Technik ▪ P-Recycling voraussichtlich direkt am Standort möglich (vor 2029) ▪ Kurze Transportwege
Wirtschaftlichkeit/ Gebührenstabilität	▪ Nutzung von strukturellen Wirtschaftlichkeits-Vorteilen der Anlage sowie der kommunalen Kooperation ▪ Anlage ist mit kommunalen Mengen vollständig ausgelastet
Flexibilität	▪ Eigenlösung bietet grundsätzlich die höchste Flexibilität, um auf Veränderungen reagieren zu können ▪ Beirat eröffnet Mitspracherechte für Partner (azv und EBL)
Energien- und Ressourceneffizienz	▪ hoher energetischer Wirkungsgrad der Verbrennungsanlage VERA (Strom- und Wärmenutzung) ▪ Wertstoffrückgewinnung (Gips) aus der Abgas-Reinigung

Bei allen Kriterien schneidet die kommunale Lösung gut bis sehr gut ab, bei keinem Kriterium bestehen wesentliche Bedenken.

Einige Risiken, die mit der kommunalen Lösung verbunden sein können, wurden einer Bewertung unterzogen. Sie sind in der folgenden Zusammenstellung aufgeführt:

Sachverhalt	Risiken
▪ Sehr langfristige Bindung an Anlage/kommunale Kooperation	▪ Soweit sich am Markt deutlich fallende Preise ergeben, kann hierauf nicht reagiert werden ▪ Zukünftig technologisch andere Entsorgungswege könnten nicht zeitnah genutzt werden
▪ Kooperationspartner leisten Kostenerstattung nach Betriebskostenabrechnung	▪ Steigende Kosten in der Zukunft sind nicht auszuschließen
▪ Kostenschätzung geht von intensiv geprüften/plausibilisierten Kalkulationsannahmen aus	▪ Investitionskosten (insbes. für Sanierung) könnten höher als geplant sein Pro 10% höhere Investkosten -> +6,5% €/Mg OS ▪ Zinsentwicklung könnte sich negativ entwickeln Pro Prozentpunkt Zinserhöhung -> +5% €/Mg OS ▪ Betriebskosten (Gesamtkosten ./. Investkosten) könnten höher als geplant anfallen Pro 10% höhere Betriebskosten -> +5% €/Mg OS
▪ Kooperationsmodell basiert auf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Anlagenmitbenutzung	▪ Die Kooperationsvereinbarung könnte vergaberechtlich angegriffen werden (die juristische Prüfung ist positiv ausgefallen)

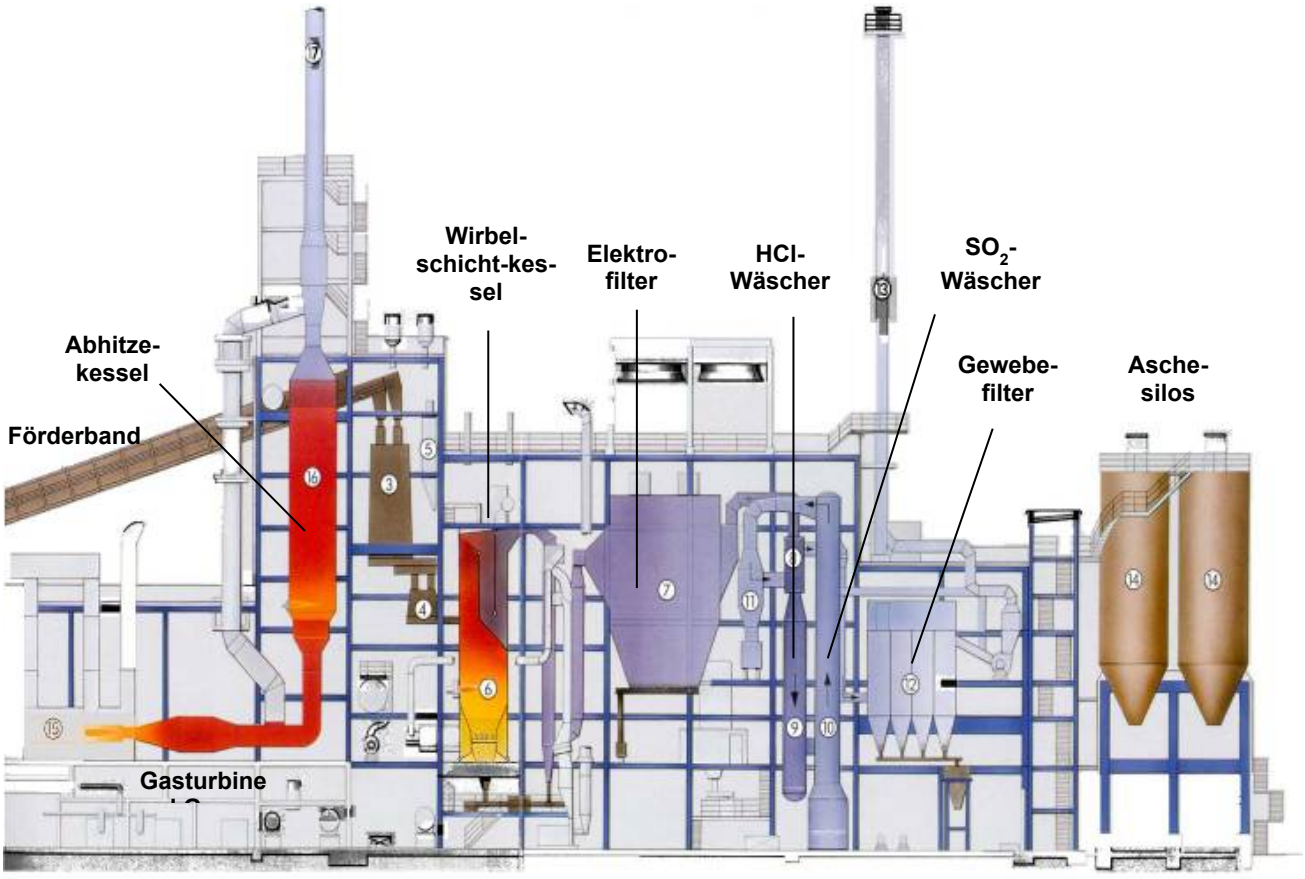
Im Ergebnis stellen die ermittelten Risiken die Lösung der kommunalen Zusammenarbeit aus heutiger Sicht nicht in Frage, da sie als gering oder beherrschbar eingestuft wurden. Zum Risiko der fallenden Marktpreise ist anzumerken, dass bei angenommener Auskömmlichkeit der Preise, d.h. bei sinkender Kostenentwicklung bzw. verbesserter Erlössituation bei Phosphor oder Energie auch beim Betrieb der VERA parallele Entwicklungen zu erwarten wären.
Zum Risiko sich verändernder Technologien ist anzumerken, dass auch bei der VERA die Chance besteht, im Rahmen regelmäßiger Erneuerungszyklen darauf zu reagieren. Das Risiko steigender Kosten bei Investitionen und Betrieb dürfte sich parallel auch bei anderen Betreibern zeigen, wenn nicht beeinflussbare Faktoren dafür verantwortlich sind (Baupreise, Steuern, Abgaben, Rohstoffe, Energie, etc.). Weiterhin ist davon auszugehen, dass HSE mit der weitaus größten Anteilsmenge kein Interesse an vermeidbaren Kostensteigerungen haben kann, da alle Partner nach der gleichen Abrechnungssystematik an der Tragung der Kosten beteiligt werden. Das Risiko im Zusammenhang mit dem Vergaberecht wird als gering eingestuft, da verschiedene Prüfungen erfolgt sind und auch die Kommunalaufsicht ihre Zustimmung bereits angekündigt hat.

5) Auslegung der neuen VERA II

Varianten / Bezug	Kapazität in [Mg TS/a]
Basisvariante (KOOP-Modell; Neubau 4,5 Mg/h + Sanierung 2 Linien) • HSE • AZV Südholstein • Entsorgungsbetriebe Lübeck	75.600 56.000 12.000 7.600
Theoretische Kapazität (Genehmigungskapazität)	118.260
Erweiterungsvariante (Maximalmodell HSE, Sanierung von 3 Linien)	97.200

In der Basisvariante soll im ersten Schritt eine neue 4. Verbrennungslinie gebaut werden, anschließend sollen 2 der 3 Bestandslinien nacheinander umfassend saniert werden. Diese Sanierungen enthalten zu erheblichen Anteilen Erneuerungen (z.B. Fördertechnik, MSR-Technik, Abgasreinigung, etc.). Erhalten bleiben im Wesentlichen die Kesselanlagen. Die Option, auch die 3. Linie zu sanieren und damit die Kapazität auf 97.200 Mg/a zu erhöhen besteht, ihre Realsierung hängt von der sich entwickelnden Marktsituation, aber auch davon ab, ob weitere kommunale Partner diese Anlage mitbenutzen. Die theoretische Kapazität (=Genehmigungskapazität) geht von 8.760 Jahres-Benutzungsstunden aus. Dieser Wert ist derzeit nicht realistisch, wird aber im Rahmen der Genehmigung als maximaler Umfang angenommen. Außerdem enthält die Genehmigungskapazität auch die Option der Sanierung der 3. Bestandslinie.

6) Anlagentechnik der VERA II



7) Kooperationsvertrag

Gemeinsam durch HSE, den AZV Südholstein sowie die Entsorgungsbetriebe Lübeck wurde ein Kooperationsvertrag entwickelt. Rechtliche Prüfungen erfolgten durch den Justiziar des AZV, durch den Bereich Recht der HL sowie durch eine Anwaltskanzlei. Danach werden die Voraussetzungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) erfüllt. Die wesentlichen Eckpunkte des Vertrages sind:

- Die Anlagenauslegung ist auf die Mengen und Bedürfnisse der Kooperation ausgerichtet
- Gemeinsames Notfall- und Zwischenlagerkonzept
- Abrechnung als Kostenerstattung auf Basis der Betriebskostenabrechnung
- Definierte Schnittstellen zur Kläranlage HSE
- Mitwirkungsrecht über einen operativen Beirat
- Mindestlaufzeit 20 Jahre (erstmalige Kündigungsmöglichkeit).

Die Kommunalaufsicht des Innenministeriums SH hat ihre Zustimmungsbereitschaft auf Basis eines Vertragsentwurfes mitgeteilt.

Der Beschlussvorlage wird das Vertragswerk mit dem Stand 20.11.2018 nichtöffentlich beigefügt. Aufgrund schützenswerter Belange der Projektpartner müssen die Anlagen 2 und 3 nichtöffentlich behandelt werden. Es handelt sich dabei um den Stand, mit dem alle drei Partner ihre jeweiligen Gremien befassen und der im Wesentlichen endverhandelt ist. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass im Rahmen der Endredaktion nach den Beschlussfassungen noch redaktionelle Änderungen oder im Einzelfall Klarstellungen oder unwesentliche Ergänzungen vorgenommen werden.

8) Zusammenfassung

Unter Würdigung aller vorliegender Informationen und Prüfungen stellt die kommunale Zusammenarbeit mit der HSE und dem AZV die vorteilhafteste Lösung dar, um eine rechtskonforme, verlässliche, umweltgerechte und wirtschaftliche Entsorgung des Lübecker Klärschlammes auf Dauer sicherzustellen. Die Laufzeit ist für Projekte dieser Art branchenüblich. Die bestehenden Risiken, auch in Folge der langen Projektlaufzeit werden als beherrschbar eingeschätzt. Die Interessen der Entsorgungsbetriebe sind durch die Vertretung im operativen Beirat in angemessener Weise berücksichtigt.

Anlagen:

- 1) Präsentation zur Kooperation
- 2) Öffentlich-rechtlicher Vertragsentwurf, Stand 20.11.2018 - nichtöffentlich
- 3) Anlagen zum öffentlich-rechtlichen Vertrag, Stand 13.11.2018 - nichtöffentlich

Senator Ludger Hinsen

LÜBECK Entsorgungsbetriebe

Klärschlammkooperation SH

Kommunale Zusammenarbeit mit Hamburg Wasser (AöR)

1

LÜBECK Entsorgungsbetriebe

Bisherige Entwicklung

2

LÜBECK Entsorgungsbetriebe

Die KS-Kooperation Schleswig-Holstein findet sich (2012) AZV Südholstein, Kiel, Lübeck

Standortsuche (2015)

Neue Klärschlammverordnung (2017)

Kiel ist aus der Kooperation ausgestiegen (Ratsbeschluss vom 19.04.2018)

Verblieben sind der azv Südholstein und Lübeck EBL

Hamburg Wasser hat eine Zusammenarbeit mit den verbliebenen Partnern angeboten (Mai 2018)

3

LÜBECK Entsorgungsbetriebe

Die Partner

4

LÜBECK Entsorgungsbetriebe

AZV Südholstein

- Betreibt in Hetlingen die größte KA in SH (860.000 EW Ausbau)
  + 3 kleinere KA (2.400 – 20.000 EW Ausbau)
- Betreibt insgesamt 660 km Kanal und 1060 Pumpwerke
- ca. 50.000 Mg/a Klärschlamm mit 22% TR



5

LÜBECK Entsorgungsbetriebe

Hamburg Wasser

- betreibt den KA-Verbund Dradenau/Köhlbrandhöft (2.500.000 EW Ausbau)
- betreibt seit 20 Jahren die VERA
  (Verwertungsanlage für Rückstände aus der Abwasserbehandlung)
- ca. 200.000 Mg/a Klärschlamm mit 23 % TR



6

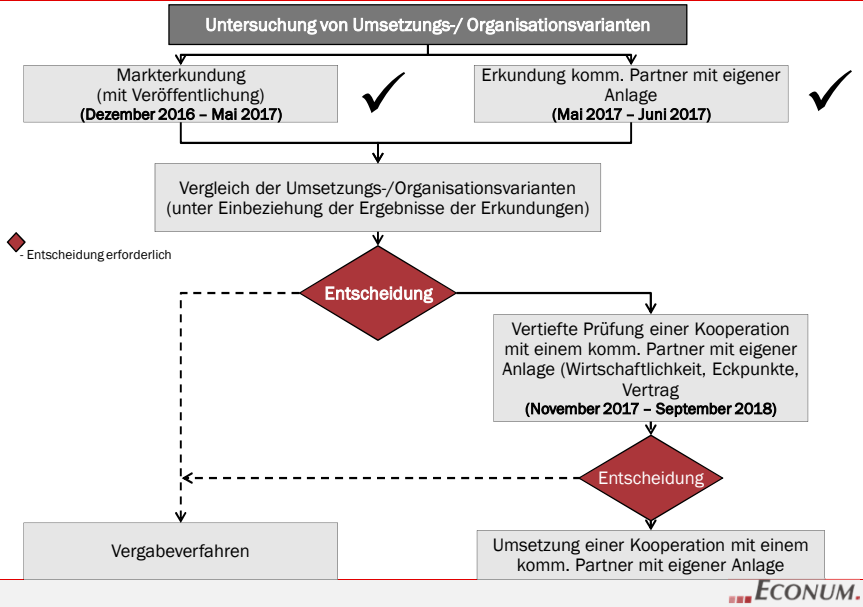
LÜBECK Entsorgungsbetriebe

VERA



7

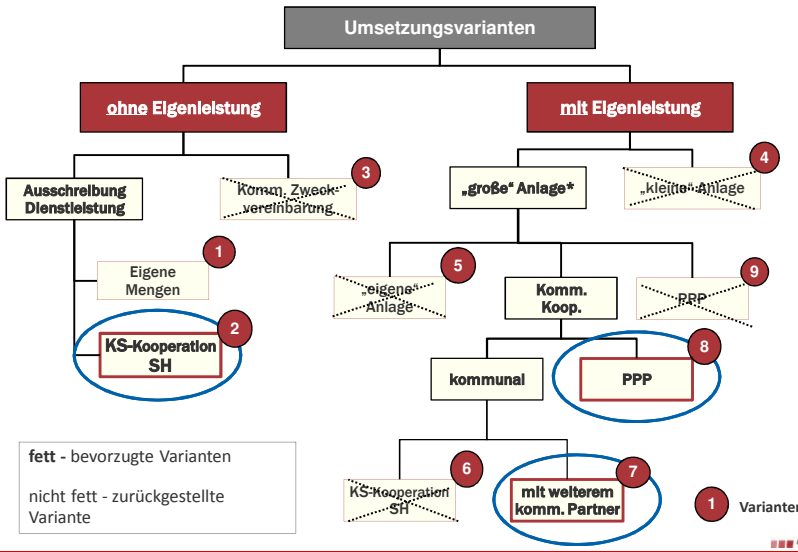
LÜBECK Entsorgungsbetriebe



8

ECONUM.

LÜBECK Entsorgungsbetriebe

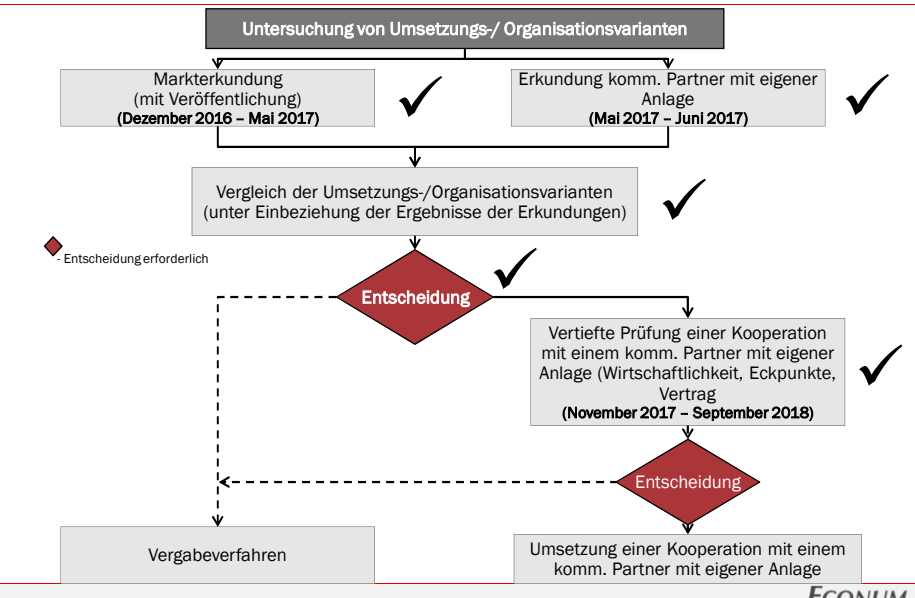


*d.h. zusätzliche Mengen notwendig

ECONUM.

9

LÜBECK Entsorgungsbetriebe



ECONUM.

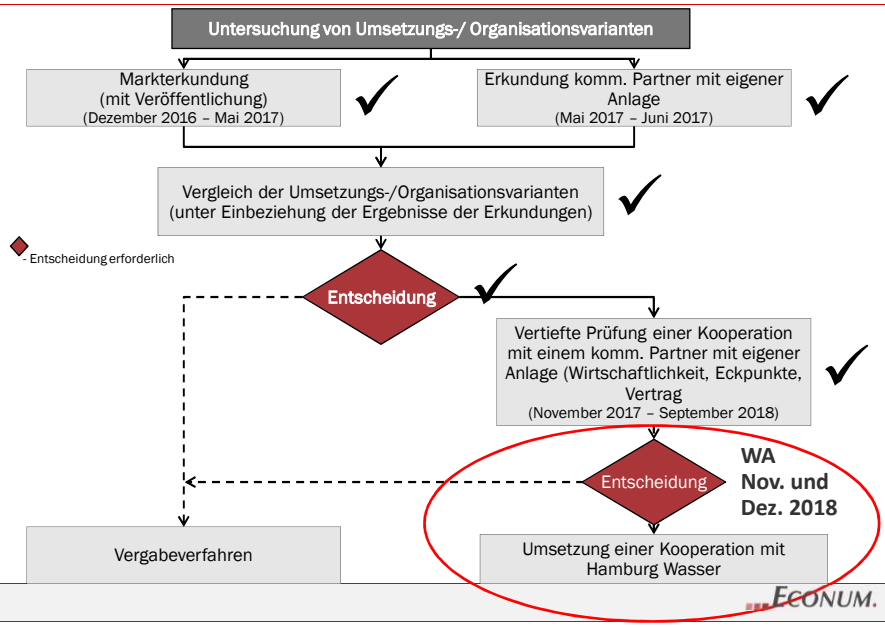
10

LÜBECK Entsorgungsbetriebe

Aktueller Stand

11

LÜBECK Entsorgungsbetriebe



12

ECONUM.

LÜBECK Entsorgungsbetriebe

In der kommunalen Zusammenarbeit mit Hamburg Wasser können alle definierten Ziele bestmöglich erreicht werden

Hohe Entsorgungs-sicherheit	▪ Beteiligung an einer kommunalen Monoverbrennungsanlage mit langfristigem öffentlich-rechtlichen Vertrag und Integration eines kommunalen Zwischenlager-/Notfallkonzepts sichert langfristige Entsorgungssicherheit
Umweltschutz hinsichtlich Nachhaltigkeit und Vorsorge	▪ Monoverbrennungsanlage auf neuestem Stand der Technik ▪ P-Recycling voraussichtlich direkt am Standort möglich (vor 2029) ▪ Kurze Transportwege
Wirtschaftlichkeit/ Gebührenstabilität	▪ Nutzung von strukturellen Wirtschaftlichkeits-Vorteilen der Anlage sowie der kommunalen Kooperation ▪ Anlage ist mit kommunalen Mengen vollständig ausgelastet
Flexibilität	▪ Eigenlösung bietet grundsätzlich die höchste Flexibilität, um auf Veränderungen reagieren zu können ▪ Beirat eröffnet Mitspracherechte für Partner (azv und EBL)
Energien- und Ressourceneffizienz	▪ hoher energetischer Wirkungsgrad der Verbrennungsanlage VERA (Strom- und Wärmenutzung) ▪ Wertstoffrückgewinnung (Gips) aus der Abgas-Reinigung

13 ECONUM.

LÜBECK Entsorgungsbetriebe

Risiken

Sachverhalt	Risiken
▪ Sehr langfristige Bindung an Anlage/kommunale Kooperation	▪ Soweit sich am Markt deutlich fallende Preise ergeben, kann hierauf nicht reagiert werden ▪ Zukünftig technologisch andere Entsorgungswege könnten nicht zeitnah genutzt werden
▪ Kooperationspartner leisten Kostenerstattung nach Betriebskostenabrechnung	▪ Steigende Kosten in der Zukunft sind nicht auszuschließen
▪ Kostenschätzung geht von intensiv geprüften/plausibilisierten Kalkulationsannahmen aus	▪ Investitionskosten (insbes. für Sanierung) könnten höher als geplant sein Pro 10% höhere Investkosten -> +6,5% €/Mg OS ▪ Zinsentwicklung könnte sich negativ entwickeln Pro Prozentpunkt Zinserhöhung -> +5% €/Mg OS ▪ Betriebskosten (Gesamtkosten ./. Investkosten) könnten höher als geplant anfallen Pro 10% höhere Betriebskosten -> +5% €/Mg OS
▪ Kooperationsmodell basiert auf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Anlagenmitbenutzung	▪ Die Kooperationsvereinbarung könnte vergaberechtlich angegriffen werden (die juristische Prüfung ist positiv ausgefallen)

14 ECONUM.

LÜBECK Entsorgungsbetriebe

Konzept der VERA II, Basisvariante

- Auslegung für die Eigenmengen der 3 Partner
- Anlieferung von entwässertem KS mit ca. 23% TR
- Trocknung aller Schlämme zentral
- Transport eigenständig durch Partner
- Gemeinsames Notfallkonzept, u.a. Zwischenlager
- Zentrale Entsorgung der Aschen; zunächst keine Festschreibung der Phosphorrückgewinnung, folgt später

15

LÜBECK Entsorgungsbetriebe

Vertrag über kommunale Zusammenarbeit
Abgestimmter Entwurf liegt vor, anwaltlich geprüft
(Bereich Recht HL, Bereich Recht azv, externe Kanzlei)
Der Kommunalaufsicht SH vorgelegt

Eckpunkte:

- **Anlagenauslegung ist auf Kooperation ausgerichtet**
- **Hamburg Wasser ist Eigentümer und Betreiber der Anlage**
- **Geringe Nutzung von Freilasten für private Dritte**
- **Abrechnung nach definierten Ist-Kosten**
- **Definierte Schnittstellen zur Kläranlage Hamburg Wasser**
- **Mitwirkungsrecht über einen Beirat**
- **Läuft auf unbestimmte Zeit**

16

LÜBECK Entsorgungsbetriebe

Termine

29.10.2018:	**Außerordentliche Verbandsversammlung AZV**	✓
08.11.2018:	**Vorbefassung Werkausschuss Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL)**	✓
03.12.2018:	**Verbandsversammlung AZV zur Beschlussfassung**	
06.12.2018:	**Aufsichtsratssitzung HAMBURG WASSER**	
13.12.2018:	**Beschlussfassung Werkausschuss EBL**	

17

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2018/06791
öffentlich

Lübeck, 22.11.2018

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
4.041.7 - Lübecker Museen

Bearbeitung: Silke Schulenburg (E-Mail: silke.schulenburg@luebeck.de Telefon: 122-7564)

Annahme einer Zuwendung der Possehl-Stiftung für das Jahresprogramm 2019 der LÜBECKER MUSEEN

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
10.12.2018	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
14.01.2019	Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege	Öffentlich	zur Vorberatung
29.01.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die von der Possehl-Stiftung angebotene Zuwendung in Höhe von 320.000 Euro für die Realisierung des Jahresprogramms 2019 der LÜBECKER MUSEEN wird angenommen.

Verfahren:
Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.201 Haushalt und Steuerung
Ergebnis: zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
[ ] Ja
[X] Nein
Begründung:

Die Maßnahme ist:
[ ] neu
[X] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:
[ ] Nein
[X] Ja

Begründung:
Die LÜBECKER MUSEEN planen in 2019 ein abwechslungsreiches Programm mit einer Vielzahl von Sonderausstellungen, die zum einen das Augenmerk auf die besonderen Schätze der eigenen Sammlungen richten (u.a. Neupräsentation der Danziger Paramente im St. Annen-Museum, Patientenporträts von Carl Julius Milde im Behnhaus Drägerhaus) und zum anderen mit großen Namen der zeitgenössischen Kunst wie Jonathan Meese oder Doris Salceda (1. Preisträgerin des Internationalen Kunstpreises der Possehl-Stiftung) für Aufmerksamkeit sorgen werden.

Für die Durchführung des Programms – die Realisierung der Sonderausstellungen inklusive Werbung und Marketing, die Veranstaltungen sowie die Vermittlungs- und Bildungsangebote

– stehen den LÜBECKER MSUEEN wie üblich nur sehr geringe Eigenmittel zur Verfügung, die Finanzierung erfolgt fast ausschließlich über Drittmittel. Die Zuwendung der Possehl-Stiftung ist hierbei ein substantieller Beitrag.

Mit der Spende über 320.000,00 Euro erreicht die Spendensumme der Possehl-Stiftung im Jahr 2018 einen Gesamtwert von 2.317.540,00 Euro. Im Zuge des Mehrfachspendenverfahrens ist die Bürgerschaft nach der am 21.03.2013 von ihr beschlossenen Delegationsregelung für die Annahme dieser Einzelspende über 320.000,00 Euro zuständig.

Anlagen:
Zuwendungsbescheid der Possehl-Stiftung

Senatorin Kathrin Weiher

1) 0 Ton Schröde
2) 0 Dilla Schulz
Danach an Dr.

POSSEHL Stiftung

Kulturstiftung Hansestadt Lübeck | die LÜBECKER MUSEEN
Herrn Professor Dr. Hans Wißkirchen
Schildstraße 12
23552 Lübeck

Lübeck, 29. Oktober 2018 /ms-Hi
(Bei Korrespondenz bitte angeben): C-180340

Projekt: Jahresprogramm der LÜBECKER MUSEEN 2019

Sehr geehrter Herr Professor Wißkirchen,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die Possehl-Stiftung in ihrer Sitzung vom 26.10.2018 beschlossen hat, für Ihr oben genanntes Projekt einen Betrag in Höhe von

€ 320.000,00

zur Verfügung zu stellen. **Grundlage für diese Zuwendung und die sich daraus ergebende Förderquote (prozentualer Anteil der Possehl-Förderung an den Gesamtkosten) sind u. a. die in der Antragstellung genannten Gesamtkosten. Wir bitten unbedingt zu beachten, dass Abweichungen zu den in der Antragstellung genannten Gesamtkosten bzw. zur Förderquote unmittelbar mitgeteilt werden müssen. Diese bedürfen ggfs. der Zustimmung des Stiftungsvorstandes.**

Für die Zahlungsabwicklung bitten wir um Verwendung des beigefügten Formulars „Mittelabruf". Mit Rücksicht auf die Höhe der Zuwendung bitten wir ergänzend zum Mittelabruf um Hergabe eines Zahlungsplans, aus dem ersichtlich ist, wann etwaige Teilbeträge jeweils benötigt werden. Die Überweisungen werden dann von hier aus automatisch vorgenommen. Nach Eingang senden Sie uns bitte eine Spendenbescheinigung zu.

Nach Abschluss des Projektes: Wir bitten um die Vorlage einer Abrechnung auf Basis der vorgelegten Kalkulation

Wir wünschen Ihnen und allen Beteiligten für Ihr Vorhaben alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

Max Schön
Vorsitzender

POSSEHL-STIFTUNG Beckergrube 38–52, 23552 Lübeck
Telefon +49(0)451 148–200, Telefax +49(0)451 148–302
possehl-stiftung@possehl.de, www.possehl-stiftung.de

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2018/06940
öffentlich

Lübeck, 19.12.2018

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
1.203 - Beteiligungscontrolling

Bearbeitung: Beate Leu (E-Mail: beate.leu@luebeck.de Telefon: 122 - 2032)

Beitritt von Stadtwerkegesellschaften zum Verein EnergieCluster digitales Lübeck e.V.

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
14.01.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
29.01.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft stimmt zu, dass die Stadtwerke Lübeck GmbH, die Netz Lübeck GmbH, die TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH („Konzernmitgliedschaft“) und die Stadtverkehr Lübeck GmbH dem Verein EnergieCluster digitales Lübeck e.V. beitreten.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	Ergebnis:
1.300 Bereich Recht	Keine rechtlichen Bedenken
2.020 Fachbereichscontrolling FB2	Kenntnisnahme

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	[ ]	Ja
	[x]	Nein
Begründung:		Kinder und Jugendliche sind von der Maßnahme nicht betroffen.
Die Maßnahme ist:	[ ]	neu
	[x]	freiwillig
	[ ]	vorgeschrieben durch:
Finanzielle Auswirkungen:	[x]	Nein
	[ ]	Ja (Anlage 1)

Begründung:
Die Stadtwerke Lübeck GmbH, die Netz Lübeck GmbH, die TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH und die Stadtverkehr Lübeck GmbH möchten dem Verein EnergieCluster digitales Lübeck e.V. beitreten. Die Stadtwerke Lübeck GmbH würde zusammen mit ihren Töchtern der Netz Lübeck GmbH und der TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH lediglich einen Beitrag als Muttergesellschaft entrichten.

Der Verein EnergieCluster digitales Lübeck e. V. ist ein Netzwerk von kommunalen und privaten Unternehmen, wissenschaftlichen Institutionen, natürlichen Personen und Körper-

schaften mit regionalem Bezug zur Hansestadt Lübeck.

Der Zweck des Vereins ist die Weiterentwicklung der Hansestadt Lübeck zur Modellregion einer intelligent vernetzten, nachhaltigen Stadt mit hoher Lebensqualität für die Bürgerinnen und Bürger. Der Verein und dessen Arbeit sind als zentrales Element der digitalen Strategie der Hansestadt Lübeck vorgesehen und sollen nach den derzeit vorgesehenen Vereinszwecken dazu dienen, verschiedene Akteure zu vernetzen und Konzepte auf dem digitalen Sektor zu fördern. Die Vereinssatzung ist als Anlage 1 beigefügt.

Die Mitglieder des Vereins bestehen aus einem Netzwerk von kommunalen und privaten Unternehmen, wissenschaftlichen Institutionen, natürlichen Personen und Körperschaften mit Bezug zur Hansestadt Lübeck. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Folgende Lübecker Unternehmen sind dem Verein als Gründungsmitglieder beigetreten:

- Hansestadt Lübeck (Beschluss vom 30.08.2018 - VO/2018/06340)
- Universität zu Lübeck
- Mach AG
- Sparkasse zu Lübeck
- Technikzentrum Lübeck
- Technische Hochschule Lübeck
- Industrie- und Handelskammer zu Lübeck
- Kaufmannschaft zu Lübeck
- Kreishandwerkerschaft Lübeck

Der Verein versteht sich als Plattform um drängende Fragen der Mobilitäts- und Energieversorgung der Zukunft zu diskutieren:

- Wie können wir in Lübeck eine dezentrale, zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhende Energieversorgung gewährleisten?
- Wie können wir die Digitalisierung für Lübeck nutzen ohne dabei die Hoheit über die Daten zu verlieren?
- Wie können wir durch innovative Mobilitätskonzepte Angebote schaffen, die attraktiv und wirkungsvoll genug sind den durch Individualverkehr mitverschuldeten Verkehrskollaps noch abzuwenden?

Darüber hinaus konzentriert sich der Verein auf die Beantwortung der Leitfragen aus drei Kernbereichen:

- Nachwuchskräfteförderung
- Start-Up Förderung
- Standortförderung

Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck bekleidet das Amt des Vorstandsvorsitzenden.

Die Geschäftsführung des Vereins übernimmt die Stadtwerke Lübeck Innovations- und Entwicklungsgesellschaft mbH (SWLIE).

Wie bereits im Rahmen der am 30.08.2018 beschlossenen Bürgerschaftsvorlage VO/2018/06340 zur der Gründung der SWLIE erläutert, erlauben die Größe des SWLH-Konzerns und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht den Aufbau eines eigenen Forschungs- und Entwicklungsbereichs, der sich mit innovativen Themen aus allen Geschäftsbereichen des SWLH-Konzerns (Vertrieb, Erzeugung, Netz, Mobilität, Telekommunikation) auseinandersetzt. Insofern musste ein Modell gefunden werden, welches zum einen die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten im SWLH-Konzern bündelt, aber auch gleichzeitig die zentrale Koordination und Abstimmung entsprechender Themen als Bindeglied zwischen der Hansestadt, der Wirtschaft und der Forschung, die jeweils im Verein vertreten sein werden, übernimmt.

Der Beitritt der Hansestadt Lübeck zu diesem Verein war bereits Gegenstand ebendieser Vorlage.

Nach § 28 Nr. 18.a der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) entscheidet die Gemeindevertretung - also die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck - über die unmittelbare oder mittelbare Gründung von … privaten Vereinigungen (§105) oder die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung. Eine private Vereinigung im Sinne von § 105 GO ist auch der eingetragene Verein im Sinne von § 21 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), sodass auch die Beitritte der Stadtwerke Gesellschaften zu dem Verein EnergieCluster digitales Lübeck e.V. dem Entscheidungsvorbehalt der Bürgerschaft unterliegen.

Die Gemeinde darf zu einem Verein mittelbar nur dann beitreten, wenn die Voraussetzungen des § 102 GO erfüllt sind.

Hierzu muss ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Beteiligung vorliegen. Ein wichtiges Interesse liegt vor, wenn die Gemeinde in der Beteiligung an dem Verein einen Vorteil erblickt und/oder ihr gegenwärtiges Handeln optimiert werden kann. Der Verein soll ein zentrales Element der digitalen Strategie der Hansestadt Lübeck werden und soll dazu dienen, verschiedene Akteure zu vernetzen und Konzepte auf dem digitalen Sektor zu fördern. Die Stadtwerke Gesellschaften können aufgrund ihrer Gesellschaftszwecke und Ihres Knowhows zu der digitalen Strategie wesentlich beitragen und damit die weitere Entwicklung der Hansestadt Lübeck zu einer intelligent vernetzen, nachhaltigen Stadt mit hoher Lebensqualität fördern. Daneben können durch den Verein auch im Stadtwerkekonzern die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten gefördert werden. Die Konzerngesellschaften können sich in Kooperationsprojekten einbringen und damit Erträge heben. Insoweit hat die Hansestadt Lübeck auch ein wichtiges Interesse am Beitritt der Stadtwerkegesellschaften zu dem Verein.

Für die Vernetzung der verschiedenen Akteure aus privaten und kommunalen Unternehmen in einem Cluster steht eine adäquate Organisationsform des öffentlichen Rechts (Regie-, Eigenbetrieb oder Kommunalunternehmen) nicht zur Verfügung und daher ist die Organisationsform eines eingetragenen Vereins hier besonders geeignet.

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf bestehende Gebühren- und Beitragsregelungen der Hansestadt Lübeck.

Der Verein verfügt über kein eigenes Personal. Die Geschäftsführung des Vereins wird von der SWLIE übernommen. Personalrechtliche, mitbestimmungsrechtliche und gleichstellungsrechtliche Änderungen oder Auswirkungen für die Hansestadt Lübeck sind durch den Beitritt nicht zu erwarten.

Daneben müssen die Voraussetzungen des § 101 GO vorliegen.

Der Verein muss einen öffentlichen Zweck erfüllen. Der Zweck des Vereins EnergieCluster digitales Lübeck e.V. ist die Weiterentwicklung der Hansestadt Lübeck zur Modellregion einer intelligent vernetzten, nachhaltigen Stadt mit hoher Lebensqualität für die Bürgerinnen und Bürger. Es soll eine Nachwuchskräfteförderung, Start-Up Förderung und Standortförderung erfolgen sowie drängende Fragen der Mobilitäts- und Energieversorgung der Zukunft diskutiert werden. Für den Verein ist davon auszugehen, dass es sich nicht um ein Erwerbsgeschäft handelt. Die Verfolgung eines öffentlichen Zwecks steht im Vordergrund des Vereins.

Die wirtschaftliche Betätigung muss nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und des Unternehmens stehen.

Obgleich die dauernde Leistungsfähigkeit der Hansestadt Lübeck nicht gegeben ist, verändern sich durch den Vereinsbeitritt der Stadtwerkegesellschaften zu dem Verein die Risiken nicht zum Nachteil der Kommune.

Die Haftung eines Vereins ist grundsätzlich auf das Vereinsvermögen beschränkt. Eine Haftung für die Stadtwerkegesellschaften durch den Beitritt ergibt sich nicht.

Die Leistungsfähigkeit der Kommune ist nicht beeinträchtigt, da von den Stadtwerke Gesellschaften lediglich eine Beitragszahlung erwartet wird. Ein Vereinsbeitrag für Gesellschaften,

deren Muttergesellschaft bereits Vereinsmitglied ist und den jährlichen Beitrag entrichtet, entfällt nach der Beitragsordnung. Insoweit ist kein zusätzlicher Mitgliedsbeitrag für die Tochtergesellschaften der Stadtwerke Lübeck GmbH, nämlich der Netz Lübeck GmbH und der TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH, zu entrichten. Die Beitragsordnung ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Vereinsbeitritt bietet daneben die Möglichkeit einer Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Kommune, wenn durch Kooperationsprojekte Erträge in den Konzerngesellschaften gehoben werden können.

Den Vereinsmitgliedern werden in § 8 der Vereinssatzung umfassende Entscheidungskompetenzen in der Mitgliederversammlung eingeräumt, um einen angemessenen Einfluss auszuüben, wie z.B. bei der Wirtschaftsplanung und der Genehmigung des jährlichen Arbeitsprogrammes.

Damit sind die Voraussetzungen der § 101 und 102 GO erfüllt.

Eine Anzeige bei der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 108 GO ist für den Beitritt zu einem eingetragenen Verein nicht erforderlich.

Anlagen:
Anlage 1 Entwurf der Vereinssatzung EnergieCluster digitales Lübeck e.V.

Anlage 2 Entwurf der Beitragsordnung EnergieCluster digitales Lübeck e.V.

Bürgermeister Jan Lindenau

ENERGIECLUSTER DIGITALES LÜBECK

Vereinssatzung

EnergieCluster digitales Lübeck

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „EnergieCluster digitales Lübeck“.

(2) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

(3) Der Vereinssitz ist Lübeck.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck

(1) Der Verein ist ein Netzwerk von kommunalen und privaten Unternehmen, wissenschaftlichen Institutionen, natürlichen Personen und Körperschaften mit Bezug zur Hansestadt Lübeck. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Der Zweck des Vereins ist die Weiterentwicklung der Hansestadt Lübeck zur Modellregion einer intelligent vernetzten, nachhaltigen Stadt mit hoher Lebensqualität für die Bürgerinnen und Bürger.

§ 3
Aufgaben

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

a) die Förderung der Vernetzung zwischen Unternehmen, Hochschulen, Verbänden, natürlichen Personen und Körperschaften,

b) die Förderung der Vernetzung auf kommunaler, Landes-, Bundes- und internationaler Ebene,

c) die Förderung von Nachwuchskräften in den Themenbereichen digitale Infrastruktur, intelligente Energieversorgung und innovative Mobilitätskonzepte,

d) die Förderung vielversprechender Neugründungen von Start-Ups, die dem Vereinszweck förderlich sein können und

ENTWURF

e) die Standortförderung der Hansestadt Lübeck durch die Initiierung, Koordinierung und Umsetzung von Pilotprojekten, die geeignet sind den Vereinszweck zu erfüllen, in Kooperation mit ortsansässigen Unternehmen und externen Experten.

§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, sofern sie diese Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.

(2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Ehrenmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Ehrenmitglieder müssen durch einen oder mehrere Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. Für eine Ehrenmitgliedschaft ist ein Vorstandsbeschluss notwendig.

§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

a. einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;

b. den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;

c. in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 6
Beiträge, Umlagen

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Darüber hinaus können pro Kalenderjahr Umlagen bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages zur Finanzierung besonderer Vorhaben erhoben werden.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

ENTWURF

(3) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.

§ 7
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand,

c) die Geschäftsführung.

§ 8
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands mit Ausnahme des Vorsitzenden des Vorstands,

b) Entlastung des Vorstands,

c) Beschlussfassung über die Beitragsordnung,

d) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes,

e) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses,

f) Entgegennahme und Genehmigung des Wirtschaftsplanes,

g) Entgegennahme und Genehmigung des jährlichen Arbeitsprogramms,

h) Beschlussfassung über Umlagen,

i) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand,

j) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

(2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. Zu den Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind jederzeit möglich. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 2 Wochen einberufen, wenn dies mindestens

a) 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen oder

b) 3/5 der Vorstandsmitglieder beschließen.

(4) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht

ENTWURF

jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen.

(4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung einem vom Vorstandsvorsitzenden zu bestimmenden Mitglied des Vorstands.

(5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Beschluss kommt, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht etwas anderes vorschreiben, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.

(7) Die stimmberechtigten Mitglieder üben das Stimmrecht entweder persönlich bzw. durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte aus. Die Bevollmächtigung muss schriftlich erfolgen und ist dem Versammlungsleiter spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem die gefassten Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen zu ersehen sind. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Der Versammlungsleiter bestimmt zu Beginn der Versammlung den Schriftführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und drei Beisitzern.

(2) Das Amt des Vorstandsvorsitzenden bekleidet der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck.

(3) Die fünf übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Als gewählt gilt derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Wenn keine Einwendungen aus der Mitgliederversammlung erhoben werden, kann der gesamte Vorstand in einem Wahlvorgang gewählt werden; werden Einwendungen von den Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung erhoben, muss jedes Vorstandsmitglied einzeln gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Gewählt werden dürfen nur schriftlich bestellte Vertreter juristischer Personen, die Vereinsmitglied sind oder natürliche Personen, die Vereinsmitglied sind und deren gesetzliche Vertreter. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

(4) Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er erstellt weiter insbesondere den Jahresbericht, den Jahresabschluss, den Wirtschaftsplan und das jährliche Arbeitsprogramm. Wirtschaftsplan und jährliches Arbeitsprogramm sind so

ENTWURF

rechtzeitig aufzustellen, dass die Mitgliederversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über deren Genehmigung beschließen kann. Der Vorstand kann zur Erfüllung des Arbeitsprogramms projektbezogene Arbeitsgruppen ins Leben rufen, an denen die Vereinsmitglieder teilnehmen können, deren Teilnahme jedoch nicht verpflichtend ist. Der Vorstand hat darüber hinaus die Verpflichtung, im Fall des Bestehens einer Geschäftsführung in Abstimmung mit dieser, die Vereinsmitglieder über die Aktivitäten des Vereins in geeigneter Form zu unterrichten.

(5) Vorstandssitzungen werden mindestens viermal im Geschäftsjahr abgehalten.

(6) Zu den Vorstandssitzungen werden die Vorstandsmitglieder durch den Vorstandsvorsitzenden schriftlich oder per E-Mail innerhalb einer Frist von 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Vorstandssitzung gestellt werden, beschließt der Vorstand.

(7) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, zu der Vorstandssitzung erscheinen. Vorstandsbeschlüsse kommen, sofern diese Satzung oder das Gesetz nicht etwas anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(9) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Dabei erfolgt die Vertretung stets durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Hiervon muss eine Person Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender sein.

§ 10
Geschäftsführung

(1) Als Geschäftsführerin wird die Stadtwerke Lübeck Innovations- und Entwicklungsgesellschaft mbH bestellt.

(2) Die Geschäftsführung bereitet die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor.

(3) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes und des jährlichen Arbeitsprogramms. Bei allen Maßnahmen, die hierüber hinausgehen, bedarf die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

(4) In Abstimmung mit dem Vorstand erstellt die Geschäftsführung den Jahresbericht, den Jahresabschluss, den Wirtschaftsplan sowie das jährliche Arbeitsprogramm.

(5) Für die Tätigkeit der Geschäftsführung erhält die Stadtwerke Lübeck Innovations- und Entwicklungsgesellschaft mbH eine angemessene Vergütung. Einzelheiten sind durch Vertrag in Schriftform zu regeln.

(6) Die Geschäftsführung hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie hat auf allen Sitzungen Rederecht.

ENTWURF

ENERGIECLUSTER DIGITALES LÜBECK

§ 11
Finanzierung

Zur Verfolgung der Zwecke und Ziele des Vereins sowie zur Abdeckung der Personal- und Sachkosten der Geschäftsführung werden

a) Mitgliedsbeiträge,

b) Umlagen

c) Öffentliche Fördermittel,

d) Finanz- und Sachzuwendungen von Mitgliedern und anderen Sponsoren eingesetzt.

§ 12
Haftung

(1) Der Vorstand darf für den Verein nur Verpflichtungen in der Weise eingehen, dass die Haftung der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.

(2) Verpflichtungen dürfen nur dann eingegangen werden, wenn die entsprechenden Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.

(3) Abweichungen des Wirtschaftsplans bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 13
Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Jahresrechnung wird alljährlich von der Mitgliederversammlung ein Rechnungsprüfer gewählt, der innerhalb des Vereines kein anderes Amt bekleiden darf. Der Rechnungsprüfer berichtet der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung. Wiederwahl ist möglich.

§ 14
Satzungsänderung

(1) Der Vorstand hat das Recht der Mitgliederversammlung Satzungsänderungen vorzuschlagen.

(2) Satzungsänderungen müssen auf Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Der Text der beabsichtigten Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.

(3) Die Änderung ist beschlossen, wenn mindestens ¾ der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 15
Auflösung des Vereins, Entziehung der Rechtsfähigkeit

(1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer ¾ -Mehrheit der Mitglieder.

(2) Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit ist das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen nach Maßgabe des Verhältnisses der von den im Zeitpunkt der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitgliedern insgesamt geleisteten Beiträge anteilig an diese auszukehren.

ENTWURF

ENERGIECLUSTER DIGITALES LÜBECK

§ 16
Kosten

Die im Rahmen der Vereinsgründung anfallenden Kosten trägt der Verein. Nachgewiesene Kosten, die einem Vereinsmitglied durch die Gründungsvorbereitungen des Vereins entstanden sind, sind dem jeweiligen Vereinsmitglied durch den Verein zu erstatten.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 11.01.2019, die in den Räumlichkeiten der Stadtwerke Lübeck GmbH, Geniner Str. 80, 23560 Lübeck stattfand, verabschiedet.

ENTWURF

ENERGIECLUSTER DIGITALES LÜBECK

Beitragsordnung EnergieCluster digitales Lübeck e.V.

§ 1
Grundlagen der Gültigkeit

Gemäß § 6 der Satzung des EnergieCluster digitales Lübeck e.V. erhebt der Verein Beiträge von seinen Mitgliedern.

§ 2
Höhe der Beiträge

(1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.01.2019 gelten für die Jahre 2019-2022 folgende Mitgliedsbeiträge:

		Gruppe der Vereinsmitglieder	Mitgliedsbeitrag (jährlich, netto)
1)		Natürliche Personen	700 EUR
2)	a)	Start-Ups innerhalb der ersten drei Geschäftsjahre (ab dem vierten Jahr nach Unternehmensgründung gilt die Bemessung nach Anzahl der Mitarbeiter gem. 2) c) dieser Beitragsordnung	400 EUR
	b)	Wissenschaftliche Institutionen, Bildungsträger, Kommunen, Kammern, Körperschaften, Vereine und Verbände	700 EUR
	c)	Unternehmen mit einer Mitarbeiteranzahl von	
		bis zu 10	700 EUR
		bis zu 50	900 EUR
		bis zu 100	1.250 EUR
		bis zu 250	1.500 EUR
		bis zu 500	2.000 EUR
		bis zu 750	2.500 EUR
		über 750	3.000 EUR
	d)	Gesellschaften, deren Muttergesellschaft bereits Vereinsmitglied ist und den jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichtet	0 EUR
3)		Ehrenmitglieder	0 EUR

(2) Die Mitglieder haben jederzeit die Möglichkeit, über die oben genannten Regelbeiträge hinaus, freiwillig höhere Beiträge zu leisten. Diese sind dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail in Höhe und Dauer zu erklären.

ENTWURF

ENERGIECLUSTER DIGITALES LÜBECK

§ 3
Verwendung der Gelder

Die Beitragsgelder sind für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins gemäß der geltenden Satzung zu verwenden.

§ 4
Fälligkeit

(1) Die Jahresbeiträge werden jeweils am 15. Januar des Kalenderjahres fällig, für welches sie gezahlt werden müssen.

(2) Beginnt die Mitgliedschaft nach dem 30. Juni so wird für das laufende Kalenderjahr der hälftige Jahresbeitrag fällig.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden keine Beiträge zurückerstattet.

§ 5
Änderung der Beitragsordnung

Eine Änderung der Beitragsordnung bedarf der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.01.2019 in Kraft.

Die vorstehende Beitragsordnung wurde in der Gründungsversammlung vom 11.01.2019, die in den Räumlichkeiten der Stadtwerke Lübeck GmbH, Geniner Str. 80, 23560 Lübeck stattfand, von der Mitgliederversammlung beschlossen.

ENTWURF

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2018/06947
öffentlich

Lübeck, 21.12.2018

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
1.110 - Personal- und Organisationsservice

Bearbeitung: Gunda Lampe (E-Mail: gunda.lampe@luebeck.de Telefon: 122-1182)

Rahmenplan zur Frauenförderung 2018

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
07.01.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
29.01.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft beschließt den vorliegenden Rahmenplan zur Frauenförderung 2018

Verfahren:
Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.160 Frauenbüro
Ergebnis: siehe Stellungnahmen Gesamtpersonalrat

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
[ ] Ja
[X] Nein
Begründung:

Die Maßnahme ist:
[ ] neu
[ ] freiwillig
[X] vorgeschrieben durch: Gleichstellungsgesetz

Finanzielle Auswirkungen:
[X] Nein
[ ] Ja (Anlage 1)

Begründung:
Mit dem vorliegenden Rahmenplan zur Frauenförderung dokumentiert die Hansestadt Lübeck die Zusammenführung der bestehenden Frauenförderpläne, mit denen die gesetzliche Verpflichtung zur Fortschreibung des Frauenförderplans nach § 11 Gleichstellungsgesetz erfüllt wird.

Anlagen:
Rahmenplan zur Frauenförderung

Stellungnahme vom Frauenbüro

Stellungnahme vom Gesamtpersonalrat

Bürgermeister Jan Lindenau

1.160 - Frauenbüro

Zeichen: es/ps

Lübeck, den 07.12.2018
Auskunft: Elke Sasse/Petra Schmittner
Tel.: 1610/ 1601; Fax: 1620
e-mail: frauenbuero@luebeck.de

Rahmenplan zur Frauenförderung bei der Hansestadt Lübeck 2018
hier: Stellungnahme des Frauenbüros

Dem Frauenbüro liegt der 5. Rahmenplan zur Frauenförderung bei der Hansestadt Lübeck 2018 zur Stellungnahme vor. Der Rahmenplan umfasst gesamtstädtisch die Maßnahmen zur Frauenförderung (entsprechend §12 GstG) und bildet somit einen einheitlichen Rahmen für alle Personalstellen der Hansestadt Lübeck.

Die Zahlen machen deutlich, dass sich über eine Entwicklung von gut 20 Jahren (seit Erstellung der ersten Frauenförderpläne 1996) die Erfolge frauenfördernder Maßnahmen sichtbar werden.
Bei den Bereichsleitungen liegt der Frauenanteil inzwischen bei 41% im Vergleich zu 15-20% im Jahr 1996[1]. Dies sind deutlich erfolgreiche Kennzahlen im Sinne einer effektiven Frauenförderung entsprechend GstG[2].

Weitere Handlungsbedarfe entsprechend GstG sind jedoch nach wie vor sichtbar:

- **hohen Anteil von Frauen in Führung halten**
  Der Anteil der Frauen in Führung muss weiter im Auge behalten werden. Denn die absolute Zahl der Bereichsleitungen und stellvertretenden Bereichsleitungen ist in den vergangenen Jahren zurückgegangen, auch bei den Frauen[3]. Die stellvertretenden Bereichsleitungen sind zu 38% Frauen, bei insgesamt 55% Frauen in der Verwaltung. In den kommenden Jahren wird es aufgrund des hohen Altersdurchschnitts der städtischen Beschäftigten zu vielen Stellenneubesetzungen kommen. Hier ist darauf zu achten, dass der hohe Anteil der Frauen in Führung mindestens gehalten wird und ggf. noch zu steigern ist (z.B. bei den SIE und den EBL). Möglich ist dies z.B. durch einen ausreichenden Anteil von Frauen bei der Qualifizierung von Führungs-Nachwuchskräften.
  Führung - auch in vollzeitnaher - Teilzeit wird auch bei der Hansestadt Lübeck nach wie vor häufig in Frage gestellt. Jobsharing wird bei der Hansestadt Lübeck in qualifizierten oder Führungpositionen bisher kaum praktiziert.
  Um als Arbeitgeberin attraktiv zu bleiben, bedarf es entsprechender „flexibler“ und „kreativer“ Arbeitszeitmodelle auch für Führungspositionen.
- **mehr Frauen in gewerblich-technischen Berufen, Entsorgungsbetriebe und Feuerwehr**
  Im gewerblich-technischen Bereich gibt es trotz leichter Anstiege des Frauenanteils (von 13% auf 15% von 2012 bis 2017) nach wie vor eine erhebliche Unterrepräsentanz von Frauen. Bei den Entsorgungsbetrieben liegt der Anteil der Frauen bei 13%, bei der Berufsfeuerwehr bei 1%.
- **frauentypische Berufe nach wie vor nicht attraktiv für Männer: Frauen in der Verwaltung, den Sozial- und Erziehungsdiensten, der Reinigung und der Pflege**
  Der gesamtstädtisch hohe Anteil von Frauen an den Beschäftigten von 55% erklärt sich insbesondere durch die hohen Anteile von Frauen in klassischen frauenspezifischen Berufsfeldern wie der Verwaltung, den Sozial- und Erziehungsdiensten, der Reinigung und der Altenpflege.
- **Teilzeit: Chance – aber auch „Falle“: mehr als die Hälfte der Frauen arbeiten in Teilzeit**
  Auch die gute „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ bei der Hansestadt Lübeck trägt zum hohen Anteil von Frauen an den städtischen Beschäftigten bei. 92% aller Teilzeitbeschäftigten sind Frauen. Seit 2017 arbeiten in der Kernverwaltung erstmals über die Hälfte aller Frauen (51%) in Teilzeit – mit entsprechenden finanziellen Einbußen auch in der Alterssicherung. Ein Großteil der

[1] Da 1996 nur nach den Besoldungs- und Entgeltgruppen geschlechterdifferenziert dargestellt wurde, ist ein direkter Vergleich der Entwicklung der Führungskräfte nicht möglich, sondern lässt sich mit der ungefähren Prozentzahl nur anhand der Frauen- und Männeranteile in den höheren Besoldungs- und Vergütungsgruppen schätzen.
[2] Allerdings ist dieser vergleichsweise hohe Frauenanteil an den Führungskräften der Hansestadt Lübeck nicht immer durch ein deutliche Steigerung von Frauen auf diesen Positionen zu erklären – sondern z.T. nur durch eine Zusammenlegung von Bereichen und Aufgabenfeldern – und somit einer geringeren Personenzahl (in diesem Fall Männern).
[3] Bei den Bereichsleitungen von 19 auf 14, bei den stellvertretenden Bereichsleitungen von 13 auf 10 (2012-2017).

. . .

TZ-Beschäftigten arbeitet mit 75% der Wochenarbeitszeit[4].
Zum Teil erfolgt die Teilzeitbeschäftigung nicht auf Wunsch der Beschäftigten, sondern wird von der Hansestadt Lübeck vorgegeben (z.B. in der Stadtbibliothek, Schulsekretariaten, Reinigung). Dies ist insbesondere dann problematisch, wenn dadurch ein existenzsicherndes Einkommen nicht gewährleistet werden kann. ***Hier sind Arbeitsplätze so zu gestalten, dass sie eine Existenzsicherung durch VZ-Tätigkeit sicherstellen.***

- **Qualifizierung und Personalentwicklung**
  In einigen frauendominierten Berufen (Verwaltungsfachangestellte*r, sozialpädagogische*r Assistent*in, , Erzieher*innen, Pflege u.a.) gilt es, die Weiterentwicklungsmöglichkeiten auszubauen und zu unterstützen. ***Im Rahmen der Umsetzung der neuen „personalpolitischen Eckpunkte“ sind entsprechende Personalentwicklungsmaßnahmen aufzulegen.***
  Auch „Ungelernten“ und „Quereinsteiger*innen“ muss vermehrt die Möglichkeit des Nachholens einer Qualifikation angeboten werden.
  Positiv ist, dass die Hansestadt Lübeck neben Qualifizierungen für Führungskräfte und Nachwuchs-Führungskräfte seit 2017 auch wieder die Angestelltenlehrgänge I und II anbietet.
- **… und die Männer**
  Männer stellten 2017 45% der Beschäftigten, aber 59% der Führungskräfte bzw. 62% der stellvertretenden Führungskräfte. 85% der Beschäftigten in gewerblich-technischen Berufen, 87% bei den EBHL und 99% im feuerwehrtechnischen Dienst waren Männer.
  Eine Unterrepräsenanz der Männer findet sich hingegen in den Sozial- und Erziehungsberufen, dem Reinigungsdiest u.ä.
  Männer finden sich auch nur zu 8% in Teilzeitbeschäftigtung bzw. zu 16% bei den Beurlaubten. Allerdings wird Telearbeit (Maßnahme B11) bereits zu 32% von Männern genutzt.[5]. Diese Maßnahme zur Vereinbarkeit Beruf-Familie ist ohne finanzielle Gehaltseinbußen machbar – und somit für Männer deutlich attraktiver.
- **Berufsfeuerwehr: 1% Frauen**
  Im klassischen Männerarbeitsbereich Berufsfeuerwehr sind nach wie vor nur sehr kleine Schritte in Richtung einer Erhöhung des Frauenanteils zu erkennen. Aktuell befinden sich zwei Frauen in der Ausbildung für den feuerwehrtechnischen Dienst. Die jetzt städtische Ausbildung zu Notfallsanitäter*innen (als eine Möglichkeit der Berufsausbildung, mit der Zugang für die Ausbildung im feuerwehrtechnischen Dienst) bietet jedoch die Chance, den Frauenanteil mittelfristig nachhaltig zu erhöhen: von den 35 Auszubildenden sind aktuell 10 (30%) Frauen.

Zur 4. Fortschreibung des Rahmenplans 2013 hatte das Frauenbüro vorgeschlagen, anhand von vier Handlungsfeldern konkrete und zielgerichtete Maßnahmen bezogen auf die jeweilige Arbeitssituation und die vorhandenen Berufsbilder zu entwickeln.
Die Umsetzung dieser neuen Herangehensweise ist z.T. noch etwas schwerfällig, zeigt aber durchaus positive Beispiele:

- z.B. die Aufforderung und Motivation von Mitarbeiterinnen zur Teilnahme an städtischen Qualifizierungsangeboten für Führungskräfte und Führungsnachwuchskräfte (FB 1 Bürgermeister)
- ein geplanter Info-Tag für Frauen bei der Feuerwehr (FB 3 Umwelt, Sicherheit und Ordnung)
- Angebote zum Girls- (FB 5 Planen & Bauen) und Boys Day (FB 4 Bildung & Kultur)
- gezielte Ansprache von Frauen mit technischen Studienabschlüssen (FB 5)
- die SeniorInnen-Einrichtungen begegnen dem Fachkräftemangel mit Ausbildungsmöglichkeiten – auch für Frauen und Alleinerziehende
- die Entsorgungsbetriebe wollen ihre Stellen im Hinblick auf Teilbarkeit überprüfen und nehmen ebenfalls am Girls Day teil

Das Frauenbüro empfiehlt die Zustimmung zum Rahmenplan zur Frauenförderung bei der Hansestadt Lübeck.

gez. Elke Sasse

[4] vgl. Personalbericht der Hansestadt Lübeck 2018, S. 9
[5] vgl. Personalbericht der Hansestadt Lübeck 2018, S. 36.

Gesamtpersonalrat
der Hansestadt Lübeck

Lübeck, 14.12.2018
☎ 122 – 18 13 / 18 16
🖷 122 – 18 17
E-Mail: gesamtpersonalrat.hl@luebeck.de

1.110 – Personal- und Organisationsservice
z. H. Frau Lampe

Rahmenplan zur Frauenförderung
hier: Stellungnahme des Gesamtpersonalrates

Sehr geehrte Frau Lampe,

der Gesamtpersonalrat hat sich mit dem übersandten Rahmenplan zur Frauenförderung ausgiebig befasst und darüber diskutiert. In der Folge der Diskussionen geben wir folgende Stellungnahme ab:

Die Zahlen in der Verwaltung von beschäftigten Frauen und Männern sind nahezu im Gleichgewicht stabil geblieben. Es sind sogar geringfügige Verbesserungen im Sinne der Frauenförderung zu verzeichnen.
Die hälftige Besetzung von Führungspositionen bei Männern und Frauen ist erreicht. Wobei zukünftig darauf geachtet werden sollte, dass bei Führungskräften in Teilzeit keine Telearbeit möglich ist (Personalpolitische Eckpunkte Teil 2).

Es ist fraglich, ob bei Mädchen in der Ausbildung und bei Frauen in Führungs- und qualifizierten Fachpositionen eine spezielle Ansprache erfolgen sollte. (Wer überredet wird, ist nicht automatisch auch von der Aufgabe überzeugt). Die Leute sind selbst in der Lage zu entscheiden welchen Beruf sie erlernen möchten oder welche Verantwortung/Führung sie übernehmen wollen. Sie gestalten Ihre Zukunft selber.
Dabei sollte es um Eignung, Leistung und fachliche Befähigung sowie Motivation gehen und nicht nach Geschlecht.

Bei Fortbildungen/Qualifizierungen ist es wichtig nicht nur Frauen speziell zu fördern und zu motivieren sondern auch gleichermaßen die Männer.

Des Weiteren sollte darauf geachtet werden, dass im Rahmenplan zur Frauenförderung eine gewisse Geschlechtsneutralität gewährleistet ist

Die faire Teilhabe wird bei der Hansestadt Lübeck eingehalten, alleine schon durch die Bestenauslese nach Eignung, Leistung und fachlicher Befähigung.
Es bleibt abzuwarten wie sich die Ergebnisse der Handlungsfelder des Rahmenplanes in der nächsten Zeit weiter entwickeln.

Im Ergebnis erwarten wir eine Verbesserung der Gesamtsituation:

- Verbesserung der Fort- und Weiterbildung
- Attraktivitätssteigerung der Ausbildung und der Nachwuchsförderung im Rahmen der demografischen Entwicklung inkl. Wissenstransfer
- Gegensteuerung bei der Arbeitsverdichtung die auf Grundlage von Teilzeitarbeit, Elternzeit oder anderer Beurlaubungen zustande kommt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Klemm

Ludwig Klemm
(Vorsitzender)

Hansestadt LÜBECK



Rahmenplan zur Frauenförderung 2018

Personal- und Organisationsservice
Dezember 2018

IMPRESSUM

Herausgeber: Personal- und Organisationsservice
Fischstraße 2-6
23552 Lübeck

Bild: Gerd Altmann / pixelio

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT 1

1 FRAUENFÖRDERPLÄNE BEI DER HANSESTADT LÜBECK 3

2 GRUNDINFORMATIONEN IM ÜBERBLICK 4

3 HANDLUNGSFELDER 2018 BIS 2021 5

HANDLUNGSFELD I - VERBESSERTE VEREINBARKEIT VON FAMILIE UND BERUF ODER: BALANCE IN DEN LEBENSBEREICHEN 5
HANDLUNGSFELD II - MEHR FRAUEN IN FÜHRUNGS- UND QUALIFIZIERTEN FACHPOSITIONEN ODER: FAIRE TEILHABE 6
HANDLUNGSFELD III - BERUFSORIENTIERUNG, AUSBILDUNG UND NACHWUCHSFÖRDERUNG 6
HANDLUNGSFELD IV - QUALIFIZIERUNG VON FRAUEN ODER: FAIRE VERTEILUNG IN ALLEN EBENEN UND BERUFSBEREICHEN 7

4 RAHMENPLAN ZUR FRAUENFÖRDERUNG – MAßNAHMENPLAN 2018 - 2021 8

A STELLENBESETZUNG UND BEFÖRDERUNG 8
B LEBENSPHASENORIENTIERTE ARBEITSZEITEN 9
C BEURLAUBUNG / WIEDEREINSTIEG 10
D MEHR FRAUEN IN FÜHRUNGS- UND QUALIFIZIERTEN FACHPOSITIONEN ODER: FAIRE TEILHABE 11
E AUSBILDUNG 11
F QUALIFIZIERUNG VON FRAUEN - FAIRE VERTEILUNG IN ALLEN EBENEN UND BERUFSBEREICHEN 12
G CONTROLLING DER FRAUENFÖRDERPLÄNE UND UMSETZUNG 12
H SONSTIGES 13

5 EINZELPLÄNE – AUF EINEN BLICK 14

KERNVERWALTUNG / PERSONAL- UND ORGANISATIONSSERVICE 14
SENIORINNENEINRICHTUNGEN 24
KURBETRIEB TRAVEMÜNDE 26
ENTSORGUNGSBETRIEBE LÜBECK 28
LÜBECKER SCHWIMMBÄDER 31

ANLAGE 1: Definitionen **36**
ANLAGE 2: Rechte des Frauenbüros **37**
ANLAGE 3: Gesetzliche Grundlagen
40

VORWORT

Bereits zum fünften Mal dokumentiert die Hansestadt Lübeck mit dem vorliegenden Rahmenplan die Zusammenführung der bestehenden Frauenförderpläne, mit denen die gesetzliche Verpflichtung zur Fortschreibung des Frauenförderplanes nach § 11 GstG erfüllt wird. Erfasst werden mit dem Rahmenplan 4572 Beschäftigte der Kernverwaltung und der Eigenbetriebe. Die vergleichende Betrachtung unterschiedlicher Verwaltungseinheiten ermöglicht eine differenzierte Analyse. Inhaltlich geht es um weit mehr als die bloße gesetzliche Pflichterfüllung: Ziel ist die Schaffung und Herstellung von Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern - mit kontinuierlicher Frauenförderung und der Umsetzung gleichstellungsfördernder Maßnahmen. Heute werden diese Maßnahmen weitgehend nicht mehr nur im Sinne einer familienfreundlichen Personalpolitik verstanden, um somit die Chancengleichheit für Frauen und Männer zu sichern. Vielmehr soll eine Personalpolitik, die sich an den Lebensphasen der MitarbeiterInnen orientiert, Bedingungen schaffen, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gesundheitsfördernd ermöglicht. Deutlich wird: „traditionell“ frauenfördernde Maßnahmen haben in ihrer Umsetzung von Anfang an gesamtgesellschaftliche Veränderungen und auch Vorteile für beide Geschlechter hervorgebracht.

1996 verabschiedete die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck die ersten Frauenförderpläne. Die darin verankerten Ziele und Maßnahmen sind überwiegend routiniertes Tagesgeschäft der städtischen Personalstellen. Seit dem letzten Rahmenplan zur Frauenförderung können die Fachbereiche und Betriebe nun durch die Schwerpunktsetzung auf jeweils ein bis zwei Handlungsfelder verstärkte Aktivitäten und Effekte zur Frauenförderung erzielen. Der Frauenförderplan 2018 berücksichtigt damit bereits die mit dem Rahmenplan zur Frauenförderung 2013 angestoßenen Veränderungen der Zielsetzung, des Controllings und der Berichterstattung. Diese Weiterentwicklung des Rahmenplans zur Frauenförderung bietet die Chance auf mehr Effizienz für die Frauenförderung, gleichzeitig Synergien mit anderen Berichterstattungen und weniger bürokratischen Aufwand für die Fachbereiche, Eigenbetriebe und den Personal- und Organisationsservice.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Frauenförderpläne haben Transparenz über die Höhe der Frauen- und Männeranteile in allen Entgelt- und Besoldungsgruppen geschaffen. Die häufig zu Ungunsten von Frauen vorhandene Schieflage des Anteilsverhältnisses zwischen Frauen und Männern in der Verwaltung wurde dadurch deutlich sichtbar: in den gewerblichen und technischen Bereichen sind Frauen auch heute, 22 Jahre später, immer noch eine Minderheit. Das gleiche gilt grundsätzlich auch für Führungs- und Entscheidungspositionen – auch wenn hier eine Verbesserung der Gleichstellung zunehmend erkennbar wird.

Der allseits bekannte Fachkräftemangel macht auch vor der Stadtverwaltung der Hansestadt Lübeck nicht Halt und zum Erhalt und zum Anwerben benötigter Fachkräfte –Frauen wie Männer gleichermaßen- ist es wichtig, deutlich zu machen, dass die Hansestadt Lübeck als Arbeitgeberin attraktiv ist und bleibt. Die „personalpolitischen Eckpunkte“ vom August 2018 greifen diesen Aspekt bereits auf, entsprechende gleichstellungsfördernde Handlungsstrategien sind darin z.T. schon vorhanden, z.T. noch zu entwickeln. Darüber hinaus werden in dem vorliegenden 5. Rahmenplan zur Frauenförderung weitere Handlungsfelder genannt, um dem Ziel Chancengleichheit und Frauenförderung bis 2021 näher zu kommen.

Lübeck, Dezember 2018

Jan Lindenau
Bürgermeister

Elke Sasse
Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

1 FRAUENFÖRDERPLÄNE BEI DER HANSESTADT LÜBECK

Seit der Verabschiedung des Gleichstellungsgesetzes Schleswig Holsteins im Dezember 1994 hat die Hansestadt Lübeck Frauenförderpläne entsprechend der gesetzlichen Vorgaben aufgestellt. Gemäß §11 GstG enthalten die Lübecker Frauenförderpläne

- Ist-Analysen der Beschäftigtenstruktur
- Zielvorgaben für jeweils 2 Jahre
- Maßnahmenkataloge zur gezielten Verbesserung der Situation.

Zuständig für die Erstellung eines Frauenförderplanes ist jede personalbewirtschaftende Stelle der städtischen Verwaltung und Eigenbetriebe. Zum Stichtag 31.12.2017 wurden fünf Frauenförderpläne erstellt und im vorliegenden Rahmenplan 2018 zusammengefasst. Enthalten sind Auszüge aus den Frauenförderplänen:

- Personal- und Organisationsservice (Kernverwaltung)
- SeniorInneneinrichtungen
- Kurbetrieb Travemünde
- Entsorgungsbetriebe
- Lübecker Schwimmbäder

Im Jahr 2000 wurde erstmals ein gemeinsamer Rahmenplan zur Frauenförderung für alle Personalstellen der Hansestadt Lübeck vorgelegt. Der Rahmenplan zur Frauenförderung, der alle vier Jahre fortgeschrieben wird, ersetzt nicht die Einzelpläne. Vielmehr schafft er einen gemeinsamen inhaltlichen und zeitlichen Ordnungsrahmen für die Kernverwaltung und die Eigenbetriebe als Gesamtkonzern Hansestadt Lübeck. Dabei gibt er zudem einen Überblick über die wichtigsten Informationen der Einzelpläne.

Der vorliegende Rahmenplan zur Frauenförderung bei der Hansestadt Lübeck 2018 wurde vom Personal- und Organisationsservice in enger Zusammenarbeit mit dem Frauenbüro und den Fachbereichen und Eigenbetrieben erarbeitet.

2 GRUNDINFORMATIONEN IM ÜBERBLICK

KERNVERWALTUNG UND EIGENBETRIEBE

Gegenüber dem Rahmenplan zur Frauenförderung 2013 hat sich der Personalbestand um 254 auf insgesamt 4572 Beschäftigte erhöht. Bis auf die Lübecker Schwimmbäder und den Kurbetrieb Travemünde mit unverändertem bzw. geringfügigem Personalabbau zeigen alle anderen Einheiten einen Anstieg der Beschäftigten an.
In der Gesamtbetrachtung aller Beschäftigungsverhältnisse bei der Hansestadt Lübeck beträgt der Frauenanteil 55%. Durch die geschlechtsspezifische Segregation variiert allerdings das Geschlechterverhältnis in den verschiedenen Organisationseinheiten abhängig von den jeweiligen Aufgaben und Berufsprofilen.
Bei der Kernverwaltung wie auch bei den Eigenbetrieben ist der Frauenanteil gestiegen, lediglich bei den Kurbetrieben ist er minimal um 0,5 Prozentpunkte gesunken.
Den höchsten Frauenanteil gibt es mit 85,4 % im Altenpflegebereich, gefolgt von der Kernverwaltung mit 57,9%, den Lübecker Schwimmbädern mit 49,2% und dem Kurbetrieb Travemünde mit 47,1%. Lediglich bei den Entsorgungsbetrieben ist der Frauenanteil mit 13,3% nach wie vor sehr gering. Die folgende Übersicht gibt Aufschluss über die geschlechtsspezifischen Anteilsverhältnisse nach ausgewählten Merkmalen. Weitere Informationen sind dem Personalbericht 2018 zu entnehmen.

Tabelle 1 – Beschäftigte Frauen und Männer bei der Hansestadt Lübeck nach ausgewählten Merkmalen

	Frauen				Männer				Gesamt	
Hansestadt Lübeck	**2017**	**%**	**2012**	**%**	**2017**	**%**	**2012**	**%**	**2017 [4]**	**2012 [4]**
Beschäftigtenzahl [1]	**2.514**	**55**	**2.319**	**54**	**2.058**	**45**	**1.999**	**46**	**4.572**	**4.318**
davon:										
Führungskräfte [2]	14	41	19	39	20	59	30	61	34	49
Stellvertr. Führungskräfte	10	38	13	34	16	62	25	66	26	38
Beschäftigte in gewerblich-technischen Berufen [3]	176	15	127	13	1.025	85	864	87	1.201	991
Teilzeitbeschäftigte	1.252	92	1.363	91	110	8	133	9	1.362	1.496
Beurlaubte im Sonder- und Erziehungsurlaub	102	84	142	95	20	16	7	5	122	149

[1] Setzt sich zusammen aus Stammpersonal, Auszubildenden und Beurlaubten

[2] Führungskräfte, die direkt unter den Fachbereichsleitungen stehen und deren StellvertreterInnen

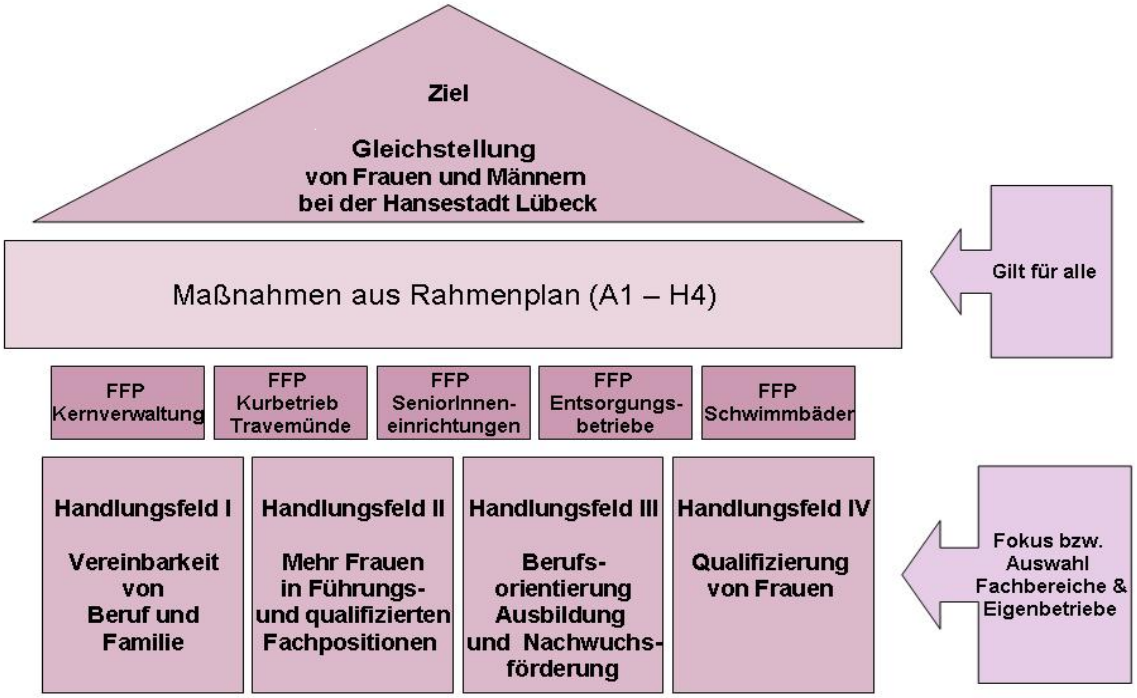
[3] ohne Reinigungskräfte und Küchenpersonal

[4] Gesamtzahlen der Kernverwaltung, ergänzt um Angaben der SeniorInneneinrichtungen, Kurbetrieb Travemünde, Entsorgungsbetriebe Lübeck, Lübecker Schwimmbäder

Die Tabelle macht deutlich, wo im Sinne einer chancengleichen Personalentwicklung noch Handlungsbedarf besteht:

- In den Führungspositionen ist der Anteil der Frauen von 39% auf 41% gestiegen, liegt aber nach wie vor unter dem Anteil der Männer.
- Die Anzahl der stellvertretenden weiblichen Führungskräfte hat sich leicht von 34% auf 38% erhöht.
- Im gewerblich-technischen Bereich ist der Anteil der Frauen von 13% auf 15% leicht gestiegen.
- Teilzeitarbeit wird mit 92% überwiegend von Frauen ausgeübt, der Anteil der männlichen Teilzeitbeschäftigten ist nahezu gleich geblieben.
- Die Inanspruchnahme von Elternzeit und Sonderurlaub durch männliche Beschäftigte ist von 5% auf 16% gestiegen, bei den Frauen von 95% auf 84% gesunken.

3 HANDLUNGSFELDER 2018 BIS 2021



Die dargestellten vier Handlungsfelder benennen die vorrangigen Ziele der Hansestadt Lübeck für die Jahre 2018-2021, um Frauenförderung nach dem schleswig-holsteinischen Gleichstellungsgesetz umzusetzen.
Die Fachbereiche und Eigenbetriebe bestimmen in Abstimmung mit dem Frauenbüro die eigene Schwerpunktsetzung auf *ein* Handlungsfeld für zwei bzw. vier Jahre (entsprechend §11(4) GstG), entwickeln verstärkt Aktivitäten in diesem einen Handlungsfeld und legen hierfür bei der Berichterstattung / dem Controlling ihre Aktivitäten dar.
Die den Handlungsfeldern jeweils folgende „Liste möglicher Maßnahmen" ist eine Ideensammlung, keine abschließende oder priorisierende Liste. Sie soll konkrete Anregungen für Fachbereiche und Eigenbetriebe zum jeweiligen Handlungsfeld geben.

HANDLUNGSFELD I - VERBESSERTE VEREINBARKEIT VON FAMILIE UND BERUF ODER: BALANCE IN DEN LEBENSBEREICHEN

Konkret benannte Maßnahmen im Handlungsfeld I sollen dazu beitragen, die Vereinbarkeit oder Balance von Beruf und Familie für die weiblichen ebenso wie für die männlichen Beschäftigten bei der Hansestadt Lübeck weiter zu verbessern.

Liste möglicher Maßnahmen:

- Alternierende Telearbeit entsprechend DV vom 25.05.2011
- Teilzeitarbeit mit unterschiedlichen Zeitanteilen ermöglichen
- Dazu gehört auch:
  - Schaffung von Anreizen für eine vollzeitnahe Beschäftigung
  - Teilzeit in Führung ermöglichen
  - Teilzeit im Schichtdienst sowie in gewerblich-technischen Berufen ermöglichen
  - bei organisatorischen Umstrukturierungen die Stellenplanung auch im Hinblick auf (vollzeitnahe) Teilzeitarbeit gestalten
  - Jobsharing in Führungspositionen
- Vertretung der freiwerdenden Stundenanteile (bei Teilzeit, Elternzeit und Beurlaubungen aus familiären Gründen) realisieren

- Flexible Arbeitszeit-Gestaltung gemäß der „Dienstvereinbarung zur Durchführung von bedarfsorientierten Servicezeiten und der damit verbundenen flexiblen Arbeitszeit“
- Dienstplangestaltung orientiert an Lebensphasen und Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Ferienbetreuung für Kinder unterstützen
- Kinderbetreuung in Randzeiten unterstützen
- Betreuungsplätze für Kinder von MitarbeiterInnen reservieren bzw. einkaufen
- Unterstützung bei der Organisation der Pflege der Angehörigen ggf. mit externen AnbieterInnen
- Familienzimmer / Stillzimmer einrichten / ausweisen
- Wiedereinstieg von Müttern und Vätern nach Elternzeit / Beurlaubung unterstützen
- Männer ermutigen Elternzeit zu nehmen - auch länger als 2 Monate
- Ausbildung in Teilzeit ermöglichen

HANDLUNGSFELD II - MEHR FRAUEN IN FÜHRUNGS- UND QUALIFIZIERTEN FACHPOSITIONEN ODER: FAIRE TEILHABE

Die Maßnahmen im Handlungsfeld II sollen zu einer fairen Teilhabe von Frauen und Männern beitragen – dazu gehört nach wie vor, den Frauenanteil an den Führungspositionen bei der Hansestadt Lübeck entsprechend der Maßgabe des Gleichstellungsgesetztes gezielt zu erhöhen, insbesondere auf Ebene der Bereichsleitungen und stellvertretenden Bereichsleitungen, bei den Eigenbetrieben auf Ebene der Leitungen z. B. der SeniorInneneinrichtungen, aber auch bei weiteren Führungspositionen (Teamleitung, Sachgebietsleitung, Abteilungsleitung, stellvertretende Abteilungsleitung etc.). Zielsetzung hierfür ist die hälftige Besetzung von Führungspositionen mit Frauen und Männern entsprechend der §§ 4,5 und 7 des GstG Schleswig-Holstein.

Liste möglicher Maßnahmen:

- Konkrete und frühzeitige Ansprache von qualifizierten Frauen und Ermutigung zur Übernahme einer Führungs- (oder „Sprungbrett“-)position bei absehbaren Vakanzen bzw. Wechseln in Führungspositionen z. B. Ansprache von Frauen in Ausschreibungstexten, beim Internetauftritt (für Externe). Darüber hinaus persönliche Ansprache und Motivation von Frauen.
- Übertragung von Projektleitungen und anderen qualifizierten Aufgaben an Frauen
- Gezielte (quotierte) Aufgabenübertragungen an Frauen im Rahmen des gesamtstädtischen Nachwuchsförderungsprogramms organisieren, die sich auf (verschiedene) Führungspositionen vorbereiten bzw. diese anstreben
- Im Rahmen der Qualifizierung der Nachwuchsführungskräfte (z.B. Seminare „Führung ist das was für mich“ oder „Fit für Führung“ u.a.) ist darauf zu achten, dass § 10 GstG beachtet wird (bei Fort-/Weiterbildungen sind Frauen „mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Bewerbungen zuzulassen“).
- externe Ausschreibung, wenn sich intern keine Frauen auf unterrepräsentierte Stellen bewerben (siehe Maßnahme A1)
- Mentoring-Programm zur Förderung von Frauen (in Führungspositionen oder auch Führungsnachwuchskräfte) einrichten, unterstützen bzw. nutzen
- Personalmarketing-Konzept zur Gewinnung von mehr Frauen in MINT-Berufen[1] entwickeln

HANDLUNGSFELD III - BERUFSORIENTIERUNG, AUSBILDUNG UND NACHWUCHSFÖRDERUNG

Die Maßnahmen im Handlungsfeld III sollen u. a. dazu beitragen, zunächst überhaupt mehr Mädchen und Frauen für gewerblich-technisch-handwerkliche und sogenannte MINT-Berufe

[1] MINT: Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik

zu interessieren und dadurch letztlich auch zu einer größeren Zahl von Bewerbungen von Frauen führen. Ziel ist auch hier, die hälftige Besetzung mit Frauen und Männern entsprechend § 3(1) GstG Schleswig-Holstein. Wegen des geringen Frauenanteils (siehe Tabelle 2) ist als erste Zielgröße 20% anzustreben.
Auch die Zugänge zur Ausbildung (Tests), die Sensibilisierung und Berücksichtigung von „gender"-Themen im Rahmen der Ausbildung, die Erhöhung der Zahl der weiblichen Ausbilderinnen oder die Förderung von weiblichen Nachwuchskräften gehören dazu.

Liste möglicher Maßnahmen:

- Gezielte Suche nach und konkrete Werbung um Frauen für ausgeschriebene Stellen / Ausbildungsplätze (in unterrepräsentierten Berufen / Bereichen)
- Anwerbung von qualifizierten Frauen auf Messen oder über Aushänge an Universitäten und FHs (Angebot von Praktika in unterrepräsentierten Bereichen gezielt für Studentinnen)
- Anwerbung von qualifizierten Frauen über Berufsvereinigungen von Frauen (Verbände von Ingenieurinnen, Ärztinnen, Feuerwehrfrauen etc. pp.) und Soziale Netzwerke (Xing u. a.)
- Stellenausschreibungen gezielt in Medien publizieren, die qualifizierte Frauen ansprechen, z. B. Newsletter für Feuerwehrfrauen
- Teilnahme am Girls' Day in Ausbildungsberufen, in denen bisher unter 20% Mädchen eine Ausbildung machen bzw. unter 20% Frauen in den genannten Berufen bei der Stadt arbeiten
- Töchtern von Beschäftigten Einblick in die Tätigkeitsfelder unterrepräsentierter Berufe, z. B. am Girls' Day, ermöglichen
- Beteiligung / Initiierung von Aktivitäten der Berufsorientierung (z. B. Angebot einer bestimmten Zahl von Praktikumsplätzen pro Jahr für Mädchen / Kooperationsvereinbarungen mit Schulen für die Vergabe von Praktikumsplätzen für Mädchen, ggf. auch mit Berufsschulen - mit Unterstützung des Frauenbüros, des Bereichs Jugendarbeit und anderen)
- Zielgruppenspezifische Öffentlichkeitsarbeit (Homepage, Flyer)
- Geschlechtergerechte Berufsauswahl-Tests
- Sensibilisierung und Fortbildungen für AusbilderInnen (auch: Thema „Gender" in der Ausbildung oder auch sexuelle Belästigung; insbesondere in männerdominierten Berufen)
- Gewinnung von Ausbilder*innen*

HANDLUNGSFELD IV - QUALIFIZIERUNG VON FRAUEN ODER: FAIRE VERTEILUNG IN ALLEN EBENEN UND BERUFSBEREICHEN

Die Maßnahmen im Handlungsfeld IV sollen dazu beitragen, die Qualifikation aller Mitarbeiterinnen auszubauen bzw. zu erhalten und sie ggf. auf andere qualifizierte Arbeitsplätze umzuqualifizieren.

Liste möglicher Maßnahmen:

- Personalentwicklungs- und Qualifizierungsbedarfe erheben
- Mögliches „Modellprojekt": Erfassung von „Kompetenzprofilen" von Mitarbeiterinnen und Qualifizierungsgespräche; ggf. Überprüfung der Übertragung auf andere Bereiche / Eigenbetriebe / Kernverwaltung
- Mitarbeiterinnen, deren Arbeitsplätze und Qualifikation durch Umstrukturierungen oder Krankheit bedroht sind, befähigen, auch in anderen Arbeitsbereichen qualifiziert arbeiten zu können.
- Modellhafte Initiierung und Unterstützung von Kooperationen zur Wissenstransfer-Vermittlung (von „alt" nach „jung", von Frau zu Frau, etc.)
- E-Learning als Möglichkeit der Wissensaneignung zur Qualifizierung

- ungelernten weiblichen Beschäftigten die Möglichkeit eröffnen, in die bestehenden Ausbildungsgänge einbezogen zu werden

4 Rahmenplan zur Frauenförderung – Maßnahmenplan 2018 - 2021

Allgemeines

Im Verhältnis zu den vorstehenden Handlungsfeldern, bei denen die Fachbereiche und Eigenbetriebe einen eigenen, passenden Schwerpunkt setzen und somit fokussiert handeln können, beschreibt der Maßnahmenplan zur Frauenförderung den „Rahmen“, d.h. Regelungen, die für alle Fachbereiche und Eigenbetriebe der Hansestadt Lübeck gleichermaßen Gültigkeit haben und Grundlage für eine gesamtstädtische einheitliche Vorgehensweise sind.

A Stellenbesetzung und Beförderung

1. Alle Planstellen werden grundsätzlich ausgeschrieben. Ausnahmen durch Umsetzungen werden entsprechend des Konzeptes zum Internen Arbeitsmarkt geregelt.
   Sofern Führungspositionen in Entgelt- und Besoldungsgruppen neu besetzt werden, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden diese grundsätzlich **öffentlich** ausgeschrieben. Ausnahmen sind in Absprache mit dem Frauenbüro möglich, insbesondere wenn sich interne Interessentinnen auf diese Stelle vorbereiten. Bewerben sich keine Frauen auf Stellen, in denen eine weibliche Unterrepräsentanz vorliegt, kann das Frauenbüro empfehlen, die Stellen nochmals auszuschreiben.

2. Die Hansestadt Lübeck wirbt in den Stellenausschreibungen verstärkt um Frauen. Es ist grundsätzlich auf die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung hinzuweisen. Alle Stellenausschreibungen enthalten folgenden Passus:
   „Die Hansestadt Lübeck verfolgt das Ziel der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern.“
   Gehört die Stelle zu einem Bereich, in dem Frauen oder Männer unterrepräsentiert sind, wird folgende Ergänzung hinzugefügt:
   „Da die Hansestadt Lübeck in diesem Bereich eine Erhöhung des Frauenanteils/Männeranteils anstrebt, werden qualifizierte Frauen/Männer ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.“

3. Stellenausschreibungen – „geschlechtsneutral“
   Bei Stellenausschreibungen der Hansestadt Lübeck wird entweder
   a) die Berufsbezeichnung bzw. Nennung des gesuchten Berufes in neutraler Sprache genannt (Beispiele: „Fachkraft für Logistik“, „KiTa-Leitung“, „qualifizierte Verstärkung für die Lohnbuchhaltung gesucht“) oder
   b) der sogenannte Gendergap (Techniker_in) oder das Gendersternchen (Techniker*in) genutzt.

4. Oberster Grundsatz bei der Besetzung von Stellen ist, das Prinzip der Bestenauslese nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen, d.h. bei Männern und Frauen müssen die gleichen Maßstäbe angelegt werden. In Entgelt- und Besoldungsgruppen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden Frauen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung für die zu besetzenden Stellen grundsätzlich solange bevorzugt berücksichtigt, bis Frauen und Männer zu gleichen Teilen vertreten sind. Diese Regelung gilt vorbehaltlich schwerwiegender Gründe in der Person eines Mitbewerbers entsprechend der Härteklausel gemäß § 6 GstG.

5. Die Bestenauslese nach Eignung, Leistung und Befähigung wird gewährleistet durch Erstellung eines Stellen-Anforderungsprofils. Dieses wird schriftlich fixiert und enthält konkrete Angaben über die erforderlichen Kompetenzen für den jeweiligen Arbeitsplatz. Das Anforderungsprofil ist den an der Auswahl Beteiligten –damit auch dem Frauenbüro- zum

Zeitpunkt des Antrages auf Wiederbesetzung bekanntzugeben, so dass bereits der Ausschreibungstext und die Bildung der engeren Wahl daran überprüft werden kann.

6. Berufliche Ausfallzeiten, Teilzeitarbeit und Verzögerungen beim Abschluss der Ausbildung aufgrund der *Betreuung von Kindern oder pflegebedürftiger Angehöriger* dürfen sich bei Einstellung und bei der Besetzung höherwertiger Stellen nicht nachteilig auf die Bewerberinnen und Bewerber auswirken.
   WiedereinsteigerInnen dürfen aufgrund der Zeiten der Beurlaubung weder bei Beförderungen noch bei anderen Entwicklungsmöglichkeiten benachteiligt werden.

7. Bei der Qualifikationsbeurteilung sollen Erfahrungen und Fähigkeiten aus der Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen, sozialem Engagement und ehrenamtlichen Tätigkeiten einbezogen werden, soweit diese für die zu übertragende Aufgabe von Bedeutung sind.

8. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden mindestens ebenso viele Frauen wie Männer zum Vorstellungsgespräch eingeladen, wenn sie die gesetzlich oder sonst vorgesehenen Voraussetzungen für die Besetzung der Stelle erfüllen.

9. Bei den TeilnehmerInnen an den Personalauswahlverfahren im Rahmen der internen Personalvermittlung und bei den Stellenbesetzungsverfahren wird auf eine paritätische Besetzung mit Frauen und Männern geachtet.

10. Für die Auswertung der Frauenförderung bei Umsetzungen und Stellenbesetzungsverfahren ist schriftlich festzuhalten:
    a. ob der Arbeitsplatz an eine Frau oder einen Mann vergeben wurde
    b. ob eine interne oder externe Ausschreibung erfolgt ist
    c. wie hoch der Anteil von Frauen unter den eingegangenen Bewerbungen und zum Vorstellungsgespräch eingeladenen Personen war
    d. wie hoch der Anteil von Frauen und Männern an den im internen Arbeitsmarkt gemeldeten Beschäftigten ist
    e. wie viele Frauen und Männer als TeilnehmerInnen am Personalauswahlverfahren beteiligt waren.

Die für den Frauenförderplan zuständigen Personalstellen informieren das Frauenbüro einmal jährlich über die Ergebnisse.

B LEBENSPHASENORIENTIERTE ARBEITSZEITEN

(siehe Definition im Anhang 1)

1. Flexible Modelle von Arbeitszeit und Arbeitsort sind bei der Hansestadt Lübeck personalpolitische Instrumente, familiäre und berufliche Belange miteinander in Einklang zu bringen.
   Diese können z. B. durch familienfreundliche Arbeitszeiten oder Telearbeit, die Inanspruchnahme von Eltern- oder Pflegezeit, Beurlaubung oder auch befristete Arbeitszeitreduzierung erreicht werden.

2. Grundsätzlich ist Teilzeitarbeit auf jedem Arbeitsplatz der Hansestadt Lübeck möglich, soweit zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Arbeitsplätze in gewerblich-technischen Arbeitsbereichen und im Schichtdienst sowie im gehobenen und höheren Dienst und in Aufstiegs- und Führungspositionen. Die Voraussetzungen für eine Besetzungsmöglichkeit mit Teilzeitkräften sind hier zu schaffen.
   Durch eine freiwillige Meldung in den internen Arbeitsmarkt können Teilzeitwunsch oder Aufstockung der Wochenarbeitszeit in anderen Bereichen geprüft werden, falls die avisierte Wochenarbeitszeit auf dem bisherigen Arbeitsplatz nicht realisiert werden kann.

3. Bei Teilzeitarbeit aus familiären Gründen ist im Rahmen der geplanten Personalkosten ein personeller Ausgleich vorzunehmen. Bei beantragter Arbeitszeitreduktion auf einer Stelle ist diese im Grundsatz dem Stellenplan gemäß weiterhin als Vollzeitstelle zu führen. Die freiwerdende Arbeitszeit wird vertretungsgemäß übernommen. Wenn Teilzeitarbeit auf einer Stelle beantragt wird, wo Arbeitsanteile an der Gesamttätigkeit 20% und mehr betragen, dann soll nach Möglichkeit eine Aufteilung etwa in 2x 30 Stunden oder 25 und 30 Stunden usw. vorgenommen werden. Alternativ können auch weitere organisatorische Maßnahmen zur Kompensation geprüft werden (vgl. § 12 GStG).

4. Bei der Arbeitsorganisation werden stärker als bisher die Belange von Teilzeitbeschäftigten berücksichtigt. Bei Dienstbesprechungen und anderen Terminen wird grundsätzlich sichergestellt, dass die Teilzeitkräfte vor Ort teilnehmen können. Auch Gemeinschaftsveranstaltungen sind zeitlich grundsätzlich so zu legen, dass möglichst viele Teilzeitbeschäftigte innerhalb ihrer Arbeitszeit teilnehmen können.

5. Bewerbungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Teilzeitarbeit sind auch in Auswahlverfahren zur Besetzung von Vollzeitarbeitsplätzen einzubeziehen.

6. Teilzeitkräfte, die eine Vollbeschäftigung anstreben, sollen bei der Besetzung von Vollzeitarbeitsplätzen bei gleichwertiger Eignung bevorzugt berücksichtigt werden.

7. Teilzeitbeschäftigte ArbeitnehmerInnen und BeamtInnen mit tariflichem oder vertraglichem bzw. gesetzlichem Anspruch auf Vollzeitbeschäftigung zu einem späteren Zeitpunkt, der auf dem gegenwärtigen Arbeitsplatz nicht erfüllt werden kann, gelten im internen Arbeitsmarkt als umsetzungspflichtige MitarbeiterInnen.

8. Bei der Abdeckung der Servicezeiten erfolgt der Einsatz von Teilzeitkräften entsprechend vorab getroffener Absprache mit den Betroffenen. Um allen, Frauen wie Männern, die Möglichkeit neuer Arbeitszeitmodelle zu eröffnen, sind im Konfliktfall die Zeitwünsche am Grad der Planbarkeit und Beeinflussbarkeit zu überprüfen. Vorrang haben die Interessen mit geringen Zeitspielräumen (z. B. Öffnungszeiten von Kitas, Schulen und Pflegeeinrichtungen).

9. Sitzungen von Verwaltungsgremien sollen grundsätzlich innerhalb der Arbeitszeit stattfinden und so terminiert werden, dass sie für Teilzeitbeschäftigte mit familiären Verpflichtungen vereinbar sind.

10. Für die Zeit der Fortbildung unterstützt das Fortbildungszentrum die TeilnehmerInnen bei der Kinderbetreuung, wenn die Zeiten der Fortbildung über die üblichen Arbeits- oder Betreuungszeiten hinausgehen.

11. Anträge auf Telearbeit werden vorrangig MitarbeiterInnen gewährt, die diese aufgrund familiärer Notwendigkeiten beantragen. Bei der Beurteilung der Schutzwürdigkeit dieser Belange sind das Alter der betreuten Kinder, der Grad der Behinderung sowie die Pflegebedürftigkeit der zu pflegenden Personen zu berücksichtigen.

C BEURLAUBUNG / WIEDEREINSTIEG

1. Zur umfassenden Information der zu Beurlaubenden führen die Vorgesetzten vor Beginn der Elternzeit / Beurlaubung ein ausführliches Gespräch mit ihnen.

2. Die Beurlaubten werden nach Absprache von den Personalverantwortlichen zu bereichsinternen Veranstaltungen eingeladen. Im letzten Jahr der Beurlaubung erhalten Beurlaubte ein Angebot zur Teilnahme an fachspezifischem Fortbildungsbedarf mitgeteilt.

3. Von den Fachbereichscontrollings erhalten die Bereichsleitungen eine halbjährlich aktualisierte Information über den Stand der RückkehrerInnen ihres Verantwortungsbereichs, damit die Rückkehr frühzeitig eingeplant wird und ein reibungsloser Wiedereinstieg gesichert ist. Sechs Monate vor Ablauf der Beurlaubung schreiben die Fachbereichscontrollings die Beurlaubten an und informieren die Personalverantwortlichen darüber. Spätestens drei Monate vor Ablauf der Beurlaubung führen die Personalverantwortlichen ein Gespräch mit den Beurlaubten über Rückkehr und Arbeitszeitwünsche.

4. Bei einer Beurlaubung von maximal 12 Monaten können Beurlaubte, wenn sie es wünschen, auf ihre alte Planstelle zurückkehren, solange keine betrieblichen und organisatorischen Gründe dagegen stehen.

5. Die durch Elternzeit oder Beurlaubung aufgrund der Betreuungsbedürftigkeit von Kindern oder zu pflegenden Personen frei gewordenen Stundenkapazitäten werden vertreten, wenn begründet dargelegt wird, dass eine externe oder interne Wiederbesetzung, ggf. auch unter Verzicht auf die 9monatige Wartezeit notwendig ist.

6. Die jeweils zuständige Personalstelle leistet folgenden Service für die Beurlaubten:
   a. 2x jährlich Versand einer „Comeback-Info“ mit wichtigen und interessanten Informationen in Kooperation mit Frauenbüro, Fortbildungszentrum, Personalräten und Fachbereichen
   b. Zusendung passender Stellenangebote ab sechs Monaten vor Rückkehr der MitarbeiterInnen, die vom zuständigen Fachbereich auf dem internen Arbeitsmarkt gemeldet worden sind in Kooperation mit Interamt
   c. Namentlich bekannte/r AnsprechpartnerIn in der Personalstelle
   Weiterhin bietet die zuständige Personalstelle den Personalverantwortlichen Hilfestellung für einen reibungslosen Ablauf an.

7. Um die Wiedereingliederung von beurlaubten MitarbeiterInnen zu erleichtern, wird während Elternzeit und Beurlaubung die Nähe zum Beruf gefördert. Dies geschieht u. a. durch Angebote von Aushilfs- und Vertretungstätigkeiten.

D Mehr Frauen in Führungs- und qualifizierten Fachpositionen oder: Faire Teilhabe

1. Bei Benennungen und Entsendungen von Beschäftigten gemäß § 15 GstG für Kommissionen, Beiräte etc. und für Projekte und Arbeitsgruppen sollen Frauen und Männer zu jeweils 50% berücksichtigt werden.

2. Fortbildungen im Fortbildungszentrum sollen grundsätzlich zur Hälfte mit Frauen besetzt werden. Soweit Frauen in Fortbildungsveranstaltungen erkennbar unterrepräsentiert sind, werden geeignete Maßnahmen gesucht, um den Anteil der Frauen zu erhöhen. § 10 GstG ist zu beachten.

3. Frauen, die sich gezielt auf die Übernahme von Vorgesetzten- bzw. Führungspositionen vorbereiten, werden geeignete Fortbildungen ermöglicht bzw. angeboten.

MitarbeiterInnen mit Vorgesetztenfunktion werden aufgefordert, in ihren Zuständigkeitsbereichen Frauen zur Bewerbung um die Übernahme höherwertiger Funktionen zu motivieren.

E Ausbildung

1. Bei gleichwertiger Eignung, Leistung und Befähigung sind Ausbildungsplätze vorrangig an Frauen zu vergeben, wenn sich in dem entsprechenden Ausbildungsberuf oder Vorbereitungsdienst weniger Frauen als Männer befinden. Darüber hinaus sind in diesen Ausbil-

dungsbereichen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Angleichung des Anteils weiblicher Auszubildender zu erreichen. Beträgt der Frauen- oder Männeranteil an einem Ausbildungsgang weniger als 20 %, ist das in dem Beruf unterrepräsentierte Geschlecht speziell anzusprechen.

2. Berufspraktische Test- oder Verfahrensbestandteile dürfen Frauen nicht benachteiligen.

3. Es ist zu gewährleisten, dass in den verschiedenen Ausbildungsbereichen sowohl weibliches als auch männliches Ausbildungspersonal beschäftigt ist. Ausbildende Frauen sind zu fördern. Die AusbilderInnen sollen durch Schulungen für Fragen des Geschlechterverhältnisses sensibilisiert werden.

4. Das Thema „Berufs- und Lebensplanung von Frauen und Männern“ wird im Rahmen der Ausbildung vermittelt. Die Bedeutung kontinuierlicher Erwerbsverläufe sowie der Aus- und Weiterbildung für die Lebensplanung von Frauen wird ebenso bewusst gemacht wie die sich gesetzlich ergebende partnerschaftliche Verantwortung für Kindererziehung, Haushaltsführung und Pflege auch für Männer.

F QUALIFIZIERUNG VON FRAUEN - FAIRE VERTEILUNG IN ALLEN EBENEN UND BERUFSBEREICHEN

1. Im Zusammenhang mit einer Überarbeitung (oder Neuerarbeitung) der Beurteilungsrichtlinien in der Stadtverwaltung bzw. in den Eigenbetrieben wird von den Personalstellen eine Auswertung der bisherigen Ergebnisse vorgelegt, die Auskunft darüber gibt, mit welchem Durchschnittswert weibliche und männliche Beschäftigte beurteilt werden. Gleiches gilt für andere Bewertungssysteme wie z. B. der leistungsorientierten Bezahlung nach dem TVöD.

2. Die berufliche Fort- und Weiterbildung muss weiblichen und männlichen Beschäftigten gleichermaßen zugute kommen. Zu intern und extern angebotenen Weiterbildungsveranstaltungen werden Frauen und Männer zu gleichen Anteilen, zumindest aber entsprechend ihres Anteils an den Bewerbungen zugelassen. Die Vorgesetzten tragen diesem Prinzip Rechnung.

3. Vom Fortbildungszentrum werden frauenspezifische Fortbildungsseminare bedarfsorientiert zu verschiedenen Themen angeboten. Das frauenspezifische Fortbildungsangebot wird in enger Kooperation mit dem Frauenbüro entwickelt.

4. In regelmäßigen Abständen werden Veranstaltungen zu den Themen „Lebensphasenorientierte Personalpolitik“, Gleichstellung von Frauen *und Männern* sowie Frauenförderung angeboten. Bei Veranstaltungen zu Führungsverhalten, Personal- und Organisationsangelegenheiten sind die Themen Gleichstellung und ein vereinbarkeitsorientiertes Führungsverständnis einzubeziehen.

5. Seminare z.B. zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zu verbesserten Aufstiegschancen, zu sexueller Belästigung am Arbeitsplatz, zu Mobbing oder zum Wiedereinstieg liegen grundsätzlich im dienstlichen Interesse.

6. Bei der Auswahl der TrainerInnen und ModeratorInnen für die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und Moderationen soll die Geschlechterparität gewährleistet werden.

G CONTROLLING DER FRAUENFÖRDERPLÄNE UND UMSETZUNG

1. Die einzelnen Frauenförderpläne der Hansestadt Lübeck sind alle 4 Jahre neu aufzustellen. Alle zwei Jahre sind laut Gesetz neue Zielvorgaben aufzustellen.
   Im vereinheitlichten Konzept der Hansestadt Lübeck bedeutet dies, dass die nächsten Zielvorgaben 2020 erfolgen (Stichtag 31.12.2019) und die nächsten Frauenförderpläne 2022 aufgestellt werden (Stichtag 31.12.2021). Der Rahmenplan zur Frauenförderung fasst die stadtweiten strategischen Steuerungsinformationen zur Frauenförderung im gleichen (vierjährigen) zeitlichen Rhythmus zusammen.

2. Die entsprechend des Zeitraumes der Gültigkeit des Rahmenplans zur Frauenförderung alle vier Jahre zu erstellenden Berichte enthalten
   a) die Entwicklung der Beschäftigtenstatistik im Berichtszeitraum entsprechend der Personalstellen (Kernverwaltung und Eigenbetriebe)
   b) Vergleichszahlen über den Frauen-/Männeranteil an den Beschäftigten nach allen Entgelt- und Besoldungsgruppen und Führungspositionen mit Vergleich zum letzten Stichtag 31.12.2017
   c) die Veränderung der Frauenquoten in den unterrepräsentierten Entgelt- und Besoldungsgruppen sowie die aktuellen Zielvorgaben
   d) Angaben über die Umsetzung der konkret vereinbarten Maßnahmen in den benannten Handlungsfeldern; dabei wird der Stand der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen beschrieben und bewertet.

3. Die Umsetzung sowohl des Maßnahmenplans als auch der konkreten Aktivitäten im benannten Handlungsfeld obliegt den Personalverantwortlichen in den Fachbereichen und Betrieben. Der Grad der Umsetzung sowie gegebenenfalls auftretende Probleme im Berichtszeitraum werden im Controlling regelhaft aufgenommen und dokumentiert und den Personalstellen für die nach zwei Jahren zu erstellenden Berichte zur Verfügung gestellt. Für die Kernverwaltung erfolgt dies über den Personalbericht; für die Eigenbetriebe über den Wirtschaftsplan.

4. Alle vier Jahre erfolgt durch den Personal- und Organisationsservice ein zusammenfassendes Controlling und eine Auswertung aller Personalstellen mit eigenen Frauenförderplänen nach GstG für die Bürgerschaft. Hierbei ist das Frauenbüro zu beteiligen.

5. Die Umsetzung von Sparmaßnahmen darf der Umsetzung der geplanten Maßnahmen zur Frauenförderung nicht zuwiderlaufen. Von den jeweils betroffenen und zuständigen Organisationseinheiten ist im Rahmen der Fortschreibung der Frauenförderpläne und des Rahmenplans zur Frauenförderung *darzustellen, ob durch Umstrukturierungs- und Einsparprozesse der Anteil weiblicher Beschäftigter verringert wird.* Ggf. sind Maßnahmen zur Kompensation zu entwickeln, mit denen eine Verringerung des Anteils weiblicher Beschäftigter verhindert werden kann. Über den Erfolg ist ebenfalls zu berichten.

6. Die für den Frauenförderplan zuständigen Personalstellen informieren die Beschäftigten in ihrem Zuständigkeitsbereich über den aktuellen Frauenförderplan.

H SONSTIGES

1. Es ist sicherzustellen, dass die Beschäftigten sich an ihrem Arbeitsplatz sicher fühlen. Die Dienstplangestaltung hat dies zu berücksichtigen. Außerdem sind geeignete organisatorische, technische und bauliche Voraussetzungen, entsprechend der Gegebenheiten der jeweiligen Arbeitsplätze, in den Gebäuden und Garagen sowie auf den Zuwegen zu schaffen.

2. Die Dienstvereinbarung zum Partnerschaftlichen Verhalten am Arbeitsplatz der Hansestadt Lübeck, die u. a. den Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz regelt, wird in allen Verwaltungseinheiten und Betrieben umgesetzt.

3. Bei der Auswahl und Beurteilung von Führungskräften gelten Kenntnisse und Kompetenzen im Zusammenhang mit dem Gleichstellungsauftrag als Qualifikationsmerkmal. Bei Stellenbesetzungen ist dies durch geeignete Fragen zu prüfen.

4. Bei der Gründung von Eigenbetrieben oder städtischen Gesellschaften werden die Bestimmungen des Gleichstellungsgesetzes Schleswig-Holstein übernommen. Die von den Gesellschaften aufzustellenden Frauenförderpläne orientieren sich am Rahmenplan zur Frauenförderung der Hansestadt Lübeck.

5 Einzelpläne – Auf einen Blick

Es werden zu den einzelnen Frauenförderplänen jeweils Übersichtstabellen dargestellt, die die Beschäftigten nach Frauen und Männern enthalten. Erkennbar wird auch das Verhältnis der Geschlechter in Führungspositionen und deren StellvertreterInnen, gewerblich-technischen Berufsgruppen, Teilzeit, Elternzeit bzw. Sonderurlaub. Außerdem werden die aktuellen Problemfelder knapp skizziert (ausführlicher in den einzelnen Frauenförderplänen der Dienststellen) sowie die Handlungsfelder und spezifischen Maßnahmen benannt, die bis zum Ende 2019 eine gezielte Verbesserung der aufgezeigten Probleme bewirken sollen.

Die in den Einzelplänen enthaltenen spezifischen Maßnahmen gelten jeweils zusätzlich zu den frauenfördernden und familienfreundlichen Maßnahmen (Punkte A-H, die im vorangegangenen Kapiteldargestellt wurden und stadtweit für alle Beschäftigten der Hansestadt Lübeck gelten.

Kernverwaltung / Personal- und Organisationsservice

Der Frauenförderplan 2018 enthält in einer Übersichtstabelle Angaben zum Frauenanteil unter den Führungskräften[2], zu der geschlechtsspezifischen Situation in den gewerblich-technischen Berufen, bei den Teilzeitbeschäftigten und den Beurlaubten. Die nachfolgende Tabelle ermöglicht einen Vergleich zwischen den Jahren 2012 und 2017.

Tabelle 2 – Entwicklung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Kernverwaltung 2017/2012

Beschäftigte	2017					2012				
	Frauen	%	Männer	%	Gesamt	Frauen	%	Männer	%	Gesamt
Beschäftigtenzahl [1]	1.934	57,9	1.408	42,1	**3.342**	1.592	52,8	1.426	47,2	**3.018**
davon:										
Führungskräfte [2]	14	46,7	16	53,3	**30**	15	37,5	25	62,5	**40**
Stellvertr. Führungskräfte [2]	9	39,1	14	60,9	**23**	12	35,3	22	64,7	**34**
Beschäftigte in gewerblich-technischen Berufen [3]	142	21,4	522	78,6	**664**	116	20,8	443	79,2	**559**
Beschäftigte in sozialen und pädagogischen Berufen	485	85,8	80	14,2	**565**					
Teilzeitbeschäftigte [4]	899	92,4	74	7,6	**973**	701	89,2	85	10,8	**786**
Beurlaubte im Sonder- und Erziehungsurlaub	78	84,8	14	15,2	**92**	70	93,3	5	6,7	**75**

[1] Setzt sich aus dem Stammpersonal, Auszubildenden und Beurlaubten zusammen
[2] Zahlen beziehen sich auf Bereichsleitungen und stellvertretende Bereichsleitungen
[3] Ohne Reinigungskräfte und Küchenpersonal
[4] Nur "reine" Teilzeitkräfte, daher Abweichungen zu Anlage 1 möglich

[2] Nur Bereichsleitungen und stellvertretende Bereichsleitungen

UNTERREPRÄSENTANZEN VON FRAUEN UND ZIELVORGABEN 2021

Tabelle 3 –BeamtInnen ohne Feuerwehr

	2017		Ziel für 2021	
Besoldungs-gruppe	Anzahl BeamtInnen	Frauenanteil in Prozent	Frauenanteil in Prozent	Anzahl einzust. Frauen
A 6	6	66,67	Ziel erreicht	0,00
A 7	22	95,45	Ziel erreicht	0,00
A 8	78	65,38	Ziel erreicht	0,00
A 9 (mD)	15	46,67	50,00	0,50
A 9 (gD)	34	67,65	Ziel erreicht	0,00
A 10	104	79,81	Ziel erreicht	0,00
A 11	91	48,35	50,00	1,50
A 12	48	43,75	48,35	2,00
A 13 (gD)	22	54,55	Ziel erreicht	0,00
A 13 (hD)	3	66,67	Ziel erreicht	0,00
A 14	11	45,45	50,00	0,50
A 15	7	42,86	45,45	0,00
A 16	4	25,00	42,86	0,50
Gesamt	**445**	**62,25**		

Tabelle 4 – Tarifbeschäftigte nach TVöD

	2017		Ziel für 2021	
Tarif-gruppen	Anzahl Beschäftigte	Frauenanteil in Prozent	Frauenanteil in Prozent	Anzahl einzust. Frauen
EG 1	106	81,13	Ziel erreicht	0
EG 2	118	95,76	Ziel erreicht	0,00
EG 2 Ü	42	90,48	Ziele erreicht	0,00
EG 3 (eD)	118	18,75	50,00	37,00
EG 4	59	42,37	47,37	3,00
EG 5	357	57,14	Ziel erreicht	0,00
EG 6	247	53,04	Ziel erreicht	0,00
EG 7	54	42,59	50,00	4,00
EG 8	141	72,34	Ziel erreicht	0,00
EG 9a (mD)	173	64,74	Ziel erreicht	0,00
EG 9b (gD)	78	64,10	Ziel erreicht	0,00
EG 9c (gD)	21	52,38	Ziel erreicht	0,00
EG 10	44	45,45	50,00	2,00
EG 11	91	36,26	45,45	8,50
EG 12	46	39,13	44,13	2,50
EG 13 (hD)	51	54,90	Ziel erreicht	0,00
EG 14	38	66,79	Ziel erreicht	0,00
EG 15	17	52,94	Ziel erreicht	0,00
Sonstige	1	0,00	50,00	0,50

Tabelle 5 – Tarifbeschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

	2017		Ziel für 2021	
Tarif-gruppen	Anzahl Be-schäftigte	Frauenanteil in Prozent	Frauenanteil in Prozent	Anzahl einzust. Frauen
S3 (mD)	92	98,91	Ziel erreicht	0,00
S4	20	85,00	Ziel erreicht	0,00
S8	170	92,35	Ziel erreicht	0,00
S9	16	93,75	Ziel erreicht	0,00
S11	35	62,86	Ziel erreicht	0,00
S12	59	86,44	Ziel erreicht	0,00
S13	22	90,91	Ziel erreicht	0,00
S14	50	70,00	Ziel erreicht	0,00
S15	34	76,47	Ziel erreicht	0,00
S16	4	75,00	Ziel erreicht	0,00
S17	10	50,00	Ziel erreicht	0,00
S18	2	50,00	Ziel erreicht	0,00

VERDEUTLICHUNG DER GRAVIERENDEN PROBLEMFELDER IN DER KERNVERWALTUNG

UNTERREPRÄSENTANZEN VON FRAUEN

Beamte:
Trotz der mehrheitlich mit Frauen besetzten Beamtenplanstellen (ohne Feuerwehr) zeigen sich innerhalb der Laufbahngruppen noch starke Unterschiede:

- im mittleren und gehobenen Dienst überwiegt nach wie vor der Frauenanteil. Im mittleren Dienst beträgt er 66%, im gehobenen Dienst 61,5%.
- auch im höheren Dienst entwickelt sich in den letzten Jahren die Geschlechterverteilung zu Gunsten von Frauen, gleichwohl sie mit 41,9% nach wie vor unterrepräsentiert sind
- ein differenzierter Blick auf die einzelnen Besoldungsgruppen zeigt einen konkreten Handlungsbedarf für die Besoldungsgruppen A 9 sowie A11 bis A12 (gehobener Dienst) und A14 bis A16(höherer Dienst)

Tarifbeschäftigte:

- bei den Tarifbeschäftigten beträgt der Frauenanteil 2017 65%.
- die meisten weiblichen Tarifbeschäftigten sind im einfachen Dienst (67,4%) gefolgt vom mittleren Dienst (66,6%), gehobenen (60%), und höheren Dienst. (57,7%)
- bezogen auf die einzelnen Entgeltgruppen ergibt sich ähnlich wie im zurückliegenden Frauenförderplan ein Handlungsbedarf für die EG 3 (einfacher Dienst), EG 4 und EG 7 (mittlerer Dienst), EG 10 bis EG 12 (gehobener Dienst). Im Sozial- und Erziehungsdienst ist die Zielquote in allen S-Gruppen erreicht.

BERUFSGRUPPEN

In den Verwaltungsberufen und den sozialen Arbeitsgebieten, ist über die Jahre hinweg eine kontinuierliche Steigerung des Personalbestandes festzustellen.

Deutlichweniger vertreten sind Frauen nach wie vor in den gewerblichen und technischen Berufsgruppen. Trotz der Bemühungen, Frauen für diese Berufe zu motivieren, reduzierte sich ihr Personalbestand bis zum Jahr 2012 sogar[3].

Bis 2012 sank der Personalbestand in den gewerblich-technischen Berufsbereichen stetig, seither steigt er wieder, ursächlich sind hier insbesondere die Neueinstellungen bei der Berufsfeuerwehr. Die zweitgrößte Gruppe ist in den Verwaltungsberufen beschäftigt, bis 2012 erhöhte sich ihr Personalbestand, seither sinkt er auf mittlerweile 238 Beschäftigte, d.h. in den allgemeinen Verwaltungsberufen sind Männer zu 25% und Frauen zu 75% vertreten. Deutlich geringer ist der Männeranteil in den sozialen Berufen mit 14%, ihre Anzahl hat sich in den letzten 10 Jahren nur marginal erhöht.

Der Vergleich der Berufsgruppen macht deutlich, dass es nach GStG nach wie vor einen wesentlichen Handlungsbedarf gibt für Frauen in den gewerblichen und technischen Berufen.

STATUSGRUPPEN

Die Zusammensetzung der Statusgruppen ist relativ konstant. Die Zahl der Tarifbeschäftigten ist seit 2015 etwas angestiegen und bildet weiterhin mit 75 % den größten Teil der Beschäftigten. Der Anstieg 2015 im Tarifbereich ist auf die Rückführung der Gebäudereinigung in die Kernverwaltung im Jahr 2013 zurückzuführen.

Der Frauenanteil bei den Beschäftigten ist in den letzten fünf Jahren kontinuierlich angestiegen von 58,5 % (2012), 64,3% (2015) auf nunmehr 65 % (2017). Vorwiegend ist der Anstieg in den Verwaltungsberufen und im sozialen und pädagogischen Bereich zu verzeichnen. Der Anteil der männlichen Tarifbeschäftigten ist im selben Zeitraum von 41,5% (2012), 35,5% (2015) auf 34% (2017) gesunken.

Die leichte Abnahme der BeamtInnen seit 2014 erklärt sich dadurch, dass die langzeiterkrankten Beamten nicht mehr im Stammpersonal geführt werden. (Siehe auch Personalbericht 2018, S. 6 ff.) Mit 38% sind Frauen im Beamtenstatus nach wie vor eine Minderheit. Ihre Anzahl ist über die Jahre hinweg relativ konstant geblieben, hingegen die Anzahl männlicher Beamter im Zeitraum von 2004 (538) bis 2017 (488) rückläufig war, dennoch bilden sie mit 62% immer noch die Mehrheit.

FÜHRUNGSKRÄFTE

Obwohl die Anzahl der Frauen in Führungspositionen in den letzten 10 Jahren mit leichten Schwankungen unverändert geblieben ist, ist ihr Anteil am Gesamt der Führungspositionen im gleichen Zeitraum von rund 29 % auf 46,6 % deutlich gestiegen. Das Verhältnis zwischen Männern und Frauen ist nahezu ausgeglichen. Der Anteil weiblicher Führungskräfte auf stellvertretenden Bereichsleitungsfunktionen ist mit 39 % nicht ganz so hoch wie bei den Bereichsleitungen.

Auch wenn diese Entwicklung in erster Linie auf die Reduzierung der Bereiche aufgrund von Zusammenlegungen oder vorübergehend unbesetzter Bereichsleitungsfunktionen zurückzuführen ist, so bestätigen die Zahlen doch einen langsamen aber stetigen Gleichstellungsprozess.

[3] Die dann folgende Verdreifachung des Personalbestandes ist in erster Linie auf die Wiedereingliederung des Reinigungsdienstes zurückzuführen

TEILZEITBESCHÄFTIGUNG

92 % der Teilzeitbeschäftigten im Jahr 2017 sind Frauen. Seit 2004 ist die Anzahl der teilzeitbeschäftigten Frauen kontinuierlich gestiegen[4]. Von 2004 bis 2010 stieg auch der Anteil teilzeitbeschäftigter Männer kontinuierlich an, seither stagniert er allerdings.

Das Verhältnis von vollzeit- zu teilzeitbeschäftigten Frauen ist relativ ausgewogen, etwa 51% aller beschäftigten Frauen arbeiten 2017 in Teilzeit, 49% in Vollzeit. Auffällig ist, dass sich das Verhältnis von Vollzeit- zu Teilzeitarbeitsverhältnissen umkehrt. Während von 2004 bis 2012 mehr Frauen in Vollzeit als in Teilzeit tätig waren, arbeiten seit 2015 mehr Frauen in Teilzeit als in Vollzeit. Allerdings überwiegen TZ-Modelle mit mehr als die Hälfte der regulären Wochenarbeitszeit. Wie bereits im Personalbericht 2018 (S.9.) dargestellt, arbeiten Teilzeitkräfte durchschnittlich 66,3 % einer Vollzeitstelle.
Bei den Männern überwiegt seit jeher das Vollzeitarbeitsverhältnis. Der TZ-Anteil beträgt 2017 lediglich 6,2%.

AUSBILDUNG

Der Frauenanteil bei den Auszubildenden der Kernverwaltung umfasst derzeit 46 % und ist im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum um 11 Prozentpunkte gestiegen. Die Zunahme ist in erster auf die Erhöhung der Anzahl der Ausbildungsplätze in den Verwaltungsberufen zurückzuführen.

Für die Gesamtverwaltung hingegen ist im Jahr 2017 das Geschlechterverhältnis bei den Auszubildenden mit 89 männlichen und 88 weiblichen Auszubildenden nahezu ausgeglichen. Im Jahr 2015 war der Männeranteil mit 57,1 % noch etwas höher.
Allerdings spiegeln sich bei den derzeit insgesamt 24 Ausbildungsberufen große geschlechtsspezifische Unterschiede wieder:

- kaum geschlechtsspezifische Unterschiede sind beim dualen Studium Bachelor of Arts-Public Administration zu erkennen
- die übrigen Ausbildungsberufe sind nach wie vor stark geprägt von der geschlechtsspezifisch ausgerichteten Berufswahl: einen außergewöhnlich hohen Frauenanteil gibt es bei den Verwaltungsfachangestellten, den Hauswirtschafterinnen und den Altenpflegerinnen. In zwei Ausbildungsberufen (Bauzeichnerin, Kauffrau für Büromanagement) werden derzeit ausschließlich Frauen ausgebildet.
- bei den gewerblichen Berufen überwiegen männliche Auszubildende. In insgesamt 11 Berufen gibt es derzeit keine weiblichen Auszubildenden.
- Auch über Praktika und Angebote wie dem Girls-Day konnten noch nicht ausreichend Bewerberinnen gewonnen werden. Hier bedarf es noch weiterer Maßnahmen, um mehr Mädchen für diese Berufe zu begeistern. Lediglich beim neuen Ausbildungsberuf NotfallsanitäterIn war der Anteil der Bewerberinnen sehr hoch, so dass mit diesem Ausbildungsberuf der Frauenanteil bei der Berufsfeuerwehr leicht gestiegen ist.

[4] Den größten Anstieg gab es von 2012 bis 2015 durch die Wiedereingliederung der GHL.

HANDLUNGSFELDER UND MAßNAHMEN DER FACHBEREICHE BIS 2021

FACHBEREICH 1- BÜRGERMEISTER

ERGEBNIS 2017

Das Ziel den Anteil weiblicher Führungskräfte zu halten, konnte annähernd erreicht werden.

Die meisten BeamtInnen sind beschäftigt im gehobenen Dienst (Frauenanteil 49,35%), gefolgt vom mittleren Dienst (Frauenanteil 57,14%) und dem höheren Dienst (Frauenanteil 50%).

Die Personalkapazität der Tarifbeschäftigten hat sich im selben Zeitraum von 166,8 auf 192,4 erhöht und macht mittlerweile 63 % aller Beschäftigten des Fachbereichs aus. Die Mehrzahl ist im mittleren Dienst beschäftigt (Frauenanteil 70,8%), gefolgt vom einfachen Dienst (Frauenanteil 46,2%), dem gehobenen Dienst (Frauenanteil 33,3%) und dem höheren Dienst (Frauenanteil 29,4%).

HANDLUNGSFELDER UND MAßNAHMEN BIS 2021

BESONDERE AKTIVITÄTEN IM HANDLUNGSFELD III UND IV

- Aufforderung und Motivation von Mitarbeiterinnen zur Teilnahme an städtischen Qualifizierungsangeboten für Führungskräfte und Führungsnachwuchskräfte
- Verstärkung von Qualifizierungslehrgängen, u. a. regelmäßiges Angebot von 1. und 2. Angestelltenlehrgängen, Angebote für QuereinsteigerInnen
- Gewinnung von Ausbilderinnen und weiblichen Lehrkräften und Qualifizierung für das zukünftige Aufgabengebiet
- Schaffung verbesserter Rahmenbedingungen für Ausbildungs- und Praktikumsplätze
- Erhöhung der Attraktivität der Arbeitgeberin HL u. a. durch Neugestaltung der Außendarstellung der HL, verstärkte Präsenz auf Messen, Schulveranstaltungen, Tag der Offenen Tür, Mitwirkung an Kampagnen
- Gezielte Ansprache von Frauen in Medien, auf Messen, in Hochschulen und über Berufsvereinigungen von Frauen für IT-Berufe

FACHBEREICH 2 - WIRTSCHAFT UND SOZIALES

ERGEBNIS 2017

Im FB 2 liegt in nahezu allen Entgelt-/Besoldungsgruppen der Frauenanteil über 50 %. Im mittleren Dienst erhöhte sich der Frauenanteil gegenüber den Vergleichszahlen aus 2013 bei den Beamten von 63,7 auf 66,7% und bei den Beschäftigten von 75,3 auf 76,6 %. Im gehobenen Dienst stieg der Frauenanteil im gleichen Zeitraum bei den Beamten von 61,34% auf 67,94% und bei den Beschäftigten von 71,5% auf 73,4%, und im höheren Dienst bei den BeamtInnen von 0 auf 50% und bei den Beschäftigten von 63% auf 69%.

Die Bereichsleitungen im FB 2 sind mit 2 Frauen und 2 Männern besetzt, gleichermaßen die stellvertretenden Bereichsleitungen. Bei den Abteilungs-, Sachgebiets- und Teamleitungen überwiegt der Frauenanteil mit 21 zu 15.

Die Stellen im Fachbereich sind insbesondere durch die sozialen Berufe durch eine hohe Frauenquote geprägt, so dass in einigen Bereichen eher der Bedarf an qualifizierten Männern steigt. In einigen Aufgabenfeldern, des pädagogischen Bereichs (u. a. Erwachsenenhilfe) wird explizit um Männer geworben.

Die Maßnahmen zu den Themen Teilzeitbeschäftigung, Teilzeitkräfte in Führungspositionen, Frauen in Führungspositionen und Förderung der Übernahme einer solchen Position, Gespräche vorm Mutterschutz, usw. werden bereits praktiziert und unterstützt, trotz Raumproblemen bei gleichzeitigem Arbeitszeitwunsch am Vormittag.

HANDLUNGSFELDER UND MAßNAHMEN BIS 2021

Der Fachbereich will die Handlungsfelder zur Frauenförderung weiterhin bestmöglich verfolgen, um die qualifizierten Frauen zu halten. Der FB sieht sich jedoch nicht dazu veranlasst, weitere Handlungsfelder und Maßnahmen für die nächsten 4 Jahre zu benennen.
Die genannten Maßnahmen A bis H des Rahmenplans zur Frauenförderung finden allesamt Anwendung.

FACHBEREICH 3 - UMWELT, SICHERHEIT UND ORDNUNG

ERGEBNIS 2017

Aktuell werden 4 von 6 Bereichen von Frauen geleitet, davon allerdings einer kommissarisch. An der Steigerung des Frauenanteils auf Abteilungsleitungsebene wird weiterhin gearbeitet, soweit er unter 50% liegt. Im Bereich 3.322 wurden die 50% bereits erreicht.

Es gibt eine hohe Bereitschaft aller Bereiche zur Flexibilisierung der Arbeitszeitmodelle, auch in Bereichen, die eher männlich geprägt sind, wie z. B. der Feuerwehr. Familienfreundliche Arbeitszeitmodelle wie Teilzeit und Telearbeit finden auch zunehmend bei Männern und Führungskräften Anklang, 3 Bereichsleitungen nutzen bereits Telearbeit. Für Eltern werden Teilzeitarbeitsverhältnisse kreativ gestaltet und freie Zeitanteile nach Möglichkeit vertreten.

Für die Feuerwehr und den Stadtwald wurden spezielle Maßnahmen im Handlungsfeld III (Berufsorientierung, Ausbildung und Nachwuchsförderung) entwickelt. Das Interesse für die Aufgabengebiete soll insbesondere durch das Angebot von Praktika geweckt werden. 2017 waren von 35 PraktikantInnen 7 weiblich. Damit konnte der Frauenanteil von 6 % (2015) auf 20 % gesteigert werden.
Der Tag des offenen Rathauses, sowie die Präsenz auf Ausbildungsmessen wurde als Werbeplattform für die Ausbildungsberufe im Stadtwald und der Berufsfeuerwehr genutzt. Es bleibt allerdings weiterhin schwierig, Frauen für die Berufsfeuerwehr zu gewinnen; lediglich im reinen Rettungsdienst ist das Verhältnis nahezu ausgeglichen. Zwei Frauen werden im mittleren und gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst ausgebildet. Von den insgesamt 35 Auszubildenden an der Notfallsanitäterschule sind inzwischen 10 (30%) weiblich. Für die nächsten Jahre wird ein höherer Frauenanteil im feuerwehrtechnischen Dienst erwartet, da die NotfallsanitäterInnen nach ihrer Ausbildung als AnwärterInnen übernommen werden können.

HANDLUNGSFELDER UND MAßNAHMEN BIS 2021

BESONDERE AKTIVITÄTEN IM HANDLUNGSFELD III

Für die nächsten 4 Jahre soll das Handlungsfeld III weiterhin verfolgt werden, um immer mehr Frauen für die sogenannten Männerberufe begeistern zu können. Zu den Aktivitäten gehören:

- Teilnahme der Berufsfeuerwehr und des Stadtwaldes am Tag der Offenen Tür und Messen
- Teilnahme von Schülerinnen an Fortbildungen/Workshops zum Thema „Feuerwehrfrau“
- Info-Tag für Frauen zur Gewinnung von Anwärterinnen bei der Feuerwehr
- Gezielte Werbung von Praktikantinnen und Erhöhung des Frauenanteils unter den PraktikantInnen auf 30%

FACHBEREICH 4 - KULTUR UND BILDUNG

ERGEBNIS 2017

Der Fachbereich 4 versucht über Dauerausschreibungen ständig neue MitarbeiterInnen in den Bereichen Familienhilfen/Jugendamt und städtische Kindertageseinrichtungen zu gewinnen und bei den Berufen des Sozial- und Erziehungsdienstes den Männeranteil zu erhöhen. Geeignete männliche Bewerber werden eingestellt, der Anteil entsprechend geeigneter Bewerber ist allerdings weiterhin gering. Die BewerberInnenzahl insgesamt reicht aktuell nicht aus, um Stellen zu besetzen. In einigen Entgeltgruppen konnte der Männeranteil allerdings erhöht werden: S 11, S 12 und S 16. In anderen Entgeltgruppen kam es zu keinen nennenswerten Veränderungen des Männeranteils.

In Bezug auf Vereinbarkeit von Familie und Beruf werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Bewilligung von Anträgen auf Teilzeit in sehr unterschiedlichen und individuellen Modellen
- Freiwerdende Stundenanteile (Teilzeit, Elternzeit u. a.) werden baldmöglichst nachbesetzt
- Alternierende Telearbeit wird bewilligt, wobei Standards zur Sicherung der Aufgabenerbringung festzulegen sind
- Unterstützung der Kinderbetreuung in Randzeiten über die Kita-Bedarfsplanung: 1/3 aller Kitas in der HL bieten die 10-Std. Öffnungszeit (37 Standorte) sowie Entwicklung des Randzeitenkonzepts Kindertagespflege

HANDLUNGSFELDER UND MAßNAHMEN BIS 2021

BESONDERE AKTIVITÄTEN IM HANDLUNGSFELD II UND III BERUFSORIENTIERUNG, AUSBILDUNG UND NACHWUCHSFÖRDERUNG SOWIE QUALIFIZIERUNG VON FRAUEN.

- Erhöhung des Männeranteils im Bereich städtische Kindertageseinrichtungen durch Beteiligung am Boys Day
- Fortsetzung des Projektes „Mehr Männer in Kitas“ – sofern hierfür zukünftig wieder die erforderlichen Drittmittel verfügbar sind
- Steigerung der Attraktivität und Qualität der Arbeitsplätze und Leistungen durch Aktivitäten zur Erhebung der Ist-Situation, Ideenentwicklung, Einführung und Umsetzung von Vorschlägen zur Verbesserung der Arbeitssituation, Attraktivität, Motivation, Werbung und MitarbeiterInnenbindung in 4.510 und 4.511 unter Einbeziehung der MitarbeiterInnen
- Einsetzen für die duale Ausbildung in pädagogischen Berufen und Ausbildungsgänge für QuereinsteigerInnen
- Einsetzen für die angemessene Bezahlung/ ggf. Überprüfung der Eingruppierung anhand der Tätigkeiten
- Entwicklung und Angebot eines auf pädagogische Berufe ausgerichteten Fortbildungsprogramms
- Anbieten von Praktika und Anerkennungspraktika sowie BFD und FSJ
- Unterstützung von Quereinsteigerprogrammen
- Aufforderung der MitarbeiterInnen zur Teilnahme an städtischen Qualifizierungsangeboten für Führungskräfte
- Gezielte Personalentwicklung von MitarbeiterInnen z.B. durch eine berufsbegleitende Qualifizierung von sozialpädagogischen AssistentInnen zu ErzieherInnen

FACHBEREICH 5 - PLANEN UND BAUEN

ERGEBNIS 2017

Die Zusammensetzung des Personals im Fachbereich Planen und Bauen ist überwiegend durch gewerblich-technische Berufsbilder geprägt. Das Spektrum erstreckt sich von den Tätigkeiten des einfachen Dienstes, vorwiegend im Reinigungsdienst, bis hin zu hochkomplexen Tätigkeiten im Ingenieurwesen des höheren Dienstes, die einen Studienabschluss voraussetzen. Den wesentlichen Anteil der Beschäftigten im FB 5 umfassen die Tarifbeschäftigten (93,2%). In den letzten 4 Jahren konnte der Frauenanteil von 23,8% auf 42,9% gesteigert werden. Der starke Anstieg der weiblichen Tarifbeschäftigten hängt zum einen mit der Integration der GHL in die Kernverwaltung zusammen. Zum anderen ist in den höheren Entgeltgruppen (EG 10 bis EG 13) eine deutliche Steigerung des Frauenanteils um durchschnittlich 7,5 %-Punkte zu verzeichnen. Der Anteil verbeamteter, weiblicher Beschäftigter konnte von knapp 40% auf über 50% gesteigert werden. Die Steigerung vollzog sich in allen Laufbahngruppen - am stärksten im gehobenen Dienst.

Zur besseren Vereinbarkeit von Familie wird den Beschäftigten Teilzeitarbeit mit unterschiedlichen Zeitanteilen ermöglicht. 88,2% der 321 Teilzeitbeschäftigten im Stammpersonal sind Frauen, davon überwiegend Reinigungskräfte des GMHL. Ein weiteres Instrument ist die alternierende Telearbeit. In den letzten 2 Jahren ist die Anzahl der Telearbeitsverträge von 9 auf 45 gestiegen, das entspricht 5% des Stammpersonals. Überwiegend nutzen weibliche Beschäftigte die Möglichkeit der Telearbeit (19m/26w).

Zur Förderung von Frauen in Führungspositionen wurde das Mentoring-Programm genutzt, eine Mentee und ein Mentor nahmen am Programm teil. Darüber hinaus hat eine Beamtin an der Potenzialanalyse des Landes SH teilgenommen und damit die Qualifikation für die grundsätzliche Übernahme von Ämtern ab A 14 erworben. Vier Positionen (2m/ 2w) konnten im Fachbereich mit Nachwuchsführungskräften aus der Qualifizierungsreihe „Fit für Führung“ besetzt werden. Der weibliche Anteil an Führungskräften beim GMHL beträgt etwas mehr als 30%. Von den vier Bereichen wird seit 2018 einer von einer Frau geleitet und auch Sachgebietsleitungspositionen konnten zunehmend mit weiblichen Führungskräften besetzt werden. Seit 2017 wird der personalstärkste Fachbereich der Kernverwaltung, Planen und Bauen von einer Senatorin geführt.
Um mehr Interesse an den technischen Berufen bei Mädchen zu wecken, beteiligt sich u. a. die Bereiche Stadtgrün und Verkehr und der Bereich LPA am Girls Day und bieten Berufspraktika an. Die Maßnahmen der Gruppe G – Controlling der Frauenförderpläne und Umsetzung sind im Fachbereich deutlich spürbar. Maßnahmen der Gruppe B – Lebensphasenorientierte Arbeitszeiten sorgen für die besondere Berücksichtigung der Belange von Teilzeitbeschäftigten, und die Telearbeit ermöglich eine flexible Arbeitszeitgestaltung, die zu einer Steigerung der Arbeitszufriedenheit führt.

HANDLUNGSFELDER UND MAßNAHMEN BIS 2021

BESONDERE AKTIVITÄTEN IM HANDLUNGSFELD II

- Als allgemeines Ziel verfolgt der FB Planen und Bauen das Verhältnis zwischen männlichen und weiblichen Beschäftigten auf dem aktuell hohen Niveau zu halten. Teilzeit mit unterschiedlichen Anteilen sollte ermöglicht und freie Zeitanteile möglichst vertreten werden.

- Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels sollen mehr Frauen in Führungs- und qualifizierten Fachpositionen gewonnen werden. Hierbei sollen auch Frauen mit technischen Studienabschlüssen gezielt angesprochen werden, z.B. durch eine Kooperation mit der TH Lübeck.

- Neben der Führungskarriere ist geplant, ein Konzept für Fachkarrieren im technischen Bereich aufzustellen, um weitere Anreize zu schaffen.

- Die Ausbildungs- und Nachwuchsförderung wird verfolgt. Der Fachbereich nimmt weiterhin am Girls Day zu seinen angebotenen Ausbildungsberufen (GärtnerIn, StraßenwärterIn, WasserbauerIn, HafenschifferIn) teil, um mehr Interesse an technischen Berufen zu wecken. Der Fachbereich beteiligt sich an Messen und am Tag des offenen Rathauses und bietet im technischen Bereich mind. 6 Plätze für Berufspraktika an.

SENIORINNENEINRICHTUNGEN

Tabelle 7 – Beschäftigte Frauen und Männer im Zuständigkeitsbereich der SeniorInneneneinrich-

Beschäftigte	2017					2012				
	Frauen	%	Männer	%	Gesamt	Frauen	%	Männer	%	Gesamt
Beschäftigtenzahl [1]	463	85,4	79	14,6	**542**	461	84,9	82	15,1	**543**
davon:										
Führungskräfte [2]	0	0,0	0	0,0	**0**	1	50,0	1	50,0	**2**
Stellvertr. Führungskräfte	0	0,0	1	100,0	**1**	0	0,0	0	0,0	**0**
Beschäftigte in gewerblich-technischen Berufen [3]	6	42,9	8	57,1	**14**	0	0,0	8	100,0	**8**
Teilzeitbeschäftigte	318	91,4	30	8,6	**348**	357	92,7	28	7,3	**385**
Beurlaubte im Sonder- und Erziehungsurlaub	21	100,0	0	0,0	**21**	64	97,0	2	3,0	**66**

[1] Setzt sich zusammen aus dem Stammpersonal, Auszubildenden und Beurlaubten
[2] Führungskräfte, die direkt unter den Fachbereichsleitungen stehen und deren StellvertreterInnen
[3] ohne Reinigungskräfte und Küchenpersonal

UNTERREPRÄSENTANZEN VON FRAUEN UND ZIELVORGABEN 2021

	2017		Ziel für 2021	
Besoldungsgruppe BBes	**Anzahl Beschäftigte**	**Frauenanteil in Prozent**	**Frauenanteil in Prozent**	**Anzahl einzust. Frauen**
A 11	1	0,00	50,00	0,5
Entgeltgruppe TVöD				
EG 11	4	25,00	50,00	1,5
EG 12	1	0,00	50,00	0,5

VERDEUTLICHUNG DER GRAVIERENDEN PROBLEMFELDER

In der Besoldungsgruppe A11 beträgt die Frauenquote null Prozent .In der Entgeltsgruppe 11 beträgt die Frauenquote 25 Prozent und in der Entgeltsgruppe 12 null Prozent.

HANDLUNGSFELDER UND MAßNAHMEN BIS 2021 DER SENIORINNENEINRICHTUNGEN

Bis Ende 2020 werden die vier Stelleninhaber in der Entgeltsgruppe 11 und der Stelleninhaber A11 nicht absehbar ausscheiden. Bei Ausscheiden der Stelleninhaber soll der Frauenanteil durch gezielte Stellenausschreibungen und Ansprache von Frauen erhöht werden.

BESONDERE AKTIVITÄTEN IM HANDLUNGSFELD III - BERUFSORIENTIERUNG, AUSBILDUNG UND NACHWUCHSFÖRDERUNG

Die **S**enior**I**nnen**E**inrichtungen (SIE) der Hansestadt Lübeck hatten in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit und in Kooperation mit den Altenpflegeschulen in Lübeck Frauen und allein erziehenden Frauen die Möglichkeit gegeben, die Ausbildung zur Altenpflegehelferin in Teilzeit durchzuführen. Die Ausbildungszeit betrug 1 Jahr bzw. in Teilzeit 1,5 Jahre.

Angestrebt war, in allen Einrichtungen jährlich eine Auszubildende für die Ausbildung zur Altenpflegehelferin einzustellen.
Im April 2013 waren sechs Stellen besetzt, davon haben zwei Frauen die Ausbildung beendet, wurden dann in die Ausbildung zur Altenpflegerin übernommen und sind mittlerweile als Altenpflegerin unbefristet beschäftigt. Zwei Frauen arbeiten als Pflegehelferin. Aus familiären Gründen haben 2 Frauen die Ausbildung abgebrochen.
Die SIE bieten weiterhin Frauen und Männern sowie alleinerziehenden Müttern und Vätern die Möglichkeit der Ausbildung als Pflegefachkraft an. Für die Ausbildung 2018 werden 2 alleinerziehende Mütter eingestellt.
Nach Ausbildungsende ist ihre Weiterbeschäftigung als Pflegefachkraft denkbar gut, denn der Personalbedarf in der Altenpflege ist ausgesprochen hoch und wächst weiter an.
Auf Messen und in Zusammenarbeit mit Schulen werden Frauen auf die Ausbildung zur Altenpflegerin bei den SIE aufmerksam gemacht. Die SIE streben weiterhin an, jährlich 7 Auszubildende für den Beruf Altenpflegerin /Altenpfleger einzustellen.

KURBETRIEB TRAVEMÜNDE

Tabelle 8 – Beschäftigte Frauen und Männer im Zuständigkeitsbereich des Kurbetriebs Travemünde

Beschäftigte	2017					2012				
	Frauen	%	Männer	%	Gesamt	Frauen	%	Männer	%	Gesamt
Beschäftigtenzahl [1]	8	47,1	9	52,9	**17**	10	47,6	11	52,4	**21**
davon:										
Führungskräfte [2]	0	0,0	1	100,0	**1**	0	0,0	1	100,0	**1**
Stellvertr. Führungskräfte	1	100,0	0	0,0	**1**	1	100,0	0	0,0	**1**
Beschäftigte in gewerblich-technischen Berufen [3]	0	0,0	5	100,0	**5**	0	0,0	7	100,0	**7**
Teilzeitbeschäftigte	0	0,0	0	0,0	**0**	2	66,7	1	33,3	**3**
Beurlaubte im Sonder- und Erziehungsurlaub	0	0,0	0	0,0	**0**	0	0,0	0	0,0	**0**

[1] Setzt sich zusammen aus dem Stammpersonal, Auszubildenden und Beurlaubten, ohne Saisonkräfte
[2] Führungskräfte, die direkt unter den Fachbereichsleitungen stehen
[3] ohne Reinigungskräfte und Küchenpersonal

UNTERREPRÄSENTANZEN VON FRAUEN UND ZIELVORGABEN 2021

	2017		Ziel für 2021	
Besoldungsgruppe BBes	**Anzahl Beschäftigte**	**Frauenanteil in Prozent**	**Frauenanteil in Prozent**	**Anzahl einzust. Frauen**
A 10	1	0,00	50,00	0,5
Entgeltgruppe TVöD				
2 Ü	1	0,00	50,00	0,5
3	3	66,70	Ziel erreicht	
4	2	0,00	50,00	1
6	2	50,00	Ziel erreicht	
8	1	100,00	50,00	0,5
9a	2	0,00	50,00	1
10	2	100,00	Ziel erreicht	
15 Ü	1	0,00	50,00	0,5

VERDEUTLICHUNG DER GRAVIERENDEN PROBLEMFELDER

Der Kurbetrieb Travemünde verfügt lediglich über 17 in diesem Zusammenhang zu betrachtende Planstellen. Nur in diesem kleinen Rahmen ist es möglich, die Unterrepräsentanz von Frauen in einzelnen Entgeltgruppen abzubauen, wobei dies Personalfluktuation, also das Freiwerden von Planstellen voraussetzt.
Weiterhin erweist es sich als schwierig, Frauen als Bewerberinnen für Tätigkeiten im gewerblich-technischen Bereich zu gewinnen. Dies gilt sowohl für den Bereich der ständig beschäftigten Mitarbeiterinnen als auch für den Kreis der saisonal Beschäftigten.

HANDLUNGSFELDER UND MAßNAHMEN BIS 2021 DES KURBETRIEBS TRAVEMÜNDE

BESONDERE AKTIVITÄTEN IM HANDLUNGSFELD III -BERUFSORIENTIERUNG, AUSBILDUNG UND NACHWUCHSFÖRDERUNG

Der Kurbetrieb wird seine Bemühungen in den Bereichen Berufsorientierung, Ausbildung und Nachwuchsförderung fortsetzen. Wie bereits in der Vergangenheit wird der Kurbetrieb Travemünde sich am jährlich stattfindenden Girls Day beteiligen und jungen Frauen die Möglichkeit bieten, die vielfältigen Arbeiten im gewerblich-technischen Bereich kennen zu lernen. Fanden sich für die in 2017 angebotenen Plätze noch keine Interessentinnen, konnte im Rahmen des Girls Day 2018 zwei Interessentinnen ein Einblick in die vielfältigen Tätigkeiten der Abteilung Außendienst ermöglicht werden. Die Rückmeldungen der Teilnehmerinnen waren durchweg positiv.

Darüber hinaus wird der Kurbetrieb Travemünde auch weiterhin für interessierte junge Frauen die Möglichkeit bieten, im Rahmen von Schulpraktika einen Einblick in die vielseitigen Aufgaben des Kurbetriebs zu gewinnen. Im Jahr 2018 wurden insgesamt 4 Schulpraktika durchgeführt, in 3 Fällen handelte es sich um Schülerinnen. 1 Praktikumsplatz wurde mit einem männlichen Bewerber besetzt.

Der Kurbetrieb wird auch in den kommenden Jahren jeweils 2 Plätze pro Jahr am Girls Day für Mädchen anbieten und 2 Praktikumsplätze zur Verfügung stellen.

Im Rahmen der Nachwuchsförderung ermöglicht der Kurbetrieb Travemünde seinen Auszubildenden (Kaufleute für Büromanagement) einen möglichst vielseitigen und interessanten Einblick in alle Betriebsabteilungen zu erhalten. Ergänzend waren Auszubildende des Kurbetriebs gemeinsam mit dem Personal- und Organisationsservice im Jahr 2018 erstmals auf Ausbildungsmessen präsent um bei Ausbildungsplatzsuchenden Interesse für eine Ausbildung beim Kurbetrieb Travemünde zu wecken.

Alle Maßnahmen verfolgen das Ziel, junge Frauen für eine Ausbildung beim Kurbetrieb Travemünde zu gewinnen und Auszubildende nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung an den Betrieb zu binden. Der Erfolg der Maßnahmen wird sich erst mittel- oder langfristig messen lassen.

ENTSORGUNGSBETRIEBE LÜBECK

Tabelle 9 – beschäftigte Frauen und Männer im Zuständigkeitsbereich der Entsorgungsbetriebe Lübeck

Beschäftigte	2017					2012				
	Frauen	%	Männer	%	Gesamt	Frauen	%	Männer	%	Gesamt
Beschäftigtenzahl [1]	83	13,4	538	86,6	**621**	54	10,2	476	89,8	**530**
davon:										
Führungskräfte [2]	5	26,3	14	73,7	**19**	2	13,3	13	86,7	**15**
Stellvertr. Führungskräfte	4	21,1	15	78,9	**19**	4	30,8	9	69,2	**13**
Beschäftigte in gewerblich-technischen Berufen [3]	29	6,8	400	93,2	**429**	11	2,7	398	97,3	**409**
Teilzeitbeschäftigte	19	79,2	5	20,8	**24**	9	75,0	3	25,0	**12**
Beurlaubte im Sonder- und Erziehungsurlaub	1	50,0	1	50,0	**2**	3	100,0	0	0,0	**3**

[1] Setzt sich zusammen aus Stammpersonal, Auszubildenden und Beurlaubten
[2] Führungskräfte, die direkt unter den Fachbereichsleitungen stehen und deren StellvertreterInnen
[3] ohne Reinigungskräfte und Küchenpersonal

UNTERREPRÄSENTANZEN VON FRAUEN UND ZIELVORGABEN 2021

	2017		Ziel für 2021	
Besoldungsgruppe BBes	**Anzahl Beschäftigte**	**Frauenanteil in Prozent**	**Frauenanteil in Prozent**	**Anzahl einzust. Frauen**
A7	2	50,00	Ziel erreicht	0
A8	5	60,00	Ziel erreicht	0
A9m.D.	1	100,00	Ziel erreicht	0
A10	1	100,00	Ziel erreicht	0
A11	2	0,00	50,00	1
A12	1	0,00	50,00	0,5
Entgeltgruppe TVöD				
2a/ 2Ü	44	4,50	9,50	4
3	129	1,50	4,50	6
4	47	6,00	11,00	5
5	111	8,00	13,00	15
6	102	19,00	24,00	24
7	37	13,50	19,00	7
8	32	44,00	49,00	16
9a	15	13,00	44,00	7
9b	31	10,00	13,00	4
10	11	45,00	50,00	5,5
11	24	29,00	45,00	11
12	17	23,50	29,00	5
13	1	0,00	23,50	0,5
14	2	50,00	Ziel erreicht	0
15	2	50,00	Ziel erreicht	0
15Ü/ AT01	1	0,00	50,00	0,5
AT	3	0,00	50,00	1,5

VERDEUTLICHUNG DER GRAVIERENDEN PROBLEMFELDER

Für die Entsorgungsbetriebe sind zwei Handlungsfelder zu definieren, zum einen eine Erhöhung des Frauenanteils im Bereich der Führungskräfte und zum anderen die Zahl der Bewerberinnenanzahl in den gewerblich-technischen Berufen zu erhöhen.

HANDLUNGSFELDER UND MAßNAHMEN BIS 2021 DER ENTSORGUNGSBETRIEBE LÜBECK

BESONDERE AKTIVITÄTEN IM HANDLUNGSFELD I UND III- VEREINBARKEIT VON BERUF UND FAMILIE UND BERUFSORIENTIERUNG, AUSBILDUNG UND NACHWUCHSFÖRDERUNG

- Erhöhung der Anzahl der Teilzeitstellen
- Überprüfung aller Stellen im Hinblick auf die Teilbarkeit, um die Anzahl der Teilzeitstellen zu erhöhen.
- Durch aktive Hinweise auf attraktive Arbeitszeitmodelle sollen weibliche Führungskräfte gewonnen werden. Als Maßnahme ist angedacht, dass die Führungsarbeitsplätze der EBL auf der eigenen Homepage beworben werden.

Die Entsorgungsbetriebe legen ihren Fokus auf das Handlungsfeld Berufsorientierung, Ausbildung und Nachwuchsförderung, da sich in der Vergangenheit gezeigt hat, dass weibliche InteressentInnen insbesondere bei den gewerblich-technischen Praktikantenanfragen fehlen. Daher werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Bewerbung der Ausbildungsberufe der Entsorgungsbetriebe auf der Homepage der EBL und auf der Facebook Seite
- Regelmäßige Durchführung von Praktika, u. a. durch Schulen oder Hochschulen
- Regelmäßige Präsenz auf Ausbildungsmessen, z. B. der Orientierungsschau in der St. Petri-Kirche Lübeck
- Teilnahme an Tagen für die Berufsorientierung an Schulen, z. B. Hanseschule Lübeck
- Teilnahme am Girls/Boys Day

LÜBECKER SCHWIMMBÄDER

Tabelle 10- Beschäftigte Frauen und Männer im Zuständigkeitsbereich der Lübecker Schwimmbäder

Beschäftigte	2017					2012				
	Frauen	%	Männer	%	Gesamt	Frauen	%	Männer	%	Gesamt
Beschäftigtenzahl [1]	30	49,2	31	50,8	**61**	37	45,7	44	54,3	**81**
davon:										
Führungskräfte [2]	0	0,0	2	100,0	**2**	2	100,0	0	0,0	**2**
Stellvertr. Führungskräfte	0	0,0	0	0,0	**0**	0	0,0	0	0,0	**0**
Beschäftigte in gewerblich-technischen Berufen [3]	0	0,0	4	100,0	**4**	0	0,0	8	100,0	**8**
Teilzeitbeschäftigte	17	89,5	2	10,5	**19**	23	82,1	5	17,9	**28**
Beurlaubte im Sonder- und Erziehungsurlaub	2	100,0	0	0,0	**2**	1	100,0	0	0,0	**1**

[1] Setzt sich zusammen aus Stammpersonal, Auszubildenden und Beurlaubten
[2] Führungskräfte, die direkt unter den Fachbereichsleitungen stehen und deren StellvertreterInnen
[3] ohne Reinigungskräfte und Küchenpersonal

UNTERREPRÄSENTANZEN VON FRAUEN UND ZIELVORGABEN 2021

	2017		Ziel für 2021	
Besoldungsgruppe BBes	**Anzahl Beschäftigte**	**Frauenanteil in Prozent**	**Frauenanteil in Prozent**	**Anzahl einzust. Frauen**
A 13 BBO	1	0,00	Ziel erreicht	0
Entgeltgruppe TVöD				
15	1	0,00	Ziel erreicht	0
10	1	0,00	Ziel erreicht	0
9b	5	0,00	Ziel erreicht	0
8	6	50,00	Ziel erreicht	0
7	2	50,00	Ziel erreicht	0
6	9	11,12	Ziel erreicht	0
5	13	46,15	51,15	1
4	5	60,00	Ziel erreicht	0
3	2	100,00	Ziel erreicht	0
2	9	88,89	Ziel erreicht	0

VERDEUTLICHUNG DER GRAVIERENDEN PROBLEMFELDER

Die im gewerblich-technischen Bereich vorhandenen Planstellen sind im Technik-Pool der Lübecker Schwimmbäder angesiedelt. Möglichkeiten den Frauenanteil zu erhöhen sind aufgrund fehlender Interessentinnen, selbst für Praktika, sehr gering.

ERGEBNIS 2017

Verbesserte Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Die Lübecker Schwimmbäder haben in den Jahren 2013 bis Mai 2016 die Grundlage geschaffen für eine verbesserte Ausgangslage für ihre Beschäftigten und deren Familien. Hierzu gehörte die Einführung der Arbeitszeitflexibilisierung, Bereitstellung der Möglichkeit einer zeitlich begrenzten Reduzierung der Arbeitszeit und Teilzeitangebote. In der Dienstplangestaltung sind die Wünsche der Beschäftigten mit den betrieblichen Belangen in Einklang gebracht worden.
Die Möglichkeiten der Elternzeit wurden innerbetrieblich, besonders bei den Vätern, erfolgreich kommuniziert. Im oben genannten Zeitraum haben eine Mitarbeiterin und zwei Mitarbeiter die Elternzeit in Anspruch genommen.

Berufsorientierung, Ausbildung und Nachwuchsförderung

Die Lübecker Schwimmbäder präsentierten sich verstärkt auf Berufs- und Ausbildungsmessen und konnten schon jetzt einen erheblichen Zuwachs an Praktikumsanfragen und Bewerbungen für die Ausbildung zur „Fachangestellten für Bäderbetriebe“ feststellen.
Weiterhin konnten Kontakte zu Lübecker Schulen hergestellt werden. Hier wurden im Rahmen von Beruf-Orientierungswochen Schülerinnen und Schülern Beruf / Firma / Ausbildung / Arbeitsstelle vorgestellt. Mädchen und junge Frauen wurden gezielt aufgefordert, sich zu bewerben.
Im Berufsbild „Fachangestellte für Bäderbetriebe“ werden bereits vier weibliche Auszubildende ausgebildet.

HANDLUNGSFELDER UND MAßNAHMEN BIS 2021 DER LÜBECKER SCHWIMMBÄDER

BESONDERE AKTIVITÄTEN IM HANDLUNGSFELD III - BERUFSORIENTIERUNG, AUSBILDUNG UND NACHWUCHSFÖRDERUNG

Die Lübecker Schwimmbäder möchten zukünftig Maßnahmen ergreifen, um mehr Mädchen und Frauen für den gewerblich/technischen Bereich zu interessieren.
Frauen sollen durch langfristig attraktive Rahmenbedingungen (z. B. Vereinbarkeit von Familie und Beruf) eine realisierbare Perspektive aufgezeigt bekommen.
Zudem soll die Anwerbung von qualifizierten Frauen über Aushänge an Universitäten und Fachhochschulen (Angebot von Praktika in diesem Bereich gezielt für Studentinnen) sowie über Soziale Netzwerke (Facebook, Xing o. a.) erfolgen.

Anlage 1

DEFINITIONEN UND ERLÄUTERUNGEN ZU GRUNDBEGRIFFEN DES RAHMENPLANS ZUR FRAUENFÖRDERUNG

FÜHRUNGSKRÄFTE

Der Begriff „Führungskräfte“ definiert alle Positionen mit Budget- und/oder Personalverantwortung, d.h.:

1. alle leitenden MitarbeiterInnen entsprechend AGA I, S. 15, Punkt 3.2.: „Zu den leitenden MitarbeiterInnen gehören: Fachbereichsleitungen, Bereichsleitungen, Abteilungsleitungen, Sachgebiets- und Arbeitsgruppenleitungen sowie Teamleitungen

(http://www.intranet.luebeck.de/fb1/110/grundleg/AGA-I/aga1.pdf)

2. alle (Dienst-)Vorgesetzten entsprechend AGA I, S. 10, Punkt 2.3.:
Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte
(1) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ist, wer für beamtenrechtliche und arbeitsvertragliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihr oder ihm nachgeordneten Beamtinnen und Beamten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zuständig ist.

(2) Vorgesetzte oder Vorgesetzter ist, wer einer anderen Person für deren dienstliche Tätigkeit Anweisungen erteilen darf. Wer im Einzelfall Vorgesetzte oder Vorgesetzter ist, ergibt sich aus der jeweiligen Aufbauorganisation sowie den Arbeitsverteilungsplänen…“

TEILZEIT

Teilzeitarbeit liegt unterhalb der Regelarbeitszeit einer Vollzeitstelle (39 bzw. 41 Stunden Wochenarbeitszeit), d.h. sie kann explizit mehr als die Hälfte einer Vollzeitstelle umfassen.

Auf Dauer angelegte Teilzeitbeschäftigung muss laut §12 GstG mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit angeboten werden, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Arbeitsverhältnisse mit geringfügig Beschäftigten dürfen nur dann begründet werden, wenn dies aus personalwirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen vorteilhaft ist.

LEBENSPHASENORIENTIERTE PERSONALPOLITIK

Eine „lebensphasenorientierte Personalpolitik“ berücksichtigt die einzelnen Lebensphasen, die durch unterschiedliche private und berufliche Hintergründe gekennzeichnet sind und setzt auf

- die Entwicklung und Erhaltung nachhaltiger Leistungs- und Beschäftigungsfähigkeit aller MitarbeiterInnen
- die Vereinbarkeit von Lebens- und Berufssituation sowie
- den Umgang mit den Demographieeffekten durch eine alternsgerechte Personalpolitik

(nach Prof. Dr. Jutta Rump, Fachhochschule Ludwigshafen)

siehe auch http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/062/1706240.pdf Kapitel 5, insbesondere S. 159f

Anlage 2

RECHTE DES FRAUENBÜROS / DER GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTEN

Die Rechte des Frauenbüros / der Gleichstellungsbeauftragten sind in verschiedenen Gesetzen und Regelungen festgeschrieben, hier finden Sie einen Auszug der Rechte des Frauenbüros, die sich auf die o. g. Maßnahmen im Rahmenplan beziehen:

GEMEINDEORDNUNG FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN I.D.F. VOM 28.02.2003, ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ 04.01.20189

§2 Selbstverwaltungsaufgaben

(3) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Mann und Frau haben die Gemeinden mit eigener Verwaltung Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Gemeinden mit mehr als 15 000 EinwohnerInnen und Einwohnern grundsätzlich hauptamtlich tätig; das Nähere regelt die Hauptsatzung. **Die Hauptsatzung soll im Übrigen bestimmen, dass die Gleichstellungsbeauftragte in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig ist und an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen kann. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs auf Wunsch das Wort zu erteilen.** (…)

(4) Verstößt eine Maßnahme, die der Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters obliegt, nach Auffassung der Gleichstellungsbeauftragten gegen §§ 3 bis 8, 12, 13, 15 Abs. 1 oder 16 des Gleichstellungsgesetzes vom 13. September 1994 (GVOBI. Schl.-H. S. 562), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 13. Februar 2001 (GVOBI. Schl.-H. S. 34), **kann sie schriftlich unter Darlegung der Gründe binnen 10 Arbeitstagen Widerspruch erheben**. Hält die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Widerspruch für begründet, hilft sie oder er ihm ab. Anderenfalls hat sie oder er die Gemeindevertretung, in hauptamtlich verwalteten Gemeinden den Hauptausschuss, zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt unter Beifügung des Widerspruchs der Gleichstellungsbeauftragten und der Nichtabhilfeentscheidung. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Maßnahme frühestens zehn Werktage nach erfolgter Unterrichtung ausführen. Dringende Maßnahmen kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sofort ausführen. Die Gründe dafür sind der Gemeindevertretung, in hauptamtlich verwalteten Gemeinden dem Hauptausschuss, mitzuteilen.

GESETZ ZUR GLEICHSTELLUNG DER FRAUEN IM ÖFFENTLICHEN DIENST VOM 13.12.1994 (GSTG)

§19 Aufgaben und Rechte der Gleichstellungsbeauftragten in Fachangelegenheiten

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist im Rahmen der jeweiligen fachlichen Zuständigkeit ihrer Dienststelle an allen Angelegenheiten des Geschäftsbereiches zu beteiligen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen haben können.

(2) Die Dienststelle hat die Gleichstellungsbeauftragte so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, Einsicht nehmen. Ihr sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an Besprechungen, Sitzungen oder Konferenzen teilnehmen, soweit Angelegenheiten beraten werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen haben können.

§20 Aufgaben und Rechte der Gleichstellungsbeauftragten in Personalangelegenheiten

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte hat bei allen personellen, sozialen und organisatorischen Angelegenheiten auf die Gleichstellung von Frauen, insbesondere auf die Einhaltung die-

ses Gesetzes, hinzuwirken. Zwischen der Gleichstellungsbeauftragten und den Beschäftigten ist der Dienstweg nicht einzuhalten.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist insbesondere bei Stellenausschreibungen, Einstellungen, Beförderungen und Höhergruppierungen, Kündigungen und Entlassungen sowie vorzeitigen Versetzungen in den Ruhestand einschließlich vorhergehender Planungen zu beteiligen. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend. Soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, ist der Gleichstellungsbeauftragten auch in Personalakten Einsicht zu gewähren. Die Gleichstellungsbeauftragte ist bei Vorstellungsgesprächen und Auswahlverfahren teilnahmeberechtigt, soweit diese nicht durch ein Gremium geführt werden, dessen Zusammensetzung durch Gesetz geregelt ist. Sie ist stimmberechtigt, wenn eine Personalentscheidung von einem Gremium, dessen Zusammensetzung nicht durch Gesetz geregelt ist, durch Abstimmung getroffen wird.

(3) (…)

HAUPTSATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK (JULI 2003)

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten werden von der alleinigen Leiterin des Frauenbüros wahrgenommen. Ihre Bestellung zur Gleichstellungsbeauftragten erfolgt durch die Bürgerschaft. Die Tätigkeit ist hauptamtlich. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.

(2) Die Leiterin des Frauenbüros trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Hansestadt Lübeck bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Bürgerschaft und der Verwaltung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z. B. auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Hansestadt Lübeck
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für Frauen
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Die Leiterin des Frauenbüros ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden; sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Leiterin des Frauenbüros im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben und Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Leiterin des Frauenbüros kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Bürgerschaft und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Leiterin des

Frauenbüros kann eigene Beschlussvorlagen erstellen und selbst unterzeichnen; die Einbringung erfolgt durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

(6) Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung für das Frauenbüro.

AGA I UND II:

Aufgaben und Rechte Bereich 1.160 - Frauenbüro
Die Aufgaben und Rechte der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus §§ 18 – 23 Gleichstellungsgesetz, § 2(3) GO und § 6 der Hauptsatzung und der Geschäftsanweisung für das Frauenbüro. http://www.intranet.luebeck.de/fb1/110/grundleg/AGA-2/A1-33.pdf

Öffentlichkeitsarbeit Bereich 1.160 - Frauenbüro
Die Leiterin des Bereiches 1.160 - Frauenbüro kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben; www.intranet.luebeck.de/fb1/110/grundleg/AGA-I/aga1.pdf

Anlage 3

ALLGEMEINE GESETZLICHE GRUNDLAGEN

I. GLEICHSTELLUNGSGESETZ SCHLESWIG-HOLSTEIN (GSTG)

http://www.schleswig-holstein.de/MSGFG/DE/Gleichstellung/Gleichstellung/SHGleichstellungsgesetz/SHGesetz__blob=publicationFile.pdf

§ 7, Ausschreibungen:

(1) „(1) In Bereichen, in denen Frauen nach Maßgabe der §§ 3 bis 5 unterrepräsentiert sind, müssen freie Arbeitsplätze ausgeschrieben werden. (…)

(2) Bei Führungspositionen soll grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung erfolgen. (…)

5) Mit Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten kann von einer Ausschreibung in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 Buchst. b und c oder von einer öffentlichen Ausschreibung für Führungspositionen abgesehen werden.“

§ 12, Teilzeitbeschäftigung:

(1) Alle Arbeitsplätze sind grundsätzlich auch mit Teilzeitbeschäftigten besetzbar, wenn nicht zwingende dienstliche Belange die Besetzung mit Vollzeitbeschäftigten erfordern. In einer Arbeitsplatzausschreibung ist auf die Möglichkeit zur Teilzeitbeschäftigung hinzuweisen.

(2) Teilzeitbeschäftigung muss mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit angeboten werden, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Die reduzierte Stundenzahl von Teilzeitbeschäftigten ist im Rahmen des Haushaltsrechtes personell auszugleichen. Von Möglichkeiten zur Zusammenfassung mehrerer Reststellen ist Gebrauch zu machen. Beschäftigungsverhältnisse, die die sozialversicherungspflichtige Grenze unterschreiten, dürfen nicht begründet werden.

(3) Teilzeitbeschäftigte dürfen in ihrer beruflichen Entwicklung gegenüber Vollzeitbeschäftigten nicht benachteiligt werden.

(4) Streben Beschäftigte, die aus familiären Gründen teilzeitbeschäftigt sind, wieder eine Vollzeitbeschäftigung an, sind sie bei der Neubesetzung eines gleichwertigen Arbeitsplatzes vorrangig zu berücksichtigen.

(5) Als Teilzeitbeschäftigung im Sinne dieses Gesetzes gelten nur auf Dauer angelegte Beschäftigungen.

II. ALLGEMEINES GLEICHBEHANDLUNGSGESETZ (AGG)

§ 1, Ausschreibung

„Ein Arbeitsplatz darf nicht unter Verstoß gegen § 7 Abs.1 ausgeschrieben werden.“

§ 7, Benachteiligungsverbot

(1) Beschäftigte dürfen nicht wegen eines in § 1 genannten Grundes benachteiligt werden; dies gilt auch, wenn die Person, die die Benachteiligung begeht, das Vorliegen eines in § 1 genannten Grundes bei der Benachteiligung nur annimmt.

(2) Bestimmungen in Vereinbarungen, die gegen das Benachteiligungsverbot des Absatzes 1 verstoßen, sind unwirksam.

(3) Eine Benachteiligung nach Absatz 1 durch Arbeitgeber oder Beschäftigte ist eine Verletzung vertraglicher Pflichten.

III. TEILZEIT- UND BEFRISTUNGSGESETZ

§ 9 Verlängerung der Arbeitszeit
Der Arbeitgeber hat einen teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer, der ihm den Wunsch nach einer Verlängerung seiner vertraglich vereinbarten Arbeitszeit angezeigt hat, bei der Besetzung eines entsprechenden freien Arbeitsplatzes bei gleicher Eignung bevorzugt zu berücksichtigen, es sei denn, dass dringende betriebliche Gründe oder Arbeitszeitwünsche anderer teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer entgegenstehen. www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/tzbfg/gesamt.pdf

IV. DIENSTANWEISUNG "RAHMENREGELN DER PERSONALARBEIT" (KIA) BEI DER HANSESTADT LÜBECK

Rahmenkonzept "Aktivierung des internen Arbeitsmarktes" (kurz: „KIA“)
S.12: Grundsätzlich wird von der Teilbarkeit eines jeden Arbeitsplatzes ausgegangen. Teilzeitbeschäftigte, die von struktureller Mobilität betroffen sind, sowie auch RückkehrerInnen werden vor diesem Hintergrund gleichermaßen in die Vermittlungen und Umsetzungen einbezogen.

S. 24: (Anlage 2) Die Vermittlungs- und Umsetzungsaktivitäten des internen Arbeitsmarktes der Hansestadt Lübeck beziehen sich auf die im folgenden aufgeführten Beschäftigtengruppen (…): Teilzeitbeschäftigte ArbeitnehmerInnen und BeamtInnen mit tariflichem oder vertraglichem bzw. gesetzlichem Anspruch auf Vollzeitbeschäftigung zu einem späteren Zeitpunkt, der auf dem gegenwärtigen Arbeitsplatz nicht erfüllt werden kann. Hierunter fallen auch die MitarbeiterInnen, mit denen eine unbefristete Reduzierung ihrer Wochenarbeitszeit vereinbart wurde und die ihre vereinbarte Wochenarbeitszeit wieder erhöhen möchten. Diese MitarbeiterInnen können sich auch freiwillig auf dem Arbeitsmarkt melden (s.u.). (…) www.intranet.luebeck.de/fb1/110/kia/RR_interner_Arbeitsmarkt.pdf

V. DIENSTVEREINBARUNG ZUR DURCHFÜHRUNG VON BEDARFSORIENTIERTEN SERVICEZEITEN UND DER DAMIT VERBUNDENEN FLEXIBLEN ARBEITSZEIT. *Flexible Arbeitszeit bei der Hansestadt Lübeck (kurz: „DV Flex“)* vom 18.12.2001

S. 6: 5. Berücksichtigung familiärer Belange
Frauen und Männer mit familiären Aufgaben müssen viele zusätzliche Zeiten in ihren Arbeitsalltag integrieren. Diese sind oft schwer beeinflussbar und benötigen viel Planung. Um allen, Frauen und Männern gleichermaßen, die Möglichkeit neuer Arbeitszeitmodelle zu eröffnen, sind im Konfliktfall die Zeitwünsche am Grad der Planbarkeit und Beeinflussbarkeit zu überprüfen. Vorrang haben diejenigen familiären Belange mit geringen Zeitspielräumen (z. B. Öffnungszeiten von Kitas und Pflegeeinrichtungen). www.intranet.luebeck.de/fb1/110/grundleg/DVFLEX.pdf

(**Hinweis:** Für Telearbeitende gelten bezüglich möglicher Arbeitszeiten abweichende Regeln, die unter http://www.intranet.luebeck.de/fb1/110/grundleg/Dienstvereinbarung%20Telearbeit_unterzeichnet.pdf) in der DV Telearbeit festgeschrieben sind).